



PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den

**Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit den
Stadtteilen Erbach und Würges
im Zuge der Bundesstraße 8**

von Bau-km 0-005 bis Bau-km 6+600

vom

31. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

zum

Planfeststellungsbeschluss

für den

Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges im Zuge der Bundesstraße 8

von Bau-km 0-005 bis Bau-km 6+600

- VI 1-2 - 61 k 06 # 2.095 -

vom

31.01.2017

<u>Nummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A.	Verfügender Teil	1
I.	Feststellung des Plans	1
1.	Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses	2
2.	Festgestellte Planunterlagen	3
II.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	15

1.	Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser	15
2.	Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch dauerhaftes Einbinden baulicher Anlagen in das Grundwasser	17
3.	Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	17
4.	Erlaubnis für die Einleitung von bauzeitlich anfallendem Grundwasser in ein Gewässer	18
III.	Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen (Konzentrationswirkung)	20
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	20
1.1	Zulassung des Eingriffs gemäß §§ 15, 17 Abs. 1 BNatSchG	20
1.2	Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie § 13 HAGBNatSchG	20
1.3	Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung nach § 3 Abs. 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“	20
2.	Wasserrechtliche Entscheidungen	21
2.1	Wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau)	21
2.2	Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet	22
2.3	Wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer oder im Uferbereich	22
2.4	Wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen	24

3.	Forstrechtliche Entscheidungen	25
3.1	Genehmigung der Rodung von Wald zum Zweck der dauerhaften Nutzungsänderung	25
3.2	Genehmigung der Waldneuanlage	25
4.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	26
5.	Vorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 HVwVfG	27
IV.	Straßenrechtliche Entscheidungen	28
1.	Widmung	28
1.1	Widmung der neuen Bundesstraße	28
1.2	Widmung der neuen Teilstrecken zur Landesstraße	29
1.3	Widmung von neuen Teilstrecken zur Kreisstraße	31
1.4	Widmung von neuen Teilstrecken zur Gemeindestraße	32
2.	Abstufung	32
2.1	Abstufung von Bundes- zu Landesstraße	32
2.2	Abstufung von Bundes- zu Gemeindestraße	34
2.3	Abstufung von Landes- zu Kreisstraßen	34
2.4	Abstufung von Landes- zu Gemeindestraßen	35
2.5	Abstufung von Kreis- zu Gemeindestraßen	36
3.	Einziehung	36
3.1	Einziehung von Bundesstraßen	36
3.2	Einziehung von Landesstraßen	37
3.3	Teileinziehung von Landesstraßen	38
3.4	Einziehung von Kreisstraßen	38

V.	Nebenbestimmungen	39
1.	Bauzeitenbeschränkungen	39
2.	Bauausführung	39
3.	Naturschutz und Landschaftspflege	41
3.1	Allgemeines	41
3.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	43
4.	Artenschutz	45
5.	Wasserwirtschaft	48
5.1	Allgemeines	48
5.2	Oberirdische Gewässer	49
5.3	Anforderungen an Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten	50
5.3.1	Allgemeine Anforderungen	50
5.3.2	Beweissicherung in Trinkwasserschutzgebieten	51
5.3.3	Bauzeitige Wasserhaltung	52
5.4	Regenrückhaltebecken	52
5.5	Ersatzmaßnahme 3 – Gewässerrenaturierung	53
5.5.1	Allgemeines	53
5.5.2	Wasserwirtschaft – Gewässer, Fischerei	54
5.5.3	Kommunales Abwasser	59
6.	Denkmalschutz	59
7.	Bodenschutz	59
8.	Immissionen	60

8.1	Straßenverkehrslärm	60
8.2	Erschütterungen	61
8.3	Baulärm	61
9.	Leitungsschutz	61
10.	Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen	62
VI.	Zusagen	62
1.	Behörden und Stellen	62
2.	Private	63
VII.	Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen	63
B.	Verfahrensablauf	64
I.	Antragsgegenstand	64
II.	Antragsbegründung	65
III.	Ordnungsgemäße Durchführung des Anhörungsverfahrens	65
1.	Hauptverfahren	65
1.1	Auslegung der Antragsunterlagen	70
1.2	Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener	72
1.3	Beteiligung der Behörden und Stellen	73
1.4	Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen	76
1.5	Einwendungen und Stellungnahmen	77
1.6	Erörterungstermin	79
2.	Erstes Planänderungsverfahren	80
2.1	Erster Planänderungsantrag	80

2.2	Gegenstand des ersten Planänderungsantrags	81
2.3	Auslegung der Planunterlagen	82
2.4	Beteiligung der Behörden und Stellen	84
2.5	Einwendungen und Stellungnahmen	85
3.	Verzicht auf Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen	85
4.	Abschluss des Anhörungsverfahrens	86
5.	Zweites Planänderungsverfahren	87
5.1	Zweiter Planänderungsantrag	88
5.2	Gegenstand des zweiten Planänderungsantrags	92
5.3	Auslegung der geänderten Planunterlagen (2. Planänderung)	92
5.4	Beteiligung der Behörden und Stellen	96
5.5	Beteiligung der Naturschutz- und sonstigen Umweltvereinigungen	96
5.6	Einwendungen und Stellungnahmen	97
5.6.1	Stellungnahmen	97
5.6.2	Einwendungen	100
5.7	Verzicht auf Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen	100
5.8	Abschluss des Anhörungsverfahrens	101
6.	Drittes Planänderungsverfahren	101
6.1	Dritter Planänderungsantrag	101
6.2	Gegenstand des dritten Planänderungsantrags	104
6.3	Anhörung zur dritten Planänderung	105
6.3.1	Beteiligung der Behörden und Stellen	105

6.3.2	Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen	106
6.4	Einwendungen und Stellungnahmen zum geänderten Plan	107
6.4.1	Stellungnahmen	107
6.4.2	Einwendungen	108
7.	Verfahrenseinwendungen	108
C.	Entscheidungsgründe	109
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	109
1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	109
2.	Zuständigkeit, Verfahren, Form	110
3.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	111
4.	Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung	112
5.	Zusicherungen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren	113
6.	Auslegung der Planunterlagen (Anstoßfunktion)	114
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	114
1.	Verfahren	114
2.	Untersuchungsgegenstand	116
3.	Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten	118
3.1	Auswirkungen der untersuchten Planungsalternativen auf die Schutzgüter	121
3.1.1	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	121
3.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	126
3.1.3	Schutzgut Boden	128

3.1.4	Schutzgut Wasser	130
3.1.5	Schutzgut Klima/Luft	132
3.1.6	Schutzgut Landschaft	134
3.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	135
3.1.8	Wechselwirkungen	136
3.2	Zusammenfassende Beurteilung der Planungsalternativen	136
4.	Auswirkungen auf die Schutzgüter im Zuge des planfestzustellenden Vorhabens	140
4.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich Siedlungen und Erholung sowie Schutzgut Landschaft	140
4.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	143
4.2.1	Biotopverluste	143
4.2.2	Funktionale Beeinträchtigungen von Lebensräumen	143
4.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	146
4.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	146
4.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	147
4.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	148
4.7	Wechselwirkungen	148
4.8	Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete	148
4.9	Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope	149
4.10	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge des planfestzu-stellenden Vorhabens	149

5.	Abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG	150
III.	Materiell-rechtliche Bewertung	154
1.	Planrechtfertigung	154
1.1	Zielkonformität	155
1.2	Gründe für die Notwendigkeit des Vorhabens	157
1.2.1	Verkehrsuntersuchung 1998	158
1.2.2	Verkehrsuntersuchung 2005	159
1.2.3	Verkehrsuntersuchung 2012	160
2.	Vorgeschichte	163
3.	Linienbestimmung	164
4.	Raumordnung	166
4.1	Landesentwicklungsplan Hessen 2000	166
4.2	Regionalplanung	167
4.2.1	Regionalplan Mittelhessen	168
4.2.2	Regionalplan Südhessen	170
5.	Planungsalternativen	173
5.1	Beschreibung der Varianten	174
5.1.1	Frühzeitig ausgeschlossene Varianten	174
5.1.2	Varianten aus der UVS	178
5.1.3	Näher geprüfte Varianten	179
5.2	Bewertung der näher geprüften Varianten	185
5.2.1	Verkehrliche Wirkungen	185

5.2.2	Umweltverträglichkeit (Wirkungs- und Konfliktanalyse)	186
5.2.3	Artenschutz	190
5.2.4	Städtebauliche Belange	191
5.2.5	Kosten, Wirtschaftlichkeit	193
5.2.6	Einwendungen zu alternativen Trassenvorschlägen	195
5.3	Gesamtabwägung	196
6.	Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	200
7.	Dimensionierung	200
7.1	Verkehrsplanerische Anforderungen	202
7.1.1	Planungs- und Entwurfsgrundlagen	203
7.1.2	Querschnitt	205
7.1.3	Trassenführung	206
7.2	Straßenknotenpunkte	211
7.2.1	Ortsanbindung Erbach und Anbindung des Gewerbebetriebes „Kleinmühle“	211
7.2.2	Knotenpunkt B 8 Ortsumgehung – L 3031	213
7.2.3	Knotenpunkt Ortsumgehung – Kreisstraße 515	216
7.2.4	Knotenpunkt Ortsumgehung – B 8 (Bestand)	218
7.3	Weitere Kreuzungen mit Wegen und Gewässern und Änderungen am Wirtschaftswegenetz	219
7.3.1	Kreuzungen mit Wegen und Gewässern	219
7.3.2	Veränderungen im Wirtschaftswegenetz	222
8.	Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG	226

9.	Artenschutz	226
9.1	Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 44, 45 BNatSchG	226
9.2	Bestandsermittlung	227
9.3	Schmetterlinge	229
9.3.1	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	229
9.3.2	Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG	230
9.4	Reptilien	231
9.4.1	Zauneidechse	231
9.5	Europäische Sumpfschildkröte	235
9.5.1	Bestandssituation	235
9.5.2	Wirkungen des Vorhabens	236
9.5.3	Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG	237
9.6	Säugetiere	238
9.6.1	Fledermäuse	238
9.6.2	Wildkatze	243
9.7	Europäische Vogelarten	244
9.7.1	Beutelmeise	245
9.7.2	Bluthänfling	247
9.7.3	Braunkehlchen	248
9.7.4	Feldlerche	249
9.7.5	Feldsperling	252
9.7.6	Gartenrotschwanz	253

9.7.7	Girlitz	254
9.7.8	Haussperling	255
9.7.9	Klappergrasmücke	256
9.7.10	Kormoran	257
9.7.11	Kuckuck	258
9.7.12	Mauersegler	259
9.7.13	Mehlschwalbe	259
9.7.14	Rauchschwalbe	260
9.7.15	Rebhuhn	261
9.7.16	Rotmilan	263
9.7.17	Schwarzkehlchen	264
9.7.18	Schwarzmilan	265
9.7.19	Steinkauz	265
9.7.20	Stieglitz	268
9.7.21	Stockente	269
9.7.22	Türkentaube	270
9.7.23	Turteltaube	271
9.7.24	Wacholderdrossel	273
9.7.25	Wespenbussard	275
9.7.26	Wiesenpieper	276
10.	Natur und Landschaft	276
10.1	Eingriffsgenehmigung nach §§ 15, 17 des BNatSchG)	277

10.1.1	Konzeptioneller und methodischer Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung	277
10.1.2	Vermeidungsgebot	279
10.1.3	Verbleibender unvermeidbarer Eingriff	280
10.1.4	Darstellung der Bestandssituation der Naturgüter	281
10.1.5	Wesentliche erhebliche Beeinträchtigungen der Naturgüter durch das Vorhaben	287
10.1.6	Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin	293
10.1.7	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG	298
10.2	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop	302
10.3	Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung nach § 3 Abs. 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“	304
11.	Immissionsschutz	306
11.1	Trennungsgebot des § 50 BImSchG	306
11.2	Verkehrsrgeräusche	308
11.2.1	Anforderungen gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV	308
11.2.2	Grundlagen der schalltechnischen Berechnung	310
11.2.3	Ermittlung und Beschreibung der vorhabenbedingten Immissionen	313
11.2.4	Verkehrserhöhungen außerhalb des Planfeststellungsabschnitts	317
11.2.5	Beurteilung der vorhabenbedingten Lärm-Immissionen	319
11.3	Luftschadstoffe	320

11.3.1	Anforderungen der 39. BImSchV	320
11.3.2	Klima	322
11.3.3	Berechnungsmethodik hinsichtlich der Schadstoffimmissionen	323
11.3.4	Beurteilung der Ergebnisse der Schadstoffberechnung	327
11.3.5	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	332
11.4	Erschütterungen	334
11.5	Baubedingte Immissionen durch Lärm und Schadstoffe	334
12.	Landwirtschaft (öffentlicher Belang)	337
13.	Forstwirtschaft	345
13.1	Dauerhafte Nutzungsänderung durch Rodung	345
13.2	Waldneuanlage	346
14.	Bodenschutz	348
15.	Wasserwirtschaftliche Belange	351
15.1	Wasserwirtschaftliche Situation im Planungsgebiet	352
15.2	Erlaubnisse zur Nutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser, §§ 8, 9 WHG	353
15.2.1	Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer im Betrieb	353
15.2.2	Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch dauerhaftes Einbinden baulicher Anlagen in das Grundwasser	359
15.2.3	Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	363

15.2.4	Erlaubnis für die Einleitung von bauzeitlich anfallendem Grundwasser in ein Gewässer	364
15.3	Wasserrechtliche Genehmigungen	365
15.3.1	Ausbau und Umgestaltung von Gewässern	365
15.3.2	Wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer oder im Uferbereich sowie im Gewässerrandstreifen	366
15.3.3	Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet	368
16.	Kommunale Planungshoheit	370
17.	Baulogistik	379
17.1	Überschussmassen	380
17.2	Gestaltungswälle	381
18.	Leitungsschutz	383
19.	Denkmalschutz	386
20.	Straßenrechtliche Entscheidungen	388
20.1	Widmung der Neubaustrecken	389
20.1.1	Widmung der B 8	389
20.1.2	Widmung der Neubaustrecken von Landesstraßen	390
20.1.3	Widmung der Neubaustrecken von Kreisstraßen	391
20.1.4	Widmung der Neubaustrecken von Gemeindestraßen	391
20.2	Neuordnung des nachgeordneten Straßennetzes	392
20.2.1	Abstufung der Bundesstraße	393
20.2.2	Abstufung von Landesstraßen	394

20.2.3	Abstufung von Kreisstraßen	396
20.2.4	Einziehung der Bundesstraße	397
20.2.5	Einziehung bzw. Teileinziehung von Landesstraßen	397
20.2.6	Einziehung von Kreisstraßen	398
20.3	Straßenrechtliche Auswirkungen	398
IV.	Private Belange	399
1.	Eigentumsgarantie	399
2.	Verhältnismäßige Bestimmung des Inhalts des Eigentums	400
2.1	Erschließung	400
2.2	Wertminderungen	401
2.3	Vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen	401
2.4	Grundsätzliches für das Entschädigungsverfahren	402
2.5	Grundsätzliches für das Flurbereinigungsverfahren	403
3.	Begründung der Entscheidungen über Einwendungen	
	Privater	407
3.1	Einwendungen grundstücksmäßig Betroffener	407
3.1.1	Der Beteiligte	408
3.1.2	Der Beteiligte	409
3.1.3	Die Beteiligten	409
3.1.4	Der Beteiligte	411
3.1.5	Die Beteiligte	411
3.1.6	Die Beteiligten	413
3.1.7	Der Beteiligte	414

3.1.8	Der Beteiligte	415
3.1.9	Der Beteiligte	416
3.1.10	Die Beteiligte	417
3.1.11	Die Beteiligte	418
3.1.12	Der Beteiligte	419
3.1.13	Der Beteiligte	419
3.1.14	Der Beteiligte	421
3.1.15	Der Beteiligte	421
3.1.16	Der Beteiligte	422
3.1.17	Die Beteiligten	423
3.1.18	Der Beteiligte	425
3.1.19	Der Beteiligte	426
3.1.20	Die Beteiligte	426
3.1.21	Der Beteiligte	427
3.1.22	Der Beteiligte	428
3.1.23	Die Beteiligte	428
3.1.24	Der Beteiligte	430
3.1.25	Die Beteiligte	431
3.1.26	Der Beteiligte	432
3.1.27	Der Beteiligte	434
3.1.28	Der Beteiligte	437
3.1.29	Der Beteiligte	438

3.1.30	Die Beteiligte	443
3.1.31	Der Beteiligte	444
3.1.32	Die Beteiligte	445
3.1.33	Die Beteiligte	446
3.1.34	Die Beteiligten	447
3.1.35	Die Beteiligten	447
3.2	Nicht mehr grundstücksmäßig Betroffene	449
3.2.1	Die Beteiligte	449
3.2.2	Der Beteiligte	449
3.2.3	Der Beteiligte	449
3.2.4	Der Beteiligte	449
3.2.5	Der Beteiligte	449
D.	Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung	450
E.	Sofortige Vollziehbarkeit	453
F.	Rechtsbehelfsbelehrung	454

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Festgestellter Plan	3
Tabelle 2:	Ergänzend herangezogene Unterlagen	9
Tabelle 3:	Antragsunterlagen des Hauptverfahrens	66
Tabelle 4:	Antragsunterlagen der ersten Planänderung	80
Tabelle 5:	Antragsunterlagen der zweiten Planänderung	88
Tabelle 6:	Antragsunterlagen der dritten Planänderung	102
Tabelle 7:	Verkehrliche Wirkung der Ortsumgehung Bad Camberg	156
Tabelle 8:	Beeinträchtigungen der Naturgüter und erfolgende Maßnahmen	287
Tabelle 9:	Übersicht sämtlicher Verluste und vorübergehender Inanspruchnahmen von Biotopen (ohne naturnahen Umbau des Emsbaches)	291
Tabelle 10:	Maßnahmen mit primär artenschutzrechtlicher Ableitung	298
Tabelle 11:	Maßnahmen mit Ableitung ausschließlich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	300
Tabelle 12:	Anlage- und baubedingt betroffene geschützte Biotope	303
Tabelle 13:	Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV	309
Tabelle 14:	Beurteilungspegel	315
Tabelle 15:	Relevante Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit (gekürzt*)	321
Tabelle 16:	Vorbelastungen für die benannten Schadstoffe	329
Tabelle 17:	Abgegebene Stellungnahmen von Kommunen	373
Tabelle 18:	Durch das Bauvorhaben betroffene Leitungstrassen	383

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

vom

31. Januar 2017

Entscheidung

A. **Verfügender Teil**

I. **Feststellung des Plans**

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung stellt gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254), den Plan für den Neubau der Bundesstraße 8 - Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würiges (Ortsumgehung Bad Camberg) - von Bau-km 0-005 bis Bau-km 6+660 einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen, der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den Violettein-

tragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen fest.

1. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist der Neubau der Bundesstraße 8 (Ortsumgehung Bad Camberg) mit den Stadtteilen Erbach und Würges von Bau-km 0-005 (entspricht: von Netzknoten 5615 009 nach Netzknoten 5615 032, km 0,420) bis Bau-km 6+660 (entspricht: von Netzknoten 5715 064 nach Netzknoten 5717 020, km 0,064) in den Gemarkungen Oberselters, Erbach, Camberg und Würges der Stadt Bad Camberg sowie Walsdorf der Stadt Idstein, einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen wie:

- Herstellung des Anschlusses der Ortsanbindung Erbach B 8 (alt) von Bau-km 0+503 bis 0+647 und der Kleinmühle (Bürstenfabrik) von Bau-km 0+020 (Mühlweg) bis 0+200,
- Verlegung des Fernradweges R 1 von Bau-km 0+544 bis 0+590,
- Herstellung eines planfreien Knotenpunktes der B 8 mit der L 3031 in Form eines symmetrischen, halbseitigen Kleeblattes mit Ausbau und Verlegung der Landesstraße und künftigen Kreisstraße von Bau-km 0+000 bis 0+570 mit Herstellung von Kreisverkehrsplätzen im Bereich der Knotenpunkte der L 3031 mit den Rampen des Anschlusses,
- Herstellung der Anbindung der Kreisstraße 515 in Bau-km 5+670 (plangleicher Knotenpunkt) mit Verlegung der K 515 von Bau-km 0+015 bis 0+411 (entspricht: von Netzknoten 5715007 nach Netzknoten 5715006, km 1,967 bis 1,586)
- Herstellung des Anschlusses an die bestehende Bundesstraße 8 zwischen Würges und Esch in Bau-km 6+670 in Form eines Kreisverkehrsplatzes,
- Regenrückhaltebecken,
- Anpassungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes,
- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Tabelle 1: Festgestellter Plan

Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufge- stellt/geändert am
Technische Unterlagen			
3.1	Deckblatt zum Übersichtslageplan (Blatt Nr. 01)	10.000	01.02.2012
3.2	Nachtrag zum Widmungs- und Umstu- fungskonzept (Titelblatt und 6 Seiten sowie 7 Seiten Aufstellung)	-	14.06.2013
3.2.1	Deckblatt zum Widmungs- und Umstu- fungskonzept – Übersichtslageplan	4.000	14.06.2013
3.2.2	Nachtrag zum Widmungs- und Umstu- fungskonzept – Detailplan 1	1.250	14.06.2013
3.2.3	Nachtrag zum Widmungs- und Umstu- fungskonzept – Detailplan 2	1.250	14.06.2013
3.2.4	Nachtrag zum Widmungs- und Umstu- fungskonzept – Detailplan 3	1.250	14.06.2013
6.1.1	Regelquerschnitt (Blatt Nr. 1)	50	28.12.2005
6.1.2	Regelquerschnitt (Blatt Nr. 2)	50	28.12.2005
6.1.3	Regelquerschnitt (Blatt Nr. 3)	50	28.12.2005
7.1	Lageplan (Blatt Nr. 01)	1.000	28.12.2005
7.2	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr. 02)	1.000	01.06.2012
7.3	2. Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr. 03)	1.000	16.12.2015

7.4	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr. 04)	1.000	01.06.2012
7.5	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr. 05)	1.000	01.06.2012
7.6	2. Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr. 06)	1.000	Sept. 2016
7.7	Lageplan (Blatt Nr. 07)	1.000	28.12.2005
7.8	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr. 08)	2.000	01.06.2012
7.9	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr. 09)	2.000	01.06.2012
8.1	Höhenplan (Blatt Nr. 01)	5.000/500	28.12.2005
8.2	Deckblatt zum Höhenplan (Blatt Nr. 02)	5.000/500	01.06.2012
10	2. Deckblatt zum Bauwerksverzeichnis (Vorblatt und 64 Seiten)	-	12.09.2016

Landschaftspflegerischer Begleitplan

12.1	Deckblatt zum Anhang zum Erläuterungsbericht LBP: Maßnahmenblätter (Vorblatt, 31 Seiten)	-	18.11.2011
12.1a	Ergänzung zum Anhang zum Erläuterungsbericht LBP – Anlage 2: Maßnahmenblätter (Vorblatt, 7 Seiten)	-	12.09.2016
12.3.1	Deckblatt zum Maßnahmenübersichtsplan (Blatt Nr. MÜ 1/2)	3.000	18.11.2011
12.3.2	Deckblatt zum Maßnahmenübersichtsplan (Blatt Nr. MÜ 2/2)	3.000	18.11.2011
12.3.3	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 1/7)	1.000	18.11.2011
12.3.4	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 2/7)	1.000	18.11.2011
12.3.5	Nachtrag zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. 02b)	1.000	12.09.2016

12.3.6	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 3/7)	1.000	18.11.2011
12.3.7	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 4/7)	1.000	18.11.2011
12.3.8	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 5/7)	1.000	18.11.2011
12.3.9	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 6/7)	1.000	18.11.2011
12.3.10	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 7/7)	1.000	18.11.2011
12.3.11	Nachtrag zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. 08)	2.000	12.09.2016

Gewässerrenaturierung – Ersatzmaßnahme E 3

12.5.10	Lageplan (Blatt-Nr. 3)	500	Juli 2009
12.5.11	Lageplan (Blatt-Nr. 4)	500	Juli 2009
12.5.13.2	Detallageplan – Planung Umge- hungsgerinne (Unterlage 7, Blatt-Nr. 05)	250	Juli 2009
12.5.13.3.1	Längsschnitt – vorh. Emsbachbett mit Sohlanhebung (Unterlage 8, Blatt-Nr. 01)	500/100	Juli 2009
12.5.13.3.2	Längsschnitte – Umgehungsgerinne (Unterlage 8, Blatt-Nr. 02)	250/100	Juli 2009
12.5.13.4.1	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 50,00-150,00 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 03)	500/100	Juli 2009
12.5.13.4.2	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 200,00-261,69 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 04)	500/100	Juli 2009

12.5.13.4.3	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 300,00-450 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 05)	500/100	Juli 2009
12.5.13.4.4	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 474-600 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 06)	500/100	Juli 2009
12.5.13.4.5	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 643,57-700,00 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 07)	500/100	Juli 2009
12.5.13.4.6	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 750-900,00 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 08)	500/100	Juli 2009
12.5.13.4.7	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 950-1050,00 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 09)	500/100	Juli 2009
12.5.13.4.8	Querprofile – Umgehungsgerinne 25,00-150,00 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 10)	100/100	Juli 2009
12.5.13.4.9	Querprofile – Umgehungsgerinne 164,03-200,00 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 11)	100/100	Juli 2009
12.5.13.5.1	Regelprofil – Geplantes Umgehungsgerinne (Unterlage 9, Blatt-Nr. 01)	50	Juli 2009
12.5.13.5.2	Regelquerschnitt – Geländeprofil (Unterlage 9, Blatt-Nr. 02)	-	Juli 2009
12.5.13.5.3	Regelzeichnung – Sohlschwelle ohne Sohlanhebung (Unterlage 9, Blatt-Nr. 03)	-	Juli 2009
12.5.13.5.4	Regelzeichnung – Sohlschwelle mit Sohlanhebung (Unterlage 9, Blatt-Nr. 04)	-	Juli 2009
12.5.13.5.5	Regelzeichnung – Sohlanhebung und Uferabflachung (Unterlage 9, Blatt-Nr. 05)	-	Juli 2009

Grunderwerb

14.1	2. Deckblatt zum Grunderwerbsverzeichnis (Vorblatt, Abkürzungsverzeichnis und 69 Seiten)	-	12.09.2016
14.2.1	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 01)	1.000	Sept. 2016
14.2.2	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 02)	1.000	Sept. 2016
14.2.3	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 03)	1.000	Sept. 2016
14.2.4	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 04)	1.000	Sept. 2016
14.2.5	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 05)	1.000	Sept. 2016
14.2.6	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 06)	1.000	Sept. 2016
14.2.7	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 07)	1.000	Sept. 2016
14.2.8	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 08)	1.000	Sept. 2016
14.2.9	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 09)	1.000	Sept. 2016
14.2.10	Nachtrag zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 10)	500	30.05.2016
14.2.11	Nachtrag zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 11)	500	30.05.2016

Höhenpläne kreuzender Straßen

15.3.1	Höhenplan der Ortsanbindung Erbach (alte B 8) (Blatt Nr. 01)	1.000/100	28.12.2005
--------	--	-----------	------------

15.3.2	Höhenplan des Mühlweges (Blatt Nr. 02)	1.000/100	28.12.2005
15.3.3	Höhenplan des Fernradweges R1 (Blatt Nr. 03)	1.000/100	28.12.2005
15.3.4	Höhenplan der Anbindung des Vereinsheims und Bahnhauses (Blatt Nr. 04)	1.000/100	28.12.2005
15.3.6.1	Deckblatt zum Höhenplan der kreuzenden L3031 (Blatt Nr. 06.1)	1.000/100	01.06.2012
15.3.6.2	Deckblatt zum Höhenplan der kreuzenden L3031 (Blatt Nr. 06.2)	1.000/100	01.06.2012
15.3.6.3	Deckblatt zum Höhenplan der kreuzenden L3031 (Blatt Nr. 06.3)	1.000/100	01.06.2012
15.3.7	Deckblatt zum Höhenplan der Rampe Ost des Knotens B 8/L 3031 (Blatt Nr. 07)	1.000/100	01.06.2012
15.3.8	Deckblatt zum Höhenplan der Rampe West des Knotens B 8/L 3031 (Blatt Nr. 08)	1.000/100	01.06.2012
15.3.9	Höhenplan der Verlängerung der Liststraße (Blatt Nr. 09)	1.000/100	28.12.2005
15.3.10	Höhenplan des Hessenweges (Blatt Nr. 10)	1.000/100	28.12.2005
15.3.11	Höhenplan der kreuzenden K 515 (Blatt Nr. 11)	1.000/100	28.12.2005
15.3.12	Höhenplan der Ortsanbindung Würges (Blatt Nr. 12)	1.000/100	28.12.2005
15.3.13	Höhenplan der kreuzenden L 3030 (Blatt Nr. 13)	1.000/100	28.12.2005

Tabelle 2: Ergänzend herangezogene Unterlagen

Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt am
1	Deckblatt zum Erläuterungsbericht (Titelblatt und 61 Seiten)	-	12.09.2016
1.1	Nachtrag „Allgemein verständliche nicht- technische Zusammenfassung i. S. v. § 6 UVPG“ (Titelblatt und 22 Seiten)	-	April 2013
2	Deckblatt zur Übersichtskarte	50.000	06.09.2013
Bauwerksskizzen			
10.2.1	Grundriss, Ansicht und Regelquer- schnitt des BW-Nr. 1 (Blatt Nr. 8)	250; 50	12.12.2005
10.2.2	Grundriss, Ansicht und Regelquer- schnitt des BW-Nr. 2 (Blatt Nr. 1)	200; 100	02.02.2006
10.2.3	Grundriss, Ansichten und Regelquer- schnitt des BW-Nr. 5 (Blatt Nr. 1)	100; 50	16.12.2005
10.2.4	Grundriss, Ansichten und Regelquer- schnitt des BW-Nr. 6 (Blatt Nr. 1)	100; 50	16.12.2005
10.2.5	Grundriss, Ansicht und Regelquer- schnitt des BW-Nr. 7 (Blatt Nr. 1)	200; 100	02.02.2006
10.2.6	Grundriss, Ansicht, Schnitte des BW-Nr. 8 und Regelquerschnitt der Strecke (Blatt Nr. 8)	250; 50	12.12.2005
Immissionsuntersuchungen			
11.1	Deckblatt zur schalltechnischen Be- rechnung (4 Seiten, Anhang 1: Emissi- onsberechnung 2 Seiten und Anhang 2: Immissionswerte 3 Seiten)	-	30.08.2013

11.1.1	Nachtrag zum Übersichtslageplan	10.000	03.09.2013
11.1.2	Deckblatt zum Schallimmissionsplan im Tageszeitraum (Abschnitt Nord)	5.000	03.09.2013
11.1.3	Deckblatt zum Schallimmissionsplan im Tageszeitraum (Abschnitt Süd)	5.000	03.09.2013
11.1.4	Deckblatt zum Schallimmissionsplan im Nachtzeitraum (Abschnitt Nord)	5.000	03.09.2013
11.1.5	Deckblatt zum Schallimmissionsplan im Nachtzeitraum (Abschnitt Süd)	5.000	03.09.2013
11.1a	Aktualisierung Anhang 1 und Anhang 2 zur Unterlage 11.1 Schalltechnische Berechnung (Deckblatt, 5 Seiten Anhang)	-	05.08.2016
11.2	Nachtrag Erläuterungsbericht zur Abschätzung der Luftschadstoffe (8 Seiten, Anhang mit 75 Seiten Berechnungsergebnissen)	-	03.09.2013
11.2a	Aktualisierung des Anhangs zum Erläuterungsbericht zur Abschätzung der Luftschadstoffe Erläuterungen, Vermerk, Anhang mit Berechnungsprotokollen (Deckblatt, 31 Seiten)]	-	06.10.2015 und 08.12.2016

Landschaftspflegerischer Begleitplan

12.1	Deckblatt zum Erläuterungsbericht (Deckblatt, Vorblatt, 8 Seiten Vorbemerkungen, 2 Seiten Inhalts-, Abbildungs- Tabellenverzeichnis und 156 Seiten Text)	-	18.11.2011
12.1a	Ergänzung zum Erläuterungsbericht LBP (5 Seiten, Anlage 1 mit 1 Seite)	-	12.09.2016
12.2.1	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BKÜ 1/2)	3.000	18.11.2011
12.2.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BKÜ 2/2)	3.000	18.11.2011

12.2.3	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 1/7)	1.000	18.11.2011
12.2.4	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 2/7)	1.000	18.11.2011
12.2.5	Nachtrag zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. 02b)	1.000	12.09.2016
12.2.6	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 3/7)	1.000	18.11.2011
12.2.7	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 4/7)	1.000	18.11.2011
12.2.8	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 5/7)	1.000	18.11.2011
12.2.9	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 6/7)	1.000	18.11.2011
12.2.10	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 7/7)	1.000	18.11.2011
12.2.11	Nachtrag zum Bestandsplan (Blatt Nr. 08)	2.000	12.09.2016
12.4	Nachtrag zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2 Seiten Vorblatt, 2 Seiten Inhaltsverzeichnis und 27 Seiten Text sowie Anhang 1: 5 Seiten und Anhang 2: 166 Seiten)	-	Nov. 2012

Gewässerrenaturierung – Ersatzmaßnahme E 3

12.5.1	Erläuterungen zur Unterlage 12.5	-	Sept. 2016
12.5.5	Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen (14 Seiten mit Antrag der Stadt Bad Camberg)	-	15.11.2010
12.5.7	Kostenberechnung Umgehungsgerinne Staustufe Bad Camberg - Aktualisierung Januar 2015	-	Jan. 2015

12.5.8	Erläuterungsbericht (Titelblatt, 1 Seite Inhaltsverzeichnis und 26 Seiten sowie Anhang Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG Seiten 27-29)	-	Juli 2009
12.5.9	Übersichtskarte	25.000	Juli 2009
12.5.12.1	Aktualisierung Biotopkartierung der Unterlagen	-	Juli 2016
12.5.12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Naturnahe Umgestaltung des Emsbaches zwischen Ortslagen Würges und Camberg (Projekt 2 – Staustufe Camberg)	-	Juli 2009
12.5.12.3	Artenschutzrechtlicher Beitrag – Naturnahe Umgestaltung des Emsbaches zwischen Ortslagen Würges und Camberg (Projekt 2 – Staustufe Camberg)	-	Mai 2009
12.5.12.4	Lageplan 1 Bestand/Nutzung (Blatt-Nr. 01)	1.000	Juli 2009
12.5.12.5	Lageplan 2 Bestand/Nutzung (Blatt-Nr. 02)	1.000	Juli 2009
12.5.13.1	Hydraulische Nachweise	-	Juli 2009
12.6	Ergänzende Untersuchungen zur Fauna 2004	-	2005
12.6.1	Ergänzende Untersuchungen zur Fauna 2004 - Fundorte der Tierarten der FFH-Anhänge und Maßnahmvorschläge, Blatt 1/2	3.000	2005
12.6.2	Ergänzende Untersuchungen zur Fauna 2004 - Fundorte der Tierarten der FFH-Anhänge und Maßnahmvorschläge, Blatt 2/2	3.000	2005
12.7	Kartierung der Avifauna 2009 (2 Seiten Vorblatt, 2 Seiten Inhalts-, Tabellen- und Kartenverzeichnis 17 Seiten)	-	Nov. 2009

12.7.1	Kartierung der Avifauna - Revierzentren/Nachweise der Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. des Anhangs der VS-RL (Blatt Nr. A1/2)	5.000	Nov. 2009
12.7.2	Kartierung der Avifauna - Revierzentren/Nachweise der Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. des Anhangs der VS-RL (Blatt Nr. A2/2)	5.000	Nov. 2009
12.8	Ergänzende Untersuchungen zur Fauna 2010 (2 Seiten Vorblatt, 2 Seiten Inhalts-, Tabellen- und Kartenverzeichnis, 25 Seiten)	-	Feb. 2011
12.8.1	Ergänzende Untersuchungen zur Fauna 2010 - Karte 1: Fundorte der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	5.000	Nov. 2011

Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen

13	Hydrogeologisches Gutachten (Deckblatt, 60 Seiten)	-	28.11.2002
13.1	Hydraulische Berechnung (Vorblatt und 17 Seiten)	-	28.12.2005
13.1a	Aktualisierung der hydraulischen Berechnung (Vorblatt und 17 Seiten)	-	05.12.2016
13.1.1	Dimensionierung der Regenrückhaltebecken (Vorblatt, 22 Seiten)	-	2002
13.1.2	Nachtrag zur hydraulischen Berechnung Regenrückhaltebecken (BW-Verz. Nr. 506b) Einleitestelle 4 (Titelblatt und 9 Seiten)	-	12.09.2016
13.1.3	Aktualisierung der hydraulischen Berechnung Regenrückhaltebecken (BW-Verz. Nr. 501) Einleitestelle 5 (Vorblatt, 10 Seiten)	-	08.12.2016
13.2.1	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 01)	1.000/100	Nov. 2005

13.2.2	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 02)	1.000/100	Nov. 2005
13.2.3	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 03)	1.000/100	Nov. 2005
13.2.4	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 04)	1.000/100	Nov. 2005
13.2.5	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 05)	1.000/100	Nov. 2005
13.2.6	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 06)	1.000/100	Nov. 2005
13.2.7	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 07)	1.000/100	Nov. 2005
13.2.8	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 08)	1.000/100	Nov. 2005
13.2.9	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 08)	1.000/100	Nov. 2005
16.1	Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung (Erläuterungsbericht: Vorblatt, Inhaltsverzeichnis 13 Seiten, Anlage 1: 3 Seiten, Abbildungsverzeichnis, Abbildungen 1 bis 8.2)	-	08.10.2012
16.2	Verkehrsuntersuchung B 8 Ortsumgehung Bad Camberg, Erläuterungsbericht (Deckblatt, Vorblatt, Inhaltsverzeichnis, 20 Seiten, 4 Anlagen)	-	29.08.2005
16.3	Verkehrsuntersuchung Raum Bad Camberg im Zuge der B 8 (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Anlagenverzeichnis, 55 Seiten, Anlagen 1-26.2)	-	Januar 1998

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), i. V. m. § 11, § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde beim Kreis Limburg-Weilburg die Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der B 8, Ortsumgehung Bad Camberg sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage 7 i. V. m. ergänzend herangezogener Unterlage Nr. 13 an den in der folgenden Auflistung aufgeführten Stellen in Gewässer einzuleiten:

1. Aus der Entwässerungsmulde östlich der B 8 bei Bau-km 0+000 bis zu 36 l/s in der Gemarkung Oberselters, Flur 9, Flurstück 179/3 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446600]/Nordwert[5574357]) in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung),
2. aus der Entwässerungsmulde und Leitung beim Fernradweg bis zu 30 l/s in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446682]/Nordwert[5573816]) in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung),
3. aus dem unterirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 500 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10) bis zu 5 l/s in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446691]/Nordwert [5573782]) in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung),
4. aus dem Kanal und dem oberirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 506b Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10) bis zu 20 l/s in der Gemarkung Erbach, Flur 8, Flurstück 72 (UTM-Koordinaten

Zone 32U Ostwert [446716]/Nordwert [5573401]) in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung),

5. aus dem oberirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 501 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10) bis zu 20 l/s in der Gemarkung Camberg, Flur 13, Flurstück 4 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446473]/Nordwert [5571493]) in das namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung),
6. aus dem unterirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 502 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10) bis zu 5 l/s in der Gemarkung Camberg, Flur 16, Flurstück 45 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [447229]/Nordwert [5571038]) in das namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung),
7. aus dem oberirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 503 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10) bis zu 5 l/s in der Gemarkung Würges, Flur 1, Flurstück 130 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [447611]/Nordwert [5570240]) in das namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung),
8. aus dem unterirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 504 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10) bis zu 5 l/s in der Gemarkung Würges, Flur 5, Flurstück 18 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [447956]/Nordwert [5569861]) in den Brombach (Gewässer III. Ordnung),
9. aus dem unterirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 505 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10) bis zu 5 l/s in der Gemarkung Würges, Flur 4, Flurstück 118 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [448719]/Nordwert [5569715]) in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung).

2. Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch dauerhaftes Einbinden baulicher Anlagen in das Grundwasser

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 11, § 12 WHG, i. V. m. § 11, § 9 HWG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg die Erlaubnis erteilt, die nördliche Talbrücke (Bauwerk Nr. 01, Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10), die Einschnittslage in der Nähe der L 3031 bei Bau-km 2+900 bis Bau-km 3+100 (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 7.4), das Brückenbauwerk der L 3031 (Bauwerk Nr. 05, Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) sowie das Brückenbauwerk zur Unterführung des landwirtschaftlichen Weges (Bauwerk Nr. 09, Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) und die südliche Talbrücke (Bauwerk Nr. 08, Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage) nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage Nr. 7 i. V. m. ergänzend herangezogener Unterlage Nr. 13 in grundwasserführenden Erdschichten zu errichten.

3. Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

1. Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 11, § 12 WHG, i. V. m. § 11, § 9 HWG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Errichtung der Brückenbauwerke Nr. 01, 05, 08 und 09 im Bereich der Widerlager anfallende Grundwasser sowie das bauzeitig beim Einschnitt bei Bau-km 2+900 bis Bau-km 3+100 anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zu leiten und bauzeitig schadlos abzuleiten.

2. Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 11, § 12 WHG, i. V. m. § 11, § 9 HWG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg die Erlaubnis erteilt, das im Bereich des Einschnitts bei Bau-km 2+900 bis Bau-km 3+100 aus den Hangböschungen austretende

Grundwasser dauerhaft zu fassen und über die Mulde in das Regenrückhaltebecken (Nr. 501 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) abzuleiten.

4. Erlaubnis für die Einleitung von bauzeitlich anfallendem Grundwasser in ein Gewässer

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg befristet für die Bauzeit die Erlaubnis erteilt,

1. das im Zuge der Errichtung der nördlichen Talbrücke (Bauwerk Nr. 01, Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) anfallende und abgeleitete Grundwasser über ein Gerinne an der dauerhaften Einleitestelle gemäß Ziffer A II. 1., Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446691]/Nordwert [5573782]) in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung) einzuleiten,
2. das im Zuge des Baus der Einschnittslage in der Nähe der L 3031 bei Bau-km 2+900 bis Bau-km 3+100 (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 7.4) anfallende und abgeleitete Grundwasser über ein Gerinne an der dauerhaften Einleitestelle gemäß Ziffer A II. 5., Gemarkung Camberg, Flur 13, Flurstück 4 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446473]/Nordwert [5571493]) in das namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung) einzuleiten,
3. das im Zuge der Errichtung des Brückenbauwerkes der L 3031 (Bauwerk Nr. 05, Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) anfallende und abgeleitete Grundwasser über ein Gerinne an der dauerhaften Einleitestelle gemäß Ziffer A II. 5., Gemarkung Camberg, Flur 13, Flurstück 4 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446473]/Nordwert [5571493]) in das namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung) einzuleiten,

4. das im Zuge der Errichtung des Brückenbauwerkes zur Unterführung des landwirtschaftlichen Weges (Bauwerk Nr. 09, Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) anfallende und abgeleitete Grundwasser über ein Gerinne an der dauerhaften Einleitestelle gemäß Ziffer A II. 5., Gemarkung Camberg, Flur 13, Flurstück 4 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446473]/Nordwert [5571493]) in das namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung) einzuleiten,
5. das im Zuge der Errichtung der südlichen Talbrücke (Bauwerk Nr. 08, Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) anfallende und abgeleitete Grundwasser über ein Gerinne an der dauerhaften Einleitestelle gemäß Ziffer A II. 9., Gemarkung Würges, Flur 4, Flurstück 118 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [448719]/Nordwert [5569715]) in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung) einzuleiten.

III. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen (Konzentrationswirkung)

Von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung sind gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. §§ 17, 17c FStrG folgende Entscheidungen umfasst:

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1.1 Zulassung des Eingriffs gemäß §§ 15, 17 Abs. 1 BNatSchG

Der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird nach §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. §§ 17, 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), unter Beachtung der unter der nachstehenden Nr. A.V.1 aufgelisteten Auflagen zugelassen.

1.2 Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie § 13 HAGBNatSchG

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG werden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG Ausnahmen von dem Verbot einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG Nr. 1 sowie § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) zugelassen.

1.3 Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung nach § 3 Abs. 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG wird für das Vorhaben die Genehmigung einer Ausnahme nach §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzge-

biet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert mit Verordnung vom 18. Mai 2004, erteilt.

2. Wasserrechtliche Entscheidungen

2.1 Wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau)

Die Genehmigung gemäß § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 43 Abs. 1 und 44 HWG für die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG wird erteilt für:

1. die Errichtung eines Rohrdurchlasses in dem vorhandenen Graben (Gewässer „ohne Namen“, Flurstück 20 in der Flur 12 der Gemarkung Bad Camberg) in Bau-km 3+755 (Ifd. Nr. 402 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10);
2. die Errichtung eines Rohrdurchlasses in dem vorhandenen Graben (Gewässer „ohne Namen“, Flurstück 10 in der Flur 15 der Gemarkung Bad Camberg) in Bau-km 4+150 (Ifd. Nr. 403 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10);
3. die Errichtung eines Rohrdurchlasses in dem vorhandenen Graben (Gewässer „ohne Namen“, Flurstück 131 in der Flur 8 der Gemarkung Würges) in Bau-km 5+020 (Ifd. Nr. 404 des Deckblattes zum Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10);
4. die Verrohrung des Brombaches (Flurstück 18 in der Flur 5 der Gemarkung Würges) bei Bau-km 5+560 mit einem Durchlass (Kastenprofil) (Ifd. Nr. 405 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10);
5. die Umgestaltung des Emsbaches inkl. der Gewässerverlegung nach der Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 12.5.10 sowie Nr. 12.5.11 i. V. m. Maßnahmenblatt E 3, planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1.

2.2 Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet

Die Genehmigung gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2. Abs. 3 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 45 Abs. 3 HWG für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet des Emsbaches (Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 23.02.2004, StAnz. S. 1718) wird erteilt für:

1. die Erneuerung der Überbaukonstruktion der vorhandenen Brücke über den Emsbach im Zuge des Mühlwegs (BW-Nr. 1a) bei Bau-km 0+550, in der Gemarkung Erbach, Flur 16 Flurstücke 60, 65, 66, 81/4, 104, 105/2 und 110/7;
2. die Errichtung der Brücke über die Emsbachaue (BW-Nr. 1) nördlich von Bad Camberg von Bau-km 0+568 bis 0+703, in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstücke 104, 106, 107 und 121.

Die Genehmigung gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2. Abs. 3 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 45 Abs. 3 HWG für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet des Emsbaches (Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 22.04.2004, StAnz. S. 1801) wird erteilt für die Errichtung der Brücke über die Emsbachaue (BW-Nr. 8) von Bau-km 6+428 bis 6+589,5, in der Gemarkung Walsdorf, Flur 4, Flurstücke 57, 58, 61/1.

2.3 Wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer oder im Uferbereich

Gemäß §§ 17, 17 c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 23 Abs. 4 und Abs. 5 HWG i. V. m. § 36 WHG wird die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Gewässer oder im Uferbereich nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen 7, Blatt 7 erteilt, und zwar für:

1. Errichtung eines Ablaufes aus der Entwässerungsmulde östlich der B 8 im Uferbereich des Emsbaches in der Gemarkung Oberselters, Flur 9, Flurstück 179/3 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446600]/Nordwert[5574357]),

2. Errichtung eines Zulaufrohres DN 400 zur Einleitung aus der Entwässerungsmulde im Uferbereich des Emsbaches in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446682]/Nordwert[5573816]),
3. Errichtung eines Ablaufes aus dem unterirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 500 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) im Uferbereich des Emsbaches in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446691]/Nordwert [5573782]),
4. Errichtung eines Kanalablaufes aus dem oberirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 506b Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) im Uferbereich des Emsbaches, Gemarkung Erbach, Flur 8, Flurstück 72 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446716]/Nordwert [5573401]),
5. Errichtung eines Ablaufes aus dem oberirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 501 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) im Uferbereich des Emsbaches, Gemarkung Camberg, Flur 13, Flurstück 4 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446473]/Nordwert [5571493]),
6. Errichtung eines Ablaufes aus dem unterirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 502 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) im Uferbereich des namenlosen Gewässers, Gemarkung Camberg, Flur 16, Flurstück 45 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [447229]/Nordwert [5571038]),
7. Errichtung eines Ablaufes aus dem oberirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 503 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) im Uferbereich des namenlosen Gewässers in der Gemarkung Würges, Flur 1, Flurstück 130 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [447611]/Nordwert [5570240]),
8. Errichtung eines Ablaufes aus dem unterirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 504 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) im Uferbereich des Brombaches in der Gemarkung Würges, Flur 5, Flur-

stück 18 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [447956]/Nordwert [5569861]),

9. Errichtung eines Ablaufes aus dem unterirdischen Regenrückhaltebecken (Nr. 505 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) im Uferbereich des Emsbaches in der Gemarkung Würges, Flur 4, Flurstück 118 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [448719]/Nordwert [5569715]).

2.4 Wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen

Gemäß §§ 17, 17 c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 23 Abs. 4 und Abs. 5 HWG i. V. m. § 38 WHG wird die Genehmigung für die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich Mauern und Wällen sowie ähnlicher Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers in Gewässerrandstreifen und die Genehmigung für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in Gewässerrandstreifen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen 7, Blatt 7 erteilt, und zwar für:

1. Errichtung und Gründung des nordwestlichen Brückenpfeilers der Brücke über die Emsbachaue (BW-Nr. 01, Bauwerksverzeichnis laufende Nr. 901) im Gewässerrandstreifen des Emsbaches, in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 106;
2. Errichtung einer Baugrube für den nordwestlichen Brückenpfeiler der Brücke über die Emsbachaue (BW-Nr. 01, Bauwerksverzeichnis laufende Nr. 901) im Gewässerrandstreifen des Emsbaches, in der Gemarkung Erbach, Flur 7, Flurstück 106;
3. Errichtung und Gründung des östlichen Widerlagers der Brücke über die Emsbachaue (BW-Nr. 08, Bauwerksverzeichnis laufende Nr. 910) im Gewässerrandstreifen des Emsbaches, in der Gemarkung Walsdorf, Flur 4, Flurstück 58;
4. Errichtung einer Baugrube für das östliche Widerlager der Brücke über die Emsbachaue (BW-Nr. 08, Bauwerksverzeichnis laufende Nr. 910) im Gewässerrandstreifen des Emsbaches, in der Gemarkung Walsdorf, Flur 4, Flurstück 58;

5. Errichtung und Gründung des südöstlichen Brückenpfeilers der Brücke über die Emsbachaue (BW-Nr. 08, Bauwerksverzeichnis laufende Nr. 910) im Gewässerrandstreifen des Emsbaches, in der Gemarkung Walsdorf, Flur 4, Flurstück 57;
6. Errichtung einer Baugrube für den südöstlichen Brückenpfeiler der Brücke über die Emsbachaue (BW-Nr. 08, Bauwerksverzeichnis laufende Nr. 910) im Gewässerrandstreifen des Emsbaches, in der Gemarkung Walsdorf, Flur 4, Flurstück 57.
7. Bau des Umgehungsgerinnes sowie Abtrag der Uferböschungen in der Emsbachaue im Gewässerrandstreifen des Emsbaches gemäß planfestgestellter Unterlagen Nr. 12.5.10 sowie Nr. 12.5.11.
8. Errichtung eines Wirtschaftsweges im Gewässerrandstreifen des Emsbaches (Nr. 706 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10).

3. Forstrechtliche Entscheidungen

3.1 Genehmigung der Rodung von Wald zum Zweck der dauerhaften Nutzungsänderung

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG wird die Genehmigung, Wald nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage 10.4.2 (Forstrechtliche Waldbilanz) im Umfang von 9.305 m² in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstücke (jeweils teilweise) 36, 37, 40, 41, 42, 43/1, 43/2, 188 sowie in der Gemarkung Camberg, Flur 13, Flurstück 1/1 zu roden zum Zweck der dauerhaften Nutzungsänderung erteilt.

3.2 Genehmigung der Waldneuanlage

Gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG wird die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 12.1a i. V. m. 12.3.8 die Neuanlage von Wald auf den Flächen in der Gemarkung Erbach, Flur 17, Flurstück 64 im Umfang von 13.929 m² vorzunehmen.

4. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die Genehmigung nach § 18 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. I S. 211) für die Zerstörung und Ausgrabung folgender durch das Bauvorhaben betroffenen bekannten Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG jeweils innerhalb der planfestgestellten Flächen, wird gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG erteilt für:

1. steinzeitliche Siedlungen der bandkeramischen und Michelsberger Kultur sowie frühkeltische Siedlungsfunde im Bereich der Auffahrt zur L 3031
 - Fundstelle Camberg 17 mit den Koordinaten (GK 3) 3446565/5573485
 - Fundstelle Camberg 16 mit den Koordinaten (GK 3) 3446700/5573560
 - Fundstelle Camberg 34 mit den Koordinaten (GK 3) 3446750/5573450.
2. keltische Siedlung, Flur 12, Gemarkung Camberg im Bereich der Streckenführung zur Bahnlinie
 - Fundstelle Camberg 18 mit den Koordinaten (GK 3) 3447065/5572808
 - Fundstelle Camberg 22 mit den Koordinaten (GK 3) 3447400/5572590
3. steinzeitliche Siedlung der Rössener Kultur, Flur 1 Gemarkung Würges im Bereich östlich der Bahnlinie mit einer Ausdehnung bis zu den Koordinaten (GK 3) 3447785/5572337
4. ältestbandkeramische Siedlung der Steinzeit sowie bronzezeitliche und eisenzeitliche Gräber
 - Fundstelle Würges 5 mit den Koordinaten (GK 3) 3448300/5571400
 - Fundstelle Würges 6 mit den Koordinaten (GK 3) 3447930/5571060.

5. Vorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 HVwVfG

Vor dem Hintergrund, dass derzeit nicht abschließend geklärt werden kann, ob im Bereich des Knotenpunktes B 8/K 515 aufgrund ungünstiger Sichtverhältnisse eine Geschwindigkeitsbeschränkung für die Bundesstraße anzuordnen ist, ergeht die Entscheidung unter folgendem Vorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 HVwVfG:

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, rechtzeitig vor der Verkehrsfreigabe des planfestgestellten Knotenpunktes K 515/B 8 im Zuge der Ortsumgehung Bad Camberg die tatsächlichen Sichtverhältnisse vor Ort zu überprüfen und die Ergebnisse zusammen mit einer Stellungnahme mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit einer Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

IV. Straßenrechtliche Entscheidungen

1. Widmung

1.1 Widmung der neuen Bundesstraße

Die im Zuge der Bundesstraße 8 in den Gemarkungen Oberselters, Erbach, Camberg und Würges der Stadt Bad Camberg sowie Walsdorf der Stadt Idstein der neu gebauten Teilstrecken

- zwischen Netzknoten (NK) 5615009 und 5615032 (neu)
von km 0,420 (neu) bis km 0,958 (neu) = 0,538 km
- zwischen NK 5615032 (neu) und 5715076 (neu)
von km 0,000 (neu) bis km 2,532 (neu) = 2,532 km
- zwischen NK 5715076 (neu) und 5715077 (neu)
von km 0,000 (neu) bis km 2,605 (neu) = 2,605 km
- zwischen NK 5715077 (neu) und 5715064 O
von km 0,000 (neu) bis km 0,990 (neu) = 0,990 km

insgesamt: = 6,665 km

werden mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 6 FStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmeten Strecken werden als Teilstrecken der Bundesstraße 8 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

Die im Zuge der Bundesstraße 8 in den Gemarkungen Oberselters, Erbach, Camberg und Würges der Stadt Bad Camberg sowie Walsdorf der Stadt Idstein der neu zu bauenden Äste der Knotenpunkte

- des NK 5715076 (neu) von A - B
von km 0,000 (neu) bis km 0,297 (neu) = 0,297 km
- des NK 5715076 (neu) von C - D
von km 0,000 (neu) bis km 0,306 (neu) = 0,306 km

- des NK 5715076 (neu) von E - F
von km 0,000 (neu) bis km 0,287 (neu) = 0,287 km
- des NK 5715076 (neu) von G - H
von km 0,000 (neu) bis km 0,277 (neu) = 0,277 km
- des NK 5715064 von O - A
von km 0,000 (neu) bis km 0,029 (neu) = 0,029 km
- des NK 5715064 von A - B
von km 0,000 (neu) bis km 0,060 (neu) = 0,060 km
- des NK 5715064 von B - O
von km 0,000 (neu) bis km 0,035 (neu) = 0,035 km

insgesamt: = 1,291 km

werden mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 6 FStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmeten Strecken werden als Teilstrecken der Bundesstraße 8 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

1.2 Widmung der neuen Teilstrecken zur Landesstraße

Die neu gebauten Teilstrecke der Landesstraße 3030 in der Stadt Bad Camberg

- zwischen NK 5615032 (neu) und 5615022 (entfällt)
von km 0,000 (neu) bis km 0,200 (neu) = 0,200 km

insgesamt: = 0,200 km

wird mit der Verkehrsübergabe als Landesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6a i. V. m. § 4 Abs. 1 HStrG). Träger der Straßenbaulast ist das Land Hessen (Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement) (§ 41 Abs. 1 HStrG). Die gewidmeten Strecken werden als Teilstrecken der Landesstraße 3030 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die im Zuge der Bundesstraße 8 in den Gemarkungen Oberselters, Erbach, Camberg und Würges der Stadt Bad Camberg sowie Walsdorf der Stadt Idstein der neu zu bauenden Abschnitte und Äste im Landesstraßennetz

–	des NK 5715076 (neu) von K - T von km 0,000 (neu) bis km 0,153 (neu)	= 0,153 km
–	des NK 5715076 (neu) von N - K von km 0,000 (neu) bis km 0,035 (neu)	= 0,035 km
–	des NK 5715076 (neu) von K - L von km 0,000 (neu) bis km 0,032 (neu)	= 0,032 km
–	des NK 5715076 (neu) von L - M von km 0,000 (neu) bis km 0,036 (neu)	= 0,036 km
–	des NK 5715076 (neu) von M - N von km 0,000 (neu) bis km 0,020 (neu)	= 0,020 km
–	des NK 5715076 (neu) von T - P von km 0,000 (neu) bis km 0,032 (neu)	= 0,032 km
–	des NK 5715076 (neu) von P - Q von km 0,000 (neu) bis km 0,044 (neu)	= 0,044 km
–	des NK 5715076 (neu) von Q - T von km 0,000 (neu) bis km 0,044 (neu)	= 0,044 km
–	des NK 5715076 (neu) von R - S von km 0,000 (neu) bis km 0,328 (neu)	= 0,328 km
–	des NK 5715003 T bis 5714076 L (neu) von km 0,465 (alt) bis km 0,690 (neu)	= 0,225 km

insgesamt: = 0,949 km

werden mit der Verkehrsübergabe als Landesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6a i. V. m. § 4 Abs. 1 HStrG). Träger der Straßenbaulast ist das Land Hessen (Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement) (§ 41 Abs. 1 HStrG). Die gewidmeten Strecken werden als Teilstrecken der Landesstraße 3031 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

1.3 Widmung von neuen Teilstrecken zur Kreisstraße

Die neu gebaute Teilstrecke der Kreisstraße 522 in der Stadt Bad Camberg

zwischen NK 5615076 Q (neu) und 5715067 O

von km 0,000 (neu) bis km 0,148 (neu) = 0,148 km

insgesamt: = 0,148 km

wird mit der Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr als Kreisstraße gewidmet (§ 6a i.V.m. § 4 Abs. 1 HStrG).

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Limburg-Weilburg (§ 41 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke wird als Teilstrecke der Kreisstraße 522 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die neu gebaute Teilstrecke der Kreisstraße 515 in der Stadt Bad Camberg

zwischen NK 5715007 und 5715077 (neu)

von km 1,586 (alt) bis km 1,792 (neu) = 0,206 km

insgesamt: = 0,206 km

wird mit der Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr als Kreisstraße gewidmet (§ 6a i. V. m. § 4 Abs. 1 HStrG). Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Limburg-Weilburg (§ 41 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke wird als Teilstrecke der Kreisstraße 515 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

1.4 Widmung von neuen Teilstrecken zur Gemeindestraße

Die neu gebaute Teilstrecke der Gemeindestraße (ehemalige K 515) in der Stadt Bad Camberg, Gemarkung Würges

zwischen NK 5715 077 (neu) und 5715 006 (entfällt)

von km 0,000 (neu) bis km 0,190 (neu) = 0,190 km

insgesamt: = 0,190 km

wird mit der Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet (§ 6a i. V. m. § 4 Abs. 1 HStrG).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Camberg (§ 43 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke wird als Teilstrecke der Gemeindestraße in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Abstufung

2.1 Abstufung von Bundes- zu Landesstraße

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 8 in den Gemarkungen Camberg und Würges der Stadt Bad Camberg

zwischen NK 5615009 und 5615022 O (alt, entfällt)

von km 1,247 (alt) bis km 1,726 (alt) = 0,479 km

insgesamt: = 0,479 km

verliert mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der neuen B 8) die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird zu diesem Zeitpunkt in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3030 in das Straßenverzeichnis eingetragen.

Die Straßenbaulast an den Straßenteilen der abgestuften Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 1 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen (Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement) über, soweit nicht die Stadt Bad Camberg gemäß § 41 Abs. 4 HStrG in der Ortsdurchfahrt bereits Träger der Straßenbaulast war (§ 41 Abs. 2 HStrG).

Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 8 in den Gemarkungen Camberg und Würges der Stadt Bad Camberg

zwischen NK 5715047 (alt, entfällt) und 5715006 (alt, entfällt)
von km 0,000 (alt) bis km 0,792 (alt) = 0,792 km

und

zwischen NK 5715006 (alt, entfällt) und 5715064 B
von km 0,000 (alt) bis km 0,679 (alt) = 0,679 km

insgesamt: = 1,471 km

verlieren mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der neuen B 8) die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und werden zu diesem Zeitpunkt in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3031 in das Straßenverzeichnis eingetragen.

Die Straßenbaulast an den Straßenteilen der abgestuften Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 1 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen (Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement) über, soweit nicht die Stadt Bad Camberg gemäß § 41 Abs. 4 HStrG in der Ortsdurchfahrt bereits Träger der Straßenbaulast war (§ 41 Abs. 2 HStrG).

2.2 Abstufung von Bundes- zu Gemeindestraße

Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 8 in den Gemarkungen Camberg und Würges der Stadt Bad Camberg

zwischen NK 5615022 O (alt, entfällt) und 5715044
von km 0,000 (alt) bis km 1,421 (alt) = 1,421 km

und

zwischen NK 5715044 und 5715047 (alt, entfällt)
von km 0,000 (alt) bis km 1,201 (alt) = 1,201 km

insgesamt: = 2,622 km

verlieren mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der neuen B 8) die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und werden zu diesem Zeitpunkt in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast an den Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt Bad Camberg gemäß § 41 Abs. 4 HStrG (das ist im Bereich der Ortsdurchfahrt) nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Bad Camberg über (§ 43 HStrG).

2.3 Abstufung von Landes- zu Kreisstraßen

Die Abschnitte und Äste der Landesstraße 3031 in der Stadt Bad Camberg

- von NK 5715003 T nach NK 5715067 O
von km 1,020 (alt) bis km 1,040 (alt) = 0,020 km
- zwischen NK 5715067 O - A
von km 0,000 (alt) bis km 0,043 (alt) = 0,043 km
- zwischen NK 5715067 A - B
von km 0,000 (alt) bis km 0,023 (alt) = 0,023 km

- zwischen NK 5715067 B - O
von km 0,000 (alt) bis km 0,020 (alt) = 0,020 km
- von NK 5715067 A nach NK 5715068 O
von km 0,000 (alt) bis km 0,247 (alt) = 0,247 km
- zwischen NK 5715068 O - A
von km 0,000 (alt) bis km 0,038 (alt) = 0,038 km
- zwischen NK 5715068 A - B
von km 0,000 (alt) bis km 0,021 (alt) = 0,021 km
- zwischen NK 5715068 B - O
von km 0,000 (alt) bis km 0,018 (alt) = 0,018 km
- von NK 5715068 A nach NK 5715044
von km 0,000 (alt) bis km 1,003 (alt) = 1,003 km

insgesamt: = 1,433 km

verlieren mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden zu diesem Zeitpunkt in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast an den Straßenteilen der abgestuften Strecken geht auf den Landkreis Limburg-Weilburg über, soweit nicht die Stadt Bad Camberg gemäß § 41 Abs. 4 HStrG in der Ortsdurchfahrt bereits Träger der Straßenbaulast war (§ 41 Abs. 2 HStrG). Die Strecken werden als Teilstrecken der Kreisstraße 522 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2.4 Abstufung von Landes- zu Gemeindestraßen

Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3030 in der Stadt Bad Camberg zwischen NK 5615027 und 5615022 A (alt, entfällt)
von km 1,295 (alt) bis km 1,652 (alt) = 0,357 km

insgesamt: = 0,357 km

verliert mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird zu diesem Zeitpunkt in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 HStrG). Die

Straßenbaulast an den Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt Bad Camberg gemäß § 41 Abs. 4 HStrG im Bereich der Ortsdurchfahrt nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Bad Camberg über (§ 43 HStrG).

2.5 Abstufung von Kreis- zu Gemeindestraßen

Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 515 in der Stadt Bad Camberg

zwischen NK 5615007 und 5615006 (alt, entfällt)

von km 1,967 (alt) bis km 2,785 (alt) = 0,818 km

insgesamt: = 0,818 km

verliert mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der neuen B 8) die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird zu diesem Zeitpunkt in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 HStrG). Die Straßenbaulast an den Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt Bad Camberg gemäß § 41 Abs. 4 HStrG im Bereich der Ortsdurchfahrt nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Bad Camberg über (§ 43 HStrG).

3. Einziehung

3.1 Einziehung von Bundesstraßen

Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 8 in der Stadt Bad Camberg, Stadtteil Erbach,

zwischen NK 5615009 und 5615022 O (alt, entfällt)

von km 0,420 (alt) bis km 1,247 (alt) = 0,827 km

insgesamt: = 0,827 km

verliert mit deren Sperrung die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und wird ab diesem Zeitpunkt eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG). Die Teilstrecke wird rückgebaut und rekultiviert.

Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 8 in der Stadt Bad Camberg, Stadtteil Würges,

zwischen NK 5715006 (alt, entfällt) und 5715064
von km 0,689 (alt) bis km 0,703 (alt) = 0,014 km

und

zwischen NK 5715064 und 5715020
von km 0,000 (alt) bis km 0,015 (alt) = 0,015 km

insgesamt: = 0,029 km

verlieren mit deren Sperrung die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße und werden ab diesem Zeitpunkt eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

3.2 Einziehung von Landesstraßen

Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3031 in der Stadt Bad Camberg

zwischen NK 5615003 T und 5715067 O
von km 0,465 (alt) bis km 1,020 (alt) = 0,555 km

insgesamt: = 0,555 km

verliert mit deren Sperrung die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird ab diesem Zeitpunkt eingezogen (§ 6 i. V. m. Abs. § 6a HStrG). Die Teilstrecke wird rückgebaut und rekultiviert.

3.3 Teileinziehung von Landesstraßen

Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3030 in der Stadt Bad Camberg

zwischen NK 5615027 und 5615022 (alt, entfällt)

von km 0,000 (alt) bis km 1,295 (alt) = 1,295 km

insgesamt: = 1,295 km

verliert mit deren Sperrung die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird ab diesem Zeitpunkt zurückgebaut und teilweise für den öffentlichen Verkehr eingezogen (§ 6 i. V. m. Abs. § 6a HStrG). Die rückgebaute Straße bleibt als Wirtschaftsweg erhalten. Auf dem Wirtschaftsweg werden Anliegerverkehr, Fahrradverkehr sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr zugelassen.

3.4 Einziehung von Kreisstraßen

Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 515 in der Stadt Bad Camberg

zwischen NK 5715007 und 5715006 (entfällt)

von km 1,586 (alt) bis km 1,967 (alt) = 0,381 km

insgesamt: = 0,381 km

verliert mit deren Sperrung die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird ab diesem Zeitpunkt eingezogen (§ 6 i. V. m. Abs. § 6a HStrG). Die Teilstrecke wird zurückgebaut und rekultiviert.

V. Nebenbestimmungen

1. Bauzeitenbeschränkungen

Die Baufeldfreimachung einschließlich Baumfällungsmaßnahmen, Gehölzrückschnitten, Entbuschungs- und Erdarbeiten sowie das Abschieben der Ackerkrumen ist nur außerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres zulässig. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Bäume, Hecken und andere Gehölze, bei denen eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgeschlossen werden kann; der Eingriff ist nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Vorbereitete Baufelder sind vor ihrer baulichen Inanspruchnahme gegen die Anlage von Fortpflanzungsstätten zu sichern.

2. Bauausführung

1. Vor der Durchführung von Baumfällarbeiten sind die zu fällenden Bäume auf einen Besatz durch europarechtlich geschützte Tierarten im Herbst zu überprüfen. Unbesetzte Höhlen sind zu verschließen. Soweit in den überprüften Höhlen Exemplare dieser Tierarten aufgefunden werden sollten, sind diese nach vorheriger Erteilung einer Ausnahmezulassung in geeignete Winterquartiere zu verbringen.
2. Emsbachtalbrücke (Bauwerk-Nr. 08)
 - Im Bereich der Emsbachtalbrücke zwischen Würges und Walsdorf (vgl. Nr. 910 planfestgestellte Unterlage Nr. 10) ist eine lichte Höhe von 4,50 m im Bereich des unterführten Wirtschaftsweges und von 4,70 m im Bereich der Uferböschung sowie Ufergehölze einzuhalten (vgl. Zusage Ziffer A.VI.1).
 - Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Möglichkeiten zur Absenkung der Gradienten im Bereich des Brückenbauwerkes über den Emsbach zwischen Würges und Walsdorf unter Beachtung der vorhergehenden Nebenbestimmung bei der Erstellung des Bauentwurfes zu nutzen.

3. Von der Vorhabenträgerin ist in der Ausführungsplanung im Bereich des Knotenpunktes K 515/B 8 darauf hinzuwirken, dass die Haltesichtweiten und die Verkehrssicherheit innerhalb der genehmigten Grundstücksgrenzen (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 14.1 i. V. m. 14.2.6) soweit wie möglich optimiert werden.
4. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, den Bauablauf so zu organisieren, dass die gesamten Massentransporte möglichst innerhalb der Baustelle abgewickelt werden können, damit Beeinträchtigungen der Ortslagen sowie des weiteren Bauumfeldes überwiegend vermieden werden. Ein entsprechendes Konzept ist mit der beauftragten Baufirma zu vereinbaren.
5. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Emsbachtalbrücken (Bauwerke-Nr. 01 und 08) mit einem Spritzschutz entlang der Bauwerke, d. h. von Bau-km 6+428 bis 6+589,5 sowie von Bau-km 0+568 bis 0+703, auszustatten, um die Wasserschutzgebiete vor salzhaltigen Straßenabwässern zu schützen.
6. Im Rahmen der Bauausführung hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass der landwirtschaftliche Weg zur Unterführung der Bahnlinie (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 7.5) einen Kurvenradius erhält, so dass die Durchfahrt des engen Brückenbauwerkes der Bahn auch für Gespanne ermöglicht wird.
7. In der Bauausführung hinsichtlich der Kreuzungsbauwerke zwischen Straße und Schiene ist die Deutsche Bahn AG zu beteiligen. Es muss sichergestellt werden, dass bei der baulichen Realisierung und der späteren Nutzung der errichteten Anlagen die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht beeinträchtigt wird und die entsprechenden geltenden Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau des Eisenbahn-Bundesamtes beachtet werden.
8. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 12.1, 12.1a und 12.3.1-12.3.11) vorgesehenen Anpflanzungen in der Nähe der Anlagen der Deutschen Bahn AG sind mit der DB

Netz AG im Rahmen der Bauausführung abzustimmen, um eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebs auszuschließen.

9. In den Bereichen der Parallelführung von Bahnstrecke und Ortsumgehung, d. h. von Bau-km 1+350 bis 1+800 und 4+050 bis 5+050 wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ein Sicht- und Blendschutz an der Straße angeordnet. Die Ausführung des Sicht- und Blendschutzes ist mit DB AG im Rahmen der Bauausführung abzustimmen.
10. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die eingezogene L 3030 im Bereich östlich des Brückenbauwerkes der ICE-Trasse auf einer Länge von 50 m zu entsiegeln und mit Schotter zu befestigen.
11. Die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Eigentümer zurückgegeben werden. Hierbei ist der ursprüngliche Zustand in Absprache mit dem Eigentümer wieder herzustellen.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Allgemeines

1. Der während der Baumaßnahme erfolgende Eingriff ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die beanspruchten Flächen umgehend wieder in ihren ursprünglichen bzw. in ihren geplanten Zustand zu versetzen.
2. Die Vorhabenträgerin hat die landschaftspflegerische Ausführungsplanung mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Soweit Waldflächen betroffen sind, ist die obere Forstbehörde in die Abstimmung einzubeziehen.
3. Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben in den Maßnahmenblättern zu unterhalten. Der Zeitraum der Unterhaltung beträgt ab Herstellung 30 Jahre. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung des Eintritts von betriebsbe-

dingten artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten sind entsprechend ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten.

4. Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten, die einen unmittelbaren Zugang zur Bauüberwachung der Vorhabenträgerin hat. Die ÖBB ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen und begleitet das Vorhaben in allen Phasen der Durchführung; ihre Tätigkeit ist zu dokumentieren. Die ÖBB hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die Bauüberwachung sicherzustellen; sie hat auch die Belange des Bodenschutzes zu überwachen. Die Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die baudurchführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter. Im Falle eines drohenden Verstoßes gegen umweltschützende Vorschriften oder Nebenbestimmungen, die irreversible Folgen haben kann, ist die ÖBB gegenüber dem baudurchführenden Unternehmen weisungsbefugt. Die verantwortlichen Mitarbeiter der ÖBB sollen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Landschaftsarchitektur, Forstwissenschaften, Umweltingenieurwesen oder vergleichbarer Studiengänge aufweisen. Alle Maßnahmen sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu überwachen.
5. Vor Baubeginn sind der oberen Naturschutzbehörde die mit der ÖBB beauftragten Personen zu benennen. Die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahmen ist durch die Vorlage eines Berichts zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der oberen Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
6. Die Vorhabenträgerin, vertreten durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, hat über die frist- und sachgerechte Durchführung der in diesem Beschluss festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG der Zulassungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, zu berichten. Im Hinblick auf die festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die bereits vor Baubeginn (vorläufig wirksam) umzusetzen sind, ist darzulegen, dass mit der Baumaßnahme in diesem Bereich erst begonnen worden ist, nachdem die vor-

laufenden Maßnahmen wirksam geworden sind. Auf den Erlass des HMWEVL vom 21. Dezember 2015 wird hingewiesen.

7. Anfallender, nicht im Rahmen der Baumaßnahme eingebauter Erdaushub Erdaushub ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Verteilung auf Grünland ist unzulässig.
8. Soweit erforderlich, sind ergänzend die Vorschriften der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen sind zu beachten.
9. Für Ansaaten ist regionales, standortgerechtes Saatgut zu verwenden. Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen.
10. Vor Beginn der Baumaßnahmen am Emsbach sind die Pächter des Fischereirechts zu informieren (Angelsportverein Würges und Angelsportverein Erbach).

3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Nebenbestimmung zur Maßnahme C 4

Zwei Jahre vor Baubeginn der Trasse (nicht der Bauwerke) ist auf der Maßnahmenfläche zur Unterstützung der verstärkten Ansiedlung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gebietsheimisches Saatgut des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) auszubringen. Die Anpassung der jährlichen Mahd (s. Maßnahmenblatt) ist ab diesem Zeitpunkt durchzuführen.

2. Nebenbestimmung zur Maßnahme A 12.1

Die Pflege/Unterhaltung der Fläche hat wie unter der Maßnahme C4 beschrieben zu erfolgen.

3. Nebenbestimmung zur Emsbachrenaturierung

Die Maßnahmen zur Renaturierung des Emsbaches sind aufgrund der relativ niedrigen Wasserstände, dem Fehlen von besonderen Laichzeiten sowie dem überwiegenden Ende der Vogel-Brutzeiten im August

und September durchzuführen. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Brutgeschehens zu vermeiden, sind die Ufergehölze in den Eingriffsbereichen im vorlaufenden Winter auf den Stock zu setzen. Die Bäume sind im Vorfeld durch fachkundiges Personal auf den Besatz durch höhlenbewohnende Arten zu prüfen, angeroffene Individuen sind umzusiedeln, Baumhöhlen sind zu verschließen.

4. Nebenbestimmung für Kleintiere - Aufweitung von Durchlässen in geplanten Dammbauwerken für Kleintiere (V 7)

Die Durchlässe in den geplanten Dammschüttungen bei Bau-km 4+150 und 5+550 sind zur Verminderung von Zerschneidungswirkungen über das hydraulisch erforderliche Maß aufzuweiten. Damit wird es Tieren bis zur Größe von Füchsen ermöglicht, die Durchlässe zu passieren.

Bei Bau-km 4+150 ist für den nur zeitweise Wasser führenden Graben der Parzelle Nr. 10 ein Rohrdurchlass von 200 cm Durchmesser vorgesehen. In dem Rohr ist mit Hilfe von Schotter eine 1 m breite Sohle anzulegen. Dieser Durchlass stellt eine Verbindung zwischen Biotopen des Bahndamms der Bahnlinie Limburg-Frankfurt und der offenen Feldflur westlich der Ortsumgehung her. Er verbindet außerdem die in diesem Bereich beiderseits der geplanten Straßenanlage vorgesehenen Ausgleichsflächen.

Bei Bau-km 5+500 wird der Brombach mit einem Durchlass unterführt, der ein Kastenprofil mit einem offenen Querschnitt von 2 x 2 m aufweist. Die Sohle des Durchlasses hat bei Mittelwasser mindestens einseitig trocken zu fallen, um für 'landgebundene' Kleintierarten nutzbar zu sein. Die Entstehung von Abstürzen an den Übergängen vom Durchlass zu den offenen Sohlen ist zu vermeiden. Auf diese Weise wird die Zerschneidungswirkung der Dammschüttung vermindert, die das Wiesentälichen des 'Brombaches' inmitten intensiv genutzter Ackerflächen quert.

5. Nebenbestimmung zur Aufweitung der Emsbachbrücken (V 3)

Im Bereich der Emsbach-Querungen wird die geplante Umgehungsstraße bei Erbach (Bau-km 0+568 - 0+703) sowie bei Walsdorf (Bau-km 6+427 - 6+587) über Brückenbauwerke geführt, deren lichte Weiten 135 m beziehungsweise 160 m betragen werden.

Die lichte Höhe des Bauwerkes bei Erbach wird am östlichen Widerlager 2,5 m betragen. Über dem Fließgewässer ist hingegen eine lichte Höhe von 4,5 m vorgesehen.

Für die Talbrücke südlich Würges ist an den Widerlagern eine lichte Höhe von 4,7 m geplant.

Die Aufweitung der Brücken vermindert die Zerschneidung der Auenbiotope und reduziert die Eingriffsflächen im Bereich der Emsbachaue mit dem Landschaftsschutzgebiet 'Auenverbund Lahn-Dill'. Des Weiteren werden erhebliche Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet des Emsbaches vermieden.

Die Pfeilerstellung der Talbrücken ist so optimiert worden, dass die Pfeilergrundflächen nicht mehr direkt am Emsbach oder in seinem geschützten Uferbereich stehen.

4. Artenschutz

1. Nebenbestimmung für die Europäische Sumpfschildkröte

Zum Schutz des (möglichen) Vorkommens der Europäischen Sumpfschildkröte sind vorsorglich während der Bauphase die südöstlich der Staumauer gelegenen Bereiche soweit wie bautechnisch möglich als Tabuzonen zu bestimmen.

2. Nebenbestimmung für Fledermäuse - Blendschutzvorrichtungen an den Emsbachbrücken (V 8)

An den Brücken über die Emsbachaue bei Erbach (Bau-km 0+568 - 0+703) sowie bei Walsdorf (Bau-km 6+427 - 6+587) sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen streng geschützter Fledermausarten durch optische Störreize lichtdichte Blenden an den Geländern anzubringen. Die Höhe der Blenden entspricht der vorgesehenen Geländerhöhe. Die Blenden haben sich auf ca. 30 m beiderseits der Bachquerung zu erstrecken.

3. Nebenbestimmung für Fledermäuse - Begrenzung der Wuchshöhe von Ufergehölzen an den Emsbachbrücken (V 9)

Im Bereich der Brücken über den Emsbach bei Erbach (Bau-km 0+630) sowie bei Walsdorf (Bau-km 6+570) wird die Wuchshöhe der Ufergehölze auf Strecken von 10-15 m beiderseits der Bauwerke auf 4 m begrenzt, um Fledermäuse, die entlang der Ufergehölze jagen, unter die Bauwerke hindurchzuleiten und Kollisionen mit Fahrzeugen auf den Brücken zu vermeiden (siehe Maßnahme A 12a, A12b).

4. Nebenbestimmung für Fledermäuse - Verminderung baubedingter optischer Störreize (V 15)

Zur Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen streng geschützter Fledermausarten durch optische Störreize sind im Bereich bedeutsamer Fledermaushabitate in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Oktober während der Dämmerung und in der Nacht keine Bautätigkeiten durchzuführen. Dies gilt für folgende Abschnitte der geplanten Straßenanlage:

- Bau-km 0+600 bis 0+700 (Emsbachaue bei Erbach)
- Bau-km 0+950 bis 1+200 (Gehölze westlich der Kleinmühle)
- Bau-km 1+600 bis 1+750 (Erosionsrinne am Reichstaler Hof)
- Bau-km 2+950 bis 3+150 (Querung der L 3031)
- Bau-km 6+450 bis 6+650 (Emsbachaue zwischen Würges und Walsdorf)

5. Nebenbestimmung für Fledermäuse - Auflage für den Baustellenbetrieb am Emsbach (V 16)

Um die Durchlässigkeit der geplanten Brückenbauwerke am Emsbach bei Erbach (Bau-km 0+630) sowie bei Walsdorf (Bau-km 6+570) für streng geschützte Fledermausarten nicht erheblich zu beeinträchtigen, ist sicherzustellen, dass auch während der Bauzeit der Luftraum über dem Emsbach bis zur lichten Höhe von 4,50 m freibleibt.

6. Nebenbestimmung für Fledermäuse und Vögel - Beschränkung der Bau-
feldfreimachung und des Baubetriebs (V 14)

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen der Tierwelt, insbesondere zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Vögel und

Fledermäuse beziehungsweise der Tötung von Vögeln, ist die Baufeldfreimachung sowohl in Gehölzbeständen als auch in Grünlandbiotopen ausschließlich in den Monaten Oktober bis Februar vorzunehmen.

Auf Ackerflächen ist die Zerstörung von Gelegen der Vögel dadurch auszuschließen, dass die Erdarbeiten in der Regel entweder unmittelbar nach der letzten Ernte oder in der Zeit zwischen September und Ende Februar aufgenommen werden.

Wo der Baubetrieb einen anderen Baubeginn erfordert sowie auf Äckern, wo die Bautätigkeit in der Zeit von März bis September über mehr als zwei Wochen ruht, ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten keine Nester von Vögeln zerstört werden. Dies erfolgt dadurch, dass betroffene Flächen von März bis September regelmäßig geeggt oder gemulcht werden, um den spontanen Aufwuchs von Vegetation zu beseitigen und somit Vögel davon abzuhalten, auf den Eingriffsflächen zu brüten.

Zwischen Bau-km 1+900 und 2+700 sowie zwischen Bau-km 5+400 und 6+300 sind Bäume vor der Beseitigung auf in Höhlen ruhende oder brütende Steinkäuze zu untersuchen, um Individuenverluste dieser Vogelart zu vermeiden.

7. Nebenbestimmung für Rebhuhn und Steinkauz - Abpflanzung der Trasse in Revieren von Rebhuhn und Steinkauz (V 18)

Zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Exemplare von Rebhuhn und Steinkauz ist in den bekannten Revieren dieser Vogelarten die Querungshäufigkeit der Ortsumgehung dadurch zu verringern, dass die Straßennebenanlagen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen mit einem dichten Gehölzgürtel bepflanzt werden. Diese Maßnahme ist auf den Streckenabschnitten zwischen Bau-km 1+900 und 2+700 sowie zwischen 5+400 bis 6+300 vorzunehmen. Die Bepflanzungen bewirken eine deutliche Reduzierung des Kollisionsrisikos, indem sie die Häufigkeit von Querungen der Trasse verringern, die Eignung der Straßenböschungen als Jagdhabitat vermindern und die Überflughöhe überwiegend oberhalb des fließenden Verkehrs liegen wird.

8. Nebenbestimmung für die Zauneidechse - 'Kleintierfreundliche' Gestaltung der Bahn-Überführungen (V 4)

An den Bahndämmen, die für den Bau der Überführungsbauwerke für die Bahnlinie Limburg-Frankfurt (Bau-km 0+990 und 5+107) zerschnitten werden, liegen bedeutsame Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse.

Die Zerschneidungswirkung wird gering gehalten, indem für die Brückenbauwerke ein Standardprofil verwendet wird, das einen beidseitig durchgehenden Schotterstreifen neben dem eigentlichen Gleiskörper vorsieht.

5. Wasserwirtschaft

5.1 Allgemeines

1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Baustelleneinweisung mit der verantwortlichen Bauleitung, der bauausführenden Firma und der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg durchzuführen. Im Rahmen der Baustelleneinweisung sind seitens der Bauleitung die Standorte für Baustelleneinrichtungen, Materiallagerung und das Abstellen von Baumaschinen darzulegen und die Ausführungsdetails der vorgesehenen Baumaßnahmen zu erläutern. Weiterhin ist ein Bauzeitenplan vorzulegen und der geplante Baubeginn zu benennen.
2. In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Baustellenbesprechungen durchzuführen. Der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg ist die Möglichkeit einzuräumen, hieran teilzunehmen.
3. Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten bei deren Ausführung zu sorgen.

5.2 Oberirdische Gewässer

1. Die Ausführungspläne für die Brückenbauwerke über den Emsbach (Bauwerke 1 und 8) sind 6 Monate vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg zur Zustimmung vorzulegen.
2. Der Wasserabfluss in dem Gewässer darf durch die Ausführung der Arbeiten nicht behindert werden. Ein ausreichend großes Hochwasserprofil ist offen zu halten.
3. Sämtliche Baumaterialien, Bodenaushub und Sonstiges müssen außerhalb des Gewässerprofils und des Uferbereichs gelagert werden.
4. Im Überschwemmungsgebiet ist die Lagerung von Gegenständen, Stoffen, Material, Böden u. ä. in dem durch Hochwasser besonders gefährdeten Zeitraum vom 01.11. bis 30.04. eines jeden Jahres unzulässig, sofern dies nicht mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg abgestimmt wurde. Auch außerhalb dieses Zeitraumes ist durch die Bauausführung darauf hinzuwirken, dass die Gefahr einer Überstauung minimiert wird.
5. Bei Hochwasser sind sämtliche schwimmfähigen Gegenstände aus dem unter Hochwasser liegendem Gebiet zu entfernen bzw. so zu sichern, dass ein Aufschwimmen und Abtreiben nicht möglich ist. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die bei Gefahr von Hochwasser sicherstellen, dass das Bauwerk stabil bleibt.
6. Es dürfen keine Baumaterialien sowie wassergefährdende Stoffe in das Gewässer abgeschwemmt werden.
7. Anlagen, Teile von Anlagen oder sonstige Bauwerke, zu deren Herstellung Zement, Kalk oder andere Binder eingesetzt werden, dürfen erst nach einer Abbindezeit von 7 Tagen mit Flusswasser in Berührung kommen. Sollten die Anlagen, Bauwerke usw. während dieser Zeit Frostwetter ausgesetzt sein, verlängert sich die Frist um die Anzahl der Frosttage.

8. Kommt es während der Bauzeit zu einem Fischsterben in dem von den Bauarbeiten betroffenen Gewässerbereich, ist umgehend die untere Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg zu verständigen.
9. Sämtliche durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogenen Gewässerteile, wie Sohle, Böschungen, Uferbereiche usw., sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wieder herzustellen.
10. Die unter Ziffer A.III.2.1 Nr. 1 bis 4 genehmigten Durchlässe sind gewässerökologisch durchgängig zu gestalten. Die Ausführungspläne für diese Durchlässe sind spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg zur Zustimmung vorzulegen.

5.3 Anforderungen an Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten

5.3.1 Allgemeine Anforderungen

1. Innerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete sind bei der Planung und späteren Unterhaltung der Straßeneinrichtungen (Bankette, Mittelstreifen, Schutzvorrichtungen usw.) sowie der Baustelleneinrichtung und Baudurchführung die Vorgaben der RiStWag, die geltenden technischen Regelwerke, die Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und die nachfolgenden Vorgaben zu beachten. In die Baubeschreibung und den Ausschreibungstext sind die Auflagen sowie Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnungen und der RiStWag aufzunehmen. Die Vorhabenträgerin hat die bauausführenden Unternehmen durch entsprechende Regelungen in den Bauverträgen zu verpflichten, diese Vorgaben bei Baustelleneinrichtungen und Baudurchführungen zu beachten.
2. Baustelleneinrichtungen mit Wohn- und Lagercontainern, Tankstellen, Waschplätzen und Werkstätten sind außerhalb der Wasserschutzzonen I und II zu errichten. Motorfahrzeuge dürfen nur auf befestigten wasserundurchlässigen Flächen abgestellt, betankt, gewartet und repariert werden. Sie dürfen nicht auf Grundstücken innerhalb der Schutzzonen I und II gewaschen, gewartet oder repariert werden.

3. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Schmutzwässer, wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe während der Bauzeit nicht in die Baugruben gelangen, dort verbleiben und versickern können.
4. Alle Grundwasserabsenkungen oder -entnahmen sind auf das absolut unumgängliche Maß zu beschränken und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Darin sind auch alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Wasserförderung im Zusammenhang stehen, zu vermerken. Das Buch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und zur Einsichtnahme durch die Behörden vorzuhalten.
5. Im Einschnittsbereich (Erdabtrag) sind zur Verhinderung einer dauerhaften Wasserwegsamkeit in Längsrichtung des Bauwerks Querriegel einzubauen.
6. Der Grundwasserfluss quer zur Trasse darf nicht behindert oder eingeschränkt werden.
7. Auf der Baustelle ist im ausreichenden Umfang geeignetes Material zum Abdichten etwaiger Wasserzutritte vorzuhalten. Die Materialien müssen für die Verwendung in Wasserschutzgebieten geeignet sein.
8. Es dürfen nur Geräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zum Einsatz kommen.
9. Es dürfen keine Baustoffe und sonstigen z. B. Verfüllmaterialien Verwendung finden, die sich schädigend auf das Grundwasser auswirken können. Vorgefundene Abfälle sind zu entfernen, ordnungsgemäß zu entsorgen und durch unbelastetes Material zu ersetzen.

5.3.2 Beweissicherung in Trinkwasserschutzgebieten

1. Es ist ein Störfallprogramm (Notfallkonzept) vorzulegen und mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg in Verbindung mit dem HLNUG abzustimmen. In dem Programm müssen alle Möglichkeiten der Trink- und Grundwassergefährdungen aufgeführt und deren Minimierung bzw. Beseitigung beschrieben werden.

2. Es ist eine hydrogeologische Beweissicherung für die aktuelle Planung zu erarbeiten und vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg und dem HLNUG abzustimmen. Hierbei müssen qualitative Daten und Grundwasserstandsmessungen aus vorhandenen und noch zu errichtenden Messstellen berücksichtigt werden. Die Messungen starten vor Baubeginn und enden nach Bauende in Abstimmung mit den genannten Behörden. Vorschläge der zusätzlichen Messstellen, der Messintervalle und des Untersuchungsumfangs sind rechtzeitig vorzulegen. Alle erhobenen Werte und Daten sind den Behörden auf kurzem Wege (z. B. per E-Mail) mitzuteilen. Die zusammengefassten Ergebnisse sind jeweils am Baufortschritt zu orientieren.

5.3.3 Bauzeitige Wasserhaltung

Das bauzeitig gehaltene Wasser in den unter Ziffer A.II.3 genannten Bereichen ist vor bauzeitiger Einleitung an den unter Ziffer A.II.4 benannten Stellen durch temporäre Anlagen vorzubehandeln. Dabei ist zu beachten, dass der pH-Wert im Ergebnis vor Einleitung in ein Gewässer auf einen Wert zwischen 6,5 und 8,0 abzusenken ist. Weiter dürfen Einleitungen in die Gewässer an absetzbaren Stoffen nicht mehr als 0,3 ml/l (nach 2 Std. Absetzzeit) aufweisen. Die Details hierzu sind mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg im Rahmen der Bauausführung abzustimmen.

5.4 Regenrückhaltebecken

1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg für alle Regenrückhaltebecken eine Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen.
2. Die Vorklärbecken aller Regenrückhaltebecken sind nach RiStWag abzudichten.
3. Das Regenrückhaltebecken (Nr. 506b Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) im Bereich der L 3030 ist mit einer technischen Abdichtung auszuführen, die sicherstellt, dass das Oberflächenwasser der Umgehungsstraße nicht in den Untergrund versickern kann. Darüber

hinaus ist darauf zu achten, dass der zu schüttende Damm den technischen Anforderungen an das Bauwerk genügt. Die genaue Ausgestaltung der Abdichtung ist mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

4. Weder die Pflanzung von Einzelgehölzen noch die Pflanzung von Gehölzflächen ist auf der Einschnitts- und/oder Dammböschung des Regenrückhaltebeckens (Nr. 506b Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) im Bereich der L 3030 zulässig, da hierdurch die Standsicherheit des Dammes gefährdet werden kann. Der entsprechende Violetteintrag in planfestgestellter Unterlage Nr. 12.3.2b ist zu beachten.
5. Für das Regenrückhaltebecken (Nr. 501 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) im Bereich der L 3031 wird ein Drosselabfluss von 20 l/s bei einer Drosselabflussspende von 8,8 l/s*ha bezogen auf die undurchlässige Fläche mit einem daraus resultierenden Regenrückhaltebeckenvolumen von 1.500 m³ verbindlich festgeschrieben. Auf den entsprechenden Violetteintrag in den planfestgestellten Unterlagen Nr. 7.4 und 10 wird verwiesen.

5.5 Ersatzmaßnahme 3 – Gewässerrenaturierung

5.5.1 Allgemeines

1. Rechtzeitig vor Baubeginn sind für die Gewässermaßnahme geeignete Ausführungspläne der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg zur Zustimmung vorzulegen.
2. Die zugelassenen Maßnahmen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushalts, gewährleistet ist. Es sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

3. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
4. Nach Fertigstellung ist bei der unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Abnahme zu beantragen.
5. Für alle Bauteile sind, soweit von der Planung abgewichen wurde, Bestandspläne zu fertigen und der unteren Wasserbehörde bei der Abnahme in mindestens dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

5.5.2 Wasserwirtschaft – Gewässer, Fischerei

1. Die hydraulische Berechnung und Planung (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.5.13.1) des Umgehungsgerinnes basiert auf dem technischen Regelwerk DVWK-Merkblatt 232/1996 sowie auf dem Handbuch „Querbauwerke“ des MUNLV des Landes Nordrhein-Westfalen. Seit Mai 2014 ist das DWA Merkblatt M 509 „Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke“ anzuwenden. Die Vorhabenträgerin hat die Planung des Umgehungsgerinnes dahingehend in der Bauausführung innerhalb der genehmigten Grundstücksgrenzen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 14.2.11) zu überarbeiten. Hierbei müssen insbesondere die Fließtiefe des Gerinnes, die Strukturvielfalt sowie die Dotationswassermenge von derzeit $Q = 229 \text{ l/s}$ deutlich erhöht werden. Auf die Verwendung von Tothholzelementen anstelle von zu viel Steinmaterial wird hingewiesen.
2. Mindestens 8 Wochen vor öffentlicher Ausschreibung sind der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg die hydraulische Überrechnung sowie sich daraus ergebende Änderungen in den Planunterlagen (Lageplan, Längsschnitt, Querprofile) zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
3. Bei der Bauausführung sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben der DIN 19657, DIN 19661 Teil 2 sowie der geltenden Merkblätter zu beachten.

4. Um die Anforderungen des DWA-Merkblattes M 509 an eine Mindestwassertiefe erfüllen zu können und die Passierbarkeit für die aufstiegs-willige Fischfauna zu gewährleisten, ist für die Abflüsse MNQ und Q30 eine Niedrigwasserwasserrinne erforderlich, die muldenförmig in einer geschwungenen Linienführung auszubilden ist.
5. Der Emsbach befindet sich im Planungsabschnitt in der Äschenregion. Das DWA-Merkblatt M 509 ist anzuwenden. Für Raugerinne ohne Einbauten bzw. mit Störsteinen sind für die Äschenregion die unter Kapitel 7.4.2 bis 7.5.3 (S. 162 ff. des Merkblattes) maßgeblichen geometrischen und hydraulischen Bemessungswerte zu beachten.
6. Das Umgehungsgerinne ist als natürlicher Bachlauf und Lebensraum für Kieslaicher zu gestalten und entsprechend mit einer Hartsustratauflage unterschiedlicher Körnung zu belegen. In den Uferbereichen sind geeignete Fischunterstände (z. B. fixierte Totholzelemente) einzubauen.
7. Eine Funktionskontrolle über die Passierbarkeit des Umgehungsgerinnes im Sinne des DWA-Merkblattes M 509 ist nach Fertigstellung vorzunehmen und das Ergebnis der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg vorzulegen. Aufgrund der Ergebnisse der Funktionskontrolle basierende eventuelle Anpassungsmaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin durchzuführen.
8. Bei dem Bau der Grundschwelle ist auf eine ausreichende Einbindung in die Gewässersohle und die Uferzonen und eine gute Schubstabilisierung zu achten. Die Stabilisierung ist durch ein Raster (versetzte Anordnung) von senkrecht in die Sohle gerammten Holzpfählen / Baumstämmen (Zopfdurchmesser ca. 15 bis 25 cm) sicherzustellen. Die Pfähle der Doppelpalisadenreihen (Blatt 9/4, Bauform 1) sollten nicht dicht an dicht geschlagen werden, um bei einsetzender Erosion nicht die Ausbildung von Abstürzen zu erzeugen. Im Pfahlraster sind Gehölzteile (grobes Stamm- und Astmaterial, Buschwerk) gemischt mit Bodenaushub einzubringen und zu verdichten. Das lose Holzmaterial ist in Abhängigkeit der Verdriftungsgefährdung an den eingerammten Holzpfählen mit verzinktem Draht zu fixieren. Die Grundswellen sind abschließend mit einer Lage aus ortstypischem Steinmaterial gegen Erosion zu sichern. Das

Gesteinsmaterial sollte ein breites Korngemisch (unterschiedliche Korngrößenabstufung, z. B. Vorbruch 0-300 mm) aufweisen. Die Grundschwellen sind besonders unterwasserseitig am Fußpunkt wirksam mit einer losen Steinschüttung gegen rückschreitende Erosion zu sichern.

9. Bei der Profilierung des neu zu gestaltenden Gewässerbettes des Emsbaches, u. a. im Bereich der Verlegungsabschnitte, sind mit wechselnden Böschungsneigungen, terrassierten geschwungenen Uferzonen, variierender Sohlbreite naturnah zu profilieren. Bei der Anlegung ist auf eine landschaftsangepasste strukturreiche Modellierung mit überwiegend ausgerundeten Böschungsrändern und -kanten, aber auch in Teilabschnitten mit Steilufern zu achten.
10. Die geplante Abflachung der linksseitigen Uferböschung oberhalb der ehemaligen Staustufe Würges sollte nicht durchgängig, sondern abschnittsweise erfolgen.
11. Die lineare Sohlanhebung sollte aus einer Mischung von Bodenaushub und großen Totholzstrukturen zur Schubstabilisierung sowie eine Abdeckung mit einer Hartsustratauflage erfolgen (s. Blatt Nr. 9/5). Für die Sohlanhebung ist nur geeigneter, verdichtungsfähiger (bindiger) Boden zu verwenden.
12. Bei den Erdarbeiten ist auf die Ausführung eines rauen Oberflächenreliefs zu achten. Ein glattes Planum ist zu vermeiden. Auf vegetations-technische Maßnahmen, wie Grünlandeinsaat, Andeckung von Oberboden kann in den gewässerbeeinflussten Bereichen verzichtet werden.
13. Der Einbau von Totholzelementen (Baumstubben, Baumstämmen) als Strukturbildner und Sonderhabitat ist auf der gesamten Renaturierungsstrecke und im Umgehungsgerinne vorzunehmen. Die Totholzstrukturen sind in Abhängigkeit der Verdriftungsgefährdung an z. B. eingerammten Holzpfehlen mit verzinktem Draht oder Drahtseil zu fixieren.
14. Es wird empfohlen im Zuge der Projektumsetzung auch die standortfremden Hybridpappeln und Fichten im Auenbereich zu roden bzw. zu fällen und als Strukturbildner ins Gewässerbett des Emsbaches einzubringen.

15. Das zusätzliche Ihicken einiger Stockausschläge an bestehenden Ufergehölzen wird zur Unterstützung der morphodynamischen Entwicklung empfohlen.
16. Falls bei den Bauarbeiten Drainagen angeschnitten werden bzw. deren Vorflut durch Rückstau der Einbauten behindert wird, ist die Funktion (Entwässerungsfläche) zu prüfen. Soweit keine Notwendigkeit für die Sicherstellung der Drainagewirkung besteht, können die Anlagen durch Verschließen aus der Funktion genommen werden.
17. Die genaue Lage der Furt ist vor Baubeginn festzulegen sowie in einem Detailplan/Ausführungsplan darzustellen und der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg zur Zustimmung vorzulegen.
18. Die Bauausführung sollte vorzugsweise aus gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen in den Monaten August und September erfolgen.
19. Die fischerrechtliche und -wirtschaftlichen Belange sind zu berücksichtigen. Der Fischereiausübungsberechtigte in den betroffenen Gewässerabschnitten ist vor Baubeginn rechtzeitig zu informieren.
20. Sollte es im Zuge der Bauarbeiten zu Gewässereintrübungen am Emsbach kommen, so ist zum Schutz der Gewässerfauna der Einbau von Strohballen (Filterfunktion) zur Vermeidung eines stärkeren Schwebstoffeintrages in die Gewässer vorzunehmen.
21. Zur Aufrechterhaltung der Gewässerbiozöten ist auch während der Bauzeit die ständige Einhaltung eines ausreichenden Mindestwasserabflusses im Emsbach sicherzustellen.
22. Der Wasser- und Hochwasserabfluss des Emsbaches darf auch während der Baumaßnahme nicht wesentlich behindert werden.
23. Im Überschwemmungsgebiet des Emsbaches ist die Lagerung von Gegenständen, Stoffen, Material, Böden o. ä. in der durch Hochwasser besonders gefährdeten Zeit vom 01.11. bis 31.03. jeden Jahres nicht zulässig. In der v. g. Zeit dürfen auch keine Arbeiten durchgeführt werden, die den Hochwasserabfluss nachhaltig beeinträchtigen können. Auch außerhalb dieser Zeit kann eine zeitweise Überströmung der Baustelle

nicht ausgeschlossen werden. Planung und Bauausführung sind hierauf abzustimmen.

24. Bei Hochwassergefahr während der Bauarbeiten sind Sicherheitsmaßnahmen gegen das Aufschwimmen und Abtreiben von Gegenständen und Stoffen zu ergreifen oder diese aus dem Auenbereich zu entfernen.
25. Sämtliche durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogene Gewässerteile (Vorländer, Randstreifen, Unterhaltungswege) im Überschwemmungsgebiet sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wieder herzustellen.
26. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Schmutzwasser, wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe während der Bauzeit nicht in das Grundwasser und/oder den Emsbach gelangen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht offen und ungesichert gelagert werden. Eine Verunreinigung infolge der Bauarbeiten muss ausgeschlossen sein.
27. Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Auenbereich des Emsbaches ist nicht zulässig, ebenso die Wartung, Reinigung von Maschinen und Fahrzeugen. Alle Baugeräte sind nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit aus den gewässernahen Zonen zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen keine Öl- und Treibstoffverluste aufweisen.
28. Die im Rahmen der Gewässerunterhaltung am Emsbach zukünftig erforderlichen Arbeiten (u. a. Räumung, Gehölzrückschnitt) sind mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg abzustimmen.
29. Falls Überschussmassen anfallen, sind diese aus dem Objektgebiet abzufahren.
30. Bei den Erdarbeiten ist auf die Ausführung eines rauen Oberflächenreliefs zu achten. Ein glattes Planum ist zu vermeiden.

5.5.3 Kommunales Abwasser

Im Zuge der Bauausführung ist auf die Lage der Entlastungsanlagen und der Gruppensammler des Abwasserverbandes Emsbachtal zu achten. Zwischen den Stadtteilen Bad Camberg und Würges befinden sich vier Regenwasserentlastungsanlagen (B 32, B 33, R 34 und B 37). Die genaue Lage der Abwasseranlagen ist bei dem Abwasserverband Emsbachtal bzw. bei der Stadt Bad Camberg zu erfragen.

6. Denkmalschutz

1. Die Erkundung, Dokumentation und ggf. Bergung der unter Ziffer A.III.4 aufgeführten bekannten Bodendenkmäler ist vom Träger des Vorhabens innerhalb der planfestgestellten Flächen auf seine Kosten durchzuführen.
2. Der Umfang der Erkundungen (archäologische Begleitung zur Eingrenzung des Grabungsbereiches und archäologische Grabungen) sowie der erforderlichen Dokumentationen sind in diesen Fällen vor Baubeginn von Hessen Mobil mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologie, abzustimmen. Hessen Mobil hat die notwendigen Arbeiten und den unversehrten Zustand der bekannten Bodendenkmäler zu dokumentieren, bevor die Beeinträchtigung oder Zerstörung durch die Baumaßnahmen eintritt.

7. Bodenschutz

1. Der unteren Bodenschutzbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg ist vor Baubeginn ein Baustellenplan mit der Lage der Baustelleneinrichtungen vorzulegen.
2. Durch strikte Anwendung einschlägiger Vorschriften sind Beeinträchtigungen während der Bauphase in Anspruch genommener Böden zu vermindern. Schadstoffeinträge in Böden und Wasser müssen durch Einhaltung einschlägiger Sicherheitsvorschriften ausgeschlossen werden. Zwischenzulagernder Oberboden wird während der Lagerdauer vor

Austrocknung und Abschwemmung geschützt, indem sofort die Ansaat der Regelsaatgutmischung 7.2.1 Landschaftsrasen - Trockenlagen ohne Kräuter - erfolgt. Durch Rekultivierungsmaßnahmen mit Tiefenlockerung sind die Ertragsfähigkeit sowie die bodenphysikalischen Eigenschaften und Funktionen der vorübergehend in Anspruch genommenen offenen Böden wieder herzustellen (Vermeidungsmaßnahme V 13).

8. Immissionen

8.1 Straßenverkehrslärm

1. Die Fahrbahndecken der B 8 sind im gesamten Abschnitt der Ortsumgehung und in den Anschlussbereichen bis zum Ende der Planfeststellung mindestens mit einem lärmtechnischen Korrekturfaktor von $D_{StrO} = -2 \text{ dB(A)}$ auszuführen.
2. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der baulichen Anlage Carl-Zeiss-Straße 20 haben bezüglich der genehmigten Wohnnutzung im zweiten Obergeschoß gemäß Baugenehmigung der Stadt Bad Camberg vom 25.05.2000 i. V. m. Änderungsgenehmigung vom 24.10.2005 gegen den Träger der Straßenbaulast dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen, soweit sich diese im Rahmen der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 24. BImSchV) vom 04. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, 1253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329), halten. Der Anspruch ergibt sich auf Basis der Summenpegelbetrachtung aller relevanten Verkehrsträger i. V. m. § 74 Abs. 2, Satz 2 und 3 VwVfG, die eine Überschreitung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ergeben hat.

Der Vorhabenträger hat die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses über ihre Ansprüche zu informieren. Die Entschädi-

gung ist von den betroffenen Grundstückseigentümern bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement zu beantragen.

8.2 Erschütterungen

Im Hinblick auf eventuelle Gebäudebeschädigungen durch die vorgesehenen Bautätigkeiten z. B. durch Erschütterungen, Herstellung von Bohrpfählen, Rammen von Spundwänden und evtl. dem Absenken von Grundwasser etc. wird vorsorglich ein Beweissicherungsverfahren angeordnet. Die Beweissicherung soll aus einer Bestandsaufnahme der Gebäude im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Baumaßnahme und mit der Dokumentation bereits vorhandener Schäden, bestehen, sofern hier im Zuge der Baumaßnahme mit Auswirkungen zu rechnen ist.

8.3 Baulärm

Im Hinblick auf Bautätigkeiten sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung. 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S 3478), geändert durch Gesetz vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) zu beachten.

9. Leitungsschutz

1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungseigentümern die genaue Lage der Leitungen in Lage und Höhe festzustellen.
2. Die Bauausführungsplanung der Leitungsverlegung und der geplanten Sicherungsmaßnahmen ist vor Baubeginn mit den Versorgern abzustimmen ist, sofern nicht die sachgerechte Ausführung der Arbeiten die Durchführung durch das Unternehmen gebietet.

10. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern sowie zum Schutz privater Rechte bleibt vorbehalten.

VI. Zusagen

1. Behörden und Stellen

1. Gegenüber den unteren Naturschutzbehörden beim Rheingau-Taunus-Kreis und beim Landkreis Limburg-Weilburg wurde zugesagt, dass die lichte Höhe unter der Emsbachtalbrücke (Bauwerk-Nr. 08) zwischen Würges und Walsdorf (vgl. Nr. 910 planfestgestellte Unterlage Nr. 10) von 4,70 m im Bereich der Uferböschung sowie der Ufergehölze am Emsbach eingehalten wird.
2. Dem Amt für ländlichen Raum beim Landkreis Limburg-Weilburg wurde zugesagt, dass die durch die Baumaßnahme ggf. beschädigten oder unterbrochenen Drainagen durch die Vorhabenträgerin wieder hergestellt werden.
3. Dem Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e. V. wurde zugesagt, dass die Sichtverhältnisse an der Einmündung des Wirtschaftsweges Nr. 714 Bauwerksverzeichnis (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10) auf die K 515 durch bauliche Maßnahmen verbessert werden.
4. Dem Kreisbauernverbandes Limburg-Weilburg e. V. wurde zugesagt, dass im Bereich der Maßnahmen A 5 und A 6e (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1) die Bäume so gepflegt werden, dass die Baumkronen nicht auf die Ackerparzellen reichen.
5. Der seitens des Kreisbauernverbandes Limburg-Weilburg e.V. vorgebrachten Forderung auf Verzicht der Aufrechten Trespe (bromus erectus) in der Saatgutmischung wird zugestimmt.

6. Dem Amt für Bodenmanagement Limburg wurde zugesagt, dass die zu entsiegelnden Wirtschaftswege weiterhin als Schotterwege erhalten bleiben soweit hierzu nichts anderes in den planfestgestellten Unterlagen vermerkt wurde.
7. Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahme werden dem Landeskommmando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden, LKdoHEVerkInfra@Bundeswehr.org angezeigt.
8. Gegenüber der Deutschen Bahn AG wurde zugesagt, dass die Bauausführungsplanung der Kreuzungsbauwerke von Eisenbahn und Straße in enger Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgt. Vor Baubeginn wird mit der DB AG eine Kreuzungsvereinbarung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz und ein Baudurchführungsvertrag abgeschlossen.
9. Gegenüber der oberen Landwirtschaftsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen wurde zugesagt, dass die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen während und nach Abschluss der Baumaßnahme sichergestellt wird. Eventuell durch die Vorhabenträgerin verursachte Schäden an Wegen oder Drainagen werden behoben.

2. Private

Dem Beteiligten Nr. C.IV.3.1.5 wurde zugesagt, die bereits vorhandene Einfriedung während der Bauarbeiten auf Kosten des Baulastträgers umzusetzen. Dadurch soll weiterhin gewährleistet werden, dass diese Grundstücke durch Unbefugte nicht betreten werden können.

VII. Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen

Anträge, die den Inhalt und Umfang der Planfeststellungsunterlagen sowie die Art und Weise des Planfeststellungsverfahrens betreffen, werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht schon im Laufe des Verfahrens entschieden worden ist.

Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Violetteintragung, Planänderung oder Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

B. **Verfahrensablauf**

I. **Antragsgegenstand**

Der Träger der Straßenbaulast, die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das ehemalige Amt für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg, seit 01.01.2012 durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Dez. Planung Westhessen, Außenstelle Dillenburg, als zuständige Landesbehörde im Rahmen der Auftragsverwaltung, beabsichtigt die Bundesstraße 8 im Bereich Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges neu zu bauen (§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 FStrG).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsbeschluss die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das ehemalige Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) Dillenburg, jetzt Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Dez. Planung Westhessen, Außenstelle Dillenburg, als Vorhabenträgerin bezeichnet wird. Die Vorhabenträgerin legte im Erläuterungsbericht dar, dass Ziel der Baumaßnahme sei, die aufgrund der gegebenen Verkehrsbelastung und der daraus resultierenden Stauhäufigkeit und Immissionsbelastung bestehende Bundesstraße 8 aus der Ortsdurchfahrt herauszulegen und Bad Camberg westlich zu umgehen.

Die etwa 6.660 m lange Ortsumgehung verläuft durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Einzugsbereich mehrerer Trinkwassergewinnungsanlagen liegen (Trinkwasserschutzgebiete Zone III).

Die Baumaßnahme liegt in den Gemarkungen Oberselters, Erbach, Camberg und Würges der Stadt Bad Camberg sowie Walsdorf der Stadt Idstein.

II. Antragsbegründung

Die Vorhabenträgerin begründete ihren Antrag im Wesentlichen wie folgt:

Die bestehende Bundesstraße B 8 verbindet die Großräume Frankfurt am Main und Limburg. Dabei verläuft sie quer durch den Taunus (Kelkheim, Königstein, Bad Camberg, Brechen) und parallel zur A 3 (Frankfurt - Köln). Im Abschnitt der Kernstadt von Bad Camberg und der Vororte Erbach und Würges hat die B 8 überwiegend die Straßencharakteristik einer Stadtstraße.

In den Ortsdurchfahrten ist die B 8 durch einen hohen Anteil an Durchgangsverkehr gekennzeichnet. Im Bereich der Einmündungen der L 3030 (von und nach Dauborn/Gnadenthal/Waldems) und der L 3031 (Autobahnanschlussstelle Bad Camberg an der A 3) kommt es zu täglichen Aufstauungen und den damit verbundenen hohen Immissionsbelastungen innerhalb der Ortskerne. Ausbauten der Knotenpunkte sind aufgrund der bestehenden Randbebauungen nicht möglich. Zur verkehrlichen Entlastung der einzelnen Stadtteile kommt nur der Bau einer Ortsumgehung in Betracht. Nur damit kann die straßenbauliche und verkehrliche Situation in der als Luftkurort und Kneipheilbad ausgewiesenen Stadt Bad Camberg erreicht werden. Als Folge davon kann eine deutliche Verkehrsberuhigung erreicht und die Funktionsfähigkeit der städtischen Straßen und Knotenpunkte wiederhergestellt werden.

In dem derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist die OU Bad Camberg in der Dringlichkeitsstufe „vordringlicher Bedarf“ enthalten.

III. Ordnungsgemäße Durchführung des Anhörungsverfahrens

Für die Baumaßnahme ist gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt worden.

1. Hauptverfahren

Die Vorhabenträgerin, vertreten durch das ehemalige Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) Dillenburg, hatte mit Schreiben vom 28.12.2005 den von ihr aufgestellten Plan dem Regierungspräsidium Gießen zugeleitet und

beantragte gleichzeitig die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 f. FStrG in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 287), damals zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) [FStrG 2005] i. V. m. § 73 HVwVfG in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) für das Bauvorhaben.

Der Antrag umfasste die nachfolgenden Planunterlagen:

Tabelle 3: Antragsunterlagen des Hauptverfahrens

Unterlage RE	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt am [*])
1	Erläuterungsbericht (Titelblatt und 47 Seiten)	-	28.12.2005
2	Übersichtskarte	25.000	28.12.2005
3	Übersichtslageplan (Blatt Nr.01)	10.000	28.12.2005
3.1	Umstufungskonzept (Blatt Nr.02)	10.000	28.12.2005
6.1	Regelquerschnitt (Blatt Nr. 1)	50	28.12.2005
6.1	Regelquerschnitt (Blatt Nr. 2)	50	28.12.2005
6.1	Regelquerschnitt (Blatt Nr. 3)	50	28.12.2005
7	Lageplan (Blatt Nr. 01)	1.000	28.12.2005
7	Lageplan (Blatt Nr. 02)	1.000	28.12.2005
7	Lageplan (Blatt Nr. 03)	1.000	28.12.2005
7	Lageplan (Blatt Nr. 04)	1.000	28.12.2005
7	Lageplan (Blatt Nr. 05)	1.000	28.12.2005
7	Lageplan (Blatt Nr. 06)	1.000	28.12.2005
7	Lageplan (Blatt Nr. 07)	1.000	28.12.2005
8	Höhenplan (Blatt Nr. 01)	5.000/500	28.12.2005
8	Höhenplan (Blatt Nr. 02)	5.000/500	28.12.2005
10.1	Bauwerksverzeichnis (77 Seiten)	-	28.12.2005
	Bauwerksskizzen:		
10.2	Grundriss, Ansicht und Regelquerschnitt des BW-Nr. 1 (Blatt Nr. 8)	250; 50	12.12.2005
10.2	Grundriss, Ansichten und Regelquerschnitt des BW-Nr. 2 (Blatt Nr. 1)	200; 100	02.02.2006
10.2	Grundriss, Ansichten und Regelquerschnitt des BW-Nr. 4 (Blatt Nr. 1)	100; 50	16.12.2005
10.2	Grundriss, Ansichten und Regelquerschnitt des BW-Nr. 5 (Blatt Nr. 1)	100; 50	16.12.2005
10.2	Grundriss, Ansichten und Regelquerschnitt des BW-Nr. 6 (Blatt Nr. 1)	100; 50	16.12.2005
10.2	Grundriss, Ansicht, Schnitte des BW-Nr. 7 und Regelquerschnitt der Strecke (Blatt Nr. 1)	200; 100	02.02.2006

10.2	Grundriss, Ansicht, Schnitte des BW-Nr. 8 und Regelquerschnitt der Strecke (Blatt Nr. 8)	250; 50	12.12.2005
Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen:			
11.1	Zusammenstellung der Emissionspegel der einzelnen Straßenabschnitte (2 Seiten)	-	02.11.2005
11.2	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen (2 Seiten)	-	10.01.2006
11.3	Lageplan zur schalltechnischen Berechnung	5.000	Jan. 2006
Landschaftspflegerischer Begleitplan:			
12	Erläuterungsbericht (Titelblatt, 2 Seiten Vorblatt, 2 Seiten Inhalts-, Abbildungs- Tabellenverzeichnis, 121 Seiten Text)	-	15.12.2005
12.1	Anhang zum Erläuterungsbericht: Maßnahmenblätter (22 Seiten)	-	15.12.2005
12.2	Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BKÜ 1/2)	3.000	15.12.2005
12.2	Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BKÜ 2/2)	3.000	15.12.2005
12.2	Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 1/7)	1.000	15.12.2005
12.2	Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 2/7)	1.000	15.12.2005
12.2	Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 3/7)	1.000	15.12.2005
12.2	Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 4/7)	1.000	15.12.2005
12.2	Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 5/7)	1.000	15.12.2005
12.2	Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 6/7)	1.000	15.12.2005
12.2	Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 7/7)	1.000	15.12.2005
12.2	Maßnahmenübersichtsplan (Blatt Nr. MÜ1/2)	3.000	15.12.2005
12.2	Maßnahmenübersichtsplan (Blatt Nr. MÜ2/2)	3.000	15.12.2005
12.2	Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 1/7)	1.000	15.12.2005
12.2	Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 2/7)	1.000	15.12.2005
12.2	Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 3/7)	1.000	15.12.2005
12.2	Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 4/7)	1.000	15.12.2005
12.2	Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 5/7)	1.000	15.12.2005
12.2	Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 6/7)	1.000	15.12.2005
12.2	Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 7/7)	1.000	15.12.2005
Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen:			
	Hydrogeologisches Gutachten (60 Seiten)	-	28.11.2002
13.1	Hydraulische Berechnung (Vorblatt und 17 Seiten)	-	28.12.2005
13.2	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 01)	1.000/100	Nov. 2005
13.2	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 02)	1.000/100	Nov. 2005
13.2	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 03)	1.000/100	Nov. 2005
13.2	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 04)	1.000/100	Nov. 2005
13.2	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 05)	1.000/100	Nov. 2005

13.2	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 06)	1.000/100	Nov. 2005
13.2	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 07)	1.000/100	Nov. 2005
13.2	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 08)	1.000/100	Nov. 2005
13.2	Entwässerungshöhenpläne (Blatt Nr. 09)	1.000/100	Nov. 2005
Grunderwerb			
14	Grunderwerbsverzeichnis (Titelblatt und 40 Blatt)	-	05.12.2005
14	Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 01)	1.000	28.12.2005
14	Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 02)	1.000	28.12.2005
14	Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 02a)	1.000	28.12.2005
14	Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 03)	1.000	28.12.2005
14	Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 04)	1.000	28.12.2005
14	Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 05)	1.000	28.12.2005
14	Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 06)	1.000	28.12.2005
14	Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 07)	1.000	28.12.2005
Höhenplan der kreuzenden und einmündenden Strecken			
15.3	Höhenplan der Ortsanbindung Erbach (alte B 8) (Blatt Nr. 01)	1.000/100	28.12.2005
15.3	Höhenplan des Mühlweges (Blatt Nr. 02)	1.000/100	28.12.2005
15.3	Höhenplan des Fernradweges R1 (Blatt Nr. 03)	1.000/100	28.12.2005
15.3	Höhenplan der Anbindung des Vereinsheims und Bahnhauses (Blatt Nr. 04)	1.000/100	28.12.2005
15.3	Höhenplan des Hauptwirtschaftsweges Tiefbrunnen (Blatt Nr. 05)	1.000/100	28.12.2005
15.3	Höhenplan der kreuzenden L 3031 (Blatt Nr. 06)	1.000/100	28.12.2005
15.3	Höhenplan der Rampe Ost des Knotens B 8/ L 3031 (Blatt Nr. 07)	1.000/100	28.12.2005
15.3	Höhenplan der Rampe West des Knotens B 8/L 3031 (Blatt Nr. 08)	1.000/100	28.12.2005
15.3	Höhenplan der Verlängerung der Lisztstraße (Blatt Nr. 09)	1.000/100	28.12.2005
15.3	Höhenplan des Hessenweges (Blatt Nr. 10)	1.000/100	28.12.2005
15.3	Höhenplan der kreuzenden K 515 (Blatt Nr. 11)	1.000/100	28.12.2005
15.3	Höhenplan der Ortsanbindung Würges (Blatt Nr. 12)	1.000/100	28.12.2005
15.3	Höhenplan der kreuzenden L 3030 (Blatt Nr. 13)	1.000/100	28.12.2005
Umweltverträglichkeitsuntersuchung (5 Ordner)			
	Bericht/Textteil (2 Vorblatt, 5 Seiten Inhalts-, Tabellen-, Abbildungs- und Kartenverzeichnis, 273 Seiten sowie Anhang A bis H)	-	30.09.1999
	Bestandskarten		

	Karte 1: Realnutzung und Biotoptypen - Süd- und Nordteil	5.000	04.10.1999
	Karte 2: Tiere und Pflanzen - Süd- und Nordteil	5.000	04.10.1999
	Karte 3: Boden	5.000	04.10.1999
	Karte 4: Wasser	5.000	04.10.1999
	Karte 5: Klima/Luft	5.000	04.10.1999
	Karte 6: Landschaftsbild	5.000	04.10.1999
	Karte 7: Mensch, Kultur- und Sachgüter	5.000	04.10.1999
	Karte 8: Raumwiderstand/Konfliktschwerpunkte	5.000	04.10.1999
	Auswirkungskarten		
	Karte 9: Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen - Variante 6	5.000	04.10.1999
	Karte 10: Auswirkungen auf Boden und Wasser - Variante 6	5.000	04.10.1999
	Karte 11: Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung/Freizeitinfrastruktur - Variante 6	5.000	04.10.1999
	Karte 12: Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter - Variante 6	5.000	04.10.1999
	Karte 9: Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen - Variante 6.4	5.000	04.10.1999
	Karte 10: Auswirkungen auf Boden und Wasser - Variante 6.4	5.000	04.10.1999
	Karte 11: Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung/Freizeitinfrastruktur - Variante 6.4	5.000	04.10.1999
	Karte 12: Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter - Variante 6.4	5.000	04.10.1999
	Karte 9: Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen - Variante 6.2	5.000	04.10.1999
	Karte 10: Auswirkungen auf Boden und Wasser - Variante 6.2	5.000	04.10.1999
	Karte 11: Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung/Freizeitinfrastruktur - Variante 6.2	5.000	04.10.1999
	Karte 12: Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter - Variante 6.2	5.000	04.10.1999
	Karte 9: Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen - Variante 6.2-k	5.000	04.10.1999
	Karte 10: Auswirkungen auf Boden und Wasser - Variante 6.2-k	5.000	04.10.1999
	Karte 11: Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung/Freizeitinfrastruktur - Variante 6.2-k	5.000	04.10.1999

	Karte 12: Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter - Variante 6.2-k	5.000	04.10.1999
	Karte 9: Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen - Variante 6.3	5.000	04.10.1999
	Karte 10: Auswirkungen auf Boden und Wasser - Variante 6.3	5.000	04.10.1999
	Karte 11: Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung/Freizeitinfrastruktur - Variante 6.3	5.000	04.10.1999
	Karte 12: Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter - Variante 6.3	5.000	04.10.1999
	Karte 9: Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen - Variante 6.3-k	5.000	04.10.1999
	Karte 10: Auswirkungen auf Boden und Wasser - Variante 6.3-k	5.000	04.10.1999
	Karte 11: Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung/Freizeitinfrastruktur - Variante 6.3-k	5.000	04.10.1999
	Karte 12: Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter - Variante 6.3-k	5.000	04.10.1999

Anmerkung:

Da beim ursprünglich ausgelegten Plan nicht alle Planunterlagen beim Aufstellungsvermerk ein Datum enthalten, ist insoweit als Aufstellungsdatum hilfsweise das Datum der Antragstellung angegeben.

1.1 Auslegung der Antragsunterlagen

Die Planunterlagen einschließlich der Unterlagen nach § 6 UVPG wurden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, gemäß dem Schreiben vom 06.03.2006 in den Städten Bad Camberg und Idstein ausgelegt (§ 17a Nr. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 3 HVwVfG). Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 20. März 2006 bis 20. April 2006 einschließlich in den Stadtverwaltungen Bad Camberg, Bauamt, Obertorstraße 10, 65420 Bad Camberg, sowie Idstein, Bürgerbüro, 65510 Idstein, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus. Zeit und Ort der Auslegung wurden in ortsüblicher Weise von der Stadt Bad Camberg in der „Camberger Zeitung“ am 09.03.2006 und von der Stadt Idstein in der „Idsteiner Zeitung“ am 09.03.2006 bekanntgemacht (§ 17 Abs. FStrG 2005 i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG).

In den Bekanntmachungen wurden das Regierungspräsidium Gießen (Anhörungsbehörde) und die Stadt Bad Camberg bzw. Idstein als diejenigen Stellen

bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (das war bis zum 4. Mai 2006) Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Die Einwendung müsse den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Außerdem ist darauf hingewiesen worden, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 FStrG 2005).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), sei auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 HVwVfG), weil andernfalls diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben können (§ 72 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG).

Zur Erörterung etwaiger Einwendungen werde ein Erörterungstermin angekündigt (§ 73 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG), der gegebenenfalls ortsüblich bekanntgemacht werde. In diesem Zusammenhang ist in der Bekanntmachung darauf hingewiesen worden, dass diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten sei möglich. Die Bevollmächtigung sei durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben sei (vgl. § 14 HVwVfG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin könne auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 HVwVfG). Das Anhörungsverfahren sei mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin sei nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG).

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grund nach zu entscheiden sei, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt würden.

Über die Einwendungen werde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die (individuelle) Zustellung

der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender könne durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen seien (§ 74 Abs. 5 HVwVfG).

Des Weiteren wurde in der Bekanntmachung hervorgehoben, dass die Anhörung auch der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794), [UVPG 2005] diene. Dazu wurde darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben gemäß § 3a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehe (§ 3b UVPG). Zuständige Verfahrensbehörde für die Beteiligung der Öffentlichkeit sei das Regierungspräsidium Gießen, und zuständige Behörde für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sei das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Über die Zulässigkeit des Vorhabens werde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die ausgelegten Planunterlagen enthielten die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 UVPG die Unterlagen nach § 6 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt würden.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass vom Beginn der Auslegung des (Straßen-)Planes die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft treten (§§ 9 Abs. 4 und 9a Abs. 1 FStrG). Darüber hinaus stehe ab diesem Zeitpunkt (§ 9a Abs. 1 Satz 1 FStrG) dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

1.2 Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener

Die in dem Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten nicht in der Stadt Bad Camberg und der Stadt Idstein wohnenden Betroffenen, deren Person oder Aufenthalt bekannt sind, wurden vom Magistrat der Stadt Bad Camberg bzw. Idstein als nicht ortsansässige („auswärtige“) Betroffene nach § 73 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG unter Beifügung der Bekanntmachung rechtzeitig von der Auslegung benachrichtigt.

1.3 Beteiligung der Behörden und Stellen

Die Anhörungsbehörde hatte mit Schreiben vom 06.03.2006 die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zugeleitet und gebeten, bis zum 31. Mai 2006 Stellung zu nehmen (§ 17 Abs. 3a und 3b FStrG 2005, § 73 Abs. 2 HVwVfG). Auch die Städte Bad Camberg und Idstein wurden gebeten, ihre Stellungnahme bis spätestens zum 31. Mai 2006 der Anhörungsbehörde zukommen zu lassen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 1 HVwVfG zu erheben seien, sofern mit Blick auf die materielle Präklusion (§ 17 Abs. 4 Satz 3 FStrG 2005) eine klagefähige Rechtsposition zu erlangen beabsichtigt sei.

Folgenden Behörden, Stellen und Verbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Magistrat der Stadt Bad Camberg,
- Magistrat der Stadt Idstein,
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Untere Naturschutzbehörde,
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Untere Denkmalschutzbehörde,
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Kämmerei,
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Regional- und Bauleitplanung,
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für öffentliche Ordnung, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz,
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Straßenverkehrsbehörde,
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für den ländlichen Raum,
- Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Untere Naturschutzbehörde,
- Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Untere Denkmalschutzbehörde,

- Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Kämmerei,
- Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Regional- und Bauleitplanung,
- Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Amt für öffentliche Ordnung, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz,
- Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Straßenverkehrsbehörde,
- Polizeipräsidium Westhessen
- Industrie- und Handelskammer Limburg,
- Industrie- und Handelskammer Wiesbaden,
- Deutsche Telekom AG,
- DB Netz AG, Anlagenmanagement Rhein-Main-Mosel,
- Amt für Straßen und Verkehrswesen Wiesbaden,
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie,
- Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden,
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen,
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH,
- Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH,
- Lokale Nahverkehrsgesellschaft Kreis Limburg-Weilburg GmbH
- Stadtwerke Bad Camberg,
- SÜWAG-Energie AG, Niederlassung MKW,
- Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat III 33.1 Allgemeine Straßenverkehrsangelegenheiten,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.3 Regionale Infrastruktur und Umwelt,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi 41.2 Oberflächengewässer,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Wi 44 Bergaufsicht,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.1 Landwirtschaft, Landschaftspflege, Fischerei,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 52 Forsten,

- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 Eingriffsregelung, Planungsbeiträge,
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 31 Regionalplanung,
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 32 Bauleitplanung,
- Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, Dezernat 41.1 Grundwasserschutz und -schadensfälle, Wasserversorgung, Altlasten,
- Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, Dezernat 41.2 Abflussverhältnisse, Hydrologie, flächenbezogene Planung, Ökologie,
- Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, Dezernat 41.3 Kommunales Abwasser, Schutz der oberirdischen Gewässer, Gewässerbeschaffenheit,
- Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser,
- Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft,
- Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, Dezernat 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft,
- Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, Dezernat 43.1 Anlagenzulassung, Luftreinhaltung,
- Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, Dezernat 43.2 Immissionsschutz II, Anlagenüberwachung, Lärm-bekämpfung,
- Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar, Dezernat 44 Bergaufsicht,
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1 Landwirtschaft,
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 52 Forsten,
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 53.1 Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung.

1.4 Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen

Die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände

- Landesjagdverband Hessen e.V., 61232 Bad Nauheim,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V., 65185 Wiesbaden,
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., 61209 Echzell,
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V., 35578 Wetzlar,
- der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., 60528 Frankfurt am Main,
- die Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V., 61276 Weilrod,
- Verband Hessischer Sportfischer e.V., 65185 Wiesbaden, und
- die Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V., 35043 Marburg,

sind vom Regierungspräsidium Gießen gleichfalls mit Schreiben vom 06.03.2006 unter Beifügung der Einleitungsverfügung und Übersendung von Unterlagen von der Einleitung des Verfahrens sowie der Auslegung der Planunterlagen benachrichtigt worden (vgl. Nr. 16 Abs. 4 der Planfeststellungsrichtlinien 2002 [PlafeR 02], eingeführt vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 22.01.2003 [StAnz. S. 544]). Damit wurde den anerkannten Naturschutzverbänden unter Einräumung einer angemessenen Frist bis zum 31.05.2006 Gelegenheit zur Äußerung gegeben (§ 60 BNatSchG 2002 i.V.m. § 35 HENatG 1996). Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass von der antragstellenden Behörde (dem ehemaligen ASV Dillenburg) eine vollständige Planausfertigung in den Diensträumen vorgehalten wird, damit die vor Ort tätigen Mitglieder der anerkannten Verbände in die Lage versetzt werden, innerhalb der Auslegungsfrist diese Planunterlagen einzusehen und unter Umständen befristet ausleihen zu können.

Dies galt auch für die nach ehemals § 35 Abs. 1 HENatG in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), damals zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 241), aufgeführten weiteren Verbände, die Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbände, wie

- Hessischer Waldbesitzer Verband e.V., 61381 Friedrichsdorf, und
- Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V., Limburg a. d. Lahn.

1.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist wurden Einwendungen von Privaten gegen den Plan erhoben und von verschiedenen Behörden sowie Stellen wurden Stellungnahmen zum Plan abgegeben. Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom Regierungspräsidium Gießen als Anhörungsbehörde dem damaligen Amt für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg mit Schreiben vom 06.07.2006, 07.07.2006 und 28.09.2006 zur fachtechnischen Prüfung und Äußerung übersandt.

Von verschiedenen Behörden und Stellen sind Stellungnahmen zu dem Plan abgegeben worden, und zwar von

- der Stadt Bad Camberg,
- der Stadt Idstein,
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg [Amt für öffentliche Ordnung, FD: Wasser- und Bodenschutz],
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg [Amt für Finanzen, und Gebäudewirtschaft],
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg [Bauamt - Untere Naturschutzbehörde],
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg [Amt für den ländlichen Raum],
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg [Kreisbauamt - Regional- und Bauleitplanung],
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg [Kreisbauamt - Untere Denkmalschutzbehörde],
- dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises [FD: Kreisentwick-

- lung],
- dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises [Untere Bauaufsichtsbehörde],
 - dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 31 [Regionalplanung],
 - dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 32 [Bauleitplanung],
 - dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1 [damals Anlagenzulassung, Luftreinhaltung],
 - dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.1 [Grundwasserschutz, Wasserversorgung],
 - dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.2 [Abflussverhältnisse, Hydrogeologie, flächenbezogene Planung, Ökologie],
 - dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.3 [Kommunales Abwasser],
 - dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4 [Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz],
 - dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 44 [Bergaufsicht],
 - dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 51.1 [Landwirtschaft], 52 [Forst] und 53.1 [Natur- und Landschaftsschutz],
 - dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 - dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken,
 - dem Polizeipräsidium Westhessen, Wiesbaden,
 - dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie, Wiesbaden,
 - dem Amt für Bodenmanagement Limburg a .d. Lahn,
 - dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden,
 - der Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden,
 - der Industrie- und Handelskammer Limburg,
 - dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), Hofheim a. Taunus,
 - dem Abwasserverband Mittlerer Rheingau, Rüdesheim,
 - dem Abwasserverband Oberer Rheingau, Eltville am Rhein,
 - dem Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus, Wiesbaden,
 - der Stadtwerke Bad Camberg,
 - der Süwag Gruppe, Süwag Netzservice, Idstein
 - der DB Mobility Networks Logistics, DB Netz AG, Niederlassung Mitte,

DB Service Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt, Kundenteam
DB Netz, Frankfurt am Main.

1.6 Erörterungstermin

Das ehemalige ASV Dillenburg übersandte mit Schreiben vom 27.03.2007 die fachtechnischen Äußerungen zu den Stellungnahmen und Einwendungen. Das Regierungspräsidium Gießen übersandte mit Schreiben vom 25.05.2007 die jeweilige Äußerung den Beteiligten vor der Erörterungsverhandlung zusammen mit der Einladung.

Zur Erörterung der gegen das obige Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange hatte das Regierungspräsidium Gießen die Behörden, Stellen und Verbände sowie die Personen, die Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 27.03.2007 zur Erörterungsverhandlung am 18. und 19. Juni 2007 in das Bürgerhaus „Kurhaus Bad Camberg“, Cambrey-lès-Tours-Platz, 65520 Bad Camberg, eingeladen. Auf den Erörterungstermin wurde am 22.05.2007 durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 6 Satz 4 HVwVfG eingeladen (StAnz. S. 1158). Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die privaten Einwendungen am Montag, den 18. Juni 2007, und – wenn erforderlich am Dienstag, dem 19. Juni 2007, fortgesetzt – erörtert werden. Die Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange sollte am Dienstag, dem 19. Juni 2007, stattfinden. Der Erörterungstermin wurde von der Stadt Camberg am 24.05.2007 im „Camberger Anzeiger“ und von der Stadt Idstein am 25.05.2007 in der „Idsteiner Zeitung“ und damit rechtzeitig vorher ortsüblich bekanntgemacht. Darüber hinaus hatte die Anhörungsbehörde die Bekanntmachung vom 22.05.2007 am 04.06.2007 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (StAnz. 2007 S. 1158).

Soweit Beteiligte beim Erörterungstermin Einsichtnahme in das Verkehrsgutachten forderten, ermöglichte das ehemalige ASV Dillenburg eine Einsichtnahme in der Zeit vom 25.06.2007 bis 06.07.2007 während der Dienststunden in den Räumen des Stadtbauamtes Bad Camberg. Auf Wunsch der Stadt Idstein wurde die Fotomontage vom ehemaligen ASV Dillenburg der Stadtverwaltung Idstein am 09.07.2007 zur Verfügung gestellt.

Das Regierungspräsidium Gießen bat mit Schreiben vom 13.07.2007 um ergänzende fachtechnische Äußerungen zum Vorbringen Beteiligter und um eine zeitnahe „Abarbeitung“ der in den Erörterungsverhandlungen bzw. im Nachgang dazu getroffenen Absprachen/Zusagen zu einzelnen Vorbringen Beteiligter. Dem Schreiben der Anhörungsbehörde waren ergänzende Stellungnahmen beigefügt.

Des Weiteren wurden von verschiedenen Beteiligten am 19.06.2007 und 24.06.2007 sowie 07.07.2007 ergänzende Einwendungen vorgebracht. Das Regierungspräsidium Gießen übersandte mit Schreiben vom 04.06.2008 die Niederschrift über die Erörterungsverhandlungen den Beteiligten zur Kenntnisnahme.

2. Erstes Planänderungsverfahren

2.1 Erster Planänderungsantrag

Aufgrund des im Rahmen des Anhörungsverfahrens und in der Erörterungsverhandlung dargelegten Vorbringens hat das ehemalige ASV Dillenburg Planänderungen vorgenommen.

Das ehemalige ASV Dillenburg beantragte mit Schreiben vom 05.12.2007 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens und übersandte dem Regierungspräsidium Gießen folgende geänderte Unterlagen:

Tabelle 4: Antragsunterlagen der ersten Planänderung

Unterlage RE	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt am
1	Deckblatt zum Erläuterungsbericht (3 Seiten)	-	-
7	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr. 08)	2.000	08.11.2007
7	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr. 09)	2.000	08.11.2007
12	Deckblatt zum landschaftspflegerischen Begleitplan (3 Seiten)	-	04.10.2007
	Nachtrag zum Maßnahmenblatt A13 (1 Seite)	-	04.10.2007
12.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktlageplan (Blatt Nr. BKÜ 1/2)	3.000	08.10.2007

12.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktlageplan (Blatt Nr. BKÜ 2/2)	3.000	08.10.2007
12.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktlageplan (Blatt Nr. BK 5/7)	1.000	08.10.2007
12.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktlageplan (Blatt Nr. BK 6/7)	1.000	08.10.2007
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenübersichtsplan (Blatt Nr. MÜ 1/2)	3.000	08.10.2007
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenübersichtsplan (Blatt Nr. MÜ 2/2)	3.000	08.10.2007
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 4/7)	1.000	08.10.2007
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 5/7)	1.000	08.10.2007
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 6/7)	1.000	08.10.2007
14	Deckblatt zum Grunderwerbsverzeichnis (Titelblatt und 9 Blatt)	-	04.12.2007
14	Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 08)	1.000	08.11.2007
14	Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 09)	1.000	08.11.2007
16	Umwelterklärung (nur zur Information)	-	10.12.2007

2.2 Gegenstand des ersten Planänderungsantrags

Bei der Planänderung handelte es sich im Wesentlichen um Änderungen zur Befestigung bzw. Entsiegelung von Wirtschaftswegen, um die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zu verbessern.

Diese beinhalten im Einzelnen Folgendes:

10. Bituminöse Befestigung von bisher unbefestigten Wirtschaftswegen:

- Bau-km 3+400 bis 3+900: Befestigung eines unbefestigten Wirtschaftsweges zwischen der Rudolf-Dietz-Straße und der Verlängerung der Lisztstraße am westlichen Böschungsfuß des Eisenbahndammes,
- Bau-km 5+000 bis 5+700: Befestigung eines unbefestigten Wirtschaftsweges zwischen dem Hessenweg und westlich der bestehenden Eisenbahnlinie,
- Bau-km 5+350 bis 5+700: Befestigung eines unbefestigten

Wirtschaftsweges zwischen Fahmetweg und der K 515 am östlichen Böschungsfuß des Eisenbahndammes bzw. westlich der geplanten Ortsumgehung;

11. Entsigelung von Wirtschaftswegen:

- Bau-km 3+200 bis 3+400: Entsigelung eines befestigten Wirtschaftsweges zwischen der L 3031 und der Verlängerung der Rudolf-Dietz-Straße östlich der Ortsumgehung,
- Bau-km 3+500 bis 3+900: Entsigelung eines befestigten Wirtschaftsweges zwischen der Verlängerung der Rudolf-Dietz-Straße und der Verlängerung der Lisztstraße auf der Westseite der Ortsumgehung,
- Bau-km 3+900: Entsigelung eines befestigten Wirtschaftsweges (Verlängerung Lisztstraße) westlich und östlich der Ortsumgehung,
- Bau-km 5+070: Entsigelung eines befestigten Wirtschaftsweges westlich der Ortsumgehung,
- Bau-km 5+350: Entsigelung eines befestigten Wirtschaftsweges (Fahmetweg bzw. Verlängerung der Gartenstraße) westlich und östlich der Ortsumgehung.

2.3 Auslegung der Planunterlagen

Die geänderten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, gemäß dem Schreiben vom 18.12.2007 von der Stadt Bad Camberg ausgelegt (§ 73 Abs. 8 i. V. m. Abs. 3 HVwVfG). Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 7. Januar 2008 bis 7. Februar 2008 einschließlich bei der Stadtverwaltung Bad Camberg, Bauamt, Obertorstraße 10, 65520 Bad Camberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus. Zeit und Ort der Auslegung wurden in ortsüblicher Weise von der Stadt Bad Camberg am 20.12.2007 im „Camberger Anzeiger“ bekanntgemacht (§ 17a Nr. 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG).

In der Bekanntmachung wurden das Regierungspräsidium Gießen (Anhörungsbehörde) und die Stadtverwaltung Bad Camberg als diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (das war bis zum 21. Februar 2008)

Einwendungen gegen die Planänderungen schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Die Einwendung müsse den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Außerdem ist darauf hingewiesen worden, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen seien (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG).

In der Bekanntmachung wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass auf Antrag des ehemaligen ASV Dillenburg vom 29.12.2005 bereits am 06.03.2006 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden sei. Die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen seien in dem Erörterungstermin am 18. und 19.06.2007 im Bürgerhaus „Kurhaus Bad Camberg“ erörtert worden. Aufgrund des im Rahmen des Anhörungsverfahrens und in den Erörterungsverhandlungen dargelegten Vorbringens habe das ehemalige ASV Dillenburg Planänderungen vorgenommen. Diese wurden näher dargelegt.

Fernerhin wurde darauf hingewiesen, dass bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen sei (§ 17 Abs. 1 HVwVfG), weil andernfalls diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben könnten (§ 72 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG).

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Durchführung eines Erörterungstermins im Ermessen der Anhörungsbehörde stehe. Eine Beschränkung auf einzelne Themenkomplexe und Betroffenenengruppen sei möglich (§ 73 Abs. 6 Satz 3 HVwVfG i. V. m. § 17a Nr. 5 FStrG). Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern, Behörden und Vereinigungen erfolge, würden diese rechtzeitig vor dem Termin schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen werde der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht (§ 73 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG).

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grund nach zu entscheiden sei, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt würden. Über die Einwendungen werde nach Ab-

schluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die (individuelle) Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender könne durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen seien (§ 74 Abs. 5 HVwVfG).

Des Weiteren wurde in der Bekanntmachung hervorgehoben, dass die Prüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2531), damals zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), ergeben habe, dass durch die Planänderungen keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten seien, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass vom Beginn der Auslegung der Planänderungen die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft treten (§§ 9 Abs. 4 und 9a Abs. 1 FStrG). Darüber hinaus stehe ab diesem Zeitpunkt (§ 9a Abs. 1 Satz 1 FStrG) dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

In der Bekanntmachung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die bereits gegen den Straßenplan erhobenen Einwendungen ihre Gültigkeit behalten und im weiteren Verfahren voll berücksichtigt würden. Zur Klarstellung wurde darauf hingewiesen, dass gegen diese Planung keine Einwendungen mehr erhoben werden können, da in diesem Fall die Einwendungsfristen abgelaufen seien (§ 17 Abs. 4 FStrG alt, § 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Im vorliegenden Verfahren seien deshalb lediglich Einwendungen gegen die Planänderungen möglich.

2.4 Beteiligung der Behörden und Stellen

Die Anhörungsbehörde hatte mit Schreiben vom 18.12.2007 die geänderten Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zugeleitet und gebeten, bis zum 22. Februar 2008 Stellung zu nehmen (§ 73 Abs. 2 und 3a HVwVfG). Auch die Stadt Bad Camberg wurde gebeten, ihre Stellungnahme bis spätestens zum 22.02.2008 der Anhörungsbehörde zukommen zu lassen. Andernfalls werde davon ausge-

gangen, dass Bedenken gegen den Plan nicht erhoben werden (unter Hinweis auf § 17a Nr. 7 Satz 4 FStrG).

2.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist sind von einem Privaten Einwendungen erhoben worden und von verschiedenen Behörden und Stellen Stellungnahmen zu dem Plan abgegeben worden. Es handelte sich dabei um folgende Behörden und Stellen:

- die Stadt Bad Camberg,
- das Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn,
- der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg [FB: Bauen, FD: Naturschutz],
- der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg [Amt für ländlichen Raum],
- das Regierungspräsidium Gießen, Dez. 51.1 [Landwirtschaft],
- das Regierungspräsidium Gießen, Dez. 53.1 [Forst],
- das Regierungspräsidium Gießen, Dez. 53.1 [Natur- und Landschaftsschutz],
- das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie],
- der Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V.

Die Anhörungsbehörde hatte mit Schreiben vom 19. und 22.02.2008 sowie 14.03.2008 die Stellungnahmen und die Einwendung dem ehemaligen ASV Dillenburg zugeleitet.

3. Verzicht auf Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen

Das ehemalige ASV Dillenburg hatte sich zu dem Vorbringen zu den Planänderungen am 10.06.2008 geäußert. Daraufhin hatte die Anhörungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen mit Schreiben vom 15.07.2008 den Beteiligten die jeweilige Äußerung übersandt und gebeten bis zum 08.08.2008 mitzuteilen, ob unter Berücksichtigung der Äußerung des (ehemaligen) ASV Dillenburg die jeweilige Stellungnahme aufrechterhalten oder zurückgenommen werde. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass keine Mitteilung bis zum benannten Termin erfolge, die diesbezüglichen Stellungnahmen

vollumfänglich bestehen blieben und im weiteren Verfahren berücksichtigt würden bzw. über die Vorbringen abschließend das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im Rahmen der Planfeststellung für das Vorhaben entscheide. Schließlich wurde der Beteiligtenkreis über die Absicht der Anhörungsbehörde unterrichtet, von einem Erörterungstermin zu den Planänderungen abzusehen.

Im Nachgang haben die Beteiligten durch neuerliche Stellungnahmen – unter Aufrechterhaltung/Ergänzung ihres Vorbringens – bzw. durch Nichtreaktion dargetan, dass sie ihre jeweiligen Stellungnahmen aufrechterhalten.

Daraufhin hatte die Anhörungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu den Planänderungen verzichtet, aber einen Besprechungsbedarf zu weiteren Einwendungen vom 17.06.2008, 28.07.2008 und 05.08.2008 gesehen. Zu diesen Schreiben hatte sich die Anhörungsbehörde am 15.09.2008 geäußert.

Zu den Stellungnahmen hatte daraufhin das ehemalige ASV Dillenburg am 10.09.2008 erwidert. Das ehemalige ASV Dillenburg äußerte sich ergänzend am 10.12.2008 zur artenschutzrechtlichen Beurteilung. Es kam zu dem Fazit, dass die Datengrundlage für den artenschutzrechtlichen Beitrag aufgrund der Planungs- und Verfahrensdauer nicht mehr aktuell sei. Aufgrund der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 sei die fachliche und rechtliche Bewertung vorzunehmen und entsprechend zu überarbeiten. Eine Abschätzung der möglichen planungs- und verfahrensrelevanten Auswirkungen auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse ergebe, dass zzt. generell keine Erkenntnisse vorliegen, die schon jetzt wesentliche Planänderungen oder Ergänzungen auslösen.

4. Abschluss des Anhörungsverfahrens

Vom Regierungspräsidium Gießen wurden mit Bericht vom 19.12.2008 die Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 9 HVwVfG i. V. m. § 17a Nr. 5 FStrG der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt.

Es wurde in dem Vorlagebericht darauf hingewiesen, dass die in den landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 12/2005) eingearbeitete artenschutzrechtliche Betrachtung nicht mehr den Vorgaben der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aus dem Jahr 2007 entspreche. Die Anhörungsbehörde hatte daher das ehemalige ASV Dillenburg gebeten, einen Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der BNatSchG-Novelle 2007 noch zu erarbeiten und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Ferner legte das Regierungspräsidium Gießen mit ergänzendem Bericht vom 23.04.2009 die Anhörungsunterlagen der Planfeststellungsbehörde vor.

5. Zweites Planänderungsverfahren

Vor dem Hintergrund der vom Regierungspräsidium Gießen ohne Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Anhörungsunterlagen war die Erarbeitung eines Deckblatts zum landschaftspflegerischen Begleitplan unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergebende Erfordernis von CEF-Maßnahmen, und der aktuellen Bestandsdaten unumgänglich. Dies gilt auch für die Berücksichtigung der sich aus der Überprüfung und Aktualisierung der Biotopstrukturen ergebenden Erkenntnisse.

Die Kartierung der Avifauna wurde am 04.09.2009 abgeschlossen. Es wurde die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ entsprechend ihrem Entwurfsstand herangezogen. Auf deren Grundlage wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag im November 2012 unter Beachtung der neuen Bestimmungen des BNatSchG fertiggestellt und die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen abgeleitet. Dabei wurden die ergänzenden Untersuchungen zur Fauna 2010, der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die ergänzende Kartierung der Avifauna 2009 sowie die Revierzentren/Nachweise der Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. des Anhangs der VRL berücksichtigt. Daran schloss sich die Überarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung an. Ferner hat das ehemalige ASV Dillenburg die Verkehrsuntersuchung am 08.10.2012 aktualisiert.

Parallel zur Überarbeitung der Unterlagen wurde ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) beantragt. Das Hessi-

sche Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation hat am 14. Juni 2010 den Aufstellungsbeschluss für das Flurbereinigungsverfahren gestellt, welches parallel zum nachfolgenden zweiten Planänderungsverfahren ruhte.

5.1 Zweiter Planänderungsantrag

Nachdem Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, die geänderten Planunterlagen erstellt hatte, wurden diese mit Schreiben vom 06.09.2013 der Anhörungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen zugeleitet. Mit gleichem Datum wurde das Anhörungsverfahren gemäß § 17a FstrG i. V. m. § 73 HVwVfG für den Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges im Zuge der Bundesstraße 8 in den Gemarkungen Oberselters, Erbach, Camberg und Würges der Stadt Bad Camberg und der Gemarkung Walsdorf der Stadt Idstein, zweite Planänderung, von Str.-Km 0,4 20v. NK 5615 009 = Bau-km 0-005 bis Str.-Km 0,083 v. NK 5715 064 = Bau-km 6 + 600, beantragt.

Die zweite Planänderung umfasste folgende Unterlagen:

Tabelle 5: Antragsunterlagen der zweiten Planänderung

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt am
1	Deckblatt zum Erläuterungsbericht (Titelblatt und 61 Seiten)	-	06.09.2013
-	Nachtrag „Allgemein verständliche nicht-technische Zusammenfassung i. S. v. § 6 UVPG“ (Titelblatt und 22 Seiten)	-	April 2013
2	Deckblatt zur Übersichtskarte	50.000	06.09.2013
3	Deckblatt zum Übersichtslageplan (Blatt Nr.01)	10.000	01.02.2012
3	Nachtrag zum Widmungs- und Umstufungskonzept (Titelblatt und 6 Seiten sowie 7 Seiten Aufstellung),	-	14.06.2013
	Deckblatt zum Widmungs- und Umstufungskonzept – Übersichtslageplan	4.000	14.06.2013
	Nachtrag zum Widmungs- und Umstufungskonzept – Detailplan 1	1.250	14.06.2013
	Nachtrag zum Widmungs- und Umstufungskonzept – Detailplan 2	1.250	14.06.2013
	Nachtrag zum Widmungs- und Umstufungskonzept – Detailplan 3	1.250	14.06.2013
7	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr.02)	1.000	01.06.2012

7	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr.03)	1.000	01.06.2012
7	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr.04)	1.000	01.06.2012
7	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr.05)	1.000	01.06.2012
7	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr.06)	1.000	01.06.2012
7	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr.08)	2.000	01.06.2012
7	Deckblatt zum Lageplan (Blatt Nr.09)	2.000	01.06.2012
8	Deckblatt zum Höhenplan (Blatt Nr.02)	5.000/500	01.06.2012
10	Deckblatt zum Bauwerksverzeichnis (Vorblatt und 66 Seiten)	-	06.09.2013
11	Deckblatt zur schalltechnischen Berechnung (4 Seiten. Anhang 1: Emissionsberechnung 2 Seiten und Anhang 2: Immissionswerte 3 Seiten)	-	30.08.2013
-	Nachtrag zum Übersichtslageplan	10.000	03.09.2013
-	Deckblatt zum Schallimmissionsplan im Tageszeitraum (Abschnitt Nord)	5.000	03.09.2013
-	Deckblatt zum Schallimmissionsplan im Tageszeitraum (Abschnitt Süd)	5.000	03.09.2013
-	Deckblatt zum Schallimmissionsplan im Nachtzeitraum (Abschnitt Nord)	5.000	03.09.2013
-	Deckblatt zum Schallimmissionsplan im Nachtzeitraum (Abschnitt Süd)	5.000	03.09.2013
11.2	Nachtrag zum Erläuterungsbericht zur Abschätzung der Luftschadstoffe (8 Seiten, Anhang mit 75 Seiten Berechnungsergebnissen)	-	03.09.2013
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan:		
12	Deckblatt zum Erläuterungsbericht (Vorblatt, 8 Seiten Vorbemerkungen, 2 Seiten Inhalts-, Abbildungs- Tabellenverzeichnis und 156 Seiten Text)	-	18.11.2011
	Deckblatt zum Anhang zum Erläuterungsbericht: Maßnahmenblätter (31 Seiten)	-	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BKÜ 1/2)	3.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BKÜ 2/2)	3.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 1/7)	1.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 2/7)	1.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 3/7)	1.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 4/7)	1.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 5/7)	1.000	18.11.2011

12.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 6/7)	1.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BK 7/7)	1.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenübersichtsplan (Blatt Nr. MÜ 1/2)	3.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenübersichtsplan (Blatt Nr. MÜ 2/2)	3.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 1/7)	1.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 2/7)	1.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 3/7)	1.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 4/7)	1.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 5/7)	1.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 6/7)	1.000	18.11.2011
12.2	Deckblatt zum Maßnahmenplan (Blatt Nr. M 7/7)	1.000	18.11.2011
12.4	Nachtrag zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2 Seiten Vorblatt, 2 Seiten Inhaltsverzeichnis und 27 Seiten Text sowie Anhang 1: 5 Seiten und Anhang 2: 166 Seiten)	-	Nov. 2012
12.5	Ausführungskonzept zu naturnahen Umgestaltungsmaßnahmen an Ems- und Dombach		
12.5	Erläuterungen zum Ausführungskonzept zu naturnahen Umgestaltungsmaßnahmen an Ems- und Dombach im Stadtgebiet Bad Camberg (2 Seiten, Anhang Schreiben der Stadt Bad Camberg, Schreiben der Sachgebiets Naturschutz (3 Seiten)	-	-
12.5	Ausführungskonzept zu naturnahen Umgestaltungsmaßnahmen an Ems- und Dombach im Stadtgebiet Bad Camberg (32 Seiten, Emsbach- und Dombachabschnitte 10 Seiten)	-	April 2011
12.5	Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen (14 Seiten mit Antrag der Stadt Bad Camberg)	-	15.11.2010
12.5	Anerkennungsbescheid als Ökokontomaßnahme der Unteren Naturschutzbehörde (3 Seiten)	-	07.12.2009
12.5	Erläuterungsbericht (Titelblatt, 1 Seite Inhaltsverzeichnis und 26 Seiten sowie Anhang Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG Seiten 27-29)	-	Juli 2009
12.5	Übersichtskarte	25.000	Juli 2009
12.5	Lageplan (Blatt Nr. 3)	500	Juli 2009

12.5	Lageplan (Blatt Nr. 4)	500	Juli 2009
Grunderwerb:			
14	Deckblatt zum Grunderwerbsverzeichnis (Abkürzungsverzeichnis und 56 Seiten)	-	01.10.2013
14	Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 01)	1.000	20.12.2012
14	Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 02)	1.000	20.12.2012
14	Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 03)	1.000	20.12.2012
14	Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 04)	1.000	20.12.2012
14	Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 05)	1.000	20.12.2012
14	Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 06)	1.000	20.12.2012
14	Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 07)	1.000	20.12.2012
14	Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 08)	1.000	20.12.2012
14	Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 09)	1.000	20.12.2012
15.3	Deckblatt zum Höhenplan der kreuzenden L3031 (Blatt Nr. 06.1)	1.000/100	01.06.2012
15.3	Deckblatt zum Höhenplan der kreuzenden L3031 (Blatt Nr. 06.2)	1.000/100	01.06.2012
15.3	Deckblatt zum Höhenplan der kreuzenden L3031 (Blatt Nr. 06.3)	1.000/100	01.06.2012
15.3	Deckblatt zum Höhenplan der Rampe Ost des Knotens B 8/ L 3031 (Blatt Nr. 07)	1.000/100	01.06.2012
15.3	Deckblatt zum Höhenplan der Rampe West des Knotens B 8/L 3031 (Blatt Nr. 08)	1.000/100	01.06.2012
16.1	Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung (Erläuterungsbericht: Vorblatt, 13 Seiten und Anlage 1 sowie Abbildungen 1 bis 8.2)	-	08.10.2012
16.2	Ergänzende Untersuchungen zur Fauna 2010 (Vorblatt, 2 Seiten Inhalts-, Tabellen- und Kartenverzeichnis 25 Seiten)	-	Febr. 2011
16.2	Karte 1: Fundorte der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	5.000	Nov. 2011
16.3	Ergänzende Kartierung der Avifauna 2009 (2 Seiten Vorblatt, 2 Seiten Inhalts-, Tabellen- und Kartenverzeichnis 17 Seiten)	-	Febr. 2011
16.3	Revierzentren/Nachweise der Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. des Anhangs der VS-RL (Blatt Nr. A1/2)	5.000	Nov. 2009
16.3	Revierzentren/Nachweise der Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. des Anhangs der VS-RL (Blatt Nr. A2/2)	5.000	Nov. 2009

5.2 Gegenstand des zweiten Planänderungsantrags

Im zweiten Planänderungsverfahren wurde ein Teil der Änderungen des 1. Planänderungsverfahrens nochmals mit aufgenommen, geringfügig verändert oder ersatzlos gestrichen.

Die geänderten Unterlagen (siehe Tabelle Nr. 5) beinhalten im Wesentlichen Folgendes:

- Änderung des Anschlusses B 8/L 3031,
- Wegfall der Wirtschaftswegeunterführung in Bau-km 2+366,
- Errichtung einer Wirtschaftswegeunterführung im Zuge der L 3031, westlich des Anschlusses B 8/L 3031,
- Anpassung des Wirtschaftswegekonzeptes,
- Änderung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Veränderungen der Kompensationsmaßnahmen, Ergänzung der Ökokontomaßnahme, Einarbeitung der Artenschutzmaßnahmen),
- Änderung des Abstufungskonzeptes – Abstufung der K 515,
- Aktualisierung der Verkehrs- und Schalluntersuchungen,
- Änderungen des Bauwerksverzeichnisses und des Grunderwerbsverzeichnisses.

5.3 Auslegung der geänderten Planunterlagen (2. Planänderung)

Die geänderten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, gemäß Schreiben vom 14.10.2013 von der Stadt Bad Camberg sowie der Stadt Idstein ausgelegt (§ 73 Abs. 8 i. V. m. Abs. 3 HVwVfG). Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 28. Oktober 2013 bis 27. November 2013 (einschließlich) in der Stadtverwaltung Bad Camberg, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 2, Obertorstraße 10, 65520 Bad Camberg sowie in der Stadtverwaltung Idstein, Bürgerbüro Erdgeschoss, König-Adolf-Platz 2, 65510 Idstein während der Dienststunden zu Jedermanns Einsichtnahme aus. Zeit und Ort der Auslegung wurden in ortsüblicher Weise von der Stadt Bad Camberg am 17.10.2013 im „Camberger Anzeiger“ sowie von der Stadt Idstein am 19.10.2013 in der „Idsteiner Zeitung“ bekanntgemacht (§ 17a Nr. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 8 Satz 2, § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG).

In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass die in den Anhörungsverfahren zur Ursprungsplanung und zur 1. Planänderung vorgebrachten Einwendungen dazu führten, dass von der Vorhabenträgerin Planänderungen gegenüber der Ursprungsplanung und der 1. Planänderung vorgenommen wurden. Hinsichtlich der Einzelheiten wurde auf die ausliegenden Planänderungsunterlagen des 2. Planänderungsverfahrens hingewiesen.

In den Bekanntmachungen wurden das Regierungspräsidium Gießen (Anhörungsbehörde), die Stadtverwaltung Bad Camberg und die Stadtverwaltung Idstein als diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (das war bis zum 11. Dezember 2013) Einwendungen gegen den Plan – 2. Planänderung – schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Die Einwendung müsse den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Außerdem ist darauf hingewiesen worden, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen seien (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), sei auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 HVwVfG), weil andernfalls diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben können (§ 72 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG).

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Durchführung eines Erörterungstermins im Ermessen der Anhörungsbehörde stehe. Eine Beschränkung auf einzelne Themenkomplexe und Betroffenenengruppen sei möglich (§ 73 Abs. 6 Satz 3 HVwVfG i.V.m. § 17a Nr. 5 FStrG). Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern, Behörden und Vereinigungen erfolge, würden diese rechtzeitig vor dem Termin schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen werde der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht (§ 73 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG).

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass vom Beginn der Auslegung der Planänderungsunterlagen die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die

Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft treten. Darüber hinaus stehe ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den Planänderungen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass das (Gesamt-)Vorhaben auch in der Zusammenschau mit den Planänderungen (hier: 2. Planänderung) UVP-pflichtig ist, so dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die ausgelegten Planänderungsunterlagen – 2. Planänderung – die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planänderungsunterlagen – 2. Planänderung – auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG umfasst.

Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 9 Abs. 1b die Unterlagen nach § 6 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen betreffend das Vorhaben – 2. Planänderung – zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass für die Planfeststellung des Neubaus der Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges auf Antrag des damaligen Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg am 06.03.2006 das Anhörungsverfahren eingeleitet wurde. Der Plan (4 Ordner Planunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen mit der Bezeichnung „Planfeststellung Bundesstraße 8, OU Bad Camberg, Bau-km 0-005,00 - 6+660,00“) sowie die Umweltverträglichkeitsstudie Ortsumgehung Bad Camberg-Erbach-Würges (5 Ordner) hätten daraufhin nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im „Camberger Anzeiger“ bzw. in der „Idsteiner Zeitung“ in der Stadtverwaltung Bad Camberg in der Zeit vom 20.03.2006 bis 20.04.2006 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch

das Vorhaben berührt waren, hätte bis zum 04.05.2006 beim Regierungspräsidium Gießen oder bei der Stadtverwaltung Bad Camberg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben können.

Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Ursprungsplanung erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen habe das damaligen ASV Dillenburg Planänderungen (bituminöse Befestigung von bisher unbefestigten Wirtschaftswegen, Entsiegelung von Wirtschaftswegen) ausschließlich den Bereich der Stadt Camberg (Gemarkungen Bad Camberg und Würges) betreffend vorgenommen.

Auf Antrag des seinerzeitigen ASV Dillenburg sei für die vorgenannten Planänderungen am 18.12.2007 das Anhörungsverfahren eingeleitet worden. Der geänderte Plan (1 Ordner Deckblattunterlagen mit Erläuterungen und Zeichnungen mit der Bezeichnung „Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg, Deckblätter zur Planfeststellung, Stand: Dezember 2007“) hat daraufhin nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im „Camberger Anzeiger“ bzw. in der „Idsteiner Zeitung“ in der Stadtverwaltung Bad Camberg in der Zeit vom 07.01.2008 bis 07.02.2008 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt waren, konnte bis zum 21.02.2008 beim Regierungspräsidium Gießen oder bei der Stadtverwaltung Bad Camberg Einwendungen gegen die vorgenannten Planänderungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die seinerzeit gegen die ursprüngliche Planung sowie gegen die vorgenannten Planänderungen fristgemäß erhobenen Einwendungen ihre Gültigkeit behalten und im weiteren Verfahren berücksichtigt würden.

Zur Klarstellung wurde darauf hingewiesen, dass gegen die ursprüngliche Planung sowie gegen die vorgenannten Planänderungen keine Einwendungen mehr erhoben werden könnten, da in diesen Fällen die Anhörungsverfahren bereits abgeschlossen und die Einwendungsfristen abgelaufen sind (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Im 2. Planänderungsverfahren wurden deshalb lediglich Einwendungen gegen die vorgesehenen Planänderungen - 2. Planänderung - zulässig, die sich aus den Unterlagen des geänderten Plans (4 Ordner Planun-

terlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen mit der Bezeichnung „Planänderungsverfahren II, B 8 OU Bad Camberg, Bau-km 0-005,00 - 6+660,00, Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg, Planfeststellung“) ergeben.

Angesichts des seit 2005 laufenden Planfeststellungsverfahrens wurden die Unterlagen der ursprünglichen Planung (4 Ordner Planunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen mit der Bezeichnung „Planfeststellung Bundesstraße 8, OU Bad Camberg, Bau-km 0-005,00 - 6+660,00) einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie Ortsumgehung Bad Camberg-Erbach-Würges (5 Ordner) sowie der vorgenannten Planänderung (1 Ordner Zeichnungen und Erläuterungen mit der Bezeichnung „Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg, Deckblätter zur Planfeststellung, Stand: Dez. 2007“) nachrichtlich zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Bad Camberg sowie bei der Stadtverwaltung Idstein während des Auslegungszeitraumes der Planänderungsunterlagen - 2. Planänderung - (das war vom 28.10.2013 bis zum 27.11.2013) ebenfalls ausgelegt. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Unterlagen jedoch nicht Inhalt des gegenständlichen Planänderungsverfahrens seien und daher Einwendungen hiergegen nicht erhoben werden könnten.

5.4 Beteiligung der Behörden und Stellen

Die Anhörungsbehörde hatte mit Schreiben vom 14.10.2013 die geänderten Planunterlagen (zum Teil als Papieraufbereitung bzw. in digitaler Form per CD) den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zugeleitet und gebeten, bis zum 11.12.2013 Stellung zu nehmen (§ 73 Abs. 2 und 3a HVwVfG). Auch die Stadt Bad Camberg und die Stadt Idstein wurden gebeten, ihre Stellungnahme bis spätestens zum 11.12.2013 der Anhörungsbehörde zukommen zu lassen. Andernfalls werde davon ausgegangen, dass Bedenken gegen den Plan nicht erhoben werden (unter Hinweis auf § 17a Nr. 7 Satz 4 FStrG).

5.5 Beteiligung der Naturschutz- und sonstigen Umweltvereinigungen

In der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Bad Camberg wurde darauf hingewiesen, dass diese auch der Benachrichtigung der anerkannten Naturschutzvereinigungen (das sind die nach landesrechtlichen Vorschriften im

Rahmen des § 60 BNatSchG 2002 anerkannten Vereine, die nach § 29 BNatSchG in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannt wurden) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung der Planänderungsunterlagen diene (§ 17a Nr. 6 FStrG). In der Bekanntmachung wurde auch darauf hingewiesen, dass die Rechtsfolge der Präklusion für die Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen gelte (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

5.6 Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist wurden Einwendungen von Privaten gegen den Plan erhoben und von verschiedenen Behörden sowie Stellen wurden Stellungnahmen zum Plan abgegeben. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden von der Anhörungsbehörde an den Vorhabenträger, Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, am 12. Dezember 2013 bzw. 18. Februar 2014 übersandt. Der Vorhabenträger hat der Anhörungsbehörde die Erwidern am 28. Juli 2014 bzw. 15. August 2014 übersandt, die Erwidern sind mit Datum 31. März 2014 datiert.

5.6.1 Stellungnahmen

Von verschiedenen Behörden und Stellen sind Stellungnahmen zu dem Plan abgegeben worden, und zwar von

- dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt: Amt für öffentliche Ordnung, Fachdienst: Zulassungswesen, Limburg
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt: Amt für öffentliche Ordnung, Fachdienst: Grundsatzangelegenheiten, Aufsicht und allgemeine Ordnung, Limburg
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt: Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Fachdienst, Landesentwicklung und Denkmalschutz, Limburg
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt: Amt für Finanzen und Organisation, Fachdienst: Grundsatzangelegenheiten,

- Haushalt und Finanzen – Kreisstraßen -, Limburg
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt: Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Fachdienst Landwirtschaft, Limburg
 - dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt: Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Ingenieurwesen und Verbraucherschutz, Fachdienst: Land Entwicklung und Denkmalschutz, Regional- und Bauleitplanung, Limburg
 - dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg Amt: Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Fachdienst: Wasser-, Boden-, Immissionsschutz
 - dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachbereiche: Preisentwicklung, Fachdienst Umwelt, Brandschutz, Gesundheitsverwaltung, untere Bauaufsicht, untere Denkmalschutzbehörde, Bad Schwalbach
 - dem Amt für Bodenmanagement Limburg
 - dem Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden
 - Hessen Archäologie, Wiesbaden
 - dem Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus, Wiesbaden
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Wiesbaden
 - dem Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt/Main
 - der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
 - der Industrie- und Handelskammer Limburg
 - der Handwerkskammer Wiesbaden
 - DB Services Immobilien, Frankfurt
 - dem Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim am Taunus
 - dem Regionalverband Frankfurt Rhein-Main, Frankfurt
 - den Stadtwerken Bad Camberg
 - PLEdoc GmbH, Essen
 - Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel
 - Syna GmbH, Idstein
 - dem Regierungspräsidium Darmstadt
 - Dezernat I 18, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst

- Dezernat III 31.1, Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung
- Dezernat III 31.2, regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
- Dezernat III 33.1, Landeseisenbahnaufsicht
- Dezernat III 33.1, Schiene, Energie
- Dezernat IV/WI 41.2, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat Oberflächengewässer
- Dezernat IV/WI 44, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat Bergaufsicht
- Dezernat V 51.1, Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
- Dezernat V 52, Forsten
- Dezernat V 53.1, Naturschutz
- dem Regierungspräsidium Gießen
 - Abteilung II:
Dezernat 22, zivile Verteidigung, Katastrophenschutz
 - Abteilung III:
Dezernat 31, Regional-Landesplanung
Dezernat 31,100 Planung
 - Abteilung IV:
Dezernat 41.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Dezernat 41.2, oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Dezernat 41.3, kommunales Abwasser
Dezernat 41.4, industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
Dezernat 42.2, kommunale Abfallwirtschaft
Dezernat 43.1, Umgebungslärm Dezernat 43.2, Immissionsschutz
Dezernat 44, Bergaufsicht
Abteilung V:
Dezernat 51.1, Landwirtschaft, Marktstruktur
Dezernat 52, Forst
Dezernat 53.1, Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 53.2, Fischerei

5.6.2 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen Einwendungen von privaten Betroffenen sowie dem Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e. V. ein. Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen wurden weder Stellungnahmen abgegeben noch Einwendungen erhoben.

5.7 Verzicht auf Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen

Der Vorhabenträger, Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, hatte sich zu dem Vorbringen zu den Planänderungen mit Schreiben vom 28. Juli 2014 bzw. 15. August 2014 geäußert.

Mit Schreiben vom 15. September 2014 hatte die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass an der Planung (hier: 2. Planänderungsverfahren) festgehalten werde. Es seien keine weiteren Zusagen oder eventuelle Änderungen der Planung sinnvoll und möglich. Die Durchführung eines Erörterungstermins habe keinen Einfluss auf die Erwidern der Einwendungen. Da die Durchführung eines Erörterungstermins in diesem Fall nicht zielführend sei, bittet die Vorhabenträgerin, hierauf zu verzichten. Die Träger öffentlicher Belange sowie die privat Betroffenen und Interessenverbände, die Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben hatten, wurden mit Schreiben vom 23. April 2015 über den Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins von der Anhörungsbehörde informiert. Diesem Schreiben waren die jeweiligen Erwidern des Vorhabenträgers zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Kenntnisnahme beigefügt.

Die Anhörungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hat aufgrund der Tatsache, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht erforderlich sei, auf die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 73 Abs. 6 HVwVfG verzichtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Entscheidung der Anhörungsbehörde geprüft und für richtig befunden. Von der Durchführung eines ergänzenden Erörterungstermins konnte gemäß § 17a Nr. 2 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 6

HVwVfG abgesehen werden. Auf Grundlage der Einwendung und der Stellungnahmen zum 2. Planänderungsverfahren waren keine Aspekte ersichtlich, deren Behandlung in einem Erörterungstermin zur weiteren Klärung beitragen hätte.

5.8 Abschluss des Anhörungsverfahrens

Die Anhörungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hat mit Schreiben vom 06.05.2015 die Antragsunterlagen für das 2. Planänderungsverfahren mit einem ergänzenden Vorlagebericht vom 27.04.2015 sowie der Verfahrensakte und alle erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen im Original dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) als Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

6. Drittes Planänderungsverfahren

Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen durch die Planfeststellungsbehörde sowie ergänzend auf der Basis von Stellungnahmen der Fachbehörden und Einwendungen zeichnete sich in einzelnen Bereichen die Notwendigkeit zur Klärung von Sachverhalten ab. Im Rahmen ihrer Ermittlungen hat die Planfeststellungsbehörde daher Aufklärungsschreiben an den Vorhabenträger gerichtet. Neben Fragen zu einzelnen Bereichen, die der inhaltlichen Klärung bedurften, umfassten die Schreiben auch Forderungen in Bezug auf die Überarbeitung von Unterlagen, die wiederum eine neue Planänderung mit sich brachten.

6.1 Dritter Planänderungsantrag

Hessen Mobil, Standort Dillenburg, hat aufgrund des beschriebenen Änderungsbedarfs der Planunterlagen mit Schreiben vom 21.09.2016 bei der verfahrensführenden Stelle, der Planfeststellungsbehörde beim HMWEVL, einen dritten Antrag auf Planänderung gestellt.

Mit Schreiben vom 21.09.2016 hat Hessen Mobil, Standort Dillenburg, der Planfeststellungsbehörde ergänzende Unterlagen mit der Bitte übersandt, die Anhörung zur 3. Planänderung durchzuführen.

Tabelle 6: Antragsunterlagen der dritten Planänderung

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt am
1	Deckblatt zum Erläuterungsbericht (Titelblatt und 61 Seiten)	-	12.09.2016
7	2. Deckblatt zum Lageplan (Blatt-Nr. 03)	1.000	16.12.2015
7	2. Deckblatt zum Lageplan (Blatt-Nr. 06)	1.000	Sept. 2016
10	2. Deckblatt zum Bauwerksverzeichnis (Titelblatt und 64 Seiten)	-	12.09.2016
	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
12.1a	Ergänzung zum Erläuterungsbericht LBP (5 Seiten, Anlage 1 mit 1 Seite, Anlage 2 mit 7 Seiten)	-	12.09.2016
12.2	Nachtrag zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt-Nr. 02b)	1.000	12.09.2016
12.2	Nachtrag zum Bestandsplan (Blatt-Nr. 08)	2.000	12.09.2016
12.3	Nachtrag zum Maßnahmenplan (Blatt-Nr. 02b)	1.000	12.09.2016
12.3	Nachtrag zum Maßnahmenplan (Blatt-Nr. 08)	2.000	12.09.2016
12.5	Gewässerrenaturierung		
12.5.1	Erläuterungen zur Unterlage 12.5	-	Sept. 2016
12.5.5	Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen (14 Seiten mit Antrag der Stadt Bad Camberg)	-	15.11.2010
12.5.7	Kostenberechnung Umgehungsgerinne Staustufe Bad Camberg – Aktualisierung Januar 2015	-	Jan. 2015
12.5.8	Erläuterungsbericht (Titelblatt, 1 Seite Inhaltsverzeichnis und 26 Seiten sowie Anhang Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG Seiten 27-29)	-	Juli 2009
12.5.9	Übersichtskarte	25.000	Juli 2009
12.5.10	Lageplan (Blatt Nr. 3)	500	Juli 2009
12.5.11	Lageplan (Blatt Nr.4)	500	Juli 2009
12.5.12.1	Aktualisierung Biotopkartierung der Unterlagen	-	Juli 2016

12.5.12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Naturnahe Umgestaltung des Emsbaches zwischen den Ortslagen Würges und Camberg (Projekt 2 – Staustufe Camberg)	-	Juli 2009
12.5.12.3	Artenschutzrechtlicher Beitrag - Naturnahe Umgestaltung des Emsbaches zwischen den Ortslagen Würges und Camberg (Projekt 2 – Staustufe Camberg)	-	Mai 2009
12.5.12.4	Lageplan 1 Bestand/Nutzung (Blatt-Nr. 01)	1.000	Juli 2009
12.5.12.4	Lageplan 2 Bestand/Nutzung (Blatt-Nr. 02)	1.000	Juli 2009
12.5.13.1	Hydraulische Nachweise	-	Juli 2009
12.5.13.2	Detaillageplan – Planung Umgehungsgerinne (Unterlage 7, Blatt-Nr. 05)	250	Juli 2009
12.5.13.3	Längsschnitte – Umgehungsgerinne (Unterlage 8, Blatt-Nr. 01)	250/100	Juli 2009
12.5.13.3	Längsschnitt – vorh. Emsbachbett mit Sohlanhebung (Unterlage 8, Blatt-Nr. 02)	1.000	Juli 2009
12.5.13.4	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 50,00-150,00 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 03)	500/100	Juli 2009
12.5.13.4	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 200,00-261,69 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 04)	500/100	Juli 2009
12.5.13.4	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 300,00-450 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 05)	500/100	Juli 2009
12.5.13.4	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 474-600 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 06)	500/100	Juli 2009
12.5.13.4	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 643,57-700,00 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 07)	500/100	Juli 2009
12.5.13.4	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 750-900,00 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 08)	500/100	Juli 2009
12.5.13.4	Querprofile – WSP-Berechnung und Renaturierung Station 950-1050,00 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 09)	500/100	Juli 2009
12.5.13.4	Querprofile – Umgehungsgerinne 25,00-150,00 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 10)	100/100	Juli 2009
12.5.13.4	Querprofile – Umgehungsgerinne 164,03.200,00 (Unterlage 8, Blatt-Nr. 11)	100/100	Juli 2009
12.5.13.5	Regelprofil – Geplantes Umgehungsgerinne (Unterlage 9, Blatt-Nr. 01)	50	Juli 2009
12.5.13.5	Regelquerschnitt – Geländeprofil (Unterlage 9, Blatt-Nr. 02)	-	Juli 2009
12.5.13.5	Regelzeichnung – Sohlschwelle ohne Sohlanhebung (Unterlage 9, Blatt-Nr. 03)	-	Juli 2009

12.5.13.5	Regelzeichnung – Sohlschwelle mit Sohlanhebung (Unterlage 9, Blatt-Nr. 04)	-	Juli 2009
12.5.13.5	Regelzeichnung – Sohlanhebung und Uferabflachung (Unterlage 9, Blatt-Nr. 05)	-	Juli 2009
	Wasser		
13.1	Nachtrag zur Hydraulischen Berechnung (Titelblatt und 9 Seiten)	-	12.09.2016
	Grunderwerb		
14	2. Deckblatt zum Grunderwerbsverzeichnis (Titelblatt und 69 Seiten)	-	12.09.2016
14	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr.01)	1.000	Sept. 2016
14	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr.02)	1.000	Sept. 2016
14	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr.03)	1.000	Sept. 2016
14	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr.04)	1.000	Sept. 2016
14	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr.05)	1.000	Sept. 2016
14	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr.06)	1.000	Sept. 2016
14	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr.07)	1.000	Sept. 2016
14	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr.08)	1.000	Sept. 2016
14	2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr.09)	1.000	Sept. 2016
14	Nachtrag zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr.10)	500	30.05.2016
14	Nachtrag zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr.11)	500	30.05.2016

6.2 Gegenstand des dritten Planänderungsantrags

Bei der Planänderung handelte es sich im Wesentlichen um die Überarbeitung der Unterlagen hinsichtlich nachfolgender Themen:

- die Neuplanung eines zusätzlichen Regenrückhaltebeckens im Bereich der L 3030 zur Drosselung der Einleitung des Straßenniederschlagswassers,
- die Aufforstung von Wald auf einer landwirtschaftlichen Fläche für den forstrechtlichen Ausgleich der durch das Vorhaben zu rodenden Flä-

- chen,
- die formale Einbeziehung der Gewässermaßnahme am Emsbach (Unterlage 12.5) als Ersatzmaßnahme Nr. E 3 für das Straßenbauvorhaben,
 - die Anpassung der Ausgleichsbilanz für das Gesamtvorhaben sowie
 - Einzeländerungen in den Grunderwerbsunterlagen.

6.3 Anhörung zur dritten Planänderung

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 73 Abs. 8 HVwVfG ein vereinfachtes Anhörungsverfahren durchgeführt und die durch die Änderung Betroffenen beteiligt. Diesen sind die geänderten Planunterlagen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Einwendungen mit einer Frist von 14 Tagen zugesandt worden. Dabei handelt es sich um die anerkannten Naturschutzverbände, die betroffenen Behörden und Stellen sowie die betroffenen Privaten.

6.3.1 Beteiligung der Behörden und Stellen

Folgenden Behörden, Stellen und Verbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Regierungspräsidium Gießen
 - Dez. 41.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung
 - Dez. 41.2, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
 - Dez. 41.3, Kommunales Abwasser, Gewässergüte
 - Dez. 41.4, Altlasten, Bodenschutz
 - Dez. 42.1, Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
 - Dez. 42.2, Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen
 - Dez. 43.1, Immissionsschutz I
 - Dez. 43.2, Immissionsschutz II
 - Dez. 44, Bergaufsicht
 - Dez. 51.1, Landwirtschaft
 - Dez. 53.1, Forsten und Naturschutz
 - Dez. 53.2, Naturschutz II (Artenschutz, Biodiversität, Fischerei,

Naturschutzdaten)

- Dez. 53.3, Natur- und Landschaftsschutz
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Landwirtschaft, Limburg
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Grundsatzangelegenheiten, Haushalt und Finanzen, Limburg
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Zulassungswesen, Schiede 43, Limburg
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Wasser-, Boden- und Immissionsschutz, Limburg
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Landentwicklung und Denkmalschutz, Limburg
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachbereich Amt für öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen & Naturschutz, Limburg
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Amt für Bodenmanagement Limburg
- Hessen Archäologie
- Hessischer Bauernverband e. V.
- Abwasserverband Emsbachtal
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
- PLEdoc GmbH
- Syna GmbH
- SÜWAG Netzservice GmbH, Netzbereich Nord
- Stadtwerke Bad Camberg
- Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e. V.
- Kreisfischereiberater Winfried Klein
- Angelverein Würges 1974 e. V.

6.3.2 Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen

Die vom Land Hessen anerkannten Naturschutzverbände, sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, sowie weitere Verbände im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG, sofern sie in ihren Satzungszwe-

cken durch die Planänderung berührt werden, haben durch entsprechende Anschreiben ebenfalls die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen erhalten.

Folgende Verbände wurden durch die Planfeststellungsbehörde angeschrieben:

- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V.
- Verband Hessischer Fischer e. V.
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.

6.4 Einwendungen und Stellungnahmen zum geänderten Plan

Während der gesetzlichen Frist wurden Einwendungen von Privaten gegen den Plan erhoben und von verschiedenen Behörden sowie Stellen wurden Stellungnahmen zum Plan abgegeben.

6.4.1 Stellungnahmen

Von verschiedenen Behörden und Stellen sind Stellungnahmen zu dem Plan abgegeben worden, und zwar von

- dem Regierungspräsidium Gießen
 - Dezernat 31, Regionalplanung
 - Dezernat 41.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung
 - Dezernat 41.2, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
 - Dezernat 41.3
 - Dezernat 41.4
 - Dezernat 42.1
 - Dezernat 42.2
 - Dezernat 43.2
 - Dezernat 44

- Dezernat 51.1
- Dezernat 53.1
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Zulassungswesen, Limburg
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Verwaltung, Limburg
- dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Fachdienst Wasser-, Boden- und Immissionsschutz, Hadamar
- Kreisfischereiberater Winfried Klein
- dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Ländliches Bodenmanagement, Limburg
- PLEDOC GmbH, Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen
- Unitymedia Hessen GmbH Co. KG, Kassel

6.4.2 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen Einwendungen von privaten Betroffenen, dem Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e. V. sowie von sieben anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen ein.

7. Verfahrenseinwendungen

Während des Anhörungsverfahrens wurden verschiedene Einwendungen bezüglich des Verfahrens abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde ist nach Prüfung des Verfahrensablaufes zu dem Ergebnis gekommen, dass das Anhörungsverfahren nicht zu beanstanden war (vgl. hierzu auch Ziffer C.I.2). Die Einwendungen in Bezug auf das Verfahren werden daher zurückgewiesen.

C. **Entscheidungsgründe**

I. **Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen**

1. **Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG), vertreten durch das ehemalige Amt für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg bzw. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, Dez. Planung Westhessen, als zuständige Landesbehörde im Rahmen der Auftragsverwaltung (§ 46 Abs. 1 HStrG), beabsichtigt die Bundesstraße 8 - Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges - von Bau-km 0-005 (entspricht: von Netzknoten 5615009 nach Netzknoten 5615022, km 0,420) bis 6+660 (entspricht: von Netzknoten 5715064 nach Netzknoten 5715006, km 0,083) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Oberselters, Erbach, Camberg und Würges der Stadt Bad Camberg sowie Walsdorf der Stadt Idstein neu zu bauen.

Gemäß § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG). Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unter Beachtung der Maßgaben der §§ 17a ff. FStrG. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist (§ 17 Satz 3 und 4 FStrG). Im Land Hessen gilt das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Das Vorhaben ist planfeststellungspflichtig. Es handelt sich um den Neubau einer ca. 6,6 km langen Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 8. Von der Planfeststellung kann gemäß § 74 Abs. 6 HVwVfG nicht durch Erteilung einer Plangenehmigung abgesehen werden, da das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Zudem bewirkt das Vorhaben nicht nur unwesentliche Beeinträchtigungen von

Rechten Anderer. Die Ausführung des planfestgestellten Vorhabens erfordert die Inanspruchnahme von Fremdeigentum. Das Bauvorhaben umfasst auch die erforderlichen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Dies gilt vorliegend neben der Anlage von Bauwerken und Wirtschaftswegen auch für die Anschlüsse der Landesstraße 3031 (AS Bad Camberg - Bad Camberg) und der Kreisstraße 515 (Walrabenstein - B 8). Die Kompensationsmaßnahmen für die Baumaßnahme liegen ebenfalls auf dem Gebiet der Stadt Bad Camberg.

Die Kosten für den Ausbau der B 8 trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 5 Abs. 1 FStrG als Träger der Straßenbaulast. Die Kosten für den Bau der Kreuzungen mit der L 3031 und K 515 trägt gleichfalls der Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße (§ 12 Abs. 1 FStrG), weil die B 8 neu hinzukommt. Zudem wird nach dem Umstufungskonzept die K 515 ab dem Anschluss B 8 neu bis zum Anschluss B 8 alt zur Gemeindestraße abgestuft. Die L 3030 (Gnadenthal - Erbach) zwischen der A 3 und Erbach auf 1,295 km (bis zur Ortsgrenze) eingezogen (vgl. hierzu Ziffer A.IV.2). Die L 3030 bleibt über die L 3013 an die L 3031 verbunden.

Damit war unzweifelhaft das Verwaltungsverfahren nach § 17 ff. FStrG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG durchzuführen.

2. Zuständigkeit, Verfahren, Form

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens war das Regierungspräsidium, vorliegend das Regierungspräsidium Gießen, gemäß § 4 Nr. 3 der damaligen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GVBl. I S. 458), zuständig. Zum Zeitpunkt des zweiten Änderungsverfahrens galt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 826).

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ist gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG i. V. m. § 46 Abs. 1 HStrG und dem Beschluss über die Zuständigkeiten der einzelnen Ministerinnen und Mi-

nister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 18. März 2014 (GVBl. S. 82) als oberste Landesstraßenbaubehörde für den Erlass des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

Das Anhörungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt, § 73 HVwVfG. Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens war das Regierungspräsidium Gießen gemäß § 4 Nr. 3 StrZuStVO, § 3 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG. Zuständig für die Durchführung des zweiten und dritten Planänderungsverfahrens war die Planfeststellungsbehörde. Die Auslegung sowohl des ursprünglichen Antrages als auch der ersten und zweiten Planänderung wurden ordnungsgemäß bekannt gemacht und erfolgte entsprechend den gesetzlichen Fristbestimmungen. Die vereinfachte Anhörung zur dritten Planänderung erfolgte ebenfalls entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit Einwendungen gegen das Verfahren erhoben worden sind und diese nicht durch Planänderungen, Zusagen oder Nebenbestimmungen Berücksichtigung gefunden haben, waren diese zurückzuweisen.

3. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Dies gilt vorliegend auch für die erforderlichen naturschutz-, landschaftsschutz- und wasser- sowie forstrechtlichen Genehmigungen sowie für die Ausweisung der Baustelleneinrichtungsflächen, die Anlage von Baustraßen, die Verlegung von Wirtschaftswegen, die bauzeitliche Sperrung von Wirtschaftswegen und die Sicherungsmaßnahmen von Ver- und Entsorgungsleitungen. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 11, 12, 13, 57 WHG.

Aufgrund von § 19 Abs. 1, 3 WHG i. V. m. § 11, 9 HWG kann die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (siehe Entscheidung unter Ziffer A.II). Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind unter der Ziffer A.III erteilt worden.

Im Übrigen ist bei Folgemaßnahmen der Veranlasser, die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), nur verpflichtet, den bisherigen Zustand auf ihre Kosten herzustellen. Maßnahmen und Vorkehrungen, die eine Wertverbesserung darstellen, gehen darüber hinaus und sind vom Eigentümer bzw. von deren Baulastträgern zu tragen. Über die Kostentragung zur Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden; diese richtet sich nach den Grundsätzen über die Folgekostenpflicht oder nach bestehenden Verträgen.

4. Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Bauvorhaben, den Neubau der Bundesstraße 8 – Ortsumgehung Erbach - Bad Camberg - Würges – besteht vorliegend eine Verpflichtung, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen (UVP-Pflicht).

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Bei dem festgestellten Vorhaben handelt es sich um eine Neubaumaßnahme einer sonstigen Bundesstraße (Nr. 14.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749). Gemäß §§ 3 Abs. 1 S. 1, 3c Satz 1 UVPG ist für Vorhaben, wie der in der Anlage 1 zum UVPG, Spalte 1, Nr. 14.6 aufgeführte Bau einer sonstigen Bundesstraße, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn eine vorgeschaltete Vorprüfung die Notwendigkeit bejaht. Dies ist vorliegend der Fall: Es ist mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, die in der Planung zu berücksichtigen sind.

Hiervon ausgehend hat der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde erhebliche Umweltauswirkungen angenommen und die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG nicht verneint. Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Rahmen der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c UVPG) den ihr zustehenden Einschätzungsspielraum für ihre prognostische Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen eines Vorhabens gehalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2011 - BVerwG 9 A 31/10 -, BVerwGE 141, 282 Rn. 25).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c UVPG für das 6,6 km lange Bauvorhaben ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden. Der Antrag, die Pläne und die Gutachten beinhalten die gemäß § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen. Diese wurden den gemäß § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens zur zweiten Planänderung zugeleitet. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist nach Maßgabe des § 17 FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG erfolgt.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt gemäß § 11 S. 4 UVPG in der Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses.

5. Zusicherungen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren

Von der Vorhabenträgerin, der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das ehemalige Amt für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg, bzw. (ab 01.01.2012) Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, Dez. Planung Westhessen, sind im abgeschlossenen Anhörungsverfahren eine Reihe von Zusagen gegeben

worden. Dabei handelt es sich um von der zuständigen Straßenbaubehörde gegebene Zusicherungen im Sinne des § 38 Abs. 1 HVwVfG. Die wesentlichen Zusagen, die auch erläuternde Hinweise enthalten, sind von der Planfeststellungsbehörde, soweit sie nicht Bestandteil der Auflagen der unter Ziffer A.V ausgesprochenen Nebenbestimmungen und Auflagen sowie des Vorbehalts unter Ziffer A.III.5 oder der genehmigten Planunterlagen unter Ziffer A.I.2 sind, im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer A.VI bestätigt und aufgelistet worden.

6. Auslegung der Planunterlagen (Anstoßfunktion)

Die zur Planfeststellung von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen ermöglichen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Unterlagen haben zu den Zeitpunkten der Auslegung sowie der Behörden- und Verbändebeteiligung den an die so genannte Anstoßfunktion zu stellenden Anforderungen genügt.

Die ausgelegten Planunterlagen ermöglichen eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens und seiner Auswirkungen und verfügen somit über die erforderliche Anstoßwirkung.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Verfahren

Das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist gemäß den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert, und den Allgemeinen Regelungen der gemäß § 24 UVPG erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPGVwV) vom 18.09.1995 (GMBl.I S. 671) durchgeführt worden. Das Prüfungsverfahren ist als unselbstständiger Teil des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgt, das damit eine umfassende und sachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Aus-

wirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG (§ 2 Abs. 1 S. 2 UVPG) umfasst.

Der Antrag des Vorhabens, die vorgelegten Pläne, die Gutachten sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (von 1999) beinhalten die gemäß § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen. Diese wurden den gemäß § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens zugeleitet. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist nach Maßgabe des § 17a Abs. 1 FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG erfolgt. In den Unterlagen erfolgten auch Darlegungen im Sinne einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach § 6 UVPG. Ein eigenständiges Dokument wurde im Ausgangsverfahren jedoch nicht zur Einsicht mit ausgelegt. Eine allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung der Angaben nach § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG ist erst den geänderten Planunterlagen des zweiten Planänderungsverfahrens beigefügt worden (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 1.1). Diese Unterlage enthält Angaben nach Satz 1, die Dritten die Beurteilung ermöglicht, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

Die Auslegung der Unterlagen nach § 6 UVPG erfolgte unter Beachtung der für das Zulassungsverfahren maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung zum zweiten Planänderungsverfahren darauf hingewiesen, dass das (Gesamt-)Vorhaben auch in der Zusammenschau mit den Planänderungen (hier: 2. Planänderung) UVP-pflichtig ist. Die Umweltauswirkungen der Änderungen lassen sich nicht losgelöst von dem Grundvorhaben beurteilen. Für das Vorhaben besteht auch in Zusammenschau mit den Planänderungen insgesamt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der Vorhabenträger zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. Sie entsprechen den Anforderungen des § 6 Abs. 3 und 4 UVPG. Die gemäß § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden und die nach § 9 UVPG einzubeziehende Öffentlichkeit erhielten im Rahmen der entsprechenden Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens Gele-

genheit, zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der gemäß § 6 UVPG vorgelegten Unterlagen Stellung zu nehmen. Die gewonnenen Erkenntnisse werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens berücksichtigt. Ferner ist vom Regierungspräsidium Gießen eine zusammenfassende Darstellung erstellt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden (siehe Vorlagebericht vom 29.12.2008 S. 239 ff. sowie vom 27.04.2015).

Das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist gemäß den Regelungen des UVPG und der gemäß § 24 UVPG erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBI. I S. 671) durchgeführt worden. Die formelle Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren ist und der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient, umfasste eine umfassende und sachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG. Sie strukturiert für das hier planfeststellungsbedürftige Vorhaben den Abwägungsvorgang in der Weise, dass zunächst eine auf die Umwelt beschränkte Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens stattzufinden hat.

2. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 UVPG. Damit werden die Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der Folgemaßnahmen sowie der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Gemäß Ziffer 0.5.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich der aktuelle Ist-Zustand zu ermitteln und zu beschreiben.

Anschließend sind die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 1 UVPG ist sicherzustellen, dass bei Straßenbauvorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse dieser Prüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt werden. Nach § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 UVPG auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen, der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse und zusätzlich angestellter Ermittlungen zusammenzufassen und für ihre Einbeziehung in die Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge zu bewerten, vgl. §§ 11, 12 UVPG.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Neubau der Bundesstraße 8, Ortsumgehung Erbach - Bad Camberg - Würges, von Bau-km 0+005 bis 6+660 einschließlich der vorgesehenen Folge-, Vermeidungs-, Minderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Planänderungsverfahren wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geändert oder aus der Planung herausgenommen. Für dieses hier festgestellte Vorhaben ist, wie unter Kapitel C.I.4 dargelegt, eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Bauvorhaben erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Bad Camberg und Idstein. Es weist einen Verkehrswert auf; es schließt am Bauanfang (aus Richtung Limburg a. d. Lahn) und Bauende (in Richtung Königstein im Taunus) an die bestehende B 8 an. Das Vorhaben umfasst Teile der Gemarkungen Oberselters, Erbach, Camberg und Würges der Stadt Bad Camberg sowie Walsdorf der Stadt Idstein.

Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden in den entsprechenden Dokumenten entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Technik und sind sachgerecht. Das gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist geeignet, die Bestandsbeschreibung und Bewertung sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen und die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu bestimmen.

3. Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die von der Vorhabenträgerin in das Verfahren eingeführten Alternativen (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) geprüft. Ergänzend wird auf die fachplanerische Alternativenprüfung gemäß § 17 S. 2 FStrG (siehe Ziffer C.III.5) verwiesen.

Erste Überlegungen für eine Umgehung von Bad Camberg einschließlich der Stadtteile Erbach und Würges reichen in die 1950er Jahre zurück. Nachdem die Ortsumgehung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 1993 und im Regionalplan Raumordnungsplan Mittelhessen 1995 enthalten war, wurden vertiefende Untersuchungen erstellt. Dazu wurde im Auftrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsstudie (1999) als entscheidungserhebliche Unterlage über die Umweltauswirkungen erarbeitet. Nach Festlegung der voraussichtlich umwelterheblichen Untersuchungselemente und des Untersuchungsraumes erfolgte in einem ersten Arbeitsschritt eine Raumanalyse. Dabei erfolgten eine flächendeckende Bestandsanalyse, die Ermittlung des Raumwiderstandes einschließlich der Ermittlung relativ konfliktarmer Bereiche und die Bestimmung von besonderen Konfliktbereichen. Ein relativ konfliktarmer Korridor verläuft im Gebiet der intensiv agrarisch genutzten westlichen Hangbereiche zwischen den sich im Emsbachtal befindlichen Siedlungsbereichen der Stadt Bad Camberg und der A 3. Ein durchgehender konfliktarmer Korridor besteht nicht. Es treten insgesamt fünf Konfliktschwerpunkte auf. Dabei handelt es sich insbesondere um zwei unumgängliche Querungen des Emsbaches. Weiterhin ist die damalige und mittlerweile aufgehobene Schutzzone II des mittlerweile nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzten Brunnens „Wacholderwiese“ und Feldgehölze im Bereich des Struthgrabens und diverse Baumreihen zu nennen. Wesentliches Kriterium für die Korridorweisung war die Verminderung von Zerschneidungswirkungen für Natur

und Landschaft, aber auch die Einhaltung eines möglichst großen Abstandes zur Ortslage Walsdorf.

Außerdem wurden vertieft zu untersuchende Planungsvarianten abgeleitet. Dabei wurden Linienvarianten herausgearbeitet und in die weitere Prüfung der Umweltverträglichkeit eingebracht, insbesondere die Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft betrachtet. In dem zweiten Schritt wurde eine Auswirkungsprognose erstellt und Variantenvergleiche vorgenommen. Dabei wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen möglichst einheitlich und vergleichbar nach Art, Intensität, Ausdehnung und Dauer bestimmt und beurteilt. Dabei wurden als erste Lösungsmöglichkeit verschiedene Kombinationsformen von neu gebauten Teilortsumgehungen mit Einbeziehung vorhandener überörtlicher Straßen betrachtet. Als zweiter Lösungsansatz wurde eine Gesamtumgehung von Erbach, Bad Camberg und Würges mit Varianten eines zusätzlichen Zwischenanschlusses an die B 8 oder einer westlichen oder östlichen Umgehung von Würges beleuchtet. In die Linienentwicklung wurde auch ein geforderter zusätzlicher Autobahnanschluss an der K 507 bei Niederselters einbezogen.

Die Unterschiede der einzelnen Varianten wurden herausgestellt und die jeweiligen Vor- und Nachteile dargestellt. Besonders betrachtet wurde die Variante 4.1 In der Konfliktanalyse erfolgten die Ermittlung des ökologischen Risikos bzw. der ökologischen Gefährdung und dessen räumliche Reichweite. Dazu wurden die Bedeutung und die Empfindlichkeiten der Schutzgüter mit den bewerteten Wirkungsintensitäten verknüpft. Die Verknüpfung erfolgte entweder über eine Matrix oder aber sie wurde verbal gutachterlich vorgenommen. Dabei wurden die Varianten 4, 5a, 5b, 6, 6.2, 6.2-K, 6.3, 6.3-K, 6.4 und 8 betrachtet. Im Rahmen der Linienfindung wurde die Variante 6.3-K vorgeschlagen. Im Rahmen der weiteren Planung durch Hessen Mobil wurden aufgrund weiterer Erkenntnisse die Varianten näher betrachtet, mit dem Endergebnis, die Variante 7 als Vorzugsvariante in das Planfeststellungsverfahren einzubringen (vgl. Ziffer C.III.5).

Während die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) im Jahr 1999 erstellt worden war, erfolgte danach die Erarbeitung der Planunterlagen, die der Um-

weltverträglichkeitsprüfung zu Grunde gelegt werden. Zum Zeitpunkt der Planerarbeitung galt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797). Die nachfolgenden Änderungen des UVPG enthalten keine materiellen Regelungen, die Auswirkungen auf die Erstellung der Unterlagen hatten. Dass nach der Erstellung der UVS im Jahr 1999 das BNatSchG im Jahr 2002 neu gefasst wurde und dann nochmals 2009, betrifft nicht die an die UVP zu stellenden Anforderungen, sondern ausschließlich die anschließende Folgebewältigung des Naturschutzrechts. Daher kann festgestellt werden, dass die Unterlagen der UVP inhaltlich der aktuellen Fassung des UVPG entsprechen, zumal die im Rahmen des gestuften Verfahrens zur Ortsumgehung Erbach - Bad Camberg - Würges auf der Ebene der Linienfindung im Jahr 2009 erstellte UVS begleitend zur Erstellung der Entwurfsunterlagen im Jahr 2009 überprüft und neu gewonnene Erkenntnisse bei der Straßenplanung und der landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt worden sind. Dabei ist zu beachten, dass sich gegenüber dem Ergebnis der Untersuchungen aus dem Jahr 1999 dadurch Änderungen ergeben haben, dass zum damaligen Zeitpunkt der „Tiefbrunnen Walsdorfer Weg“ insbesondere mit seiner geplanten Schutzzone II noch nicht bekannt war. Dies war aber bei der weiteren Planung als weitere Randbedingung zu berücksichtigen.

Auch erstellte der Vorhabenträger eine ergänzende allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG im April 2013 (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 1.1). Diese Zusammenfassung berücksichtigt sowohl die fachplanerischen Ergebnisse aus den Planänderungen, als auch die Anforderungen des geltenden Naturschutzrechtes. D. h. auch eine ergänzende artenschutzrechtliche Grobabschätzung unter Beachtung der Regelungen zum besonderen Artenschutzrecht. Dabei wurde der Nachtrag zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom Nov. 2012 (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4) berücksichtigt, der den aktuell gültigen Regelungen des Artenschutzrechtes entspricht. Der vom Vorhabenträger nachträglich für die Planfeststellung erstellte Artenschutzbeitrag ist im zweiten Planänderungsverfahren in das Planfeststellungsverfahren eingebracht worden.

Die UVS beruht damit auf einer naturschutzfachlich ausreichenden Datengrundlage und einer vollständigen Sachverhaltsermittlung.

Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die bereits im Rahmen einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, frühzeitig auszuschneiden. Ein Abwägungsfehler liegt auch in diesem Fall erst vor, wenn sich die nicht näher untersuchte Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen.

3.1 Auswirkungen der untersuchten Planungsalternativen auf die Schutzgüter

Ausgehend von der ermittelten Bestandssituation sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung 1999 verschiedene Planungsalternativen entwickelt worden, die zu möglichst geringen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter führen sollen. Dabei beinhalten die Varianten 4 und 8 nur die Umgehung von Erbach und Bad Camberg, während die Varianten 5, 6, 6.2, 6.3 und 6.4 die komplette Umgehung einschließlich des Stadtteiles Würges umfassen. Im Folgenden wird der Variantenvergleich schutzgutbezogen dargestellt. Die Varianten entsprechen denen in Kapitel C.III.5.1 dargestellten.

3.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

3.1.1.1 Bestandssituation

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Im Planungsraum liegt die Stadt Bad Camberg mit ihren Ortsteilen Erbach, Würges und Oberselters sowie der Ortsteil Walsdorf der Stadt Idstein. Die Siedlungsgebiete ziehen sich das Emsbachtal entlang und reichen mit Ausnahme des Gewerbegebietes Bad Camberg und Bereiche von Oberselters in ihren wesentlichen Ausläufern kaum über die vorhandene Bahnlinie Limburg-Niedernhausen-Frankfurt-Wiesbaden hinaus. Weite Teile der Siedlungsbereiche liegen am östlichen Hangbereich des Emsbaches. Außerdem liegen im Planungsraum mehrere Aussiedlerhöfe und Flächen wie Kleingärten, Grünflächen und Sportanlagen, die aufgrund ihrer Erholungsfunktion und ihres Freizeitcharakters einen entscheidenden Einfluss auf Wohnumfeld und Wohnqualität besitzen.

Von sehr hoher Bedeutung bzw. Empfindlichkeit sind vor allem die sog. Sonderbauflächen (für den Kurbetrieb), z. B. in Bad Camberg. Eine hohe Bedeutung haben Wohngebiete und die Flächen für Freizeit und Erholung. Aussiedlerhöfe und Mischgebiete sind von mittlerer Bedeutung, wohingegen Gewerbegebiete nur eine geringe Bedeutung aufweisen.

Erholungsnutzung

In vielen Bereichen dient der Planungsraum der örtlichen Nah- und Feierabenderholung. Die Hangbereiche östlich der Siedlungsbänder gehören der Natureinheit östlicher Hintertaunus an, der im Zusammenhang mit der Ausweisung zum Naturpark überregional für die Tages- und Wochenenderholung genutzt wird.

Die beiden Naturparke „Hochtaunus“ und „Rhein-Taunus“ stellen sogenannte überregionale Erholungsgebiete dar. Aufgrund ihres überregionalen Charakters und der Möglichkeiten für ausgeprägte naturbezogene Erholungsformen können die Flächen mit einer sehr hohen Bedeutung für die Erholung- und Freizeitnutzung belegt werden.

Die Emsbachaue und das zusammenhängende Waldgebiet „Am Steinkopf“ stellen lokale Erholungsgebiete dar. Sie besitzen aufgrund ihrer Ausstattung und Funktion eine hohe Bedeutung und sind gegenüber Zerschneidung und Lärmimmissionen hoch empfindlich.

Die Agrarflächen in Siedlungsnähe können zwar nicht als direktes Erholungsgebiet bezeichnet werden, sie stellen aber im Siedlungsrandbereich doch Flächen mit einer gewissen Erholungsbedeutung dar. Durch ihre Siedlungsnähe besitzen diese Flächen trotz ihrer geringen Strukturierung noch eine mittlere Bedeutung.

Der Erholungswert der westlich gelegenen ausgeräumten Agrarlandschaft hingegen ist mit gering zu bewerten.

3.1.1.2 Auswirkungen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Bei allen Varianten werden nur geplante Gewerbegebiete beansprucht. Bei Variante 4 fällt die Flächeninanspruchnahme im geplanten Gewerbegebiet nördlich der L 3030 mit 1,1 ha am geringsten aus. Bei fast allen Varianten wird auch der für eine gewerbliche Nutzung vorgesehene Bereich südlich der L 3030 durchfahren sowie das geplante Gewerbegebiet an der L 3031. Mit 4,1 ha liegt bei den Varianten 5a, 5b, 6 und 8 die Flächeninanspruchnahme deutlich höher. Günstig ist auch die Variante 6.2 zu beurteilen, da sie nur Teilbereiche des geplanten Gewerbegebietes im Bereich der L 3031 in Anspruch nimmt.

Die Flächenermittlungen in Bezug auf Grenzwertüberschreitungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ergaben, dass die Varianten 6.3 und 6.4 durch die Abrückung von den Wohnsiedlungsbereichen sehr günstig sind. Etwas ungünstiger ist die Variante 6.2 zu beurteilen, bei deren Realisierung ebenfalls nur geringe Grenzwertüberschreitungen bei Wohngebieten zu erwarten sind. Am schlechtesten schneiden die Varianten 5a und 5b ab. Durch die großräumigeren Umgehungsvarianten mit ihren höheren Querschnittsbelastungen werden entsprechend größere Siedlungsbereiche durch Lärmwirkungen beeinträchtigt.

Die "Grenzwerte" und "Orientierungswerte" für die vom Verkehr verursachten Immissionen im Bereich der Luftschadstoffe werden bereits im Nahbereich (> 10 m) der Umgehungsstraßenvarianten unterschritten.

Erhebliche visuelle Störwirkungen entstehen bei den Varianten 4, 5, 6 und im Zuge der Teilortsumgehung Erbach. Die traditionellen Blickbeziehungen zum Emsbachtal werden durch ein 120 m langes Brückenbauwerk, die sich anschließenden Rampen für die Überführung der Bahnlinie und eine 450 m lange Einschnittslage, die tief in den westlichen Talhang eingreift, beeinträchtigt. Auch durch die Varianten 6.2, 6.3 und 6.4 sind bei der Emsbachquerung Störungen von Sichtbeziehungen zu erwarten, die insgesamt jedoch günstiger zu beurteilen sind. Die Varianten 6.2 und 6.3 verlaufen anschließend westlich der

vorhandenen Bahnlinie, so dass aufgrund der Abschirmung durch den Bahndamm kaum visuellen Störungen für die Wohnsiedlungsbereiche von Bad Camberg zu erwarten sind. Im weiteren Verlauf führen diese Varianten unmittelbar westlich des bestehenden Gewerbegebietes von Bad Camberg entlang. Aufgrund der z. T. technischen Überprägung des Umfeldes sind hier allerdings kaum visuelle Störungen zu erwarten.

Insgesamt queren die Varianten 4, 8 und 6, 6.2, 6.3, 6.4 das Emsbachtal zweimal in Brückenlage, die Varianten 5a und 5b sogar dreimal, wodurch diese Varianten am schlechtesten zu bewerten sind. Die Varianten 4 und 8 queren das Emsbachtal das zweite Mal zwischen Bad Camberg/Kernstadt und Würges mit einem 310 m langen, ca. 9 m hohen Brückenbauwerk, womit die traditionellen Sichtbeziehungen von den Ortsrändern und von den westlichen Hanglagen auf das Emsbachtal erheblich gestört werden. Bei Variante 6 erfolgt die zweite Querung des Emsbachtals zwischen den Ortslagen von Würges und Walsdorf. Obwohl die Brücke teilweise näher an die Siedlungsbereiche heranrückt als die Brücke zwischen Kernstadt und Walsdorf, sind hier die visuellen Störwirkungen, nicht zuletzt wegen des ca. 50 m kürzeren Brückenbauwerks, geringer zu bewerten.

Erholungsfunktion

Betrachtet man die Flächenverluste der einzelnen Varianten nach ihrer Bedeutung für die Erholung, so zeichnet sich ab, dass mit der Variante 6 und 6.2 die geringsten Eingriffe verbunden sind. Die im Zuge der Teilortsumgehung von Würges beanspruchten Flächen nehmen einen relativ geringeren Anteil an Flächen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Bedeutung für die Erholung ein. Bei den Varianten 4 und 8 liegt der Anteil der beanspruchten Flächen dieser Kategorien deutlich höher. Am schlechtesten fällt der Flächenvergleich für die großen Varianten 5a und 5b aus.

Bei der linienhaften Zerschneidung von Verbindungswegen wird insbesondere die Unterbrechung von Rad- und Wanderwegen betrachtet. Gemäß den technischen Planungen ist es bei allen Varianten vorgesehen, die Umgehungsstraße mittels Überführungen zu queren. Im Bereich des westlichen Emsbachtalanges südlich von Oberselters lässt sich - mit Ausnahme der Varianten 6.2

und 6.3 - bei allen Varianten ein gravierender Eingriff feststellen. Die markanten Damm- und Einschnittslagen im Zuge der nordwestlichen Umfahrung von Erbach stellen ein unüberwindbares Hindernis dar. Hierdurch wird ein siedlungsnaher Erholungsraum mittlerer Bedeutung zerschnitten und Erholungssuchende zu Umwegen gezwungen. Diesbezüglich schneiden die Varianten 6.2 und 6.3 aufgrund der Bündelung mit der Bahnlinie relativ günstig ab.

Mit der Realisierung der Variante 6.2, 6.3 und 6.4 kommt es zu den geringsten Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen des sehr hoch empfindlichen Erholungsraumes (Naturpark). Allerdings kommt es zu einer starken Verlärmung des hoch empfindlichen Erholungsraumes Emsbachaue. Dieser Raum weist aber durch die bestehende B 8 und die Bahnlinie gewisse Vorbelastungen auf. Hinsichtlich der Verlärmung der Emsbachaue ist die Variante 6 als günstig zu beurteilen, so dass diese Variante im Vergleich geringfügig günstiger abschneidet.

Die Varianten 6, 6.2, 6.3 und 6.4 sind den Varianten 4 und 8 vorzuziehen, da die Verlärmung der Emsbachaue zwischen Bad Camberg und Würges ungünstiger zu beurteilen ist als die Querung zwischen Würges und Walsdorf. Diese Beurteilung basiert auf der noch breiteren und ungestörteren Emsbachaue zwischen Bad Camberg und Würges.

Betriebsbedingt kann es zudem im Trassennahbereich zu Beeinträchtigungen von Erholungsräumen durch Schadstoffimmissionen kommen. Ungünstig schneiden dabei v. a. Varianten ab, die bedeutsame und empfindliche Erholungsräume mehrmals durchfahren. Hierbei schneiden die Varianten 5a und 5b am schlechtesten ab. Am günstigsten ist Variante 6.2 zu bewerten, da hier auf die zusätzlichen Kriechspuren (höhere Schadstoffemissionen durch LKW in kleinen Gängen) verzichtet werden kann.

3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.1.2.1 Bestandssituation

Pflanzen und Vegetation

Das Plangebiet ist außerhalb der Siedlungsbereiche durch ackerbaulich genutzte Flächen geprägt. Nach Westen werden sie von der BAB A 3 begrenzt, an die sich großflächige Waldflächen anschließen. Eine Gliederung der Agrarlandschaft erfolgt durch die Emsbachaue mit ihren sehr hoch bedeutsamen Ufergehölzen und den hoch bedeutsamen Feuchtwiesen, durch vereinzelte Streuobstwiesen und Feldgehölze sowie verschiedene Erosionsrinnen mit z. T. hoher Bedeutung.

Insgesamt 9 Pflanzenarten der Roten Liste konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Tiere

Im Untersuchungsraum dominieren faunistisch geringwertige Ackerflächen. Eingestreut finden sich darin Reste der alten Kulturlandschaft wie Obstwiesen, Grünlandbereiche, Hecken und Erosionsrinnen mit z. T. ausgeprägten Gehölzbereichen. In diesen hochwertigen Funktionsräumen wurden mit Steinkauz, und Gartenrotschwanz biotoptypische und gefährdete Brutvogelarten nachgewiesen.

Bedeutende Gewässerläufe stellen der Emsbach und der Dombach im Planungsraum dar. Den wertvollsten Funktionsraum bildet die Emsbachaue. Hier wurden neun bestandsbedrohte Brutvogelarten, zahlreiche nahrungssuchende Arten sowie charakteristische Tierarten des Ökosystemes Bach und des Feuchtgrünlandes (zahlreiche Tagfalter-, und Heuschreckenarten) nachgewiesen.

Der gesamte Raum ist durch bestehende Straßen, BAB A3, B 8, L 3030, L 3031 sowie die Bahnstrecke und ICE-Neubaustrecke bereits zerschnitten und durch Lärm-, und Schadstoffimmission vorbelastet.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der sonstigen Vorbelastungen ist die biologische Vielfalt im Planungsraum insgesamt als gering zu bezeichnen.

3.1.2.2 Auswirkungen

Pflanzen und Vegetation

Variante 4 erweist sich aufgrund der kurzen Ausbaustrecke hinsichtlich des Eingriffsumfanges durch Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigungen infolge Schadstoffeintrages und der Veränderung der natürlichen Standortbedingungen als günstigste Variante.

Variante 8 wird durch die höheren Verluste und umfangreicheren Beeinträchtigungen ungünstiger als Variante 4 eingestuft.

Variante 6.2 und Untervariante 6.2-K zeichnen sich durch eine konfliktarme nördliche Emsbachquerung aus und werden aufgrund des geringen Eingriffsumfanges durch Schadstoffeintrag sowie Veränderung des Mikroklimas gegenüber Variante 6 bevorzugt.

Die Variante 6 schneidet bezüglich des Flächenverbrauches sowie der Beeinträchtigung wertvoller Biotopet etwas günstiger als Variante 6.4 ab. Beide Varianten sind deutlich günstiger als Variante 6.3 und Untervariante 6.3-K zu bewerten.

Die Varianten 5a und 5b werden aufgrund der umfangreichen Verluste und zu erwartenden Beeinträchtigungen am ungünstigsten beurteilt. Besonders negativ sind die drei Querungen der Emsbachaue zu bewerten, die mit Verlusten sehr bedeutender Ufergehölze und Feuchtwiesen verbunden sind.

Tiere

Durch die geringe Inanspruchnahme sowie Zerschneidungswirkung bedeutender Tierhabitats sind Variante 6.2 und die Untervariante 6.2-K zu bevorzugen. Beide Trassen queren die faunistisch sehr bedeutende Emsbachaue in einem weniger sensiblen Bereich zwischen Kleinmühle und Erbach.

Variante 6 zeichnet sich durch geringere Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Lärmimmissionen als 6.2 und 6.2-K aus, wird jedoch aufgrund der höheren Flächenverluste und Zerschneidungswirkungen wertvoller Lebensräume ungünstiger eingestuft.

Die Varianten 4 und 8 sind durch die sehr konfliktreiche Querung des Emsbaches zwischen Bad Camberg und Würges negativ zu bewerten. Sie weisen höhere Verluste und Beeinträchtigungen bedeutender faunistischer Funktionsräume auf und werden ungünstiger als die Varianten bzw. Untervarianten 6.2, 6.2-K und 6 beurteilt.

Bedingt durch einen größeren Eingriffsumfang werden die Varianten 6.3 und 6.4 ungünstig beurteilt. Sie beeinträchtigen im Gegensatz zu den anderen Varianten sämtliche faunistisch wertvollen Teilbereiche zwischen Oberselters und Bad Camberg westlich der Bahnstrecke. Da die durch Variante 6.4 zu erwartenden Eingriffe umfangreicher als für 6.3 und 6.3-K zu erwarten sind, wird diese Variante negativer bewertet.

Sehr ungünstig werden die Varianten 5a und 5b beurteilt, da sie insgesamt die höchsten Flächenverluste, Zerschneidungswirkungen sowie Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Lärmimmissionen verursachen. Insbesondere die dreifache Querung der sehr bedeutenden Emsbachaue wird negativ bewertet.

3.1.3 Schutzgut Boden

3.1.3.1 Bestandssituation

Im Planungsraum dominieren Parabraunerden. Durch die Erosion sind darüber hinaus im Raum Bad Camberg und Würges vereinzelt Pararendzinen entstanden. In den Erosionsrinnen finden sich Kolluvialböden. In Bereichen mit Staunässe kommen Pseudogleye vor. In der Talaue des Emsbaches und seiner Nebentäler treten Gleye und Braune Auenböden auf.

Da das Ausgangsprodukt der Bodenbildung meist mächtige Lößlehmlagerungen sind, ist die Speicher- und Reglerfunktion der Böden überwiegend

hoch bis sehr hoch. Die darüber hinaus günstigen bodenphysikalischen und chemischen Eigenschaften bewirken, dass die Böden ebenfalls überwiegend eine hohe bis sehr hohe natürliche Ertragsfunktion aufweisen. Folglich nehmen die Ackerflächen im Planungsraum anteilmäßig die größte Fläche ein. Aufgrund der intensiven Nutzung muss aber auch von einer starken anthropogenen Überformung der Böden ausgegangen werden. Böden mit ausgeprägter biotischer Lebensraumfunktion finden sich allenfalls im Emsbachtal und seiner Nebentäler.

3.1.3.2 Auswirkungen

Variante 4 zeichnet sich durch den geringsten Flächenverbrauch aus. Das trifft sowohl auf die Böden mit einer sehr hohen bzw. hohen natürlichen Ertragsfunktion zu als auch auf die Versiegelungsrate. Die Versiegelungsrate liegt hier nur etwa halb so hoch wie bei den Varianten 5a und 5b. Die Variante 8 weist im Variantenvergleich eine mittlere Versiegelungsrate auf. Andererseits kommt es durch die Variante 8 zu einem relativ hohen Verlust von Böden mit einer sehr hohen Bedeutung hinsichtlich der natürlichen Ertragsfunktion.

Die Variante 6.2 weist hinsichtlich der Versiegelungsrate und der Inanspruchnahme von sehr hoch bedeutenden Böden wesentliche Vorteile auf. Günstig erweist sich bei der Inanspruchnahme von Böden die vergleichsweise kurze Streckenlänge. Die Untervariante 6.2-K mit der optimierten Knotenpunktlösung erweist sich dabei sogar noch geringfügig günstiger als die Variante 6.2. Bei den Varianten 6.3 und 6.3-K sind die Verluste bedeutsamer Böden sowie die Summe der beanspruchten Böden größer als bei den Varianten 6.2 bzw. 6.2-K.

Die Variante 4 gefährdet im geringsten Maße die Böden des Untersuchungsgebietes durch Schadstoffimmissionen und muss entsprechend am günstigsten bewertet werden, gefolgt von den Varianten 6.2 und 6.2-K. Durch die Varianten 5a und 5b sind die höchsten Schadstoffeinträge zu erwarten.

Die Varianten 6.2, 6.3 und 6.4 queren das Emsbachtal zwischen Oberselters und Erbach mit einem ausreichend dimensionierten Brückenbauwerk, so dass

diese Varianten hinsichtlich der Veränderung der natürlichen Standortverhältnisse den Varianten 4, 5a, 5b, 6 und 8 vorzuziehen sind.

3.1.4 Schutzgut Wasser

3.1.4.1 Bestandssituation

Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet kommen im Wesentlichen zwei Grundwassertypen vor. Hierbei handelt es sich um einen um oberflächennahe Grundwasservorkommen (Porengrundwasserleiter) und zum anderen um Grundwasser der größeren Kluftspeicher ohne ausreichende Vorflut.

Von besonderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind im Untersuchungsgebiet die Natrium-Chlorid-Hydrogencarbonatsäuerlinge der Heil- und Mineralquellen von Oberselters und Niederselters. Die Wasserschutzzonen I und II der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Camberg stellen Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für die Grundwassersicherung dar.

Hangschutt und mächtige Lößlehmdecken schützen das Grundwasser ebenso vor Verunreinigungen wie ein großer Grundwasserflurabstand. Auf den meisten Flächen des Planungsraumes kann daher von einer sehr geringen bis geringen Verschmutzungsempfindlichkeit ausgegangen werden.

Oberflächengewässer

Die oberirdische Entwässerung im Untersuchungsgebiet erfolgt von Süden und Südosten nach Norden zur Lahn. Das Untersuchungsgebiet wird von Süden nach Norden vom Emsbach durchflossen, in den von Osten kommend der Dombach mündet. Des Weiteren gehen dem Emsbach noch sog. Erosionsrinnen zu, die nur sporadisch Wasser führen.

In den frei fließenden Abschnitten weist der Emsbach mit seinem dichten Bewuchs aus Erlen und Weiden noch eine relativ hohe Naturnähe auf, so dass er in diesen Abschnitten mit einer hohen Bedeutung bewertet werden kann. Sein ökologischer Wert verringert sich im Bereich der Ortslagen durch die bis an die Ufer reichende Bebauung und die teilweise Kanalisierung des Gewässers.

3.1.4.2 Auswirkungen

Grundwasser

Variante 4 verursacht den geringsten Verlust von Infiltrationsflächen aufgrund der kurzen Streckenlänge. Alle anderen Varianten schneiden schlechter ab. Beeinträchtigungen der Grundwasserdynamik sowie der Anschnitt von grundwasserführenden Schichten sind durch die vorgesehenen Trassierungsbauwerke der Varianten nach dem derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten. Im Planungsraum liegen Schutzzonen der Trinkwassergewinnungsanlagen Bad Cambergs. Bei der Gefährdungsabschätzung kommt den Durchfahrungs-längen der Wasserschutzzone II eine besondere Bedeutung zu. Zur Konfliktverminderung muss in diesen Bereichen nach der „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ gebaut werden. Variante 6.2 und 6.2-K schneiden im Vergleich zu den anderen Varianten am günstigsten ab, da diese Varianten die einzige Trassenverbindung ist, die die Schutzzone II der Trinkwassergewinnungsanlage Kleinmühle nicht durchfährt. Wegen des hohen Tonbestandteils der Gesteine und ihrer Verwitterungsprodukte kann auf den meisten Flächen des Untersuchungsgebietes von einer sehr geringen bis geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ausgegangen werden. Die höchsten Empfindlichkeiten wurden für die Emsbachaue ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass mit Variante 6 das geringste Gefährdungspotential gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser ausgeht.

Oberflächengewässer

Mit Ausnahme der Varianten 6.2, 6.3 und 6.4 weisen alle Varianten im Zuge der nordwestlichen Umfahrung von Erbach mit dem Rampenbauwerk zwischen Emsbachbrücke und der Unterführung der Bahnlinie im Randbereich der Emsbachaue einen Konfliktschwerpunkt auf. Hier wird durch das zu kurze Brückenbauwerk der Auenbereich eingeengt. Die Varianten 6.2, 6.3 und 6.4 weisen in diesem Bereich durch das längere Brückenbauwerk und der anschließenden Unterführung der Bahnlinie entscheidende Vorteile auf. Aufgrund der Unterführung der Bahnlinie kann auf das Rampenbauwerk im Randbereich der Emsbachaue weitgehend verzichtet werden. Darüber hinaus erweist sich das längere Brückenbauwerk ebenfalls positiv, da der Retentions-

raum im Vergleich zu den anderen Varianten in geringerem Maße beeinträchtigt wird.

Bezüglich der Gefährdung durch Schadstoffimmissionen lassen sich folgende Unterschiede für den Emsbach ableiten: die Anzahl und die Länge der Emsbachtalquerungen stellen entscheidende Kriterien dar. Danach schneiden die Varianten 6, 6.2, 6.3 und 6.4 am günstigsten ab, gefolgt von den Varianten 4 und 8. Negativ sind dagegen die Varianten 5a und 5b zu bewerten, mit denen 3 Emsbachtalquerungen verbunden sind. Ein weiteres Kriterium für Schadstoffeinträge über den Luftpfad stellt das prognostizierte Verkehrsaufkommen der einzelnen Varianten dar. Die größten Querschnittsbelastungen zeigen hier die Varianten 5a und 6, 6.2, 6.3, 6.4, gefolgt von Variante 5b. Damit sind mit diesen Varianten auch potentiell die höchsten Schadstoffbelastungen verbunden. Am günstigsten ist diesbezüglich die Variante 4 zu bewerten, gefolgt von Variante 8.

3.1.5 Schutzgut Klima/Luft

3.1.5.1 Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Emsbachtal mit den beiden westlichen und östlichen Hangbereichen. Westlich der Kammlinie, welche im Wesentlichen durch den Verlauf der BAB 3 markiert wird, liegen ausgedehnte Waldgebiete, östlich der Kammlinie liegen ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen, die klimatisch sehr aktiv sind, d. h. die ost- und westexponierten offenen Hanglagen von Bad Camberg sind relevante Kaltluftentstehungsgebiete. Die hier produzierte Kaltluft wird über Täler und Senken hangabwärts dem Emsbachtal zugeleitet. Durch den gegebenen Siedlungsbezug ist das Windsystem des Emsbachtals von sehr hoher örtlicher Bedeutung.

Von den Nebentälern und Erosionsrinnen gehen ebenfalls Kaltluftvolumenströme aus. Obgleich ihre Intensität eher gering ist, besitzen sie dennoch in ihrer Vielfalt und Gesamtheit eine hohe Bedeutung für die Belüftung der Siedlungsgebiete Bad Cambergs. Ein direkter oder indirekter Siedlungsbezug ist bei all diesen kleinen Volumenströmen gegeben.

Bei den Waldgebieten im Untersuchungsraum handelt es sich vorherrschend um Altbestände mit einem hohen Deckungsgrad und einer ausgeprägten Schichtung. Demzufolge übernehmen die Waldgebiete eine hohe Bedeutung für die Luftqualität im Untersuchungsgebiet.

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet befinden sich keine Waldbereiche mit ausgewiesener Klimaschutz- bzw. Immissionsschutzfunktion. Eine Immissionsschutzfunktion für Erholungsbereiche übernimmt jedoch der Wald am „Steinkopf“ und „Camberger Berg“, indem er deutlich dazu beiträgt, die Immissionsbelastungen durch die BAB 3 zu mindern.

3.1.5.2 Auswirkungen

Durch die Ortsumgehungsvarianten ist v. a. im Bereich der versiegelten Flächen eine Änderung des Mikroklimas zu erwarten. Als klimaaktive Kaltluftproduzenten unterliegen besonders große zusammenhängende Ackerflächen, wie sie im Untersuchungsgebiet vorliegen, einer Beeinträchtigung. Es lassen sich eindeutige Vorteile für die Variante 4 ableiten. Die Variante 5b wird gefolgt von Variante 5a aufgrund der höchsten Anteile an versiegelter Fläche am ungünstigsten bewertet. Im Mittelfeld liegen die Varianten 6, 6.2, 6.2-K, 6.3, 6.3-K und 8, wobei hier die Variante 8 besser abschneidet.

Ein Konfliktschwerpunkt stellt das Rampenbauwerk zwischen Emsbachbrücke und der Unterführung der Bahnlinie im Randbereich der Emsbachaue dar. Durch den ca. 9 m hohen Damm werden die Luftaustauschprozesse im Emsbachtal teilweise behindert. In diesem Bereich sind die Varianten 6.2, 6.3 und 6.4 günstiger zu bewerten.

Die ostexponierten Hanglagen westlich von Bad Camberg besitzen eine mittlere Bedeutung in Bezug auf die klimatische Ausgleichsfunktion. Der Verlust von Ackerflächen in den oberen Hangbereichen sowie Veränderungen der Rauigkeit des Geländes durch Dammbauten führt zu einer weiteren Verminderung der Kaltluftabflüsse. Trotz der erheblichen Vorbelastung sind mit der südlichen Umfahrung von Würges größere Trenn- bzw. Barrierewirkungen ver-

bunden, als bei den Varianten 4 und 8, die zwischen Bad Camberg/Kernstadt und Würges an die alte B 8 anbinden.

Den Ergebnissen der Schadstoffprognosen nach RLUS-2012 kommt eher eine geringe Bedeutung zu, da bei keiner Variante kritische Immissionsbelastungen erwartet werden müssen.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

3.1.6.1 Bestandssituation

Die Erscheinungsformen, d. h. der strukturelle Aspekt von Natur und Landschaft werden im Planungsraum gebildet durch:

- die Siedlungs- und die landwirtschaftliche Nutzung. Besonders erwähnenswert ist die Funktion Bad Cambergs als Kurstadt und als zentraler Fremdenverkehrsort;
- die verbreiteten Erosionsrinnen, die durch ihren Anteil an Hecken- und Feldgehölzen, einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Landschaftsstruktur leisten;
- die teilweise bewegte Morphologie des Geländes mit interessanten Blickbeziehungen zu den Taunushängen und zur Kreuzkapelle, die als markantes Bauwerk über der Stadt Bad Camberg liegt;
- die östlichen Taunushänge im Untersuchungsgebiet;
- die sechsspurige Verkehrsstrasse der BAB 3 mit der Rastanlage Bad Camberg und der B 8, die das Untersuchungsgebiet mittig durchschneidet.

Darüber hinaus verläuft ein Teil des Landschaftsschutzgebietes "Auenverbund Lahn-Dill" sowie des Naturparks "Hochtaunus" im Bereich des Plangebietes.

Die Landschaftsbildeinheiten weisen überwiegend eine sehr hohe bis hohe Bedeutung auf. Lediglich die weiträumig monotonen und ausgeräumten Agrarflächen ohne Strukturelemente haben eine geringe bis sehr geringe Bedeutung.

Die Empfindlichkeit gegenüber visueller Beeinträchtigung ist für das ganze Plangebiet hoch bis sehr hoch.

3.1.6.2 Auswirkungen

Durch die Variante 6 werden am wenigsten Landschaftsbildräume mit sehr hoher und hoher Bedeutung beansprucht, so dass diese Variante bezüglich der Flächeninanspruchnahme als Vorzugsvariante gilt.

Mit der Realisierung der Variante 6.2 kommt es zu einem relativ geringen Verlust von sehr hoch bedeutenden Landschaftsbildräumen. Allerdings werden durch diese Variante in hohem Maße hoch bedeutsame Landschaftsbildräume in Anspruch genommen. Da diese Räume allerdings nur randlich in Anspruch genommen werden, ist diese Flächenangabe nicht überzubewerten. Mit dieser Variante sind allerdings größere Strukturelementverluste verbunden.

Die Varianten 6.2 und 6.3 weisen durch die Bündelung mit der Bahnlinie an Stelle einer weithin sichtbaren Zerschneidung des Hangbereiches und der günstigeren nördlichen Emsbachquerung eindeutige Vorteile hinsichtlich der visuellen Störungen des Landschaftsbildes auf, die eindeutig stärker zu gewichten sind als der reine Flächenverlust.

Die stärksten Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild gehen von Variante 5a aus. Durch den Verlauf hinter dem Bahndamm im Zuge der Teilortsumgehung Würges ist die Variante 5b etwas günstiger zu bewerten.

Die geringsten Risiken in Bezug auf die Gefährdung der natürlichen Erholungseignung durch Verlärmung sind mit der Variante 4 verbunden. Schlechter schneidet die Variante 6 ab, gefolgt von Variante 8. Die Varianten 5a und 5b gefährden in einem weitaus höheren Maße die natürliche Erholungseignung durch Lärm.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.1.7.1 Bestandssituation

Im Zusammenhang mit dem Bau der geplanten Ortsumgehung sind die Siedlungsreste aus bandkeramischer Zeit in der Gemarkung Würges im Gewinn

„Kuhboden“ von Bedeutung, die im Jahr 2002 freigelegt wurden. Die auf 5.500 v. Chr. datierte Fundstätte wird von der Trasse der geplanten Ortsumgehung durchfahren. Als ältester Siedlungsnachweis der Gegend sind die Artefakte von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

Denkmalgeschützte Objekte (Kulturdenkmäler) befinden sich in den Ortslagen des Untersuchungsgebietes, sind aber vom Straßenbauvorhaben nicht betroffen und werden deshalb hier nicht behandelt.

Die Empfindlichkeit bei allen dargestellten Kulturgütern ist gegenüber Veränderungen generell sehr hoch zu bewerten, da ein Ersatz nicht erfolgen kann.

3.1.7.2 Auswirkungen

Von keiner Variante sind Eingriffe in bekannte Kultur- und Sachgüter zu erwarten (ggf. Sicherung von Artefakten durch Hessen Archäologie).

3.1.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind kumulative bzw. synergetische Wirkungen (Wirkungsüberlagerungen) verschiedener Auswirkungen in ihrem Zusammenwirken, Wirkungsketten sowie Verlagerungseffekte.

Soweit nicht vorstehend Wirkungsüberlagerungen, Wirkungsketten sowie Verlagerungseffekte bei den jeweiligen Schutzgütern dargestellt sind, sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei dem Vorhaben nicht zu erwarten. Es wird zu keiner erheblichen Erhöhung der bereits bestehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter kommen.

3.2 Zusammenfassende Beurteilung der Planungsalternativen

Mit der Variante 4 sind aufgrund ihrer Länge die geringsten Eingriffe verbunden. Im Unterschied zu Variante 4 werden bei Variante 8 die beiden Teilortsumgehungen Erbach und Kernstadt mit einem Verbindungsstück zwischen L 3030 und L 3031 verbunden. Durch dieses Teilstück werden zusätzliche Eingriffe hervorgerufen, die allerdings aus Umweltsicht zu keinen hohen Kon-

flikten führen. Durch das Teilstück werden primär intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht, die für die Schutzgüter Flora, Fauna, Erholung und Landschaft überwiegend nachrangig beurteilt werden können. Größere Eingriffe entstehen insbesondere durch Versiegelung bei den Schutzgütern Boden und Grundwasser. Ferner sind die Zerschneidungswirkungen beim Schutzgut Fauna höher zu bewerten.

Mit dem Bau einer Ortsumgehung wird als primäres Ziel die Entlastung der innerörtlichen Bereiche angestrebt. Sowohl mit Variante 4 als auch mit Variante 8 kann das primäre Ziel der Entlastungswirkung für alle drei Stadtteile Erbach, Bad Camberg und Würges eindeutig nicht erreicht werden (vgl. hierzu auch Ziffer C.III.5). Das heißt, dass sich die Belastungssituation trotz Ortsumgehung z. T. weiter verschärfen wird. Eine Variante, die keine Entlastung bringt, rechtfertigt den Bau und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht. Hierbei ist generell anzumerken, dass bei beiden Varianten, insbesondere die Querung der Emsbachaue zwischen Kernstadt und Würges, mit erheblichen Konflikten verbunden ist.

Aus Sicht der Umwelt sollte entsprechend eine weitere Berücksichtigung bzw. Realisierung der Varianten 4 und 8 nicht weiter verfolgt werden.

Die Varianten 5a, 5b, 6, 6.2 (inkl. Untervariante 6.2-K), 6.3 (inkl. Untervariante 6.3-K) und 6.4 mit der Teilortsumgehung Würges erfüllen die Voraussetzung der Entlastungswirkung für Erbach, Bad Camberg und Würges.

Alle Varianten zeigen zum Teil gravierende Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter. Die negativen Umweltauswirkungen werden hervorgerufen durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, Zerschneidung zusammenhängender Freiräume mit ökologischen Funktionen, visuelle Störungen, Schadstoffeinträge sowie Verlärmung.

Bei der Analyse der Auswirkungen auf die Umwelt durch die untersuchten Varianten ist erkennbar, dass die Varianten 5a und 5b als sehr ungünstig zu beurteilen sind. Diese am schlechtesten bewerteten Varianten liegen bei der Gesamtbetrachtung aller Ergebnisse eng beieinander. Bei Variante 5b sind die

Flächeninanspruchnahmen und die damit verbundenen Konflikte (Schutzgut Boden und bei dem Teilschutzgut Grundwasser) bei einigen Schutzgütern etwas höher als bei Variante 5 a. Variante 5 a beeinträchtigt hingegen stärker die Funktionsräume einzelner Tiergruppen. Ferner sind durch die siedlungsnähere Lage der Variante 5a mehr visuelle Störungen sowie höhere Schallimmissionen für Erholungsräume verbunden. Aus diesen Gründen ist die Variante 5 b der Variante 5 a vorzuziehen.

Der wesentliche Unterschied zwischen den Varianten 5 und den Varianten 6, 6.2, 6.3 und 6.4 liegt im fehlenden Zwischenanschluss bei den Varianten 6, 6.2, 6.3, 6.4. Durch den Zwischenanschluss wird eine dritte Querung der Emsbachaue zwischen der Kernstadt und Würges erforderlich, was aus Umweltsicht zu erheblich höheren Konflikten führt.

Auch die Variante 6.4 weist bei vielen Schutzgütern ungünstige Wirkungen auf. Insbesondere bei dem Teilschutzgut Tiere kommt es zu einem höheren Verlust bedeutsamer Lebensräume sowie zu sehr ungünstigen Zerschneidungswirkungen v. a. im Bereich des Struthgrabens. Positiv ist für diese Variante zu bewerten, dass durch die lange Durchfahrung unempfindlicher Ackerflächen in geringerem Maße hohe Konflikte durch Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Sehr viel günstiger sind hingegen die Varianten 6, 6.2 und 6.3 zu beurteilen. Die Variante 6 erhält bei den Schutzgütern Mensch, Boden, Grund- und Oberflächenwasser und Klima/Luft vergleichsweise ungünstige Beurteilungen. Das geplante Rampenbauwerk im Norden bei Oberselters führt durch die sehr kurze Brücke und den anschließenden Damm zu einer Einengung der Emsbachaue, die sich nachteilig auf die Luftaustauschprozesse, visuelle Sichtbeziehungen und faunistischen Wechselbeziehungen im Tal auswirkt und in größerem Umfang zur Versiegelung von wertvollen Auenböden führt. Die nordwestliche Umfahrung von Erbach ist durch die weit sichtbaren Hanganschnitte mit erheblichen Konflikten verbunden.

Die Varianten 6.2 und 6.3 weisen beide eine bevorzugte Trassierung im Norden auf, die gekennzeichnet ist durch

- ein langes Brückenbauwerk über die Emsbachaue
- den Verzicht auf ein Rampenbauwerk durch Unterfahrung der Bahnlinie
- den Verzicht von Kriechspuren
- Bündelung mit der Bahnlinie.

Aus der Sicht der Schutzgüter Mensch (Erholung), Oberflächenwasser und Klima/Luft sind die Varianten vergleichbar günstig einzustufen.

Variante 6.2 weist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Boden und Landschaftsbild Vorteile auf. Durch die vergleichsweise konfliktärmere Querung des Emsbaches südlich der Kleinmühle werden in geringerem Umfang bedeutende Tier- und Pflanzenlebensräume sowie Auenböden beansprucht.

Demgegenüber zeichnet sich Variante 6.3 durch einen geringeren Eingriffsumfang bezüglich des Schutzgutes Mensch (Wohnen, Wohnumfeld) aus, da durch die größere Entfernung zum Wohnsiedlungsbereich keine Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen mit Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

Insgesamt betrachtet weisen die Varianten 6.2 und 6.3 bei den verschiedenen Schutzgütern keine gravierenden Unterschiede auf. Auch der geringe Vorteil von Variante 6.2 durch die kürzere Trassenlänge führt zu keiner eindeutigen Bevorzugung dieser Variante. Demzufolge werden beide Varianten als günstig beurteilt. Aufgrund des geringeren Eingriffsumfanges sind die optimierten Untervarianten 6.2-K und 6.3-K zu bevorzugen.

Es ist festzustellen, dass mit dem vorliegenden Bauvorhaben eine der umweltverträglichsten Planungsalternativen gewählt wurde, die (als Variante 6.2-K- und als letztlich in Abstimmung mit den Vertretern öffentlicher Belange gewählte Variante 7) in der Folge im weiteren Planungsprozess noch weiter optimiert worden ist.

4. Auswirkungen auf die Schutzgüter im Zuge des planfestzustellenden Vorhabens

Die von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen lassen die Darstellung und – unter Einbeziehung der Stellungnahmen und Äußerungen im Anhörungsverfahren – umfassende Berücksichtigung der umweltrelevanten Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens zu.

Der Bau der geplanten Ortsumgehung wird trotz festgesetzter Verminderungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verursachen. Nachfolgend werden zu den einzelnen Schutzgütern die erheblichen Beeinträchtigungen aufgeführt; darüber hinaus ergeben sich geringfügige Beeinträchtigungen von minderer Schwere (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 1.1).

4.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich Siedlungen und Erholung sowie Schutzgut Landschaft

Die Ortsumgehung wird deutliche Entlastungen der Anwohner der bisherigen Ortsdurchfahrten und Verbesserungen der Verkehrssicherheit, der Wohnqualität und der Siedlungsfunktionen in Teilen der Ortslagen von Erbach, Bad Camberg und Würges bewirken. Dagegen werden das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen außerorts im Bereich der neuen Straßenanlage beeinträchtigt.

L1 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nordwestlich Erbach

Beeinträchtigung des Wohnumfeldes von Erbach

Der östlich der Kleinmühle in Dammlage geplante Anschluss von Erbach mit der auf einem Damm geführten Anbindung der Ortslage, der 135 m langen Talbrücke über die Emsbachaue und dem anschließenden, bis zu 7,50 m hohen und 210 m langen durch die Aue führenden Damm werden das ortsnaher Gelände nordwestlich Erbach technisch stark überformen und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Traditionelle Sichtbeziehungen zwischen dem westlichen Ortsrand und einem bislang unverbauten Bereich der

Emsbachaue werden gestört, naturnahe Landschaftsbestandteile zerschnitten. Auf einer 270 m langen Teilstrecke wird in das Landschaftsschutzgebiet 'Auenverbund Lahn-Dill' eingegriffen.

Die Störungen des Landschaftsbildes und der verkehrsbedingt erhöhte Lärmeintrag werden das Umfeld eines Wohngebietes, die Kleinmühle und einige Kleingärten im Nordwesten der Ortslage von Erbach beeinträchtigen. Zur Überschreitung von Lärmgrenzwerten wird es allerdings nicht kommen. Die Verkehrsverlagerung wird außerdem eine Sportanlage mit Verkehrslärm belasten, die 100 m südlich des geplanten Straßendamms in der Emsbachaue liegt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Wohnfunktionen werden erheblich sein. Angesichts der Vorbelastungen durch die Gewerbebebauung der Kleinmühle, die naturferne Sportanlage und den Verkehr auf der bestehenden Bundesstraße ist die Eingriffsschwere als „mittel“ zu beurteilen.

L2 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen Geländeeinschnitt

Westlich von Erbach verlaufen die geplante Ortsumgehung und ein neu anzulegender Weg zur Anbindung der Schießsportanlage und eines Bahnhauses westlich der Bahnlinie Limburg-Frankfurt durch einen Geländeeinschnitt von bis zu 70 m Breite und 9 m Tiefe. Das Landschaftsbild wird durch die Abgrabung örtlich sehr stark verändert werden. Betroffen ist ein vergleichsweise attraktiver, von Wiesen und Gehölzen geprägter Bereich. Das Gelände wird in geringem Maße zur Naherholung genutzt.

L3 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Brücke über die L 3030

Die vorgesehene Überführung über die abzustufende L 3030 westlich der Bahnlinie Limburg-Frankfurt und die beiderseits des Bauwerkes erforderlichen Dammschüttungen von etwa 6 m Höhe werden das örtliche Landschaftsbild stören. Der Eingriff ist von eingeschränkter Erheblichkeit, die Eingriffsschwere wird als „mittel“ eingestuft.

L4 - Beeinträchtigung der Wohnfunktionen und des Wohnumfeldes des Reichstaler Hofes

Von Bau-km 1+620 - 2+000 verläuft die geplante Ortsumgehung teils im Geländeerschnitt, teils auf einer Dammschüttung in etwa 100 m Entfernung zum Reichstaler Hof. Anlage und Betrieb der Straße werden das Landschaftsbild beeinträchtigen und die Qualität des Wohnumfeldes und der Wohnfunktionen mindern.

L5 - Beeinträchtigung des ortsnahen Landschaftsbildes und des Wohnumfeldes von Würges

Südwestlich Würges verläuft die geplante Ortsumgehung auf einem bis zu 8 m hohen Damm in teilweise weniger als 200 m Entfernung vom westlichen Ortsrand. Durch die Dammschüttung und den Anschluss der K 515 wird das ortsnahe Landschaftsbild technisch überformt und beeinträchtigt. Das Straßenbauwerk wird den Zugang von der Ortslage in die Feldflur südlich und westlich Würges einschränken.

L6 - Beeinträchtigung des Wohnumfeldes von Walsdorf Lärmbelastung eines Kleingartengebietes

Die Qualität des Wohnumfeldes von Walsdorf wird durch den Betrieb und die Anlage der Ortsumgehung gemindert werden. Für die örtliche Naherholung bedeutsame, landschaftlich attraktive Bereiche der Emsbachaue und des Knallbach-Tälchens werden durch Überformung des Landschaftsbildes und Störungen bedeutsamer Sichtbeziehungen sowie durch erhöhte Belastungen mit Lärm und Schadstoffen ihre Erholungsfunktionen teilweise verlieren. Die Zugänglichkeit der offenen Landschaft wird im Norden und Nordosten des Ortes durch die Straße eingeschränkt werden. Nördlich des Ortes reicht die geplante Straße in Dammlage bis zu 40 m an ein umfangreiches Kleingartengebiet heran, das durch Lärm- und Schadstoffimmissionen beeinträchtigt wird; zur Überschreitung von Lärmgrenzwerten wird es aber nicht kommen. Betroffen ist das für die Bevölkerung von Walsdorf wichtigste Naherholungsgebiet; die Eingriffserheblichkeit ist entsprechend hoch.

L7 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Störung schutzwürdiger Sichtbeziehungen nordöstlich Walsdorf

Der Straßenkörper der Ortsumgehung wird nordöstlich von Walsdorf in einem empfindlichen Bereich das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Ein circa 150 m langes und bis zu 7 m hohes Dammbauwerk, die 160 m lange Emsbach-Talbrücke und der Anschlussknoten Würges werden eine technische Überformung der Landschaft verursachen. Darüber hinaus werden die attraktiven Sichtbeziehungen zwischen der Emsbachaue und dem historischen Ortsrand von Walsdorf gestört.

4.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1 Biotopverluste

Für die Ortsumgehung und deren Nebenanlagen werden auf ca. 25,5 ha Lebensräume von Pflanzen und Tieren überbaut sowie vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch genommen (vgl. Tabelle 9). Die Erheblichkeit dieser Biotopverluste und Beeinträchtigungen hängt von der naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen und dem Grad der Störungen ab. Maßgeblich für die Eingriffsschwere sind gesetzliche Schutzvorgaben, die regionale Schutzwürdigkeit betroffener Biotoptypen, Funktionen der Lebensräume für die regionale Artenvielfalt, die Bedeutung der Biotope für gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie der Umfang und die Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung.

Die Tabelle 9 zeigt die durch den Bau der Ortsumgehung entstehenden Verluste und bauzeitigen Beeinträchtigungen von Biotopen.

4.2.2 Funktionale Beeinträchtigungen von Lebensräumen

Nachfolgend werden lediglich artenschutzrechtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen heimischer Vogelarten und streng geschützter Arten aufgeführt. Für sonstige, naturschutzrechtlich minder schwere Auswirkungen, die nach Maßgabe der oben genannten Biotopverluste im Rahmen der

Eingriffsregelung kompensiert werden, wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) verwiesen.

F11 - Fragmentierung bedeutsamer Reptilienlebensräume und Unterbrechung bahnbegleitender Gehölze mit Vernetzungs- und Leitfunktionen für Fledermäuse und Vögel

Der Bau von zwei Überführungen der Bahnlinie Limburg-Frankfurt wird auf insgesamt 150 m die Gehölze und Ruderalbiotope des Bahndammes unterbrechen. Betroffen sind die wichtigsten Reptilienbiotope des Untersuchungsgebietes mit Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse. Die bahnbegleitenden Gehölze stellen außerdem für Vögel und streng geschützte Fledermäuse bedeutsame Landschaftsbestandteile dar.

F12 - Unterbrechung bedeutsamer Vernetzungs- und Leitfunktionen für Fledermäuse und Vögel zwischen Gehölzen des Bahndamms und den Baumbeständen der Erosionsrinnen

Der geplante, bis zu 70 m breite Geländeeinschnitt nördlich der L 3030 wird den bedeutsamen Biotopkomplex des Bahndamms der Bahnlinie Limburg - Frankfurt von den westlich angrenzenden Baumbeständen und Wiesen trennen. Südlich der L 3030 trennt die auf einer Dammschüttung geführte Ortsumgehung die Gehölze des Bahndamms von dem Baumbestand der Erosionsrinne am Reichstaler Hof. Diese Eingriffe unterbrechen Gehölze, die Vögeln und streng geschützten Fledermäusen als Leitlinien und Jagdgebiet dienen und wichtige Vernetzungsfunktionen erfüllen.

F13 - Zerschneidung einer bedeutsamen Fledermaus-Flugbahn.

Im Bereich der geplanten Anbindung und Überführung der L 3031 werden die Ortsumgehung und die Anschlussbauwerke ein Gehölzband zerschneiden, das entlang der L 3031 aus der Ortslage Bad Camberg in die westlich angrenzende Feldflur führt. Die Gehölzreihe ist für streng geschützte Zwerg- und Breitflügelfledermäuse als Leitstruktur und Jagdgebiet von hoher Bedeutung. Bei der Querung der künftigen Ortsumgehung entsteht für die Fledermäuse betriebsbedingt Kollisionsgefahr.

F15 - Zerschneidung des Brombach-Tälchens

Südwestlich Würges quert die geplante Straße auf einer 40 m breiten Dammschüttung das Brombach-Tälchen. Der grabenförmige kleine Bach mit Krautsaum wird in einen aufgeweiteten Durchlass gelegt, eine bachbegleitende Baumreihe wird unterbrochen und angrenzendes intensiv genutztes Grünland überbaut. Die in die freie Feldflur führende Baumreihe wird gelegentlich von streng geschützten Fledermäusen sowie einigen Vogelarten als Leitstruktur genutzt.

F16 - Störung von Revieren des Rebhuhns

In den Ackerkomplexen von Bad Camberg und Walsdorf wurde im Jahr 2009 jeweils ein Brutpaar des in Hessen und Deutschland stark gefährdeten Rebhuhns festgestellt. Beide Revierzentren liegen in einem Abstand von weniger als 150 m zur Fahrbahn der geplanten Ortsumgehung, so dass eine Störung der Reviere anzunehmen ist. Um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden bereits vor Baubeginn populationsstützende Maßnahmen für das Rebhuhn im Planungsraum realisiert.

F17 - Beeinträchtigung eines Reviers des Steinkauzes

Zwischen Würges und Walsdorf quert die Ortsumgehung ein Revier des bundesweit stark gefährdeten Steinkauzes. Da die Art zu den stark kollisionsgefährdeten Vögeln zählt und bereits Verluste von Einzeltieren dauerhafte Auswirkungen auf den in Hessen „unzureichenden“ Bestand haben, müssen aus artenschutzrechtlichen Gründen Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos und zur Stützung der Population des Steinkauzes durchgeführt werden. Vor der Beseitigung sind Bäume im Trassenbereich auf in Höhlen ruhende oder brütende Steinkäuze zu untersuchen.

F18 - Zerstörung von Revieren der Turteltaube

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2009 drei Reviere der in Deutschland gefährdeten und in Hessen auf der Vorwarnliste verzeichneten Turteltaube festgestellt. Durch den Betrieb der neuen Straße und die Zerschneidung des Lebensraumes werden voraussichtlich zwei der Brutstätten (bei Bau-km

1+000 und bei Bau-km 2+900) aufgegeben. Für das dritte Revier am Emsbach bei Walsdorf, das ebenfalls nahe an der Straße liegt, ist angesichts der Vorbelastungen durch den Verkehr auf der bestehenden B 8 keine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen. Um einen artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestand auszuschließen, werden zur Stützung der lokalen Population der Turteltaube außerhalb der lärmbelasteten Bereiche im weiteren Umfeld der Straßenbaumaßnahme Feldgehölze angelegt.

F19 - Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Zwischen Würges und Walsdorf quert die Ortsumgehung mit einem Damm- und Brückenbauwerk die vom streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelten Auenwiesen am Emsbach. Fortpflanzungsstätten werden dabei zwar nicht überbaut, jedoch wird der Individuenaustausch zwischen den kleinen Kolonien der Tiere beeinträchtigt, die in den Wiesen nahe Würges und auf Teilflächen südlich der geplanten Straßenquerung festgestellt wurden. Um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu vermeiden, wurde eine populationsstützende Maßnahme festgesetzt.

4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

B1 - Verlust von offenen Böden infolge Überbauung

Der Straßenkörper der Ortsumgehung und dessen Bauwerke sowie sonstige erforderliche Anlagen nehmen entlang der gesamten Trasse eine Fläche von rund 27 Hektar dauerhaft in Anspruch. Betroffen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Böden, die ihren bisherigen Funktionen ganz oder teilweise entzogen und unumkehrbar verändert werden.

4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

W1 - Eingriffe in den geschützten Uferbereich des Emsbaches

An den Emsbach-Talbrücken bei Erbach und Walsdorf werden auf Flächen von 150 bis 200 m² Fundamente von Pfeilern und einem Widerlager randlich in den geschützten Uferbereich des Gewässers hineinragen. In der Nähe bei-

der Talbrücken wird außerdem mit der Verlegung jeweils einer Rohrleitung in den geschützten Bereich eingegriffen. Die betroffenen Ufer werden durch die Eingriffe gestört, umgeformt und ihre Bodenstruktur verändert. Dauerhaft eingeschränkt wird die natürliche Dynamik des Gewässers.

W2 - Eingriffe in oberflächennahe Grundwasserkörper

Im Bereich der Talbrücken über die Emsbachaue bei Erbach und bei Walsdorf werden Gründungen von Brückenpfeilern und von Widerlagern sowie die geplanten Stauraumkanäle innerhalb von Wassergewinnungsgebieten der Schutzzone III in oberflächennahe Grundwasserkörper eingreifen. Bei der Überführung der L 3031 über die Ortsumgehung reichen innerhalb der Wasserschutzzone III ein Geländeeinschnitt und die Gründungen des Überführungsbauwerkes in einen oberflächennahen Grundwasserkörper hinein. Die genannten Eingriffe verursachen Störungen von Grundwasserströmen. Während der Bauphase wird oberflächennahes Grundwasser vorübergehend freigelegt. Für das Grundwasser ergibt sich dabei eine erhöhte Gefahr der Verunreinigung.

W3 - Abtrag von Deckschichten in der Wasserschutzgebietszone III

Für die Anlage des bis zu 70 m breiten Geländeeinschnittes nördlich der L 3030 sind innerhalb eines Wassergewinnungsgebietes der Schutzzone III und in geplanten Heilquellenschutzgebieten Deckschichten auf einer Fläche von rund 2,4 Hektar und bis zu einer Tiefe von 9 m abzutragen. Nach dem Hydrogeologischen Gutachten wird dabei allerdings kein Grundwasser freigelegt.

4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Nach dem amtlichen Gutachten des Deutschen Wetterdienstes von 2003 (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 17.11.2016) werden erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Verhältnisse durch Bau, Anlage und Betrieb der Ortsumgehung nicht verursacht. Es kommt allenfalls zu geringen Beeinträchtigungen des Kaltluftabflusses durch Talbrücken, Dammschüttungen und Geländeeinschnitte. Wesentliche Auswirkungen auf die Durchlüftung der Ortslagen sind

nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen vorhandener landwirtschaftlicher Kulturen begrenzen sich auf kleine Flächen und bleiben geringfügig.

4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Vorbereitende Untersuchungen gem. § 18 Abs. 1 HDSchG sind im Eingriffsbereich der Ortsumgehung Bad Camberg zwischen Erbach und Würges notwendig, da mehrere Kulturdenkmäler in den Ortsakten des Denkmalschutzes geführt werden, die von einer Zerstörung durch die geplante Trassenführung betroffen sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer A.III.4 und C.III.19 verwiesen. Mittels einer Auflage wurde der Vorhabenträgerin die Kosten für die Erkundung, Dokumentation und ggf. Bergung der im Bereich des Bauvorhabens befindlichen bekannten Bodendenkmäler auferlegt (vgl. Ziffer A.V.6).

4.7 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind kumulative bzw. synergetische Wirkungen (Wirkungsüberlagerungen) verschiedener Auswirkungen in ihrem Zusammenwirken, Wirkungsketten sowie Verlagerungseffekte. Wirkungsüberlagerungen, Wirkungsketten sowie Verlagerungseffekte sind ganz überwiegend vorstehend bei den jeweiligen Schutzgütern dargestellt.

Soweit nicht vorstehend Wirkungsüberlagerungen, Wirkungsketten sowie Verlagerungseffekte bei den jeweiligen Schutzgütern dargestellt sind, sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei dem Vorhaben nicht zu erwarten. Es wird zu keiner erheblichen Erhöhung der bereits bestehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter kommen.

4.8 Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Von dem Vorhaben ist das LSG „Auenverbund Lahn-Dill“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996, StAnz. Nr. 52/53 S. 4327, zuletzt geändert mit Verordnung vom 18. Mai 2004, StAnz. Nr. 16 S. 1624,) betroffen. Das LSG wird bei Erbach durch das

Vorhaben mit einer Brücke gequert. Dabei wird ein Großteil des LSG durch eine Brücke zur Querung des Emsbaches überspannt, wobei die Widerlager der Brücke innerhalb des LSG errichtet werden. In diesem Bereich findet eine lokale Veränderung des Gebietscharakters sowie des Landschaftsbildes statt. Es liegen keine Naturschutzgebiete im Wirkraum des Vorhabens, eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigungen werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen weitestgehend vermieden bzw. bestmöglich kompensiert.

4.9 Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope

Durch das Vorhaben werden folgende nach § 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope anlage- und baubedingt beeinträchtigt oder zerstört:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)
- Allee (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 HAGBNatSchG)
- Streuobstbestand außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG)

Die Verluste bzw. Beeinträchtigungen der o. g. Biotope werden durch die Neuanlage gleichartiger Biotope vollständig ausgeglichen.

4.10 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge des planfestzustellenden Vorhabens

Das Vorhaben wurde insgesamt planerisch und technisch so optimiert, dass Beeinträchtigungen so weit wie möglich reduziert werden.

Im Rahmen der Vorhabenplanung und der Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen wurden verschiedenste Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation von Umweltauswirkungen entwickelt.

Um Doppelungen zu vermeiden, wird bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen auf das Kapitel C.III.10.1.6.1 sowie hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen auf das Kapitel C.III.10.1.7 verwiesen (Generelles vgl. Kap. C.III.10 und C.III.10.1).

5. Abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 12 UVPG wurden auf der Grundlage der zusammenfassenden, in den Planfeststellungsbeschluss integrierten Darstellung nach § 11 UVPG (vgl. Vorlageberichte der Anhörungsbehörde vom 29.12.2008 sowie 27.04.2015, den § 6 UVPG-Unterlagen (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 1.1) sowie des landschaftspflegerischen Begleitplanes (vgl. ergänzend herangezogene Unterlagen Nr. 12.1 und 12.1a) bzw. der Maßnahmenblätter (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 12.1 und 12.1a) bewertet.

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren, hier somit der Vorbereitung des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen nicht umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen. Eine Abwägung mit Belangen nicht umweltbezogener Art wird an dieser Stelle nicht vorgenommen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG – UVPVwV – vom 18.09.1995 – GMBI. 1995, S. 671).

Ausgehend von den in Kapitel C.II.4 dieses Beschlusses beschriebenen Auswirkungen dieses Vorhabens auf die verschiedenen umweltbezogenen Schutzgüter ist festzustellen, dass diese Auswirkungen nach den Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze einer Zulassung des Vorhabens nicht im Wege stehen.

Der Bau der Ortsumgehung Bad Camberg findet in einem vorbelasteten Raum statt. Durch das planfestgestellte Vorhaben entstehen Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG, die in den vorstehenden Kapiteln zu den jeweiligen Schutzgütern einzeln beschrieben wurden. Diese Beeinträchtigungen können zum Teil durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder zumindest erheblich reduziert werden. Mit den im Kapitel C.III.10.1.6 beschriebenen technischen und landschaftsplanerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Gestaltung und Kompensation lassen sich die Eingriffe jedoch sowohl räumlich als auch zeitlich beherrschen.

Das Vorhaben wurde insgesamt planerisch und technisch so optimiert, dass Beeinträchtigungen so weit wie möglich reduziert werden. Weitergehende Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf den Standort und die Planung des Vorhabens sind auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vorhanden. Die darüber hinausgehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausreichend.

Nicht vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere und unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser entstehen durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme der Trasse. Die nach der Vermeidung verbleibenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG werden durch die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowohl räumlich als auch zeitlich kompensiert.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass der festgestellte Plan überdies Maßnahmen vorsieht, bei deren Realisierung davon ausgegangen werden kann, dass die aufgezeigten Wirkungen im erforderlichen Maße kompensiert werden können. Hierbei ist nicht zu beanstanden, dass die Vorhaben-

trägerin die Maßnahmen multifunktional in Ansatz bringt. Denn ebenso wie ein Eingriff auf einer Fläche verschiedene Schutzgüter und ihre Funktionen beeinträchtigen kann, können diese auch durch Maßnahmen, die ihrerseits verschiedene Funktionen erfüllen, auf einer Fläche kompensiert werden.

Auch die Belange des Artenschutzes wurden beachtet. Auf die weiterführende Darstellung unter Ziffer C.III.9 der Entscheidungsgründe wird verwiesen.

So werden die zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassenen Grenzwerte des BImSchG bzw. seiner Ausführungsverordnungen (16. und 39. BImSchV) eingehalten. Passiver Schallschutz ist nur bei einem Gebäude im Gewerbegebiet Bad Camberg im Zuge der Summenpegelbetrachtung erforderlich (vgl. Ziffern A.V.8.1 und C.III.11.2). Die Grenzwerte der 39. BImSchV bzgl. der Luftschadstoffe werden entlang der Trasse der B 8 eingehalten.

Gleichwohl werden Immissionen jedweder Art mit der B 8 in einen Raum hineinverlagert, der bisher hiervon weitgehend nicht betroffen war. Dies ist aber angesichts dessen, dass die Grenzwerte eingehalten werden, gerechtfertigt, da demgegenüber entlang der Ortsdurchfahrt die derzeit für die Anwohner unzuträgliche und durch beständige Grenzwertüberschreitungen geprägte Situation mit der Verkehrsverlagerung von der bestehenden B 8 auf die Ortsumgehung entlastet wird.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt in seiner Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung des BNatSchG und des HAGBNatSchG zu sehen. Danach aber sind die vorhandenen Eingriffe einschließlich derer in die abiotischen Landschaftsfaktoren Boden, Wasser sowie Luft/Klima vollständig durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, auch in seiner Erholungsfunktion.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde verstößt das Vorhaben nicht gegen Verbote des europäischen und nationalen Artenschutzes, da die Betroffenheit der Arten bei Bedarf sachgerecht durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Artenschutzmaßnahmen bzw. sonstige

Kompensationsmaßnahmen abgemildert wird. Selbst wenn ein Verbotstatbestand erfüllt sein sollte, kann – wie die vorsorgliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zeigt – das Vorhaben dennoch zugelassen werden.

Das Vorhaben trägt darüber hinaus den Belangen des Grund- und Oberflächenwasserschutzes Rechnung. An den sensiblen Punkten der Trasse, namentlich im Verlauf der Querungstrecken durch die Wasserschutzgebiete, werden Schutzmaßnahmen nach RiStWag oder – bei Bedarf die spezifische Situation in diesem Einzelfall berücksichtigend – darüber hinausgehende Vorkehrungen vorgesehen; die Risiken insbesondere eines Schadstoffeintrags werden hierdurch wirksam minimiert. Den sich aus dem WHG ergebenden Umweltauforderungen, insbesondere dem Schutz der Gewässer vor Einleitung von Abwässern und dem Schutz des Grundwassers vor der Einleitung von Stoffen, wird damit in rechtlich nicht zu beanstandender Weise Genüge getan. Dementsprechend konnte im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden (Kapitel A.II dieses Beschlusses).

Denkmäler, Bildstöcke, Wegekreuze oder ähnliche Kulturgüter sind im Bereich der Baumaßnahme mit Ausnahme der Siedlungsreste der ältesten Bauern sowie eine Grabanlage mit Kreisgraben aus vermutlich frühkeltischer Zeit nicht anzutreffen. Hier wird dem Landesamt für Denkmalpflege vor Baubeginn Gelegenheit gegeben, im Bereich der späteren Trasse Ausgrabungen auf Kosten des Straßenbaulastträgers durchzuführen.

Soweit landwirtschaftlicher Grundbesitz in Anspruch genommen werden muss, berührt dies die Existenz der jeweiligen Betriebe nicht. Sollte dies doch der Fall sein, kann jedwede Inanspruchnahme von Grundeigentum einer sachgerechten Entschädigungsregelung zugeführt werden.

Es ist somit im Ergebnis festzustellen, dass von dem Vorhaben zwar nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen. Diese Auswirkungen stellen – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – aber bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Schutzanforderungen unvereinbare Be-

einträchtigung dar. Über die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Auswirkungen zudem vollständig kompensiert.

Zu den Einzelheiten wird auf Ausführungen in den nachfolgenden Kapiteln und Unterkapiteln verwiesen (vgl. Ziffern C.III.9, C.III.10 und C.III.13).

III. Materiell-rechtliche Bewertung

Das Vorhaben ist gerechtfertigt und kann nach Abwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange nach Maßgabe der verfügbaren Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zugelassen werden.

1. Planrechtfertigung

Die Planung ist gerechtfertigt, da für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom FStrG verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ein Bedürfnis besteht, es also mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt und für sich in Anspruch nehmen kann, auf dieser Grundlage erforderlich zu sein.

Der Neubau der Bundesstraße B 8 im Zuge der Ortsumgehung Bad Camberg ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3354) sowie im Bundesverkehrswegeplan 2030 (vom 03.08.2016) im vordringlichen Bedarf eingestuft. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 FStrG und sind damit vernünftigerweise geboten. Die gesetzliche Feststellung, dass ein verkehrlicher Bedarf besteht, ist für die Planfeststellung verbindlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 8 (Ortsumgehung Bad Camberg) die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten haben könnte, sind nicht ersichtlich. Davon wäre nur auszugehen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre, weil es für die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan im Hinblick auf die bestehende oder künftig zu erwartende Ver-

kehrbelastung oder auf die verkehrliche Erschließung eines zu entwickelnden Raumes an jeglicher Notwendigkeit fehlen würde oder wenn sich die Verhältnisse seit der Bedarfsentscheidung des Gesetzgebers so grundlegend gewandelt hätten, dass die angestrebten Planungsziele unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden könnten. Für eine solche Änderung bestehen weder sachliche Anhaltspunkte noch wurden entsprechende ernst zu nehmende Bedenken gegen die fachplanerische Notwendigkeit des Vorhabens im Verfahren vorgebracht. Im Übrigen belegen die mit den planfestgestellten Vorhaben verfolgten Planungsziele (vgl. Ziffer C.III.1.1), dass die Zulassung des Vorhabens unabhängig von der bereits aufgrund seiner Aufnahme in den Bedarfsplan bestehenden Rechtfertigung, vernünftigerweise geboten ist.

1.1 Zielkonformität

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden nationale und regionale Ziele verfolgt, die den Zielsetzungen des nationalen Verkehrswegerechts entsprechen.

Ziele des Neubaus der Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 8 sind:

- die verkehrliche Entlastung der Ortsdurchfahrten
- die Verbesserung der Verkehrssicherheit innerhalb der Ortslage
- die Reduzierung der Immissionen (Lärm und Luftschadstoffe) im Bereich der Ortsdurchfahrt
- die Verbesserung der städtebaulichen Qualität und Entwicklungsmöglichkeiten

Die Bundesstraße 8 verbindet die Großräume Frankfurt und Limburg. Dabei verläuft sie quer durch den Taunus und parallel zur Bundesautobahn A 3. Die B 8 ist eine Bundesfernstraße mit überregionaler Verkehrsbedeutung. Mit der Planung der Ortsumgehung wird das Ziel verfolgt, dem vorhandenen hohen Verkehrsaufkommen im Planungsraum und der zu erwartenden weiteren Entwicklung gerecht zu werden, die Verkehrsbelastung in den Ortsdurchfahrten Erbach, Bad Camberg und Würges und damit verbunden die unzumutbare Lärm- und Abgasbelastung der Anwohner an der B 8 zu reduzieren. Die Vor-

habenträgerin hat die ursprünglich für den Planungsfall 2015 erstellte Verkehrsuntersuchung (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 16.2) durch eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 16.1) auf den Prognosehorizont 2025 fortgeschrieben. Auch die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung belegen, dass das Vorhaben notwendig, aber auch geeignet ist, um den für den Planungsfall prognostizierten Verkehr angemessen zu bewältigen. Die mit der Neuführung der Trasse außerhalb der Ortschaft verbundene Anbaufreiheit erhöht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und vermeidet unnötige Unfallgefahrenstellen.

Die planfestgestellte Ortsumgehung entlastet die Ortsdurchfahrten von Erbach, Bad Camberg und Würges zwischen 29 und 36 % vom Durchgangsverkehr gemäß der Verkehrsuntersuchung für 2025.

Tabelle 7: Verkehrliche Wirkung der Ortsumgehung Bad Camberg

Straßenabschnitt	Planfall (Kfz/24h)	Verkehrliche Wirkung in % (gegenüber Prognose-Nullfall)
B 8, nördlich von Bad Camberg-Erbach	17.000	+ 24 %
B 8, Ortsdurchfahrt Erbach	9.400	- 31 %
B 8, Ortsdurchfahrt Bad Camberg	10.400	- 29 %
B 8, Ortsdurchfahrt Würges	7.300	- 36 %
B 8, südlich von Bad Camberg-Würges	16.400	+ 34 %
L 3031, westlich der B 8	8.600	- 32 %
L 3031, östlich der A 3	19.600	+ 52 %
L 3031, östlich von Bad Camberg	4.500	- 10 %
L 3030, östlich von Bad Camberg	2.100	- 19 %

Die Ortsumgehung führt außerdem zu einer Minderung der Belastung der Anwohner der bestehenden Ortsdurchfahrten mit Lärm- und Schadstoffimmissionen. Die Verkehrsbelastung sinkt um ca. 3.100 bis 5.200 Kfz/24h im Vergleich von Prognose-Nullfall 2025 und Prognose-Planfall 2025 in den Ortsdurchfahrten von Erbach, Bad Camberg und Würges (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 16.1). Zunahmen des Verkehrsaufkommens um ca. 3.300 bis 4.200 Kfz/24h sind allerdings auf der bestehenden B 8 nördlich von Erbach sowie südlich von Würges zu verzeichnen (vgl. hierzu Ausführungen unter Ziffern C.III.1.2 und C.III.11.2.4).

Der Bau der Ortsumgehung Bad Camberg ist vernünftigerweise geboten und fachplanerisch gerechtfertigt.

1.2 Gründe für die Notwendigkeit des Vorhabens

Mit der mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss festgestellten Baumaßnahme kommt die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 FStrG nach. Danach haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu unterhalten.

Die Ortsdurchfahrten von Erbach, Bad Camberg und Würges im Zuge der B 8 sind mit Verkehrsmengen von 10.600 Kfz/24h bis 14.700 Kfz/24h (Analyse 2010, durchschnittlicher werktäglicher Verkehr) belastet. Die verkehrliche Leistungsfähigkeit der B 8 ist insbesondere im Bereich der Kernstadt Bad Camberg eingeschränkt, dies betrifft auch die Knotenpunkte, maßgeblich Knotenpunkt B 8/L 3031 und B 8/L 3030. Neben den verkehrlichen Defiziten werden die an die Ortsdurchfahrt der B 8 angrenzenden Siedlungsbereiche durch die verkehrlich bedingten Emissionen (Lärm- und Schadstoffe) und Erschütterungen beeinträchtigt. Die starke verkehrliche Belastung erhöht die Trennungswirkung der B 8 innerhalb der Ortslage, die Nutzung des Straßenraumes als Lebens- und Aufenthaltsraum für die Anwohner ist stark eingeschränkt.

Zur Beurteilung der verkehrlichen Wirkungen der geplanten Ortsumgehung hat der Vorhabenträger insgesamt drei Verkehrsuntersuchungen anfertigen lassen. Die erste Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 1998 (ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 16.3) betrachtete verschiedene Varianten von Ortsumgehungen der B 8 im Bereich Bad Camberg (12 Planungsfälle) sowie einen Prognosenullfall mit einem Prognosehorizont 2010. Durch die im Jahr 2005 fertiggestellte Verkehrsuntersuchung (ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 16.2) wurden die verkehrlichen Wirkungen der Ortsumgehung (planfestgestellte Variante 7) für das Prognosejahr 2015 ermittelt, sowohl für den Prognosenullfall, wie auch für den Prognose-Planfall. Mit der Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2012 (ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 16.1) erfolgte dann die Fortschreibung der Prognose auf das Jahr 2025.

Nach eingehender Prüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die erstellten Verkehrsprognosen methodisch einwandfrei sind, auf plausiblen Annahmen beruhen und eine sachgemäße Beurteilung des planfestgestellten Vorhabens zulassen. Die Verkehrsprognosen belegen sowohl den vorhandenen Verkehrsbedarf für die Ortsumgehung als auch die verkehrliche Wirksamkeit des planfestgestellten Vorhabens hinsichtlich der Vorhabenziele. Die prognostizierten Wirkungen der Ortsumgehung sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Die verwendeten Verkehrsprognosen belegen, dass der Verkehrsbedarf für sich Vorrang vor den gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen beanspruchen darf. Alle Einwendungen, die sich gegen die Methodik der Verkehrsuntersuchungen oder deren Ergebnisse richten, waren daher zurückzuweisen.

1.2.1 Verkehrsuntersuchung 1998

Die Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 1998 diente der Erarbeitung und verkehrstechnischen Beurteilung von Ortsumgehungsvarianten für die B 8 im Raum Bad Camberg. Die verkehrliche Analyse bezieht sich dabei auf das Jahr 1995, die Prognose auf das Jahr 2010. Insgesamt wurden 12 Planungsfälle entwickelt und untersucht. Diese Ergebnisse waren eine Grundlage der Variantenabwägung, die letztlich zur Auswahl einer Vorzugsvariante geführt hat.

Zur Entwicklung eines Verkehrsmodells (Verkehrsmengen und Fahrbeziehungen) und Eichung des Modells wurden umfangreiche Erhebungen in Form von Zählungen und Befragungen im Bereich Bad Camberg durchgeführt. Die Prognose auf das Jahr 2010 erfolgte unter Berücksichtigung der damals aktuellen Entwicklungsprognosen, beispielsweise der SHELL-Prognose zur Entwicklung des Pkw-Bestandes oder Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes Hessen. Ergänzt wurden diese Daten durch Angaben der Kommunen etwa zur erwarteten Bevölkerungsentwicklung oder der geplanten Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebietsflächen. Das untersuchungsrelevante Straßennetz reichte im Norden bis Limburg und Wetzlar/Gießen, im Osten bis Friedberg und Bad Homburg, im Süden bis zum Rhein-Main-Gebiet und im Westen bis an die B 260. Die Umlegungsberechnungen für den Analysefall 1995, den Prognosenullfall 2010 und die Planfälle 2010 erfolgten mit einer anerkannten Fachsoftware.

Die Verkehrsuntersuchung 1998 kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die Variante 5 (durchgehende Umgehung von Erbach, Bad Camberg und Würges mit Querspange zur L 3031 Richtung Usingen) aus verkehrlicher Sicht die stärksten Entlastungswirkungen aufweist, insbesondere für die südlichen Bereiche der Kernstadt Bad Camberg und die Ortsdurchfahrt von Würges. An zweiter Stelle sieht die Verkehrsuntersuchung 1998 die Variante 6.1 (wie Variante 5 aber ohne Querspange und mit verkehrlichen Restriktionen, wie Tempo 30, in der Schulstraße). Hier erreichen die Entlastungswirkungen für die südlichen Bereiche der Kernstadt Bad Camberg und die Ortsdurchfahrt von Würges nicht das Niveau der Variante 5.

1.2.2 Verkehrsuntersuchung 2005

Datengrundlage der Berechnungen, die der Verkehrsuntersuchung zu Grunde liegen, ist die Verkehrsdatenbasis Rhein-Main. Diese umfasst für einzelne festgelegte Verkehrsbezirke Angaben zu Einwohnerzahl, Beschäftigungsstruktur, Schülerzahl, Erwerbstätigenzahl und Kraftfahrzeugbestand. Diese Daten wurden für den speziellen Anwendungsfall mit aktuellen und verfeinerten Strukturdaten ergänzt. Das untersuchte Planungsgebiet umfasst dabei den unmittelbaren Raum von Bad Camberg, im Norden bis zur Gemeinde Selters,

im Süden bis Idstein, im Osten bis zur Kreisgrenze zum Hochtaunuskreis und im Westen bis zu den Gemeinden Hünstetten und Hünfelden. Das Untersuchungsgebiet erstreckte sich auf den über das Planungsgebiet hinausgehenden und von den Maßnahmen beeinflussten Wirkungsbereich. Mittels eines anerkannten Programmsystems wurden Umlegungsrechnungen für den Analysezustand und den Prognosezustand 2015 durchgeführt. Dazu wurde zunächst ein Netzmodell entwickelt und am Analysezustand kalibriert. Für die Kalibrierung des Modells wurden im Planungsgebiet umfangreiche Verkehrserhebungen (Befragungen im fließenden Verkehr und Knoten- und Querschnittszählungen) durchgeführt. Ergänzend wurden die Zählwerte der allgemeinen Straßenverkehrszählung 2000 herangezogen. Nach erfolgter Kalibrierung des Modells für den Analysefall wurde der Prognosenullfall ermittelt. Hierzu wurden die Verkehrsnachfragedaten entsprechend der Verkehrsdatenbasis Rhein-Main (VDRM) Prognose 2015 verwendet und das Analysenetzt um indisponible Maßnahmen im Verkehrsangebot (bspw. Straßenneu- und Ausbaumaßnahmen) ergänzt. Für die Berechnung des Planfalls 2015 wurde das Prognosenullfallnetz um die Ortsumgehung ergänzt und die Umlegungsberechnungen durchgeführt (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 16.2).

1.2.3 Verkehrsuntersuchung 2012

Die Verkehrsuntersuchung 2012 baut methodisch-inhaltlich auf der VU 2005 auf. Veränderungen zur VU 2005 hinsichtlich Verkehrsaufkommen oder Quelle-Ziel-Beziehungen sind durch Kontrollerhebungen ermittelt und entsprechend im Modell berücksichtigt worden. Die Verkehrsnachfragedaten für das Prognosejahr 2015 wurden anhand einer aktuellen Verkehrsuntersuchung zum Frankfurter Flughafen auf das Prognosejahr 2025 angepasst (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 16.1).

Die Ergebnisse der durchgeführten Verkehrsuntersuchungen zeigen übereinstimmend auf, dass durch den Bau einer Umgehungsstraße für Bad Camberg, Erbach und Würges im Zuge der Bundesstraße 8, deutliche Entlastungen in den genannten Ortsdurchfahrten erzielt werden können. Für das Prognosejahr 2025 sinken die Verkehrsmengen auf der B 8 in Bad Camberg im Vergleich

zum Prognosenullfall um 29%, in Erbach um 31% und in Würges um 36%. Die planfestgestellte Ortsumgehung weist entsprechend der Prognose 2025 eine Verkehrsbelastung (durchschnittlicher werktäglicher Verkehr, DTVw) von 10.600 Kfz/24h bis 12.900 Kfz/24h auf. Bei dem in den Ortsdurchfahrten verbleibenden Verkehr handelt es sich überwiegend um Ziel-, Quell- und Binnenverkehr, der durch eine Umgehungsstraße nicht verlagert werden kann. Nur ein geringer Teil des in den Ortsdurchfahrten verbleibenden Verkehrs ist als Durchgangsverkehr zu den in östliche Richtung abgehenden Landesstraßen L 3030 und L 3031 zu klassifizieren. Eine Entlastung der Ortsdurchfahrten von Würges und Bad Camberg durch diese Verkehre wäre zwar durch die Realisierung der Varianten 5a und 5b möglich, diese Varianten scheiden allerdings insbesondere aus umweltfachlichen Gründen aus (vgl. hierzu Ausführungen unter Ziffer C.III.5.2).

Die Verkehrsuntersuchung 2012 zeigt, dass die Ortsumgehung großräumige Verkehrsverlagerungen mit sich bringt, die teils zu Verkehrszunahmen, teils zu Verkehrsabnahmen außerhalb des Planfeststellungsabschnitts führen. Für die an die Ortsumgehung anschließenden Abschnitte der B 8 nördlich von Erbach und südlich von Würges wird eine Zunahme des Verkehrs prognostiziert. Gemäß Prognose 2025 steigt der Verkehr (DTVw) auf der B 8 nördlich von Erbach um 24 % auf 17.000 Kfz/24 h und südlich Würges um 34 % auf 16.400 Kfz/24h. Diese Zunahme des Verkehrs resultiert aus der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der B 8 im Bereich Bad Camberg und den damit verbundenen großräumigen Verkehrsverlagerungen in einem Korridor zwischen B 417 und Weilrod. Mit E-Mail vom 14.06.2016 legt die Vorhabenträgerin eine Differenzdarstellung der Verkehrsbelastungen zwischen Planfall und Prognosenullfall (2025) für die Prognose 2025 vor, aus der unter Anderem erkennbar ist, dass sich der Verkehr auf der B 417 zwischen Hünfelden/Kirberg und Hünstetten/Wallbach durch den Bau der Ortsumgehung Bad Camberg um rund 1.000 Kfz/24h verringern wird. Ferner sind auch östlich von Bad Camberg entsprechende Verkehrsabnahmen, z. B. zwischen Rod an der Weil und Waldems (über L 3025/L 3051/B 275) erkennbar. Zur Lärmbetrachtung der Verkehrsverlagerungen, insbesondere der Verkehrszunahmen, wird auf Ziffer C.III.11.2.4 des vorliegenden Beschlusses verwiesen.

Eine maßgebliche Entlastung der BAB A 3 durch die planfestgestellte Ortsumgehung kann in der Verkehrsuntersuchung nicht festgestellt werden. Zwar kommt es in den Abschnitten der A 3 südlich und nördlich der Anschlussstelle Bad Camberg zu geringfügigen Verkehrsabnahmen (600 bis 1.200 Kfz/24h), diese liegen jedoch mit einem Anteil von etwa 1 % der Gesamtbelastung der A 3 in diesem Abschnitt unterhalb der Prognosegenauigkeit und sind daher vernachlässigbar.

Zur verkehrlichen Belastung der Schulstraße in Würges ist festzustellen, dass in der Prognose 2025 für den Planfall eine Verkehrsbelastung von 1.200 bis 1.600 Kfz/24h ermittelt wird. Die Schulstraße wird mit Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Bad Camberg zur Stadtstraße abgestuft. Die Schulstraße weist im Bestand eine Fußgängerschutzanlage, abschnittsweises Tempo 30, geringe Fahrbahnbreiten und Parken auf der Fahrbahn auf. Für Nicht-Anliegerverkehre ist die Schulstraße aufgrund der bestehenden verkehrlichen Restriktionen vergleichsweise unattraktiv. Die Verkehrsuntersuchung 2012 belegt, dass sich der Verkehr in der Schulstraße durch die Ortsumgehung um 38 % bis 66 % verringern wird. Die Vorhabenträgerin hat ferner dargelegt (vgl. E-Mail vom 21.06.2016 mit Vorlage der Streckenspinne zur L 3031), dass die aus dem Bereich Usingen über die L 3031 in den Untersuchungsraum einfahrenden Verkehre die Schulstraße kaum nutzen. Diese Daten sind in dieser Form in die Verkehrsuntersuchung eingegangen. Von einer Zunahme der verkehrlichen Belastung der Schulstraße durch den Bau der Ortsumgehung und einer damit einhergehenden stärkeren Belastung der Anwohner der Schulstraße kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde daher nicht ausgegangen werden. Auch gibt es keine weiteren Anhaltspunkte über die Verkehrsprognose hinaus, dass die Verkehrsbelastung der Schulstraße entgegen der Prognose durch sogenannte „Schleichverkehre“ zwischen der L 3031 und der neuen Ortsumgehung Bad Camberg erhöht würde. Darüber hinaus besteht nach Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung und Abstufung der jetzigen K 515 zwischen Ortsumgehung und B 8 alt im Ortsteil Würges zu einer Stadtstraße die Möglichkeit, dass die Stadt Bad Camberg in der Schulstraße weitergehende verkehrsberuhigende Maßnahmen umsetzt, die derzeit mit ihrer Funktion als Kreisstraße nicht vereinbar sind.

2. Vorgeschichte

Zur Vorgeschichte der Planung des hier festgestellten Vorhabens ist unter Bezug auf den Erläuterungsbericht (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 1) Folgendes anzumerken:

Erste Überlegungen für den Bau einer Ortsumgehung Bad Camberg gehen auf die 1950er Jahre zurück. Bei der damaligen Grundsatzplanung wurde eine östliche Umfahrung im Wesentlichen ausgeschlossen, weil die Hauptverkehrsbeziehung von der B 8 zur A 3 ausgerichtet ist und eine Ostumgehung die Zerschneidung von größeren Siedlungsflächen der Stadt Bad Camberg zur Folge hätte. Die Ende der 1950er und in den 1960er Jahren durchgeführte Linienplanung ergab zunächst eine Trassenführung, die westlich von Bad Camberg und nahe der Bahnlinie auf deren östlicher Seite verlief. Für diese als Variante A bezeichnete Trasse wurde nach Durchführung eines Linienbestimmungsverfahrens nach § 16 FStrG vom damaligen Bundesminister für Verkehr im Jahr 1970 die Linienführung festgelegt. Nachdem hiergegen Einwendungen sowohl von Seiten der Öffentlichkeit als auch der Stadt Bad Camberg erhoben wurden, wurden von der früheren Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung Vergleichsuntersuchungen durchgeführt, die eine mögliche, westlich der Bahnlinie verlaufende Trassenführung zum Ziel hatten. Unter Einbeziehung der geänderten Gesichtspunkte erfolgte ein weiteres Linienbestimmungsverfahren für eine ortsfernere, westlich der der Bahnlinie verlaufende Ortsumgehung (Variante B). Diese Linie wurde vom damaligen Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit der Landesplanung im März 1985 bestimmt. Sie deckte sich weitgehend mit der im damaligen Flächennutzungsplan der Stadt Camberg dargestellten Trasse. Nachdem diese Linienbestimmung erfolgt war und ein Entwurf erstellt worden war, wurde die Planung Anfang der 1990er Jahre bis März 1995 eingestellt. Im Jahr 1995 wurden von der Vorhabenträgerin ergänzende Untersuchungen in Auftrag gegeben. Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen 1995 war die Ortsumgehung als abgestimmte Trasse enthalten; sie war mit einer Fußnote versehen („Die Landesregierung hält eine Ortsumgehung von Bad Camberg für erforderlich, die geeignete Trasse wird nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung festgelegt.“). Bei den dabei angestellten Überlegungen wurde berücksichtigt, dass die Ortsumgehung außerdem potenzielle Gestaltungsmög-

lichkeiten zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Wohnumfeld des Bade- und Luftkurortes Bad Camberg bewirken sollte.

Nachdem die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Linienfindung abgeschlossen und in der Linienfindung die Variante 6.3-K vorgeschlagen worden war, wurde vom damaligen ASV Dillenburg im Rahmen der Vorplanung im Sommer 2001 aufgrund weiterer Erkenntnisse (Wasserschutzgebietszone II und ungünstige Untergrundverhältnisse sowie naturschutzrechtliche Belange) die Variante 6.2-K wieder in Betracht gezogen. Außerdem wurde die Lage (Trassenachse) der Variante 6.3-K optimiert; hieraus resultierte die Variante 6.3-K-N2. Bei der weiteren Planung, mit der im September 2001 ein Ingenieurbüro beauftragt wurde, wurden für den Teilabschnitt Erbach (Oberselters - L 3030) beide vorgenannten Varianten in der Qualität eines RE-Vorentwurfs ausgearbeitet. Diese Entwurfsunterlagen sollten der endgültigen Entscheidungsfindung im Teilabschnitt Erbach dienen. Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde jedoch keine Einigung bezüglich einer Variante erzielt. Daraufhin wurde eine neue Variante (Variante 7) entwickelt, bei der die planfreie Überquerung der L 3030 (Hof-Gnadenthal-Straße) entfiel und die Gradienten der B 8 dementsprechend tiefer gelegt werden konnte. Mit dieser Entwurfsgrundlage wurde vom Vorhabenträger eine weitere Abstimmung vorgenommen. Die sich daraus ergebenden Änderungen wurden sodann in die Unterlagen eingearbeitet. Dieser Plan fand die Zustimmung des ehemaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und wurde Gegenstand des Anfang 2006 eingeleiteten Anhörungsverfahrens.

Die hier festgestellte Ortsumgehung schließt im Nordwesten (bei Erbach) und im Südosten (bei Würges) an die bestehende B 8 an. Sie umfährt Bad Camberg und die Stadtteile Erbach und Würges im Westen.

3. Linienbestimmung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hatte am 07.08.2000 auf Antrag des früheren Hessischen Landesamts für Straßen- und Verkehrswesen dargelegt, dass die in weiteren Planungsschritten optimierte Linienführung (Vorzugslösung 6.3k) nur geringfügig von der am 25.02.1985 linienbestimmten Lösung abweicht, so dass ein erneutes Linienbestimmungs-

verfahren nach § 16 Abs. 1 FStrG nicht erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, da mit der Novellierung des Bundesfernstraßengesetzes vom 19. April 1994 ausdrücklich auf ein Linienbestimmungsverfahren nach § 16 Abs. 1 FStrG für Ortsumgehungen verzichtet wurde. Insofern war ein Linienbestimmungsverfahren für die Planfeststellung des vorliegenden Vorhabens nicht mehr erforderlich.

Dennoch ist zu dem bereits durchgeführten Linienbestimmungsverfahren Folgendes festzustellen:

Die Linienfestlegung nach § 16 FStrG ist eine vorbereitende Verwaltungsentscheidung und hat keine unmittelbare Außenwirkung. Es handelt sich um einen behördeninternen Vorgang. Das Ergebnis ist in Form der nachträglich entwickelten Vorzugsvariante inhaltlich in die der Linienbestimmung nachfolgende Planfeststellung eingegangen. Die Planfeststellungsbehörde ist an die fernstraßenrechtliche Linienbestimmung gemäß § 16 Abs. 1 FStrG im Innenverhältnis zum Bundesverkehrsministerium gebunden. Sie hat für deren Rechtmäßigkeit „nach außen“ einzustehen. Die vorliegend planfestgestellte Trasse trägt diesen Anforderungen Rechnung.

Ungeachtet der formalen Gültigkeit der Linienbestimmung für das Planfeststellungsverfahren hat die Planfeststellungsbehörde zudem in der Sache, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erkannt, dass sie die Trassenwahl nach außen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit zu vertreten, deshalb auch für ihre Abwägungsfehlerfreiheit einzutreten und folglich etwaige erhebliche Mängel aus dem Linienbestimmungsverfahren zu korrigieren hat. Diesen Anforderungen kommt die Planfeststellungsbehörde mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach. Sie hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gesehen, dass die Linienbestimmung innerhalb des Planungsablaufs den Charakter einer vorbereitenden Grundentscheidung, allerdings mit allein verwaltungsinterner Bindung hat und so im Planfeststellungsverfahren zur erneuten Disposition steht. Die Planfeststellungsbehörde hat sich folgerichtig im Einzelnen mit den verschiedenen Trassenvarianten inhaltlich auseinander gesetzt (vgl. hierzu Ziffer C.III.5). Die Planfeststellungsbehörde hat die geltenden gesetzlichen Vorschriften ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich,

dass die frühere Linienbestimmung die spätere Trassenauswahl durch die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis beeinflusst hat. Denn die Linienbestimmung wird weder in den Planunterlagen noch im Rahmen der Erörterung der Planungsvarianten im Planfeststellungsbeschluss erwähnt. Der von der Planfeststellungsbehörde angestellte Variantenvergleich ist eigenständig und hebt an keiner Stelle auf eine Vorgabe durch die Linienbestimmung ab.

4. Raumordnung

4.1 Landesentwicklungsplan Hessen 2000

Der Landesentwicklungsplan Hessen (LEP 2000), der von der Hessischen Landesregierung als Planungsdokument beschlossen wurde und in Form der Verordnung vom 12. Dezember 2000 (GVBl. I S.2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 479), ist der Raumordnungsplan für das Landesgebiet nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590). Er enthält die Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen und die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Zum Straßenverkehr führt der LEP (Kap. 7.3.1) unter anderem aus:

„Neben einigen Lückenschlüssen im Bundesautobahnnetz Hessens besteht insbesondere ein großer Bedarf an Ortsumgehungen. Mit diesen Maßnahmen sollen die Verkehrssicherheit erhöht und das innerörtliche Umfeld durch Entlastung von Verkehrslärm und Abgasen verbessert werden. (...)

Bei der Planung von Ortsumgehungen sollen Zerschneidungseffekte begrenzt und eine Bündelung mit anderen bereits vorhandenen Trassen angestrebt werden. nach dem Bau der Ortsumgehung ist ein ortsgerechter Umbau der Durchfahrt entsprechend dem lokalen Verkehrsaufkommen und unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV anzustreben.“

Der Vorhabenträger trägt mit dem hier festgestellten Plan diesem Erfordernis Rechnung.

Die Ortsumgehung Erbach - Bad Camberg - Würges steht damit im Einklang mit den Anforderungen des LEP.

4.2 Regionalplanung

Die Planung für den Neubau der Ortsumgehung Erbach - Bad Camberg - Würges im Zuge der B 8 trägt den raumordnungsrechtlichen und landesplanerischen Vorschriften Rechnung und entspricht den Erfordernissen der Raumordnung (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 6 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. I S. 590). Die Planung steht mit den Vorgaben der Regionalplanung im Einklang, wie sie zum Zeitpunkt der Planfeststellung in den Regionalplänen Mittelhessen 2010 (RPM 2010), bekanntgemacht am 31.01.2011 (StAnz. S.344), und Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, bekanntgemacht am 17.10.2011 (StAnz. S.1311), dargestellt sind.

Das planfestgestellte Vorhaben ist in dem Regionalplan Mittelhessen 2010 als endabgewogene Zielaussage enthalten, so dass die Planung mit den Zielen des geltenden Regionalplans übereinstimmt. Das Vorhaben entspricht dem Ziel der Raumordnung Nr. 7.1.3-3 (Z). Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete, die von der Vorhabentrasse durchschnitten bzw. gekreuzt werden, stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen.

Das planfestgestellte Vorhaben ist in dem Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 nicht als endabgewogene Zielaussage enthalten, da dies bei der Fortschreibung des Regionalplans versehentlich versäumt wurde zu übernehmen. Aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens im Regierungsbezirk Südhessen ist dieses jedoch nicht als raumbedeutsam einstufen und steht damit den Zielen der Raumordnung, d. h. den Vorranggebieten, sowie den Grundsätzen der Raumordnung, d. h. den Vorbehaltsgebieten, die von der Vorhabentrasse durchschnitten bzw. gekreuzt werden, nicht entgegen.

Die Straßenplanung steht somit im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.

4.2.1 Regionalplan Mittelhessen

Die Obere Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hatte in der Stellungnahme vom 30.05.2006 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme geäußert und bestätigte, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. In ihrer Stellungnahme vom 11. Dezember 2013 bestätigte sie ihre damalige Einschätzung und führte in Bezug auf das zweite Planänderungsverfahren aus, dass mit der Planänderung keine Änderung der bisherigen Trassenführung verbunden ist. Das planfestgestellte Vorhaben ist raumordnerisch abgestimmt im Regionalplan Mittelhessen enthalten.

4.2.1.1 Zielbestimmte Trasse

Gemäß Plansatz 7.1.3-3 (Z) (K) des Regionalplans Mittelhessen 2010 als raumordnerisch abgestimmte und endabgewogene Zielaussage im Regionalplan enthalten. Gemäß der Zielaussage im Regionalplan ist die Neubaumaßnahme im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufs abgestimmt und schließt andere, entgegenstehende Raumansprüche aus.

Die von der Trassenführung der planfestgestellten Ortsumgehung tangierten Ziel- und Grundsatzaussagen stehen somit nicht mehr im Widerspruch zu der Trasse, d. h. die Zielaussage 7.1.3-3 überlagert die anderen Ziele in diesem Bereich für dieses Vorhaben. Demnach ist keine Zielabweichungsentscheidung erforderlich.

4.2.1.2 Kompensationsmaßnahmen

Für Kompensationsmaßnahmen werden ca. 3,5 ha auf landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen, die z. T. im Vorranggebiet für Landwirtschaft liegen. Diese Maßnahmen sind nur z. T. Gegenstand des eng begrenzten Bereiches der zielbestimmten Trasse gemäß Plansatz 7.1.3-3.

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass diese Maßnahmen aufgrund des geringen Umfangs von weniger als 5 ha als nicht raumbedeutsam einzustufen sind (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). In der Folge war eine genauer Abgleich mit den dort vorhanden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aus dem Regionalplan nicht mehr notwendig. Wegen der fehlenden Raumbedeutsamkeit ergibt sich keine Notwendigkeit für eine Zielabweichungsentscheidung.

Die ca. 1,2 ha große forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme, die im 3. Planänderungsverfahren zur Planung hinzugekommen ist, befindet sich ebenfalls in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Die obere Landesplanungsbehörde hatte in ihrer Stellungnahme vom 08.11.2016 vorgetragen, dass zu beachten sei, dass mit der geplanten Aufforstung die Fläche der Landwirtschaft dauerhaft verloren ginge und gemäß Plansatz 6.3-1 des Regionalplans Mittelhessen 2010 die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen habe. Daher sei zu prüfen, ob stattdessen eine andere Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft (Plansatz 6.4-2 (G)) z. B. im Umkreis in Dauborn herangezogen werden kann. Diese seien für die Waldmehrung durch Aufforstung und/oder für Kompensationsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel „Gehölz- bzw. Waldentwicklung“ von der Regionalplanung vorgesehen. Auch die obere Landwirtschaftsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen sowie der Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e. V. haben in ihren Stellungnahmen vom 17.10.2016 bzw. 13.10.2016 darauf hingewiesen, dass sie aufgrund des Vorranggebietes für Landwirtschaft und der Nutzungseignungsklasse des Ackerbodens nicht mit der Aufforstung einverstanden seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt mit folgendem Ergebnis geprüft: Die forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird nicht in ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft auf die andere Seite der BAB A 3 verlagert. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass weder das Land Hessen noch die Bundesrepublik Deutschland über Flächen in den genannten Vorbehaltsgebieten verfügen (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 06.12.2016). Mit einer Verlagerung der Maßnahme würden insofern neue Grundstücksbetroffenheiten einhergehen, die durch die planfestgestellte Maßnahme vermieden werden können, da die benötigte Fläche bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin liegt. Darüber hinaus kommt die Ausgleichsmaßnahme A 13 in direk-

ter Nachbarschaft zu der artenschutzfachlichen Maßnahme C 3a auch der Turteltaube zugute. Nach Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ist auch bei diesem Eingriff von ca. 1,2 ha in das Vorranggebiet für Landwirtschaft nicht von einem Zielverstoß auszugehen, da die Aufforstung in diesem geringen Umfang als nicht raumbedeutsam angesehen wird (vgl. hierzu Aktenvermerk vom 30.11.2016). Insofern war auch hier keine Zielabweichungsentscheidung erforderlich.

4.2.2 Regionalplan Südhessen

Im Regionalplan Südhessen, beschlossen durch die Regionalversammlung Südhessen am 10.12.1999, neu genehmigt durch die Hessische Landesregierung am 23.08.2004, bekanntgemacht vom Regierungspräsidium Darmstadt am 01.09.2004 (StAnz. S. 2937), war in der Plankarte der Anschluss der Ortsumgehung Bad Camberg an die bestehende B 8 dargestellt. Die geplante Trasse verläuft an der Bezirksgrenze der beiden Regierungspräsidien Gießen und Darmstadt am Bauende auf dem Gebiet der Stadt Idstein.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hatte in seiner Stellungnahme vom 01.06.2006 dargelegt, dass gegen die Planung aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestünden. Die geplante Ortsumgehung Bad Camberg berühre lediglich im südlichen Abschnitt den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt. Die Maßnahme sei im Regionalplan Mittelhessen als abgestimmte Planung enthalten. Die Trasse sei, soweit der Regierungsbezirk Darmstadt betroffen sei, in der Karte des Regionalplanes Südhessen dargestellt.

In der Zwischenzeit ist der Regionalplan Südhessen 2010/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS 2010/RegFNP) mit der Genehmigung der Hessischen Landesregierung vom Regierungspräsidium Darmstadt am 16.08.2011 bekanntgemacht worden (StAnz. S. 1311) und ersetzt damit den vorherigen Regionalplan. Im RPS 2010 fehlt eine entsprechende Festlegung sowohl im Textteil als auch in der Plankarte.

Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin mit E-Mail vom 13.03.2013 die Anhörungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen gebeten, die Unterlagen im zweiten Planänderungsverfahren der Oberen Landesplanungsbehörde

beim Regierungspräsidium Darmstadt im Hinblick auf die Zielabweichung vom geltenden Regionalplan Südhessen 2010 zuzusenden und zu beteiligen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Frage, ob ein integriertes Zielabweichungsverfahren erforderlich sei, vonseiten der Oberen Landesplanungsbehörde geklärt werden müsse.

Nach Abschluss des zweiten Planänderungsverfahrens ist unter Bezug auf die Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt hierzu Folgendes festzustellen:

Gemäß der Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vom 14.11.2013, ist der innerhalb des Regionalplans Südhessen 2010 nicht dargestellte Streckenabschnitt der geplanten Ortsumgehung Bad Camberg als nicht raumbedeutsam zu beurteilen, zumal die Übernahme der Trasse als Zielaussage aus dem vorherigen Regionalplan versehentlich versäumt wurde. Daher ergeben sich aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt aus der fehlenden Festlegung im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 keine zusätzlichen weiteren Verfahrensnöwendigkeiten für das Planfeststellungsverfahren. Ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG oder die Zulassung einer Abweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 3 HLPG sei daher nicht erforderlich.

Zwar durchkreuzt das planfestgestellte Vorhaben im Bereich nördlich von Walsdorf folgende im RPS 2010 ausgewiesenen Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete:

- Vorranggebiet Regionaler Grünzug (Z 4.3)
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z 6.3)
- Vorranggebiet für Landwirtschaft (Z 10.1)
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion (G 4.6)
- Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz (G 6.3)
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (G 10.1).

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (u. a. Planfeststellung) die

Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG auch Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion des Gebietes beeinflusst wird.

Die Obere Landesplanungsbehörde sieht bei diesem Vorhaben aufgrund des geringen Umfangs im Regierungsbezirk Darmstadt die Raumbedeutsamkeit nicht gegeben. Darüber hinaus wurde das Vorhaben versehentlich bei der Fortschreibung des Regionalplanes nicht mehr in den neuen Regionalplan 2010 als endabgewogene Zielaussage übernommen, ist aber im benachbarten Regionalplan Mittelhessen als endabgewogene Zielaussage enthalten. Aufgrund dieser Tatsache und der fehlenden Raumbedeutsamkeit besteht auf der Maßstabsebene der Regionalplanung jedoch kein Konflikt zwischen dem Vorhaben und den im RPS 2010 definierten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich den Flächenumfang des Eingriffs durch die Ortsumgehung im Regierungsbezirk Darmstadt im Gültigkeitsbereich des Regionalplans Südhessen durch Sachverhaltsaufklärung mit E-Mail vom 04.02.2015 bestätigen lassen (vgl. hierzu E-Mail von Hessen Mobil 06.02.2015). Der Umfang der in Anspruch genommenen Flächen von 15.714 m² dauerhaft und 5.186 m² vorübergehend bestätigt, dass in diesem Bereich nicht von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden muss. Insofern konnte in dem vorliegenden Beschluss die Aussage der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt bestätigt werden.

Eine im Planfeststellungsbeschluss integrierte Zielabweichungsentscheidung gemäß § 8 Abs. 2 HLPG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG war demnach nicht erforderlich.

5. Planungsalternativen

Das planfestgestellte Vorhaben der Ortsumgehung Bad Camberg im Zuge der Bundesstraße 8 stellt sich nach eingehender Ermittlung und Abwägung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange durch die Planfeststellungsbehörde als die beste Lösung zur Erreichung der Planungsziele sowie Minderung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Belastungen und mithin als Vorzugsvariante dar.

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob die Planungsziele, welche mit vorliegendem Vorhaben verfolgt werden, mit einer anderen Variante hätten erreicht werden können, die gleichzeitig zu möglichst geringen Belastungen und Eingriffen führt. Die Planfeststellungsbehörde ist nach eingehender Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller von der Vorhabenträgerin geprüften, von Dritten vorgeschlagenen oder sich aufdrängenden Alternativen zu der Überzeugung gelangt, dass keine dieser Alternativen der Planfeststellungsvariante vorzuziehen ist. Sämtliche der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sowie vorgelagerter Planungsstufen und Verfahren untersuchten Planungsvarianten bleiben hinter der planfestgestellten Vorzugsvariante zurück.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren nicht gehalten, alle Varianten in die weitere Abwägung einzubeziehen, wenn sie als Lösung bereits in einem früheren Planungsstadium ausgeschlossen werden konnten. Insoweit ist die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Der Planfeststellungsbehörde ist bei der Prüfung der Planungsalternativen somit ein gestuftes Vorgehen gestattet. Daher ist es ihr auch nicht verwehrt, die Prüfung im Verlauf des Verfahrens auf diejenigen Varianten zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand allein ernsthaft in Betracht kommen.

5.1 Beschreibung der Varianten

Die Planfeststellungsbehörde hat die in Betracht kommenden Varianten unter Beachtung der Planungsziele geprüft. Da es um eine Entlastung der Ortsdurchfahrten Erbach, Bad Camberg und Würges ging, konnte eine weiträumige Verlegung der B 8 bereits ausscheiden. Überdies steht für den Fernverkehr die parallel verlaufende A 3 Köln - Limburg a. d. Lahn - Frankfurt am Main zur Verfügung. Unabhängig hiervon ist auf der bestehenden B 8 ein starker Durchgangsverkehr, auch mit Ziel dem A 3 über die Anschlussstelle Bad Camberg, gegeben. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt und ist auf die mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingegangen.

Die vom Vorhabenträger im Erläuterungsbericht, Kap. 3 S. 8, getroffenen Aussagen beziehen sich auf die „Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme und Variantenvergleich“. Es wird auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) im September 1999 umfassenden Variantenuntersuchungen verwiesen, die den ausgelegenen Planfeststellungsunterlagen als gesonderte Unterlage nachrichtlich beigefügt war (vgl. Ziffer B.III.1). Die Planfeststellungsbehörde hat für ihre Prüfung sowohl diese Unterlagen als auch ergänzenden E-Mails der Vorhabenträgerin zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen. Die Prüfung führt zu folgendem Ergebnis:

5.1.1 Frühzeitig ausgeschlossene Varianten

Die nachfolgend beschriebene Nullvariante und Ausbauvariante wurden ausgeschlossen. Der Vorhabenträger hat diese mit Bezug auf das Erfordernis der Beseitigung der bestehenden unzureichenden Straßen- und Verkehrsverhältnisse in den Ortsdurchfahrten Erbach, Bad Camberg und Würges nicht weiter verfolgt. Dies stellt keinen Mangel dar, wie die Bewertung dieser beiden Varianten (siehe nachfolgende Ziffern 1 und 2) ergeben hat.

Zudem stehen dem Vorhaben, wie die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, unter Berücksichtigung aller für die Abwägung relevanten

öffentlichen oder privaten Belange keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen, auch nicht aus Gründen des europäischen Gebiets- und Artenschutzes, die zur Aufgabe des hier planfestgestellten Vorhabens führen müssten.

5.1.1.1 Nullvariante

Bei der Nullvariante ist keine Ortsumgehung im Bereich der Stadt Bad Camberg vorgesehen. Wie bereits unter Ziffer C.III.1 dargestellt, führt die Verkehrsbelastung zu erheblichen Lärm- und Schadstoffemissionen, wodurch die Aufenthaltsfunktion und Wohnqualität der Anwohner deutlich beeinträchtigt werden. Die Nullvariante stellt keine Lösungsmöglichkeit zur Verbesserung der Verkehrsqualität, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Wohn- und Umfeldsituation auf der B 8 dar. Nicht nur die straßenbaulichen Mängel und verkehrlichen Beeinträchtigungen können nicht verbessert, sondern die Beeinträchtigung der Aufenthaltsfunktion im Straßenraum würde weiter zunehmen. Aufgrund der Äußerungen der im Verfahren beteiligten Bürger, Gemeinden, Verbände usw. wurde deutlich, dass sich der Großteil der Bedenken gegen die gewählte Streckenführung bzw. beantragte Planfeststellungstrasse durch die Vorhabenträgerin, nicht aber gegen die grundsätzliche Notwendigkeit einer Ortsumgehung richten.

Die Planfeststellungsbehörde war zudem nicht gehalten, die Nullvariante in die Prüfung einzubeziehen, wenn sie bei der ihr möglichen Grobanalyse eine solche Lösung ausschließen konnte. Dazu bot vorliegend die gesetzgeberische Bedarfsentscheidung hinreichend Anlass. Mit der Nullvariante können die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele keiner Lösung zugeführt werden. Daher ist nicht zu beanstanden, dass die Nullvariante vom Vorhabenträger frühzeitig ausgeschlossen und nicht in die Überlegungen einbezogen wurde.

5.1.1.2 Ausbauvariante

Auch bei der Ausbauvariante wird der Verkehr weiterhin in den Ortsdurchfahrten belassen, aber die Ortsdurchfahrten werden umgebaut, um eine zügigere Verkehrsabwicklung zu erreichen. Ein Ausbau der B 8 zur Verbesserung der

unzureichenden Straßen- und Verkehrsverhältnisse würde erhebliche Eingriffe in die Bebauung und damit das Ortsbild mit dem wertvollen historischen Ortskern von Bad Camberg erfordern. Dennoch könnten die Ortsdurchfahrten nicht vom Durchgangsverkehr entlastet werden und die vom Straßenverkehr ausgehenden Verkehrsimmissionen würden weiterhin die Straßenanwohner und die Geschäftskunden beeinflussen.

Die Planfeststellungsbehörde war zudem nicht gehalten, die Ausbauvariante in die Prüfung einzubeziehen, wenn sie bei der ihr möglichen Grobanalyse eine solche Lösung ausschließen konnte. Mit der Ausbauvariante, d. h. durch eine Beibehaltung der B 8 in den Ortsdurchfahrten Erbach, Bad Camberg und Würges, können die mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziele keiner Lösung zugeführt werden. Daher ist nicht zu beanstanden, dass die Ausbauvariante vom Vorhabenträger frühzeitig ausgeschlossen und nicht in die Überlegungen einbezogen wurde.

5.1.1.3 Östliche Umfahrung

Ende der 1950er und in den 1960er Jahren wurde eine Trassenführung westlich von Bad Camberg und nahe der Bahnlinie auf deren östlicher Seite (Variante A) geplant. Diese wurde von der früheren Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung aufgrund von hiergegen erhobener Einwendungen aufgegeben und sie kommt heute aufgrund inzwischen erfolgter Bebauung nicht mehr in Betracht. Da sich die Siedlungs- und Gewerbebereiche teilweise auch westlich der Bahnlinie erstrecken, ist auch eine ortsfernere, westlich der der Bahnlinie verlaufende Ortsumgehung (Variante B) nicht mehr möglich.

Demnach wurde bei der Grundsatzplanung im Vorfeld eine östliche Umgehung im Wesentlichen aus zwei Gründen ausgeschlossen. Zum einen ist die Hauptverkehrsbeziehung von der B 8 zur BAB A 3 ausgerichtet und zum anderen hätte eine Ortsumgehung die Zerschneidung von größeren Siedlungsflächen der Stadt Bad Camberg zur Folge.

5.1.1.4 Netzvarianten mit ungenügender Entlastungswirkung

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Raumanalyse konnte ein konfliktarmer Korridor für eine potentielle Trassenführung ermittelt werden, auf dessen Basis technische Planungsvarianten entwickelt wurden. Aufbauend auf der Verkehrsuntersuchung 1995 wurden aus der Vielzahl der Planungsvarianten (8 Stück plus Untervarianten) die Varianten mit ungenügender Entlastungswirkung im Vorfeld der UVS ausgeschieden (vgl. S. 129 ff. UVS). Zu den im Vorfeld ausgeschiedenen Varianten gehörten u. a. nachfolgende Netzvarianten:

1. Die Netzvariante Anschluss A 3/K 507 sah unter Beibehaltung des vorhandenen Straßennetzes eine zusätzliche Anbindung der K 507 an die A 3 sowie Herstellung einer Querspange von der K 507 zur B 8 nördlich der Bebauungsgrenze von Niederselters vor.
2. Die Netzvariante 1 beinhaltet das Analyse-Straßennetz mit einer zusätzlichen westlichen Umgehung von Erbach. Die Umgehung beginnt nördlich des Stadtteils Erbach und bindet westlich der Bahnstrecke an die L 3030 (Hof-Gnamental-Straße) an.
3. Bei der Netzvariante 2 wurde das Analyse-Straßennetz um eine südwestlich geführte Teilortsumgehung der Kernstadt Bad Camberg ergänzt. Die Teilortsumgehung beginnt westlich der Kernstadt an der L 3031 (Beuerbacher Landstraße) und bindet im anbaufreien Abschnitt südlich zwischen Kernstadt und Stadtteil Würges in Höhe des vorhandenen Knotenpunktes der B 8/L 3031 wieder an die B 8 an.
4. Bei der Netzvariante 3 wurde der Trassenverlauf der Netzvariante 2 mit einer zusätzlichen westlich geführten Ortsumgehung von Würges ergänzt. Der Beginn und Verlauf der Umgehung entspricht damit zunächst der Netzvariante 2. Nach Kreuzung der Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen stellt der übrige Verlauf der Netzvariante 2 jedoch einen Zwischenanschluss an die B 8 dar. Die weitere Umgehung führt nach Anbindung dieses Zwischenanschlusses westlich an Würges vorbei, kreuzt mit einer Anbindung die K 515 (Schulstraße) und schließt südlich von Würges wieder an die B 8 an.
5. Die als Netzvariante 5.1 bezeichnete Lösung weist einen Trassenverlauf auf, der der Netzvariante 5 (Westumgehung des Stadtteils Erbach, der

Kernstadt Bad Camberg und des Stadtteils Würges sowie Zwischenanschluss südwestlich der Kernstadt an die B 8) entspricht. Sie wird ergänzt um eine Verbindung wie bei der Netzvariante Anschluss A 3/K 507 (zusätzliche Anbindung der K 507 an die A 3 sowie Herstellung einer Querspange von der K 507 zur B 8 nördlich der Bebauungsgrenze von Niederselters).

6. Die Netzvariante 7, die sich von der planfestgestellten Variante 7 unterscheidet, zeichnete sich ebenfalls durch eine ortsnahe, westlich von Erbach und Bad Camberg-Kernstadt geführte Umfahrung mit den Anschlüssen L 3030 und L 3031 sowie eine Rückführung des Verkehrs auf die bestehende B 8 im anbaufreien Bereich zwischen der Kernstadt und dem Stadtteil Würges aus. Zusätzlich berücksichtigte diese Variante eine westliche Umfahrung von Würges.

5.1.2 Varianten aus der UVS

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Untersuchungen kommt nur eine westlich von Bad Camberg verlaufende Variante in Betracht.

Zur Beurteilung verschiedener Netzkonzeptionen im Raum Bad Camberg, die vorrangig der Entlastung der B 8 im Innerortsbereich dienen sollen, wurden von der früheren Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung verschiedene Planungsfälle entwickelt und untersucht. Aus der Grundsatzplanung wurden insbesondere die erwogenen Planungsvarianten 4, 4.1, 5, 6 und 8 im Rahmen der Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange untersucht und die Varianten 5 und 6 modifiziert. Zudem wurden zu den Varianten 6.2 und 6.3 (nördlich der L 3031) für den Kreuzungsbereich mit der L 3030 die Untervarianten 6.2K und 6.3K entwickelt. Im Einzelnen ist zu den Varianten Folgendes festzustellen (siehe auch UVS, S. 251 ff.):

Die Netzvariante 4.1 basiert auf dem Trassenverlauf der Variante 4, die die Straßennetzergänzungen der beiden Netzvarianten 1 und 2 enthält, d. h. mit den beiden westlich geführten Teilortsumgehungen Erbach und südliche Kernstadt. Zusätzlich – im Unterschied zur Variante 4 – enthält die Netzvariante 4.1 eine Autobahnanschlussstelle bei Niederselters, der mit dem Aus- bzw.

Neubau der K 507 kombiniert werden sollte. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Variante zwischen der A 3 und der B 417 im Westen eine Neutrassierung angestrebt, die als Ortsumgehungsstraße die beiden Ortsteile Dauborn und Neesbach von Hünfelden ausspart.

Die Netzvariante 4.1 wurde zunächst als Planungsvariante favorisiert und dementsprechend in der UVS ausführlicher hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht (vgl. S. 133 ff. UVS). Sie wurde jedoch wegen erheblicher ökologischer Risiken, insbesondere im Bereich der Querung von Emsbach und Wörsbachaue, nicht weiterverfolgt, zumal die für Oberselters zu erwartenden Verkehrsentlastungen dies nicht rechtfertigten. Für den südlichen Stadtteil Würges hat diese Variante keine verkehrsentlastenden Auswirkungen und entspricht somit nicht den Planungszielen (vgl. Ziffer C.III.1.1).

5.1.3 Näher geprüfte Varianten

5.1.3.1 Variante 4

Die Variante 4 besteht aus je einer Teilortsumgehung nordwestlich von Erbach (zwischen B 8 und L 3030) sowie südwestlich der Kernstadt (zwischen L 3031 und B 8, nördlich der Einmündung der L 3031 in Richtung Tenne). Sie stellt somit keine Ortsumgehung für den Ortsteil Würges dar und entspricht damit nicht den Planungszielen (vgl. Ziff. C.III.1.1). Bereits deshalb war sie von dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde auszuschneiden.

Die nördliche Teilortsumgehung schwenkt von der B 8 (Limburger Straße) nördlich von Erbach in südwestlicher Richtung aus, quert die Emsbachaue mit einer Talbrücke (ca. 120 m) und die Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen und verläuft dann bis zur L 3030 (Hof-Gnadenthal-Straße). Die südliche Teilortsumgehung beginnt an der L 3031 (Beuersbacher Straße), schwenkt erst nach Süden und dann nach Osten ab, umgeht das (damals geplante) Gewerbegebiet der Stadt Camberg, quert die Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen und die Emsbachaue mit einem Talbauwerk (ca. 310 m) und schließt an die B 8 zwischen Bad Camberg und Würges an. Die Verbindung zwischen den beiden Teilortsumgehungen erfolgt über das bestehende

Straßennetz von L 3031, L 3013 und L 3030. Damit entspricht der Trassenverlauf der Variante 4 den Straßennetzergänzungen der Netzvariante 1 (westliche Umgehung von Erbach) in Verbindung mit der Netzvariante 2 (südwestliche Teilortsumgehung der Kernstadt Bad Camberg).

5.1.3.2 Variante 5

Die Variante 5 besteht aus zwei Untervarianten, Variante 5a und Variante 5b. Der Trassenverlauf der Netzvariante 5 stellt eine durch gebundene, ortsnah geführte Westumgehung des Stadtteils Erbach, der Kernstadt Bad Camberg und des Stadtteils Würges mit den Anschlüssen der L 3030, L 3031 sowie der K 515 dar. Die Umgehung beginnt nördlich des Stadtteils Erbach und bindet südlich des Stadtteils Würges wieder an die B 8 an. Die Variante 5 hat eine Querspange, die südwestlich der Kernstadt an der Umgehung beginnt und in östliche Richtung verläuft. Südlich der Kernstadt verbindet eine zusätzliche Querspange im Zuge der L 3031 die Ortsumgehung mit der vorhandenen B 8. Sie überquert den Emsbach mit einer 310 m langen Talbrücke.

Die Variante 5a beginnt im Norden zwischen Oberselters und Erbach, schwenkt in südwestliche Richtung, überquert sowohl den Emsbach mit einer Talbrücke als auch die Bahnlinie mit einem Brückenbauwerk. Im weiteren Verlauf überquert die Ortsumgehung die L 3030, führt parallel zur A 3 in Richtung Süden und unterquert die L 3031. Nach der Unterquerung der Bahnlinie wird die Querspange angebunden. Im weiteren Verlauf schwenkt die Ortsumgehung in Richtung Süden und verläuft zunächst parallel und nahe der Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen. Nach der Kreuzung mit der K 515 und im Anschluss an die Überquerung des Emsbachs mit einer 310 m langen Talbrücke bindet die Ortsumgehung südlich des Stadtteils Würges wieder plangleich an die vorhandene B 8 an.

Der Trassenverlauf der Variante 5b entspricht dem der Variante 5a mit der Ausnahme, dass im südlichen Bereich der Ortsumgehung die parallele Linienführung zur Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen auf deren westlicher Seite erfolgt. Die Kreuzung der Ortsumgehung mit der Bahnlinie wird damit weiter nach Süden an den westlichen Randbereich von Würges verlagert. Mit dieser Trassenführung westlich der Bahnlinie wird gegenüber der Variante 5a

für die Anbindung der Querspange der L 3031 an die Ortsumgehung ein zusätzliches Kreuzungsbauwerk mit der Bahn erforderlich. Die Variante 5b weist jedoch durch die Trassenführung westlich der Bahnlinie im Hinblick auf die Belastung des westlichen Stadtrandes von Würges durch Lärmimmissionen gegenüber der Variante 5a wesentliche Vorteile auf.

5.1.3.3 Variante 6

Die Netzvariante 6 entspricht dem Trassenverlauf der Variante 5, jedoch ohne die Querverbindung mit Anbindung an die B 8 in Nähe des Knotenpunktes B 8/L 3031 zwischen der Kernstadt und dem Stadtteil Würges. Im Gegensatz zu den übrigen "6er Varianten" überquert die Variante 6 die Bahnlinie im nördlichen Anfangsbereich zwischen Oberselters und Erbach.

5.1.3.4 Variante 6.2

Die Variante 6.2 unterscheidet sich von der Variante 6 durch einen geänderten Trassenverlauf zwischen dem nördlichen Beginn der Ortsumgehung und dem Kreuzungsbereich mit der L 3031. Im Gegensatz zu Variante 6 beginnt Variante 6.2 weiter südlich zwischen Oberselters und Erbach, verläuft zunächst östlich der alten B 8 und schwenkt dann in westliche Richtung ab. Ein Knotenpunkt östlich der Kleinmühle bindet die alte B 8 und die Zufahrt zur Kleinmühle an die Ortsumgehung an. Im weiteren Verlauf überquert die Trasse den Emsbach mit einer 225 m langen Talbrücke südlich der Kleinmühle, unterquert die Bahnlinie und führt dann parallel zur Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen weiter in südliche Richtung, überquert die L 3030 und schwenkt dann nach Südwesten, um ein bestehendes Gewerbegebiet der Stadt Bad Camberg westlich zu umgehen. Noch vor der Kreuzung mit der L 3031 schwenkt die Trasse der Variante 6.2 auf die der Variante 6 ein und ist im weiteren Verlauf identisch. Die Variante 6.2 nimmt mit mehr oder weniger großen Achsabweichungen einen ähnlichen Verlauf wie eine Ortsumgehung der B 8, wie sie seinerzeit im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Camberg ausgewiesen worden war und für die in einem zweiten Linienbestimmungsverfahren im März 1985 vom früheren Bundesministerium für Verkehr die Linienbestimmung erfolgte. Nach Wiederaufnahme und Weiterführung der Pla-

nungsarbeiten im Jahre 1995 wurde jedoch bei der Variantenentwicklung im Rahmen der UVS, 1. Stufe: Raumanalyse, diese Linienführung zunächst nicht berücksichtigt, da sie insbesondere im nördlichen Abschnitt außerhalb des konfliktarmen Korridors verlief und einen sehr hohen Raumwiderstand aufweist. Im Rahmen der an die 1. Stufe der UVS anschließenden straßentechnischen Variantenplanung (2. Stufe) wurde jedoch auf Anregung der Naturschutzbehörde diese nunmehr als Variante 6.2 bezeichnete Trasse in den Variantenvergleich einbezogen.

5.1.3.5 Variante 6.3

Da die Anbindung der Variante 6.2 an die B 8 südlich der Kleinmühle die Ortslage von Erbach sowie zwei geplante Baugebiete tangieren würde, wurde seitens der Stadt Bad Camberg angeregt, auch eine Anbindung nördlich der Kleinmühle zu untersuchen. Da sich diese Variante aufdrängte, wurde sie als Variante 6.3 mit untersucht. Die Trasse verläuft nahezu mittig zwischen den Ortsteilen Erbach und Oberselters. Sie beginnt rd. 200 m nördlich der Variante 6.2 und unterscheidet sich von ihr durch die Linienführung im Anfangsbereich auf einer Länge von rd. 1.100 m. Die Trasse der Variante 6.3 schwenkt nördlich der Kleinmühle von der alten B 8 in westliche Richtung ab. Nach dem Anschluss der vorhandenen B 8 überquert die Ortsumgehung den Emsbach mit einer 240 m langen Talbrücke, unterquert die Bahnlinie und führt dann parallel zur Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen weiter in südliche Richtung bis sie dann im Bereich des „Schießstandes“ noch vor der Kreuzung mit der L 3030 auf die Linie der Variante 6.2 einschwenkt. Im Anschluss daran entspricht zunächst der Trassenverlauf der Variante 6.3 dem der Variante 6.2, um dann zwischen der L 3030 und der L 3031 wieder auf die Linienführung der Variante 6 einzuschwenken.

5.1.3.6 Varianten 6.2-K und 6.3-K

Auf einer Bürgerinformationsveranstaltung am 22.09.1998 wurde die Frage aufgeworfen, wie und wo die Varianten 6.2 und 6.3 höhenmäßig im Gelände speziell am Verknüpfungspunkt mit der L 3030 im Zusammenhang mit dem Brückenbauwerk der Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen liegen und ob hier zur Einbindung der Trasse in das Landschaftsbild Optimierungsmöglich-

keiten bestünden. Diese Anregung wurde von der damaligen Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung bei der weiteren Planung berücksichtigt und die Varianten 6.2-K sowie 6.3-K, die gegenüber den entsprechenden Varianten 6.2 und 6.3 im Kreuzungsbereich mit der L 3030 eine geänderte und optimierte Knotenpunktausbildung aufweisen, entwickelt. Statt sog. Holländischer Rampen, wie in den Varianten 6.2 und 6.3, vorgesehen, ist bei den Varianten 6.2-K und 6.3-K ein Knotenpunkt nach Typ 4 mit einer Rampe sowie Linksabbiegestreifen auf der neuen B 8 gewählt worden. Damit wird eine größere Annäherung der Trasse an die bestehende Eisenbahnbrücke erreicht und eine niedrigere Gradientenlage zur tieferliegenden Bebauung der Ortslage Erbach bewirkt. Die Varianten 6.2-K und 6.3-K wurden auf der zweiten (ergänzenden) Arbeitskreissitzung (8. Arbeitskreissitzung am 08.06.1999) vorgestellt. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen der unterschiedlichen Knotenpunkttypen auf u. a. die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wurden in diesem Falle die 6.2-K und 6.3-K als Untervarianten zusätzlich untersucht. Die Variante 6.3-K verläuft wie Variante 6.3. Die Ausbildung des Knotenpunktes mit der L 3030 erfolgt jedoch wie unter Variante 6.2-K beschrieben.

5.1.3.7 Variante 6.4

Die Variante 6.4 wurde entwickelt um einerseits den Ortsteil Oberselters einschließlich eines geplanten Baugebietes immissionsmäßig zu entlasten und andererseits eine Optimierung bei der Gradientenführung zu erreichen. Die Variante 6.4 verläuft im nördlichen Anfangsbereich zunächst wie die Variante 6.3 von der alten B 8 in westliche Richtung. Nach dem Anschluss der vorhandenen B 8 überquert die Ortsumgehung den Emsbach mit einer 240 m langen Taibrücke nördlich der Kleinmühle, unterquert die Bahnlinie, führt dann jedoch nicht parallel zur Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen weiter, sondern verlässt die Linie der Variante 6.3 und schwenkt in südwestliche Richtung, annähernd parallel zur Variante 6. Der in Nähe des „Schießstandes“ gelegene „Struthgraben“ wird mit einer 70 m langen Talbrücke überquert. Die Ortsumgehung verläuft weiter in südwestliche Richtung, überquert die L 3030 und schwenkt etwa auf halber Strecke zwischen L 3030 und L 3031 wieder auf die Trasse der Variante 6. Der übrige Trassenverlauf entspricht dem der Variante 6.

5.1.3.8 Variante 7 - Vorzugsvariante

Die Variante 7 ist die Vorzugsvariante, die vorliegend planfestgestellt wird. Sie stellt ebenfalls eine ortsnahe, westlich von Erbach und der Kernstadt Bad Camberg geführte Umgehung mit den Anschlüssen der L 3031 und der K 515 dar, wobei die Umgehungstrasse im anbaufreien Bereich zwischen der Kernstadt und dem Stadtteil Würges die B 8 im vorhandenen Knotenpunktbereich B 8/L 3031 mit einer Anbindung kreuzt, dann Würges östlich umgeht um südlich von Würges wieder an die B 8 anbindet. Diese Variante entspricht lagemäßig der Variante 6.2k, unterscheidet sich aber durch die tieferliegende Gradienten und steilere Böschungen im Geländeeinschnitt und den Verzicht auf die Anbindung der L 3030.

Die Gradienten der Variante 7 wurde zwischen Bau-km 0+400 und 1+660 bis zu 3,6 km tiefer gegenüber der Variante 6.2k gelegt (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 16.06.2016, beantwortet mit E-Mail von Hessen Mobil vom 09.12.2016). Die Brücke über die Emsbachau in Erbach wurde gegenüber der Variante 6.2k aus Gründen des Lärmschutzes um 2 m abgesenkt und insgesamt verkürzt. Zudem wurde die Kleinmühle an den Knotenpunkt direkt angeschlossen, die L 3030 abgehängt und zum Wirtschaftsweg zurückgebaut sowie das Bahnhause und der Schützenverein angeschlossen.

5.1.3.9 Variante 8

Die Variante 8 entspricht in ihrem Trassenverlauf dem der Variante 5, jedoch ohne die Ortsumgehung von Würges. Sie entspricht somit nicht den Planungszielen, eine Ortsumgehung für alle drei Ortsteile, Erbach, Bad Camberg und Würges zu bauen. Bereits deshalb war sie von dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde auszuscheiden.

Die Querspange der Variante 5 ist Teil der eigentlichen Ortsumgehung. Die Variante 8 beginnt also im Norden wie Varianten 4, 5 und 6 zwischen Oberselters und Erbach, schwenkt in südwestlicher Richtung aus, überquert sowohl den Emsbach mit einer 120 m langen Talbrücke als auch die Bahnlinie mit einem Brückenbauwerk. Im weiteren Verlauf überquert die Ortsumgehung die L 3030, führt parallel zur A 3 in Richtung Süden und unterquert die L 3031.

Nach der Unterquerung der Bahnlinie führt die Trasse weiter nach Osten, überquert erneut den Emsbach mit einer 310 m langen Talbrücke und schließt nördlich des vorhandenen Knotenpunktes B 8/L 3031 zwischen Bad Camberg und Würges wieder plangleich an die B 8 an.

5.2 Bewertung der näher geprüften Varianten

Unter Bezug auf die in der UVS, Kap. 7.4 Konfliktanalyse, S. 158 ff., vorgenommene Bewertung in Verbindung mit den im Verfahren neu hinzugekommenen Erkenntnissen (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 1, S. 10 ff. i. V. m. E-Mail Hessen Mobil vom 18.09.2015) lässt sich Folgendes zu den untersuchten Varianten feststellen:

5.2.1 Verkehrliche Wirkungen

Die Varianten 4 und 8 bringen für den Ortsteil Würges nicht die gewünschte Entlastungswirkung, da sie zwischen Bad Camberg und Würges enden. Daher schneiden diese Varianten aus verkehrlicher Sicht am schlechtesten ab. Sie erfüllen zudem nicht die Planungsziele, eine Ortsumgehung für alle drei Ortsteile zu bauen und scheiden deswegen bereits aus.

Die Varianten 5a und 5b haben die besten verkehrlichen Wirkungen, d. h. die höchsten Entlastungszahlen, bedingt durch die Querspange zwischen Bad Camberg und Würges. Dadurch können die über die L 3031 kommenden Verkehre unmittelbar auf die Ortsumgehung geleitet werden. Die 6er-Varianten und die Variante 7 sehen keine Querspange vor und weisen somit geringere Gesamtentlastungszahlen auf. Dieser Sachverhalt drückt sich in einer höheren Verkehrsbelastung der südlichen Kernstadt und des Stadtteils Würges aus. Die 6er-Varianten und die Variante erzielen insgesamt vergleichbare Entlastungswirkungen untereinander.

Die weitere Betrachtung ergab für die Variante 5 eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens um 50 - 75% in den Ortslagen der B 8. Dieser Planungsfall bewirkt eine vollständige Entlastung der Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr und weist zudem eine entlastende Umverteilung des Quell- und Zielverkehrs auf, so dass auf den Ortsdurchfahrten fast ausschließlich Erschließungsverkehr verbleibt.

Die Verkehrsuntersuchungen zeigen (vgl. ergänzend herangezogene Unterlagen Nr. 16.1, 16.2 und 16.3), dass es bei allen ernsthaft in Betracht zu ziehenden Varianten, die westlich der Stadt Bad Camberg liegen, auf der bestehenden Bundesstraße nördlich und südlich der Ortsumgehung zu einer Verkehrszunahme kommt. Insofern war unter diesem Aspekt keine der Varianten vorzugswürdig. Etwas anderes folgt auch nicht aus der aktualisierten Verkehrsuntersuchung mit Prognosehorizont 2025.

5.2.2 Umweltverträglichkeit (Wirkungs- und Konfliktanalyse)

Als umweltverträglich kann grundsätzlich eine Variante bezeichnet werden, wenn sie eine möglichst günstige und möglichst ausgeglichene Beurteilung aller Schutzgüter aufweist, d. h. ein gutes Ergebnis in dem einen Schutzgut wird nicht zum Ausgleich einer sehr ungünstigen Beurteilung in einem anderen Schutzgut herangezogen.

Sowohl mit der Variante 4 als auch mit der Variante 8 kann das primäre Ziel der Entlastungswirkung und damit die Planungsziele für alle drei Stadtteile Erbach, Bad Camberg und Würges eindeutig nicht erreicht werden. Daher wurde aus Umweltsicht eine weitere Berücksichtigung bzw. Realisierung der Varianten 4 und 8 nicht weiter verfolgt, obwohl natürlich alle Varianten, die der Null-Variante ähnlicher werden, häufig ökologisch weniger bedenklich sind. Wie bereits unter Ziffer C.III.5.1.3 dargelegt, mussten diese Varianten jedoch frühzeitig ausscheiden, da hierdurch keine Entlastungswirkung für den Ortsteil Würges erreicht wird.

Alle Varianten zeigen zum Teil starke Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter auf. Die negativen Umweltauswirkungen werden hervorgerufen durch die Flächeninanspruchnahme und deren Versiegelung, Zerschneidung zusammenhängender Freiräume, visueller Störungen, Schadstoffeinträge sowie durch Verlärmung. Wie die Wirkungs- und Konfliktanalyse zeigt, stellt keine der untersuchten Varianten eine konfliktfreie Lösung dar. Der Vergleich der Varianten ergibt jedoch deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer ökologischen Risiken und Gefährdungen. Der wesentliche Unterschied zwischen den Untervarianten zu den Varianten 5, 6, 6.2, 6.3 und 6.4 liegt in der fehlenden Querspannung, die bei den „6er“ Varianten nicht vorgesehen ist. Durch die Quer-

spange würde eine dritte Querung der Emsbachaue zwischen Kernstadt und Würges erforderlich, was aus Umweltsicht zu erheblich höheren Konflikten führt und vermieden werden sollte.

Anzuführen sind für die Varianten 5a und 5b aus umweltfachlicher Sicht:

- hohe Flächeninanspruchnahmen im Emsbachtal
- hohe Verluste von Biotoptypen mit sehr hoher und hoher Bedeutung wie Ufergehölz und Feuchtwiese im Bereich der Emsbachaue,
- Querung eines Bachabschnittes mit standorttypischer Eigenart zwischen Kernstadt und Würges,
- visuelle Zerschneidung und Störung der traditionellen Sichtbeziehungen,
- technische Überprägung des Wohnumfeldes mit einer weiteren Zersiedlung der Emsbachaue,
- erhöhte Schadstoff- und Lärmimmissionen im sensiblen Bereich der Emsbachaue, durch das Erfordernis einer dritten Querung,
- starke Beeinträchtigung im Retentionsraum Emsbachaue,
- dreifache Zerschneidung des klimatisch sensiblen Bereiches Emsbachaue.

Dies bedeutet nicht, dass die Emsbachtalquerung zwischen Würges und Walsdorf bei den zuletzt genannten Varianten eine konfliktfreie Lösung bietet. Bei den Varianten 5a und 5b handelt es sich allerdings um eine zusätzliche Querung zu den bereits in den anderen Varianten enthaltenen Emsbachquerungen. Aus umweltfachlicher Sicht schneiden daher die Varianten 5a und 5b am schlechtesten ab.

Auch die Variante 6.4 weist bei vielen Schutzgütern ungünstige Aspekte auf. Insbesondere bei dem Schutzgut „Tiere“ kommt es zu einem höheren Verlust bedeutsamer Lebensräume sowie zu sehr ungünstigen Zerschneidungswirkungen vor allem im Bereich des „Struthgrabens“. Positiv für den Naturschutz ist bei dieser Variante zu werten, dass im Rahmen der Durchführung relativ unsensible Bereiche (Ackerflächen) betroffen werden und geringere Konflikte durch Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Hingegen sind die 6er-Varianten – mit Ausnahme der Variante 6 - sehr viel günstiger zu beurteilen:

Die Variante 6 erhält bei den Schutzgütern Mensch, Boden, Grund- und Oberflächenwasser und Klima/Luft vergleichsweise ungünstige Beurteilungen. Das geplante Rampenbauwerk im Norden bei Oberselters führt durch die sehr kurze Brücke (Überführung der Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen) und den anschließenden Damm zu einer Einengung der Emsbachaue, die sich nachteilig auf die Luftaustauschprozesse, die visuelle Sichtbeziehung und die faunistischen Wechselbeziehungen im Tal auswirkt und in größerem Umfang zur Versiegelung von wertvollen Auenböden führt.

Die Varianten 6.2 und 6.3 weisen beide eine Trassierung im Norden auf, die gekennzeichnet ist durch

- ein langes Brückenbauwerk,
- den Verzicht auf ein Rampenbauwerk durch Unterquerung der Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen,
- den Verzicht von Zusatzfahrstreifen (sog. Kriechspuren),
- Bündelung mit der Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen.

Die mit erheblichen Beeinträchtigungen verbundene Einengung der Emsbachaue wird durch das lange Bauwerk und den Verzicht auf das Rampenbauwerk vermieden. Die Tallage der Varianten 6.2 und 6.3 ermöglicht den Verzicht auf zusätzliche Zusatzfahrstreifen, wodurch geringere Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Lärmimmissionen zu erwarten sind. Durch den unmittelbar parallelen Verlauf beider Varianten zur Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen können die konfliktreichen markanten Damm- und Einschnittslagen bei der Umfahrung von Erbach vermieden werden.

Hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ (Erholung), „Wasser“ (Oberflächenwasser) und „Luft“ sowie „Klima“ sind diese Varianten vergleichbar günstig einzustufen. Durch die nordwestliche Umfahrung (Varianten 6.2 und 6.3) von Erbach ergeben sich durch die weit sichtbaren Hanganschnitte vergleichbare Konflikte. Die Varianten 6.2K sowie 6.3K weisen speziell hinsichtlich des Landschaftsbildes geringere Eingriffe als die Varianten 6.2 und 6.3 auf. Die Variante 6.3 zeichnet sich durch einen geringeren Eingriffsumfang bezüglich des Schutzgutes „Mensch“ (Wohnen, Wohnumfeld)

aus, da durch die größere Entfernung auch zu dem Baugebiet in Erbach wesentlich geringere Lärmentlastungen zu erwarten sind. Bei der Variante 6.2 würden die Lärmentlastungen in geringerem Umfang erreicht. Gleichzeitig sind durch die Variante 6.3 Verbesserungen der jetzigen schlechten Verkehrssituationen am Ortseingang Erbach zu erzielen. Zum einen kann der Anschluss „Kleinmühle“ auf der neuen B 8 entfallen. Zum anderen kann ein zukünftiger Anschluss „Vorm Grenzgraben“ auf die alte B 8 realisiert werden. Für Oberselters sind von beiden Varianten keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die 6er-Varianten und die Variante 7 schneiden aus umweltfachlicher Sicht wesentlich besser ab, da sie auf ein zusätzliches Brückenbauwerk verzichten. Allerdings führt die Variante 6 zu einer Einengung der Emsbachaue und zu einer Versiegelung von wertvollen Auenböden. Die Variante 7 hat unter naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Gesichtspunkten die gleichen Vorteile wie die Varianten 6.2 und 6.2-K.

Aus Sicht der Umweltauswirkungen wurden in der UVS im Jahr 1999 die Varianten 6.2-K bzw. 6.2 und 6.3-K bzw. 6.3 zunächst als „Vorzugsvariante“ bewertet (siehe UVS, S. 262).

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch während des gesamten Planfeststellungsverfahrens parallel weiter geführt wurde, haben sich durch die neu hinzugewonnenen Erkenntnisse und Anforderungen noch Änderungen hinsichtlich der Vorzugsvariante ergeben. Insbesondere die neuen Anforderungen, die sich aus den artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG ergeben, mussten in der Umweltverträglichkeitsprüfung Berücksichtigung finden. Diese Erkenntnisse führten im weiteren Verfahren dazu, dass nur noch die Variante 6.2-K bzw. in der Folge dessen Fortentwicklung, die Variante 7 Vorzugsvariante sein konnten. Die Variante 6.3 sowie 6.3-K konnten somit nicht mehr gleichwertig als Vorzugsvarianten beurteilt werden. (vgl. hierzu E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 03.07.2015 sowie Antwortmail der Vorhabenträgerin vom 18.09.2015).

Die Variante 7 hat unter landschaftspflegerischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die gleichen Vorteile wie die Varianten 6.2 und 6.2K. Auch wenn die Varianten 6.3 und 6.3K einen geringeren Eingriffsumfang im Hinblick

auf das Schutzgut „Mensch“ haben, führen sie jedoch im besonders wertvollen Auenbereich zwischen der „Kleinmühle“ und Oberselters zu stärkeren Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotope, Tierarten und des Landschaftsbildes. Insbesondere befindet sich im diesem Bereich die Zone II des Wasserschutzgebietes X des Tiefbrunnens „Kleinmühle“, an den die Varianten 6.3 und 6.3K dichter heranführen, als die Varianten 6.2 und 6.2K. Auch Flächenverluste und Zerschneidungswirkungen im bedeutsamen Biotopkomplex westlich der Bahnlinie Limburg-Frankfurt werden durch die kürzere Trassenführung der Varianten 6.2 und 6.2-K vermindert.

Daher schneidet unter dem Gesichtspunkt der Umweltauswirkungen nunmehr zunächst die Variante 6.2-K als Vorzugsvariante ab. Im Zuge des fortgeschrittenen Detaillierungsgrades der Planung der beiden Varianten gelang es zudem, die Trassierung der Variante 6.2-K an den entscheidenden Punkten entlang der Ortsrandlage von Erbach tiefer zu legen und so die Verlärmung dieses Bereiches zu minimieren. Die in dieser Form weiterentwickelte Variante 6.2-K wurde in die Variante 7 umbenannt. Auf diese Weise konnte auch der Vorsprung hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch“, den die Variante 6.3-K gegenüber der Variante 6.2-K aufwies, ausgeglichen werden.

Abschließend ist die Variante 7 durch die vorgenannten Gründe als günstigste Variante hinsichtlich der Umweltauswirkungen zu beurteilen.

5.2.3 Artenschutz

Die Untersuchung und Bewertung, ob von den vorhabenbedingten (maßgeblichen) Wirkfaktoren mögliche Beeinträchtigungen und Störungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen ausgehen können, haben ergeben, dass alle Varianten die größten Flächenverluste im Bereich des geringwertigen Funktionsraumes 11 „Ackerflächen“ aufweisen. Faunistisch bedeutsame Flächen werden insgesamt im geringen Maße beansprucht. Durch die Varianten 6.2 und 6.2-K werden sehr hoch und hoch bedeutende Funktionsräume (1 „Emsbachaue“ und 3 „Rest alter Kulturlandschaft und Erosionsrinnen westlich der Bahn“) in geringstem Umfang (ca. 3 ha) betroffen. Beide Varianten weisen durch die günstige Querung der Emsbachaue deutliche Vorteile gegenüber al-

len anderen Varianten auf, da lediglich Funktionsräume mittlerer und geringer Bedeutung betroffen sind. Der Flächenverlust dieser Varianten ist zwar größer als bei der Variante 4. Sie sind aber insgesamt günstiger zu beurteilen. Variante 6.2-K weist die günstigste Inanspruchnahme wertvoller Flächen in den faunistischen Funktionsräumen auf (insgesamt ca. 3,0 ha anlage- und baubedingt). Die Variante 6 zeichnet sich durch vergleichbar geringe Flächeninanspruchnahmen hochwertiger Lebensräume aus (ca. 3,1 ha), weist aber eine deutliche höhere Gesamtbilanz als die Varianten 6.2 und 6.2-K auf (31,409 ha gegenüber 28,617 ha bzw. 27,444 ha). Die Variante 4 weist eine Mehrinanspruchnahme von 0,576 ha hochwertiger Flächen gegenüber Variante 6.2 auf. Aufgrund der kürzeren Neubaustrecke ist der Flächenverlust mit 18,246 ha am geringsten. Die Varianten 8, 6.3 und 6.3-K nehmen ca. 0,5 ha mehr wertvolle faunistische Funktionsräume in Anspruch als die Varianten, 6.2-K, 6.2 und 6. Die Untervariante 6.3-K ist wegen schmalere Böschungen gegenüber der Variante 6.3 zu bevorzugen. Die Varianten 5a und 5b weisen insgesamt einen hohen Flächenverlust auf (34,590 bzw. 35,920 ha), wobei die dreifache Querung der bedeutsamen Emsbachaue nachteilig ist. Hinsichtlich der Zerschneidungswirkung betreffen die Varianten 6.2 und 6.2-K sehr hoch und hoch empfindliche Habitate. Sie queren die wertvolle Emsbachaue in Abschnitten mit aus faunistischer Sicht weniger sensiblen Bereichen. Der Funktionsraum 3 wird ausschließlich an Randbereichen am Bahndamm tangiert. Daher sind diese beiden Varianten insoweit vorzugswürdig bewertet worden. Im Analogieschluss gilt die Bewertung ebenfalls für die Variante 7, die in der Trassierung mit der Variante 6.2-K identisch ist.

5.2.4 Städtebauliche Belange

Bezogen auf die folgende Komplexe

- Wohnen, Wohnumfeld sowie soziale Einrichtungen,
- Landschafts- und Stadtbild (Erholung),
- öffentlicher Raum und Kulturgüter und
- Nutzungsstrukturen, -beziehungen

ergeben sich folgende Auswirkungen bei den Varianten:

Nach den vorliegenden Prognosen wird sich bei der Variante 4 kaum eine Verbesserung der derzeitigen Situation in den Ortslagen einstellen. Dies gilt

nicht nur für den überwiegenden Bereich der B 8, sondern auch für die L 3030 und L3031 sowie die K 515. Eine nachhaltige Aufwertung der Wohnqualität sowie eine Verringerung der bestehenden Trennwirkungen in den Ortsdurchfahrten sind mit dieser Variante nicht erreichbar. Hieraus resultieren kaum Möglichkeiten, die B 8 in den Siedlungsbestand zu integrieren und eine bessere Erreichbarkeit sowie eine Verknüpfung von sozialen und kirchlichen Einrichtungen herzustellen. Die in vielen Bereichen der B 8 prognostizierte höhere Querschnittsbelastung und die daraus resultierende Zunahme der Schadstoffbelastung und Erschütterungen (besonders durch Lkw) wirkt sich negativ auf die Erhaltung und Sicherung denkmalgeschützter Gebäude aus. Auch für die Fußgänger werden öffentliche Räume, Platz- und Kreuzungssituationen schlechter erreichbar und somit auch nachteiliger erlebbar.

Da die graduellen Unterschiede der Varianten 5a und 5b in Bezug auf das Siedlungsgefüge nur sehr geringen Einfluss haben, werden sie hier gemeinsam betrachtet. Die Varianten 5a und 5b stellen großräumige Umgehungen von Bad Camberg, Erbach und Würges dar, welche zu den höchsten Entlastungswirkungen in den Ortslagen führen. Sowohl mit der Variante 5a als auch mit der Variante 5b sind nachhaltige Entlastungen im Zuge der bestehenden B 8 verbunden. Dies führt zu einer erheblichen Aufwertung des Wohnumfelds und der Wohnqualität. Der Trend zu einer Benutzung so genannter „Schleichwege“ und die dadurch entstehenden Belastungen würden erheblich vermindert. Eine verringerte Trennwirkung der B 8 ermöglicht eine bessere Einbindung und Erreichbarkeit von kirchlichen und sozialen Einrichtungen, wie Schulen, Kindertagesstätten, Bürgerhaus etc. Die Einschlussfläche, die durch die Begrenzungen der bestehenden Bahntrasse, der L 3031 (Beuerbacher Landstraße) und der Umgehungsstraße entsteht, könnte sich als zukünftige Gewerbegebietserweiterung anbieten. Es ergäbe sich so die Möglichkeit, Gewerbebetriebe, die sich zu jetzigem Zeitpunkt an der bestehenden B 8 befinden, umzusiedeln. So könnten wiederum Siedlungsflächen innerhalb der Ortschaften zurückgewonnen werden.

Insgesamt schneiden die Varianten 5a und 5b am besten ab, da sie das günstigste städtebauliche Entwicklungspotenzial infolge der erheblichen Verkehrsentlastung entlang der alten B 8 haben.

Die Variante 6 einschließlich deren Untervarianten und die Variante 7 bieten Entlastungsmöglichkeiten in den Bereichen von Erbach, Bad Camberg und Würges. Zudem findet eine Entlastung der Bahnhofstraße statt. Ferner erfolgt eine stärkere Verkehrsentslastung auf der K 515 (Schulstraße) in Würges. Es kommt zu einer Verkehrsverlagerung auf die B 8 (Frankfurter Straße), die L 3031 (Bahnhofstraße) und die Umgehungsstraße. Die zusätzlichen Belastungen in diesen Abschnitten haben keine weiteren Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche. Die Schulstraße wird deutlich entlastet; die Belastungen liegen in der Größenordnung der Werte für Variante 5. Folglich kommt es, wie bei den Varianten 5a und 5b, ebenfalls zu positiven Entlastungswirkungen in diesem Bereich. Vor allem der städtebaulich bedeutsame Anfangsbereich zwischen der Kreuzung mit der Frankfurter Straße und dem Kirchplatz profitiert von den Gestaltungsmöglichkeiten, welche künftig möglich sind.

Die Variante 8 – die bereits aufgrund der fehlenden Umgehung von Würges ausscheidet, da das Planungsziel dadurch nicht erreicht wird – bewirkt Entlastungen auf der B 8 nördlich Erbach (Ortsausgang) und in der Kernstadt von Bad Camberg (Frankfurter und Limburger Straße). Die L 3030 (Hof-Gnadenthal-Straße) sowie der Streckenabschnitt L 3031 (Kernstadt/Bahnhof) werden im Verhältnis zur Nullvariante entlastet, die verbleibende Querschnittsbelastung wird aber nach wie vor äußerst wenig Gestaltungsspielraum für nachhaltige städtebauliche Maßnahmen lassen. Im Bereich B 8 zwischen Kernstadt und Würges sowie im Abschnitt des südlichen Ortsausganges von Würges findet eine erhebliche zusätzliche Belastung statt. Die Trennwirkung der B 8 im Stadtteil Würges wird aufgrund der höheren Querschnittsbelastung noch stärker betont. Insgesamt wirkt sich die ungünstige verkehrliche Entlastungswirkung ungünstig auf die städtebauliche Entwicklung aus.

5.2.5 Kosten, Wirtschaftlichkeit

In § 7 Abs. 1 Satz 1 BHO ist als öffentlicher Belang neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auch das Gebot der wirtschaftlichen Mittelverwendung normiert. Danach ist diejenige Variante vorzugswürdig, bei der der volkswirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zum eingesetzten Kapital am höchsten ist, und nicht die Variante, die zwar den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen aufweist, deren „Rendite“ jedoch infolge hoher Kosten geringer ist. Somit stellt

das Interesse, den finanziellen Aufwand für den Straßenbau gering zu halten, einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung neben dem Gebot der Wirtschaftlichkeit eigenständig zu berücksichtigen ist. Dass die Baukosten gesondert und nicht nur unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden, ist im Übrigen wegen der Knappheit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sachgerecht. Dieser Umstand lässt es nicht zu, jedes wirtschaftlich an sich sinnvolle Projekt zu realisieren, zumal der volkswirtschaftliche Nutzen in langfristiger Perspektive und mit Blick auf die unterschiedlichsten öffentlichen und privaten Interessen entsteht, während die Baukosten sogleich finanziert werden müssen. Dem Grundsatz der Sparsamkeit nach § 7 Abs. 1 BHO entspricht es, die Baukosten der zur Auswahl stehenden Varianten nicht nur im Rahmen der Nutzen-Kosten-Analyse zu berücksichtigen, sondern daneben auch als eigenständigen Belang in die Abwägung einzustellen. Die vom Vorhabenträger gewählte Vorgehensweise trägt der gesetzlichen Ausprägung der öffentlichen Belange Rechnung.

Die Kostenschätzungen sowie die Streckenlängen für die einzelnen Planungsvarianten ergaben im Jahr 2000 (vgl. hierzu Anschreiben zum Gesehenermerk an das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 28.03.2000), dass die Varianten 5a und 5b (mit Längen von 7,550 km und 7,630 km) mit ursprünglich 55,8 bzw. 56,8 Mio. DM am teuersten waren, während die Variante 4 (mit einer Länge von 3,920 km) mit 31,9 Mio. DM am billigsten war. Die „6er“-Varianten (mit Längen von 6,230 bis 6,480 km) wurden mit 43,7 bis 47,8 Mio. DM geschätzt, wobei die Variante 6.3-K mit 43,7 Mio. DM am günstigsten abschnitt. Die Kosten für die Variante 7 entsprechen ungefähr denen der Variante 6.2-K. Die Kosten der Variante 8 (mit einer Länge von 5,220 km) lagen bei 40,8 Mio. DM. Das bedeutet, dass die billigste Variante insgesamt nicht die vorzugswürdigste Lösung darstellt.

Die Varianten 5a und 5b sind im Hinblick auf die Gesamtbaukosten am teuersten, bedingt durch das zusätzliche Brückenbauwerk an der Querspange zur L 3031. Von den beiden Varianten schneidet die Variante 5b wegen der Querung der Bahnlinie noch schlechter ab. Die 6er-Varianten und die Variante 7 unterscheiden sich hinsichtlich der Kosten nur geringfügig aufgrund von Trassenlänge, Einschnittslage und Knotenpunktgestaltung. Die Variante 6.4

schneidet von diesen Varianten am schlechtesten ab, da auch hier ein zusätzliches Brückenbauwerk erforderlich ist.

5.2.6 Einwendungen zu alternativen Trassenvorschlägen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die gewählte Trassenführung nicht die günstigste Variante, sie schlägt daher zwei Alternativen vor. Während die „1. Alternative“ etwa der Variante 8 entspricht, allerdings mit einer rechtwinkligen Kurve vor der Bahnquerung. Da sie sich verkehrlich und straßenbautechnisch wesentlich ungünstiger darstellt, scheidet diese Lösung von vornherein als Alternative aus. Der Vorschlag „2. Alternative“ soll aus Sicht der Landwirtschaft Vorteile in Bezug auf eine größere Entfernung zum Ort haben, was eine Lärmverminderung der Schulstraße und der Gartenstraße bewirke. Außerdem bringe sie eine Ersparnis an Kosten, da Brückenbauten nicht notwendig seien und Erdarbeiten im Bereich Würges (Brombachtal) ebenfalls entfielen sowie eine Unterquerung der Bahnstrecke im Bereich Hessenweg erforderlich werde. Zudem weise sie kein Gefälle/keine Steigungen auf, so dass Kraftstoffkosten gespart würden. Auf jeden Fall würden die Belastungen für die Landwirtschaft, die durch die Trassenführung und die Maßnahmen entstünden, möglichst gering gehalten. Diese Einschätzung Beteiligter mag aus Sicht der Landwirtschaft – worauf das ehemalige ASV Dillenburg im Anhörungsverfahren zutreffend hingewiesen hatte – zwar verständlich sein, allerdings werden bei diesem Vorschlag andere bei der Straßenplanung relevante Belange nicht berücksichtigt. Die von der Landwirtschaft vorgeschlagene Trasse orientiert sich überwiegend lediglich an vorhandenen Wirtschaftswegen und nimmt keine Rücksicht auf die an eine Umgehungsstraße zu stellenden Anforderungen, wie diese in den für den Straßenbau geltenden Richtlinien als Stand der Technik enthalten sind. So werden die sich aus der Fahrdynamik der Fahrzeuge an eine Trassenführung ergebenden Bedürfnisse völlig außer Acht gelassen. Eine derartige Trassenführung ermöglicht keine einheitliche Streckencharakteristik und stellt neue Gefahrenpunkte dar. Auch die Topographie wurde bei der vorgeschlagenen Trassenführung nur unzureichend berücksichtigt. So steigt der als Trasse vorgeschlagene Feldweg weiter an (auf über 242 m üNN), so dass zwischen dem Weg zum Hessenweiler und der Emsbachaue ein größerer Höhenunterschied überwunden werden muss. Es kann nicht

davon gesprochen werden, dass der Alternativvorschlag kein Gefälle bzw. keine Steigungen aufweist. Aber auch andere aufgeführte Vorteile des Trassenvorschlags sind nicht gegeben, wie z. B. dass auch bei der Variante der Landwirtschaft Brückenbauwerke erforderlich sind.

Die vorgenannten Ausführungen verdeutlichen, dass die Einwendungen hinsichtlich einer alternativen Trassenführung vorliegend keine Berücksichtigung finden konnten und daher zurückzuweisen waren.

5.3 Gesamtabwägung

Die Variante 4 verursacht zwar den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft (Verbrauch an Vegetationsfläche beträgt ca. 22,4 ha), hat aber auch den geringsten verkehrlichen Wert. Die südliche Hälfte des Untersuchungsraumes, insbesondere der Bereich Würges, wird nicht bzw. nur gering verkehrlich entlastet. Merkliche innerörtliche Verkehrsentlastungswirkungen sowie wirksame städtebauliche Verbesserungsmaßnahmen lassen sich mit dieser Variante nicht erreichen. Die beiden Teilortsumgehungen nordwestlich von Erbach und südwestlich der Kernstadt erfüllen nicht den gesetzlichen Planungsauftrag. Trotz der deutlich geringsten Baukosten in Höhe von 31,9 Mio. DM gegenüber den anderen Varianten ist aufgrund der ungenügenden Entlastungswirkungen von einem sehr ungünstigen Nutzen-Kosten-Verhältnis auszugehen.

Aufgrund ihrer kürzeren Streckenlänge ist die Variante 8 mit 40,8 Mio. DM kostengünstiger als die Variante 6 einschl. Untervarianten. Auch hier ist der Flächenverbrauch mit ca. 30,5 ha geringer. Allerdings liegt ein wesentlicher Streckenbestandteil in einem sensibleren Emsbachauenabschnitt als bei Variante 6. Der Stadtteil Würges erfährt allerdings keine Verkehrsentlastung. Da der Stadtteil Würges keine Ortsumgehung erhält, entspricht diese Variante auch nicht dem gesetzlichen Auftrag. Aufgrund der nur geringen Verkehrsentlastung im Bereich Würges wurde die Variante 8 gegenüber der Variante 6 ungünstiger beurteilt. Die Varianten 4 und 8 waren auszuschneiden, weil durch sie der Stadtteil Würges nicht verkehrlich entlastet wird und somit die Planungsziele nicht erreicht werden.

Die beiden Varianten 5a und 5b sind mit 55,8 bzw. 56,8 Mio. DM Gesamtkosten am höchsten veranschlagt. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis ist ungünstiger als bei Variante 6. Mit den Varianten 5a und 5b sind optimale innerörtliche Entlastungen erzielbar und sie lassen auch aus städtebaulicher Sicht ein sehr günstiges Entwicklungspotenzial erkennen. Diesen Vorteilen stehen jedoch erhebliche Nachteile durch die Einschränkung des Naturraumes „Emsbachaue“ und des siedlungsnahen Wohnumfeldes gegenüber. Mit dem Zwischenanschluss an die L 3031 wäre eine dritte Querung der Emsbachaue (zwischen der Kernstadt und Würges) verbunden, was im Blick auf diesen Bachabschnitt mit besonderer standorttypischer Eigenart von erheblichem Nachteil ist. Die zu erwartenden Konflikte aus Umweltsicht sind bei Varianten 5a und 5b als nicht vertretbar einzustufen. Daher waren die Varianten 5 auszuschneiden.

Die Variante 6 erfüllt den gesetzlichen Planungsauftrag und entlastet alle drei Stadtteile. Mit insgesamt 44,5 Mio. DM liegt sie hinsichtlich der Gesamtbaukosten im Mittelfeld aller übrigen Varianten. Allerdings ist das städtebauliche Entwicklungspotenzial stärker eingeschränkt als bei den Varianten 5a und 5b. In ökologischer Hinsicht schneidet diese Variante aber, insbesondere wegen des fehlenden Zwischenanschlusses an die L 3031, wesentlich günstiger ab als die Varianten 5a und 5b. Trotz der größeren Streckenlänge sind die Ergebnisse aus ökologischer Sicht auch gegenüber Variante 8 besser zu bewerten. Dies liegt zum einen darin begründet, dass im Zuge der südlichen Umfahrung von Würges in erster Linie ausgeräumte Agrarfluren in enger Parallellage zur vorhandenen Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen berührt werden. Zum anderen ist auch hier die Emsbachtalquerung zwischen Würges und Walsdorf weniger konfliktrichtig bewertet worden als zwischen Bad Camberg Kernstadt und Würges. Aus trassierungs- und verkehrstechnischer Sicht ist die Variante 6 ungünstiger als die Varianten 6.2 und 6.3 zu beurteilen, da aufgrund der großen Längsneigungen Zusatzfahrstreifen notwendig werden.

Der Variante 6.2K wurde gegenüber der Variante 6.2 der Vorzug gegeben, weil die Beeinträchtigung der Schutzgüter „Landschaft“ und „Boden“ aufgrund der geänderten Knotenpunktgestaltung geringer ist, sie sich planerisch leichter

umsetzen lässt und zudem kostengünstiger ist. Von ihren verkehrlichen Entlastungswirkungen unterscheiden sich beide Varianten nicht.

Die Variante 6.2 ist mit ca. 2,6 Mio. DM teurer geschätzt worden als Variante 6.2K und hat wie diese die gleichen städtebaulichen Auswirkungen. Sie vermeidet durch das lange Brückenbauwerk zwischen Erbach und Oberselters die Einengung der Emsbachaue. Aufgrund der geringen Längsneigung kann gegenüber den Varianten 6 und 6.4 auf Zusatzfahrstreifen verzichtet werden.

Die Variante 6.3 vereinigte im Jahr 2000 von den verbleibenden Varianten die beste Kosten-Wirtschaftlichkeit, mit den anderen „6-er“ Varianten die beste städtebauliche und verkehrliche Wirkung und hatte die zweitgeringsten Umweltauswirkungen. Sie führt im besonders wertvollen Auenbereich zwischen Kleinmühle und Oberselters zu starken Beeinträchtigungen der Biotope, der Tiere und des Landschaftsbildes. Außerdem verläuft sie durch die Zone II des Tiefbrunnens „Kleinmühle“. Die Flächenverluste und Zerschneidungswirkungen in dem bedeutsamen Biotopkomplex westlich der Bahnlinie sind gegenüber den Varianten 6.2 und 6.2-K größer (durch die längere Trassenführung). Gegenüber der Variante 6.3 erfährt die Variante 6.3-K durch eine andere Knotenpunktgestaltung im Kreuzungsbereich mit der L 3030 eine weitere Optimierung der relevanten Kriterien.

Die Linienführung der Variante 6.4 verläuft zwischen der Variante 6 und 6.2. Sie weist bei vielen Schutzgütern ungünstige Aspekte auf, insbesondere im Bereich des „Struthgrabens“ mit einem höheren Verlust bedeutsamer Lebensräume und sehr ungünstiger Zerschneidungswirkungen, und lag bei den verbliebenen Varianten in Bezug auf ihre verkehrliche Wirkung und im Hinblick auf die Gesamtbaukosten an letzter und im Bereich der Umweltauswirkung an vorletzter Stelle.

Unter Berücksichtigung dieser Bewertungen ergab sich für die Planungsvarianten zunächst in der Umweltverträglichkeitsstudie folgende Rangfolge:

Bei der verkehrlichen Wirkung kam den Varianten 5a und 5b Vorrang vor den Varianten 6, 6.2, 6.2-K, 6.3 und 6.3-K zu, während die Variante 4 an letzter Stelle lag.

Bei der Umweltauswirkung stand die Variante 4 an erster, die Variante 6.3-K an zweiter und die Variante 6.3 an dritter Stelle, während die Variante 5b an letzter Stelle stand. Die Gesamtverluste der Varianten 6, 6.2, 6.2-K, 6.3, 6.3-K und 6.4 wiesen vergleichsweise geringe Differenzen für den Flächenverbrauch auf. Deutliche Unterschiede ergaben sich für Verlust von wertbestimmenden Biootypen. Dabei ergaben sich bei den Varianten 6.2-K und 4 geringere Verluste von sehr hohen und hoch bedeutenden Flächen, während die Variante 6.3-K doppelt so viel Flächen sehr hoch bedeutender Biootypen als die Variante 6.2-K beansprucht.

Bei der städtebaulichen Wirkung kam den Varianten 5a und 5b Vorrang vor den Varianten 6, 6.2, 6.2-K, 6.3 und 6.3-K zu, während die Variante 8 an letzter Stelle lag.

Bei den Kosten stand die Variante 4 an erster Stelle vor der Variante 8 und der Variante 6.3K (an dritter Stelle), während die Variante 5b an letzter Stelle stand.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Varianten hat der Vorhabenträger die Bewertung der UVS aus dem Jahr 1999 im Planfeststellungsverfahren fortgeschrieben und anhand der neu hinzugewonnenen Erkenntnisse und Anforderungen korrigiert (vgl. hierzu auch Ausführungen C.III.5.2 sowie E-Mail der Vorhabenträgerin vom 18.09.2015). Dies führte in der abschließenden Bewertung dazu, dass unter dem Gesichtspunkt der Umweltauswirkungen die Variante 6.2-k sowie 7 gefolgt von der Variante 6.2 die vorzugswürdigeren Trassenalternativen darstellen.

Zusammenfassend lässt sich das Ergebnis der Gesamtabwägung wie folgt umreißen: Die Varianten 4 und 8 waren auszuschneiden, weil der Stadtteil Würges durch sie keine verkehrsentlastende Ortsumgehung erhält und damit diese Varianten den Planungsauftrag nicht zielführend erfüllen. Weiterhin waren die Varianten 5a und 5b auszuschneiden, weil sie aus Sicht der Umweltbelastung erhebliche und nachhaltige Eingriffe zur Folge haben und weiterhin die höchsten Gesamtkosten verursachen, obwohl sie städtebaulich und verkehrlich das größte Optimierungspotenzial aufweisen. Auch die Varianten 6 und 6.4 wiesen einen erheblichen, einschneidenden Eingriff in Natur und Landschaft auf und die Variante 6.4 verursacht zudem die dritthöchsten Baukosten.

Mit den Varianten 6.3 sowie 6.3-K wird dem Schutzgut Mensch in den Ortsteilen Erbach und Oberselters besonders Rechnung getragen, da einerseits Erbach vom Lärm entlastet, Oberselters gleichzeitig nicht zusätzlich belastet wird. Die beiden Varianten bewirken jedoch stärkere Beeinträchtigungen von Biotopen, Tierarten, des Landschaftsbildes und der Wasserschutzgebiete als die Varianten 6.2, 6.2-K sowie 7. Durch die Weiterentwicklung der Variante 6.2-K zur Variante 7, in der die Linienführung identisch ist, allerdings eine tiefere Lage und steilere Böschungen aufweist, werden die Lärmbelastung von Erbach sowie die Flächenverluste bedeutsamer Biotope verringert. Daher konnte die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar darlegen, dass die Variante 7 in der Gesamtabwägung die vorzugswürdigste Trasse darstellt, d. h. auch unter Betrachtung der Auswirkungen der Variante 7 sich keine andere Variante aufgedrängt hat. Bei dieser Betrachtung wurde die genannten Vor- und Nachteile in die Abwägung mit eingestellt.

6. Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Der Verkehrsbedarf, der zur Aufnahme in den Bedarfsplan Straße als Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs geführt hat, wurde durch die beiden von der Vorhabenträgerin vorgelegten Verkehrsprognosen für die Planungsfälle 2020 und 2025 bestätigt.

7. Dimensionierung

Die Dimensionierung des Vorhabens entspricht nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde den einschlägigen technischen Regelwerken.

Die "Richtlinie für die Anlage von Landstraßen" [RAL], Ausgabe 2012, die vom früheren Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegeben und vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung eingeführt ist, findet aufgrund des Planungs- und Verfahrensstandes vorliegend keine Anwendung. Es wird von der RAL 2012 insofern abgewichen, weil das Planfeststellungsverfahren bereits weit fortgeschritten war (siehe hierzu auch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.

08/201 3, VkBf. 201 3, S. 638). Die Planfeststellungsbehörde hat zu dieser Abweichung von der RAL 2012 das Bundesverkehrsministerium im Zuge der Anfragen vom 16.06.2016 für die Kostenfortschreibung angehört. Mit Schreiben vom 22.11.2016 hat das BMVI für das Vorhaben in Gänze seine Zustimmung erteilt und damit auch die Begründung zur Abweichung der Planung von der RAL anerkannt.

Darüber hinaus stellt die Planfeststellungsbehörde die vorgelegte Planung der Ortsumgehung Bad Camberg im Zuge der B 8, die noch nach der RAS-L, RAS-Q und RAS-K-1, RAS-N etc. geplant wurde, nicht in Frage. Dies hat folgenden Hintergrund:

Die RAL 2012 baut beispielsweise auf den bewährten physikalischen Grundlagen der RAS-L auf. Der Unterschied zwischen diesen beiden Richtlinien besteht darin, dass die Festlegung der Entwurfselemente und der neu definierten Planungsgeschwindigkeit von der Einstufung in eine Entwurfsklasse abhängig ist. Bestimmt wird die Entwurfsklasse wiederum durch die Funktion der Straße im Gesamtnetz. Sichtbar ist das an der Zuordnung der neu eingeführten Entwurfsklassen zu der neuen Planungsgeschwindigkeit. Die Planungsgeschwindigkeit ersetzt den Begriff der Entwurfsgeschwindigkeit, basiert aber auf der Generalisierung der V85-Geschwindigkeit der RAS-L. Das bedeutet, dass alle physikalischen und fahrdynamischen Grundlagen der alten Vorschrift in die RAL 2012 implementiert sind, ohne dies explizit zu benennen. Daher entsprechen auf der Basis der RAS-L geplante Straßen, deren Entwurfsgeschwindigkeit mit der V85-Geschwindigkeit abgestimmt ist, dem gleichen Sicherheitsniveau, wie auf der Basis der RAL 2012 geplante Straßen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit keine Unterschiede in der Auswirkung der Anwendung der alten zu den neuen Richtlinien bestehen. Die vorgelegten Unterlagen sind nachvollziehbar, die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Trasse trotz Anwendung des alten Regelwerkes verkehrssicher ist.

Unter Wahrung der Planungsziele sind alle Möglichkeiten der Minimierung der Flächeninanspruchnahme ausgeschöpft worden.

Die für das planfestgestellte Vorhaben gewählte Dimensionierung ist gerechtfertigt. Für die Bestimmung des Mindestausbauquerschnitts, der Trassierungselemente und der Knotenpunktelemente sind neben der Herstellung einer optimalen Leistungsfähigkeit einer Straße im Sinne der Leichtigkeit des Verkehrs auch Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit mitentscheidende Bemessungskriterien. Auch rechtfertigen die aktualisierten Prognosedaten die Dimensionierung der geplanten Bundesstraße. Der Planung liegt die Verkehrsprognose 2020 vom 29.08.2005 zugrunde, die mit Datum vom 08.10.2012 auf den Prognosehorizont 2025 fortgeschrieben wurde. Auf der Grundlage der für 2015 prognostizierten Verkehrsbelastung von 9.500 Kfz/24 h bis 12.600 Kfz/24h auf der B 8 Ortsumgehung Bad Camberg hat die Vorhabenträgerin gemäß der anzuwendenden Richtlinie eine Dimensionierung gewählt, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen entspricht. Eine Überprüfung der Verkehrsprognose 2015 hinsichtlich des Prognosejahres 2025 hat ergeben, dass sich die für die B 8 OU Bad Camberg prognostizierte Verkehrsbelastung nur geringfügig verändert. Die maximale Verkehrsbelastung der Ortsumgehung steigt von 12.600 Kfz/24h (Prognose 2015) auf 12.900 Kfz/24h (Prognose 2025). Auch die Veränderungen auf den Abschnitten der Ortsdurchfahrten von Erbach, Bad Camberg und Würges von lediglich ein bis drei Prozent liegen innerhalb des üblichen Schwankungsbereiches und der Toleranzgrenze einer Verkehrsuntersuchung. Damit hat die geringe Erhöhung der neuen Prognosezahlen 2025 keine Änderungen der Dimensionierung der planfestgestellten Trasse zur Folge.

7.1 Verkehrsplanerische Anforderungen

Der festgestellte Plan trägt den an eine Straßenplanung zu stellenden Anforderungen Rechnung. Er beachtet die Verpflichtung des Trägers der Straßenbaulast, dass diese nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern haben (§ 3 Abs. 1 FStrG). Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung die geltenden straßenbautechnischen Richtlinien, wie die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teile der RAS-L 1995 (Linienführung), die RAS-Q 1996 (Querschnitte), die

RAS-K-1 1988 (plangleiche Knotenpunkte) sowie RAS-Ew 1987 (Entwässerung) berücksichtigt. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um Regelwerke der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sowie die ergänzend gewonnen Erkenntnisse, die von Seiten des Bundes den Auftragsverwaltungen der Länder zur Berücksichtigung bei den Straßenplanungen vorgegeben wurden. Eine Anpassung des Entwurfs an die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL), die im Mai 2013 durch das Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Anwendung an Bundesstraßen eingeführt wurde, war aufgrund des Planungsstandes nicht geboten.

7.1.1 Planungs- und Entwurfsgrundlagen

Die planfestgestellte Ortsumgehung Bad Camberg im Zuge der B 8 beginnt nördlich von Erbach, führt westlich an Bad Camberg vorbei und endet südlich von Würges. Die für die Ortsumgehung der B 8 prognostizierte Verkehrsbelastung erfordert den Neubau einer zweistreifigen Bundesfernstraße. Dies steht mit der Entscheidung des Gesetzgebers im Einklang, die Ortsumgehung Bad Camberg im Zuge der B 8 als eine zweistreifige Bundesstraße auszubauen.

Die B 8 verbindet das Grundzentrum Bad Camberg mit dem Mittelzentrum (mit Teilfunktion eines Oberzentrums) Limburg im Norden und den Grundzentren Waldems und Glashütten im Süden. Sie ist entsprechend den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN 08), als regionale Verbindung (Verbindungsfunktionsstufe III) einzuordnen. Eine Aufstufung in die Verbindungsfunktionsstufe II (überregional), auf Grund der teilweise vorhandenen Oberzentrumfunktion Limburgs, ist hier nicht geboten, da für den überregionalen Verkehr parallel zur B 8 alternative Verkehrswege in Form der BAB A 3 und der DB-Strecke Köln – Limburg – Frankfurt bestehen, die eine entsprechend höhere Verbindungsfunktion - großräumig/kontinental - aufweisen.

Die Vorhabenträgerin hat die B 8 OU Bad Camberg in ihrem Entwurf als zwi-schengemeindliche Straßenverbindung eingestuft. Grundlage dieser Einstufung ist die zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung gültige Richtlinie RAS-N 1988, die Vorgängerrichtlinie zur RIN 08. Diese verwendet andere Begrifflich-

keiten als die zum Zeitpunkt der Planfeststellung geltende RIN 08 und stuft eine Verbindung zwischen Mittelzentrum und Grundzentrum als zwischenkommuneindliche Straßenverbindung ein, die aber ebenfalls der Verbindungsfunktionsstufe „III“ entspricht. Von daher besteht hier in der Sache keine Diskrepanz zwischen der von der Vorhabenträgerin getroffenen Einstufung als zwischenkommuneindliche Verbindung und der nach RIN erforderlichen Einstufung als regionale Verbindung. Die Wahl der Verbindungsfunktionsstufe ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der geltenden Regelwerke erfolgt, sie ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die Verbindungsfunktionsstufe wirkt sich zusammen mit der Straßenkategoriegruppe in maßgeblicher Weise auf die für die Straße anzusetzenden Entwurfs-, Qualitäts- und Betriebsmerkmale aus. Die Ortsumgehung ist als außerörtliche, anbaufreie Straße (Kategoriegruppe A) zu kategorisieren. Folgerichtig hat die Vorhabenträgerin die B 8 OU Bad Camberg der Straßenkategorie A III zugeordnet.

Auf Grund dieser Einordnung wurde der entwurfstechnischen Bemessung der Straße eine Entwurfsgeschwindigkeit von 70 km/h zu Grunde gelegt. Dieser Wert entspricht dem mittleren Wert, den die RAS-L für Straßen der Kategorie A III vorsehen. Als V85-Geschwindigkeit, die für die Bemessung der Sichtweiten und der Querneigungen von Relevanz ist, wurde für die freie Strecke entsprechend der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Landstraßen ein Wert von 100 km/h festgelegt.

Nach eingehender Prüfung der gewählten Entwurfsgeschwindigkeit kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass diese nicht zu beanstanden ist. Die Entwurfsgeschwindigkeit genügt den raumordnerischen Zielsetzungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der verkehrstechnischen Anforderungen, die Wahl ist der Bedeutung und Funktion der Straße angemessen, die geltenden technischen Regelwerke wurden beachtet und die vorhandenen Spielräume in nachvollziehbarer Weise genutzt.

7.1.2 Querschnitt

Für die planfestgestellte Ortsumgehung wurde entsprechend der prognostizierten Verkehrsbelastung von 10.600 Kfz/24h bis 12.900 Kfz/24h und der Straßenkategorie A III ein Straßenquerschnitt mit 10,5 m Kronenbreite (RQ 10,5) nach RAS-Q 96 festgelegt. Dieser Querschnitt weist eine befestigte Fahrbahn von 7,50 m Breite und beidseitige Bankette von je 1,50 m Breite auf. Eine Verbreiterung der befestigten Fahrbahn auf 8,0 m ist nicht erforderlich, da die RAS-Q 96 diese erst bei Schwerverkehrsstärken von mehr als 900 Fz/24h vorsehen und für die Ortsumgehung Schwerverkehrsmengen von 668 SV-Kfz/24h bis 742 SV-Kfz/24h prognostiziert werden.

Im Bereich der Wasserschutzgebiete wurden die Bankette entsprechend den Regelungen der RiStWag auf je 2,0 m (WSZ III) und 2,5 m (WSZ II) verbreitert. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird auf eine Reduzierung der Bankettbreite im Einschnitt nach RAS-Q 96 auf Bankett = 1 m verzichtet. Im Einschnitt befinden sich zur Entwässerung der Verkehrsflächen und der Böschungen 1,50 m breite Straßenmulden. Demnach entsprechen die Querschnitte im Bereich der Wasserschutzzonen der RiStWag und berücksichtigen die hierin festgelegten Abdichtungssysteme, die den Trinkwasserschutz gewährleisten.

Trotz der Topographie des Geländes kann auf die Anlage von Zusatzfahrstreifen in den Steigungsstrecken verzichtet werden, da die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Verkehrsanlage auch ohne diese zusätzlichen Fahrstreifen gewährleistet ist. Ein höherer Flächenverbrauch durch die Einrichtung von Zusatzfahrstreifen wäre in diesem Falle nicht gerechtfertigt.

Der gewählte Straßenquerschnitt entspricht damit den zur Planaufstellung geltenden technischen Regelwerken, er ist im Hinblick auf die prognostizierten Verkehrsmengen ausreichend dimensioniert.

Auch eine Berücksichtigung des aktuellen technischen Regelwerkes (RAL) hätte zu keinem grundsätzlich anderen Querschnitt geführt, sondern zu einem

Querschnitt RQ 11 mit vergleichbaren Abmessungen (befestigte Fahrbahn um 0,5 m breiter).

Der Fahrbahnoberbau der planfestgestellten Trasse entspricht der Bauklasse II der RStO 01 mit einer lärmindernden Deckschicht nach RLS 90 und ARS – Nr. 14/1991 von DStrO = -2 dB(A).

Mit Violetteintrag hat die Planfeststellungsbehörde die Anpassung der Planung auf die aktuellen Regelwerke zur Bemessung des Straßenoberbaus (RStO 12) in den Querschnitten (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 6.1.1 bis 6.1.3) und dem Erläuterungsbericht (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 1, Seite 27) vorgenommen. Ebenfalls mit Violetteintrag hat die Planfeststellungsbehörde die Planung auf die aktuellen Regelwerke für passive Schutzeinrichtungen (RPS 09) in den Querschnitten (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 6.1) und dem Erläuterungsbericht (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 1, Seite 44) angepasst.

7.1.3 Trassenführung

Bei der Linienfindung waren folgende Zwangspunkte zu berücksichtigen:

- Anschluss der bestehenden B 8 (Richtung Oberselters, Erbach, Waldorf und Würges),
- Anschluss des Gewerbegebietes Kleinmühle,
- Zweimalige Querung des Emsbaches einschließlich Retentionsraum,
- Eisenbahnstrecke 3610 „Frankfurt – Eschhofen“,
- Unterführung eines Wirtschaftsweges (heutige L 3030),
- Überführung der L 3031 und die Anschlüsse an die L 3031,
- Über- oder Unterführung weiterer Wirtschaftswegen,
- Anschluss der K 515.

Die zukünftige Verkehrsbelastung der Ortsumgehung Bad Camberg im Zuge der B 8 im Prognosejahr 2025 beträgt:

- im nördlichen Streckenabschnitt zwischen Erbach und der L 3031 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+620) 12.900 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil (> 2,8 t) von 5,75 %;

- im mittleren Streckenabschnitt zwischen der L 3031 und der K 515 (Bau-km 3+620 bis Bau-km 5+670) 10.600 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil (> 2,8 t) von 6,3 %,
- im südlichen Streckenabschnitt zwischen der K 515 und Würges (Bau-km 5+670 bis Bau-km 6+660) 10.600 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil (> 2,8 t) von 5,3 %.

Die OU Bad Camberg beginnt an der B 8 nördlich von Erbach und folgt zunächst auf ca. 300 m in südlicher Richtung der Bestandstrasse der B 8. Ab Bau-km 0+300 schwenkt die Trasse zunächst leicht nach Osten, dann stärker nach Westen aus dem Bestand aus. Bei Bau-km 0+533 werden mit einem plangleichen Knotenpunkt die Ortslage Erbach und der Mühlweg zur Kleinmühle angebunden. Die Ortsumgehung verläuft weiter in südwestlicher Richtung leicht ansteigend und quert von Bau-km 0+568 bis Bau-km 0+703 den Emsbach mit einem Brückenbauwerk. Bei Bau-km 0+984 wird die DB-Strecke 3610 Frankfurt/M. – Eschhofen unterquert. Mit einem Linksbogen schwenkt die Straße in Richtung Süden, trifft bei Bau-km 1+415 auf die ehemalige L 3030, die als Wirtschaftsweg unterführt wird, und verläuft bis Bau-km 1+650 parallel zur DB-Strecke, um dann wieder nach Südwesten zu schwenken. In einem großen Linksbogen wird das Gewerbegebiet von Bad Camberg umfahren, bei Bau-km 3+050 wird die L 3031 mit einem Bauwerk über die Ortsumgehung der B 8 geführt und mittels Rampen und zwei Kreisverkehrsplätzen teilplanfrei an die B 8 angeschlossen. Bei Bau-km 3+414 wird ein Wirtschaftsweg überführt, die Trasse läuft weiter in südöstlicher Richtung, bis sie sich in einem Rechtsbogen ab Bau-km 4+200 wieder am Verlauf der DB-Strecke orientiert. Bei Bau-km 4+912 wird ein weiterer Wirtschaftsweg (Hessenweg) überführt, danach schwenkt die Straße in einem Linksbogen nach Osten, um die Bahn bei Bau-km 5+109 zu unterqueren. Die Straße läuft weiter nach Südosten, bei Bau-km 5+650 werden die K 515 und die kommunale Straße „Schulstraße“ (ehemalige K 515) mit einem plangleichen Knotenpunkt angebunden. Danach schwenkt die Trasse nach Osten, überquert bei Bau-km 6+428 – 6+590 mit einem Brückenbauwerk die Emsbachaue und schließt bei Bau-km 6+650 mit einem Kreisverkehrsplatz wieder an die B 8 im Bestand an.

Die B 8 Ortsumgehung Bad Camberg wird überwiegend geländenah oder im Einschnitt geführt. Dammstrecken treten vor allem im Bereich der beiden Querungen des Emsbachs, der Überführung über die L 3030 und des vorhandenen natürlichen Geländeverlaufs (Erosionsrinnen) auf. Einschnitte sind vor allem im Bereich der jeweiligen Hochpunkte der Gradienten zu finden. Hier schneidet die Trasse regelmäßig zur Verminderung der Längsneigung und zur optischen und akustischen Abschirmung der Straße in das Gelände ein.

Vom Bauanfang an steigt die Ortsumgehung mit Längsneigungen zwischen 1,2 % und 6,0 % bis zum Hochpunkt bei Bau-km 2+377 kontinuierlich an. Danach orientiert sich die Straße durch einen Wechsel von Steigungs- und Gefällestrecken weitgehend am Verlauf des Geländes. Die Längsneigungen liegen hierbei zwischen 0,7 % am Bauende und 5,0 %.

Die sich aus der Straßenkategorie und der gewählten Entwurfsgeschwindigkeit ergebenden Entwurfparameter nach RAS-L 95 für Radien, Klothoiden, Längsneigung, Kuppen- und Wannenhalmesser wurden in der planfestgestellten Planung berücksichtigt und eingehalten.

Bei der Führung der Trasse im Höhenplan wurden neben den Anforderungen der technischen Regelwerke an die Straße, hinsichtlich Längsneigung, Kuppen- und Wannenausrundungen, Sichtweiten und Entwässerung, auch die Aspekte Massenausgleich (Reduzierung des Überschusses an Bodenmassen), Flächenverbrauch und Baukosten berücksichtigt.

Darüber hinaus mussten die Grundsätze der Straßenplanung in Wasserschutzgebieten, wie sie in den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten festgelegt sind, sowie insbesondere die Forderungen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (siehe Schreiben vom 22.03.2004, 06.09.2004 und 24.05.2006), des RP Gießen Staatliches Umweltamt (siehe Schreiben vom 07.10.2004) und des Landkreises Limburg-Weilburg vom 20.12.2013 hinsichtlich der Führung der Ortsumgehung im Bereich der Wasserschutzgebiete berücksichtigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt (siehe Erwidern der Vorhabenträgerin vom 23.03.2007 zur Einwendung Nr. 327 der Stadt Idstein), dass aus vorgenannten Belangen des Grundwasserschutzes eine Verschiebung der Trasse, im Bereich zwischen dem Knotenpunkt mit der K 515 und dem Knotenpunkt mit der B 8 (Bestand), nach Norden, in Richtung des Trinkwasserbrunnens „Walsdorfer Weg“, nicht vertretbar ist. Die Straße wird außerhalb der noch auszuweisenden Wasserschutzgebietszone II des Brunnens „Walsdorfer Weg“ aber innerhalb der ebenfalls noch auszuweisenden Wasserschutzgebietszone III geführt. Der Abstand zur WSG-II-Grenze wurde dabei mit dem Ziel eines möglichst großen Abrückens der Straße vom Kleingartengelände und der Ortslage Walsdorf gewählt. Die WSG-Zone II ist nach RiStWag von Straßen freizuhalten. Eine Führung von Straßen innerhalb einer Zone II ist demnach nur beim Vorliegen zwingender Gründe und nach Abwägung aller Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls im Ausnahmefall möglich. Für eine Verschiebung der Trasse nach Norden, zur Verbesserung der Lärmsituation im Bereich der Ortslage Walsdorf sowie der Kleingartenanlage besteht keine Rechtfertigung. Eine solche Verschiebung würde die Trasse in die Zone II des geplanten Wasserschutzgebietes verlegen, welches wiederum zu einer stärkeren Gefährdung der Trinkwasserversorgung bzw. zu höheren Kosten für bauliche, nach RiStWag zusätzlich erforderliche Maßnahmen führen. Sowohl eine Verkleinerung der Zone II des geplanten Wasserschutzgebietes als auch eine Verschiebung der Straßentrasse in Richtung des Trinkwasserbrunnens wurde vom Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Gießen, mit Schreiben vom 07.10.2004 und vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie mit Schreiben vom 06.09.2004 abgelehnt, da dies zu einer stärkeren Gefährdung des Grundwassers im Anstrombereich des Brunnens führen würde. Die Lage und Größe der Zone II des geplanten Wasserschutzgebietes wurde der Planfeststellungsbehörde durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) nochmals bestätigt (siehe E-Mail vom 03.02.2016). Auch eine zusätzliche Tieferlegung der Straße in diesem Bereich kann nicht in Betracht kommen, denn damit wäre ein tieferer Einschnitt im Bereich von Bau-km 6+050 bis 6+250 verbunden, der eine Verminderung der Grundwasserüberdeckung und eine Vergrößerung des baulichen Eingriffs für die Straße, in die Zone II des geplanten WSG „Walsdorfer Weg“ hinein, nach sich ziehen würde. Ein solcher Eingriff ist vor

dem Hintergrund der Ausführungen des HLUg vom 06.09.2004 und des RP Gießen vom 07.10.2004 sowie den zusätzlich bei Führung der Straße in Zone II entstehenden Kosten für ergänzende Maßnahmen nach RiStWag nicht gerechtfertigt. Der Eingriff ist auch nicht durch Verbesserungen des Lärmschutzes zu begründen, da durch die schalltechnische Berechnung (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 11.1 i. V. m. 11.1a) nachgewiesen wurde, dass alle entsprechenden Lärmschutzgrenzwerte eingehalten werden. Um trotz Tieferlegung eine Beeinträchtigung der geplanten WSG-Zone II zu vermeiden, müsste die Straße nach Süden in Richtung Walsdorf verschoben werden. Dies hätte zur Folge, dass sich die lärmtechnische Belastung der Kleingartenanlage und der Ortslage Walsdorf verstärken und neue lärmtechnische Betroffenen ausgelöst werden würden. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die vom Vorhabenträger vorgenommene Abwägung, nach der die Belange des Grundwasserschutzes unüberwindbar in der Abwägungsentscheidung sind. Die getroffene Abwägungsentscheidung trägt auch den Belangen des Lärmschutzes Rechnung, denn die Trasse wurde so weit wie möglich von der Ortsrandbebauung Walsdorfs, sowie der Kleingartenanlage abgerückt, so dass hier die geltenden Lärmschutzgrenzwerte eingehalten werden (vgl. hierzu Kapitel C.III.11.2 sowie Unterlage 11.1a).

Eine Vermeidung der Führung der Straße in Dammlage bzw. die Verkürzung der Dammstrecken zieht bei Beibehaltung der an den technischen Regelwerken ausgerichteten Trassierung eine Vergrößerung der Einschnittsbereiche in Länge und Tiefe nach sich, der Bodenmassenüberschuss würde sich vergrößern und damit zusätzliche Kosten anfallen. Da solche Einschnittsvergrößerungen auch gegen die Belange des Grundwasserschutzes (Verringerung der Überdeckung der Grundwasserleiter) stehen und aus Sicht des Lärmschutzes keine Erfordernis besteht, da die schalltechnische Berechnung aufzeigt, dass alle Grenzwerte eingehalten werden, fehlt dahingehenden Forderungen nach Vermeidung oder Verkürzung der Dammbereiche die Rechtfertigung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorliegende Planung geprüft und ist dabei zu der Überzeugung gekommen, dass die Vorhabenträgerin dem Plan eine angemessene und ausgewogene Linienführung und Querschnittswahl zu Grunde gelegt hat. Die getroffenen Abwägungsentscheidungen können eben-

falls durch die Planfeststellungsbehörde bestätigt werden. Alle hinsichtlich Trassenführung, Querschnittsabmessungen und Entwurfsgrundlagen eingegangenen Einwendungen gegen die Planung in der planfestgestellten Form waren daher zurückzuweisen.

7.2 Straßenknotenpunkte

Die Ortsumgehung Bad Camberg im Zuge der B 8 wird an vier Knotenpunkten mit dem nachgeordneten Straßennetz verknüpft. Dies sind:

- Knotenpunkt B 8 mit Ortsanbindung Erbach und Anbindung des Gewerbegebietes „Kleinmühle“ bei Bau-km 0+533
- Knotenpunkt B 8 mit L 3031
- Knotenpunkt B 8 mit K 515 und Schulstraße
- Knotenpunkt B 8 mit B 8 (Bestand) und Anbindung Würges

Dabei sind die straßenbautechnischen und verkehrlichen Anforderungen der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte“ (RAS-K-1), der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Teil III Knotenpunkte, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte (RAL-K-2) und das Merkblatt für die Anlage von kleinen Kreisverkehren 1998 berücksichtigt worden. Die Gestaltung erfolgt so, dass der gesamte Verkehr sicher ablaufen kann, die Leistungsfähigkeit so groß ist, dass für keinen Verkehrsteilnehmer unzumutbar lange Wartezeiten entstehen und dass der wirtschaftliche Aufwand für Sicherheit und ausreichende Qualität des Verkehrsablaufes bei Abwägung von Nutzen und Kosten gerechtfertigt ist. Sämtliche geplante Verknüpfungen der neuen Bundesstraße 8 mit den vorhandenen, kreuzenden Straßen des überörtlichen Verkehrs werden gemäß des bei Planaufstellung geltenden Regelwerks RAS-K-1 88 als plangleiche Knotenpunkte bzw. teilplanfreie Knotenpunkte ausgebaut.

7.2.1 Ortsanbindung Erbach und Anbindung des Gewerbebetriebes „Kleinmühle“

Der Knotenpunkt zur Ortsanbindung von Erbach und zur Anbindung des Gewerbebetriebes „Kleinmühle“ an die Ortsumgehung wird als plangleicher Kno-

tenpunkt mit einer Lichtsignalanlage bei Bau-km 0+533 ausgestattet. Für die Linksabbieger der Fahrbeziehungen Limburg – Erbach und Bad Camberg – Kleinmühle sind separate Linksabbiegestreifen vorgesehen, die Fahrbahn der B 8 wird daher im Bereich des Knotenpunktes aufgeweitet. Der Rechtsabbieger in Richtung Erbach wird über einen Ausfahrkeil mit Dreiecksinsel geführt. Für die Fahrzeuge aus Erbach stehen am Knotenpunkt zwei Fahrstreifen, einer für Linkseinbieger, einer für Rechtseinbieger und Geradeausfahrende, zur Verfügung. Die Fahrbahn der Ortsanbindung wird daher auf einer Länge von etwa 130 m aufgeweitet. Im nicht aufgeweiteten Bereich erhält die Fahrbahn der Ortsanbindung eine Breite von 6,5 m und beidseitige 1,5 m breite Bankette. Im weiteren Verlauf in Richtung Erbach wird die Ortsanbindung an die Fahrbahn der alten B 8 herangeführt und angeschlossen.

Der Anschluss Mühlweg erhält eine befestigte Fahrbahnbreite von mindestens 6,00 m mit beidseitigen Banketten von 1,00 m Breite und einer maximalen Längsneigung von $S_{max} = 8 \%$. Der Mühlweg wird über eine neue Brücke über den Emsbach an den vorhandenen Weg angeschlossen.

Im Zuge des Knotenpunktes muss der Fernradweg R 1 verlegt werden. Er erhält eine Asphaltdeckschicht mit einer Breite von 3,00 m.

Auf Grund der verkehrlichen Belastung des Knotenpunktes ist eine Steuerung des Verkehrsablaufes durch eine Lichtsignalanlage erforderlich. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes wird hierdurch gewährleistet, gleichzeitig wird so ein hohes Verkehrssicherheitsniveau des Knotenpunktes erreicht. Eine Ausbildung des Knotenpunktes als Kreisverkehrsplatz kann nach Untersuchungen der Vorhabenträgerin keine ausreichende Verkehrsqualität gewährleisten (siehe Erwiderng der Vorhabenträgerin vom 27.03.2007 auf die Einwendung eines Betroffenen (Nr. 287) und die mit E-Mail vom 26.08.2016 von der Vorhabenträgerin vorgelegte Leistungsfähigkeitsuntersuchung vom Juli 2005). Dies liegt unter Anderem an der ungünstigen, weil sehr unterschiedlichen verkehrlichen Belastung der Knotenpunktarme.

Mit Schreiben vom 08. November 2007 hat die Vorhabenträgerin eine Planung für einen Kreisverkehrsplatz an dieser Stelle vorgelegt. Hieraus ist erkennbar,

dass bei einer Ausführung des Knotenpunktes als Kreisverkehrsplatz eine Verschiebung der B 8 nach Osten um bis zu 10 m und eine Verschiebung der Anbindung von Erbach um bis zu 24 m nach Osten erforderlich wäre. Auf Grund dieser Verschiebung werden die Eingriffe in die landwirtschaftlichen Flächen nicht nur verlagert, es entsteht, wie die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderng vom 27.03.2007 auf die Einwendung Nr. 287 bereits vorträgt, ein zusätzlicher Eingriff in den Hangbereich östlich der bestehenden B 8. Hierdurch würden sich sowohl die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen vergrößern, als auch die Einbindung in die Landschaft erschweren. Nach Prüfung des Sachverhaltes kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass die Wahl der Knotenpunktform nicht zu beanstanden ist. Entsprechende Forderungen aus dem Anhörungsverfahren nach Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes sind daher zurückzuweisen.

7.2.2 Knotenpunkt B 8 Ortsumgehung – L 3031

Für die Ortsumgehung Bad Camberg wird nördlich des Knotenpunktes eine Verkehrsbelastung von 12.900 Kfz/24h und südlich des Knotenpunktes von 10.600 Kfz/24 h prognostiziert. Die vorausberechneten Verkehrsbelastungen der L 3031 liegen westlich des Knotenpunktes bei 19.600 Kfz/24, östlich des Knotenpunktes bei 12.800 Kfz/24h. Der Verkehr auf der L 3031 wird dabei geprägt von Verkehren der Relation Autobahnanschlussstelle A 3 Bad Camberg – Ortslage Bad Camberg. Zeitweise liegt der Anteil dieser Verkehrsrelation, der keine Verknüpfung mit der B 8 benötigt, bei über 60 % des Verkehrs auf der L 3031 im Bereich des Knotenpunktes. Die B 8 wird im Bereich des Knotenpunktes in einem Geländeeinschnitt geführt, die L 3031 hingegen weitgehend geländenah trassiert. Auf Grund dieser insgesamt hohen Verkehrsbelastung und dem überwiegenden Anteil des querenden Verkehrs auf der L 3031 ist eine planfreie Knotenpunktform erforderlich, aus der höhenmäßigen Lage der beiden Straßen zueinander (Einschnittslage der B 8, geländenahe Lage der L 3031) ist eine solche planfreie Form auch zweckmäßig, nämlich im Sinne einer Überführung der L 3031 über die B 8 Ortsumgehung Bad Camberg. Eine plangleiche Verknüpfung der beiden Straßen würde eine Anhebung der Gradienten der B 8 im Bereich des Knotenpunktes erforderlich machen, so dass die Einschnittslage entfallen und etwa von Bau-km 3+050 bis Bau-km

3+300 eine Führung der B 8 in Dammlage erforderlich werden würde. Insgesamt würde die Anhebung der B 8 und zur Verstärkung der Lärmbelastung für Bad Camberg (durch Entfall der lärmabschirmenden Wirkung des Einschnittes) und einer Minderung der Einbindung der Straße in die Landschaft (durch ein zusätzliches Dammbauwerk) führen. Eine Absenkung der Höhenlage der L 3031 ist nicht möglich, da dies eine nicht vertretbare Vergrößerung der schon im Bestand vorhandenen und aus dem starken Anstieg des Geländes in Richtung Westen resultierenden starken Längsneigung bedeuten würde. Die Überführung der Landesstraße über die B 8 stellt daher an dieser Stelle den geringsten Eingriff dar.

Aus vorgenannten Gründen der Topographie, der Linienführung und der beschriebenen Verkehrsbelastung und Verkehrsrelationen ist eine plangleiche Verknüpfung der beiden Straßen daher nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auszuschließen, dahingehende Einwendungen waren zurückzuweisen.

Der planfestgestellte Knotenpunkt ist in der Form eines symmetrischen, halben Kleeblattes ausgestaltet. Diese Knotenpunktform stellt eine in den technischen Regelwerken enthaltene Standardlösung dar. Die Anbindung an die B 8 erfolgt über Ein- und Ausfahrten, die mit einbahnigen Verbindungsrampen mit den plangleichen Teilknotenpunkten der L 3031 verbunden sind. Die Knoten auf der L 3031 werden als Kreisverkehrsplätze ausgeführt. Die Einrichtung von Lichtsignalanlagen anstelle von Kreisverkehrsplätzen, wie noch in den Plänen des Hauptverfahrens aus 2005 enthalten, musste im Rahmen des 2. Planänderungsverfahrens verworfen werden, da durch diese Knotenpunktform in den nachmittäglichen Spitzenstunden keine ausreichende Verkehrsqualität erreicht werden konnte. Durch die Kreisverkehrsplätze kann eine ausreichende Verkehrsqualität für die beiden Teilknotenpunkte und insgesamt für den Gesamtknotenpunkt sichergestellt werden. Die beiden Kreisverkehrsplätze weisen einen Außendurchmesser von 45 m auf, die Fahrbahnbreite wurde mit 6,5 m gewählt. Diese Breite entspricht nicht mehr der nach aktuellem Regelwerk RAL 2012 erforderlichen Fahrbahnbreite. Daher hat die Planfeststellungsbehörde mit Violetteintrag die Breite auf das Regelmaß der RAL von 7,0 m angepasst. Der Außendurchmesser bleibt unverändert bei 45 m. Um zu er-

reichen, dass an diesem Knotenpunkt möglichst wenig Anfahrvorgänge in Richtung des starken Anstiegs von $s = 9 \%$ im Bestand der L 3031 von Richtung Bad Camberg zur BAB 3 erfolgen und der Verkehr aus Bad Camberg in Richtung BAB A 3 ohne Halt durchfahren kann, wird ein sogenannter Bypass in Form eines nördlich an den beiden Kreisverkehrsplätzen vorbeiführenden Zusatzfahrstreifens realisiert. Daher weist der Querschnitt der L 3031 zwischen beiden Kreisverkehrsplätzen drei Fahrstreifen auf, das Brückenbauwerk der L 3031 über die B 8 muss daher mit einer nutzbaren Breite von 14,75 m bei einer lichten Weite von 26,50 m ausgeführt werden.

Eine Reduzierung der auf der L 3031 vorhandenen Längsneigung von bis zu 9,18 % ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zur Einwendung Nr. 26 erklärt, dass diese Steigungsverhältnisse dem Bestand entsprechen und die Steigungsstrecke nicht unfallauffällig ist. Darüber hinaus hat sie durch die Überführung der L 3031 über die B 8 die Möglichkeiten zur Verbesserung der Steigungsverhältnisse im Knotenpunktbereich genutzt und die Verkehrsqualität für den in Steigungsrichtung fahrenden Verkehr durch die Anlage eines Zusatzfahrstreifens im Knotenpunktbereich sichergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Prüfung des Sachverhaltes der Überzeugung, dass der Knotenpunkt in der vorgesehenen Form und Ausführung den verkehrlichen und technischen Erfordernissen entspricht. Alle diesbezüglichen Einwendungen gegen die vorliegende Planung waren daher zurückzuweisen.

Im Bereich von ca. Bau-km 0+156 der L 3031 wird ein landwirtschaftlicher Hauptwirtschaftsweg unter der Landesstraße hindurchgeführt, am westlichen Kreisverkehr an die L 3031 angebunden und auf bestehenden Wirtschaftswegen zur Wirtschaftswegeüberführung bei Bau-km 3+413 der B 8 geführt. Die Unterführung des Wirtschaftsweges unter der L 3031 ermöglicht ein sicheres Queren durch den landwirtschaftlichen Verkehr unter der gleichzeitigen Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit auf der L 3031. Die Unterführung hat eine lichte Weite von 6,00 m und eine lichte Höhe von 4,50 m.

Die ursprünglich vorgesehene Anbindung des Hauptwirtschaftsweges an die L 3031 bei Bau-km 0+530, sowie die Überführung des Hauptwirtschaftsweges über die B 8 bei Bau-km 2+360 können durch die planfestgestellte Lösung entfallen, da durch die planfestgestellte Lösung sichergestellt ist, dass das landwirtschaftliche Wegenetz westlich der B 8 OU Bad Camberg an die Kernstadt angebunden bleibt. Hinsichtlich der Einzelheiten zum Wirtschaftswegekonzept wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.III.7.3.2 verwiesen.

7.2.3 Knotenpunkt Ortsumgehung – Kreisstraße 515

Die Kreisstraße 515 führt vom Ortsteil Würges in Richtung Westen nach Hünstetten-Wallrabenstein unter der BAB 3 hindurch. Die Kreisstraße quert bei Bau-km 5+670 die Trasse Ortsumgehung mittels eines plangleichen vorfahrtsgeregelten Knotenpunktes. Diese Form des Knotenpunktes ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung auf der K 515 als ausreichend anzusehen, die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes ist nach Angaben des Vorhabenträgers gegeben (siehe Erwiderung zur Einwendung Nr. 328 und die mit E-Mail vom 26.08.2016 von der Vorhabenträgerin vorgelegte Leistungsfähigkeitsuntersuchung vom Juli 2005). Die Fahrbahn der Ortsumgehung wird in diesem Bereich aufgeweitet, um ausreichend Raum für die erforderlichen Linksabbiegestreifen zu schaffen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung auf der K 515 sind für die Knotenpunktzufahrten auf die B 8 keine gesonderten Abbiegestreifen notwendig. Die untergeordnete Knotenpunktzufahrt der K 515 erhält einen kleinen Tropfen als Fahrbahnteiler sowie einen Ausfahrkeil mit Dreiecksinsel zur zügigen Führung der Rechtsabbieger von der B 8 auf die K 515 in Richtung Wallrabenstein. In Richtung Bad Camberg-Würges wird die K 515 von einer Kreisstraße zur Stadtstraße (Verlängerung der Schulstraße) abgestuft (vgl. hierzu Ziffer A.IV). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde war die im Anhörungsverfahren vorgelegte Ausführung des Knotenpunktes aufgrund der geringen Verkehrsbelastung zu großzügig geplant. Insbesondere auf die zügige Führung der Rechtsabbieger von der B 8 in die Gemeindestraße mit Ausfahrkeil und Dreiecksinsel musste nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der niedrigen Verkehrsbelastung und nachrangigen Bedeutung der Zufahrt, sowie zur Reduzierung der Flächenin-

anspruchnahme von Privateigentum verzichtet werden. Die Anbindung von Würges wird damit nicht verschlechtert, da diese aus südlicher Richtung über den Kreisverkehrsplatz am Bauende und die ehemalige B 8 erfolgt. Auch ist eine maßgebliche Verkehrsverlagerung durch diese Änderung nicht zu erwarten, denn die Verkehrsuntersuchung aus 2012 weist sowohl in der morgendlichen als auch in der abendlichen Verkehrsspitzenstunde keinen rechtsabbiegenden Verkehr in Richtung Würges auf. Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde Hessen Mobil mit Aufklärungsmail vom 12.07.2016 gebeten, die technische Machbarkeit einer Reduzierung des Knotenpunktes zu prüfen. Daraufhin hat Hessen Mobil den Knotenpunkt in der planfestgestellten Unterlage Nr. 7.6 reduziert.

Der geänderte Knotenpunktast wird mit kleinem Tropfen und Eckausrundungen mit dreiteiliger Korbbogenfolge für Rechtsabbieger und Rechtseinbieger entsprechend den geltenden technischen Regelwerken (RAL) ausgeführt. Der auf der B 8 befindliche Linksabbiegestreifen für Verkehre in die Stadtstraße bleibt aus Gründen der Verkehrssicherheit erhalten. Der in Einwendung Nr. 238 aus dem Hauptverfahren vorgetragene Forderung nach Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für diesen Knotenpunkt konnte damit Rechnung getragen werden.

Eine Tieferlegung des Knotenpunktes zur Verbesserung der Einbindung in die Landschaft und eine Reduzierung der Schallimmissionen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gerechtfertigt. Zwei der vier Knotenpunktarme, B 8 südlich und Verlängerung der Schulstraße befinden sich bereits in Einschnittslage. Die beiden anderen Knotenpunktarme liegen im Dammbereich. Der Knotenpunkt liegt somit im Übergang von Damm- zu Einschnittslage. Um den Knotenpunkt vollständig in einen Einschnitt zu legen, müsste die Trasse um mehrere Meter abgesenkt werden. Neben den daraus resultierenden höheren Kosten und den ungünstigeren Längsneigungen in den Straßen würde diese Absenkung eine aus Gründen des Grundwasserschutzes abzulehnende Verringerung der Grundwasserüberdeckung in dem Bereich nach sich ziehen, bei dem der Hochpunkt des Grundwasserniveaus anzutreffen ist (vgl. Hydrogeologisches Gutachten Bad Camberg vom 28.11.2002, ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 13). Es besteht keine Veranlassung, höhere

Kosten, technische Nachteile und eine stärkere Gefährdung des Grundwassers in Kauf zu nehmen, auch nicht aus Sicht der Belange des Lärmschutzes. Alle Einwendungen im Hinblick auf eine Tieferlegung des Knotenpunktes waren daher zurückzuweisen.

Um die Sicherheit für den am Knotenpunkt die B 8 querenden landwirtschaftlichen Verkehr zu erhöhen, hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer A.V.1 angeordnet, dass in der Ausführungsplanung darauf hinzuwirken ist, dass die Haltesichtweiten und die Verkehrssicherheit innerhalb der genehmigten Grundstücksgrenzen soweit wie möglich optimiert werden. Darüber hinaus hat sich die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer A.III.5 vorbehalten, die Situation anhand der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort und nach Fertigstellung des Knotenpunktes zu bewerten und vor Verkehrsfreigabe zu entscheiden, ob eine nachträgliche Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Verkehrssicherheit vorzunehmen ist. Hierdurch wurde einer Einwendung (Nr. 328) aus dem Hauptverfahren hinsichtlich der Verkehrssicherheit Rechnung getragen. Daher bleibt der Planfeststellungsbehörde die nachträgliche Anordnung von notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen aus Verkehrssicherheitsgründen vorbehalten.

7.2.4 Knotenpunkt Ortsumgehung – B 8 (Bestand)

Die Ortsumgehung wird an die bestehende Bundesstraße 8 bei Bau-km 6+600 südlich des Ortsteils Würges zurückgeführt. Der Knotenpunkt wird in der Grundform VII gemäß RAS-K-1 88 in Form eines Kreisverkehrsplatzes ausgestaltet. Der Kreisverkehr weist einen Außendurchmesser von 45 m auf, die Fahrbahnbreite wurde mit 6,5 m gewählt. Diese Breite entspricht nicht mehr der nach aktuellem Regelwerk RAL 2012 erforderlichen Fahrbahnbreite. Daher hat die Planfeststellungsbehörde mit Violetteintrag die Breite auf das Regelmaß der RAL von 7,0 m angepasst. Der Außendurchmesser bleibt unverändert bei 45 m. Über den Kreisverkehrsplatz wird der Ortsteil Würges an die Bundesstraße 8 angebunden.

Die zunächst von der Vorhabenträgerin vorgesehene planfreie Anbindung von Würges an die B 8 wurde im Planungsprozess verworfen, um insbesondere

den Flächenbedarf in der Gemarkung Walsdorf zu reduzieren und die Ortsumgehung möglichst weit von Walsdorf abzurücken. Die Vorhabenträgerin hat nachgewiesen, dass der Kreisverkehr eine ausreichende verkehrliche Leistungsfähigkeit hat. Der Bund hat der Kreisverkehrslösung mit Sichtvermerk vom 27.04.2005 zugestimmt, die gewählte Lösung wird auch von den aktuellen Regelwerken (RAL) als Regellösung von Straßen der vorliegenden Verbindungsfunktionen vorgeschlagen.

Der planfestgestellte Knotenpunkt weist eine ausreichende verkehrliche Leistungsfähigkeit auf, er entspricht den technischen Anforderungen, bestehende alternative Knotenpunktformen wurden im Zuge der Projektplanung untersucht und abgewogen. Hiervon hat sich auch die Planfeststellungsbehörde überzeugt. Die im Anhörungsverfahren vorgetragene Befürchtung, durch den Kreisverkehrsplatz würden, im Gegensatz zu einer planfreien Führung, Verkehrsteilnehmer vermehrt durch Würges hindurchfahren, statt die Umgehungsstraße zu nutzen, konnte die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehen. Es ist nicht zu erwarten, dass die maßgeblich auf die Ortsumgehung zu verlagernden Verkehre von/zur A 3 und von/nach Erbach/Limburg durch den Kreisverkehr dazu veranlasst werden, weiterhin durch die Ortslagen von Würges, Bad Camberg und ggfs. Erbach zu fahren. Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 15.07.2016 eine auf der Verkehrsuntersuchung 2011 resultierende Streckenspinne für Verkehre auf der B 8 südlich des Kreisverkehrplatzes vorgelegt, aus der erkennbar ist, dass diese Verkehre die Ortsumgehung nutzen werden. Alle auf eine Änderung der Knotenpunktform abzielenden Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

7.3 Weitere Kreuzungen mit Wegen und Gewässern und Änderungen am Wirtschaftswegenetz

7.3.1 Kreuzungen mit Wegen und Gewässern

Die B 8 Ortsumgehung Bad Camberg kreuzt in ihrem Verlauf weitere Verkehrswege und Gewässer. Dies sind:

- Emsbachaue bei Bau-km 0+568 – Bau-km 0+703, Überführung der B 8 über Emsbach, Wirtschaftsweg und Fernradweg

- Eisenbahntrasse bei Bau-km 0+988, Unterführung der B 8
- ehemalige L 3030 bei Bau-km 1+415, Unterführung der ehemaligen L 3030 als Wirtschaftsweg
- Hauptwirtschaftsweg bei Bau-km 3+413, Überführung des Wirtschaftsweges
- Hauptwirtschaftsweg (Hessenweg) bei Bau-km 4+912, Überführung des Wirtschaftsweges
- Eisenbahntrasse bei Bau-km 5+109, Unterführung der B 8
- Emsbachaue bei Bau-km 6+428 – Bau-km 6+590, Überführung der B 8 über Emsbach und Wirtschaftsweg/Fernradweg

Weitere Kreuzungen von Wegen und Gewässern ergeben sich im Zuge der L 3031 (Unterführung eines Wirtschaftsweges bei Bau-km 0+155 der L 3031) und beim Anschluss der Kleinmühle (Überführung des Weges über den Emsbach).

Bei der Dimensionierung der Brückenbauwerke wurden neben den zum Entwurfszeitpunkt geltenden technischen Regelwerken, wie RAS-Q 96 und die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99), insbesondere auch die jeweiligen Anforderungen, die von den unterführten Wegen und Gewässern hinsichtlich lichter Weite und Höhe ausgehen, berücksichtigt. Für unterführte Radwege wird eine lichte Durchfahrtshöhe von 2,50 m und für unterführte Wirtschaftswege eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,0 m, für Hauptwirtschaftswege von mindestens 4,50 m gewährleistet (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 01.09.2016). Im Falle der Überführung von Verkehrswegen (Bahn, Landesstraße 3031, Wirtschaftswege) über die B 8 wird eine lichte Höhe von mindestens 4,70 m für die Bundesstraße eingehalten. Dies entspricht dem in der RAL 2012 vorgesehenen Mindestmaß für den Lichten Raum oberhalb der Fahrbahn zuzüglich eines Zuschlages von 0,20 m, der es ermöglicht, die Fahrbahn zu einem späteren Zeitpunkt im Hocheinbau zu erneuern.

Eine deutliche Absenkung der Gradienten im Bereich der Emsbachtalquerung Bau-km 6+428 – Bau-km 6+590 zur Verminderung der Höhe der Brücke über dem Gelände ist nicht möglich. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt (siehe E-Mail vom 22.05.2014 und Stellungnahme vom 23.01.2015),

dass es auf Grund der gegebenen höhenmäßigen Zwangspunkte (Anbindung an die bestehende B 8, Sicherstellung des Lichtraumprofiles für den Wirtschaftsweg „Walsdorfer Weg“), der Anforderungen der entwurfstechnischen Regelwerke (Mindestlängsneigungen zur Sicherstellung der Entwässerung der Straße), der Anforderungen des Grundwasserschutzes (Vermeidung bzw. Minimierung von Einschnitten im Anstrombereich des Brunnens „Walsdorfer Weg“, vgl. Schreiben des HLUg vom 06.09.2004 und des RP Gießen vom 07.10.2004, sowie E-Mail des HLNUg vom 03.02.2016) und der Sicherstellung einer möglichst hohen Durchlässigkeit des Bauwerkes für Tiere und Kaltluftströme (vgl. Gutachten des Deutschen Wetterdienstes 2003, E-Mail der Vorhabenträgerin vom 17.11.2016) nicht vertretbar ist, die Gradienten im Bauwerksbereich abzusenkten. Die gewählte Höhenlage gewährleistet, dass das Talbauwerk für (tieffliegende) Fledermäuse (vgl. Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, 2008) und Vögel im Auenbereich keine größere Barriere darstellt. Die Aufweitung der Bauwerke über den Emsbach wirkt konfliktmindernd (Vermeidungsmaßnahme V3). Im Verfahren wurde demnach durch die Vorhabenträgerin im Zuge der Erwiderng vom 23.03.2007 zur Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises vom 19.05.2006 und zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg vom 26.05.2006 zugesagt, dass im Bereich der Ufergehölze bzw. Uferböschungen eine lichte Höhe von 4,70 m nicht unterschritten wird (A.VI.1). Auch eine Verkürzung des Brückenbauwerkes ist nicht vertretbar, da sich hierdurch die Straßendämme verlängern würden, der Flächenverbrauch daher zunehmen würde, der Wirtschaftsweg verlegt, gegebenenfalls auch tiefergelegt werden müsste und die Durchlässigkeit des Restbauwerkes deutlich geringer wäre. Eine Veranlassung, diese für Umwelt, Landschaftbild, Kosten und Trinkwasserschutz resultierenden Nachteile in Kauf zu nehmen besteht nicht. Eine durch die Vorhabenträgerin erstellte Fotomontage (siehe E-Mail von Hessen Mobil vom 29.06.2016) belegt zudem, dass sich durch das Brückenbauwerk keine Sichtverschlechterung von der jetzigen B 8 auf das Ortsbild von Walsdorf ergeben.

Da die für den Wirtschaftsweg vorgesehene Lichte Höhe von 4,70 m unter dem Brückenbauwerk oberhalb des Regelmaßes von 4,50 m liegt, hat die

Planfeststellungsbehörde mit Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.1 verfügt, dass im Bereich des Wirtschaftsweges eine lichte Höhe von 4,50 m ausreicht. Die sich aus dieser Reduzierung der Lichten Höhe ergebenden Spielräume können von der Vorhabenträgerin zur geringfügigen Absenkung der Trasse genutzt werden. Hierbei sind die geltenden technischen Regelwerke zu beachten, eine Vertiefung des Einschnitts im Bereich von Bau-km 6+050 – 6+300 ist zu vermeiden, eine lichte Höhe von 4,70 m im Bereich der Ufergehölze bzw. Uferböschung ist zu gewährleisten. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu die Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.1 in den vorliegenden Beschluss aufgenommen.

Alle Einwendungen, die auf eine Änderung der technischen Planung im Bereich des Brückenbauwerkes zur Emsbachtalquerung von Bau-km 6+428 – 6+590 abzielen waren daher zurückzuweisen.

7.3.2 Veränderungen im Wirtschaftswegenetz

Durch den Neubau der Ortsumgehung werden viele landwirtschaftliche Wege durchschnitten. Um weiterhin die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen, wurden die notwendigen Verbindungen durch Kreuzungsbauwerke wieder hergestellt bzw. Ersatzwege geplant. Die Vorhabenträgerin hat das Wirtschaftswegenetz mit Vertretern der Landwirtschaft und der Flurbereinigungsbehörde abgestimmt (vgl. Protokolle zu den Besprechungen am 20.11.2009, 02.02.2010, 24.02.2011, 20.05.2011, 20.07.2011), erforderliche Änderungen an der ursprünglichen Planung waren Gegenstand der beiden Planänderungsverfahren. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass das Hauptwirtschaftswegenetz durchgängig ist, ausreichende Querungsmöglichkeiten über die Trasse der B 8 bestehen und alle Grundstücke erreicht werden können.

Als Verbindung zwischen den östlich und westlich der Ortsumgehung liegenden landwirtschaftlichen Flächen stehen zur Verfügung:

- Unterführung Wirtschaftsweg Bau-km 0+695
- Unterführung der ehemaligen L 3030 als Wirtschaftsweg bei Bau-km 1+415,

- Überführung des Wirtschaftsweges bei Bau-km 3+413,
- Überführung des Wirtschaftsweges bei Bau-km 4+912,
- Unterführung Wirtschaftsweg Bau-km 6+435

Ferner wird das Wirtschaftswegenetz an das übergeordnete Straßennetz angebunden, bei Bau-km 0+533 an die B 8 Ortsumgehung, bei km 0+190 (Kilometrierung der Anbindung von Erbach) an die Zufahrtsstraße nach Erbach (ehemalige B 8) und am westlichen Kreisverkehrsplatz des Knotenpunktes der B 8 mit der L 3031. Eine Anbindung des Wirtschaftswegenetzes erfolgt auch an die K 515 sowie die Schulstraße (ehemalige K 515) und über den Knotenpunkt bei Bau-km 5+670 somit ebenfalls an die B 8 (vgl. Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10, lfd.-Nr. 655, 658, 659, 703). Neben der Schaffung dieser Querungen und Anbindungen müssen Wirtschaftswege abschnittsweise verlegt oder ausgebaut werden, um die Zugänglichkeit der Grundstücke und die durchgängige Verbindung des Wirtschaftswegenetzes sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Abschnitte des bestehenden Wirtschaftswegenetzes, die durch die Ortsumgehung gekappt werden und die Zuführungen zu den Querungsstellen und Anbindungen. Die baulichen Änderungen sind in den Lageplänen dargestellt und unter den Lfd.-Nr. 8, 10, 14, 17, 609, 655, 666, 700 bis 715 im Bauwerksverzeichnis (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10) enthalten.

Die neu zu errichtenden oder auszubauenden Hauptwirtschaftswege (vgl. Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10, lfd.-Nr. 707, 709, 710, 711 und 713) werden bituminös befestigt und die Ersatzverbindungen werden in der gleichen Art wieder hergestellt, wie sie im Bestand befestigt waren. Die Regelungen der technischen Regelwerke RLW 99 wurden bei der Planung durch die Vorhabenträgerin angewandt, Hauptwirtschaftswege erhalten eine Regelbreite von 3,0 m und beidseitige Bankette.

Durch die im Bereich des Wirtschaftswegenetzes vorgesehenen Maßnahmen wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Erreichbarkeit von Grundstücken und baulichen Einrichtungen in ausreichendem Maß sichergestellt, die Durchschneidung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes durch die Umgehung kann ebenfalls kompensiert werden, die vorgesehenen Maß-

nahmen an Wirtschaftswegen wurden bei der Eingriffsbilanzierung mit berücksichtigt. Alle erforderlichen Wegebeziehungen, auch fußläufige, werden durch das geplante Wirtschaftswegenetz unter Inkaufnahme von tolerablen Umwegen sichergestellt. Weitergehende Forderungen nach Verbesserung oder Erhöhung der Zahl der Querungen über die Ortsumgehung oder nach durchgängig parallel zur Ortsumgehung laufenden Wirtschaftswegen (Grünwege, die durch die anliegenden Landwirte bei der Feldbearbeitung zum Wenden genutzt werden) sind daher zurückzuweisen. Die vorgesehenen Maßnahmen wurden mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt, das Konzept passt sich in das Konzept der laufenden Unternehmensflurbereinigung Nr. 1896 ein und ist mit dem Amt für Bodenmanagement in wesentlichen Teilen abgestimmt. Sollten sich aus dem laufenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren, im Zuge der Erarbeitung des Wege- und Gewässerplans, Änderungen des Wirtschaftswegenetzes ergeben, dürfen diese nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses stehen. Erforderlichenfalls ist eine Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde durchzuführen.

Den im Anhörungsverfahren vorgetragenen Einwendungen zum Wirtschaftswegenetz wurde durch die Planänderungen im Rahmen des ersten und zweiten Änderungsverfahrens Rechnung getragen. Die ehemalige L 3030 bleibt als landwirtschaftlicher Weg nutzbar, allerdings wird zur Vermeidung von Schleichverkehren auf einer Länge von 50 m östlich der Bahnunterführung der asphaltierte Weg unterbrochen und mit Schotter hergestellt (vgl. Ziffer A.V.1). In den Planunterlagen war bereits seit dem Hauptverfahren die Absperrung mit einer Schranke in Höhe der ICE-Trasse vorgesehen. Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, dass Landwirte aus Gnadenthal, die entsprechend gelegene Grundstücke in der Gemarkung Erbach bewirtschaften, sowie der Fahrer des Milchtankwagens einen Schlüssel zur Öffnung der Schranke erhalten. Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt geprüft und mittels der Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.1 dafür Sorge getragen, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Schleichverkehren getroffen wurden. Eine weitergehende straßenverkehrsbehördliche Anordnung in Form einer Verkehrseinrichtung oder eines Verkehrsschildes bereits im Planfeststellungsbeschluss war nicht erforderlich. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hat

unabhängig von der vorliegenden Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss in ihrer Zuständigkeit die Möglichkeit, weitere straßenverkehrsbehördliche Anordnungen zu treffen. Die Zusagen aus dem Anhörungsverfahren hinsichtlich des Schlüssels für die ursprünglich vorgesehene Schranke erübrigen sich somit. Der Wegfall der Schranke wurde in der planfestgestellte Unterlage Nr. 2.1 entsprechend mittels Violetteintrag korrigiert. Die Möglichkeiten, den Weg als Anlieger (Reichtaler Hof, Schützenverein) sowie als Landwirt zu nutzen, werden mit der vorliegenden Planänderung nicht weiter eingeschränkt.

Weiter hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass die Sichtverhältnisse im Bereich der Einmündung des bahnparallelen Wirtschaftsweges (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10, lfd.-Nr. 714) auf die K 515 durch bauliche Maßnahmen so weit möglich verbessert werden (siehe Ziffer A.V.1).

Die L 3030 wird östlich der Ortsumgehung zur Stadtstraße umgestuft und westlich der Ortsumgehung eingezogen und zum Wirtschaftsweg rückgebaut. Daher wird der zukünftige Wirtschaftsweg mit einem Brückenbauwerk von der Ortsumgehung überquert und hat keinen direkten Anschluss an die Ortsumgehung. Die Zufahrt zu dem in diesem Bereich gelegenen Vereinsheim und Haus der Deutschen Bahn AG erfolgt über den Wirtschaftsweg entlang der Bahntrasse. Der Wirtschaftsweg wird befestigt mit einer Breite von 3,00 m und passt sich in einem Bereich von 75 m an das vorhandene Geländegefälle von 12 % an, hat im weiteren Verlauf allerdings eine Längsneigung von 3,3 %.

Die durch die Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 3 unterbrochene landwirtschaftliche Wegeverbindung auf der Westseite entlang des Emsbaches wird wieder hergestellt. Um eine Andienung der Flächen weiterhin zu ermöglichen, wird auch während der Bauzeit eine Wegeführung sichergestellt (vgl. hierzu Zusage unter Ziffer A.VI.1). Die Planfeststellungsbehörde konnte sich auf der Basis der vom Amt für Bodenmanagement Limburg und der Stadt Bad Camberg eingereichten Unterlagen (vgl. E-Mails vom Amt für Bodenmanagement Limburg vom 14.12.2016 sowie von der Stadt Bad Camberg vom 21.06.2016) davon überzeugen, dass nach Abschluss des sog. „Frewilligen Landtauschs“ im Rahmen der Gewässermaßnahme eine Wegeführung für die Landwirtschaft unabhängig von dem Ergebnis des Landtauschverfahrens gesichert ist

(vgl. hierzu E-Mail vom Amt für Bodenmanagement Limburg vom 14.12.2016 und von der Stadt Bad Camberg vom 15.12. 2016). Zur endgültigen Klärung der noch benötigten Fläche hatte die Stadt Bad Camberg von einem Beteiligten die noch notwendige Einverständniserklärung vorgelegt (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 15.12.2016 sowie Antworten von der Stadt Bad Camberg vom 16.12.2016, sowie Schreiben des Beteiligten vom 16.12.2016). Insofern konnte die Planfeststellungsbehörde die Wegeföhrung entsprechend mittels Violetteintrag in den planfestgestellten Unterlagen Nr. 10, 12.5.10, 12.5.11, 14.2.10 und 14.2.11 festsetzen.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass mit der vorliegenden Planung, unter Beachtung der Zusagen und Nebenbestimmungen ein durchgängiges Wirtschaftswegenetz sichergestellt wird und alle Flächen in zumutbarer Weise erreicht werden können. Alle weitergehenden Forderungen waren daher zurückzuweisen.

8. Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG

Der Gebietsschutz des § 34 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht beröhrt, da im Wirkungsbereich des Vorhabens kein Natura 2000 Gebiet liegt.

9. Artenschutz

9.1 Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 44, 45 BNatSchG

Der gesetzliche Artenschutz steht der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Nach § 44 Abs. 5 Sätze 1, 5 BNatSchG gelten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht für besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 BNatSchG), die weder eine Europäische Vogelart sind noch in Anhang IV Buchstabe a) oder b) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeföhrt sind. Die vorhabenbedingten Wirkungen auf diese Arten werden ebenso wie der allgemeine Artenschutz (§ 39 BNatSchG) im Zusammenhang mit der Zulassung

des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 1 BNatSchG behandelt (vgl. Ziffer C.III.10.1).

Die planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen schließen den vorhabenbedingten Eintritt artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote aus. Hinsichtlich der Einzelheiten wird – sofern in diesem Beschluss keine abweichenden Ausführungen erfolgen – auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, die ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, verwiesen.

9.2 Bestandsermittlung

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen erlauben eine ausreichende, sachgerechte Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Den entsprechenden Gutachten und Stellungnahmen beziehungsweise fachlichen Einschätzungen ist die Häufigkeit und Verteilung der europarechtlich geschützten Arten im Untersuchungsraum sowie deren Lebensstätten zu entnehmen. Eine darüber hinaus gehende Erstellung eines lückenlosen Arteninventars ist nicht geboten (vgl. BVerwG, Beschl. vom 13. März 2008 - 9 VR 9.07 - Rn. 31). Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte auf der Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, Unterlage 12.4. Die an den konkreten naturräumlichen Gegebenheiten orientierte Auswertung des Vorhabenträgers lässt sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung des Untersuchungsraums zu. Die gewählten Erfassungsmethoden entsprechen dem Stand der Technik.

Im Einzelnen wurden folgende Unterlagen in die Prüfung einbezogen:

- Simon & Widdig GbR (2011): B 8, Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges – Ergänzende Untersuchungen zur Fauna 2010 im Auftrag des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg.
- Simon & Widdig GbR (2009): B 8, Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges – Kartierung der

Avifauna im Jahr 2009 im Auftrag des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg.

- Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung (GÖLF) (2005): B 8, Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges – Planfeststellung – Unterlage Nr. 12 – Landschaftspflegerischer Begleitplan im Auftrag des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg.
- Simon & Widdig GbR (2005): B 8, Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges – Ergänzende Untersuchungen zur Fauna 2004 im Auftrag des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg.
- Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung (GÖLF) (2001): B 8, Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges – Vertiefende Untersuchung zu Flora und Fauna im Auftrag des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg.

Im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des planfestgestellten Vorhabens wurde ermittelt, welche artenschutzrechtlich relevanten Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten im Untersuchungsgebiet vorkommen (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage 12.4, lfd. Nr. 6, S. 10 ff.). Für 26 europäische Vogelarten und 13 Anhang IV-Arten wurde eine vertiefte Prüfung in einem Art-für-Art Prüfbogen durchgeführt (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2). Eine vereinfachte tabellarische Prüfung wurde artgruppenbezogen für 40 in Hessen häufig vorkommende Vogelarten vorgenommen (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 1).

Für geschützte Pflanzenarten kann der Eintritt von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden, da im Wirkraum der Trasse keine der betreffenden Arten vorkommt.

9.3 Schmetterlinge

9.3.1 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

9.3.1.1 Bestandssituation

Die Tagfalterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist von Mitteleuropa bis zum Ural und südlich bis zum Kaukasus verbreitet. In Deutschland finden sich die Verbreitungsschwerpunkte in den Bundesländern Hessen, Thüringen, Baden-Württemberg und Bayern. Für das Bundesland Hessen wurden seit dem Jahr 1980 insgesamt 540 Gebiete mit einem Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings dokumentiert. Der Erhaltungszustand der Art wird in Hessen als günstig, in Deutschland als ungünstig-unzureichend und in der EU als ungünstig/schlecht angegeben (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, Seite 158 ff.).

Im Planungsraum befindet sich ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in den Auwiesen des Emsbaches zwischen Bad Camberg-Würges und Idstein-Walsdorf. Unmittelbar auf der Wiesenfläche, die vom geplanten Brückenbauwerk überspannt wird, erfolgten weder bei den Untersuchungen 2004 noch 2010 Nachweise der Art. Die geschätzte Mindestpopulationsgröße des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Untersuchungsgebiet lag 2004 bei 10-12 und 2010 bei über 30 Individuen (SIMON & WIDDIG GBR 2005, 2011).

Die geringe Populationsgröße und eine durchgehende Gefährdung durch nicht angepasste Grünlandnutzung im Untersuchungsgebiet führen nach den für die Populationen von FFH-Gebieten entwickelten Kriterien (LANGE & WENZEL GBR 2003) zur Einstufung in einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand des Vorkommens des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist dementsprechend als ungünstig-unzureichend anzusehen.

9.3.1.2 Wirkungen des Vorhabens

Im unmittelbaren Querungsbereich der Brückenbauwerke liegen keine Vermehrungshabitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Da sich aber bedeutende Vermehrungshabitate sowohl nördlich als auch südlich der Trasse im Bereich der Emsbachaue befinden, ist von einer relevanten Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zwischen diesen Flächen auszugehen.

9.3.2 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

9.3.2.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Verbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören tritt vorhabenbedingt für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht ein.

Einzelne betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen mit Fahrzeugen sind zwar nicht grundsätzlich auszuschließen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Falter die Trasse bevorzugt unter dem etwa 5 Meter hohen Brückenbauwerk queren werden, weshalb es nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Tötungs-/Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus kommt. Darüber hinaus wird das Kollisionsrisiko noch durch die Nähe des Kreisverkehrs und der dadurch verminderten Geschwindigkeit der Fahrzeuge verringert.

9.3.2.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird weder bau- noch betriebsbedingt während der störungsempfindlichen Zeiten erheblich gestört. Zwar kann es zu einer Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zwischen den Vermehrungshabitaten nördlich und südlich der Trasse kommen, diese Austauschbeziehung ist jedoch nicht völlig unterbrochen, da die Falter auch weiterhin die Trasse unter dem Brückenbauwerk queren können.

Eine Verschlechterung des bislang ohnehin ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustandes der lokalen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird zudem durch die populationsstützende Vermeidungsmaßnahme C4 verhindert. Bei dieser Maßnahme wird die Teilpopulation eines Vermehrungshabitats innerhalb des bekannten Vorkommens durch Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung an die ökologischen Ansprüche der Art stabilisiert und gefördert.

9.3.2.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt vorhabenbedingt nicht ein, da sich im Trassenbereich und in den Bereichen der baubedingten Inanspruchnahmen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings befinden.

9.4 Reptilien

9.4.1 Zauneidechse

9.4.1.1 Bestandssituation

In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. In Hessen kommt sie unterhalb von 500 m ü. NN in geeigneten Lebensräumen nahezu flächendeckend und mehr oder weniger geschlossen vor, wobei sie in Südhessen deutlich häufiger und Individuen stärker vertreten sind als in Nordhessen. Es fehlen allerdings aussagekräftige Untersuchungen zu Populationsdichten und Individuenbeständen, um eine differenzierte Beurteilung der Bestandssituation vornehmen zu können.

Im Planungsraum wurde die Zauneidechse sowohl in der Untersuchung im Jahr 2004 als auch 2010 auf der gesamten Dammböschung der Bahnlinie Frankfurt-Limburg nachgewiesen, wobei zwei Vorkommensschwerpunkte in den durch die Planung betroffenen Bereichen liegen. Dies ist zum einen die westliche Bahndammböschung zwischen „Bahnhaus“ und L 3030 auf Höhe

der Ortslage von Erbach, zum anderen die westliche Bahndammböschung an der Kreuzung mit dem „Hessenweg“ auf Höhe der Ortslage von Würges. Nur in den von Gehölzen gänzlich überwachsenen Abschnitten des Bahndammes fehlten Nachweise oder gelangen nur vereinzelt.

9.4.1.2 Wirkungen des Vorhabens

Im Bereich der beiden Eisenbahnüberführungen kommt es zu Bau und anlagebedingten Verlusten von Lebensraum der Zauneidechse an den Bahndammböschungen. Betroffen sind rund 0,334 ha Lebensraum der Zauneidechse. Zudem kommt es in diesen Bereichen zu einer Unterbrechung des Biotopkontinuums des Kernlebensraumes an der Bahndammböschung, so dass anlagebedingte Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen entstehen.

9.4.1.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

9.4.1.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für vereinzelte, nicht zu vermeidende Individuenverluste im Rahmen der Baufeldräumung und für den Fang von Zauneidechsen im Zuge der planfestgestellten Umsiedlungsmaßnahme S 4 wurde durch die obere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 20.12.2016 gefordert, vorsorglich von der Auslösung des Verbotes von Fang, Verletzung und Tötung wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen und hierfür eine Ausnahme zu erteilen. Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur A14 Kolbitz – Dolle vom 08.01.2014 (BVerwG 9 A 4/13, Rn. 99) gilt für baubedingte Individuenverluste eine vergleichbare Signifikanzschwelle wie für betriebsbedingte Kollisionen. Da im vorliegenden Fall zusätzlich zum Abfangen der Individuen auch eine Vergrämung (Abdecken des Habitats mit einer blickdichten Folie) vorgesehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass das baubedingte Tötungsrisiko durch diese Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 23.12.2016 sowie Violetteinträge im Maßnahmenblatt S 4). Die Baufeldfreimachung ist dadurch mit kei-

nem höheren Tötungsrisiko verbunden, als es für vereinzelte, dennoch im Baufeld verbliebene Individuen dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht. Das Fangen der Zauneidechsen ist zudem entgegen der Auffassung der oberen Naturschutzbehörde auch nicht geeignet den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszulösen. Die EU-Kommission hat mit Schreiben vom 18.11.2013 mitgeteilt, dass Fangaktionen im Rahmen einer Maßnahme zum Schutz der betroffenen Art keine Verbotstatbestände darstellen. Daher erübrigt sich die von der oberen Naturschutzbehörde geforderte Ausnahmeerteilung vom Tötungsverbot für die Zauneidechse.

Eine Vermeidung durch die Beschränkung der Bauzeiten für die Baufeldräumung ist nicht möglich, da sowohl die Sommer- als auch die Winterlebensräume der Zauneidechsen im Bereich des Bahndamms liegen. Es ist auch nicht möglich, die Tiere durch die Bautätigkeit aus dem Eingriffsbereich zu verscheuchen, da sie – wie andere Reptilien auch – bei Störungen meist unterirdisch gelegene Verstecke im Bereich des Fundortes aufsuchen. Da die Zauneidechse in diesen Verstecken ebenfalls dem Eingriff ausgesetzt sein wird, würde es zu anlage- oder baubedingten Individuenverlusten im Bereich der beiden Eisenbahnüberführungen kommen. Durch den Fang und die Vergrämung sowie die Umsiedlung von Zauneidechsen in Ersatzlebensräume (vgl. Maßnahme S 4 und C 5) sowie eine vorübergehende Einzäunung des Umsiedlungsbereiches mit einem für Reptilien nur einseitig überwindbaren Zaun (vgl. Maßnahme S 5) können Tötungen und Verletzungen von Individuen im Rahmen der Baufeldfreiräumung hingegen weitgehend vermieden werden. Zwar sind einzelne Individuenverluste aufgrund der versteckten Lebensweise der Art nicht zu vermeiden, da davon auszugehen ist, dass der Fang der gesamten Teilpopulation nicht zu erreichen ist (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, Seite 152). Jedoch wird durch die zusätzliche Vergrämung die Betroffenheit der Art weiter gesenkt und die Signifikanzschwelle des Tötungsrisikos dadurch unterschritten.

Das Risiko der betriebsbedingten Individuenverluste, welches für die Zauneidechse im Bereich der Ortsumgehung in signifikant erhöhter Weise besteht, wird dadurch vermieden, dass an den relevanten Stellen permanente

Reptilienschutzzäune (Maßnahme S 5) ein Einwandern der Zauneidechse in den Straßenraum verhindern.

9.4.1.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Verbot, die Zauneidechse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblich zu stören, tritt vorhabenbedingt nicht ein. Durch die Umsiedlung von Individuen im Rahmen der Maßnahme S 4 und die Konfrontation der umgesiedelten Individuen mit dem noch unbekanntem Habitat sind geringe Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeiten zu erwarten. Weiterhin bedingen die Unterbrechungen des Biotopkontinuums des Kernlebensraums eine anlagebedingte Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen entlang der Bahnlinie (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, Seite 154). Diese Zerschneidungswirkung wird dadurch gemindert, dass die neuen Bahnbrückenbauwerke neben dem eigentlichen Gleiskörper weiterhin einen Schotterstreifen vorsehen (Maßnahme V 4). Insgesamt bleibt damit das Maß der anzunehmenden Beeinträchtigung unterhalb der artenschutzrechtlich relevanten Erheblichkeitsschwelle. Als lokale Population wird das gesamte im Planungsraum festgestellte Vorkommen der Zauneidechse abgegrenzt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist im Zusammenhang mit der Umsiedlung der Tiere in den eigens für die Art aufgewerteten Lebensraum sowie der Minderung der Zerschneidungswirkung durch die Maßnahme V4 nicht zu besorgen (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, Seite 155).

9.4.1.4 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Verbot in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, tritt vorhabenbedingt nicht ein.

Für den Bau der beiden Bahnüberführungen im Bereich der Ortslage Erbach und der Ortslage Würges werden baubedingt Bereiche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse in Anspruch genommen. Eine vollständige

Vermeidung dieser baubedingten Inanspruchnahme ist nicht möglich (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, Seite 152).

Der Verbotstatbestand tritt jedoch nicht ein, da die Funktionalität der beanspruchten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in Verbindung mit der Schaffung von geeignetem Zauneidechsenlebensraum direkt angrenzend an die Eingriffsfläche, bzw. maximal 100 m davon entfernt (Maßnahme C 5) und der Umsiedlung von Zauneidechsen in diese Fläche (Maßnahme S 4), gewährleistet wird. So werden auf den Maßnahmenflächen C 5a und C 5b bislang allenfalls geringfügig als Habitat für die Zauneidechse geeignete Bereiche optimiert, indem 50 % des dort vorhandenen Gehölzbestandes auf den Stock gesetzt werden und ein Teil des entnommenen Gehölzrückschnitts als Reisighaufen auf den Bahndammflächen verbleiben.

9.5 Europäische Sumpfschildkröte

9.5.1 Bestandssituation

Die Europäische Sumpfschildkröte ist eine kleine bis mittelgroße, fleischfressende und überwiegend im Wasser lebende Schildkröte. Sie ist die einzige Schildkrötenart, die – wenn auch selten – in Mitteleuropa (auch Deutschland) natürlich vorkommt. Die Europäische Sumpfschildkröte lebt in stillen oder langsam fließenden Gewässern, im Uferbereich von Binnenseen, in Teichen, Gräben und den Altarmen von Flüssen. Im Süden des Verbreitungsgebietes werden auch Bäche besiedelt. Aus dem Wasser ragende Äste, Wurzelstrünke und anderes Totholz werden zum Sonnenbaden benötigt, auch Grashorste, alte Nester von Wasservögeln und ähnliches werden zu diesem Zweck aufgesucht. Ebenfalls wichtig sind flache Stillwasserzonen, die durch die Sonne erwärmt werden können. Für das Überleben der Europäischen Sumpfschildkröte hat es sich als problematisch erwiesen, dass in der Nähe ihrer Wohngewässer stets günstig exponierte, warme Sandhügel oder andere Trockenstandorte für die Eiablage vorhanden sein müssen. Ursprünglich waren die Schildkröten auch in offeneren Vegetationen mit steppenartigem Charakter beheimatet. In Hessen existiert eine eigenständige Population am Reinheimer Teich, deren Nachzuchten im Frankfurter Zoo seit 2004 ausgesetzt werden. Auf der Suche

nach einem geeigneten Eiablageplatz können sie große Strecken zurücklegen, in der Regel sind die Nester aber weniger als 500 Meter von ihrem normalen Aufenthaltsgewässer entfernt. Für die Eiablage werden trockene, sandige, der Sonnenwärme ausgesetzte Stellen benutzt, die nur schwachen Bewuchs aufweisen. Nach Süden orientierte Hänge, Böschungen, Waldränder etc. werden bevorzugt. Gelegentlich werden auch weniger geeignete Stellen mit feuchtem oder schlammigem Boden aufgesucht, ja sogar Äcker oder ungeteerte Straßen werden nicht verschmäht. Die Eiablage findet in den Nachmittags- und Abendstunden sehr warmer Tage statt. Die Europäische Sumpfschildkröte ernährt sich vor allem von Schnecken, Krebstieren, Insektenlarven und anderen wirbellosen Tieren. Aber auch Kaulquappen, tote Fische oder Aas werden gerne angenommen. Die Europäische Sumpfschildkröte ist gelegentlich auch auf dem Land auf Beutesuche anzutreffen, frisst aber ausschließlich im Wasser.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Jahr 2008 konnte ein Individuum der Art unmittelbar nördlich der Staumauer am westlichen Ufer im Bereich der unteren Grasböschung beim Sonnenbaden beobachtet werden. Bei einer Annäherung entwich das Tier schnell ins Gewässer. Ca. 1,5 Stunden später wurde das Tier erneut an der gleichen Stelle beobachtet. Es ist unklar, ob es sich um ein allochthones oder aber autochthones Tier handelt. Im Folgenden werden vorsorglich Angaben zu möglichen Beeinträchtigungen und geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen.

Im Jahr 2009 konnte kein Tier nachgewiesen werden (Planungsbüro Vollhardt: Artenschutzrechtlicher Beitrag zur naturnahen Umgestaltung des Emsbaches zwischen den Ortslagen Würges und Camberg – Projekt 2: Staustufe Camberg, Mai 2009).

9.5.2 Wirkungen des Vorhabens

In den Bereich des Fundortes des Tieres (Gewässerhabitat mit angrenzendem Landhabitat, das als Sonnenplatz genutzt wird) wird nicht unmittelbar eingegriffen. Sowohl der geplante Ausstieg wie auch der geplante Einstieg des

neuen Umgehungsgerinnes befinden sich in einer Entfernung von knapp unter 100 m zum Fundort des Tieres. Aufgrund der technischen Ausarbeitung der Planung bleibt ebenfalls eine kontinuierliche Beschickung des alten Bachbettes gewährleistet. So bleiben die für die Schildkröte wichtigen Sonnenbereiche sowie ein geeigneter Wasserkörper (mind. 1 m tief) für den winterlichen Rückzug erhalten.

9.5.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

9.5.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Verbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören tritt vorhabenbedingt für die Europäische Sumpfschildkröte nicht ein, da nicht in das aktuell als Gewässerhabitat und für das Sonnen genutzte Landhabitat der Schildkröte eingegriffen wird. Auch die für die Überwinterung besonders geeigneten Habitate (Gewässerabschnitt mit ausgeprägter Stillwasserzone) in der Umgebung werden nicht beeinträchtigt; dies wird durch die vorsorgliche Einrichtung einer bauzeitlichen Tabuzone gewährleistet (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.1).

9.5.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zu verneinen, da nicht in die Gewässer- und Landhabitate der Europäischen Sumpfschildkröte eingegriffen wird und diese außerhalb des Wirkraums des Straßenbauvorhabens liegen. Weiterhin wird durch die technische Planung des Umgehungsgerinnes sichergestellt, dass weiterhin eine ausreichende Beschickung des Wehrs mit Wasser gewährleistet ist, so dass sich keine vorhabenbedingten Veränderungen des Wasserhaushalts im Habitat der Art einstellen.

9.5.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt vorhabenbedingt nicht ein, da sich im Eingriffsbereich keine Habitate der Art befinden und sich

die Habitatstrukturen durch den Eingriff in das Gewässer nicht negativ verändern werden.

9.6 Säugetiere

Durch das Vorhaben werden für die vorkommenden Säugetiere keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Im Untersuchungsraum wurden als Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie die Wildkatze sowie 10 Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) ermittelt, für welche mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben näher zu prüfen waren. Für diese Arten wurde eine vertiefte Art-für-Art Prüfung vorgenommen (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, Seite 3 ff.).

9.6.1 Fledermäuse

9.6.1.1 Bestandssituation

Bei den ergänzenden Untersuchungen im Jahr 2010 in vier ausgewählten Bereichen mit möglicherweise erheblichen Eingriffen entlang der geplanten Trasse (Emsbachaue an der Kleinmühle, Gehölze am Reichstalerhof, Allee entlang der L 3031 und Emsbachaue zwischen Würges und Walsdorf) konnten insgesamt sieben Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) festgestellt werden. Bei den Untersuchungen im Jahr 2004 gelang zusätzlich ein Einzelnachweis der Bechsteinfledermaus, der in der Untersuchung 2010 nicht bestätigt werden konnte. Für die Art Braunes Langohr gab es Hinweise der AG Fledermausschutz auf ein Winterquartier in 4 bis 5 Kilometer Entfernung. Für das Graue Langohr ergab eine Datenrecherche eine Wochenstube in 2,6 Kilometer Entfernung. Die Nutzung des Untersuchungsraumes durch diese beiden Arten ist unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

Die Zwergfledermaus war in der Untersuchung 2010 die am häufigsten vorkommende Art. Während Großer Abendsegler und Wasserfledermaus in den vorherigen Untersuchungen regelmäßig an mehreren Standorten festgestellt werden konnten, gelangen im Jahr 2010 mittels Detektorkartierung die Nachweise dieser beiden Arten lediglich am Standort „Emsbachsaue an der Kleinmühle“. Durch die automatische Flugroutenermittlung erfolgten jedoch an weiteren Standorten die Nachweise von Fledermäusen der Gattung *Nyctalus* bzw. *Myotis*. Die Breitflügel-Fledermaus, von der bisher nur ein einziger Nachweis aus dem Jahr 2004 vorlag, konnte in dieser Untersuchung an drei Standorten angetroffen werden. Auch gelang für den Planungsraum erstmals der Nachweis von Großem Mausohr, Fransenfledermaus und Bartfledermaus. Die beiden Schwesterarten Große und Kleine Bartfledermaus lassen sich anhand der Detektornachweise nicht eindeutig voneinander unterscheiden. Aus der Umgebung des Planungsraumes liegen Nachweise von Sommer- oder Winterquartieren von Großem Mausohr, Fransenfledermaus und Kleiner Bartfledermaus vor (Hessen-Forst FENA: Auszug aus der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessen, Stand 09.07.2009), wodurch das Auftreten dieser Arten im Untersuchungsgebiet zusätzlich plausibel wird.

9.6.1.2 Wirkungen des Vorhabens

Durch die Trasse der B 8 neu werden 4 mittel bis hochwertige Flugrouten (Emsbachaue an der Kleinmühle, Gehölze am Reichstalerhof, Allee entlang der L 3031 und Emsbachaue zwischen Würges und Walsdorf) durchschnitten, die insbesondere von der Zwergfledermaus, in Einzelfällen von der Breitflügel-Fledermaus, in den Bachauen auch von der Wasserfledermaus genutzt werden. Für die übrigen Fledermausarten lagen in diesen Gebieten überwiegend Einzelnachweise vor, weshalb nicht von einer regelmäßigen Nutzung auszugehen ist.

Im Bereich der Querung der Flugrouten durch die Trasse ist zudem von einer Kollisionsgefahr für die sie nutzenden Arten auszugehen.

Durch Bau und Betrieb können optische Störreize auf die im Untersuchungsbereich vorkommenden Arten wirken.

Zudem kommt es durch den Bau der Trasse zu einem Flächenverlust bei den Jagdgebieten der Arten, die jedoch überwiegend geringe und nur im Bereich des Reichstalerhofs mittlere Bedeutung haben.

Für die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

9.6.1.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

9.6.1.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Verbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören tritt vorhabenbedingt für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäuse nicht ein.

Da sich im Eingriffsbereich keine Quartiere der Arten befinden, ist eine Tötung von Individuen in ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen.

Es werden jedoch, wie oben beschrieben, wichtige Flugrouten der Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Breitflügelfledermaus durchschnitten.

Die Zwergfledermaus nutzt die Strukturen entlang der Allee an der L 3031 sowie die Gehölzsäume der Emsbachaue und des Reichstalerhofes als Flugroute. Durch die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen kann jedoch vermieden werden, dass sich das Kollisionsrisiko der Art in diesen Abschnitten signifikant erhöht. So wirkt im Bereich der Emsbachaue die Aufweitung der Brückenbauwerke über den Emsbach (V 3) auf eine Höhe von mindestens 4,50 Meter konfliktmindernd, da die Zwergfledermaus mit einer Flughöhe zwischen 1 und 4 Meter in diesem Bereich die Trasse unterfliegen kann. Die Durchlässigkeit der Brückenbauwerke bleibt zudem auch während der Bautätigkeit erhalten (V 16). Um zu vermeiden, dass die Art im Bereich der Kronen einzelner Bäume jagt, die ggf. die Höhe des Bauwerkes erreichen, wird zudem entlang des Emsbaches auf einer Strecke von 10 bis 15 Meter beidseits der

Brückenbauwerke die Gehölzhöhe durch Pflanzung geeigneter Strauchweiden auf ca. 4 Meter begrenzt (V 9 und A 12a, A 12b).

Im Bereich des Reichstalerhofes werden nördlich der gehölzbestandenen Erosionsrinne beidseits der Trasse Baumreihen als Überflughilfe für Fledermäuse angelegt (A 6d). Zudem werden auf der Krone des in diesem Abschnitt befindlichen Geländeeinschnitts Pflanzungen vorgesehen, die eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos vermeiden (A 6e).

Entlang der Allee an der L 3031 wird zwischen der Ortslage von Bad Camberg und den Feldgehölzen an der L 3031 auf einer Länge von 645 Meter eine Baumreihe gepflanzt. Diese führt die Zwergfledermäuse als Leitstruktur hin zu einer Stelle, die in einem möglichst geringen Einschnitt liegt, um die notwendige Querungsbreite zu verringern. Auch hier werden auf der Krone des Geländeeinschnitts Pflanzungen vorgesehen, die für die Art als zusätzliche Leitstruktur dienen und ein Einfliegen der Zwergfledermäuse in den Straßenverkehr verhindern, wobei es erforderlich ist, dass diese Maßnahme bereits bei Verkehrsübergabe funktionsfähig ist (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 40 f).

Auch die Wasserfledermaus jagt entlang der Emsbachaue, die durch die B 8 neu zweimalig mittels eines Brückenbauwerks gequert wird. Jedoch wird das Kollisionsrisiko der Art in diesen Bereichen nicht signifikant erhöht, da die Wasserfledermaus die mindestens 4,50 Meter hohen Bauwerke (V 3) unterfliegen wird.

Bei der Breitflügelfledermaus ist ebenfalls nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen, da in Verbindung mit den an der L 3031 und am Reichstalerhof vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (A 6d und A 6e) eine Querung der Trasse in ausreichender Höhe erreicht wird. Zudem liegen von der Breitflügelfledermaus nur vereinzelte Nachweise im Untersuchungsraum vor, so dass nicht von einer regelmäßig genutzten oder stärker frequentierten Flugroute auszugehen ist (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 12).

Für alle übrigen Fledermausarten besteht weder bau- noch betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko, da sich im betroffenen Bereich keine Flugrouten dieser Arten befinden, die Gebiete für diese nur bedingt zur Jagd geeignet sind und im Falle ihrer Nutzung allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen.

9.6.1.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäuse werden durch das Vorhaben weder bau- noch betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Die Wasserfledermaus reagiert hoch empfindlich auf Lichteinwirkungen, wie sie durch Fahrzeuge in der Nacht entstehen können, weshalb die zweimalige Querung der Emsbachaue negative Einwirkungen auf Flugrouten und hochwertige Jagdhabitats der Art hat, die nicht durch adäquate Ersatzhabitats im räumlichen Zusammenhang übernommen werden können. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen verhindern jedoch, dass sich diese negativen Aspekte auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nachteilig auswirken. So werden zur Reduzierung der optischen Störreize lichtdichte Blenden an den Geländern der Brückenbauwerke angebracht (V 8). Zudem unterbleiben nächtliche Bauarbeiten in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 15. Oktober (V 15) und die Durchlässigkeit der Brückenbauwerke über den Emsbach bleibt auch während der Bautätigkeit erhalten (V 16) (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2 S. 37 f.).

Alle übrigen Fledermausarten sind gegenüber Störungen im Rahmen des Baus oder Betriebes entweder unempfindlich oder nutzen den Bereich in solch geringem Umfang, dass Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population in jedem Fall ausgeschlossen werden können. Auch hier wirken die für die Wasserfledermaus vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zusätzlich störungsmindernd (V 8, V 15 und V 16).

9.6.1.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

9.6.2 Wildkatze

Eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

9.6.2.1 Bestandssituation

In Hessen kommt die Wildkatze in Reinhardswald, Kaufunger Wald, Meißner, Söhre, Ringgau, Seulingswald, Knüll, Spessart, Rheingau-Taunus, Hochtaunus und Rothaargebirge mit Reproduktionsnachweisen vor. Im übrigen Hessen wird die Art sporadisch beobachtet. Vermutlich handelt es sich um wandernde Tiere. Hessenweit betrachtet ist die Häufigkeit der Beobachtungen im Rheingau-Taunus relativ hoch, im östlich davon gelegenen Hochtaunus geringer. Im Untersuchungsgebiet kommt die Wildkatze lediglich potenziell durchwandernd vor, da das Untersuchungsgebiet keine für die Art geeignete Habitatausstattung, wie z. B. ausgedehnte Waldbereiche, aufweist. Nachweise der Wildkatze aus der unmittelbaren Umgebung des Planungsraumes wurden von Hessen-Forst FENA (Auszug aus der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessen, Stand 09.07.2009) und der Unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises (Herr Dr. Berger, E-Mail vom 06.07.2009) übermittelt. Es handelte sich hierbei um einen Totfund in 6,5 Kilometer Entfernung sowie mehrere Sichtbeobachtungen in 0,85 bis 3,3 Kilometer Entfernung von der Trasse. Sichtbeobachtungen gelten aufgrund der bestehenden Verwechslungsgefahr als unsicher.

9.6.2.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Wirkungen des Vorhabens auf die Wildkatze sind als gering einzustufen, da sie allenfalls durchwandernd den Untersuchungsraum nutzt.

9.6.2.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wildkatze sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Kollisionsrisiko der Art wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht, da der Planungsraum keine Gehölzstrukturen aufweist, die als potenziell geeignete Wechselbereiche der Wildkatze eindeutig anzusprechen wären. Aus diesem Grund ist nicht mit einer erhöhten Querungshäufigkeit zu rechnen. Zudem musste auch bislang die bestehende B 8 von umherstreifenden Tieren gequert werden.

Da die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Streifgebiet unwahrscheinlich bzw. nur von einzelnen Individuen in seltenen Fällen gegeben sein dürfte, wird sich durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern, so dass keine erhebliche Störung vorliegt.

9.7 Europäische Vogelarten

Durch das Vorhaben werden bezogen auf die europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Die Vorhabenträgerin hat die im Planungsraum vorkommenden europäischen Vogelarten ermittelt (vgl. Unterlage 12.4, S. 10 ff.). Entsprechend der im Artenschutzleitfaden für Hessen (Stand Mai 2010) vorgeschlagenen Vorgehensweise, hat die Vorhabenträgerin 40 europäische Vogelarten, welche sich nach Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwarte für das Land Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Artenschutzleitfaden Hessen 2010, Anhang 3, S. 10 f.) einer vereinfachten tabellarischen artgruppenbezogenen Prüfung unterzogen (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 1). Der Eisvogel wurde im Eingriffsbereich nicht mehr angetroffen (siehe Kartierergebnisse von 2010, überprüft im Sommer 2015, vgl. E-Mail

vom 08.09.2015, vgl. hierzu E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 20.05.2016, beantwortet mit E-Mail von Hessen Mobil vom 25.05.2016).

Auf der Grundlage dieser Prüfung wurde mit Gewissheit der vorhabenbedingte Eintritt der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten, teilweise unter Hinweis auf ergänzend für die jeweilige Art geeignete landespflegerische Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung und teils unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung, ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Sie hat in Anlehnung an den in § 39 Abs. 5 BNatSchG genannten Zeitraum angeordnet, die Baufeldfreimachung, einschließlich Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen (vgl. A.V.1).

Für 26 europäische Vogelarten, deren Erhaltungszustand als „ungünstig-unzureichend“ oder „ungünstig-schlecht“ eingestuft ist, hat die Vorhabenträgerin eine vertiefte Prüfung vorgenommen (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2).

9.7.1 Beutelmeise

9.7.1.1 Bestandssituation

Deutschlandweit weist die Beutelmeise einen Brutbestand von 3.500 bis 4.300 Paaren auf. Für Hessen wird derzeit ein Bestand von 50 bis 70 Brutpaaren bei gleichbleibenden Beständen angenommen. Die Beutelmeise wurde mit einem Revier nahe der L 3031 nachgewiesen; ein Brutnachweis erfolgte nicht. Aufgrund der Seltenheit der Art kommt dem Vorkommen eine hohe Bedeutung zu, sofern es sich um einen regelmäßigen Brutplatz handelt. Da sich die Habitatstruktur nicht mit den typischen Habitatansprüchen der Art deckt, geht der Gutachter nicht von einer jährlich wiederkehrenden, jedoch insgesamt regelmäßigen Nutzung der Gehölze am Gründchesberg aus (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 48).

9.7.1.2 Wirkungen des Vorhabens

Im Bereich Gründchesberg wird das der Beutelmeise als Revierzentrum dienende Gehölz flächenhaft beseitigt.

9.7.1.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

9.7.1.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein. Eine Tötung von Jungtieren am Nest wird ebenfalls durch die Beschränkung der Bauzeit vermieden (V 14). Auch besteht für diese Art kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko (siehe E-Mail des Gutachters vom 05.05.2015).

9.7.1.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Beutelmeise während der störungsempfindlichen Zeiten tritt nicht ein. Zwar liegt das Revier innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (nach GARNIEL et al., 2010), das als Revierzentrum dienende Gehölz wird aber bereits bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen.

9.7.1.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Beutelmeise tritt nicht ein. Zwar wird das Revierzentrum flächenhaft in Anspruch genommen, jedoch wird durch die Beschränkung der Bauzeit für die Baufeldfreimachung auf die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar die Zerstörung eines aktuell genutzten Nestes vermieden (V 14). Die ökologische Funktion dieses Revierzentrums ist im räumlichen Zusammenhang gewährleistet, da die Art in andere umliegende Strukturen ausweichen kann und auch in einer Brutsaison für eine Zweitbrut Strecken von 100 km zurücklegt. Überdies stellt das bisherige Revierzentrum nur ein suboptimales Habitat dar (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 48 f.).

9.7.2 Bluthänfling

9.7.2.1 Bestandssituation

In Deutschland wird der Bestand des Bluthänflings auf 44.000 bis 58.000 Brutpaare geschätzt. In Hessen ist die Art weit verbreitet und mit über 10.000 Brutpaaren häufig. Im Untersuchungsgebiet wurden 9 Reviere des Bluthänflings nachgewiesen.

9.7.2.2 Wirkungen des Vorhabens

Zwei der Reviere des Bluthänflings befinden sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m, werden also durch Lärm beeinträchtigt, jedoch wird kein Revierzentrum direkt durch die Trasse in Anspruch genommen. Der Bluthänfling ist gegenüber Störungen durch Straßen insgesamt als gering empfindlich einzustufen (GARNIEL et al., 2010).

9.7.2.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

9.7.2.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein, da im zu beräumenden Trassenbereich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bluthänflings liegen.

9.7.2.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben. Im Eingriffsbereich befindet sich kein Brutrevier der Art, weshalb eine Tötung von Jungtieren am Nest ausscheidet. Der Bluthänfling ist zwar als niedrig fliegende Art generell gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen empfindlich, aufgrund der Entfernung der Reviere zur Trasse erfolgt aber keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

9.7.2.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch eine erhebliche Störung des Bluthänflings, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, liegt nicht vor. Durch den Lärm der Straße kommt es bei zwei Revieren zu einer Abnahme der Habitateignung. Nur bei einem dieser Reviere ist von dessen Verlust auszugehen, da dieses in weniger als 100 m Entfernung von der Trasse liegt, weshalb nach GARNIEL et al., 2010, von einer rechnerischen Abnahme der Habitateignung um 40 % und in der Folge von einer Aufgabe bzw. Verlagerung des Reviers oder einer signifikanten Verringerung des Bruterfolgs auszugehen ist. Das Revier befindet sich aber bereits heute in einem durch die bestehende Bundesstraße erheblich vorbelasteten Bereich. Ein zweites Revier liegt weniger als 200 m entfernt zur Trasse, weshalb die Habitateignung für dieses Revier rechnerisch lediglich um 10 % abnehmen wird. Hier ist davon auszugehen, dass dieses Revier in ungestörte Bereiche verlagert werden kann.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da die Populationsstruktur im Untersuchungsraum mit neun Revieren als günstig einzustufen und eine Vielzahl geeigneter Habitatstrukturen vorhanden ist, sodass die Störung nicht als erheblich zu bewerten ist (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 53).

9.7.3 Braunkehlchen

9.7.3.1 Bestandssituation

Das Braunkehlchen ist in Europa ein weit verbreiteter Sommergast. Für Deutschland wird der Bestand mit 45.000 bis 68.000 Paaren angegeben. In Hessen sind die Bestände stark rückläufig. Aktuell wird noch von 400 bis 600 Brutpaaren ausgegangen. Bei dem Braunkehlchen handelt es sich im Untersuchungsgebiet lediglich um einen Durchzügler. Die Art wurde einmal in einem Rasthabitat nördlich der L 3031 beobachtet.

9.7.3.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind auf das Braunkehlchen als gering einzustufen.

9.7.3.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Da es sich bei der Art lediglich um einen Durchzügler handelt, im Untersuchungsraum keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gefunden wurden und das Braunkehlchen auf dem Zug zudem unempfindlich gegenüber Störungen ist, tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ein.

9.7.4 Feldlerche

9.7.4.1 Bestandssituation

Mit einem Bestand von über 40 Millionen Brutpaaren europaweit ist die Feldlerche ein sehr häufiger Brutvogel. In Deutschland umfasst der Brutbestand 2,1 bis 3,2 Millionen Brutpaare, wobei aber insgesamt eine Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist. In Hessen liegt die Bestandsabnahme sogar größer 20 %. Die Zahl der Reviere wird aber immer noch auf 160.000 bis 250.000 geschätzt.

Durch die Linientaxierung wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 144 Reviere der Feldlerche nachgewiesen. Die Feldlerche besiedelt alle Offenlandbereiche des Untersuchungsgebietes mit einem Schwerpunktorkommen westlich von Bad Camberg.

9.7.4.2 Wirkungen des Vorhabens

Durch das geplante Vorhaben werden 9 Reviere der Feldlerche flächenhaft in Anspruch genommen. Durch die betriebsbedingten Wirkungen der Straße werden 72 Reviere beeinträchtigt. Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland hat in Zusammenarbeit mit einem ornithologischen Fachbüro für die Feldlerche lokale Populationen in Hessen be-

stimmt. Dieses Gutachten quantifiziert und lokalisiert innerhalb Hessens 17 lokale Populationen der Feldlerche und ermöglicht damit auf der Grundlage der ermittelten Zahlenwerte eine Abschätzung vorhabenbedingter Auswirkungen auf die lokale Population. Die im Bereich Bad Camberg vorkommenden Individuen gehören zu der lokalen Population „Limburger Becken (inkl. Westwald)“.

9.7.4.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

9.7.4.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Verbot, Individuen zu fangen, zu verletzen oder zu töten tritt vorhabenbedingt nicht ein. Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar werden Individuenverluste im Zusammenhang mit dem Brutgeschäft vermieden (V 14). Aufgrund des artspezifischen Meidungsverhaltens von Straßen und der kleinen Reviere, ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 60).

9.7.4.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt vorhabenbedingt nicht ein. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche verschlechtert sich aufgrund der betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens nicht. Die kritische Effektdistanz für die Feldlerche beträgt bei der prognostizierten Verkehrsmenge 300 m. Innerhalb dieses 300 m-Bandes werden 72 Revierpaare der Feldlerche durch das planfestgestellte Vorhaben gestört. Von diesen Revieren liegen 19 Reviere in einer Entfernung von bis zu 100 m zur Trasse (zusätzlich zu den bereits als Zerstörung gerechneten Revieren), weshalb bei diesen von einer Minderung der Habitateignung um 40 % ausgegangen wird. Weitere 53 Reviere befinden sich in einem Abstand von 100 m bis 300 m zur geplanten Trasse. Bei diesen wird von einer Minderung der Habitateignung um 10 % ausgegangen. Rechnerisch gehen damit 13 Reviere der Feldlerche störungsbedingt verloren. Bezogen auf die lokale Population (Lim-

burger Becken, inkl. Westerwald) mit mindestens 14.000 Revieren bedeutet dies einen Verlust von 0,09 % der Reviere, unter Einschluss der 9 überbauten Reviere von 0,16 %. Auch bezogen auf die Population des Untersuchungsgebietes überschreitet der ermittelte Gesamtverlust von 22 Revieren nicht die natürliche Schwankungsbreite der Art. Nach der Wertung des § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands einer Art nicht vor, wenn die nachteiligen Abweichungen geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für die betreffende Art als normal gelten (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 61).

9.7.4.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Durch die flächige Inanspruchnahme werden neun Reviere der Feldlerche entweder durch den anlagebedingten Flächenverlust, durch Baustreifen und Baueinrichtungsflächen zerstört, oder die Reviere liegen weniger als 10 m neben der baubedingten Inanspruchnahme, sodass auch hier von einem vollständigen Verlust der Habitateignung des Revieres auszugehen ist. Da die Vogelart unter die sog. reviertreuen Vogelarten fällt, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, kann ein Verstoß nur dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9A 39.07 -, Rd. Nr. 669). Die Feldlerche nutzt in Abhängigkeit der Bewirtschaftung jedes Jahr neue Neststandorte, so dass innerhalb eines bestimmten Raumes die Verlagerung von Fortpflanzungsstätten regelmäßig stattfindet. Angesichts der Größe der lokalen Population sowie unter Berücksichtigung der Maßnahme C 1 (Anlage von Blühflächen auf Ackerland), die auch für die Feldlerche vorgesehen ist, wird die ökologische Funktion der neun Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit einem Verlust von 100 % der Habitateignung im vorgenannten räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten.

Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar kann die Zerstörung oder Beschädigung aktuell genutzter

Fortpflanzungsstätten vermieden werden (V 14). Alternativ wird die Eignung als Bruthabitat durch geeignete Vorkehrungen, z. B. regelmäßiges Eggen oder Mulchen in der Brutsaison, aufgehoben (V 14) (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 60). Darüber hinausgehende Maßnahmen waren für die Feldlerche nicht erforderlich.

9.7.5 Feldsperling

9.7.5.1 Bestandssituation

Der bundesweite Bestand des Feldsperlings beläuft sich auf ca. 1 bis 1,6 Mio. Brutpaare und gilt als häufige Art. In Hessen wird in der Roten Liste ein Bestand von über 10.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit nicht als selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Im Untersuchungsgebiet wurden 35 Reviere des Feldsperlings nachgewiesen.

9.7.5.2 Wirkungen des Vorhabens

Zwei Reviere des Feldsperlings werden überbaut, vier liegen im Abstand von 100 m von der Trasse und weitere 20 in bis zu 300 m Entfernung. Diese werden durch Lärm beeinträchtigt. Alle anderen Reviere liegen weiter entfernt.

9.7.5.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

9.7.5.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung (V 14) wird eine Tötung von Individuen am Nest vermieden. Auch das Kollisionsrisiko des Feldsperlings erhöht sich aufgrund der bereits im Gebiet bestehenden Vorbelastung nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

9.7.5.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, tritt durch das Vorhaben nicht ein. Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m liegen sechs Reviere, deren Habitateignung um 40 % abnimmt, weshalb rechnerisch 2,4 (aufgerundet 3) Reviere durch die Störung verloren gehen. Eine kleinräumige Verlagerung der Reviere in ungestörte Bereiche ist jedoch zu erwarten, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Die bereits günstige Habitatstruktur wird zudem durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen weiter verbessert.

9.7.5.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, tritt für den Feldsperling nicht ein. Zwei Reviere an der „Waschkaut“ und an der Bahnlinie bei Erbach werden anlagebedingt in Anspruch genommen, jedoch kann durch die zeitliche Begrenzung der Baufeldräumung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (V 14) die Zerstörung aktuell genutzter Brutplätze vermieden werden. Da die Reviere ihre Habitateignung nicht vollständig verlieren und der Feldsperling in angrenzende Bereiche ausweichen kann, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

9.7.6 Gartenrotschwanz

9.7.6.1 Bestandssituation:

Der Brutbestand des Gartenrotschwanzes wird in Deutschland auf 110.000 bis 160.000, in Hessen auf 1.000 bis 2.000 Paare geschätzt. In Hessen liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Art in den Streuobstgebieten Mittel- und Südhessens. Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Reviere des Gartenrotschwanzes nachgewiesen.

9.7.6.2 Wirkungen des Vorhabens:

Die verstreut liegenden Reviere befinden sich alle mindestens 100 m von der Trasse entfernt und damit außerhalb der artspezifischen Effektdistanz.

9.7.6.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird in Bezug auf den Gartenrotschwanz kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG verwirklicht, da im Trassenbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen, sich alle im Untersuchungsraum vorhandenen Reviere außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m befinden und der Gartenrotschwanz diese kleinen Reviere auch nicht zu weiter entfernten Nahrungsflügen verlässt.

9.7.7 Girlitz

9.7.7.1 Bestandssituation:

Der Bestand des Girlitz' wird in Deutschland auf 210.000 bis 350.000 Brutpaare geschätzt. In Hessen wird ein Brutpaarbestand von 10.000 Paaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Im Untersuchungsgebiet wurden 21 Reviere des Girlitz' nachgewiesen. Wesentliche Hauptschwerpunkte der Art liegen in den Siedlungsbereichen, so dass der Bestand wesentlich größer einzuschätzen ist.

9.7.7.2 Wirkungen des Vorhabens:

Sieben Reviere des Girlitz' liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m. Eines dieser Reviere liegt lediglich in einem Abstand von weniger als 100 m zur Trasse. Diese Reviere werden durch Lärm beeinträchtigt.

9.7.7.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

9.7.7.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Auch der Tatbestand des Fangens, Tötens oder Verletzens, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wird nicht erfüllt. Eine Tötung von Individuen am Nest ist mangels in Anspruch genommener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Da die Art zudem stark an Siedlungen gebunden ist, tritt durch die Trasse auch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos auf, zumal die Reviere meist in größerer Entfernung zur Trasse liegen und regelmäßige Querungen in niedriger Höhe nicht zu erwarten sind.

9.7.7.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, tritt durch das Vorhaben nicht ein. Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m liegen sieben Reviere, bei denen von einer Störung durch Verlärmung auszugehen ist. Eines davon ist als rechnerischer Verlust zu werten, da es lediglich in 100 m Abstand zur Trasse liegt. Eine kleinräumige Verlagerung der Reviere aus den gestörten Bereichen ist jedoch möglich, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

9.7.7.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht, da im Trassenbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen.

9.7.8 Haussperling

9.7.8.1 Bestandssituation

Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD auf ca. 500.000 bis 700.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen wird ein Bestand von über 10.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit nicht als selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Im

Untersuchungsgebiet ist der Haussperling ein häufiger Brutvogel mit einem Verbreitungsschwerpunkt in den Siedlungen. Insgesamt wurden 72 Reviere erfasst. Die tatsächliche Zahl ist bei Ausweitung der Untersuchung auf den Siedlungsraum wesentlich höher einzuschätzen.

9.7.8.2 Wirkungen des Vorhabens

Sieben Reviere liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m und werden somit durch das Vorhaben beeinträchtigt. Es ist rechnerisch von einem Verlust von drei Revieren des Haussperlings auszugehen

9.7.8.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst, da sich im Trassenbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden und sich die Beeinträchtigung der sieben innerhalb der Effektdistanz liegenden Reviere nicht auf den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt. Da der Haussperling die Trasse überwiegend im Streckenflug in Höhen außerhalb des Verkehrsraums überqueren wird, tritt auch keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ein (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 75 ff.).

9.7.9 Klappergrasmücke

9.7.9.1 Bestandssituation

Der bundesweite Bestand der Klappergrasmücke beläuft sich laut Roter Liste BRD auf ca. 300.000 bis 450.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen wird in der Roten Liste ein Bestand von 2.000 bis 10.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit nicht als selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Die Klappergrasmücke wurde mit neun Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, vornehmlich südlich von Würges und entlang der Bahnlinie.

9.7.9.2 Wirkungen des Vorhabens

Zwei Reviere der Klappergrasmücke werden durch das Vorhaben direkt in Anspruch genommen. Ein weiteres Revier liegt innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m.

9.7.9.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Durch das Vorhaben tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG ein. Durch die Begrenzung der Zeiten für die Baufeldräumung auf den 1.10. bis 28.02. kann die Zerstörung einer aktuell genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vermieden werden (V 14). Da die Art ihre Nester in jedem Jahr neu baut und im Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, bleibt die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch die Maßnahme V 14 wird ebenfalls eine Tötung von Individuen am Nest vermieden. Ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Kollisionsrisiko besteht aufgrund der geringen Reviergröße und der verborgenen Lebensweise nicht. Die für ein innerhalb der Effektdistanz liegendes Revier eintretende Störung führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, da eine kleinräumige Verlagerung des Reviers außerhalb des Wirkbandes ohne weiteres möglich ist und dem arttypischen Verhalten der Art entspricht. Geeignete Habitatstrukturen, die nicht beeinträchtigt werden und ein Ausweichen ermöglichen, sind in ausreichendem Umfang vorhanden (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 78 ff.).

9.7.10 Kormoran

9.7.10.1 Bestandssituation

Deutschlandweit beträgt der Bestand ca. 23.500 bis 23.700 Brutpaare bei weiter zunehmenden Beständen. In Hessen ist der Kormoran Brutvogel mit 550 Brutpaaren vornehmlich am Rhein. Aus Mittelhessen sind keine Bruten bekannt. Im Untersuchungsgebiet wurde die Art als Nahrungsgast (ein Tier) in der Emsbachaue beobachtet.

9.7.10.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Kormoran als vereinzelt Nahrungsgast sind als sehr gering einzustufen.

9.7.10.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG treten für den Kormoran nicht ein. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht für den Kormoran als unregelmäßigen und vereinzelt Nahrungsgast nicht. Zudem ist die Art gegenüber den vom Projekt ausgehenden Störwirkungen wie Lärm unempfindlich (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 83 f.).

9.7.11 Kuckuck

9.7.11.1 Bestandssituation

Deutschlandweit beträgt der Bestand ca. 65.000 bis 92.000 Brutpaare, was als mittelhäufig bewertet wird. In Hessen ist der Kuckuck Brutvogel mit einem Bestand von 1.500 bis 3.000. Die Art gilt somit nicht als selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Der Kuckuck wurde als Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen.

9.7.11.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Kuckuck als Durchzügler sind als sehr gering einzustufen.

9.7.11.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG treten für den Kuckuck nicht ein. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht nicht. Als Durchzüg-

ler ist der Kuckuck unempfindlich gegenüber den von dem Vorhaben ausgehenden Störungen (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 86 ff.).

9.7.12 Mauersegler

9.7.12.1 Bestandssituation

Der bundesweite Bestand des Mauerseglers beläuft sich laut Roter Liste BRD auf ca. 310.000 bis 410.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen wird ein Bestand von über 10.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Der Mauersegler, dessen Brutplätze in den Siedlungsbereichen außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen, kommt regelmäßig als Nahrungsgast vor.

9.7.12.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Mauersegler als Nahrungsgast sind als sehr gering einzustufen.

9.7.12.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG treten für den Mauersegler nicht ein. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht für den Mauersegler als sehr gut fliegende Art nicht. Zudem ist die Art gegenüber den vom Projekt ausgehenden Störwirkungen wie Lärm unempfindlich (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 91 f.).

9.7.13 Mehlschwalbe

9.7.13.1 Bestandssituation

Der bundesweite Bestand der Mehlschwalbe beläuft sich laut Roter Liste BRD auf ca. 830.000 bis 1.200.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In

Hessen wird ein Bestand von über 10.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt derzeit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Die Mehlschwalbe kommt im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast vor. Sie brütet regelmäßig kolonieweise an Gebäuden außerhalb des Untersuchungsraumes in angrenzenden Siedlungsbereichen.

9.7.13.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Mehlschwalbe als Nahrungsgast sind als sehr gering einzustufen.

9.7.13.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG treten für die Mehlschwalbe nicht ein. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht für die Mehlschwalbe nicht, da keine besonderen Nahrungsräume oder Sammelpunkte der Art gequert werden. Zudem ist die Art gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Störwirkungen unempfindlich (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 94 ff.).

9.7.14 Rauchschwalbe

9.7.14.1 Bestandssituation

In Deutschland wird ein Bestand von 1 bis 1,4 Millionen Brutpaaren angenommen. Die Anzahl der Brutpaare der in ganz Hessen weit verbreiteten Art wird auf über 10.000 Paare geschätzt. Die Art gilt derzeit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Die Rauchschwalbe ist regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Die Brutplätze liegen im angrenzenden Siedlungsbereich im Bereich der landwirtschaftlichen Gehöfte.

9.7.14.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Rauchschalbe als Nahrungsgast sind als sehr gering einzustufen.

9.7.14.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG treten nicht ein. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschalbe sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht für die Art nicht, da keine besonderen Nahrungsräume oder Sammelpunkte im Trassenbereich liegen. Zudem ist die Rauchschalbe gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Störwirkungen unempfindlich (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 98 ff.).

9.7.15 Rebhuhn

9.7.15.1 Bestandssituation

Bundesweit wird der Bestand des Rebhuhns mit 86.000 bis 93.000 Paaren angegeben. Der Bestandstrend ist negativ. In Hessen ist das Rebhuhn landesweit verbreitet, die Verbreitungsschwerpunkte liegen in den klimatisch begünstigten Niederungen. Sein Bestand wird auf 5.000 bis 10.000 Brutpaare geschätzt. Im Untersuchungsgebiet wurde das Rebhuhn mit mindestens zwei Brutpaaren kartiert. Die Brutvorkommen erstrecken sich vom Gründchesberg, westlich von Bad Camberg bis nach Walsdorf. Der Vogelschutzbeauftragte der Stadt Bad Camberg bestätigte ein Revier im Bereich des Gründchesberg und ein weiteres südlich von Oberselters auf der Höhe der Kleinmühle (etwa 450 m von der geplanten Trasse entfernt).

9.7.15.2 Wirkungen des Vorhabens

Zwei Reviere des Rebhuhns befinden sich in einem Abstand von ca. 150 m zur geplanten Trasse und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m. Diese werden insbesondere betriebsbedingt durch Lärm beein-

trächtig, aufgrund der Größe der Reviere der Art gegebenenfalls auch anlagebedingt in Anspruch genommen.

9.7.15.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

9.7.15.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Tiere verletzt, gefangen oder getötet, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Gefahr, dass einzelne Individuen am Nest getötet werden, kann ebenfalls durch die zeitliche Begrenzung der Baufeldräumung vermieden werden (V 14). Für das Rebhuhn besteht als niedrig fliegende und stark bodengebundene Art zudem ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Zerschneidung von Revieren. Dieses kann dadurch vermieden werden, dass die Trasse in den Revierbereichen des Rebhuhns zur Verringerung der Querungshäufigkeit abgepflanzt wird (V 18) (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 103). Zum Teil sind auch der bereits vorhandene Gehölzbestand und die Einschnittslage der Trasse ausreichend, um einen hinreichenden Kollisionsschutz zu gewährleisten (siehe E-Mail der Vorhabenträgerin vom 07.05.2015).

9.7.15.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch das Vorhaben tritt keine erhebliche Störung des Rebhuhns nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein. Beide Reviere liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m. Als habitatverbessernde Vermeidungsmaßnahme erfolgt außerhalb des Wirkraumes von 300 m eine Habitatoptimierung für das Rebhuhn (Maßnahme C 1a, C 1b, C 1c). Durch die Anlage von Blühflächen auf Ackerstandorten in geringer Entfernung zu bereits besiedelten Rebhuhnhabitaten werden geeignete Nist- und Nahrungshabitate geschaffen, die ein Ausweichen des Rebhuhns in ungestörte Bereiche ermöglichen. Die Ackerlandstreifen oder Blühflächen sind innerhalb einer Vegetationsperiode herstellbar und für die Art geeignet. Die Maßnahme ist daher kurzfristig als Vermeidungsmaßnahme wirksam (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 104 f.).

9.7.15.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört. Zwar besteht aufgrund der Reviergröße (Aktionsradius im Sommer etwa 3 ha, im Herbst und Frühjahr ca. 15-17 ha) und dem Nachweis am Gründchesberg und bei Würges in einem Abstand von weniger als 150 m zur Trasse die Möglichkeit der Beschädigung aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten, jedoch kann diese durch die zeitliche Begrenzung der Baufeldräumung auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar sowie ein regelmäßiges Eggen oder Mulchen in der Brutsaison von ansonsten geeigneten Ackerstandorten vermieden werden (V 14) (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 103).

9.7.16 Rotmilan

9.7.16.1 Bestandssituation

Die Anzahl der Brutpaare in Deutschland wird mit 10.000 bis 14.000 angegeben (Südbeck et al. 2007). Dabei liegt der Bestandsschwerpunkt in Ostdeutschland. In Hessen ist der Rotmilan ein landesweit verbreiteter Brutvogel. Der Brutbestand wird auf 900 bis 1.100 Paare geschätzt. Im Untersuchungsraum ist der Rotmilan als regelmäßiger Nahrungsgast nachgewiesen. Brutplätze sind keine vorhanden.

9.7.16.2 Wirkung des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens sind für den Rotmilan als Nahrungsgast als gering einzustufen.

9.7.16.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG treten nicht ein. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko über das allgemeine Lebensrisiko hinaus besteht für die Art aufgrund der im Untersuchungsgebiet

bereits bestehenden Vorbelastung nicht. Auch ist der Rotmilan als Nahrungsgast gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Störwirkungen unempfindlich (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 108 ff.).

9.7.17 Schwarzkehlchen

9.7.17.1 Bestandssituation

In Deutschland beträgt der Brutbestand 5.700 bis 7.100 Paare. Damit gehört die Art zu den seltenen Brutvögeln. Für Hessen wird der Bestand mit 150 bis 200 Brutpaaren bei gleichbleibender Bestandsgröße angegeben. Das Schwarzkehlchen wurde am Kirschberg außerhalb des Untersuchungsraumes einmal als Durchzügler nachgewiesen.

9.7.17.2 Wirkungen des Vorhabens

Da das Schwarzkehlchen lediglich als Durchzügler nachgewiesen wurde, sind die Auswirkungen des Vorhabens als gering einzustufen.

9.7.17.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG treten nicht ein. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Aufgrund des unregelmäßigen Durchzugs tritt für die Art ebenfalls kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ein, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Das Schwarzkehlchen ist nur unregelmäßiger Durchzügler und rastete in einem durch die BAB A 3 stark vorbelasteten Bereich. Projektbedingte Störungen sind daher auszuschließen (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 112 ff.).

9.7.18 Schwarzmilan

9.7.18.1 Bestandssituation

Der deutsche Bestand an Brutpaaren wird auf ca. 5.000 bis 7.500 geschätzt. Der hessische Bestand ist gleichbleibend mit lokalen Schwankungen. Die Anzahl der Brutpaare wird auf 350 bis 450 geschätzt. Der Schwarzmilan wurde als unregelmäßiger Nahrungsgast im südlichen Teil des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

9.7.18.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Wirkungen des Vorhabens auf den Schwarzmilan als Nahrungsgast sind als gering einzustufen.

9.7.18.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG treten nicht ein. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzmilans sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Für den Schwarzmilan als unregelmäßigen Nahrungsgast ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Auch ist die Art als Nahrungsgast gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Störwirkungen unempfindlich (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 116 ff.).

9.7.19 Steinkauz

9.7.19.1 Bestandssituation

Der Bestand des Steinkauzes in Deutschland ist nach einer längerfristigen Bestandsabnahme derzeit mit einer Größe von 8.200 bis 8.400 Brutpaaren stabil (Südbeck et. al., 2007). Auch Hessen weist derzeit einen stabilen Bestand von 400 bis 800 Brutpaaren auf. Im Planungsraum wurde der Steinkauz als Nahrungsgast südlich Würiges nachgewiesen (2009). Im Jahr 2001 wurde ein Steinkauzrevier in diesem Bereich westlich von Walsdorf nachgewiesen.

Nach Angaben des Vogelschutzbeauftragten der Stadt Camberg liegt der regelmäßig genutzte Nistplatz in diesem Bereich ca. 75 m von der geplanten Trasse entfernt. Ein weiteres regelmäßig genutztes Steinkauzrevier liegt nach dessen Angaben in einer Streuobstwiese westlich von Bad Camberg auf Höhe Baukilometer 2+400 in ca. 280 m Entfernung von der Trasse.

9.7.19.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Nistplätze des Steinkauzes sind nicht unmittelbar durch das Vorhaben betroffen, jedoch werden sich insbesondere die betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Kollisionsgefahr) nachteilig auf den Steinkauz auswirken.

9.7.19.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

9.7.19.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Der Steinkauz gehört zu den stark kollisionsgefährdeten Arten, insbesondere im Jagdhabitat, da er bevorzugt am Boden jagt und beim Wechsel zwischen Jagdwarten meist sehr niedrig über dem Boden fliegt. Aus diesem Grund ist in den Bereichen der Steinkauzreviere von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Bereits bei einem Verlust eines Einzeltieres ist aufgrund der monogamen Dauerehe und der hohen Standorttreue eine dauerhafte Auswirkung auf den Bestand möglich. Die Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch die Vermeidungsmaßnahme V 18 vermieden werden. Hierbei wird die neue Trasse von Bau-km 5+700 bis 6+300 mit einem dichten Gehölzriegel abgepflanzt. Die Überflughöhe wird hierdurch überwiegend oberhalb des fließenden Verkehrs liegen und die Eignung der Straßenböschungen als Jagdhabitat deutlich vermindert. Das Kollisionsrisiko kann dadurch auf das allgemeine Lebensrisiko vermindert werden (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 120 f.).

Da die Gehölze im Trassenbereich von Bau-km 1+900 bis 2+700 und Bau-km 5+400 bis 6+300 eine hohe Eignung für den Steinkauz aufweisen und von einer weiteren Ausbreitung der Art auszugehen ist, werden diese Bäume erst

nach einer Kontrolle auf in Höhlen ruhende Tiere entnommen. Bei ruhenden Tieren erfolgt ein Verschluss der Höhlen nach dem abendlichen Ausflug der Tiere: Anschließend wird der Baum entnommen (V 14).

9.7.19.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, tritt durch das Vorhaben nicht ein. Die Effektdistanz liegt beim Steinkauz bei 300 m. Das nur 75 m entfernte Steinkauzrevier südwestlich Würges wird daher anlage- und betriebsbedingt deutlich beeinträchtigt, mit einer Aufgabe dieses Revieres ist zu rechnen. Das Steinkauzrevier westlich von Bad Camberg liegt am äußeren Rand der Effektdistanz. Dort verläuft die Trasse in tiefer Einschnittslage, weshalb in diesem Bereich nicht von einer relevanten Störung auszugehen ist. Bei einem anzunehmenden Bestand von 12 Revieren innerhalb des für die lokale Population relevanten Bezugsraumes (Landkreis Limburg-Weilburg) stellt bereits der Verlust von einem Revier eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art dar, so dass von einer erheblichen Störung auszugehen ist. Als habitatverbessernde Vermeidungsmaßnahme erfolgt eine Lebensraumoptimierung westlich von Walsdorf (C 2, Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Weideland mit Solitär-bäumen, Zaunpfählen als Sitzwarten und künstliche Nisthilfen). Hierdurch wird eine Verlagerung des Reviers südwestlich von Würges ermöglicht. Für die Maßnahme C 2 sind regelmäßige Kontrollen der Funktionstüchtigkeit der Nisthilfen und Sitzwarten sowie des Zustandes der Obstbäume vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme C 2 sind keine Verschlechterungen der Habitateignung für den Steinkauz oder seiner Populationsgröße zu erwarten. (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 121 f.).

9.7.19.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nachgewiesene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Steinkauzes sind nicht unmittelbar betroffen, weshalb der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt.

9.7.20 Stieglitz

9.7.20.1 Bestandssituation

Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut Roter Liste BRD auf ca. 350.000 bis 510.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. In Hessen wird in der Roten Liste ein Bestand von über 10.000 Brutpaaren angegeben. Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Der Stieglitz wurde im Planungsraum mit drei Brutrevieren nachgewiesen.

9.7.20.2 Wirkungen des Vorhabens

Ein Revier am Kirschberg befindet sich anlage- und baubedingt im Wirkbereich des Vorhabens, ein Revier in der Emsbachaue ist weniger als 300 m von der Trasse entfernt.

9.7.20.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

9.7.20.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Individuen der Art gefangen, verletzt oder getötet, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine Tötung des Stieglitzes im Nest möglich, diese wird aber ebenfalls durch die Maßnahme V14 vermieden. Der Stieglitz gehört zu den weit umherstreifenden Vogelarten mit einem hohen Risiko gegenüber Kollisionen, welches durch das Vorhaben aber nicht signifikant erhöht wird (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 124 f.).

9.7.20.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Stieglitz wird durch das Vorhaben nicht erheblich gestört, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m befindet sich ein Revier, jedoch ist es dem Stieglitz möglich, in ungestörte Bereiche auszuweichen. Die Störung betrifft ein Brutpaar und ist insgesamt so gering,

dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art nicht zu erwarten ist. (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 125.)

9.7.20.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt vorhabenbedingt nicht ein. Zwar wird die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte am Kirschberg durch das Vorhaben flächenmäßig in Anspruch genommen, jedoch kann durch die Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung (V 14) der Verlust einer aktuell genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vermieden werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt, da der Stieglitz nicht brutplatztreu und ein Ausweichen der Art in umliegende Bereiche möglich ist (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 124).

9.7.21 Stockente

9.7.21.1 Bestandssituation

Die Stockente ist zu allen Jahreszeiten die in Deutschland häufigste Entenart. Der Bestand wird auf ca. 260.000 bis 360.000 Paare geschätzt. In Hessen gilt die Stockente mit 5.000 bis 10.000 Brutpaaren nicht als selten hatte jedoch in letzter Zeit starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Im Planungsraum wurde die Art mit drei Brutpaaren nachgewiesen.

9.7.21.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Reviere der Stockente befinden sich außerhalb des direkten Eingriffsbereichs, zwei Reviere am Emsbach jedoch in weniger als 100 m Entfernung zur geplanten Trasse, weshalb hier eine Beeinträchtigung durch Lärm möglich ist.

9.7.21.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG tritt durch das Vorhaben nicht ein. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen, weshalb auch eine Tötung am Gelege ausscheidet. Betriebsbedingt besteht für die Stockente kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, da der Emsbach durch für die Art ausreichend dimensionierte Brückenbauwerke gequert wird. Zwar befinden sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m zwei Reviere der Stockente; für welche es zu einer Abnahme der Habitataignung um 40 % kommt. Diese sind jedoch sowohl durch die bestehende B 8 als auch durch Radfahrer, Fußgänger und Angler stark vorbelastet, sodass von einer weitgehenden Gewöhnung ausgegangen werden kann. Die zusätzliche Störung ist daher nicht als erheblich zu werten und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 128 f.).

9.7.22 Türkentaube

9.7.22.1 Bestandssituation

Der Bestand der Türkentaube in Deutschland wird laut Roter Liste BRD mit ca. 250.000 bis 350.000 Brutpaaren angegeben. Sie gilt damit als häufig. In Hessen werden 5.000 bis 10.000 Brutpaare angenommen. Die Art gilt nicht als selten, jedoch mit starken Bestandsabnahmen. Von der Türkentaube wurden im Planungsraum drei Brutpaare nachgewiesen.

9.7.22.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Brutreviere befinden sich mehr als 300 m von der Trasse entfernt, weshalb die Wirkungen nur als gering einzustufen sind.

9.7.22.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Ein Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG tritt durch das Vorhaben nicht ein. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind durch das Vorhaben nicht betroffen, weshalb auch eine Tötung am Geleге ausscheidet. Betriebsbedingt besteht für die Türkentaube bei den gelegentlichen Querungen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht. Die angetroffenen Reviere befinden sich außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m, weshalb eine erhebliche Störung der Türkentaube ausscheidet (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 132 f.).

9.7.23 Turteltaube

9.7.23.1 Bestandssituation

Deutschlandweit wird für die Turteltaube ein stark abnehmender Bestand von 51.000 bis 77.000 Brutpaaren angenommen. In Hessen wird der Bestand auf 2.000 bis 4.000 Brutpaare geschätzt. Von der Turteltaube wurden im Planungsraum drei Brutpaare nachgewiesen.

9.7.23.2 Wirkungen des Vorhabens

Ein Revier liegt im Trassenbereich, ein zweites an der Schießanlage unmittelbar an die Trasse angrenzend. Das dritte Revier liegt weniger als 300 m von der geplanten Trasse entfernt. Diese Reviere werden durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen beeinträchtigt.

9.7.23.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

9.7.23.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Individuen der Art gefangen, verletzt oder getötet, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine Tötung der Turteltaube am Brutplatz möglich, diese wird aber ebenfalls durch

die Maßnahme V14 vermieden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionen ist für die Turteltaube nicht gegeben, da die Art zu den sehr störungsempfindlichen Arten gehört und keine regelmäßigen niedrigen Querungen der Trasse durch die Art zu erwarten sind (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 136 f.).

9.7.23.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Turteltaube wird durch das Vorhaben nicht erheblich gestört, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die drei gefundenen Reviere der Turteltaube sind weniger als 300 m von der Trasse entfernt und befinden sich deshalb innerhalb in der artspezifischen Effektdistanz von 500 m, so dass eine Abnahme der Habitat-eignung um 40 % erfolgt. Bei dem Revier am Emsbach bei Walsdorf, das in unmittelbarer Nähe zur bestehenden B 8 liegt und das kaum einer Veränderung der Habitate und Strukturen unterliegt, wird aufgrund der Vorbelastung nicht von einer verstärkten Störwirkung ausgegangen. Rechnerisch ergibt sich somit ein Verlust von einem Revier der Turteltaube. Da bundes- und hessenweit die Bestände der Turteltaube stark zurückgehen, ist bereits bei dem Verlust eines Revieres von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art auszugehen (siehe E-Mail vom 07.05.2015). Aus diesem Grund werden als Vermeidungsmaßnahme Feldgehölze vorgreiflich angelegt (C3). Im Interesse einer baldigen Wirksamkeit der Maßnahme wird ausreichend starkes Pflanzmaterial verwendet. Es werden Feldgehölze/Hecken mit einer Flächen-größe von insgesamt 1 ha angelegt. Die Maßnahmenflächen liegen außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 500 m; ein entsprechender Abstand zur BAB A 3 wird eingehalten. Die Flächen liegen in einem räumlichen Mosaik mit Acker, Ackerbrache, Grünland und Hecken und kleineren Feldgehölzen sowie Waldrandbereichen. Durch die Maßnahmen werden die zwei beeinträchtigten Reviere in ungestörte Bereiche verlagert, so dass eine erhebliche Störung der lokalen Population auszuschließen ist (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 137).

9.7.23.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt vorhabenbedingt nicht ein. Durch den Trassenbau kommt es zur Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art am Kirschberg, da die für die Turteltaube in diesem Bereich relevanten Bäume entnommen oder beschädigt werden. Ein zweites Revier an der Schießanlage wird so stark beeinträchtigt, dass auch hier von einer Revieraufgabe auszugehen ist. Der Verlust einer aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird durch die Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung (V 14) vermieden. Da die Turteltaube nicht brutplatztreu ist und nicht alle im Revier vorhandenen Habitatflächen vollständig überbaut werden, wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage NR. 12.4, Anhang 2, S. 136).

9.7.24 Wacholderdrossel

9.7.24.1 Bestandssituation

Für Deutschland wird für die Wacholderdrossel ein Bestand von 340.000 bis 430.000 Brutpaaren angenommen. Damit wird sie als häufig qualifiziert. Langfristig hat der Bestand zugenommen, aktuell ist er stabil. Die Anzahl der Brutpaare in Hessen wird auf mehr als 10.000 geschätzt; die Art gilt somit als nicht selten und es ist ein gleichbleibender Bestand zu verzeichnen. Die Wacholderdrossel wurde mit 17 Revieren im Planungsraum nachgewiesen. Verbreitungsschwerpunkt ist die Emsbachaue.

9.7.24.2 Wirkungen des Vorhabens

Ein Revier der Wacholderdrossel liegt im Bereich des Bauwerks Nr. 8. Bau- und betriebsbedingte beeinträchtigt das Vorhaben zusätzlich 11 Reviere, die sich in einem Abstand bis zu 200 m von der geplanten Trasse befinden.

9.7.24.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

9.7.24.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Individuen gefangen, verletzt oder getötet, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Eine Tötung der Wacholderdrossel am Nest kann durch die Maßnahme V14 vermieden werden. Auch eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionen an den Querungen der Emsbachaue, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist für die Wacholderdrossel nicht gegeben, da die Art Brückenbereiche hoch überfliegt und nicht zur Nahrungssuche nutzt (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 140 f.).

9.7.24.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Art nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein. Innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m liegen 11 Reviere, davon sechs bis zu 100 m und fünf weitere bis 200 m. Die Abnahme der Habitateignung beträgt bis 100 m 40 % und bis 200 m 10 %, weshalb sich ein rechnerischer Verlust von drei Revieren ergibt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist jedoch auszuschließen, da die Reviere in der Emsbachaue bereits gegenwärtig in einem stark vorbelasteten Bereich liegen, so dass die tatsächliche Störwirkung des Vorhabens auf die Reviere geringer ausfällt. Eine weitere Störung der Reviere bewirkt lediglich ein geringfügiges Ausweichen bei der Wahl des Brutstandortes durch die Wacholderdrossel. Da die Art kolonieartig brütet und die gesamte Emsbachaue geeignete Strukturen für Bruthabitate aufweist, ist keine Reduzierung der Populationsgröße zu erwarten (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 141).

9.7.24.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht erfüllt. Anlagebedingt kommt es zur Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Bereich des Bauwerkes 8. Die Zerstörung ei-

ner aktuell genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kann aber durch eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung (V 14) vermieden werden. Entlang der Emsbachaue stehen zudem ausreichend Nisthabitate für die Wacholderdrossel, die regelmäßig auch kolonieartig brütet, zur Verfügung, so dass eine kleinräumige Verlagerung des Reviers erfolgen kann. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erhalten (vgl. ergänzend planfestgestellte Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 140).

9.7.25 Wespenbussard

9.7.25.1 Bestandssituation

In Deutschland wird der Bestand des Wespenbussards auf ca. 3.800 bis 5.000 Brutpaare geschätzt und als stabil eingestuft. Die Anzahl der Brutpaare in Hessen wird mit 500 bis 600 Paaren angegeben. Der Wespenbussard ist als unregelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

9.7.25.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Wirkungen des Vorhabens auf den Wespenbussard als Nahrungsgast sind als gering einzustufen.

9.7.25.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG treten nicht ein. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wespenbussards sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Für den Wespenbussard als unregelmäßigen Nahrungsgast ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Auch ist die Art als Nahrungsgast gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Störwirkungen unempfindlich (vgl. ergänzend planfestgestellte Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 145 f.).

9.7.26 Wiesenpieper

9.7.26.1 Bestandssituation

Der Bestand des Wiesenpiepers in Deutschland wird bei deutlicher Abnahme auf 96.000 bis 130.000 Brutpaare geschätzt. In Hessen umfasst der Bestand nach starken Bestandsabnahmen noch 500 bis 600 Brutpaare. Der Wiesenpieper wurde im Untersuchungsraum als unregelmäßiger Durchzügler in der Emsbachaue nachgewiesen.

9.7.26.2 Wirkungen des Vorhabens

Als unregelmäßiger Durchzügler ist der Wiesenpieper unempfindlich gegenüber projektbedingten Wirkungen.

9.7.26.3 Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG treten nicht ein. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wiesenpiepers sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Für den Wiesenpieper als unregelmäßigen Durchzügler besteht auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Art ist zudem als Durchzügler gegenüber den projektspezifischen Störwirkungen unempfindlich (vgl. ergänzend planfestgestellte Unterlage Nr. 12.4, Anhang 2, S. 148 f.).

10. Natur und Landschaft

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Belange des Natur- und Landschaftschutzes angemessen. Die Anforderungen des nationalen und gemeinschaftlichen Naturschutzrechtes wurden beachtet. Eingriffe in Natur und Landschaft werden mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Maßnahmen vollständig kompensiert.

10.1 Eingriffsgenehmigung nach §§ 15, 17 des BNatSchG)

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), wird gemäß §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 17c FStrG zugelassen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die Möglichkeit der Vermeidung und die Kompensation der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und den hierzu eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft. Sie ist zum Ergebnis gekommen, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig kompensiert wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat die zuständige obere Naturschutzbehörde bei dem Regierungspräsidium Gießen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG ins Benehmen gesetzt (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 16.12.2016, beantwortet mit E-Mail der oberen Naturschutzbehörde vom 20.12.2016). Der mit E-Mail vom 20.12.2016 mitgeteilte Änderungsbedarf wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft und konnte nur hinsichtlich der Anpassung der Nebenbestimmung Ziffer A.V.1 zur Brut- und Setzzeiten übernommen werden. Hinsichtlich des vorgebrachten Änderungsbedarfs der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Zauneidechse wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.III.9.4.1 verwiesen.

10.1.1 Konzeptioneller und methodischer Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

Die Vorhabenträgerin hat den mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ausreichend ermittelt.

Die Landschaftspflegerische Begleitplanung zu dem Vorhaben erfolgte in üblicher Weise in den Arbeitsschritten Bestandserfassung, Konfliktermittlung und Eingriffsbewertung sowie einer aus den ermittelten und nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen entwickelten Ableitung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Die Bestandserfassung umfasste eine flächendeckende Biotoptypenkartierung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (von 1999) sowie des LBP (vgl. planfestgestellte/ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.1). Vertiefende Untersuchungen zu Flora und Fauna erfolgten im Jahr 2001 (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 20.06.2016), 2004 (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.6) sowie Aktualisierungen im Jahr 2009 (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.7) und 2010 (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.8).

Es fanden hierbei die jeweils aktuellen standardisierten Kartierungsmethoden Anwendung.

Im Jahr 2016 fand eine Überprüfung des Biotopbestandes statt mit dem Ergebnis, dass sich keine wesentlichen Änderungen in der Landschaft ergeben haben und somit zum Zeitpunkt des Beschlusses von einem annähernd gleichen Artenbestand wie kartiert ausgegangen werden kann.

Im Zuge der Konfliktermittlung sind die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen konzipiert worden.

Zusammenfassend fußt die Kompensationsplanung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf einem hinreichend fachlich hergeleiteten und dem Landschaftsraum entsprechenden Konzept. Die vorliegende Landschaftsplanung fand dabei eine adäquate Berücksichtigung. Gleichzeitig ist entsprechend § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG die landwirtschaftliche Nutzung soweit wie möglich in der Planung der Maßnahmen beachtet worden. Hierzu trägt auch die weitgehende multifunktionale Integration der verschiedenen Kompensationserfordernisse auf möglichst einer geringen Anzahl von Flächen bei. Im Planänderungsverfahren wurden durch Rückgriff auf eine Ökokon-

tomaßnahme (jetzt Ersatzfläche E 3) weitere Anstrengungen unternommen, um die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu reduzieren. Zielsetzung war es, Existenzgefährdungen zu vermeiden und im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Dabei sind auch weitergehende Möglichkeiten im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG soweit wie fachlich sinnvoll ausgeschöpft worden. Im Ergebnis werden einerseits die naturschutzfachlichen und rechtlichen Vorgaben der Eingriffsregelung, des gesetzlichen Biotopschutzes und des Artenschutzes erfüllt und andererseits dem Rücksichtnahmegebot bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend Rechnung getragen.

Hinsichtlich der methodischen Umsetzung gelten gemäß § 8 Abs. 1 der Kompensationsverordnung (KV) vom 01.09.2005 in Verbindung mit dem Schreiben des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 20.03.2008 für dieses Verfahren die bisherigen Vorschriften der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09.02.1995 (GVBl. I S. 120), da vor dem Inkrafttreten der KV am 14.09.2005 die Planung der Kompensationsmaßnahmen durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Weilburg (die Pläne tragen das ursprüngliche Aufstellungsdatum von 2005) bereits zum überwiegenden Teil unter maßgeblicher behördlicher Mitwirkung vorlag. Demnach musste nach den landesrechtlichen Vorgaben nicht zwingend die KV als ein rechnerisches oder standardisiertes Verfahren zur Anwendung kommen, vielmehr konnte eine verbal-argumentative Darstellung den Vorgaben entsprechen. Gleichwohl wurde aufgrund der Planänderungen sowie zu Vergleichszwecken eine Bilanzierung nach der aktuellen KV durchgeführt.

10.1.2 Vermeidungsgebot

Die Vorhabenträgerin hat das Vermeidungsgebot der §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG beachtet und die zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen im Rahmen der Planung möglichen Maßnahmen ergriffen. Zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, sind nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Gemäß §§ 13, 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dabei sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Ziel des Vermeidungsgebotes ist dabei nicht die Vermeidung des „Eingriffs“, also des Vorhabens selbst, sondern die Vermeidung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Der Vorhabenträger hat durch die Wahl des Verlaufs der Ortsumgehung, die technische Gestaltung der Trasse sowie der dazugehörigen Bauwerke dem Vermeidungsgebot Rechnung getragen. Hierdurch werden anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahmen und damit Inanspruchnahmen des Schutzgutes Boden soweit wie möglich minimiert. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder hergestellt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.3.1).

10.1.3 Verbleibender unvermeidbarer Eingriff

Nach Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) durch die Planfeststellungsbehörde ist der Sachverhalt zutreffend erfasst und der durch das Vorhaben verursachte, unvermeidbare Eingriff in einer angemessenen Methode ermittelt und bewertet worden.

Der Vorhabenträger hat im Planfeststellungsverfahren die nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlichen Angaben zu Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs in den vorgelegten Unterlagen gemacht, so dass der Planfeststellungsbehörde eine Beurteilung des Eingriffs im Sinne des § 14 BNatSchG möglich ist. Das Ergebnis der Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan zunächst für die einzelnen Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Pflanzen und Tiere ermittelt und dargestellt (vgl. ergänzend herangezogene Unterlagen Nr. 12.1 und 12.1a). Anschließend wurde der Eingriff entsprechend den Rege-

lungen der Kompensationsverordnung des Landes Hessen bilanziert (vgl. ergänzend herangezogene Unterlagen Nr. 12.1 und 12.1a).

Der Eingriff wurde unter Berücksichtigung anlagebedingter Verluste, der temporären baubedingten Flächeninanspruchnahme im Baufeld mit 7.508.161 Wertpunkten (WP) gemäß KV zutreffend ermittelt.

10.1.4 Darstellung der Bestandssituation der Naturgüter

Basierend auf dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. planfestgestellte/ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.1) ergibt sich hinsichtlich des Bestandes der einzelnen Naturgüter im Wesentlichen folgende Situation im Vorhabenbereich:

10.1.4.1 Boden

Das Plangebiet umfasst den Talraum des Emsbaches mit den angrenzenden Hängen und Hügeln. Das Emsbachtal ist ein für die größeren Mittelgebirgsbäche typisches Sohlental, dessen Aue im Plangebiet zwischen 100 und 150 m breit ist. Die Talflanken fallen westlich des Fließgewässers in der nördlichen Hälfte des Gebietes stellenweise steil zur Aue ab. Abseits des Bachtals weist das wellig-hügelige Gelände mäßige bis mittlere Hangneigungen auf. Besonders markante und für die lössreiche, seit Jahrtausenden ackerbaulich genutzte Beckenlandschaft des Goldenen Grundes typische Bestandteile des Reliefs sind tief eingeschnittene, bis zu 80 m breite, mit Gehölzen bewachsene Erosionsrinnen westlich Erbach und Bad Camberg sowie östlich Walsdorf. Entlang der Straßen und Bahnlinien ist das Gelände durch Dammschüttungen und Einschnitte überformt.

Geologisch ist das Plangebiet Teil einer Grabensenke, die überwiegend mit mächtigen Lössablagerungen überdeckt ist. Nur stellenweise, vor allem auf Kuppen, treten die für den Taunus typischen, an basischen Mineralien armen devonischen Gesteine des Grundgebirges an die Oberfläche, nämlich Quarzit, Grauwackensandsteine sowie Bänder- und Tonschiefer.

Im Plangebiet treten als zonale Böden überwiegend mittel- bis tiefgründige Parabraunerden auf, die sich aus Löss und lösshaltigen Fließerden gebildet haben. In exponierten Lagen finden sich flachgründige erodierte Braunerden mit hohem Skelettanteil aus Quarzkies und Grauwacke. Die alluvialen tonreichen Böden der Emsbachaue gehören zum Bodentyp Brauner Auenboden. Pseudogleye und grundwassergeprägte Gleye nehmen nur kleine Flächen ein.

Die Feldflur westlich der Erosionsrinnen im nördlichen Teil des Plangebietes sowie der große Ackerkomplex südwestlich der Kernstadt Bad Camberg und westlich von Würges weisen durchweg gute Ackerböden auf. Der Talboden der Emsbachaue hingegen weist gute Nutzungseignung für Grünland auf. Die überwiegend schluffig-lehmigen Böden des Plangebietes können bei mittlerer bis tiefer Gründigkeit bedeutsame Speicher- und Reglerfunktionen erfüllen, die allerdings durch die Eutrophierung und Vorbelastungen mit Chemikalien aus der landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt sind.

10.1.4.2 Wasser

Die überwiegend geschieferten devonischen Gesteine des Plangebietes führen vor allem tief gelegenes Kluffgrundwasser, außerhalb der Aue sind nur örtlich oberflächennahe Grundwasserkörper ausgebildet. Im Bereich tektonischer Störungszonen mit vergrößertem Hohlraumvolumen kommt es zur Speicherung relativ großer Mengen von Kluffgrundwasser, die in erheblichem Umfang in Tiefbrunnen gefördert werden.

Die Alluvionen der Emsbachaue führen relativ oberflächennahes, meist 2 bis 3 m unter der Bodenoberfläche anstehendes Porengrundwasser geringer Ergiebigkeit. Aufgrund der geringen Mächtigkeit schützender Deckschichten besteht hier eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit.

Der größte Teil des Plangebietes liegt in ausgewiesenen oder beantragten Wasserschutzgebieten.

Wesentliche Vorbelastung ist die Bodenversiegelung, vor allem in den Ortslagen und im Bereich der Verkehrswege, die das Versickern des Regenwassers verhindert und die Grundwasserneubildung einschränkt. Infolge intensiver Ackerwirtschaft werden Pflanzenschutz- und Düngemittel in das oberflächennahe Grundwasser eingetragen.

Oberflächengewässer des Plangebietes sind der Emsbach, der Unterlauf des Dombaches, der Brombach und der Knallbach. Daneben gibt es unbedeutende nur periodisch Wasser führende Gerinne und Gräben. Stillgewässer sind nicht vorhanden.

Der Bachlauf des bedeutsamen Emsbaches ist weitgehend begradigt und weist Steilufer auf, die die Entwicklung einer gewässerbegleitenden Röhrichvegetation nicht zulassen. Nach der hessischen Gewässerstruktur-Gütekarte ist das Gewässer im Planungsraum größtenteils 'stark verändert' und der Strukturgüteklasse 5 zugeordnet. Aufgrund von Sohlenvertiefung und Begradigung führt der Emsbach das Oberflächenwasser rasch aus dem Gebiet ab. Sein Überschwemmungsgebiet ist stellenweise durch Bebauung in und am Rande der Aue eingeschränkt. Der Biologische Gewässerzustand wird der Güteklasse II zugeordnet. Das Gewässer weist einen hohen Sauerstoffgehalt und streckenweise gut entwickelten Uferbewuchs auf.

10.1.4.3 Klima/Luft

Das Klima zeichnet sich durch subatlantische Klimaverhältnisse aus, nämlich mäßig kalte Winter, mäßig warme Sommer und mäßig ausgeglichene Niederschlagsverteilung über das Jahr. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge liegen bei 675 mm, das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur beträgt 8,5 °C. In Abhängigkeit von den Geländegegebenheiten treten erhebliche kleinräumige Unterschiede in den Temperaturverhältnissen auf. An den nach Südwesten exponierten Talhängen östlich des Emsbaches wird das Klima des Gebietes entsprechend der Phänologie als 'ziemlich mild', während die Emsbachaue und die Hänge westlich des Fließgewässers als 'ziemlich kühl' klassifiziert werden.

Die Acker- und Grünlandkomplexe des Plangebietes sind bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete. In der Emsbachaue und deren Nebentälchen sammelt sich die Kaltluft und fließt als mehrere Meter mächtiger Kaltluftstrom talabwärts.

10.1.4.4 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Die Flora und Vegetation des Plangebietes sind von geringer Vielfalt, was auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Nivellierung der Standortvielfalt zurückzuführen ist. Die außerhalb der Emsbachaue vorherrschenden Ackerflächen tragen infolge Pestizideinsatzes und Düngung nur noch Rudimente von Segetalvegetation. Auch die Vegetation der intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen ist betont artenarm und einförmig. Nur auf flachgründigen Standorten bei Oberselters, an den Talhängen westlich der Bahnlinie Limburg-Frankfurt sowie auf wenigen weiteren kleinen Flächen finden sich mäßig artenreiche Frischwiesen.

Naturnahe Gehölzvegetation bedeckt die Erosionsrinnen westlich Erbach und östlich Walsdorf. Dabei handelt es sich um strukturreiche, aus Bäumen und Sträuchern zusammengesetzte Feldgehölze. Der Emsbach wird von gut entwickelten Ufergehölzen aus heimischen Arten gesäumt. Weitere Gehölze sind kleine Schwarzdorn-Gebüsche und Streuobst-Gruppen sowie naturnahe Baum- und Strauchbestände entlang der Bahnlinie Limburg-Frankfurt.

Die Vielfalt an Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ist relativ gering. Neben weit verbreiteten, überregional häufigen Arten wurden nur drei Arten nachgewiesen, die nach den Roten Listen Hessens oder Deutschlands bestandsgefährdet sind (Acker-Wucherblume, Rauhaariger Hahnenfuß, Trauben-Trespe).

Auch die Tierwelt des Plangebietes zeichnet sich durch eine reduzierte Artenvielfalt aus. Das Haarwild, das im Plangebiet in geringer Artenvielfalt mit teilweise niedrigen Populationsdichten vertreten ist, nutzt die Feldgehölze als Einstände. Die wichtigsten Wildwechsel liegen in der offenen Landschaft westlich parallel der Bahnlinie Limburg-Frankfurt. Fledermäuse sind im Untersuchungsgebiet mit mindestens acht streng geschützten Arten vertreten, von

denen teilweise große Populationen vorkommen. Bedeutsame Fledermaus-Biotop sind die Vorwälder der Erosionsrinnen, die Bahndamm-Gehölze an der Bahnlinie Limburg-Frankfurt, das Auengrünland nördlich der Kleinmühle, die Gehölze am Reichstaler Hof, die ehemalige Allee westlich der Kernstadt und die Ufergehölze am Emsbach.

Von mittlerem Artenreichtum ist die Vogelwelt, die sich entsprechend der Ausstattung des Geländes vorwiegend aus Arten des Offenlandes und der Hecken zusammensetzt. Günstige Habitats sind vor allem der Emsbach und die Gehölzbestände, jedoch leben auch in den Ackerkomplexen mit Feldlerche und Rebhuhn einige schutzbedürftige Arten. Im Untersuchungsgebiet wurden bei einer Neukartierung der Avifauna im Jahr 2009 insgesamt 66 Vogelarten nachgewiesen. Davon brüten vermutlich 52 Arten im Gebiet, zehn Arten sind Nahrungsgäste und vier Vogelarten wurden als Durchzügler beziehungsweise rastend beobachtet. Die Häufigkeit von gefährdeten und oder seltenen Arten ist gering. Von bestandsgefährdeten Arten der Hessischen Roten Liste und Vorwarnliste wurden 27 nachgewiesen. Vom Aussterben bedroht ist das Braunkehlchen, das im Gebiet als Durchzügler festgestellt wurde. Rebhuhn und Wiesenpieper sind als stark gefährdete Arten eingestuft, neun weitere Arten gelten als gefährdet und 15 Arten stehen auf der Vorwarnliste. Einen ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen weisen 27 der im Gebiet festgestellten Vogelarten auf, wovon fünf Arten (Beutelmeise, Braunkehlchen, Gartenrotschwanz, Rebhuhn und Wiesenpieper) in die Kategorie „ungünstig-schlecht“ eingestuft sind.

Aus der Gruppe der Reptilien wurden die Blindschleiche und die streng geschützte Zauneidechse am Damm der Bahnlinie Limburg-Frankfurt festgestellt. Laichplätze und Landlebensräume von Amphibien sind mangels geeigneter Gewässer im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Insekten finden auf den wenigen schwachwüchsigen Hangwiesen nördlich der L 3030 günstige Lebensräume vor. Dort treten bestandsgefährdete Tagfalter und Heuschrecken-Arten auf. Auf den Auenwiesen zwischen der Kleinmühle und Oberselters kommt die bestandsbedrohte Große Goldschrecke vor. In der Emsbachaue zwischen Walsdorf und Würges wurde eine kleine Population

des streng geschützten Blauschwarzen Ameisenbläulings festgestellt. Am Emsbach leben besonders geschützte Libellenarten, nämlich die bundesweit gefährdete Blauflügel-Prachtlibelle und die Gebänderte Prachtlibelle.

Die Pestizidbehandlung und die Nivellierung der Standortverhältnisse durch die Düngung schränken die Qualität der Standorte für die Pflanzen- und Tierwelt stark ein. Das dichte Straßennetz, die Bahnlinien sowie die Sportanlagen im Außenbereich verursachen in großen Teilen des Plangebietes eine erhebliche Zerschneidung, Fragmentierung, Beunruhigung und Verlärmung des ohnehin schon ausgeräumten Offenlandes und seiner Biotope.

10.1.4.5 Landschaft

Die Landschaft im Planungsraum gliedert sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

Die Emsbachaue wird geprägt durch landschaftsprägende Ufergehölzsäume sowie einer wechselnd breiten Aue, in die teilweise Ackernutzung vordringt. Sie wird vorrangig zwischen Oberselters und der Kleinmühle sowie bei Walsdorf für die Naherholung genutzt.

Die Talhänge westlich Erbach stellen eine überwiegend als Grünland genutzte, vielgestaltige und landschaftlich reizvolle Feldflur mit bewegtem Relief, ausgedehnten landschaftsprägenden Gehölzen in den Erosionsrinnen sowie kleineren Gebüsch und Resten von Streuobstbeständen dar. Am östlichen Rand verläuft die Eisenbahnlinie Limburg-Frankfurt, die größtenteils von Strauch- und Baumgehölzen begleitet wird und das Landschaftsbild deshalb wenig beeinträchtigt.

Bei den Talhängen östlich von Walsdorf wird die Feldflur durch zwei große Erosionsrinnen gegliedert, die mit dichten, waldnahen Baum- und Strauchbeständen bewachsen sind und attraktive naturnahe Landschaftsbestandteile darstellen.

Ansonsten wird die Landschaft von Landschaftsteilen mit ausgedehnten Ackerfluren geprägt, die nur vereinzelt Änderungen in Form von Gehölzen

oder anderen Biotopen aufweisen. An den Siedlungsrändern nimmt stellenweise der Pflanzenbewuchs zu.

10.1.5 Wesentliche erhebliche Beeinträchtigungen der Naturgüter durch das Vorhaben

Als wesentliche Beeinträchtigungen der Naturgüter sind zu erwarten (vgl. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG gemäß Vorlageberichte der Anhörungsbehörde vom 29.12.2008 sowie 27.04.2015; s. ausführlicher auch Kapitel C.II.4 und Tabelle 8):

Der Straßenkörper (Fahrbahn, Bankette, Dämme, Einschnitte) und dessen Bauwerke nebst sonstiger erforderlichen Anlagen (neue Wegeanschlüsse, Regenrückhaltebecken, Stauraumkanäle) nehmen entlang der gesamten Trasse eine Fläche von rd. 25,5 ha (vgl. Tabelle 9) überwiegend landwirtschaftlich genutzter offener Boden dauerhaft in Anspruch, wovon rd. 8,3 ha versiegelt werden. Die betroffenen Böden werden ihren bisherigen Funktionen im Naturhaushalt und für die Landwirtschaft ganz oder teilweise entzogen. Baubedingt werden zusätzlich rd. 13 ha (vgl. Tabelle 9) vorübergehend in Anspruch genommen und beeinträchtigt.

Tabelle 8: Beeinträchtigungen der Naturgüter und erfolgende Maßnahmen

Nr.	Beeinträchtigungen	Grad der Beeinträchtigung	Maßnahmen
B1	Verlust von offenen Böden infolge Überbauung	hoch	V2, V3, A1
	Verdichtung, Verunreinigung und Umlagerung von offenen Böden	gering	V10, V11, V12, V13, S1, S2, S3
	Belastung von Böden durch schädliche Stoffeinträge	gering	V5, V13, G2, G3
W1	Eingriffe in den geschützten Uferbereich des Emsbaches	mittel	V5, V12, S1, S3, E3
W2	Eingriffe in oberflächennahe Grundwasserkörper	mittel	V5, E3
W3	Abtrag von Deckschichten	mittel	V5
W4	Eingriff in die Wasserschutzgebietszone II des Tiefbrunnens 'Wacholderwiese'	hoch	V5, E3
	Gefährdung des Emsbaches	gering	V5, V12, S1, S3

	Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet des Emsbaches	gering	V3
	Erhöhung des Oberflächenabflusses und Veränderungen der Wasserführung des Emsbaches	gering	V6
	Teilweise Verrohrung des Brombaches	gering	V7
	Teilweise Verrohrung und Verlegung von Gräben	gering	-
	Eingriffe in Wassergewinnungsgebiete der Schutzzone III	gering	V5
F1	Verluste von Kleingehölzen	mittel	V2, V10, V14, G2, C3, E3, A14
F2	Verluste bahnbegleitender Gehölze	mittel	V10, V14, G2, G3, G4, A3b, A3d, A6e
F3	Teilverlust und Beeinträchtigung einer geschützten Streuobstwiesenbrache	mittel	V10, V14, S1, A8, C2
F4	Verluste von Einzelbäumen	gering-mittel	G3, G4, A14
F5	Funktionsverlust einer alten Allee - Störung eines bedeutsamen Fledermaushabitats	hoch	V10, V14, S1, A6e
F6	Verlust von Ufergehölzen am Emsbach	hoch	V3, V12, V14, S1, A12a, A12b, A12.1, E3
F7	Verlust und Beeinträchtigung von Baumgehölzen	hoch	V2, V10, V14, S2, C3, A3b
F8	Verlust von Frischwiesen	mittel	V2, V10, S2, E3
F9	Verlust und Beeinträchtigung von Auenwiesen	mittel	V2, V10, V12, S1, S2, C4
F10	Verluste bahnbegleitender trocken-warmer Ruderalbiotope - Teilverluste bedeutsamer Reptilienbiotope	hoch	V4, V10, S1, S4, C5
F11	Fragmentierung bedeutsamer Reptilienlebensräume ; Unterbrechung bahnbegleitender Gehölze	hoch	V4, V14, S1, S4, C5, A6b-d
F12	Unterbrechung bedeutsamer Vernetzungs- und Leitfunktionen	hoch	V2, V10, V14, V15, A3b, A3d, A4, A5, A6d
F13	Zerschneidung einer bedeutsamen Fledermaus-Flugbahn ; Einengung eines Wildwechsels	hoch	V10, V13, A6e
F15	Zerschneidung des Brombach-Tälchens ; Unterbrechung einer Fledermausflugbahn	mittel	V7, V14, C2, A6f, A8
F16	Störung von Revieren des Rebhuhns	hoch	V14, V18, C1
F17	Beeinträchtigung eines Reviers des Steinkauzes	hoch	V14, V18, C2
F18	Zerstörung von Revieren der Turteltaube	hoch	V14, C3
F19	Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings	hoch	V14, C4
F20	Verlust und Beeinträchtigung von Ackerkomplexen mit hoher Bedeutung für die Avifauna	hoch	V2, V14, V18, C1, E3

F21	Überbauung von DB-Ausgleichsflächen für die Neubaustrecke Köln-Rhein/Main	mittel	A9,C3
	Verluste gepflanzter Gehölze geringer Bedeutung	gering	G2, G3
	Gefährdung des Biotops des Emsbaches	gering	V5, V12,S1,S3
	Verluste von Grünland stark eingeschränkter naturschutzfachlicher Bedeutung	gering	V2
	Verluste von Ruderalbiotopen auf frischen Standorten	gering	E3
	Verluste intensiv genutzter Ackerbiotope geringer naturschutzfachlicher Bedeutung	gering	V2, V14, V18
	Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen am Emsbach bei Erbach	gering	V3, V9, V15, V16
	Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen am Emsbach bei Walsdorf	gering	V3, V9, V14, V15, V16, A12b
L1	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nordwestlich Erbach im LSG ; Beeinträchtigung des Wohnumfeldes von Erbach	mittel	V1, V2, G2, G3, A3a, A3b, A4, A6a, A14, A15
L2	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen Geländeeinschnitt	hoch	V2, G2, G3, A1b, A3b, A5
L3	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Brückenbauwerk über die abzustufende L 3030	mittel	G2, G3, A1b, A3b, A5
L4	Beeinträchtigung der Wohnfunktionen und des Wohnumfeldes	mittel	V2, G2, G3, A6d
L5	Beeinträchtigung des ortsnahen Landschaftsbildes und des Wohnumfeldes von Würges	mittel	G2, G3, A6f, A8
L6	Beeinträchtigung des Wohnumfeldes von Walsdorf ; Lärmbelastung eines Kleingartengebietes	hoch	G2, G3, A3e, A6g
L7	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Störung schutzwürdiger Sichtbeziehungen nordöstlich Walsdorf	hoch	V2, G2, G3, A3e, A6g
	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Ackerkomplexe	gering	G2, G3, G4
	Lärmbelastung eines Mischgebietes von Würges	gering	-

Im Bereich der Talbrücken über die Emsbachaue bei Erbach und Walsdorf wird es zu Störungen am Fließgewässer und seiner Uferbereiche kommen. Die Fundamente von zwei ufernahen Brückenpfeilern und eines Brückenwiderlagers werden den Uferbereich des Emsbaches umformen. Während des Baus der Talbrücken sind Verunreinigungen des Gewässers durch Einträge

von Erdreich, Bau- und Schadstoffen nicht vollständig auszuschließen. Die Gründung der Brückenpfeiler und Widerlager bei Erbach und Walsdorf wird jedoch in den Wassergewinnungsgebieten an der Emsbachaue in oberflächennahes Grundwasser eingreifen und Störungen von Grundwasserströmen verursachen.

Für die Anlage des westlich der Bahnlinie und nördlich der L 3030 gelegenen bis zu 70 m breiten Geländeeinschnittes werden innerhalb eines Wassergewinnungsgebietes sowie geplanten Heilquellenschutzgebietes Deckschichten auf einer Fläche von rd. 2,4 ha und bis zu einer Tiefe von 9 m abgetragen, wodurch während der Bauphase vorübergehend oberflächennahes Grundwasser freigelegt wird. Bei Einhaltung vorgeschriebener Sicherheitsmaßnahmen sind jedoch keine wesentlichen Einflüsse auf die Trinkwassergewinnung zu erwarten.

Die Talbrücken, Dammschüttungen und Geländeeinschnitte werden geringe Veränderungen des Kaltluftabflusses bewirken. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas und des Luftaustausches werden jedoch durch die Ortsumgehung nach dem amtlichen Gutachten des Deutschen Wetterdienstes von 2003 (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 17.11.2016) nicht verursacht.

Durch Bau, Anlage und Betrieb der geplanten Straße werden Lebensräume von Pflanzen und Tieren vernichtet, nachhaltig beeinträchtigt oder vorübergehend gestört. Unvermeidbare Flächenverluste von Biotopen hoher Bedeutung betreffen die gesetzlich geschützten Uferbereiche, Streuobstwiesen und Alleebäume wie auch sonstige Gehölzbestände, die vor allem als Lebensräume, Leitstrukturen und Jagdgebiete von Vögeln und Fledermäusen (8 Arten) sowie als Wildeinstände dienen. Die Gehölzverluste umfassen rd. 1,7 ha.

An Grünland werden dauerhaft rd. 3,3 ha überwiegend intensiv genutzte Bestände überbaut, aber auch 1,6 ha magere Hangwiesen, die gefährdeten und geschützten Insekten als Lebensraum dienen, und 0,4 ha Auewiesen (vgl. auch Tabelle 9).

Tabelle 9: Übersicht sämtlicher Verluste und vorübergehender Inanspruchnahmen von Biotopen (ohne naturnahen Umbau des Emsbaches)

Typ-Nr.	Nutzungstyp nach KV	dauerhafte Verluste ² (m ²)	bauzeitige Inanspruchnahme (m ²)
2.200	Gebüsch, Hecke, Saum, trocken bis frisch, basenreich	3.915	1.766
2.500	Hecken-/Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze)	1.259	1.190
2.600	Hecken-/Gebüschpflanzung (bahnbegleitend)	2.272	712
2.600	Hecken-/Gebüschpflanzung (bahnbegleitend)*	90	-
3.130	Streuobstwiese, extensiv genutzt (>1000 m ² oder >9 Obstbäume)	26	146
4.310	Allee, einheimisch, standortgerecht	1.499	0
4.400	Ufergehölzsaum, heimisch, standortgerecht	235	453
4.600	Feldgehölz (Baumhecke), großflächig	8.022	1.629
5.243	Graben, naturfern ausgebaut	713	280
5.250	Bach, begradigt und ausgebaut	172	82
6.200	Weide, intensiv genutzt	7.874	2.450
6.310	Frischwiese, extensiv genutzt	13.288	176
6.320	Frischwiese, intensiv genutzt	10.383	9.236
6.320	Frischwiese, intensiv genutzt*	3.305	-
6.920	Grünlandneueinsaat	10	0
9.130	Frischwiesenbrache	1.462	681
9.160	Straßenrand, intensiv gepflegt, artenarm	10.890	2.994
9.161	Straßenrand, intensiv gepflegt, artenarm*	63	-
9.210	Ruderalflur, ausdauernd, auf frischem Standort	624	480
9.220	Ruderalflur, ausdauernd, auf trocken-warmem Standort	1.885	208
9.260	Streuobstwiese nach Verbuschung	343	38
10.610	Feldweg, bewachsen	14.588	3.308
11.191	Acker, intensiv genutzt (ohne erhöhte avifaunistische Bedeutung)	58.642	57.412
11.191	Acker, intensiv genutzt (mit erhöhter avifaunistischer Bedeutung)	116.285	48.951
11.192	Acker, intensiv genutzt*	410	-
11.223	Kleingartenanlage, Ziergarten	298	247
		258.553	132.439
4.110	Einzelbaum, einheimisch, standortgerecht / Obstbaum	30 Bäume	
4.120	Einzelbaum, nicht heimisch, nicht standortgerecht	16 Bäume	
	*= durch Regenrückhaltebecken 3 betroffene Flächen		

An den Dämmen der Bahnlinie Limburg-Frankfurt werden durch die Ortsumgehung an mehreren Stellen trocken-warme Ruderalbiotope mit einem Umfang von 1.370 m² zerstört, die ein bedeutsamer Lebensraum gesetzlich geschützter Reptilien (Zauneidechse) sind.

Schwerer als die Flächenverluste von Biotopen wirkt sich die Zerschneidung von Biotopkomplexen auf die Tierwelt aus. Die geplante Straße wird Leitlinien und Vernetzungsstrukturen stören oder unterbrechen, die insbesondere für Fledermäuse und Vögel eine hohe Bedeutung haben. Besonders problematisch sind auch die unvermeidlichen Unterbrechungen des Gehölzbandes und die Fragmentierung der Reptilienbiotope entlang der Bahnlinie Limburg-Frankfurt, die Trennung der Baumbestände in den Erosionsrinnen westlich Erbach von den bahnbegleitenden Gehölzen sowie die Zerschneidung eines Gehölzbandes, das entlang der L 3031 aus der Ortslage in die freie Feldflur führt. Neben der Zauneidechse betrifft dies wiederum die streng geschützten Fledermäuse.

Von Baukilometer 3+000 bis 6+430 verläuft die geplante Ortsumgehung durch offene Ackerfluren, die Vogelarten wie Rebhuhn und Feldlerche als Lebensraum dienen. Die Flächenverluste durch die geplante Straße und deren Betrieb werden in einem etwa 300 m breiten Korridor beiderseits der Fahrbahn Störungen dieser Vogelarten verursachen und die Habitateignung erheblich reduzieren. Zudem werden anlage- und betriebsbedingt ein Revier des stark gefährdeten Steinkauzes beeinträchtigt sowie zwei Reviere der bundesweit gefährdeten Turteltaube zerstört.

In der Emsbachaue zwischen Würges und Walsdorf beeinträchtigt die Ortsumgehung Austauschbeziehungen zwischen Teilpopulationen des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Die größtenteils auf Dämmen, in Geländeeinschnitten und auf Brücken geführte Ortsumgehung wird auf allen Abschnitten das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigen. Von hoher und mittlerer Schwere sind die Eingriffe in Bereiche mit relativ hoher Landschaftsbildqualität

(Emsbachaue bei Erbach, Würges und Walsdorf, Talhang westlich der Bahnlinie und nördlich der L 3030) und in Gebieten mit bedeutsamer Erholungsfunktion (Teile der Emsbachaue bei Erbach und Walsdorf, ortsnahe Bereiche). Im Süden werden empfindliche und schutzwürdige Sichtbeziehungen zwischen der Emsbachaue und dem exponierten historischen Ortsrand von Walsdorf durch die Straßenanlage erheblich gestört.

Durch die neue Ortsumgehung wird Verkehrslärm aus dem besiedelten Bereich in die freie Landschaft und an die Ortsränder der umfahrenen Siedlungen verlagert. Dies wird zu Lärmbelastungen bisher relativ ruhiger Bereiche und zu verstärkter Störung vorbelasteter Gebiete führen. Daraus resultieren Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen wie auch Erholungsfunktionen vor allem im Norden und Westen der Ortslage von Erbach und am westlichen Ortsrand von Würges. Nördlich Walsdorf wird ein Kleingartengebiet vom Verkehrslärm betroffen sein.

Durch den naturnahen Umbau des Emsbaches werden rd. 0,4 ha der vorhandenen Uferböschungen und Gewässersohlfächen durch die Anpassungen der Ufer und des Gewässerbettes vorübergehend beeinträchtigt (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.5.12.2). Ferner gehen 1.800 m² Grünland durch die Anlage des Umgehungsgerinnes verloren. Daneben werden die Ufergehölze im Maßnahmenbereich auf den Stock gesetzt und es kommt zu Beeinträchtigungen der Fauna und der Gewässersohle während der Bauausführung. Insgesamt werden die vorübergehenden Beeinträchtigungen durch die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers aufgewogen.

10.1.6 Kompensationskonzept der Vorhabenträgerin

Der planfestgestellten Kompensationsplanung liegt ein hinreichend fachlich hergeleitetes und die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigendes Konzept zugrunde, welches die festgestellten Beeinträchtigungen kompensiert.

Nach Prüfung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) durch die Planfeststellungsbehörde ist der Sachverhalt zutreffend erfasst und die durch

das Vorhaben verursachten Veränderungen sind in einer angemessenen Methode ermittelt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat auf dieser Grundlage die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgestellt.

Die beabsichtigten Maßnahmen zur Kompensation der erfolgenden Eingriffe erfüllen die gesetzlichen Anforderungen, die gemäß § 15 BNatSchG und ergänzend § 7 HAGBNatSchG an Kompensationsmaßnahmen zu stellen sind. So wurde berücksichtigt, dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen worden sind (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG) und dass vorrangig Entsiegelungen von nicht benötigten versiegelten Flächen, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG), soweit wie möglich erfolgt sind.

Des Weiteren wurde die Landschaftsplanung nach § 10 und § 11 BNatSchG berücksichtigt. Vom Grundsatz her wurde dabei neben der Anlage von Gehölzen die Umwandlung von Äckern auf Auenstandorten als Kompensationsmaßnahmen übernommen.

Das gesetzliche Gebot, die Flächeninanspruchnahme gering zu halten, wurde durch die multifunktionale Ausgestaltung der Maßnahmen, d. h. durch die Bündelung möglichst mehrerer Funktionen bzw. Naturgüter auf die jeweilige Maßnahmenflächen und durch die Überlagerung von Maßnahmen des Artenschutzes und gesetzlichen Biotopschutzes mit Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, beachtet. Die Maßnahmen sind sachlich-funktional, räumlich und zeitlich als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geeignet wie auch die Maßnahmenflächen sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig sind. Die Maßnahmen sind ferner geeignet, durch den Eingriff beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts wiederherzustellen oder im Falle des Landschaftsbildes neu zu gestalten; sie stehen soweit wie möglich in einem räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und werden auch in dem jeweils gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam.

Soweit von Einwendern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgelehnt werden, wird hierzu grundsätzlich festgestellt:

Zur Einhaltung des Gebotes der Minimierung der Flächeninanspruchnahme ist im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung geprüft worden, wie und an welcher Stelle das aus nichtvermeidbaren Eingriffen entstehende Kompensationsdefizit verwirklicht werden kann. Dies war durch die Integration verschiedener Maßnahmen möglich, die sachlich-funktional, räumlich und zeitlich sowie sinnvoller- und zweckmäßigerweise in der Nähe des Eingriffsortes durchgeführt werden. So waren bereits aus artenschutzrechtlichen Gründen sowie aufgrund der Anforderungen des gesetzlichen Biotopschutzes in einem größeren Umfang Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden soweit als möglich zugleich als Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung anerkannt. Der verbleibende Kompensationsbedarf wurde zum einem in der Umgebung der geplanten Trasse umgesetzt, da durch das Zusammenwirken der Maßnahmen Synergie-Effekte und somit für die Arten eingriffsnah neue wertvolle Entwicklungsschwerpunkte geschaffen werden. Zum anderen erfolgte aus Gründen einer möglichst geringen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ein Großteil der Kompensation über die naturnahe Umgestaltung des Emsbaches. Auch der forstrechtliche Ersatz wurde soweit wie möglich in die naturschutzrechtliche Eingriffskompensation integriert.

Dabei sind in öffentlichem Eigentum befindliche Flächen in diese Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes vorrangig einbezogen worden. So ist in diesem Zusammenhang von der Vorhabenträgerin bei der Maßnahmenplanung geprüft worden, ob und inwieweit die im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen die an sie zu stellenden naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen erfüllen können, d. h., ob sie geeignet sind, in gleichartiger oder gleichwertiger Weise die betroffenen Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Danach sind nicht beplante, im öffentlichen Eigentum stehende Flächen als Ersatzflächen für die auf privaten Flächen vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht geeignet.

Soweit sich Beteiligte gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zur Herstellung von Kompensationsmaßnahmen gewandt haben, wird zu der Notwendigkeit der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgestellt, dass § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Vorhabenträgerin verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Diese sogenannte Ausgleichsverpflichtung stellt striktes Recht dar und ist somit nicht Gegenstand planerischer Abwägung. In diesem Zusammenhang ist von Gewicht, dass die Vorhabenträgerin ihr Kompensationskonzept zur Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen noch einmal überarbeitet hatte und für einen wesentlichen Teil der Kompensation auf die gewässerbauliche Maßnahmen am Emsbach zurückgriff (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.5.12.2). Weitere Alternativen bezüglich des Kompensationskonzeptes sind nicht erkennbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermeidbar sind. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden. Ferner hat sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von vorhabenbedingten Auswirkungen ausgeschöpft worden sind.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG konnte der Eingriff zugelassen werden, weil die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, jedoch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht im Range vorgehen. In den nachfolgenden Kapiteln erfolgen hierzu nähere Ausführungen.

10.1.6.1 Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 BNatSchG, Schutzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dabei sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder

mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Grundlegend für eine Vermeidung ist eine adäquate Trassierung und entsprechende Dimensionierung der Bauwerke. Neben rein artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wie V14, V15, V16, V18 (vgl. Tabelle 10 sowie Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.4) sowie tierökologischen Vermeidungsmaßnahmen wie V3, V4, V7 (vgl. Tabelle 11) sind als weitere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V1 - Optimierung der Linienführung der geplanten Ortsumgehung
- V2 - Verminderung der Grundfläche des geplanten Straßenbauwerkes
- V5 - Anwendung der RiStWag zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser
- V6 - Gedrosselte Einleitung des gesammelten Straßenwassers in den Emsbach
- V10 - Geringhaltung der Flächeninanspruchnahme für Arbeitsstreifen
- V11 - Auswahl von Flächen geringer Empfindlichkeit für Baustelleneinrichtungen und Lager
- V12 - Verminderung von Eingriffen in den Uferbereich des Emsbaches
- V13 - Verminderung von Bodenschäden

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wurde dem Verbot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, soweit wie möglich Rechnung getragen. Weitere tatsächlich mögliche und geeignete Ausführungen oder Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zum entsprechenden Vorteil von Natur und Landschaft stehen, sind nicht erkennbar. Demgegenüber kann der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden.

10.1.7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG

Entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Vorhabenträgerin hat auf Grundlage der unter C III 10.1.1 aufgeführten Rahmenbedingungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen entwickelt (vgl. Tabelle 8, Tabelle 10, Tabelle 11)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurde die Kompensation der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der verschiedenen Naturgüter sachgerecht und in sich schlüssig hergeleitet. Als Grundlage für das Maßnahmenkonzept dienten die sich aus dem Artenschutzrecht ergebenden notwendigen Maßnahmen. Soweit wie möglich wurden auf diesen Maßnahmenflächen auch die sich aus der Eingriffsregelung ergebenden Kompensationserfordernisse multifunktional verwirklicht. Die nachfolgende Darstellung in Tabelle 10 gibt die primär aus artenschutzrechtlichen Gründen erfolgten Maßnahmen zusammenfassend wieder.

Tabelle 10: Maßnahmen mit primär artenschutzrechtlicher Ableitung

Massn.-Nr.	Art der Maßnahme	Umfang (m ²)	Länge (m) / Stück (St.)	artenschutzrechtliche Zielsetzung
C 1 a-c	Anlage von Blühflächen auf Ackerland	15.000		CEF Rebhuhn
C 2	Anlage eines Habitats für den Steinkauz	12.760		CEF Steinkauz
C 3 a-b	Anlage von Feldgehölzen zur Populationsstützung der Tureltaube	10.200		CEF Tureltaube

C 4	Optimierung des Vermehrungshabitats des Wiesenknopf-Ameisenbläulings	3.850		CEF Wiesen-Ameisenbläuling
C 5 a-b	Optimierung des Bahndamms als Lebensraum für die Zauneidechse	2.385		CEF Zauneidechse
A 6d-e	Anlage von Baumreihen	7525	110 St.	Fledermäuse
A 12a-b	Anlage strauchförmiger Ufergehölze am Emsbach	250		Fledermäuse
S 1f-m	Bauzeitige Errichtung von Landschaftsschutzzäunen		720m	CEF Zauneidechse
S 4 a-c	Umsiedlung von Zauneidechsen am Bahndamm (Absuchfläche 3.600m ²)			CEF Zauneidechse
S 5 a-c	Errichtung permanenter Reptilien-Schutzeinrichtungen		210m	CEF Zauneidechse / Reptilien
V 8	lichtdichte Blenden an Geländern			Fledermäuse
V 9	Begrenzung der Wuchshöhe von Ufergehölzen an den Emsbachbrücken			Fledermäuse
V 14	Beschränkung der Baufeldfreimachung und des Baubetriebs			Fledermäuse, Vögel
V 15	Unterbleiben nächtlicher Bauarbeiten in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 15. Oktober (nach LBP: März-September)			Fledermäuse
V 16	Erhaltung der Durchlässigkeit der Brückenbauwerke über den Emsbach während der Bautätigkeit			Fledermäuse
V 18	Abpflanzung der Trasse in Revieren von Rebhuhn und Steinkauz		1700m	CEF Rebhuhn + Steinkauz
		51.970		

Im Vordergrund stehen Maßnahmen für das Rebhuhn (Maßnahme C 1, V 18), den Steinkauz (Maßnahme C 2, V 18), die Turteltaube (Maßnahme C 3), den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maßnahme C 4) und die Zauneidechse (Maßnahme C 5, S 1, S 4, S 5). Darüber hinaus werden einige

Maßnahmen für die Fledermäuse vorgenommen (Maßnahme V 8, V 9, V 14, V 15, V 16).

Um die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig auszugleichen oder zu ersetzen, waren weitere Maßnahmen notwendig. Diese ausschließlich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abzuleitenden Maßnahmen sind in Tabelle 11 dargestellt (die landespflegerischen Maßnahmen sind näher in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und dem Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben).

Tabelle 11: Maßnahmen mit Ableitung ausschließlich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Maßn.-Nr.	Bezeichnung	Fläche (m ²)	Länge (m) / Stück (St.)
A 1 a-q	Rückbau von Straßen und Wegen	12.150	
A 3 a-b, d-f	Anlage von Baum-Strauch-Gehölzen	7.700	
A 4	Anlage eines Baumstreifens aus Esche	950	52 St.
A 5	Anlage eines Obstbaumstreifens	3.640	47 St.
A 6 a-c, f-g	Anlage von Baumreihen	6.220	96 St.
A 8	Anlage einer Streuobstwiese	1.980	15 St.
A 9	Anlage einer Extensivwiese auf Acker	2.255	
A 12.1	Anlage von Ufergehölzen und Auewiesen (weiterer Ausgleich §30-Biotope)	945	
A 13	Entwicklung von naturnahem Laubwald durch Aufforstung mit naturnahem Waldrand	13.929	
A14	Pflanzung von Einzelbäumen		7 St.
A15	Pflanzung von Gehölzflächen	310	
E 3	Naturnahe Umgestaltung des Emsbaches vom alten Wehr Lay'sche Mühle bis Brücke Mühlenweg	k. A.	
G 1	Anlage von Rasenflächen	150.710	
G 1.1	Anlage von Rasenflächen	2.110	
G 2	Anlage von Baumhecken	35.715	
G 3	Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen		351 St.
G 4 a-c	Anlage von Extensivgrünland mit Einzelbäumen	4.195	16 St.
S 1a-e	Bauzeitige Errichtung von Landschaftsschutzzäunen		1110

S 2a-g	Bauzeitige Abgrenzung freizuhalten-der Flächen		1.380
S 3a-b	Bauzeitige Sicherung der Baugruben am Emsbach		
		242.809	
V 3	Aufweitung der Brückenbauwerke über die Emsbachaue		
V 4	'Kleintierfreundliche' Gestaltung der Bahn-Überführungen		
V 7	Aufweitung von Durchlässen in geplanten Dammbauwerken für Kleintiere		

Neben der vorrangigen Anlage von Gehölzen erfolgt unter anderem die Anlage einer Obstwiese (Maßnahme A 8), einer Extensivwiese (Maßnahme A 9), einer Auenwiese (Maßnahme A12.1) und von Wald (Maßnahme A 13). Ferner ist als Ersatzmaßnahme die naturnahe Umgestaltung der Emsbachaue von der alten Wehr Lay'sche Mühle bis zur Brücke Mühlenweg vorgesehen.

Dabei übernehmen die als Gestaltungsmaßnahmen (G) bezeichneten Maßnahmen G2, G3, G4 sowie teilweise auch G1.1 und G1 nennenswerte kompensatorische Funktionen wie beispielsweise für das Landschaftsbild (s. planfestgestellte Maßnahmenblätter, s. auch Tabelle 8), so dass sie rechtlich richtigerweise als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen einzustufen sind.

Insgesamt nehmen die zu ergreifenden landschaftspflegerischen Maßnahmen eine Fläche von rd. 29,5 ha ein. Hinzu kommen die Maßnahmen im Zuge der naturnahen Umgestaltung des Emsbaches. Dem steht anlagebedingt ein flächenmäßiger Verlust von rd. 25,9 ha durch das Vorhaben gegenüber (s. Tabelle 9), zu denen weitere indirekte Funktionsverluste und -minderungen hinzuzurechnen sind (baubedingt werden demgegenüber zeitlich befristet zusätzliche 13,2 ha in Anspruch genommen).

Nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) ergibt sich mit Stand der 2. Planänderung ein Kompensationsdefizit in Höhe von 2.147.806 Wertpunkten (vgl. ergänzend hinzugezogene Unterlage 12.1). Durch Einbeziehung

des im 3. Planänderungsverfahren hinzugekommenen Regenrückhaltebeckens (Bauwerk 506b) und der Waldersatzfläche A 13 verbleibt ein Defizit von (vorerst) 1.942.456 Biotopwertpunkten. Bei der ebenfalls hinzugekommenen Ersatzmaßnahme E 3 werden die realen Investitionskosten angerechnet (vgl. Schreiben der oberen Naturschutzbehörde vom 10.02.2016 - E-Mail von Hessen Mobil vom 29.04.2016), welche aktualisiert 708.000 € betragen (vgl. ergänzende herangezogene Unterlage 12.5.1). Unter Anrechnung des Kostenindex der KV folgen daraus 2.022.857 Wertpunkte, womit sich statt des (vormaligen) Defizites nach dem 3. Planänderungsverfahren ein Kompensationsüberschuss von 80.401 Biotopwertpunkten ergibt. Dieser reduziert sich nochmals durch das Entfallen der Maßnahme A 15 auf insgesamt 78.598 Biotopwertpunkte (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 14.12.2016). Die Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens an der L 3031 (Nr. 501 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) hatte demzufolge keine Auswirkungen auf die KV-Bilanz.

Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden demnach nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen in einer angemessenen Frist vollständig ausgeglichen oder ersetzt (vgl. auch in gleichem Sinne lautende Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 11.12.2013). Gleichzeitig ist nicht erkennbar, dass die betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege derartig gewichtig sind und insgesamt unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen den Belangen des Vorhabens im Range vorgehen. Insoweit kann der mit dem Vorhaben erfolgende Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden.

10.2 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Durch das Vorhaben werden verteilt im Gebiet anlage- und baubedingt nach § 30 BNatSchG bzw. § 13 HAGBNatSchG geschützte Biotope zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Unter Zugrundelegung der Darlegungen der Vorhabenträgerin betrifft dies die Biotope

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)
- Allee (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 HAGBNatSchG)
- Streuobstbestand außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG)

Es konnte im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG (vgl. E-Mail der oberen Naturschutzbehörde vom 20.12.2016) eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG erteilt werden, da die Verluste bzw. die Beeinträchtigungen der geschützten Biotopie gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG jeweils durch die Wiederherstellung gleichartiger Biotopie vollständig ausgeglichen werden (vgl. Tabelle 12). Eine ausnahmsweise Zulassung von Beeinträchtigungen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls im Wege der Befreiung nach § 67k Abs. 1 Nr. BNatSchG erübrigt sich.

Tabelle 12: Anlage- und baubedingt betroffene geschützte Biotopie

Geschütztes Biotop	Eingriff	Fläche m ²	Ausgleich (Maßnahme)	Fläche m ²
Uferbereiche Emsbach [§30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG]	F6/W1 : Verlust von Ufergehölzen am Emsbach / Eingriff in den Uferbereich des Emsbaches	(300)/350	A12a-b : Pflanzung strauchförmiger Ufergehölze am Emsbach	250
			A12.1: Anlage von Ufergehölzen E3: Naturnahe Umgestaltung des Emsbach	100 k. A.
regelmäßig überschwemmte Bereiche [§30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG]	F9: Verlust und Beeinträchtigung von Auenwiesen	4695	C4: Optimierung des Vermehrungshabitats des Wiesenknopf-Ameisenbläulings	3850
			A12.1: Anlage von Auenwiesen E3: Naturnahe Umgestaltung des Emsbach	880 k. A.

Allee [§13 Abs. 1 Nr. 1 HAGBNatSchG]	F5: Funktionsverlust einer alten Allee	3600	A6e: Anlage von Baumreihen	4460
Streuobstwiese [§13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG]	F3: Verlust und Beein- trächtigung einer ge- schützten Streuobst- wiesenbrache	345	A8: Anlage einer Streuobstwiese	1.980

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Uferbereiche des Emsbaches einschließlich der Ufergehölze wird durch die Maßnahmen A 12a-b, A14 (jeweils Pflanzung von Ufergehölzen) sowie E 3 (naturnahe Umgestaltung des Emsbaches) ausgeglichen. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der regelmäßig überschwemmten Bereiche wird neben der Anlage von Auewiesen (Maßnahme A 14) sowie der Optimierung eines Ameisenbläuling-Vermehrungshabitats mittels einer angepassten Mahdabfolge (Maßnahme C 4) durch die Maßnahme E 3 (insbesondere durch die Beseitigung der Eindämmung mit Entwicklung von Auenwiesen und Sukzessionsflächen) wiederhergestellt. Der Ausgleich des Funktionsverlustes einer alten Allee erfolgt durch die Maßnahme A 6e mit der Neuanlage einer Allee. Der Verlust eines Streuobstbestandes wird mit der Anlage einer Streuobstwiese (Maßnahme A 8) ausgeglichen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde verbleiben keine Ausgleichs-Defizite (in gleichem Sinne vgl. auch Stellungnahmen der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vom 11.12.2013 und 15.12.2016).

10.3 Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung nach § 3 Abs. 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Das Vorhaben quert bei Erbach das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996, StAnz. Nr. 52/53 S. 4327, zuletzt geändert mit Verordnung vom 18. Mai 2004, StAnz. Nr. 16 S. 1624.).

Nach § 26 Abs. 2 des BNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 der Landschaftsschutzverordnung (LSG-VO) besteht für alle geplanten Maßnahmen oder

Handlungen auf den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Zu den hierdurch nur durch Genehmigung zulässigen Tatbeständen gehören nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der LSG-VO „bauliche Anlagen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) ungeachtet des in § 1 Abs. 2 HBO ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung. Das geplante Straßenbauvorhaben, das gem. § 1 Abs. 2 HBO vom Anwendungsbereich der HBO ausgenommen ist, unterliegt somit den Regelungen der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung.

Die Genehmigung ist nach § 3 Abs. 4 der LSG-VO zu versagen, wenn die Maßnahmen oder die Handlung den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.

Mit Einvernehmen der oberen Naturschutzbehörde (Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 11.12.2013, vgl. E-Mail der oberen Naturschutzbehörde vom 20.12.2016) nach § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG konnte vorliegend die Genehmigung der Ausnahme von den Verboten der Verordnung des LSG erteilt werden, da das Gebiet überwiegend in Form einer Brücke gequert wird und damit der besondere Schutzzweck nach § 2 der Verordnung nur randlich betroffen ist. Eine Veränderung des Gebietscharakters findet nur lokal an der Stelle des Bauwerks statt wie auch das Landschaftsbild lediglich örtlich begrenzt beeinträchtigt wird.

11. Immissionsschutz

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen keine Belange des Immissionsschutzes entgegen.

11.1 Trennungsgebot des § 50 BImSchG

Das planfestgestellte Vorhaben beachtet die Vorgaben des § 50 BImSchG.

Nach § 50 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, zu denen die Planung und der Bau von Bundesfernstraßen gehört, die Zuordnung der für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle und besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Das Trennungsgebot des § 50 BImSchG ist auf eine Lärmvorsorge unterhalb der für Maßnahmen des Lärmschutzes geltenden Beeinträchtigungsschwelle (§ 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV) durch räumliche Trennung störungsträchtiger und -empfindlicher Nutzungen ausgerichtet. Dabei ist Ziel, die Trasse in einem größtmöglichen Abstand zu Siedlungsbereichen zu führen. Dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgrundsatz kommt die Funktion einer Abwägungsdirektive zu, die im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden kann (BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2009. 9 A 72/07, Rn. 59).

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass bei der Wahl der planfestgestellten Linie und der Führung der Gradienten im Gelände unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Erfordernisse des

Naturschutzes die Belange des Immissionsschutzes bestmöglich berücksichtigt wurden. Hinsichtlich der räumlichen Lage der Trasse und ihrer Zuordnung zu den schutzbedürftigen Gebieten drängen sich keine Alternativen auf, durch die eine wesentliche Verringerung von Immissionen nach Maßgabe von § 50 BImSchG zu erreichen wäre (vgl. Ziffer C.III.5.3 und D).

So wird die Trasse im Bereich des Ortsteiles Oberselters der Gemeinde Selters (Taunus) beibehalten. Sie schwenkt nördlich des Stadtteils Erbach nach Südwesten aus und verläuft etwa ca. 185 m von der nordwestlichen Ecke des Siedlungsbereichs (Zum Herrnberg) entfernt, während die Wohnbebauung der Limburger Straße ca. 300 m und die Sportplatzanlage ca. 70 m entfernt liegen. Der Abstand der „Kleinmühle“ (Wohnhaus) auf der Westseite beträgt ca. 120 m. Das Schützenhaus liegt westlich ca. 20 m von der Ortsumgehung entfernt. Der Abstand der am nächsten zur Ortsumgehung stehenden Wohnbebauung der Hof-Gnadenthal-Straße beträgt ca. 145 m. Der Reichstalerhof auf der Westseite liegt ca. 80 m entfernt. Die Gewerbeansiedlungen in den Bereichen Dieselstraße, Otto-Hahn-Straße und Carl-Zeiss-Straße weisen im Wesentlichen Abstände von > 30 m von der Straße auf. Zum Teil reichen die ausgewiesenen Gewerbeflächen bis an den Rand der Ortsumgehung, während die Wohnbebauung z. B. an der Lessingstraße ca. 565 m und der Umlandstraße ca. 380 m entfernt liegt. Die Bebauung auf Flur 16 Parzelle 44/1 auf der Ostseite der Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen steht ca. 75 m von der Ortsumgehung entfernt. Im Bereich WürGES liegt die Bebauung an der Altvaterstraße ca. 370 m, von der Riesengebirgsstraße ca. 425 m, von der Gartenstraße ca. 285 m und die Wohnbebauung im Bereich der Schulstraße ca. 165 m entfernt, während die Randbebauung auf der Südseite (z. B. Sondernutzung an der Schulstraße) einen Abstand von ca. 465 m und Im Höhlchen von ca. 410 m aufweist. Die Sportplätze südlich von WürGES sind ca. 200 m entfernt. Die Bebauung an der Frankfurter Straße (vorhandene B 8) weist einen Abstand von ca. 330 m von der Trasse auf. Die am nächsten liegende Grundstücksgrenze der Kleingartenanlage bei Walsdorf („Großer Garten“) beginnt ab ca. 35 m Entfernung von der Ortsumgehung, während die Bebauung von Walsdorf ca. 250 m (Am Untertor) entfernt liegt. Andere Alternativen, die durch ein weiteres Abrücken der Trasse von der Bebauung zu geringeren Im-

missionen führen, wurden aus sonstigen Gründen (u. a. naturschutz- und wasserfachliche Belange) abgelehnt (vgl. Kapitel C.III.5).

11.2 Verkehrsgeräusche

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Verkehrsgeräuschen vereinbar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Entgegenstehende Einwendungen sind zurückzuweisen.

11.2.1 Anforderungen gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des § 41 BImSchG. Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen unbeschadet des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Diese gesetzlichen Anforderungen werden aufgrund der Ermächtigung in § 43 Abs. 1 BImSchG durch die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269), konkretisiert. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV bestimmt, unter welchen Voraussetzungen es sich bei einer Änderung einer öffentlichen Straße um eine wesentliche Änderung handelt. Dies ist bei einer baulichen Erweiterung oder einem erheblichen baulichen Eingriff der Fall, sofern dieser Eingriff zu einer der in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV beschriebenen Erhöhung des Beurteilungspegels führt.

Des Weiteren lässt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts der Wortlaut der §§ 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG offen, ob beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen der Lärm bestehender Verkehrswege zu berücksichtigen ist. Geklärt ist, dass im Falle von Gesamtbeurteilungspegeln im Bereich der Gesundheitsgefährdung eine Be-

rücksichtigung bestehender Verkehrswege anzustellen (vgl. Urteil vom 21. März 1996 - BVerwG 4 C 9.95).

11.2.1.1 Neubau und Änderung öffentlicher Straßen

Der Bau der Ortsumgehung Bad Camberg im Zuge der Bundesstraße 8 unterliegt als Neubau dem Anwendungsbereich des § 41 BImSchG. Bei der hier festgestellten Baumaßnahme – Neubau der B 8, Ortsumgehung Erbach, Bad Camberg und Würges – handelt es sich um den Bau einer öffentlichen Straße i. S. d. § 41 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV.

Die planfestgestellten Anschlussbereiche an die bestehende B 8 und die übrigen nachgeordneten Straßen wurden im Sinne einer wesentlichen Änderung ebenfalls in die schalltechnische Untersuchung einbezogen.

11.2.1.2 Immissionsgrenzwerte

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der in Tabelle 13 aufgeführten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Tabelle 13: Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV

vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist Anlage- und baubedingt betroffene geschützte Biotope

	Art der Anlage oder des Gebietes	Tag	Nacht
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57 dB(A)	47 dB(A)
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59 dB(A)	49 dB(A)
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)
4	Gewerbegebiete	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Art der in der vorstehenden Tabelle bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Auf bauliche Anlagen im Außenbereich finden dabei nur die Grenzwerte für die unter Nrn. 1, 3 und 4 der vorstehenden Tabelle genannten Anlagen und Gebiete Anwendung. Bei baulichen Anlagen im Außenbereich wurden, soweit keine Hinweise auf eine stärker oder geringer schutzwürdige Nutzung bestanden, die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete herangezogen.

Die genehmigten Wohnnutzungen im Gewerbegebiet sind ebenfalls zu berücksichtigen, d. h. dass nach der 16. BImSchV sowohl die Tag- als auch die Nachtwerte eingehalten werden müssen. Den maßgeblichen Immissionspunkt eines Kleingartens (vgl. Kleingartenverein Walsdorf) bildet der Mittelpunkt des Grundstückes des jeweiligen Kleingartens in 2 m Höhe, nicht ein etwaiges Gebäude (vgl. Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 – mit Stand vom 27.05.1997).

11.2.2 Grundlagen der schalltechnischen Berechnung

Die mit Hilfe des elektronischen Berechnungsprogramms „Soundplan“ (Version 7.4) durchgeführte schalltechnische Berechnung ist unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien vorgenommen worden und bildet eine geeignete Entscheidungsgrundlage. Die im Hauptverfahren von Beteiligten geäußerten Bedenken gegen die ausgelegten schalltechnischen Unterlagen im Hinblick auf die Eingangsgrößen und die methodischen Grundlagen der Berechnung (u. a. Verkehrszahlen, Geländemodell, Windrichtung) greifen nicht.

Die Einwirkungen durch Verkehrsräusche werden durch Berechnung des Beurteilungspegels am jeweils betrachteten Einwirkungsort (Immissionspunkt) ermittelt. Die Berechnungsmethode ist in § 3 der 16. BImSchV verbindlich

vorgeschrieben. Danach ist der Beurteilungspegel nach Anlage 1 der 16. BImSchV i. V. m. Kapitel 4.0 der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS-90) zu berechnen. Die Berechnung erfolgt u. a. unter Berücksichtigung der Verkehrsstärke, des Lkw-Anteils, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Straßenoberfläche und der Längsneigung des Fahrstreifens. Das verwendete Programm entspricht diesen Anforderungen.

Die schalltechnische Untersuchung aus dem Jahre 2005/2006 aus dem Hauptverfahren wurde auf der Grundlage der fortgeschriebenen Verkehrsuntersuchung 2012 mit dem Prognosehorizont 2025 für das 2. Planänderungsverfahren überarbeitet (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 11.1). Die Planfeststellungsbehörde hat die überarbeitete Unterlage 11.1 geprüft (vgl. Aufklärungsmails der Planfeststellungsbehörde vom 20.07.2016, beantwortet mit E-Mails von Hessen Mobil vom 19.08.2016 und vom 06.10.2016). Die Ergebnisse der abschließenden schalltechnischen Untersuchung (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 11.1a) dokumentieren, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden und keine nachteilig veränderten Betroffenheiten entstehen. Insofern konnte die Planfeststellungsbehörde auf eine erneute Anhörung verzichten. Die dem vorliegend genehmigten Vorhaben zu Grunde liegende schalltechnische Untersuchung trägt den Anforderungen der 16. BImSchV Rechnung und stellt eine ausreichende Entscheidungsgrundlage dar.

Die Vorhabenträgerin hat für Bauabschnitte und Anschlussbereiche bis zum Ende der Planfeststellung mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von > 60 km/h in ihrer Berechnung zutreffend einen Abschlag für eine lärmmindernde Straßenoberfläche mit dem Korrekturwert DStrO = - 2 dB (A) (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 1) vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde hat daher unter Ziffer A.V.8.1 angeordnet, dass die Fahrbahndecken entsprechend auszuführen sind.

Da in der schalltechnischen Untersuchung aus dem 2. Planänderungsverfahren für die Verkehrsbelastung DTVW-Werte (werktäglicher Verkehr) zugrunde gelegt wurden und der Abschlag von 2 dB(A) für den lärmmindernden Straßenbelag nicht berücksichtigt wurde, obwohl es die technische Planung von

Anfang an vorsah, hat die Planfeststellungsbehörde in der Sachverhaltsaufklärung die Eingangswerte für die schalltechnische Untersuchung durch Hessen Mobil überprüfen lassen (vgl. Aufklärungsmail der Planfeststellungsbehörde vom 20.07.2016). Unter Anwendung der DTV-Werte und durch Berücksichtigung des Abschlages von 2 dB(A) für einen lärmmindernden Straßenbelag wurden die Eingangsdaten der Berechnung in der ergänzend herangezogenen Unterlage Nr. 11.1a korrigiert (vgl. Antworten der Vorhabenträgerin vom 19.08.2016 und vom 06.10.2016).

Die Vorhabenträgerin hat die in Anhang 1 der Unterlage Nr. 11.1a aufgeführten und nachfolgend beschriebenen Eingangswerte folgerichtig zu Grunde gelegt.

Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke (M) wurde aus der täglichen Verkehrsstärke (DTV) gemäß Anlage 1 Tab. A der 16. BImSchV bzw. Tab. 3 der RLS-90 ermittelt. Ferner ist das Verkehrsaufkommen den beiden äußeren Fahrstreifen jeweils zur Hälfte zugeordnet worden (gemäß Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV). Die Vorhabenträgerin hat somit auf nachvollziehbare Werte für die maßgebliche Tages- und Nachtstunde abgestellt. Die Lkw-Anteile > 2,8 t (tagsüber pT und nachts pN) am Gesamtverkehr wurden in der fortgeschriebenen Verkehrsuntersuchung 2012 (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 16.1) mit dem Prognosehorizont 2025 ermittelt. Außerdem sind bei der Berechnung des Emissionspegels die Gradienten (Steigungen und Gefälle werden bei > 5 % berücksichtigt), die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und die Art der Straßenoberfläche eingeflossen. Da die Steigungen nur teilweise > 5 % sind, war ein Korrekturfaktor „DStg“ lediglich in den entsprechenden Bereichen zu berücksichtigen. Der Berechnung sind auf der zweistreifig ausgebauten B 8 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für Pkw mit vPkw = 100 km/h und für Lkw mit vLkw = 80 km/h zu Grunde gelegt worden. In Rampenbereichen und den vorhandenen Ortsdurchfahrten wurden 50 km/h für Pkw und Lkw angesetzt.

Die in den bebauten Gebieten von Erbach, Bad Camberg und Würges sowie Walsdorf angetroffenen Gebietsarten (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV) sind im Anhang 2 der ergänzend herangezogenen Unterlage Nr. 11.1 sowie

in dem Nachtrag zum Übersichtslageplan und den Deckblättern zum Schallimmissionsplan (vgl. ergänzend herangezogene Unterlagen Nr. 11.1.1 – 11.1.5) dargestellt. Mit der Aufklärungsmail der Planfeststellungsbehörde vom 20.07.2016 und den Antworten der Vorhabenträgerin vom 19.08.2016 und vom 06.10.2016 wurde diese Gebietseinstufung überprüft. Ergebnis der Überprüfung war, dass bei ein IP einer strengeren Gebietskategorie zuzuordnen war als ursprünglich angenommen (vgl. IP 7). Auch nach dieser Aktualisierung der Unterlage konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass es zu keiner Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV kommt. Danach befinden sich im Bereich Erbach an der Limburger Straße und Hof-Gnadenthal-Straße allgemeine Wohngebiete, ebenso wie die neuen Siedlungsbereiche im nördlichen Gebiet von Erbach (ab Schellersberg) ein allgemeines Wohngebiet (WA) sind. Die Bebauung von Oberselters ist als allgemeines Wohngebiet eingestuft, der zur Limburger Straße hin ein Mischgebiet vorgelagert ist. Die „Kleinmühle“ ist als Gewerbegebiet (GE) eingestuft. Das Bahnhaus im Bereich des Ortsteiles Erbach steht bei Bau-km 0+920 und wurde ebenfalls als Mischgebiet eingestuft. Westlich der Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen ist beidseits der Beuersbacher Straße ein Gewerbegebiet. Das Gebäude auf Flur 16 Parzelle 44/1 bei Bau-km 4+350 steht im Außenbereich und wird ebenfalls als Mischgebiet gewertet. Die Bebauung beidseits der K 515 in Würges ist als Allgemeines Wohngebiet eingestuft. Am Sportplatz ist ein Sondergebiet (Schule) ausgewiesen. Die Siedlungsbereiche des Stadtteils Walsdorf sind ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet gewertet, während die Kleingartenanlage als Mischgebiet eingestuft wird. Die der Planung zu Grunde liegenden Gebietseinstufungen sind korrekt (vgl. VLärmSchR 97) und entsprechen der tatsächlichen baulichen Nutzung und den damit verbundenen baurechtlichen Grundlagen der Bauleitplanung der Städte Bad Camberg und Idstein.

11.2.3 Ermittlung und Beschreibung der vorhabenbedingten Immissionen

Die nachfolgend beschriebenen Berechnungen zeigen, dass im Zuge der Planung der Ortsumgehung Bad Camberg keine Überschreitungen der Grenzwerte nach der 16. BImSchV zu erwarten sind.

Zur Untersuchung der Verkehrsräusche, die von dem prognostizierten Verkehr auf der Ortsumgehung Bad Camberg ausgehen, wurden für ausgewählte Immissionspunkte an Gebäuden am Rand der nächstgelegenen Siedlungsbereiche und im Außenbereich die Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der Gebäudehöhen bzw. der Stockwerke berechnet. Die Gebäude, für die Einzelpunktberechnungen durchgeführt wurden, sind in Lageplänen im Maßstab 1:5.000 dargestellt (vgl. ergänzend herangezogene Unterlagen Nr. 11.1.2 – 11.1.5). Nachträglich ergänzt wurde die Berechnung der Immissionspunkte 23 (vgl. Antwort der Vorhabenträgerin vom 20.06.2014 auf die Aufklärungsmail vom 17.06.2014), 24 und 25 (vgl. Antwort der Vorhabenträgerin vom 09.09.2016 auf die Aufklärungsmail der Planfeststellungsbehörde vom 20.07.2016).

Die berechneten Beurteilungspegel gelten für leichten Wind (etwa 3 m/s) von der Straße zum Immissionsort und/oder Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern, aber nicht immer gegeben sind. Bei anderen Witterungsbedingungen können besonders in Bodennähe und in Abständen über etwa 100 m deutlich niedrigere Schallpegel auftreten (vgl. RLS-90). Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage eines digitalen Geländemodells unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten der Straße, wie z. B. Damm- oder Einschnittslagen, Brücken sowie Reflexionen und Abschirmungen von benachbarten baulichen Anlagen. Die Berechnungen waren nicht zu beanstanden. Insofern sind alle diesbezüglichen Einwendungen zurückzuweisen.

Im Anhang 2 zur Unterlage Nr. 11.1a werden die Berechnungsergebnisse den jeweils maßgeblichen Grenzwerten gegenübergestellt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass an keinem Immissionspunkt die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Die Grenzwerte werden vielmehr an allen Immissionspunkten am Tag um mindestens 4 dB(A) und in der Nacht um mindestens 0,8 dB(A) unterschritten. An der überwiegenden Zahl der Immissionspunkte werden die Tag-Grenzwerte um mehr als 10 dB(A) und die Nacht-Grenzwerte um mehr als 6 dB(A) unterschritten.

Die nachfolgende Tabelle enthält die berechneten Immissionspegel, die maximal an einem Gebäude erreicht werden (d. h. im obersten Stockwerk) für

den Planfall 2025 in dB(A). Überschreitungen der Grenzwerte sind an den betrachtenden Immissionspunkten gemäß den Gebietseinstufungen nach der 16. BImSchV nicht festzustellen. Daher konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass es an keiner Stelle des planfestgestellten Vorhabens zu einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV kommt. Die in verschiedenen Einwendungen geforderte Anordnung von Lärmschutz im Zusammenhang mit dem Vorhaben sowie eine Tieferlegung der Trasse aus Gründen des Immissionsschutzes waren insofern zurückzuweisen.

Tabelle 14: Beurteilungspegel

Angaben jeweils in dB(A) für das oberste berechnete Stockwerk

Immissionspunkt (IO)		Gebiet	Beurteilungspegel (vgl. Aufklärungsmail vom 09.09.2016)	
IP-Nr.	Ort		Tag	Nacht
1	Oberselters, Quellenweg 29	WA	48,1	41,5
2	Oberselters, Fichtenweg 19	WA	48,2	41,5
3	Kleinmühle, Wohnhaus	GE	56,8	50,2
4	Erbach, Zum Heernberg 29	WA	55,0	48,2
5	Erbach, Oberau 9	WA	53,6	46,8
6	Erbach, Limburger Str. 183	WA	49,5	42,9
7	Erbach, Hof-Gnadenhal-Straße	WA	52,7	46,1
8	Bad Camberg, Carl-Zeiss-Str. 7	GE	51,0	43,9
9	Bad Camberg, Otto-Hahn-Str. 32	GE	53,1	45,9
10	Bad Camberg, Lessingstraße 9	WA	46,8	39,8
11	Bad Camberg, Uhlandstr. 18	WA	47,1	40,3
12	Würges, Altvaterstraße 1b	MI	46,5	39,9
13	Würges, Risengebirgsstraße 15	WA	45,7	39,1
14	Würges, Gartenstraße 18A	WA	45,0	38,4
15	Würges, Schulstraße 96	WA	53,9	47,3
16	Würges, Schulstraße 77	SOS	46,4	-
17	Würges, Im Höhlchen 14	WA	44,8	38,2
18	Würges, Frankfurter Straße 71	WA	46,5	39,9
19	Walsdorf, Am Untertor 7	WA	49,9	43,3
20	Walsdorf, Am Untertor 8	WA	47,6	41,0
21	Walsdorf, Großer Garten	EG	58,7	-
22	Walsdorf, Großer Garten	EG	57,8	-
23	Erbach, Bahnhof	Au	55,7	49,2
24	Bahnhof Bad Camberg, Flur 16 Parzelle 44/1	Au	57,6	51,0
25	Bad Camberg, Carl-Zeiss-Straße 20	GE	64,7	58,1

WA-reines und allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiete; GE-Gewerbegebiet; MI-Kern-Dorf- und Mischgebiete; SOS-Krankenhäuser, Schulen, Kurhäuser und Altenheime; Au-Außenbereich; EG-Abkürzung aus Soundplan für Kleingartenanlage

Die Bildung eines Summenpegels – d. h. die Betrachtung des Gesamtlärms unter Addition aller relevanten Verkehrsgeräusche – kann dann geboten sein,

wenn der neue oder der zu ändernde Verkehrsweg in Zusammenwirkung mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Allgemein wird diese Grenze bei etwa 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angenommen (vgl. ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. Urteile vom 13. Mai 2009 - BVerwG 9 A 72.07 - BVerwGE 134, 45 Rn. 68; und vom 10. Oktober 2012 - BVerwG 9 A 20.11 -, NVwZ 2013, 645).

Zum Gesamtlärm hat die Planfeststellungsbehörde die relevanten Immissionspunkte in den Überlagerungsbereichen von bestehender Ortsdurchfahrt und Ortsumgehung sowie in den Überlagerungsbereichen der Ortsumgehung, der A 3 und der ICE-Trasse im Bereich des Gewerbegebietes (Carl-Zeiss-Straße) exemplarisch betrachtet (vgl. Aufklärungsmail der Planfeststellungsbehörde vom 20.07.2016 und Antwort der Vorhabenträgerin vom 09.09.2016). Im Rahmen dieser Sachverhaltsaufklärung konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass Anhaltspunkte für eine Überschreitung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle nur im Bereich der genehmigten Wohnnutzungen in den Häusern der Carl-Zeiss-Straße 20 und 22 im Gewerbegebiet vorliegen. Daher hat die Planfeststellungsbehörde Hessen Mobil um eine detailliertere Betrachtung der beiden Gebäude hinsichtlich des Gesamtlärms gebeten (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 29.08.2016). Die Vorhabenträgerin konnte im Ergebnis überzeugend darlegen, dass mit einer Überschreitung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle nur im 2. Obergeschoss bei dem Gebäude in der Carl-Zeiss-Straße 20 zu rechnen ist (vgl. Aufklärungsmail der Planfeststellungsbehörde vom 29.08.2016 und Antworten der Vorhabenträgerin vom 01.09.2016 und vom 09.09.2016). Hier wurde ein Summenpegel von 60,1 dB(A) in der Nacht ermittelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesem Belang Rechnung getragen, indem sie dem Eigentümer der baulichen Anlage Carl-Zeiss-Straße 20 vorsorglich einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für Schallschutzmaßnahmen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen für die genehmigte Wohnnutzung gemäß Baugenehmigung der Stadt Bad Camberg vom

25.05.2000 i. V. m. Änderungsgenehmigung vom 24.10.2005 gegen den Träger der Straßenbaulast zugestanden hat (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.8.1).

11.2.4 Verkehrserhöhungen außerhalb des Planfeststellungsabschnitts

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Überprüfung der Planung auch die Zunahme des Verkehrs außerhalb des planfestgestellten Vorhabens berücksichtigt (vgl. hierzu auch Ausführungen unter Ziffer C.III.1.2.3). Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Ansatz für eine Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen besteht. Auch im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG ergibt sich nichts Anderes. Alle diesbezüglich vorgetragenen Einwendungen waren zurückzuweisen.

Grundsätzlich gilt, dass die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), die Lärmberechnungen voraussetzt und zur Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen verpflichten könnte, nur Verkehrslärm berücksichtigt, der von dem zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg ausgeht. Lärm, der nicht direkt auf der zu bauenden oder zu ändernden Strecke entsteht, wird von der Verordnung nicht erfasst. Auch der Tatbestand des § 41 Abs. 1 BImSchG reicht nicht weiter als die 16. BImSchV (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 2005 – 4 A 18.04 – Homepage des BVerwG, S. 5f.). Allerdings können Verkehrs- und Lärmzunahmen außerhalb des planfestgestellten Vorhabens in die Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG einzustellen sein, denn die dabei zu berücksichtigenden Belange beschränken sich nicht allein auf diejenigen Belange, in die zur Verwirklichung des Straßenbauvorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss, sondern umfassen auch solche Belange, auf die sich das Straßenbauvorhaben als eine in hohem Maße raumbedeutsame Maßnahme auch nur mittelbar auswirkt. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf einer anderen Straße besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 2005 - a.a.O., S. 7).

Der erforderliche eindeutige Ursachenzusammenhang, der im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zur Folge haben könnte, dass Lärmschutz in Be-

reichen außerhalb des Planfeststellungsabschnitts angeordnet wird, ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Verkehrszunahmen auf der Bundesstraße B 8 nördlich und südlich der planfestgestellten Ortsumgehung und im Umfeld der Ortsumgehung sind Teile großräumiger Verkehrsverlagerungen, die nicht allein und unzweideutig dem Vorhaben zugerechnet werden können (vgl. hierzu E-Mail von Hessen Mobil vom 14.06.2016). Einzugsgebiet des zunehmenden Verkehrs auf der B 8 nördlich von Erbach ist der östliche Hintertaunus, dessen Verkehr die Zunahme des Verkehrs auf der B 8 nördlich der Ortsumgehung (und umgekehrt) bewirkt. Der zunehmende Verkehr auf der B 8 südlich der Ortsumgehung steht in Zusammenhang mit dem die BAB A 3 an der Anschlussstelle Bad Camberg in südliche Richtung verlassenden Verkehr (und umgekehrt). Die Ortsumgehung trägt dazu bei, dass sich die Fahrzeiten insgesamt und insbesondere zu den Anschlussstellen der BAB A 3 verändern und teilweise verkürzen. Hierdurch kommt es zu großräumigen Verlagerungseffekten in der Zuwegung zu und von den Anschlussstellen der BAB A 3 zwischen Limburg Nord und Idstein.

Durch die Planfeststellung wird auch kein neuer Anschluss einer nachgeordneten Straße an die Bundesstraße hergestellt, sondern es werden lediglich vorhandene Knotenpunkte mit nachgeordneten Straßen in ihrer Lage verändert.

Die vorliegend dargestellten Verkehrszunahmen allein genügen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht, um den erforderlichen eindeutigen Ursachenzusammenhang herzustellen. Bei großräumigen Verkehrsverlagerungen wie hier kann jede Veränderung im weiträumigen Verkehrsnetz jederzeit eine Änderung der Verkehrsströme nach sich ziehen. Dies zeigt, dass nicht allein die Ortsumgehung im Gefüge des Verkehrsnetzes für Verkehrszunahmen außerhalb des Planfeststellungsabschnitts verantwortlich gemacht werden kann. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall auch von dem Fall der unmittelbaren Verkehrszuleitung auf nachgeordnete Straßen, der der Entscheidung des BVerwG vom 17. März 2005 zugrunde lag. Im vorliegenden Fall verbleibt es daher dabei, dass Lärmschutz außerhalb des Planfeststellungsabschnitts nicht vorgesehen wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Verkehrserhöhungen außerhalb des Planfeststellungsabschnitts ebenfalls in ihre Abwägungsentscheidung der Variantenprüfung einbezogen (vgl. Ziffer C.III.5.2.1).

11.2.5 Beurteilung der vorhabenbedingten Lärm-Immissionen

Durch die von der geplanten Ortsumgehung ausgehenden Verkehrsgeräusche werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen. Wie die zuvor beschriebenen Berechnungsergebnisse zeigen, werden an den meisten Immissionspunkten die maßgeblichen Grenzwerte um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Die festgestellte Planung ist – wie die Prüfung der Planfeststellungsbehörde ergeben hat – nicht zu beanstanden.

Die Vorhabenträgerin hat bei der schalltechnischen Untersuchung keine Gebäude identifiziert, bei denen die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht eingehalten werden. Daher sind gegen den durch das Straßenbauvorhaben ausgehenden Verkehrslärm – wie oben dargelegt wurde – weder aktive noch (ergänzend) passive Lärmschutzmaßnahmen nach den Lärmvorsorgekriterien erforderlich und in der Planung nicht vorgesehen. Die Vorhabenträgerin erfüllt mit der gewählten Trasse die sich aus dem planfestgestellten Vorhaben ergebenden Lärmschutzansprüche. Sie muss deshalb auch nicht untersuchen, ob das bewertete Schalldämmmaß der vorhandenen Bausubstanz den Anforderungen der 24. BImSchV genügt. Sie muss auch nicht untersuchen, ob sie hätte weitergehende Vorkehrungen und technische Änderungen treffen können, die zu einer zusätzlichen Reduzierung der Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV führen. Eine Mehrinanspruchnahme von privatem Eigentum oder ein zusätzlicher Eingriff in Grund und Boden mit zusätzlichen Kosten kann dem Vorhabenträger aus Gründen der Rechtfertigung insofern nicht auferlegt werden. Darüber hinaus gibt es keinen Anspruch auf Fortbestand einer bisher ruhigen Situation. Die diesbezüglichen Einwendungen waren zurückzuweisen.

Soweit den erhobenen Forderungen Beteiligter mit der vorliegenden Planung nicht Rechnung getragen wird, waren diese aus den vorstehenden Gründen zurückzuweisen.

In dem für Erholungsnutzung relevanten Bereich des Kleingartenvereins konnten keine Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV ermittelt werden. Die z. T. geringfügig erhöhte Lärmbelastung gegenüber der Bestandssituation in den der Ortsumgehung am nächsten stehenden Gebäuden rechtfertigt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Maßnahmen zum Lärmschutz in diesen Bereichen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass Verkehrswege wesensmäßig darauf angewiesen sind, den Außenbereich in Anspruch zu nehmen und damit auch Bereiche, die sonst zur Erholung genutzt werden (vgl. Urteil vom. 24.05.1996 - BVerwG 4 A 39/95). Zur allgemeinen Betrachtung der Einschränkungen der Erholungsnutzung wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.II.4.1 verwiesen. Die diesbezüglichen Einwendungen waren zurückzuweisen.

11.3 Luftschadstoffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Schadstoffen vereinbar.

11.3.1 Anforderungen der 39. BImSchV

Hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind die in der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2244) geändert worden ist, festgelegten Grenzwerte im Rahmen der Planfeststellung von Bedeutung.

Die für die Beurteilung maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV sind der nachfolgenden Aufstellung in Tabelle 15 zu entnehmen:

Tabelle 15: Relevante Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit (gekürzt*)

Luftschadstoff	Immissionsgrenzwert	Kenngroße (zulässige Überschreitungshäufigkeit pro Kalenderjahr)	Zeitpunkt, ab dem der Grenzwert Gültigkeit hat bzw. bis zu dem er zu erreichen ist
Stickstoffdioxid (NO ₂)	40 µg/m ³	Jahresmittelwert	Gültig ab 01.01.2010
	200 µg/m ³	1-h-Wert (bis zu 18 mal)	Gültig ab 01.01.2010
Partikel (PM ₁₀)	40 µg/m ³	Jahresmittelwert	Gültig ab 01.01.2005
	50 µg/m ³	24-h-Wert (bis zu 35 mal)	Gültig ab 01.01.2005
Partikel (PM _{2,5})	25 µg/m ³	Jahresmittelwert	Gültig ab 01.01.2015
Benzol (C ₆ H ₆)	5 µg/m ³	Jahresmittelwert	Gültig ab 01.01.2010
Kohlenmonoxid (CO)	10 mg/m ³ = 10.000 µg/m ³	8-h-Wert	Gültig ab 01.01.2005
Benzo(a)pyren (B(a)P)	1 ng/m ³	Jahresmittelwert	Gültig ab 01.01.2013

*: auf Basis der Angaben in der MLuS und der RLuS 2012 zu Schwefeldioxid und Blei in Straßenabgasen

Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der in Tabelle 15 benannten Grenzwerte vorhabenbezogen sicherzustellen, allerdings dürfen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität im Planfeststellungsverfahren nicht unberücksichtigt bleiben. Das planfestgestellte Vorhaben darf keinen Zustand schaffen, der durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wäre. Aus dem Abwägungsgebot folgt, dass der Planungsträger grundsätzlich die durch die Planungsentscheidung geschaffenen Konflikte zu bewältigen hat und sie einer Lösung zuführen muss. Die Planfeststellungsbehörde trägt hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität dem Gebot der Konfliktbewältigung in der Regel dadurch hinreichend Rechnung, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt, da für die Luftreinhalteplanung ein breites Spektrum vorhabenunabhängiger Maßnahmen zur Verfügung steht. Das Gebot der Konfliktbewältigung ist aber verletzt, wenn absehbar ist, dass mit seiner Verwirklichung die Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nicht in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise eingehalten werden können. Grundsätzlich geht das Immissionsschutzrecht davon aus, dass die Grenzwerte in aller Regel mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung eingehalten

werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, 9 A 6.03, Rdnr. 28; Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04, Rdnr. 27 f.). Mit der Planfeststellung des vorliegenden Vorhabens wurde dem Gebot der Konfliktbewältigung Rechnung getragen, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt.

11.3.2 Klima

Das planfestgestellte Vorhaben wahrt die Belange des Klimaschutzes.

Das Plangebiet befindet sich im Klimabezirk Südwestdeutschland in der Untereinheit „Taunus“. Das Klima zeichnet sich durch milde Winter und nicht zu heiße Sommer sowie durch relativ hohe Feuchtigkeit aus. Insgesamt treten erhebliche kleinräumige Unterschiede in den Temperaturverhältnissen und klimatischen Verhältnissen auf, die Einfluss auf die Luftregeneration haben (vgl. zur Beschreibung der Bestandssituation ausführlicher Ziffer C.II.3.1.5.1).

Die Auswirkungen der neuen Straßenanlage auf das Klima und den Luftaustausch im Plangebiet sind nicht erheblich (vgl. Gutachten des Deutschen Wetterdienstes, 2003, E-Mail der Vorhabenträgerin vom 17.11.2016). Es kommt allenfalls zu geringen Beeinträchtigungen des Kaltluftabflusses im Bereich der Talbrücken, die den Kaltluftabfluss aufgrund ihrer Öffnungen kaum beeinflussen. Im Übrigen treten im ebenen Gelände keine Kaltluftabflüsse auf. Aber auch die Dammschüttungen und Geländeeinschnitte sind gering, so dass wesentliche Auswirkungen auf die Durchlüftung der bebauten Ortslagen nicht zu erwarten sind, da die durch diese Hindernisse sich ergebende abriegelnde Wirkung zu einem Kaltluftstau der bodennah abfließenden Kaltluft führt. Dieser bewirkt in windschwachen, klaren Nächten eine erhöhte Frostgefährdung der hangseitig liegenden Flächen durch verfrühten Frostbeginn. Dieser kann sich auf kälteempfindliche landwirtschaftliche Kulturen oder die natürliche Flora auswirken. Diese Effekte treten nur in wenigen Nächten im Jahr auf und sind auf wenige Stunden begrenzt. Die Reichweite der Staubereiche hängt von der Hindernishöhe ab. Dies ist auch von dem Kaltluftstrom abhängig und wird beeinflusst von der Bodenrauigkeit und der Geländetopografie. Die Dauer des Kaltluftflusses steht im Zusammenhang mit den Abflussverhältnissen unterhalb des Hindernisses. Vor allem quer zu einem Hang stehende Dämme

beeinflussen die lokalen klimatischen Verhältnisse. Bereits eine geringe Öffnungsweite einer Brücke führt zu einem hohen Temperatureffekt. Dementsprechend führt ein hoher Staukörper zu einem höheren Staudruck, welche einen verstärkten Kaltluftabfluss bewirkt.

Mögliche Beeinträchtigungen vorhandener landwirtschaftlicher Kulturen begrenzen sich auf relativ kleine Flächen und bleiben geringfügig. Die Eingriffsschwere wird dementsprechend in allen Bereichen des Plangebietes als gering bewertet (vgl. hierzu aus Ausführungen unter Ziffer C.II.4.5).

11.3.3 Berechnungsmethodik hinsichtlich der Schadstoffimmissionen

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vorhabenträgerin die Schadstoffbelastung hinreichend abgeschätzt hat und das eingestellte Datenmaterial und die zugrunde gelegte Methodik im Ergebnis nicht zu beanstanden sind. Die Betrachtungen der Vorhabenträgerin sind ausreichend, um die Schadstoffbelastung und die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch abschließend einschätzen zu können.

11.3.3.1 Methodik der Vorhabenträgerin

Zur Abschätzung der Luftschadstoffkonzentration ist die RLuS 2012 (Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – ohne oder mit lockerer Randbebauung) anzuwenden, die mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2012 des BMVBS vom 03.01.2013 eingeführt wurde. Bei dem Verfahren nach RLuS 2012 handelt es sich um eine unter Federführung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. erarbeitete Methode, deren Anwendung vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung mit Erlass vom 03.01.2013 (ARS Nr. 29/2012) ausdrücklich empfohlen worden ist. Sie ermöglicht eine Abschätzung der Schadstoffkonzentration (vgl. Ziffer 1.3 Abs. 3 RLuS 2012). Um die für die Planfeststellung maßgebliche Frage zu beantworten, ob eine Problemlösung der Luftreinhalteplanung überlassen werden darf, reicht eine solche Abschätzung aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 - 9 A 39.07, Rdnr. 121 ff.).

Bei dem Neubauvorhaben liegen die Rahmenbedingungen der RLuS 2012 vor (Verkehrsstärken über 5.000 Kfz/24 h; Geschwindigkeiten über 50 km/h; Trogtiefen und Dammhöhen unter 15 m; Längsneigung bis 6 %; maximaler Abstand zum Fahrbahnrand 200 m; Lücken innerhalb der Randbebauung ≥ 50 %; Abstände zwischen den Gebäuden und dem Fahrbahnrand ≥ 2 Gebäudehöhen; Gebäudebreite ≤ 2 Gebäudehöhen), so dass die Immissionsabschätzungen nach diesen Richtlinien und dem zugehörigen Berechnungsverfahren durchgeführt werden konnten. Die den Luftschadstoffuntersuchungen zugrundeliegende Methode war insofern nicht zu beanstanden.

In der Unterlage Nr. 11.2a i. V. m. der Unterlage Nr. 11.2 sind die Ergebnisse der Schadstoffberechnungen für

- Kohlenmonoxid (CO),
- Stickstoffmonoxid (NO),
- Stickstoffdioxid (NO₂),
- Stickoxide (NO_x),
- Schwefeldioxid (SO₂),
- Benzol (C₆H₆),
- Feinstaub PM₁₀,
- Feinstaub PM_{2,5},
- Benzo(a)pyren (BaP)

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verkehrsprognose 2025 dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Luftschadstoffuntersuchung geprüft und aktualisieren lassen (vgl. Antworten der Vorhabenträgerin vom 09.10.2015 und vom 08.12.2016 auf die Aufklärungsmails der Planfeststellungsbehörde vom 20.04.2015, vom 04.09.2015 und vom 23.11.2016). Vorhabenbedingt werden die Grenzwerte der 39. BImSchV nicht überschritten (vgl. Unterlage Nr. 11.2a. i. V. m. Unterlage 11.2).

Die ergänzend herangezogenen Unterlagen Nr. 11.2 und Nr. 11.2a enthalten Angaben zu den berücksichtigten Streckendaten und eine Gesamtübersicht

der berechneten Immissionen in den angrenzenden Gebieten im jeweiligen Abstand zur Fahrbahn. Zutreffend wurde der Schwerverkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen zugrunde gelegt (vgl. Ziffer 2, Definition Schwerverkehrsanteil, sowie Ziffer 3.1.2 Nr. I Buchst. a), 2. Spiegelstrich, der RLuS 2012).

11.3.3.2 Beurteilung der Methodik

Die Methodik zur Ermittlung der Schadstoffbelastung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Vorhabenträgerin hat eine Abschätzung der Luftschadstoffe nach den RLuS 2012 am 03.09.2013 vorgenommen. Auf Rückfragen der Planfeststellungsbehörde mit den E-Mails vom 20.04.2015, vom 04.09.2015 und vom 23.11.2016 wurden die Eingangsdaten überprüft und die Berechnungen für die kritischsten Berechnungsabschnitte erneut vorgenommen (vgl. Antworten der Vorhabenträgerin vom 09.10.2015 und vom 08.12.2016). Die komplexe Emissions- und Berechnungssystematik bei Luftverunreinigungen erfordert es, zur Ermittlung straßenverkehrsbedingter Immissionen eine spezielle Software (inklusive eines Handbuches) zu verwenden. Mit dem PC-Berechnungsprogramm der RLuS 2012 sind die prognostizierten Immissionskonzentrationen von Luftschadstoffen ermittelt worden. Mit dem bei der Schadstoffabschätzung verwendeten Immissionsmodell sind aus den zuvor berechneten Emissionsdaten unter Berücksichtigung einer abstandsabhängigen Ausbreitungsfunktion und bei Beachtung der mittleren Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe über Grund die Zusatzbelastungen und die Gesamtbelastungen als Jahresmittelwert für die oben benannten Stoffe ermittelt worden. Für die hier festgestellte Straßenbaumaßnahme stellt die von der Vorhabenträgerin erstellte Luftschadstoffabschätzung 2013 (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 11.2) in Verbindung mit den Ausführungen und Berechnungen aus der ergänzend herangezogenen Unterlage Nr. 11.2a eine ausreichend abgesicherte Basis für die Bewertung dar.

Die Erfüllung der Rahmenbedingungen für die Verwendung der RLuS 2012 gewährleistet, dass die Prognosen unter Berücksichtigung der maßgeblichen

Daten, insbesondere der relevanten Einflussparameter, in einer der Materie angemessenen und unter Berücksichtigung der ergänzend herangezogenen Unterlage Nr. 11.2a methodisch einwandfreien Weise erarbeitet wurden. Ebenfalls liegt die Planung nicht im Bereich von relevanten Kaltluftabflüssen bzw. Kaltluftseen (vgl. Gutachten des Deutschen Wetterdienstes von 2003 aus E-Mail von Hessen Mobil vom 17.11.2016), sodass auch in dieser Hinsicht die Rahmenbedingungen für eine Anwendung der RLuS 2012 erfüllt sind.

Die Abschätzung der verkehrsbedingten Schadstoffbelastungen anhand des in den RLuS 2012 festgelegten Prognosemodells ist anerkannt. Die vorliegende Abschätzung der Luftschadstoffe ist nicht zu beanstanden, weil sie auf der Grundlage der 39. BImSchV erstellt wurde. Die Planfeststellungsbehörde konnte bei der Abwägung der zu erwartenden Belastung durch Luftschadstoffe die von der Vorhabenträgerin erstellte luftschadstofftechnische Untersuchung heranziehen, da die Abschätzung der Immissionskonzentrationen auf dem anerkannten Berechnungsmodell in der Straßenplanung beruht. Dies ermöglicht eine hinreichende Berücksichtigung der Luftschadstoffe. Für die Beurteilung der Luftschadstoffkonzentrationen liefert die vorliegende Abschätzung ausreichende Ergebnisse. Auch beruht die Schadstoffprognose nicht auf fehlerhaften oder fehlenden Eingabedaten. Durch die Überprüfung der besonders kritischen Abschnitte 1, 2, 5 und 14 sowie die Ergänzung des Abschnittes 16 konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Analogieschluss vergewissern, dass die Grenzwerte der RLuS 2012 in allen Abschnitten der vorliegend planfestgestellten Trasse eingehalten werden.

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Abschätzung der Schadstoffbelastung die ermittelten Prognosewerte der Verkehrsuntersuchung für das Jahr 2025 zugrunde gelegt worden sind. Ebenso wenig sind die in die Berechnung eingespeisten Werte für die Schadstoffvorbelastungen zu beanstanden. Da zum maßgeblichen Immissionsbereich keine Messwerte zur Verfügung standen, war es sachgerecht, Rückschlüsse aus den an nahegelegenen Messstationen über Jahre hin erhobenen Daten zu ziehen; angesichts dieser verfügbaren Daten wäre es unverhältnismäßig gewesen, die Durchführung eines jahrelangen Messprogramms an Ort und Stelle von der Vorhabenträgerin zu fordern

(BVerwG, Urteile vom 18. März 2009 - BVerwG 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239 Rn. 126 und vom 12. August 2009 - BVerwG 9 A 64.07 - Rn. 111).

Für die Berechnungen nach dem Verfahren der RLuS 2012 wurden folgende Eingangswerte verwendet:

- Planungsfall Prognosejahr 2025
- Verkehrsstärke: DTV in Kfz / 24h (Jahresmittelwert); Lkw-Anteil (> 3,5 t):
 - nördlich Erbach: 15.838 Kfz/24h; (2,7 %),
 - Erbach - L 3031: 12.001 Kfz/24h; (2,7 %),
 - L 3031 - K 515: 9.900 Kfz/24h; (2,9 %)
 - K 515 - B 8 Würges: 9.843 Kfz/24h; (2,4 %) und
 - Südlich Würges: 15.301 Kfz/24h; (2,9 %)
- Anzahl der Fahrstreifen: 2
- Lärmschutzwand: keine

Die mittlere Windgeschwindigkeit im Untersuchungsgebiet wurde mit 3,2 m/s angesetzt. Dies wurde vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie im Anhörungsverfahren nicht beanstandet.

11.3.4 Beurteilung der Ergebnisse der Schadstoffberechnung

Die Planfeststellungsbehörde hat sich aufgrund der Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen davon überzeugt, dass das planfestgestellte Vorhaben mit dem Belang der Luftreinhaltung und dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schadstoffbelastungen vereinbar ist. Die Schadstoffabschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingt die Grenzwerte der 39. BImSchV vom 02.08.2010, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2244) geändert worden ist, auf den Grundstücken in den angrenzenden Bereichen der Trasse nicht überschritten werden. Die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens steht daher einer zukünftigen Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht entgegen.

Die Festlegungen der 39. BImSchV tragen dem Schutz der Gesundheit insoweit vollauf Rechnung. Strengere Maßstäbe als die Einhaltung der Grenzwerte für Luftschadstoffe gemäß der 39. BImSchV existieren nicht.

11.3.4.1 Vorbelastung

Die eingehende Vorbelastung, die für die Prüfung der Gesamtbelastung relevant ist, die sich wiederum aus der Vorbelastung und der verkehrsbedingten Zusatzbelastung ergibt, ist nicht zu beanstanden.

Die Vorbelastung wurde aus den Anhaltswerten für die gebietstypische Vorbelastung nach Anhang A der RLuS 2012, Tabelle A1, für eine Kleinstadt abgeleitet. Die in die Berechnung eingehende Vorbelastung für die einzelnen Schadstoffkomponenten ist anhand der im Anhang der RLuS 2012, Tabelle A2, aufgelisteten Reduktionsfaktoren ermittelt worden.

Nach Rückfragen der Planfeststellungsbehörde vom 20.04.2015 und vom 04.09.2015 und mit Antwort der Vorhabenträgerin vom 09.10.2015 wurde eine Empfehlung des damaligen Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) - heute: HLNUG - zur Verwendung geeigneter Werte für die Vorbelastung eingeholt. Das HLNUG hat eine Abschätzung der Vorbelastung auf Basis von Messungen aus den Jahren 2010 bis 2014 vorgenommen. Diese Werte basieren auf Messwerten von Messstationen zur Ermittlung der städtischen Hintergrundbelastung in den Städten Limburg und Frankfurt am Main und stellen somit für den Bereich Bad Camberg eine konservative Herangehensweise dar. Sie wurden in nicht zu beanstandender Weise als Worst-Case-Annahme unter Berücksichtigung der Reduktionsfaktoren (gemäß Tab. A2 der RLuS 2012) auch für das Prognosejahr 2025 zugrunde gelegt. Die Vorbelastung für den PM_{2,5}-Jahresmittelwert ist mit 80 % des PM₁₀-Jahresmittelwertes zu ermitteln (vgl. Aufklärungsmail der Planfeststellungsbehörde vom 20.04.2015 und Antwort der Vorhabenträgerin vom 09.10.2015 unter Beifügung der Stellungnahme des HLNUG vom 14.08.2015). Demgemäß wurde von der in Tabelle 16 aufgeführten Vorbelastung ausgegangen.

Tabelle 16: Vorbelastungen für die benannten Schadstoffe

die angesetzten Reduktionsfaktoren (2015 – 2025) aus der RLUS 2012 und die daraus resultierende Vorbelastung für den Bezugsfall 2025

	CO [mg/m³]	NO [µg/m³]	NO ₂ [µg/m³]	NO _x [µg/m³]	C ₆ H ₆ [µg/m³]	PM ₁₀ [µg/m³]	PM _{2,5} [µg/m³]	BAP [ng/m³]	O ₃ [µg/m³]
Mittlere Messwerte 2010-2014* (Empfehlung durch das HLUg)	0,46	17	26	52	0,95	20	16	0,24	39
Reduktionsfaktor (gemäß Tab. A2 der RLUS 2012)	0,94	0,85	0,95	-	0,95	0,95	0,95	1	1,16 **
Bezugsfall 2025	0,43	14,4	21,9	43,9	0,91	18,95	15,16	0,24	45,1

Abkürzungen:

CO = Kohlenmonoxid

NO = Stickstoffoxid

NO₂ = Stickstoffdioxid

NO_x = Stickoxide

SO₂ = Schwefeldioxid

C₆H₆ = Benzol

PM₁₀ = Feinstaub (Particulate Matter), Durchmesser < 10 µm

PM_{2,5} = Feinstaub (Particulate Matter), Durchmesser < 2,5 µm

BAP = Benzo[a]pyren

O₃ = Ozon

* : Ausnahme bildet die Ermittlung der Vorbelastung von Benzol, die auf Messwerten zwischen 2011 und 2014 beruht

** : Die angenommene Ozonkonzentration für den Bezugsfall 2025 basiert auf einer Konzentrationssteigerung von 0,6 µg/m³ im Jahr (vgl. RLUS 2012 Handbuch mit Hintergrundinformationen)

Die für die Vorbelastung in der Abschätzung angesetzten Daten sind – auch unter Berücksichtigung der Messergebnisse gemäß den herausgegebenen lufthygienischen Jahresberichten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie - plausibel. Es lässt sich unter Heranziehung der Messwerte eine sachgerechte und hinreichende Bewertung vornehmen. Die Auswahl der hier berücksichtigten Messwerte für die vorhandene Vorbelastung trägt den örtlichen Verhältnissen angemessen Rechnung und berücksichtigt bestehende deutliche Unterschiede der für die Vorbelastung im Plangebiet maßgeblichen Faktoren. Deshalb kann unter Berücksichtigung der für den Prognosezeitraum heranzuziehenden Reduktionsfaktoren von der in Tabelle 16 angegebenen Vorbelastung ausgegangen werden.

Die vorhandene B 8 in den Ortsdurchfahrten Erbach, Bad Camberg und Würges wird vom Durchgangsverkehr entlastet, so dass von der alten Straße kei-

ne anzusetzende Zusatzbelastung ausgeht. Der noch im Planfall vorliegende Durchgangsverkehr auf der vorhandenen B 8 wird durch die Vorbelastung abgebildet.

11.3.4.2 Gesamtbelastung

Die Gesamtbelastung überschreitet an keiner baulichen Anlage die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte. Dies gilt selbst am Fahrbahnrand (vgl. Unterlage 11.2a i. V. m. Unterlage 11.2).

In der dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Abschätzung wurden die Immissionskonzentrationen für das jeweils nächstgelegene Gebäude sowie in Abständen von 0-200 m neben der B 8 dokumentiert. Die Immissionskonzentrationen von der Ortsumgehung wurden als Zusatzbelastung angegeben. Die Gesamtbelastung beinhaltet die Überlagerung der Vorbelastung mit der Zusatzbelastung durch die planfestgestellte Ortsumgehung.

Die aktualisierten Berechnungsergebnisse für die kritischsten Abschnitte ergeben die in der Unterlage Nr. 11.2a aufgeführten Immissionskonzentrationen. Hinsichtlich der übrigen Berechnungsabschnitte hat sich die Planfeststellungsbehörde im Analogieschluss durch die oben beschriebenen Nachbesserungen vergewissert, dass keine Konflikte durch Luftschadstoffe zu erwarten sind, die im Rahmen der Luftreinhaltung nicht vermieden werden können.

Die Ergebnisse zeigen auch, dass die Zusatzbelastungen in den verschiedenen Abschnitten angesichts der unterschiedlichen DTV-Werte, SV-Anteile, Längsneigung und Abstand unterschiedlich sind. Allerdings ist der Unterschied im Ergebnis gering. Da die Ausbreitungsfunktion für die inerten Schadstoffe bis zu einem Abstand von 200 m von der Straße gilt, kann die Zusatzbelastung maximal nur bis zu diesem Abstand ermittelt werden. Dies genügt, um die Planfeststellungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte Prüfung der verkehrsbedingten Wirkungen der Luftschadstoffe vornehmen zu können.

Die Gesamtbelastung überschreitet an keiner baulichen Anlage die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte. Dies gilt selbst am Fahrbahnrand. Daher besteht kein Handlungsbedarf, dem bereits in der Planfeststellung Rechnung getragen werden müsste. Daraus ergibt sich, dass die Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe nach der 39. BImSchV im Bereich innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen, in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Immissionsgrenzwerte signifikant ist, künftig eingehalten oder unterschritten werden. Durch das Bauvorhaben kommt es zu keiner Gesundheitsgefährdung von Menschen.

Die Unterlage Nr. 11.2a führt nachvollziehbar aus, dass an den beurteilungsrelevanten Untersuchungspunkten im Planfall im Prognosejahr 2025 NO₂-Werte erreicht werden, die unter dem Grenzwert von 40 µg/m³ im Jahresmittel liegen. An der nächstgelegenen Bebauung zur Trasse liegen die Werte unter 25 µg/m³.

Der Grenzwert der 39. BImSchV von 40 µg/m³ im Jahresmittel wird im Prognosejahr 2025 auch nicht im Hinblick auf PM₁₀-Immissionen erreicht (vgl. Unterlage Nr. 11.2a). An der nächstgelegenen Bebauung zur Trasse liegen die Werte unter 20 µg/m³.

Der Grenzwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ im Jahresmittel wird im Prognosejahr 2025 auch nicht im Hinblick auf PM_{2,5}-Immissionen erreicht (vgl. Unterlage Nr. 11.2a). An der nächstgelegenen Bebauung zur Trasse liegen die Werte unter 16 µg/m³.

Auch die Grenzwerte hinsichtlich NO₂-Kurzzeitbelastungen (Stundenmittelwert von 200 µg/m³ mit 18 zugelassenen Überschreitungen) und PM₁₀-Kurzzeitbelastungen (Tagesmittelwert von 50 µg/m³ mit 35 zugelassenen Überschreitungen) werden nicht überschritten. Ferner werden die 18 zulässigen Überschreitungen der Kurzzeitbelastung des 1h-Mittelwertes von 200 µg NO₂/m³ mit zwei zulässigen Überschreitungen im Planfall eingehalten. Auch die 35 zulässigen Überschreitungen des 24h-Mittelwertes von 50 µg PM₁₀/m³

werden mit maximal 15 zulässigen Überschreitungen eingehalten (vgl. Unterlage Nr. 11.2a).

Für die sonstigen überprüften Schadstoffe (CO, Benzol und B(a)P) wurde bei der Berechnung der vorhabenspezifischen Gesamtbelastung ebenfalls keine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV (vgl. Tabelle 15) festgestellt. Vielmehr werden weniger als 25 % der jeweils geltenden Grenzwerte erreicht (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 11.2a).

In der MLuS (MLuS 02 geänderte Fassung 2005, eingeführt mit dem ARS Nr. 06/2005 des BMVBW vom 12.04.2005) wird die untergeordnete Bedeutung von verkehrsbedingten Zusatzbelastungen durch SO₂ beschrieben. Die Berechnungsergebnisse bestätigen dies mit einer maximal berechneten Zusatzbelastung zum Jahresmittelwert von 0,02 µg/m³ (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 11.2a). Gemäß der RLuS 2012, Ziffer 3.1.1, wurde auf eine Schadstoffberechnung für Blei verzichtet. Dies ist nicht zu beanstanden, da hinsichtlich Blei straßenverkehrsbedingte Einträge von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 - 9 A 64.07, Rdnr. 109).

11.3.5 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Nach § 50 Satz 2 BImSchG ist der Belang der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen, wenn die durch Rechtsverordnung gemäß § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Belang der Luftreinhaltung und dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schadstoffbelastungen vereinbar. Es ist keine Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen durch das Vorhaben zu erwarten. Die Anordnung von vorhabenbezogenen Maßnahmen ist somit nicht veranlasst.

Die Berechnung der Luftschadstoffe kommt zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingt die Grenzwerte der 39. BImSchV nicht überschritten werden.

Auch unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV ergeben sich durch die geplante Ortsumgehung keine unzumutbaren lufthygienischen Verhältnisse, insbesondere auch nicht in Siedlungsbereichen oder an Wohngebäuden. Insbesondere ist durch das Vorhaben auch keine Verschlechterung der Luftqualität in den Ortslagen von Bad Camberg zu erwarten. In den Ortslagen von Bad Camberg ist aufgrund des zu erwartenden Verkehrsrückgangs auf der bestehenden B 8 mit einer Entlastung der Immissionen zu rechnen.

Die ermittelten Auswirkungen sind im Hinblick auf das im Interesse der Allgemeinheit notwendige Vorhaben hinzunehmen. Das Ergebnis der Schadstoffabschätzung durch die RLuS 2012 bestätigt dies, dass die trassenbedingten Zusatzbelastungen bereits mit geringem Abstand zur Trasse sehr schnell abnehmen (vgl. Unterlage 11.2a) und sich die Gesamtbelastung hier schnell der Vorbelastung annähert. Mit einer erhöhten Gesamtbelastung und damit eine Veränderung der lufthygienischen Situation ist lediglich kleinräumig – im unmittelbaren Nahbereich der Trasse – zu rechnen. Vorhabenbedingte großräumige Änderungen in Bezug auf die Luftqualität sind dagegen nicht zu besorgen. Denn die anlagenbedingte Beeinflussung von Kaltluftströmungen und somit die Taldurchlüftung in Form von Barrierewirkungen durch die Ortsumgehung ist für die lufthygienische Situation nicht relevant (vgl. Gutachten Deutscher Wetterdienst von 2003, E-Mail Hessen Mobil vom 17.11.2016).

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte weisen ein solches Gewicht auf, dass die verbleibenden geringfügigen und kleinräumigen Beeinträchtigungen hinter dem öffentlichen Interesse an der Planung zurücktreten und dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die im Verfahren vorgetragenen Einwendungen bezüglich einer Verschlechterung der Luftqualität im Raum insgesamt sowie kleinräumig waren insofern zurückzuweisen. Abschließend ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde in Anbetracht der aufgezeigten mittelbaren tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen unter Beachtung der Regelungen der 39. BImSchV dem Gebot der Problembewältigung in Bezug auf die Luftschadstoffe und Lufthygiene, hinreichend Rechnung tragen.

11.4 Erschütterungen

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG in Form von Erschütterungs-Immissionen hervorgerufen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte vor, dass durch Bauarbeiten Erschütterungseinwirkungen auf Nachbargrundstücke hervorgerufen werden, die deren Benutzung über das ortsübliche Maß hinaus beeinflussen. Dennoch könnten z. B. bei der Herstellung von Baugruben und Fundamenten sowie Brückenpfeilern Erschütterungen während der Bauzeit auftreten. Vorsorglich hat daher die Planfeststellungsbehörde ein Beweissicherungsverfahren für die an der Baumaßnahme direkt liegende Bebauung angeordnet (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.8.2)

Während des Betriebs der planfestgestellten Ortsumgehung sind keine unzumutbaren Immissionen durch Erschütterungen zu erwarten. Im Bereich der freien Strecke werden während des Betriebs Erschütterungen infolge der natürlichen Dämpfungswirkung des Straßenaufbaus und des Bodens sowie der geringen Erschütterungsquellen nicht zu spürbaren Immissionen für die Wohnbevölkerung führen.

11.5 Baubedingte Immissionen durch Lärm und Schadstoffe

Die vorgesehenen Baumaßnahmen entsprechen unter Berücksichtigung der Auflage unter Ziffer A.V.8.3 den rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Schutz vor Lärm- und Schadstoffauswirkungen während der Bauphase.

Rechtliche Grundlage für die von der Planfeststellungsbehörde ausgesprochene Auflage ist mangels einer speziellen gesetzlichen Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 HVwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf

Rechte anderer erforderlich sind; sind solche Vorkehrungen oder Anlagen un-
tunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch
auf angemessene Entschädigung in Geld.

Die Frage der Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm beur-
teilt sich nach § 22 BImSchG. Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht geneh-
migungsbedürftige Anlagen und damit auch Baustellen so auszurichten und
zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Um-
welteinwirkungen gemäß § 3 BImSchG verhindert und nach dem Stand der
Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß
beschränkt werden.

Die Anforderungen nach § 22 Abs. 1 BImSchG werden im Hinblick auf Bau-
lärm durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
(Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum
BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970), die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG
weiter maßgeblich ist, und die 32. BImSchV konkretisiert, die als Stand der
Technik zu beachten sind (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.8.3).

Bei Beachtung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum
Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - und der 32. BImSchV sind
aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unzumutbare Belastungen der Wohn-
bevölkerung oder gesundheitsgefährdende Auswirkungen durch den Baustel-
lenbetrieb nicht zu erwarten. Der Anordnung weiterer technischer Schutzmaß-
nahmen bedurfte es daher nicht.

Lärmimmissionen während der Bauzeit könnten zum Beispiel außer durch den
Transport von Erdmassen oder die Anlieferung/den Abtransport von Baustof-
fen und -materialien (vgl. Ziffer C.III.17) auch durch Baumaschinen entstehen.
Bei den erforderlichen Baumaßnahmen handelt es sich um Tätigkeiten, die
dem typischen Baubetrieb beim Bau von Verkehrswegen entsprechen. Auch
wenn der von einem derartigen Baubetrieb herrührende Lärm, der über den
gewohnten Alltagslärmpegel hinausgeht, in aller Regel von den Anwohnern im
Einzugsbereich der Baustelle als störend empfunden wird, ist der notwendige
Baustellenbetrieb auch unter dem Aspekt des Baulärms grundsätzlich hinzu-

nehmen. Die Auswirkungen beschränken sich auf einzelne Phasen und in der Regel nur auf einen Teil der Bauzeit. Eine übermäßige, nicht hinnehmbare Belastung Einzelner durch den Baulärm ist daher nicht zu erwarten.

Die unter Ziffer A.V.8.3 getroffenen Anordnungen sind ausreichend, um den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen durch den Baustellenbetrieb sicherzustellen. Es wird gewährleistet, dass die Umsetzung der Baumaßnahme unter Heranziehung der entsprechenden technischen Regelwerke erfolgt. Die Umweltauswirkungen infolge Baulärms sind eng mit dem gewählten Bauverfahren verbunden. Bei der Baudurchführung muss daher die Vorhabenträgerin beachten, dass bei dem gewählten jeweiligen Bauverfahren auch der Aspekt der Lärmvermeidung mit einbezogen wird, damit schädliche Einwirkungen vermindert werden. Im Übrigen sind auch die bauausführenden Unternehmen an die entsprechenden Vorschriften des Immissionsschutzes gebunden.

Im Hinblick auf baubedingte Auswirkungen durch Luftschadstoffe, insbesondere Staubentwicklungen, liegen der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte vor, dass unzumutbare Auswirkungen für die Bevölkerung während der Bauphase zu erwarten sind. Mögliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind Staubentwicklungen durch das Abgraben von Erdreich und dessen Transport im Bereich der Trasse sowie Abgase von Baufahrzeugen und -maschinen. Der Umfang derartiger Belastungen ist nicht von vornherein abschätzbar und hängt im Wesentlichen von den Witterungsbedingungen und dem konkreten Bauablauf in den einzelnen Streckenabschnitten ab. Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 22 BImSchG verpflichtet, die nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um negative Auswirkungen durch Staubentwicklungen weitestgehend zu vermeiden (vgl. hierzu auch Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.1). Hierzu kann es zum Beispiel erforderlich sein, im Baufeld befindliche Baustraßen zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu befestigen oder bei entsprechender Trockenheit anzunässen oder im Bereich der Auffahrten von den Baustellenbereichen zum klassifizierten Straßennetz Reifenwaschanlagen für Baufahrzeuge vorzusehen.

12. Landwirtschaft (öffentlicher Belang)

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Interessen der betroffenen Landwirte und das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft angemessen. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft bleibt auch nach der Realisierung des planfestgestellten Projektes in der Region erhalten. Die Trasse und die geplanten Kompensationsmaßnahmen nehmen zwar auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Die Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen wurden jedoch so gering wie möglich gehalten und auf das für das Vorhaben unabdingbare Maß beschränkt.

Für den Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg, Landkreis Limburg-Weilburg, im Zuge der der Bundesstraße 8, werden (ohne Kompensationsmaßnahmen) ca. 27,2 ha Flächen beansprucht. Demgegenüber stehen insgesamt ca. 1,2 ha Entsiegelung. Außerdem werden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt ca. 29,0 ha Flächen in Anspruch genommen. Davon liegen jedoch ca. 18,9 ha innerhalb der ohnehin für den Straßenbau dauerhaft beanspruchten Flächen. Die übrigen ca. 9,0 ha liegen außerhalb der für den Straßenbau dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen und müssen zusätzlich dauerhaft für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Davon werden landwirtschaftliche Nutzflächen in privatem Eigentum jedoch lediglich in einem geringen Umfang in Anspruch genommen. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen steht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Hessen oder der Stadt Bad Camberg. In der Emsbachaue, in der ca. 1 ha Fläche benötigt wird, handelt es sich um Böden guter Nutzungseignung für Grünland, von Bau-km 2+390 bis 6+440 handelt es sich um Böden mit guter Nutzungseignung für Acker. Während der Bauphasen werden für Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen rund 19 ha offene Böden vorübergehend beansprucht (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 09.12.2016) und im Anschluss wieder durch Tiefenlockerung hergestellt (vgl. Maßnahme V 13, Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.7).

Für die zweite Planänderung wurde im Jahr 2011 das umweltfachliche Ausgleichskonzept geändert (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.1 i. V. m. Unterlage Nr. 12.1a), auf zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen verzichtet und an Stelle derer eine Ersatzmaßnahme im Bereich des Emsbaches zwischen Bad Camberg und Würges als Kompensation vorgesehen (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1a, Maßnahmenblatt E 3). Durch diese Änderungen konnte die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen deutlich, d. h. um rd. 11 ha, reduziert werden. Eine weitere Reduzierung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist bei sachgerechter Bewertung nicht möglich. Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergab, dass das Vorhaben gleichwohl mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist.

Neben dem o. a. Flächenverlust führen die vorhabenbedingten Zerschneidungen von Betriebsflächen und das Erfordernis von Mehrwegen zu einem Eingriff in die gewachsene landwirtschaftliche Struktur des Raumes. Unterbrochene Wegebeziehungen werden durch die Anlage entsprechender Ersatzwege wieder hergestellt und eine Erreichbarkeit aller Parzellen ermöglicht (vgl. hierzu auch Ausführungen unter Ziffer C.III.7.3.2).

Für die betroffenen Wirtschaftswege sollen Ersatzwege angelegt oder vorhandene Wege befestigt werden. Dazu gehört die Herstellung der Zufahrt des Vereinsheims (Schützenverein Einigkeit 1929 e.V.) und eines ehemaligen Bahnwärterhauses über den neuen Wirtschaftsweg von Bau-km 0+975 bis 1+410. Darüber hinaus sind Bauwerke zum Queren der Ortsumgehung vorgesehen, und zwar bei Bau-km 1+415 (Unterführung eines Wirtschaftswegs, ehemalige L 3030), bei Bau-km 3+413 (Überführung eines Hauptwirtschaftsweges in Verlängerung der Rudolf-Dietz-Straße) und Bau-km 4+912 (Überführung des Hessenweges). Weitere Quermöglichkeiten befinden sich im Bereich der beiden Talbrücken in der Emsbachaue sowie unter der L 3031 bei Bau-km 3+065 und mit der K 515 bei Bau-km 5+670. Die Einzelheiten sind in den Lageplänen (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 7) dargestellt, im Bauwerksverzeichnis geregelt (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10) und ausführlicher unter Ziffer C.III.7.3.2 beschrieben.

Die zuständige Flurbereinigungsbehörde, das Amt für Bodenmanagement Limburg, hat in der Stellungnahme zum ausgelegten Plan dargelegt, dass es durch die Straßenplanung auf der gesamten Länge eine starke Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen gäbe. Hierdurch entstünden unwirtschaftlich geformte Flächen sowie sehr kurze Bewirtschaftungslängen. Besonders betroffen seien die Bereiche von Bau-km 0+000 bis 0+500 westlich der Trasse, von Bau-km 1+400 bis 1+650 westlich der Trasse, von Bau-km 1+700 bis 2+000 beidseitig der Trasse, von Bau-km 2+100 bis 2+800 westlich der Trasse sowie von Bau-km 3+200 bis 6+400 beidseitig der Trasse. Zur Behebung dieser Beeinträchtigungen und zur Unterstützung bei der Flächenbereitstellung wurde die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens für erforderlich erachtet. Das ehemalige ASV Dillenburg hat am 05.05.2008 bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens beantragt. Inzwischen wurde der Flurbereinigungsbeschluss am 14.06.2010 erlassen (siehe Ziffer C.IV.2.5). In dem Flurbereinigungsverfahren können ergänzende Regelungen hinsichtlich der endgültigen Wegeführung sowie der zerschnittenen landwirtschaftlichen Flächen getroffen werden. Im Übrigen hatte die Flurbereinigungsbehörde dargelegt, dass nach §§ 187 Abs. 3 und 188 Abs. 2 BauGB keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestünden. Die Zustimmung gemäß § 34 FlurbG wurde erteilt.

Mit der Befestigung des Weges Flur 13 Flurstück 56 (ab dem bei Bau-km 3+413 überführten Weg) und des Ersatzweges auf der Nordseite der L 3031, der am Weg Flur 7 Flurstück 3 endet, und der Errichtung des Bauwerks Nr. 9 bei Bau-km 2+980 unter der L 3031 wird auf der Westseite der Ortsumgehung eine geeignete Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr geschaffen. Durch die Schaffung dieser Wegeverbindung wurde der Forderung nach Durchgängigkeit des Wirtschaftswegenetzes westlich der Ortsumgehung Rechnung getragen.

Ebenso wurde der Forderung nach Anbindung des Weges in Flur 12, Flurstück 19 an die Überführung bei Bau-km 3+413 durch eine entsprechende Verlängerung des Weges und Anbindung an die Überführung Rechnung getragen. Auf die vorgesehene Entsiegelung der Wegeparzelle Flur 12 Flurstück 19 zwischen Bau-km 3+500 (Verlängerung der Rudolf-Dietz-Straße) und

3+900 (Verlängerung der Lisztstraße) auf der Westseite der geplanten Ortsumgehung wird verzichtet. Dieser Weg wird als Haupteerschließungsweg erhalten und an den Weg, der bei km 3+413 über die geplante Ortsumgehung geführt wird, angeschlossen. Im Anhörungsverfahren, insbesondere im Erörterungstermin am 19.06.2007, wurde von Seiten der Ortslandwirte die Durchschneidung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes durch die geplante Ortsumgehung und damit verbunden große Umwege für den landwirtschaftlichen Verkehr bemängelt. Insbesondere die Zerschneidung der in Bitumen- oder Betonbauweise hergestellten Hauptwirtschaftswege würde die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund wurde ein Konzept erarbeitet, welches bei einer Realisierung der Ortsumgehung die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen östlich von Bad Camberg auch mit großem Gerät (z. B. Mähdrescher) sicherstellt. Durch die bituminöse Befestigung von bisher unbefestigten Wirtschaftswegen werden die entstehenden Lücken im Hauptwirtschaftswegenetz geschlossen. Die dadurch resultierende zusätzliche Flächenversiegelung wird durch die Entsiegelung von befestigten, aber nicht mehr zwingend benötigten Wirtschaftswegen ausgeglichen. Ob darüber hinaus in dem angeordneten Flurbereinigungsverfahren noch Änderungen des Wegenetzes notwendig sind, wird die Flurbereinigungsbehörde mit den betroffenen Landwirten erörtern und ggf. im Wege- und Gewässerplan zu regeln haben.

Der Forderung Beteiligter, bei Bau-km 4+400 eine Unterführung für den dort durchschnittenen Wirtschaftsweg zu errichten, hat der Vorhabenträger geprüft, aber nicht entsprochen. Denn zur Sicherstellung der Erschließung der Feldgemarkung südlich der Umgehung Bad Camberg werden zwischen den Knotenpunkten mit der L 3031 und der K 515 zwei Überführungsbauwerke errichtet. Das Bauwerk, dass zur Überführung der verlängerten Rudolf-Dietz-Straße in Bau-km 3+413 vorgesehen ist, war ursprünglich in Höhe der Bahnunterführung bei Bau-km 3+900 in der Verlängerung der Lisztstraße (Flur 12 Flurstück 30) vorgesehen. Damit wären die Überführungsmöglichkeiten gleichmäßig zwischen den Anschlüssen der L 3031 und der K 515 in dem vorgenannten Streckenabschnitt verteilt worden, zumal ein Bauwerk in Bau-km 4+912 im Zuge des Hessenweges vorgesehen ist. Aufgrund der von Seiten der Landwirtschaft und der Stadt Bad Camberg während des Abstimmungsprozesses

vorgebrachten Bedenken und Vorschläge hat der Vorhabenträger dann einen Standort für die Wegeunterführung im Verlauf der verlängerten Rudolf-Dietz-Straße gewählt. Das Überführungsbauwerk wurde demgemäß vom Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und der Stadt Bad Camberg nach Bau-km 3+413 verlegt. Die Errichtung eines zusätzlichen Bauwerks etwa in Bau-km 4+000 ist nicht erforderlich und aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Der erforderliche zusätzliche Umweg beträgt bei ungünstigster Wegewahl maximal 400 m und ist damit als zumutbar anzusehen. Um die Erreichbarkeit der Grundstücke zu verbessern, wird im Bereich von Bau-km 3+400 bis 3+950 der entlang der Bahnstrecke verlaufende Wirtschaftsweg bituminös befestigt.

Die eingezogene L 3030 bleibt weiterhin als landwirtschaftlicher Weg nutzbar. Der Vermeidung von Schleichverkehren wird über die Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.1 ausreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde weitere Anordnungen treffen. Hierzu liegt der Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Zusage der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bei der Stadt Bad Camberg vor, die entsprechend des Widmungszwecks getroffene Entscheidung in Form einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung an beiden Enden des Wirtschaftsweges gleichzeitig mit der Baufreigabe der Ortsumgehung Bad Camberg selbst vorzunehmen (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 26.01.2017 beantwortet mit E-Mail der Stadt Bad Camberg vom 26.01.2017). Die Landwirte aus dem Stadtteil Gnadenthal, die ihre Flächen in der Gemarkung Erbach bearbeiten, können ihre Flächen weiterhin über den Wirtschaftsweg erreichen. Die Gemarkungsteile Kirschberg und Staffel können über die Wirtschaftswegeüberführung in Bau-km 2+300 oder auch - wie bisher - über die L 3031 erreicht werden. Durch die Wegeführung unter der bisherigen L 3031 können größere Steigungen vermieden werden und alle Flächen sind weiterhin erreichbar. Bei der verlängerten Lisztstraße ist der Anschluss an das „Hahnefeld“ über die neue Überführung gewährleistet. Damit ist ein gefahrloses Überqueren der Umgehung auch in Zukunft möglich. Im Bereich der Überführung des Hessenweges liegt die Umgehung im Einschnittsbereich. Hierdurch ergibt sich ein geringerer Höhenunterschied, so dass die Rampenlängsneigungen des Hessenweges zwischen 7 und 8 % betragen und somit für landwirtschaftliche

Fahrzeuge befahr sind. Die Anfahrtsichten für landwirtschaftliche Fahrzeuge an der Einmündung des Ersatzweges in die K 515 wird durch bauliche Maßnahmen gewährleistet (vgl. Zusage unter A.V.1). Darüber hinaus stehen zur Querung der Ortsumgehung die Überführung des Hessenweges und die Kreuzung der K 515 zur Verfügung. Sie liegen in einem Abstand von 750 m. Zwischen diesen beiden Querungsmöglichkeiten befindet sich das Bahnkreuzungsbauwerk, so dass eine zusätzliche Überquerungsmöglichkeit nicht geschaffen werden kann. Zudem ergeben sich damit keine unzumutbaren Umwege für die Landwirtschaft, so dass die Festsetzung einer Entschädigung aufgrund von Umwegen gemäß § 74 Abs. 3 HVwVfG dem Grunde nach nicht erfolgen kann.

Zu der vom Kreisbauernverband Limburg-Weilburg im Rahmen der Anhörung zum Ursprungsverfahren vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der großen Längsneigung im Bereich der Überführung des „Hessenweges“ über die B 8 bei Bau-km 4+912 hat die Vorhabenträgerin folgerichtig ausgeführt, dass sich Längsneigungen von bis zu 8 % ergeben, die für Fahrzeuge des landwirtschaftlichen Verkehrs befahrbar sind. In den geltenden technischen Regelwerken werden zulässige Längsneigungen von Wirtschaftswegen festgelegt, die bei einem mittleren Schwierigkeitsgrad bei 12,0 % liegen. Daher war die Forderung nach einer Verringerung der Längsneigung zurückzuweisen. Zu der vom Kreisbauernverband Limburg-Weilburg im zweiten Planänderungsverfahren eingebrachten Einwendung, der Hessenweg solle so ausgeführt werden, dass Begegnungsverkehr ermöglicht werde und Ausweichbuchten anzulegen seien, hat die Vorhabenträgerin überzeugend dargelegt, dass Begegnungsverkehr auf dem Hessenweg möglich ist (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 14.09.2016).

Da die Zuwegung zum Schützenhaus und Bahnhaus derzeit bituminös befestigt ist, haben die Eigentümer auch Anspruch auf eine entsprechende bituminöse Befestigung des Ersatzweges. Die Errichtung von Stützmauern zu Gunsten eines verkleinerten Hangeinschnitts wurde vom Vorhabenträger geprüft, aber aus Kostengründen als unverhältnismäßig verworfen. Steilere Böschungen als die Regelneigung kommen aufgrund der gegebenen Bodenverhältnisse nicht in Betracht.

Die obere Landwirtschaftsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen führte in seiner Stellungnahme vom 07.06.2006 aus, dass der Versiegelung des Weges von Bau-km 3+400 bis 3+900 grundsätzlich zugestimmt wird; jedoch darauf zu achten ist, dass durch einen größeren Kurvenradius im Bereich der Eisenbahnunterführung die tatsächliche Nutzbarkeit auch mit landwirtschaftlichen Gespannen und Maschinen gegeben sei. Eine Überprüfung der Kurvenradien wurde vom Vorhabenträger im Anhörungsverfahren zugesagt. Im Rahmen der 3. Planänderung wurde durch die Änderung der Grunderwerbsunterlagen dafür Sorge getragen, dass der Kurvenradius erweitert werden kann (vgl. hierzu auch E-Mail Hessen Mobil vom 14.09.2016, planfestgestellte Unterlage Nr. 7.5 i. V. m. Unterlage 14.2.5 sowie Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.1). Dadurch ist ein Befahren der Kurve mit Gespannen nun möglich. Insgesamt ist mit der Anbindung an den überführten Weg bei Bau-km 3+413 eine durchgehende Nord-Süd-Verbindung mit dem befestigten Weg zwischen Hessenweg und Kreisstraße 515 (Bau-km 5+000 bis 5+700) gewährleistet.

Der seitens des Kreisbauernverbandes Limburg-Weilburg e. V. mit Stellungnahme vom 11.12.2013 vorgebrachten Forderung auf Verzicht der Aufrechten Tresse (*bromus erectus*) in der Saatgutmischung wird zugestimmt (vgl. Zusage Ziffer A.VI.1) und mittels Violetteintrag in den Maßnahmenblättern Rechnung getragen (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1). Der Anregung, auf ein Verbot der Düngung mit kohlenstoffreichem Kalk oder Festmist bis zur Versorgungsstufe C, kann nicht entsprochen werden, da der Verzicht auf Düngung in jeder Form Voraussetzung für die Entwicklung einer standortspezifischen artenreichen Grünlandvegetation und deshalb als effiziente Kompensationsmaßnahme unverzichtbar ist. Die Forderung zu den Maßnahmen G4, A5, A8 und A9 den Mahdtermin auf den ersten Juni zu verlegen steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen der Maßnahmenblätter G4, A5 und A8. Für die Maßnahme A 9 ist eine Mahd erst ab dem 10. Juni vorzunehmen und kann aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter vorverlegt werden. Die Mahd ab vorgenanntem Datum entspricht der traditionellen Heunutzung im Gebiet und ermöglicht nachgewiesenermaßen der Entwicklung der optimalen Artenvielfalt sowie die Nutzung des Mähgutes. Eine erwünschte Verbrachung oder

sogar Verwahrlosung der Wiesenvegetation erfolgt erst bei noch späterer Mahd (nach Mitte Juli). Auf die Baum- und Heckenreihen im Zuge der Maßnahmen A 5 und A 6 kann an der vorgesehenen Stelle nicht verzichtet werden. Die Anlage von Obstbaumstreifen ist eine der wenigen Maßnahmen die zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beiträgt. Die Maßnahme A 6e dient den streng geschützten Fledermäusen als neue Leitlinie und Jagdgebiet und kompensiert die Unterbrechung bestehender Flugrouten durch die Trasse. Sie vermeidet einen rechtlichen Verbotstatbestand und ist somit aus artenschutzrechtlichen Gründen an dieser Stelle unverzichtbar. In beiden Maßnahmen werden die Bäume so gepflegt werden, dass die Baumkronen nicht auf die Ackerparzellen reichen (vgl. Ziffer A.VI.1).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das auf der Basis der im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen erarbeitete Konzept, die Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen sicherstellt. Durch die bituminöse Befestigung von bisher unbefestigten Wirtschaftswegen werden die entstehenden Lücken im Hauptwirtschaftswegenetz geschlossen. Die Entsiegelung von Wirtschaftswegen ist nach Darstellung des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft festgelegt worden. Sie erfolgt im Ausgleich für die Versiegelung von Wirtschaftswegen und ist daher in dem vorliegend genehmigten Umfang erforderlich. Die zu entsiegelnden Wirtschaftswegen bleiben weiterhin als Schotterwege erhalten. Die diesbezüglich vom früheren ASV Dillenburg gegebene Zusage wurde im verfügbaren Teil bestätigt (vgl. Ziffer A.VI.1).

Der Bau der Ortsumgehung Bad Camberg im Zuge der B 8 hat keine erheblichen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur im Gebiet. Das geplante Vorhaben steht einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegen. Der Belang der Landwirtschaft steht dem Vorhaben auch nicht im Hinblick auf den Aspekt der Existenzgefährdung entgegen. Dem Vortrag von zwei Einwander im 2. Planänderungsverfahren bezüglich einer möglichen Existenzgefährdung ist die Planfeststellungsbehörde nachgegangen. Die Begutachtung der BImA hat ergeben, dass die landwirtschaftlichen Betriebe durch das Vorhaben nicht in ihrer Existenz gefährdet werden (vgl. Ziffer C.IV.3.1).

Die geltend gemachten öffentlichen und privaten Belange der Landwirtschaft stehen der Zulassung des Vorhabens nicht unüberwindbar entgegen. Die Vorhabenträgerin hat die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen soweit wie möglich optimiert. Eine weitere Minderung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht möglich. Alle über die in der genehmigten Planung hinausgehenden Forderungen waren daher aus vorstehenden Gründen zurückzuweisen.

13. Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft vereinbar.

13.1 Dauerhafte Nutzungsänderung durch Rodung

Die Rodung von Waldflächen zur dauerhaften Nutzungsänderung konnte nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 12.1a gemäß § 17 Satz 3 FStrG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG genehmigt werden. Das planfestgestellte Vorhaben erfordert es, 9.305 m² Wald dauerhaft zu roden und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Die obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hatte in ihren Stellungnahmen vom 17.06.2006 und 11.12.2013 vorgetragen, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Fläche nicht – wie in den Unterlagen dargestellt – um Gehölzflächen handele, sondern um Wald und demnach eine Ersatzaufforstung notwendig wäre. Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt aufgeklärt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von einer Rodung von Waldflächen in dem genannten Umfang auszugehen ist (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 16.04.2015, beantwortet mit E-Mails von Hessen Mobil vom 16.04.2015 und 17.04.2015). Entsprechend wurde im Rahmen des 3. Planänderungsverfahrens eine Ersatzaufforstungsfläche in die planfestgestellten Unterlagen integriert, die vorab mit der oberen Forstbehörde abgestimmt wurde (vgl. hierzu u. a. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 10.09.2015, beantwortet von der oberen Forstbehörde mit E-Mail vom 10.09.2015).

Die von der Trasse benötigte Fläche ergibt sich aus der ergänzend herangezogenen Unterlage Nr. 12.1a und setzt sich aus der Summe von vier einzelnen Rodungsflächen zusammen (drei Flächen in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstücke 36, 37, 40, 41, 42, 43/1, 43/2, 188 sowie eine Fläche in der Gemarkung Camberg, Flur 13, Flurstück 1/1). Die Genehmigung zur dauerhaften Nutzungsänderung ist mit der Auflage verbunden, eine flächengleiche Ersatzaufforstung in dem betroffenen Naturraum nachzuweisen und durchzuführen (§ 12 Abs. 4 HWaldG). Dieser Auflage wird mit der Maßnahme A 13 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1a) Rechnung getragen. Diese Ausgleichsmaßnahme sieht – als Ausgleich für den Eingriff in den Wald durch Rodung – auf der Fläche der Gemarkung Erbach die Waldneuanlage auf einer Fläche von rund 1,4 ha gemäß Maßnahmenblatt zur Maßnahme A 13 vor (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1a). Damit gilt der Eingriff in die bestehenden Waldflächen durch dauerhafte Waldrodung als ausgeglichen. Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 HWaldG ist ebenfalls erteilt worden (§ 75 Abs. 1 HVwVfG).

13.2 Waldneuanlage

Die Genehmigung zur Neuanlage von Wald konnte gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 HWaldG nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage Nr. 12.1a, Maßnahmenblatt A 13 sowie Nr. 12.3.4) in einem Umfang von 13.929 m² auf der Fläche in der Gemarkung Erbach, Flur 17, Flurstück 64 erteilt werden. Mit der Maßnahme wird eine Waldfläche entwickelt, die die Anforderungen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfüllt und gleichzeitig den materiell-rechtlichen Anforderungen des § 12 Abs. 4 Satz 1 HWaldG als Ersatzaufforstung für die durch das Vorhaben bedingten dauerhaften Nutzungsänderungen von Wald durch Rodung gewertet wird. Versagungsgründe gemäß § 14 Abs. 2 HWaldG für die Waldneuanlage liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann die Genehmigung für die Waldneuanlage nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder ähnliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Eine derartige Gefährdung der Interessen liegt bei dieser Maßnahme nicht vor.

Die in der Stellungnahme der oberen Landwirtschaftsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen sowie des Kreisbauernverbandes Limburg-Weilburg e. V. im 3. Planänderungsverfahren geäußerten Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche und hochwertiger Böden im Vorranggebiet Landwirtschaft gemäß Regionalplan Mittelhessen wurde nachgegangen. Die Planfeststellungsbehörde konnte sich im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung davon überzeugen, dass weder die Interessen der Landwirtschafts noch die Interessen der Raumordnung gefährdet werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Ziffer C.III.4.2.1.2 verwiesen.

Der Stellungnahme des Amtes für Bodenmanagement Limburg im 3. Planänderungsverfahren vom 20.10.2016 hinsichtlich einer veränderten Zuschneidung der Fläche unter Einbeziehung anderer Grundstücke kann vorliegend nicht entsprochen werden. Die zur Umsetzung des Vorschlages führt zum Einen zu einer Verlagerung der arenschutzfachlichen Maßnahmenfläche für die Turteltaube gemäß Maßnahmenblatt C 3b (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1) und greift zum anderen auf weitere private Grundstücke für die Ausgleichsmaßnahme A 13 zurück. Durch die vorliegend planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 64 wird lediglich ein Grundstück im Eigentum der Vorhabenträgerin in Anspruch genommen. Ein darüber hinausgehender Eingriff in private Flächen ist nicht verhältnismäßig und nicht gerechtfertigt.

Beim forstrechtlichen Ausgleich für Waldrodungen ist zu berücksichtigen, dass dieser Bestandteil der Gesamtkompensation und auf die naturschutzrechtlich festgesetzte Ausgleichsverpflichtung anzurechnen ist. In diesem Zusammenhang wird auf die „Hinweise zur forst- und naturschutzrechtlichen Kompensation beim Bundesfernstraßenbau im Wald“ der obersten Straßenbaubehörde und der obersten Forst- und Naturschutzbehörde des Landes Hessen im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 28. März 2003 – S13/S16/14.87.02-25/9Va03 – Bezug genommen. Danach sind bei Beeinträchtigungen von Funktionen des Waldes nach dem Naturschutzrecht möglichst gleichartig zu

kompensieren; hier kommen insbesondere die ersatzweise Neuaufforstung oder Aufwertungsmaßnahmen im Wald in Betracht. Bei der Rodung und Umwandlung von Wald werden die Bestimmungen des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) beachtet.

Durch die geplante Baumaßnahme werden Waldflächen in geringem Umfang in Anspruch genommen. Gemäß dem Erläuterungsbericht (Tab. 7, S. 78 f.) soll zwar kein Wald dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Von Seiten der oberen Forstbehörde werden die Flächen allerdings als Wald gewertet (vgl. Stellungnahmen vom 07.06.2006 und 11.12.2013). Die Planfeststellungsbehörde ist nach der entsprechenden Sachverhaltsaufklärung zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei den betroffenen Flächen um Wald handelt (vgl. Ziffer C.III.13.1). Im Rahmen des 3. Planänderungsverfahrens hat Hessen Mobil die vorliegend planfestgestellte Ersatzaufforstungsfläche A 13 (vgl. Maßnahmenblatt, planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1) für den forstrechtlichen Ausgleich sowie für den naturschutzfachlichen Ausgleich in die Unterlagen aufgenommen. Diese Fläche kann als Ersatzaufforstung zum Ausgleich der Rodung anerkannt werden (vgl. hierzu auch Stellungnahme der oberen Forstbehörde im 3. Planänderungsverfahren vom 15.12.2016).

14. Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die Belastung des Bodens durch die Überbauung von bislang nicht versiegelten Flächen und die Beeinträchtigung durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten und die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen konnten zugelassen werden, da das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich und zweckmäßig ist.

In der Planung sind die betroffenen Funktionen des Bodens in die Prüfung eingeflossen. So sind schon in der UVS in der Raumanalyse Kap. 5.3 S. 77 ff. und beim Variantenvergleich Wirkungsanalyse Kap. 7.3.1.4 S. 139 f. sowie Konfliktanalyse Kap. 7.4.3 S. 200 ff. die für das Schutzgut Boden relevanten Wert- und Funktionselemente auf der Grundlage anerkannter bodenkundlicher Fachdaten erfasst und bewertet worden. Dies waren die natürliche Ertrags-

funktion, die Speicher- und Reglerfunktion, die Lebensraumfunktion sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die sich durch das Vorhaben ergebenden unvermeidbaren Konflikte unter Ziffer C.III.10 einbezogen wurden, so bei der Flächeninanspruchnahme durch den Verlust von Biotopen oder der temporären Beeinträchtigung von Biotopen, und zwar bei dem Konflikt K1. Die Inanspruchnahme von Boden wurde auf das bautechnisch Unerlässliche reduziert. Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen, insbesondere auch bei den Erdarbeiten. Weiterhin sind Rückbaumaßnahmen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Inanspruchnahme von Boden lässt sich nicht vermeiden; eine weitere Reduzierung ist nicht möglich.

Von dem anstehenden Oberboden werden im Bereich aller anlagebedingt (dauerhaft) zu beanspruchenden Flächen abgetragen und fachgerecht in Mieten zwischengelagert. Die Zwischenlagerung des abzutragenden Oberbodens erfolgt auf geeigneten, ökologisch unempfindlichen Flächen außerhalb des Eingriffsraums, möglichst in der Nähe der geplanten Auftragsflächen auf ausgewiesenen Flächen. Die Zwischenlagerung des abzutragenden Oberbodens erfolgt auf den geeigneten, ökologisch unempfindlichen Flächen, bei denen es sich nicht um eine Fläche i. S. d. § 4 BImSchG i.V.m. § 1 und Nr. 8.14 des Anhangs der 4. BImSchV handelt, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Anwendung finden, auch wenn die Zwischenlagerung über ein Jahr erfolgt. Dieser Oberboden steht für die spätere Oberbodenandekung zur Verfügung.

Der Oberboden in tieferer Lage weist einen geringen Anteil organischer Substanzen auf, so dass bei Überbauen dieser Schicht nur mit unwesentlichen Setzungen zu rechnen ist. Daher muss dieser Boden nicht grundsätzlich ausgetauscht werden, sondern kann in seiner Lage verbleiben und überbaut werden.

In den Wasserschutzgebieten werden Stoffe nur so zwischengelagert und eingebracht, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wie auch eine

schädliche Bodenveränderung nicht zu besorgen ist. Eine Verschlechterung der am Einbauort vorliegenden Bodenqualität wird vorgebeugt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.3.1).

Die Maßnahme A 1 (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1) dient auch dem Verlust der ökologischen Bodenfunktionen, der Störung des Bodenwasserhaushalts, dem Verlust der Vegetationsdecke und des Pflanzenstandortes durch die Versiegelung. Das Ausgleichsdefizit in Bezug auf das Schutzgut „Boden“, wird mit der Ersatzmaßnahme E3 kompensiert. Mit den vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft sowie des Bodens multifunktional kompensiert. Dies gilt auch für das Entsiegelungsdefizit von ca. 70.965 m².

Hinsichtlich der Ableitung des bei Niederschlägen anfallenden Regenwassers wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.III.15 verwiesen. Um Erosionen und Rutschungen durch Niederschläge auf den Böschungen vorzubeugen, erfolgt eine unverzügliche Begrünung.

Nach den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Gießen vom 21.03.2006, 10.12.2013 und 05.10.2016 bestehen grundsätzlich aus altlasten- bzw. bodenschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Baumaßnahme. Auch sind in den vorliegenden Planunterlagen keine Angaben zu Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) oder Altlasten enthalten, zumal nach den bisherigen Kenntnissen durch die gewählte Trassenführung keine Altflächen angeschnitten oder tangiert werden.

Den in den verschiedenen Stellungnahmen der unteren und oberen Bodenschutzbehörde aufgestellten Forderungen hinsichtlich der Auflagen konnte mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.7 Rechnung getragen werden. Durch die Nebenbestimmung zur ökologischen Baubegleitung (vgl. Ziffer A.V.3.1) wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass die Firma, die mit der ökologischen Baubegleitung betraut wird, ebenfalls verantwortlich für die Überwachung der bodenfachlichen und wasserfachlichen Aspekte der Baube-

gleitung ist. Auf eine zusätzliche bodenkundliche Baubegleitung konnte insofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde verzichtet werden.

Auch dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290), trägt der festgestellte Plan Rechnung. Dies erfolgt durch die weitgehende Trassenbündelung der B 8 mit der Bahnstrecke, von der aber im Bereich der Gewerbeflächen westlich der Bahnstrecke abgerückt werden muss. Bei der Planung wurde in Bezug auf die Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen auch geprüft, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist (§ 3 Abs. 2 HAltBodSchG). Rückbaubare versiegelte Flächen werden entsiegelt (siehe auch Maßnahme A 1, die sich aus verschiedenen Teilmaßnahmen zusammensetzt, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1a) Die Überbauung bislang nicht versiegelter Flächen wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Sie lässt sich nicht weiter reduzieren.

Dem im BNatSchG ausgeprägten Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wonach Böden so zu erhalten sind, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr genutzte versiegelte Flächen zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen sind (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG), trägt der Plan Rechnung. Die gemäß dem festgestellten Plan vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen tragen demnach den Anforderungen des Bodenschutzes Rechnung.

15. Wasserwirtschaftliche Belange

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt nach Maßgabe der verfügbaren Nebenbestimmungen die Verpflichtung nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaft zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (vgl. § 5 Abs. 1, § 12 Abs. 1 WHG).

15.1 Wasserwirtschaftliche Situation im Planungsgebiet

Der Anwendungsbereich des WHG und des HWG umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 WHG oberirdische Gewässer und das Grundwasser. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 1 Abs. 2 HWG sind Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen sowie Be- und Entwässerungsgräben vom Anwendungsbereich des WHG und HWG ausgenommen, soweit diese von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Im Bereich der Trasse sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind verschiedene, als Gewässer 2. und 3. Ordnung eingestufte Oberflächengewässer („klassifizierte Gewässer“) gelegen, die dem Anwendungsbereich des WHG und des HWG unterliegen:

- als Gewässer 2. Ordnung den Emsbach, der von Süden kommend, parallel zur alten B 8 durch die Stadt Bad Camberg hindurchfließt,
- als Gewässer 3. Ordnung den Brombach,
- sowie als Gewässer 3. Ordnung die in den Planunterlagen und in diesem Planfeststellungsbeschluss jeweils als Gewässer „ohne Namen“ und einem eindeutigen territorialen Bezug bezeichnet werden.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich die festgestellten Überschwemmungsgebiete des Emsbaches (vgl. Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 23.02.2004, StAnz. S. 1718 sowie Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 22.04.2004, StAnz. S. 1801), die im Norden und im Süden jeweils von einer Talbrücke gekreuzt werden.

Der größte Teil der planfestgestellte Trasse sowie ein Teil der landschaftspflegerischen Maßnahmen befinden sich in den festgesetzten Schutzzonen III der Trinkwasserschutzgebiete der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Hernau I und II“, Schürfungen „Hernau I und II“, Tiefbrunnen „Dammersborn“ und Quelfassung „Dammersborn“ (vgl. Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 9. Februar 1999, StAnz. S. 941, i. d. F. vom 4. November 2016, StAnz. S. 1555), der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Kleinmühle“ (vgl. Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 3. September

1996, StAnz. S. 3319) sowie der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Mühlberg“ (vgl. Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 15. Januar 1999, StAnz. S. 720). Weiter befindet sich ein Teil der Trasse in der geplanten Zone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Walsdofer Weg“, welches sich derzeit in der Ausweisung befindet (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 16.06.2015, E-Mails der Planfeststellungsbehörde vom 16.09.2015 und 16.12.2015, E-Mail von der oberen Wasserbehörde vom 01.10.2015 sowie abschließende Antwort vom HLNUG vom 03.02.2016).

15.2 Erlaubnisse zur Nutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser, §§ 8, 9 WHG

15.2.1 Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer im Betrieb

Die Erlaubnis zur Einleitung des von den Straßenoberflächen und Böschungen abfließenden Niederschlagswasser in Gewässer im Betrieb konnte gem. § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 10, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG erteilt werden, da weder schädliche Gewässererveränderungen zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar wären, noch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen (§ 12 WHG). Die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers wird durch entsprechende technische Einrichtungen so gering gehalten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 WHG).

Die zuständige untere Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg hat mit Schreiben vom 16.12.2016 ihr Einvernehmen zu der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erteilt (§ 19 Abs. 3 WHG).

Das Einbringen und die Einleitung von Stoffen in Gewässer stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Benutzung dar. Der Gewässerbegriff umfasst sowohl Oberflächengewässer, als auch das Grundwasser, so dass auch die Einleitung in das Grundwasser eine Benutzung im Sinne des § 9 WHG darstellt. Der Stoffbegriff des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG umfasst alle

Stoffe, die sich im Wasser auflösen oder zerteilen können oder fortgeschwemmt werden können. Das von der Straßenoberfläche abfließende Niederschlagswasser kann durch Öl, Kraftstoff, Bremsen-, Reifen- und Straßenabrieb sowie Ruß, Staub und im Winter durch Streusalz verunreinigt sein. Hinzu kommen Verunreinigungsrisiken durch Straßenverkehrsunfälle. Daher ist für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser eine Erlaubnis auszusprechen. Da auch Sedimente unter den Begriff des Stoffes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG fallen können (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Auflage 2010, § 9 Rn. 28, § 32 Rn. 11 f.), hat die Planfeststellungsbehörde auch eine Erlaubnis auszusprechen, wenn von Hang- und Böschungsbereichen Niederschlagswasser ohne direkten Kontakt mit der Fahrbahnoberfläche über neu geschaffene Entwässerungseinrichtungen wie Seitenmulden, Gräben, Durchlässe oder Versickerungsmulden gezielt in Oberflächengewässer oder das Grundwasser eingeleitet oder eingebracht werden.

Das von den befestigten Straßenflächen gesammelt ablaufende Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG als Abwasser zu klassifizieren. Die Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer (Direkteinleitung) darf daher gemäß § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Gewässers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereignenschaft vereinbar ist und entsprechende Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, um die vorgenannten Anforderungen einzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgelegten Unterlagen zur Entwässerungsplanung geprüft und soweit diese nicht ausreichend gewesen sind, die Vorhabenträgerin zur Überprüfung der Unterlagen sowie näheren Erläuterung aufgefordert. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde eine Auflistung der Lage der Einleitestellen in Gewässer und die jeweils vorgesehenen maximalen Einleitemengen vorgelegt (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 14.07.2015, abschließend beantwortet mit E-Mail der Vorhabenträgerin vom 05.12.2016), die die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung unter Ziffer A.II.1 zugrunde gelegt hat.

Die Vorhabenträgerin hat innerhalb der Zone III der Wasserschutzgebiete bei der Planung des Entwässerungssystems und der Regenrückhaltebecken die Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (Ras-EW) und der RiStWag beachtet. Die Planung sieht vor, das von den Straßenoberflächen der B 8 ablaufende Niederschlags- und Oberflächenwasser über seitlich der Fahrbahn verlaufende Straßenabläufe, Rinnen und Sammelleitungen zu fassen. Von dort wird das Wasser in oberirdische oder unterirdische Rückhaltebecken geleitet und über Drosselbauwerke der jeweiligen Vorflut zugeführt. Insgesamt sind im Bereich der planfestgestellten Trasse sieben Regenrückhaltebecken – vier unterirdische und drei offene – vorgesehen. Gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 13, S. 6) wird das Sammeln und Ableiten des Niederschlagswassers über Rückhaltebecken im gesamten Bereich der Ortsumgehung für erforderlich gehalten.

Die offenen Regenrückhaltebecken werden als Nassbecken nach ATV-DVWK-A117 mit vorgelagerten Absetzbecken und als trockenes Erdbecken, jeweils mit einer vorgeschalteten Absetzanlage nach RiStWag gebaut. Die Nassbecken werden in Form eines Erdbeckens (mit ständigem Wasserspiegel) ausgeführt, die sich durch ihr natürliches Gefälle (Sohlabsturz) selbständig entleeren. Am Ablauf der Regenrückhaltebecken befindet sich eine Tauchwand als Leichtflüssigkeitsabscheider und ein Notüberlauf aus Natursteinpflaster, der über einen direkten Anschluss zum jeweiligen Vorfluter verfügt. Da die Becken regelmäßig gereinigt werden sollen, erhalten sie eine Zufahrt nach RLW 99. Die Vorklärbecken erhalten alle eine Untergrundabdichtung. Das Regenrückhaltebecken an der L 3030 (Nr. 506b Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) erhält zusätzlich eine Untergrundabdichtung für das gesamte Regenrückhaltebecken (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.5). Diese zusätzliche Abdichtung erfolgt für dieses Becken, da es sich im Grundwasserstrom zu einer Schürfung in Erbach befindet (vgl. hierzu E-Mail Hessen Mobil vom 12.12.2016). Die genaue Form der Abdichtung ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg abzustimmen. Durch diese Anordnung wird dem Belang des Trinkwasserschutzes entsprechend Rechnung getragen.

Darüber hinaus sind vier unterirdische Regenrückhaltebecken Bestandteil der Planung und Genehmigung, um die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten. Hessen Mobil ist damit im Auftrag der Vorhabenträgerin dem Vorbringen der unteren Naturschutzbehörde, des staatlichen Umweltamtes Wetzlar und der Stadtwerke Bad Camberg nachgekommen. Bei den unterirdischen Becken handelt es sich um hintereinandergeschaltete Becken, die zur Abscheidung von Schadstoffen und zur Regenrückhaltung dienen. Das Beckenvolumen der Rückhalteräume bezieht sich auf die angeschlossene Fläche. Der Zulauf zu den Becken erfolgt über einen RiStWag-Abscheider. Am Ablauf befindet sich ein Auslaufregler, der das gereinigte Wasser mit einer Drosselgeschwindigkeit von 5 l/s an den Vorfluter abgibt. Zum Schutz vor einem unerwarteten Regenereignis befindet sich am Auslaufregler ein Notüberlauf, der im Bedarfsfall das überschüssige Wasser direkt an den Vorfluter weiterleitet. Zur Schonung des Grundwassers werden die unterirdischen Regenrückhaltebecken als Stahlbetonfertigteile geliefert und mittels eines Mobilkrans vor Ort versetzt. Die Fertigteile sind aus wasserundurchlässigem Stahlbeton und werden kraftschlüssig mit Versetz- und Montageankern miteinander verbunden. Die umlaufende Elastomerdichtung sowie Dichtungsringe an den gelenkigen Rohranschlüssen sichern die Dichtigkeit.

Für alle Regenrückhaltebecken ist eine gedrosselte Einleitung direkt in Gewässer oder über vorhandene Grabensysteme vorgesehen. Die Erforderlichkeit der Regenrückhaltung und Drosselung ergibt sich daraus, dass die im Ist-Zustand anfallenden Wassermengen in den vorhandenen Grabensystemen und Gewässern nicht erhöht werden sollen. In den ergänzend herangezogenen Unterlagen Nr. 13.1, 13.1a, 13.1.1 bis 13.1.3 (vgl. auch Aufklärungsmail der Planfeststellungsbehörde vom 13.09.2016 beantwortet mit E-Mails der Vorhabenträgerin vom 05.12.2016, 06.12.2016, 08.12.2016 sowie 12.12.2016) hat die Vorhabenträgerin nachgewiesen, dass die Dimensionierung der Regenrückhaltebecken unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drosselmengen im Planfall für die in Seitenmulden gefassten Wassermengen ausreichend ist. Die Berechnungen weisen nach, dass die planfestgestellten Regenrückhaltebecken und übrigen Entwässerungsanlagen ausreichend dimensioniert sind, so dass durch die Einleitung von Niederschlagswasser keine schädli-

chen Veränderungen der vorhandenen Gewässer und Gräben zu erwarten sind. Soweit die untere Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg im Anhörungsverfahren Bedenken hinsichtlich der Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens an der L 3031 (Nr. 501 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) geäußert hat (vgl. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg im Anhörungsverfahren vom 20.12.2013), hat die Vorhabenträgerin die Dimensionierung nochmals geprüft und das gewählte Beckenvolumen entsprechend angepasst (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 08.12.2016). Die Prüfung hat ergeben, dass das unterhalb (östlich) der Ortsumgehung verrohrte namenlose Gewässer zwar ausreichend dimensioniert zu sein scheint, so dass auch unter Nutzung des Notüberlaufs des Regenrückhaltebeckens kein Rückstau mit Überflutung im Bereich der Verrohrung entsteht. Allerdings konnte die Vorhabenträgerin hierzu keine abschließenden Berechnungen vorlegen, die auch die im Bereich der bebauten Fläche eingeleiteten Wassermengen berücksichtigen (vgl. hierzu E-Mails der Planfeststellungsbehörde vom 12.02.2015, 20.04.2016, 13.09.2016 und Antwortmails von Hessen Mobil vom 12.09.2016, 10.11.2016, 05.12.2016, 06.12.2016). Im Gespräch mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg am 07.12.2016 im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (vgl. Gesprächsvermerk E-Mail Hessen Mobil vom 12.12.2016) hat die untere Wasserbehörde der Vorhabenträgerin empfohlen, durch eine Vergrößerung der Einleitmenge und des Fassungsvermögens des Regenrückhaltebeckens auf eine höhere Jährlichkeit als das zugrundeliegende zweijährige Regenereignis zu kommen. Es wurde insofern vereinbart, dass die Vorhabenträgerin nochmal berechnet, wie häufig der Notüberlauf bei einer Beckengröße von 1.240 m³ und einer Einleitmenge von 10 l/s oder 20 l/s anspringt und die Beckengröße an einen HQ 100 anpasst. Die Vorhabenträgerin hat der unteren Wasserbehörde und der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 08.12.2016 die Berechnungsergebnisse vorgelegt. Darin wird eine Vergrößerung des Beckens auf ein Volumen von 1.500 m³ mit einer gedrosselten Einleitmenge von 20 l/s in den Vorfluter empfohlen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt entsprechend geprüft. Durch die Vergrößerung des Beckenvolumens werden keine zusätzlichen privaten Flächen in Anspruch genommen. Auch die Vergrößerung lässt sich voll-

ständig innerhalb der Anschlussstelle zwischen Ortsumgehung B 8 und L 3031 realisieren (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 08.12.2016). Auch in der Eingriffsbilanzierung macht sich diese Anpassung nicht bemerkbar (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 14.12.2016). Das Regenrückhaltebecken liegt oberhalb der Stadt Bad Camberg und könnte – ohne die Vergrößerung des Beckens – im Falle eines starken Regenereignisses u. U. zu einer Gefährdung der Stadt durch Hochwasser führen. Insofern hat die Planfeststellungsbehörde mit Violetteintrag und Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.5.4 der Forderung der unteren Wasserbehörde Rechnung getragen, um die Hochwassersituation in diesem Einzelfall für die Stadt Bad Camberg zu verbessern. Die potentielle Gefahrenlage hat nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Anordnung gerechtfertigt.

Die planfestgestellten Entwässerungsmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Die Lage und Dimensionierung der Regenrückhaltebecken ist in den planfestgestellten Lageplänen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 7.1 bis 7.9) hinreichend festgesetzt. Eine weitergehende Präzisierung der technischen Planung ist im Rahmen der Planfeststellung nicht erforderlich, sondern kann der in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde vorzunehmenden Ausführungsplanung (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.5) vorbehalten bleiben.

Das während der Bauzeit anfallende Wasser (v. a. Grundwasser) ist an den unter Ziffer A.II.1 genannten Einleitestellen einzuleiten (vgl. hierzu Gesprächsergebnis mit der unteren Wasserbehörde, E-Mail Hessen Mobil vom 12.12.2016). Die hier ausgesprochene Einleiteerlaubnis gilt für die Bauzeit entsprechend. Es ist – sofern erforderlich – entsprechend über temporäre Anlagen vorzubehandeln, so dass bei Einleitung in das jeweilige Gewässer der pH-Wert zwischen 6,5 und 8,0 liegt und ein maximaler Sedimenteintrag von 0,3 ml/l vorliegt. Die genauen Werte sind im Rahmen der Bauausführung mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg abzustimmen (vgl. Ziffer A.V.5.3.3).

15.2.2 Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch dauerhaftes Einbinden baulicher Anlagen in das Grundwasser

Die Erlaubnisse zur Errichtung der beiden Talbrücken über die Emsbachaue von ca. Bau-km 0+568 bis 0+703 und von ca. Bau-km 6+428 bis 6+590, für die Einschnittslage in der Nähe der L 3031 bei Bau-km 2+900 bis Bau-km 3+100 sowie für das Brückenbauwerk der L 3031 (Bauwerk Nr. 05, Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) sowie das Brückenbauwerk zur Überführung des landwirtschaftlichen Weges (Bauwerk Nr. 09, Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) in grundwasserführende Erdschichten konnte gemäß § 17FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg (vgl. Schrebieu der unteren Wasserbehörde vom 16.12.2016) erteilt werden, da weder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar wären, noch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst zwei Talbrücken über die Emsbachaue, eine Einschnittslage sowie zwei weitere Brückenbauwerke (Bauwerk Nr. 05 und 09), die nach Angaben der Vorhabenträgerin eine Grundwasserrelevanz haben können. Zur Ermittlung der hydrogeologischen Verhältnisse hat die Vorhabenträgerin ein Hydrogeologisches Gutachten (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 13) in Auftrag gegeben, welches im Rahmen des Hauptverfahrens Bestandteil der ausgelegenen Planunterlagen war.

15.2.2.1 Nördliche Talbrücke

Die nördliche Talbrücke von ca. Bau-km 0+568 bis 0+703 (BW-Nr. 01, Nr. 901 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) mit einer Länge von 135 m dient der Überquerung der Emsbachaue im Rahmen der Ortsumgehung. Nach der fachgutachterlichen Bewertung stellt sich die hydrogeologische Situation im Bereich der nördlichen Talbrücke bezogen auf das Grundwasser wie folgt dar (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 13, S. 32):

„Das Brückenbauwerk liegt ab etwa Bau-km 0+630 bis 0+730 in der Schutzzone III des Trinkwasserbrunnes Kleinmühle. Die Bauwerksgründungen greifen voraussichtlich in das Grundwasser ein. Die zu erwartenden bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen in der Emsbachaue werden nach Bauende wieder vollständig durch nachströmendes Grundwasser beseitigt. Verbleiben wird die durch die Bauwerksgründungen bewirkte Verengung des Durchflussquerschnitts in den Auenlehmen und Terrassenkiesen, die insgesamt jedoch nur wenig wasserwegsam sind. In der Verwitterungsdecke und im Schiefer erfolgt die Wasserführung in Quarzgängen und verquarzten Störungszonen. Für den unterstromig gelegenen Trinkwasserbrunnen Kleinmühle ist demnach durch die Bauwerksgründungen je nach Ausführung und Tiefenlage nur eine sehr geringe quantitative Beeinträchtigung zu erwarten.“

Die Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde haben ergeben, dass die Brückenpfeiler der nördlichen Talbrücke teilweise in grundwasserführenden Bodenschichten liegen (vgl. E-Mails der Planfeststellungsbehörde vom 20.02.2015, 26.02.2015, 03.03.2015 und 01.07.2015, beantwortet mit E-Mails von Hessen Mobil vom 26.02.2015 und 05.12.2016). Die weiteren Abstimmungen mit Hessen Mobil und der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg ergaben, dass eine Erlaubnis an diesen Stellen auszusprechen ist (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 12.12.2016). Die Planfeststellungsbehörde konnte aufgrund dieser Überprüfung die erforderliche Erlaubnis erteilen.

15.2.2.2 Einschnittslage an der L 3031

Der Einschnitt von Norden bis zur L 3031 von ca. Bau-km 2+900 bis Bau-km 3+100 liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Hernau I und II“, Schürfungen „Hernau I und II“, Tiefbrunnen „Dammersborn“ sowie Quelfassung „Dammersborn“ (vgl. Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 9. Februar 1999, StAnz. S. 941, i. d. F. vom 4. November 2016, StAnz. S. 1555). Die Oberfläche des Kluffgrundwassers wird durch den Einschnitt nicht aufgedeckt. Allerdings wird das obere Grundwasserstockwerk im Ein-

schnitt durch die Trasse angeschnitten (vgl. hierzu ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 13, S. 44):

„Das obere Grundwasserstockwerk wird bei Grundwasserhochständen durch die Trasse angeschnitten. Aller Wahrscheinlichkeit nach besteht keine unmittelbare Verbindung zwischen dem oberen und dem tiefen Stockwerk, da ansonsten das obere Stockwerk nicht ausgebildet wäre.“

Die Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin haben ergeben, dass die Trasse im Bereich der Einschnittslage teilweise in grundwasserführenden Bodenschichten liegt. Die weiteren Abstimmungen mit Hessen Mobil und der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg ergaben, dass eine Erlaubnis an diesen Stellen auszusprechen ist (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 12.12.2016). Die Planfeststellungsbehörde konnte hierfür die erforderliche Erlaubnis erteilen.

15.2.2.3 Überführungsbauwerk L 3031

Das Brückenbauwerk zur Überführung der L 3031 (BW-Nr. 05, Nr. 906 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) bei ca. Bau-km 3+065 greift voraussichtlich in das Grundwasser ein. Nach der fachgutachterlichen Bewertung stellt sich die hydrogeologische Situation im Bereich dieses Bauwerkes bezogen auf das Grundwasser wie folgt dar (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 13, S. 44):

S. 44

„Die Bauwerksgründungen greifen voraussichtlich in das obere Grundwasserstockwerk ein. Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen sind zu erwarten, die nach Bauende durch nachströmendes Grundwasser wieder beseitigt werden.“

Die Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin haben ergeben, dass die Trasse im Bereich dieses Brückenbauwerkes Nr. 05 teilweise in grundwasserführenden Bodenschichten liegt (vgl. E-Mails der Planfeststellungsbehörde vom 20.02.2015, 26.02.2015, 03.03.2015 und

01.07.2015, beantwortet mit E-Mails von Hessen Mobil vom 26.02.2015 und 05.12.2016). Die weiteren Abstimmungen mit Hessen Mobil und der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg ergaben, dass eine Erlaubnis an diesen Stellen auszusprechen ist (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 12.12.2016). Die Planfeststellungsbehörde konnte aufgrund dieser Überprüfung die erforderliche Erlaubnis erteilen.

15.2.2.4 Unterführungsbauwerk L 3031

Das Brückenbauwerk zur Unterführung der L 3031 für den landwirtschaftlichen Verkehr (BW-Nr. 09, Nr. 905 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) bei ca. Bau-km 0+160 greift voraussichtlich in das Grundwasser ein. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Bauwerk Nr. 05 (siehe Ziffer C.III.15.2.2.3) ist die hydrogeologische Situation im Bereich dieses Bauwerkes bezogen auf das Grundwasser analog zu beurteilen.

Die Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin haben ergeben, dass die Trasse im Bereich dieses Brückenbauwerkes Nr. 09 teilweise in grundwasserführenden Bodenschichten liegt (vgl. E-Mail Planfeststellungsbehörde vom 01.07.2015, beantwortet mit E-Mail Hessen Mobil vom 05.12.2015). Die Planfeststellungsbehörde konnte hierfür die erforderliche Erlaubnis erteilen.

15.2.2.5 Südliche Talbrücke

Die südliche Talbrücke (BW-Nr. 08, Nr. 910 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10) mit einer Länge von 161,50 m dient der Überquerung der Emsbachaue zwischen den Gemeinden Würges und Walsdorf von ca. Bau-km 6+428 bis 6+590. Nach der fachgutachterlichen Bewertung stellt sich die hydrogeologische Situation im Bereich der südlichen Talbrücke bezogen auf das Grundwasser wie folgt dar (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 13, S. 50):

„Das Brückenbauwerk liegt von Bau-km 6+425 bis etwa 6+550 in der voraussichtlich geplanten Schutzzone III des Trinkwasserbrunnens Walsdorfer Weg. Die Bauwerksgründungen greifen voraussichtlich in das Grundwasser ein. Die zu erwartenden bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen in der Emsbachaue werden nach Bauende wieder vollständig durch nachströmendes Grundwasser beseitigt. Für den unterstromig gelegenen Trinkwasserbrunnen Walsdorfer Weg ist durch die Bauwerksgründungen je nach Ausführung und Tiefenlage nur eine sehr geringe quantitative Beeinträchtigung zu erwarten.“

Die Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin haben ergeben, dass die Brückenpfeiler der südlichen Talbrücke teilweise in grundwasserführenden Bodenschichten liegen (vgl. E-Mails der Planfeststellungsbehörde vom 20.02.2015, 26.02.2015, 03.03.2015 und 01.07.2015, beantwortet mit E-Mails von Hessen Mobil vom 26.02.2015 und 05.12.2016). Die weiteren Abstimmungen mit Hessen Mobil und der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg ergaben, dass eine Erlaubnis an diesen Stellen auszusprechen ist (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 12.12.2016). Die Planfeststellungsbehörde konnte aufgrund dieser Überprüfung die erforderliche Erlaubnis erteilen.

15.2.3 Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

Die für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Erlaubnisse für eine Nutzung des Grundwassers in Form des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens und Ableitens konnten der Vorhabenträgerin gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg (vgl. Schreiben vom 16.12.2016) erteilt werden.

Der Tatbestand der Grundwassernutzung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG wird durch das Vorhaben dadurch verwirklicht, dass mit den unter Ziffer A.II.3 genannten Bauwerken Nr. 01, Nr. 05, Nr. 08, Nr. 09 sowie der Einschnittslage bei Bau-km 2+900 bis Bau-km 3+100 bauzeitig in grundwasserführende Erd-

schichten eingegriffen wird (vgl. E-Mails der Planfeststellungsbehörde vom 20.02.2015, 26.02.2015, 03.03.2015 und 01.07.2015, beantwortet mit E-Mails von Hessen Mobil vom 26.02.2015 und 05.12.2016). Das durch Errichtung der Bauwerke und des Einschnitts zutage geförderte Grundwasser wird gefasst und den temporären Wasseraufbereitungsanlagen zur Neutralisation und Reinigung zugeführt und anschließend unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffern A.V.5.3.3 gedrosselt in die Vorflut eingeleitet (vgl. hierzu E-Mail Hessen Mobil vom 12.12.2016 hinsichtlich des Gesprächsergebnisses mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg).

Die Planfeststellungsbehörde sieht das vorgelegte Konzept zur Grundwasserhaltung während der Baumaßnahme sowie zur dauerhaften Fassung und Ableitung des austretenden Grundwassers im Bereich des Einschnitts von ca. Bau-km 2+900 bis Bau-km 3+100 unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.V.5.3.3 als ausreichend an, um schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden. Eine weitergehende Abstimmung zur Grundwasserhaltung und -aufbereitung mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg im Zuge der Bauausführung wurde entsprechend unter Ziffer A.V.5.3.3 angeordnet.

15.2.4 Erlaubnis für die Einleitung von bauzeitlich anfallendem Grundwasser in ein Gewässer

Bezüglich des bauzeitig anfallenden Grundwassers ist für die Einleitung in die Vorflut eine weitere Erlaubnis nach § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG erforderlich. Die Erlaubnis konnte im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg erteilt werden. Für die Einleitung des bauzeitig anfallenden Grundwassers waren für beide Talbrücken (Bauwerke Nr. 01 und 08), für das Unterführungsbauwerk an der L 3031 (Bauwerk Nr. 09), für das Überführungsbauwerk an der L 3031 (Bauwerk Nr. 05) sowie für die Einschnittslage von ca. Bau-km 2+900 bis Bau-km 3+100 Erlaubnisse auszusprechen, da das aus den Baubereichen abgeleitete Grundwasser mit Schwebstoffen und während des Baus anfallenden, mit dem Wasser in Verbindung tretenden Stoffen unreinigt sein kann.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das während der Errichtung der Bauwerke und des Einschnitts anfallende Grundwasser im Baufeld in temporäre Wasseraufbereitungsanlagen zu leiten, da die endgültigen Regenrückhaltebecken voraussichtlich erst nach Fertigstellung dieser Bauwerke errichtet werden (vgl. hierzu Gesprächsvermerk aus E-Mail von Hessen Mobil vom 12.12.2016). Die genaue Ausgestaltung dieser Anlagen ist im Rahmen der Bauausführung mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer A.V.5.3.3). Das gefasste Wasser ist vor Einleitung insofern aufzubereiten, dass der ph-Wert im Ergebnis vor Einleitung in ein Gewässer auf einen Wert zwischen 6,5 und 8,0 abzusenken ist. Weiter dürfen Einleitungen in die Gewässer während der Betriebszeit an absetzbaren Stoffen nicht mehr als 0,3 ml/l (nach 2 Std. Absetzzeit) aufweisen. Auch hier sind die Details mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer A.V.5.3.3).

Die genauen Einleitmengen können nach Angaben der Vorhabenträgerin noch nicht bestimmt werden (vgl. E-Mails der Planfeststellungsbehörde vom 20.02.2015, 26.02.2015, 03.03.2015 und 01.07.2015, beantwortet mit E-Mails von Hessen Mobil vom 26.02.2015 und 05.12.2016). In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg sind für die temporäre Einleitung gleichermaßen die unter Ziffer A.II.1 genannten Einleitstellen mit den erlaubten Einleitmengen zu nutzen (vgl. hierzu Gesprächsvermerk E-Mail Hessen Mobil vom 12.12.2016).

15.3 Wasserrechtliche Genehmigungen

15.3.1 Ausbau und Umgestaltung von Gewässern

Die zum Ausbau von Gewässern gem. § 68 Abs. 1 WHG i. V. m §§ 43 Abs. 1 und 44 HWG für die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG erforderliche Planfeststellung ist im Planfeststellungsbeschluss gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG erteilt worden. Die mit dem Vorhaben ver-

bundenen Maßnahmen am Gewässer führen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.V.5 zu keiner Beeinträchtigung des Allgemeinwohls. Sie erhöhen weder das Hochwasserrisiko noch zerstören sie natürliche Rückhalteflächen oder verändern das natürliche Abflussverhalten wesentlich und stehen damit im Einklang mit § 67 Abs. 1 WHG. Die Gewässerrenaturierung am Emsbach (vgl. Maßnahme E 3, Maßnahmenblatt, planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1) verbessert die Hochwassersituation in Bad Camberg sogar deutlich.

Aus Anlass des Vorhabens werden für die Straße insgesamt drei Rohrdurchlässe für namenlose Gewässer gebaut, der Brombach wird mit einem Kastenprofil als Durchlass unterhalb der Straße verrohrt und das Gewässer am Emsbach wird im Zuge der Ersatzmaßnahme E 3 renaturiert und umgebaut (vgl. hierzu die planfestgestellten Unterlagen Nr. 12.5.10 sowie Nr. 12.5.11 i. V. m. Maßnahmenblatt E 3, planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1. Insgesamt findet bei der Gewässerrenaturierung am Emsbach eine umfassende Aufwertung statt, die neuen Retentionsraum im Flussgebiet schafft.

Da es sich bei diesen Maßnahmen um Gewässerausbauten handelt, bedürfen sie nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung über die gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Straßenausbau zu entscheiden ist. Die Wasserbehörden bei den Regierungspräsidien Gießen und Darmstadt haben mit ihren Stellungnahmen im Anhörungsverfahren ihr Einverständnis zu diesen Gewässerausbauten erklärt. Der Bau von Entwässerungsmulden, Entwässerungsgräben, Absetz- und Abscheideeinrichtungen inkl. Vorbecken und Retentionsbecken fällt unter den § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HWG und ist damit als Bestandteil der Straße nicht gesondert genehmigungsbedürftig.

15.3.2 Wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer oder im Uferbereich sowie im Gewässerrandstreifen

Die Planfeststellung umfasst die erforderlichen Genehmigungen zur Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Gewässer gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. § 22, § 23 Abs. 4 und Abs.

5 HWG i. V. m. § 36 WHG und für die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage einschließlich Mauern und Wällen sowie ähnlicher Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers oder des Erhöhens oder Vertiefens der Erdoberfläche in Gewässerrandstreifen gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. § 23 Abs. 4 und Abs. 5 HWG i. V. m. § 38 WHG. Die Belange der Wasserwirtschaft wurden nach Maßgabe der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oberen und unteren Wasserbehörden sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen durch die Planung ausreichend gewahrt.

Gemäß §§ 22 und 23 Abs. 4 Satz 1 HWG bedürfen die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer einschließlich des Bereichs bis zur Böschungsoberkante sowie im Gewässerrandstreifen der Genehmigung. Darüber hinaus ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HWG das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche im Gewässerrandstreifen genehmigungspflichtig. Für Maßnahmen im Gewässerrandstreifen gelten weiterhin die Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 WHG. Diese sind im Rahmen der Planfeststellung zu beachten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde, kann von dem Verbot eine Befreiung erteilt werden, § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG. Die Breite des Gewässerrandstreifens ist durch § 23 Abs. 1 Satz 1 HWG abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG auf 10 m festgesetzt.

Die Planung sieht im Bereich innerhalb von Gewässern nach § 2 WHG, §§ 1 Abs. 2, 2 HWG einschließlich des Bereichs bis zur Böschungsoberkante die Errichtung der neun baulichen Anlagen in Gewässern vor, die als Ablauf der Entwässerungsmulden sowie der Regenrückhaltebecken zur Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in die Vorflut benötigt werden (vgl. Ziffer A.III.2.2).

Die Genehmigungen nach §§ 22, 23 Abs. 4 HWG konnten nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde vorliegend erteilt werden, da das planfestgestellte Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst wird.

Innerhalb des 10 m breiten Gewässerrandstreifens werden nach Maßgabe der in den einzelnen Blättern der Unterlage 7 dargestellten Baumaßnahmen folgende baulichen Anlagen errichtet oder Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche vorgenommen:

1. Teile der nördlichen Talbrücke, Bauwerk Nr. 01 (Bauwerksverzeichnis laufende Nr. 901, planfestgestellte Unterlage Nr. 10),
2. Teile der südlichen Talbrücke, Bauwerk Nr. 08 (Bauwerksverzeichnis laufende Nr. 910, planfestgestellte Unterlage Nr. 10),
3. Bau des Umgehungsgerinnes (Maßnahmenblatt E3, planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1 sowie planfestgestellte Unterlage Nr. 12.5.10 sowie Nr. 12.5.11),
4. Teile eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Würges (Nr. 706 Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10).

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Wasserbehörden und der festgesetzten Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.5 steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass durch die zuvor aufgeführten Bestandteile des Vorhabens Belange des Hochwasserschutzes nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Soweit im Trassenverlauf die Errichtung weiterer Durchlässe oder die anlagebedingte bereichsweise Verlegung von Gewässern vorgesehen ist, sind diese aufgrund des Umfangs der Veränderungen des Gewässers als Gewässerausbaumaßnahmen gemäß § 68 WHG planfestzustellen. Die Bestimmungen der §§ 22 und 23 Abs. 4 Satz 1 HWG werden daher gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 HWG im Rahmen der Entscheidung nach § 68 WHG berücksichtigt.

15.3.3 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Von der Planfeststellung ist gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 78 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 WHG i. V. m. § 45 Abs. 3 HWG die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet des Emsbaches nach Maßgabe der in den Planunterla-

gen vorgesehenen Baumaßnahmen umfasst. Der Errichtung des Vorhabens steht das Verbot des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG nicht entgegen.

Die planfestgestellte Trasse der Ortsumgehung Bad Camberg durchschneidet das festgesetzte Überschwemmungsgebiet im Talbereich des Emsbaches (Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 23.02.2004, StAnz. S. 1718) bei Bau-km 0+550 sowie zwischen Bau-km 0+568 bis 0+703. Die Lage des Überschwemmungsgebietes ist in den Lageplänen (planfestgestellte Unterlage 7) dargestellt.

Die untere Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg hatte in ihrer Stellungnahme vom 20.12.2013 ausgeführt, dass der entstehende Retentionsraumverlust auszugleichen sei. Die Vorhabenträgerin konnte überzeugend darlegen, dass ein weiterer Retentionsraumausgleich aufgrund des geringen Eingriffes nicht notwendig war. Das Überschwemmungsgebiet des Emsbaches wird auf Flächen von 240 m² betroffen. Als Maßnahme zur Verminderung dient die Vermeidungsmaßnahme V 3 (vgl. Nebenbestimmung Ziffer A.V.3.2). Es kommt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zu einem geringen Retentionsraumverlust von insgesamt 240 m². Die verursachte Einschränkung des Überschwemmungsraums ist von geringer Schwere, weil sie durch den Rückstau von Hochwasser an Dämmen und Brückenpfeilern ausgeglichen wird. Der Gesamtretentionsraumverlust ist durch die beiden Talbrücken im Ergebnis so gering, dass ein Ausgleich in Form eines Ersatzes für den Retentionsraum nicht erforderlich ist. Hinzu kommt, dass durch die Ersatzmaßnahme der Gewässerrenaturierung (Maßnahmenblatt E 3, planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1) ein deutlicher Retentionsraumgewinn erzielt wird, so dass das vorliegend planfestgestellte Vorhaben im Ergebnis einen Zuwachs an Retentionsraum im Überschwemmungsbereich des Emsbaches aufweist.

Von dem Verbot, bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet zu errichten, kann nach § 78 Abs. 3 WHG abgewichen werden. Die beiden Brückenbauwerke (Bauwerks-Nr. 01 und 08) überspannen aufgrund ihrer lichten Weite die gesamte Emsbachaue, so dass anlagebedingte Verschlechterungen des Retentionsraums ausgeschlossen werden können. Die Fähigkeit des betroffenen

Gewässers, Hochwasser zurückzuhalten und der Abfluss werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Die Maßnahme wird hochwasserangepasst ausgeführt, die Funktion des Überschwemmungsgebietes als Rückhaltefläche wird nicht nachteilig beeinflusst, wodurch der Hochwasserschutz ausreichend gewahrt ist. Die Planfeststellungsbehörde konnte vorliegend die entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilen.

16. Kommunale Planungshoheit

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Belange der Kommunen im Untersuchungsraum angemessen. Eine unangemessene Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit der Städte Bad Camberg und Idstein wird durch den Bau der Ortsumgehung nicht verursacht. Eine Verletzung der städtebaulichen Planvorstellungen beziehungsweise städtebaulichen Entwicklungsziele ist nicht erkennbar. Einwendungen wurden insoweit auch nicht erhoben.

Die Städte Bad Camberg und Idstein, deren Gebiete durch den Straßenplan berührt werden, sind in dem Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Das Recht auf Mitwirkung an überörtlichen, sich auf den Gemeindebereich erstreckende Planungen, das letztlich seine Grundlage in dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden hat (Art. 28 Abs. 2 GG), wurde beachtet. Bei der Baumaßnahme haben die bundes- und landesverkehrsrechtlichen Interessen grundsätzlich Vorrang vor gemeindlichen Interessen. Dies bedeutet nicht, dass diese bedeutungslos sind. Die vorliegende Planung nimmt auf die Interessen der Kommunen Rücksicht.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Camberg weist innerhalb des Plangebietes neben dem Bestand die Trasse der geplanten Ortsumgehung sowie zusätzliche Wohnbauflächen im Süden der Ortslage von Oberselters und im Norden von Erbach als Planung aus. Im Westen der Kernstadt Bad Camberg ist südlich der L 3031 ein geplantes Gewerbegebiet eingetragen, das bis an die vorgesehene Ortsumgehung heranreicht. Entlang des westlichen Ortsrandes von Würges ist eine Waldmehrungsfläche eingetragen. Südwestlich Würges sind entlang des Brombaches und an einem Graben die Umwandlung „problematischer Ackerflächen in Auenlage“ zu Grünland sowie „Gehölzplan-

zungen an Gewässerufern und Gräben“ vorgesehen. In der offenen Feldflur westlich der Bahnlinie Frankfurt am Main-Eschhofen verzeichnet der Flächennutzungsplan entlang von Wirtschaftswegen ein Netz linearer „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie die Anlage von Gehölzstreifen.

Damit ist die Trasse im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Camberg bereits als „Straßenverkehrsfläche (Planung)“ nachrichtlich dargestellt. Der nunmehr konkretisierte Trassenverlauf weicht im nördlichen Bereich des Stadtteils Erbach und im südlichen Bereich südwestlich Würges geringfügig von dieser Darstellung ab. Bestehende Baugebiete bzw. geplante Siedlungsbereiche werden von der Trasse nicht direkt tangiert. Westlich von Bad Camberg reicht das Gewerbegebiet – unter Einhaltung der Anbauverbotszonen – bis an die Trasse der Ortsumgehung heran. Der Bebauungsplan für das „Gewerbegebiet Flur 9 und 10“ war bereits vor den Planungen zur Ortsumgehung vorhanden (Satzung vom 20.03.1973, genehmigt durch das Regierungspräsidium Gießen am 06.08.1974). Für das annähernd direkt an die Trasse angrenzende Flurstück 44/22, Flur 10, Gemarkung Camberg, liegen zwei Baugenehmigungen vor (05.07.2000 sowie 15.11.2001). Die erste Baugenehmigung wurde auch für eine Betriebswohnung erteilt. Weiter liegen für das Flurstück 44/24 eine Baugenehmigung vom 25.05.2000 sowie eine Änderungsgenehmigung vom 24.10.2005 vor. Die Baugenehmigung umfasst auch hier eine Betriebswohnung. Insofern waren der Bebauungsplan sowie die entsprechenden Baugenehmigungen bei der Planung und Genehmigung des Straßenbauvorhabens zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob auch für diese Gebäude die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden (vgl. Ausführungen unter Ziffer C.III.11.2).

Der Stadtentwicklungsplan und der Flächennutzungsplan der Stadt Idstein sehen für den im Untersuchungsgebiet gelegenen Bereich der Ortslage Walsdorf keine Siedlungserweiterungen vor. Als Ziel der Siedlungsentwicklung des Stadtteils wird die Bewahrung der „Einmaligkeit und Schönheit“ der historischen Bausubstanz mit dem geschlossenen Scheunenkranz auf der ehemaligen Stadtmauer im Stadtentwicklungs-Bebauungsplan festgestellt. Für den Westrand von Walsdorf ist im Flächennutzungsplan eine Ortsrandeingrünung

mit Gehölzen verzeichnet. Die Auen von „Emsbach“ und „Knallbach“ sind als Bereiche für den Schutz oberirdischer Gewässer gekennzeichnet. Sämtliche Bachauen werden als Bereiche für den Artenschutz dargestellt. Alle in den Auen der Gemarkung Walsdorf gelegenen Ackerflächen sind nach dem Flächennutzungsplan in Grünland umzuwandeln.

Die festgestellte Planung trifft keine Regelungen bezüglich eines möglichen Rückbaus der abzustufenden B 8 in den Ortsdurchfahrten. Dies obliegt ggf. dem künftigen Träger der Straßenbaulast. Denn beim Wechsel des Trägers der Straßenbaulast gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über (§ 6 Abs. 1 FStrG). Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat (§ 6 Abs. 2 FStrG). Die Ortsumgehung ist Teil der Bundesstraße, deren Beseitigung der Ortsdurchfahrten sie dient (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FStrG).

Aus der kommunalen Planungshoheit, die der Gemeinde im Prinzip als wehrfähige Rechtsposition zur Seite steht, ergibt sich im vorliegenden Fall kein Abwehranspruch. Zwar hat jeder überörtliche Planungsträger bei seiner Planung die Belange des Städtebaus, wie sie in Bebauungsplänen ausgewiesen und ferner im Flächennutzungsplan konkretisiert sind oder sich aus anderen Gründen ergeben und von der zu beteiligenden Gemeinde geltend gemacht werden, zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Belange, wie sie in den Stellungnahmen der Städte Bad Camberg und Idstein dargelegt wurden, sind vorliegend, wie die nachfolgenden Ausführungen belegen, mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Mit dem Vorhaben wird keine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung nachhaltig gestört oder wesentliche Teile der jeweiligen Gemeindegebiete einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt.

Das Vorhaben berücksichtigt hinreichend konkretisierte und verfestigte kommunale Planungsabsichten. Ebenso wenig führt es zum Entzug wesentlicher Teile des Gemeindegebietes oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung gemeindlicher Einrichtungen aufgrund seiner Auswirkungen.

Im Anhörungsverfahren haben folgende Kommunen Stellungnahmen abgegeben:

Tabelle 17: Abgegebene Stellungnahmen von Kommunen

	Hauptverfahren	1. Planänderungsverfahren	2. Planänderungsverfahren	3. Planänderungsverfahren
Stadt Bad Camberg	21.06.2006	12.03.2008	18.12.2013	-
Stadt Idstein	12.06.2006	-	12.02.2014	-
Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg	u.a. 19.05.2006	u.a. 06.02.2008	u.a. 03.12.2013	-
Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	u.a. 16.05.2006		03.12.2013	-

Die Stadt Bad Camberg hat der Planung für die Ortsumgehung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.06.2006 zugestimmt und in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2006 verschiedene Anregungen und Forderungen zur Planung vorgebracht. Diese betrafen insbesondere die Aspekte der landwirtschaftlichen Wegeführung (vgl. Ziff. C.III.7.3.2), der Anschlussstellen und verkehrlichen Ausgestaltung der Knotenpunkte (vgl. Ziff. C.III.7.2) sowie der Einbindung der Trasse in das Landschaftsbild (vgl. Ziff. C.II.4.1). Die Stadt Bad Camberg legte weiter in ihrer Stellungnahme dar, dass aus städtebaulicher Sicht eine dringende Notwendigkeit für die Baumaßnahme bestehe, da das Vorhaben von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Stadt sei. Die Stadt Bad Camberg hat in ihrer Stellungnahme vom 12.03.2008 im Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung weitere Bedenken hinsichtlich der landwirtschaftlichen Wegeführung mit der Bitte, die Planung dahingehend zu überarbeiten, vorgetragen. Diesen Forderungen konnte durch die 2. Planänderung Rechnung getragen werden. Im 2. Planänderungsverfahren hat

sich die Stadt Bad Camberg in ihrer Stellungnahme vom 18.12.2013 nochmals für die Planung der Ortsumgehung ausgesprochen und aufgrund der engen Abstimmung der Planänderungen auf den Vortrag von weiteren Anregungen, Bedenken und Hinweisen verzichtet.

Hinsichtlich der von der Stadt Bad Camberg angesprochenen Belange (Einzelvorbringen) wird unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der gemeindlichen Planungshoheit Folgendes grundsätzlich festgestellt:

Der Vorhabenträger hat geprüft, ob der Knotenpunkt Ortsanschluss Erbach als Kreisverkehrsplatz ausgeführt werden kann. Diese Prüfung hat ergeben, dass durch die sehr unterschiedlichen Verkehrsbelastungen der angeschlossenen Arme ein Kreisverkehrsplatz nicht die erforderliche Verkehrsqualität bringt. Dies ist mit einem signalgeregelten Knoten an dieser Stelle eher gewährleistet. Daher ist diese Lösung vorzugswürdig (siehe hierzu Ziffer C.III.7.2).

Auf der Emsbachtalbrücke wird ein Spritzschutz vorgesehen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.1). Im Streckenbereich südlich der Hof-Gnadenthal-Straße, in dem die Ortsumgehung und die Bahnstrecke Frankfurt am Main-Eschhofen auf gleicher Höhe liegen, wird ein Blendschutz angeordnet (vgl. Ziffer A.V.1).

Die geforderte Errichtung eines weiteren Überführungsbauwerkes in Verlängerung der Lisztstraße, damit Naherholungssuchende und Spaziergänger, nicht zuletzt auch die geführten Wanderungen der Kurverwaltung, die die beiden Bahnquerungen im Verlauf der Rudolf-Dietz-Straße und der Lisztstraße nutzen, ist aufgrund der damit verbundenen Mehrkosten unverhältnismäßig. Der Standort des Bauwerkes ist insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen der örtlichen Landwirtschaft gewählt worden und ermöglicht sowohl den landwirtschaftlichen Fahrzeugen als auch den Naherholungssuchenden und den Spaziergängern eine ausreichende Erreichbarkeit der Wege und Flächen.

Der plangleiche Anschluss der K 515 an die Ortsumgehung ist für den kreuzenden Verkehr, auch die langsam fahrenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge, ausreichend dimensioniert und verkehrssicher. Zur Sicherheit behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, die Verkehrssicherheit vor Baufreigabe zu überprüfen und ggf. eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung zu treffen (vgl. Ziffer A.III.5).

Den Belangen der Landwirtschaft und der Naherholung wird mit Herstellung von Ersatzwegen und Befestigung vorhandener Wege, auch vor dem Hintergrund, dass das Feldwegenetz an zahlreichen Stellen unterbrochen wird, angemessen Rechnung getragen (vgl. hierzu Kapitel C.III.7.3.2 und C.III.12). Die Entsiegelung der Wirtschaftswege ist erforderlich, weil dafür andere Wege versiegelt werden. Die zu entsiegelnde Wirtschaftswege bleiben weiterhin als Schotterwege erhalten (vgl. hierzu Ziffer A.VI.1 sowie Violetteintragung Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10).

Auf die im Rahmen des Hauptverfahrens vorgetragenen Anregungen und Forderungen wird inhaltlich in den jeweiligen fachlichen Kapiteln eingegangen.

Die städtebaulichen Belange der Stadt Bad Camberg werden ausreichend berücksichtigt. Soweit den Einwendungen der Stadt Camberg mit den vorgenommenen Planänderungen Rechnung getragen wurde, konnten sie für erledigt erklärt werden. Die darüber hinausgehenden Einwendungen waren unter Verweis auf die Ausführungen unter den entsprechenden Fachkapiteln zurückzuweisen.

Die Stadt Idstein hat sich in Ihrer Stellungnahme vom 12.06.2006 in mehreren Punkten gegen die vorgelegte Planung der Ortsumgehung ausgesprochen. Der Vortrag der Stadt Idstein betraf insbesondere Aspekte der Verkehrsuntersuchung (vgl. Ziff. C.III.1.2), des Lärmschutzes für das Kleingartengebiet „Großer Garten/Auf der Bleiche“ (vgl. Ziff. C.III.11.2), der Zerschneidung der Emsbachaue (vgl. Ziff. C.II.4), der Auswirkungen auf das Landschaftsbild (vgl. Ziff. C.II.4.1) und der Sichtbeziehungen zur Walsdorfer Scheunenfront, des Eingriffes in die gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Ziff. C.II.4.9) sowie die Lage der Trasse auf der eigenen Gemarkung (vgl. Ziff. C.III.5.1.3). Der vor-

gesehene Trassenverlauf für die Ortsumgehung auf der Gemarkung Idstein wurde insgesamt abgelehnt. Im 2. Planänderungsverfahren hat sich die Stadt Idstein in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2014 weiterhin gegen die Planung der Ortsumgehung ausgesprochen. Sie hat darauf verwiesen, dass die alte Stellungnahme aus dem Hauptverfahren in vollem Umfang aufrecht erhalten werde, da diese Forderungen nicht in die Planänderung eingeflossen sind.

Hinsichtlich der von der Stadt Idstein angesprochenen Belange (Einzelvorbringen) wird unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der gemeindlichen Planungshoheit Folgendes grundsätzlich festgestellt:

Die Kleingartenanlage „Großer Garten/Auf der Bleiche“ wurde als Kleingartengebiet im Sinne des Kleingartenrechtes gewertet. Dieses Gebiet wurde der Schutzkategorie Kern-, Dorf- und Mischgebieten zugeordnet, für die der Immissionsgrenzwert 64 dB(A) am Tag gilt. Der Hinweis, dass im Bebauungsplan der Stadt Idstein das Gebiet als „Private Freizeitgärten mit Erholungsnutzung, Grünlandfläche“ festgesetzt wurde, ändert an dieser Bewertung nichts. Der hierfür maßgebliche Immissionsgrenzwert wird an keiner Stelle überschritten (vgl. Ziffer C.III.11.2). Die Durchführung von Schallpegelmessungen konnte dem Träger der Straßenbaulast nicht auferlegt werden.

Dass die Emsbachaue durch die Ortsumgehung erheblich zerschnitten wird, wurde bei der naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Betrachtung berücksichtigt. Diese Durchschneidung lässt sich nicht vermeiden. Die Umgehungsstraße, die durch entsprechende landespflegerische Maßnahmen in die Landschaft eingepasst wird, beeinflusst zwar das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen zu der Walsdorfer Scheunenfront, aber – wie das ehemalige ASV Dillenburg im Anhörungsverfahren mittels einer Fotomontage aufzeigen konnte – nicht mit der befürchteten störenden Wirkung. Im Übrigen verursacht die geplante Straßenanlage aufgrund ihrer räumlichen Distanz zum historischen Ortsrand von Walsdorf keine Zerstörung des Orts- und Landschaftsbildes. Ergänzend wird auf die Ausführungen hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Kapitel D sowie die fachplanerische Alternativenprüfung unter Kapitel C.III.5 verwiesen.

Bei der Planung sind auch die Interessen der Stadt Idstein eingeflossen. Die ursprünglich erwogene zügige Linienführung der Ortsumgehung im Bereich des Anschlusses an die bestehende B 8 wurde aufgegeben, um auf möglichst kürzestem Wege die Anbindung herzustellen. Daher wird der Knotenpunkt als Kreisverkehrsplatz ausgeführt. Damit ist eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme verbunden. Dass bei der Straßenplanung der neue Tiefbrunnen „Walsdorfer Weg“ und dessen geplante Schutzzone II, die von neuen Straßen freigehalten werden soll, Berücksichtigung fand, ist nicht zu beanstanden. Dieser Tiefbrunnen wurde hergestellt, nachdem der dort befindliche Flachbrunnen durch Herbizide verseucht war und das Wasser nicht mehr als Trinkwasser genutzt werden konnte. Das für diesen Brunnen in der Ausweisung befindliche Schutzgebiet ist von der Straßenplanung zu berücksichtigen, zumal dem Trinkwasserschutz auch in der Straßenplanung eine sehr hohe Bedeutung zukommt (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 16.06.2015, E-Mails der Planfeststellungsbehörde vom 16.09.2015 und 16.12.2015, E-Mail von der oberen Wasserbehörde vom 01.10.2015 sowie abschließende Antwort vom HLNUG vom 03.02.2016). Überdies wird die Ortsumgehung in der geplanten Zone III geführt und es müssen die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach den RiStWag vorgesehen werden. Ein Abrücken der Trasse in Richtung Würges scheidet daher aus. Dennoch werden maßgeblichen Lärmgrenzwerte für das Kleingartengelände in der Walsdorfer Gemarkung nicht überschritten.

Die Verkehrsuntersuchung wurde im Rahmen der Planung und der Planfeststellung fortgeschrieben. Sie war nicht zu beanstanden (vgl. Ziffer C.III.1.2). Der Bau der Ortsumgehung ist gerechtfertigt und auch geeignet (siehe die Ausführungen unter Ziffer C.III.1 und D).

Auf die anderen vorgetragenen Forderungen wird inhaltlich in den jeweiligen fachlichen Kapiteln eingegangen.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes anzumerken: Die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes sowie des Schutzes von Natur und Umwelt sind nicht speziell dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zugeordnet, da sie insbesondere dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen. Der von einem Bauvorhaben betroffenen Gemeinde kommen nicht deshalb „wehr-

fähige“ Rechte zu, weil der Allgemeinheit oder einzelnen Privatpersonen – die ihre Rechte selbst geltend zu machen haben – ein Schaden droht. Aus allgemeinen Gründen können Gemeinden keine Abwehransprüche gegen das hier festgestellte Vorhaben herleiten. Auch ist eine mit dem Vorhaben verbundene negative, unzumutbare Beeinträchtigung der Kleingartenanlage oder von Siedlungsbereichen des Stadtteils Walsdorf durch von der neuen B 8 ausgehende Immissionen vorliegend nicht gegeben. Ferner werden der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert.

Die städtebaulichen Belange der Stadt Idstein werden ausreichend berücksichtigt. Soweit den Einwendungen der Stadt Idstein mit den vorgenommenen Planänderungen Rechnung getragen wurde, konnten sie für erledigt erklärt werden. Die darüber hinausgehenden Einwendungen waren unter Verweis auf die Ausführungen unter den entsprechenden Fachkapiteln zurückzuweisen.

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat in seinen verschiedenen Stellungnahmen der Fachabteilungen im Hauptverfahren unterschiedliche Forderungen und Hinweise vorgetragen, die bei der Planung beachtet werden sollen. Im 1. Planänderungsverfahren hat der Kreisausschuss u. a. in seiner Stellungnahme vom 06.02.2008 Änderungen hinsichtlich des landwirtschaftlichen Wegenetzes gefordert, die in die Unterlagen zur 2. Planänderung eingearbeitet werden konnten. In seiner Stellungnahme zum 2. Planänderungsverfahren vom 03.12.2013 hat der Landkreis auf die bislang vorgetragenen Aspekte aus den beiden anderen Anhörungen verwiesen und keine neuen Punkte vorgetragen. Danach sind aus Sicht der Kreisentwicklung insgesamt keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen worden. Die Inhalte der fachlichen Forderungen sind in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Auf die vorgetragenen Forderungen wird inhaltlich in den jeweiligen fachlichen Kapiteln eingegangen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat in seiner Stellungnahme vom 19.05.2006 Bedenken gegen das Vorhaben aus Sicht der Kreisentwicklung vorgetragen. Der Vortrag des Kreises betraf insbesondere Aspekte der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsfunktion durch Lärm- und Schadstoffimmiss-

sionen in Walsdorf (vgl. Ziff. C.III.11), der Trassenführung auf Walsdorfer Gemarkung (vgl. Ziff. C.III.5), des Naturschutzes (vgl. Ziff. C.III.10) sowie des Gewässerschutzes (vgl. Ziff. C.III.15). In seiner Stellungnahme zum 2. Planänderungsverfahren vom 03.12.2013 hat der Kreisausschuss Bedenken hinsichtlich der betroffenen Bodendenkmäler geäußert (vgl. Ziff. C.III.19). Auf die vorgetragenen Forderungen wird inhaltlich in den jeweiligen fachlichen Kapiteln eingegangen und sind – sofern sie nicht in die Planung eingeflossen sind – zurückzuweisen.

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich des festgestellten Plans trägt den relevanten kommunalen Belangen Rechnung und berücksichtigt die kommunalen Interessen. Er beeinträchtigt auch nicht die kommunale Planungshoheit der Stadt Bad Camberg und der Stadt Idstein. Darüber hinausgehende Forderungen waren zurückzuweisen.

17. Baulogistik

Entsprechend den Ausführungen des Erläuterungsberichtes befindet sich das Baufeld der Straßenbaumaßnahme überwiegend außerhalb von bestehenden Anlagen des Straßenverkehrs. Deshalb beschränken sich die Maßnahmen zur Baustellenabsicherung auf das notwendige Maß (Baustellenzufahrten). Erhebliche Beeinträchtigungen des bestehenden Straßennetzes durch die Bauarbeiten sind ausgeschlossen. Auch der Neubau der L 3031 befindet sich außerhalb der heutigen Trassenlage. Aus diesem Grund ist nur mit minimalen Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr zu rechnen, auch im Bereich der Anschlüsse am Bauanfang und -ende. Eine kurzzeitige Umleitung des Straßenverkehrs ist nur im Bereich des neuen Knotenpunkts mit der K 515 erforderlich. Die Eisenbahnüberführungen (BW-Nr. 02 und BW-Nr. 07) können mit Hilfe von jeweils zwei Kleinhilfsbrücken erstellt werden. Die Bauausführungsplanung ist mit der Deutschen Bahn AG abzustimmen (vgl. Ziffer A.V.1). Das BW Nr. 03 (Unterführung der L 3030) kann mit Hilfe von einem Leegerüst unter Betrieb der L 3030 errichtet werden. Betriebliche Sperrungen sind somit nur kurzzeitig erforderlich (Wochenende/Nacht).

Die Baustelle befindet sich außerhalb von geschlossenen Ortschaften. Beeinträchtigungen durch den Bau sind deshalb nicht zu erwarten. Der Baustellenverkehr wird über bestehende Bundes-, Landes- und Kreisstraßen abgewickelt. Die Baustellenabsicherung erfolgt nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA).

Die Bauzeit wird zum jetzigen Zeitpunkt auf etwa 5 Jahre abgeschätzt, davon für:

- Ingenieurbauwerke/Baufeldfreimachen 20 Monate
- Erdbau/Bodenbewegungen 22 Monate
- Straßenbau/Entwässerung 12 Monate
- Ausstattung 3 Monate

Bei der Kalkulation der Bauzeit geht der Vorhabenträger davon aus, dass die Arbeiten zu den o. a. Gewerken auch teilweise zeitgleich durchgeführt werden können, wodurch sich ein „Zeitpuffer“ ergibt.

Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen während der Durchführung der Baumaßnahme bleibt gewährleistet.

17.1 Überschussmassen

Die anfallenden Erdmassen werden soweit wie möglich im Baufeld wiedereingebaut. Der noch verbleibende Überschuss beträgt ca. 268.000 m³ Erdmassen (vgl. Präsentation Hessen Mobil vom 13.10.2015). Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass im Umkreis der Baumaßnahme genügend Betriebe zur Aufnahme der Überschussmassen zur Verfügung stehen (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 14.12.2015).

Der Bauablauf wird so organisiert, dass die gesamten Massentransporte möglichst innerhalb der Baustelle abgewickelt werden können, damit die Beeinträchtigungen der Ortslagen sowie des weiteren Bauumfeldes überwiegend vermieden werden. Ein entsprechendes Konzept hat Hessen Mobil mit der beauftragten Baufirma zu vereinbaren (vgl. Ziffer A.V.1).

17.2 Gestaltungswälle

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Überprüfung der Planung auch die Möglichkeit der Errichtung von sog. Gestaltungswällen berücksichtigt. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Ansatz für eine Anordnung von Gestaltungswällen besteht. Alle diesbezüglich vorgetragenen Einwendungen waren zurückzuweisen.

Im Rahmen der Überprüfung der Möglichkeiten zur Ablagerung der überschüssigen Erdmassen sowie einer Tieferlegung der Trasse in einzelnen Bereichen, hat die Planfeststellungsbehörde Hessen Mobil um eine überschlägige Prüfung hinsichtlich der Anlage von Gestaltungswällen gebeten. Hintergrund waren auch Forderungen, dass hierdurch ein verbesserter Sichtschutz zur Trasse erreicht werden könnte. Diese Überlegungen sind im Zusammenhang mit dem Prüfergebnis zu sehen, dass eine Tieferlegung der Trasse aufgrund verschiedener Gründe nicht möglich war (vgl. hierzu Ausführungen unter Ziffer C.III.7). Hessen Mobil sollte hierbei auch darlegen, ob die Gestaltungswälle auf den eigenen Flächen der Vorhabenträgerin im Zusammenhang mit dem Straßenbau untergebracht werden könnten.

Es wurde von Hessen Mobil exemplarisch in zwei Bereichen die geforderte Anlage von Gestaltungswällen geprüft (vgl. Präsentation von Hessen Mobil vom 13.10.2015 samt Plananlagen). Die beiden exemplarisch untersuchten Bereiche befinden sich zwischen Bau-km 4+050 und dem Widerlager der Emsbachtalbrücke zwischen Würges und Walsdorf bei Bau-km 6+420. Die Untersuchung basiert auf der Annahme eines kontinuierlichen Sichtschutzes von ca. 2,5 m Höhe. Zusätzlich wurde geprüft, ob ein flacheres Ausziehen der Verwallung mit einem Verhältnis von mindestens 1:10 möglich ist. Die Größe der hierfür erforderlichen zusätzlichen Grundstücksinanspruchnahmen variiert je nach Ausführung des Gestaltungswalls.

Der erste exemplarisch geprüfte Bereich befindet sich zwischen Bau-km 4+050 bis 4+900. Bei einer Dammschüttung ohne flaches Ausziehen wäre zur Unterbringung von ca. 32.700 m³ Erdmassen eine Mehrinanspruchnahme und damit Grunderwerb von ca. 6.800 m² erforderlich. Durch ein flacheres Auszie-

hen des Gestaltungswalles wäre die dadurch entstehende schräge Fläche teilweise weiter bewirtschaftbar. Hierdurch würde sich die für den Grunderwerb erforderliche Fläche auf ca. 2.200 m² verringern, allerdings mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme von ca. 27.400 m² zur Geländeangleichung durch eine Aufschüttung von ca. 68.500 m³ Erdmassen.

Der zweite exemplarisch geprüfte Bereich befindet sich zwischen Bau-km 5+950 bis 6+420. Bei einer Dammschüttung wäre hier zur Unterbringung von ca. 24.500 m³ Erdmassen eine Mehrinanspruchnahme und damit Grunderwerb von ca. 3.050 m² erforderlich. In diesem Bereich hat Hessen Mobil von einer Prüfung der Abflachung aufgrund der topographischen Situation abgesehen.

Insgesamt würde die Realisierung zweier Gestaltungswälle in den angesprochenen Bereichen mit einer notwendigen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 9.850 m² (Variante 1, d. h. ohne flaches Ausziehen) bei einer Unterbringung von 57.200 m³ überschüssiger Erdmassen einhergehen. Bei der Realisierung von Gestaltungswällen mit entsprechender Modellierung (Variante 2, d. h. mit flachem Ausziehen in einem Bereich) könnten zusätzlich ca. 68.500 m³ Erdmassen untergebracht werden. Da ein Teil des Gestaltungswalls bewirtschaftet werden könnte, würde sich bei dieser Variante die dauerhafte zusätzliche Flächeninanspruchnahme auf 5.250 m² verkleinern. Vorübergehend würden insgesamt 27.400 m² benötigt. Insgesamt könnten bei dieser Variante 125.700 m³ überschüssige Erdmassen untergebracht werden.

Die Planfeststellungsbehörde konnte sich davon überzeugen, dass die untersuchten Gestaltungswälle mit einer deutlichen Mehrinanspruchnahme von privatem Eigentum einhergingen und nur teilweise auf Flächen des Straßenbaulastträgers errichtet werden könnten. Darüber hinaus müsste diese zusätzliche Inanspruchnahme des Bodens wiederum naturschutzfachlich begründet, kompensiert und ausgeglichen werden. Eine zusätzliche Inanspruchnahme privaten Eigentums könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie zur Bewältigung anderer Konflikte erforderlich und nach der Abwägungsentscheidung verhältnismäßig wäre. Die Planfeststellungsbehörde kam zu dem Ergebnis, dass ohne die Realisierung dieser Gestaltungswälle keine Konflikte verbleiben,

die insbesondere zusätzliche Flächeninanspruchnahmen rechtfertigen würden. Hessen Mobil konnte darüber hinaus überzeugend darlegen (vgl. Ausführungen unter Ziffer C.III.17.1), dass auch das Problem der überschüssigen Erdaushubmassen über Ablagerungen in entsprechenden Deponien bewältigbar ist. Daher wäre auch unter diesem Aspekt eine Mehrinanspruchnahme von Privateigentum nicht gerechtfertigt.

Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme wäre nicht verhältnismäßig und konnte daher vorliegend nicht genehmigt werden. Die dargestellte zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Privateigentum wäre nicht gerechtfertigt. Alle diesbezüglichen Einwendungen waren zurückzuweisen.

18. Leitungsschutz

Das Vorhaben berücksichtigt die Belange des Leitungsschutzes angemessen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Ortsumgehung Bad Camberg im Zuge der B 8 sind verschiedenen Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie Abwasserleitungen und Gasleitungen anzupassen, zu sichern oder zu verlegen. Die Leitungen sind, soweit erforderlich, den neuen örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Leitungen queren die bzw. befinden sich in unmittelbarer Nähe zur planfestgestellten Trasse und müssen gesichert oder verlegt werden. Für die Durchführung der Maßnahmen sind grundsätzlich die Träger der Ver- und Entsorgung zuständig.

Tabelle 18: Durch das Bauvorhaben betroffene Leitungstrassen

Versorgungsträger / Station	Leitung
1. Süwag GmbH	
Bau-km 0+060 (Nr. IV 808 Bauwerksverzeichnis)	kreuzende Gastrasse DN 150 und ein Fernmeldekabel (Sicherung)
Bau-km 0+120 bis 0+200 (L 3031) (Nr. IV 811 Bauwerksverzeichnis)	kreuzende Stromleitung (Sicherung)
Bau-km 0+680 bis 0+745 (Nr. II 801 Bauwerksverzeichnis)	Erdverlegung einer Mittelspannungsfreileitung

Bau-km 1+080 bis 1+420 (Nr. II 802 Bauwerksverzeichnis)	Querung eines Stromkabels
Ca. Bau-km 1+400 bis 1+410 (Nr. II 803 Bauwerksverzeichnis)	Sicherung und Verlegung der entsprechenden Gasleitungen
Bau-km 2+000 (Nr. III 805 Bauwerksverzeichnis)	Kreuzende Stromleitung 20 KV (Sicherung)
Bau-km 2+620 (Nr. III 806 Bauwerksverzeichnis)	Tieferlegung einer kreuzenden Gastrasse DN 150 und eines Fernmeldekabels
Bau-km 3+010 (Nr. IV 807 Bauwerksverzeichnis)	Kreuzende Stromleitung (Verlegung)
Bau-km 3+410 (Nr. IV 809 Bauwerksverzeichnis)	kreuzende Gastrasse DN 150 und ein Fernmeldekabel (Sicherung)
Bau-km 3+470 (Nr. IV 810 Bauwerksverzeichnis)	Tieferlegung einer kreuzenden Gastrasse DN 150 und ein Fernmeldekabel (Verlegung)
Bau-km 3+930 bis 4+035 (Nr. V 812 Bauwerksverzeichnis)	Verlegung einer kreuzenden Gastrasse DN 150 und ein Fernmeldekabel (Verlegung)
Bau-km 5+355 (Nr. VI 813 Bauwerksverzeichnis)	kreuzende Stromleitung 20 kV (Sicherung)
Bau-km 6+190 (Nr. VI 816 Bauwerksverzeichnis)	Tieferlegung einer kreuzenden Gastrasse DN 150 und ein Fernmeldekabel (Verlegung)
Bau-km 6+520 (Nr. VI 817 Bauwerksverzeichnis)	Verkabelung einer kreuzenden 20 kV - Freileitung (Sicherung) sowie Montage Stahlgittermast
2. Bundesrepublik Deutschland	
Bau-km 1+410 bis 1+420 (Nr. II 804 Bauwerksverzeichnis)	Rohrleitung MZ DN 400; Neuverlegung der Rohrleitung
3. Stadt Bad Camberg	
Bau-km 0+110 (Nr. I 800 Bauwerksverzeichnis)	Trinkwassertransportleitung DN 100 HD-PE

Im gesamten Baufeld zum Neubau des planfestgestellten Vorhabens werden unterirdische Leitungen tangiert. Die genaue Lage der Leitungen soll rechtzeitig vor Baubeginn in Lage und Höhe festgestellt werden (vgl. Nebenbestimmung Ziffer A.V.9). Die betroffenen Eigentümer der jeweiligen Leitungen oder zuständigen Unternehmen sind aus dem Bauwerksverzeichnis (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10) zu entnehmen.

Zur Sicherung der vorhandenen Leitungen während der Bauphase bzw. ihrer fachmännischen Verlegung hat die Planfeststellungsbehörde die von einzelnen Leitungsbetreibern bzw. von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemachten Hinweise geprüft und in die Planunterlagen integriert bzw. unter Ziffer A.V.9 als Nebenbestimmung für verbindlich erklärt (vgl. hierzu auch E-Mails der Planfeststellungsbehörde vom 26.03.2015 und 16.04.2015, beantwortet mit E-Mail von Hessen Mobil vom 27.03.2015, 20.04.2015 und 21.04.2015). Die im Verfahren vorgetragene Einwendungen der Süwag GmbH wurden in der Planung berücksichtigt, ggf. mittels Violetteintrag korrigiert und konnten nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde für erledigt erklärt werden (vgl. hierzu zuletzt Schreiben Syna GmbH vom 03.11.2016).

Die Planfeststellungsbehörde ordnet aufgrund der besonderen fachlichen Erfordernisse und Anforderungen hinsichtlich der unterschiedlichen Leitungstypen an, dass die Bauausführungsplanung der Leitungsverlegung und der geplanten Sicherungsmaßnahmen vor Baubeginn mit den Versorgern abzustimmen ist, sofern nicht die sachgerechte Ausführung der Arbeiten die Durchführung durch das Unternehmen gebietet (vgl. Ziffer A.V.9).

Über die Frage der Kostentragung wird im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden. Diese richtet sich für die Ver- und Entsorgungsleitungen nach bürgerlichem Recht und fachgesetzlichen Regelungen bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen.

19. Denkmalschutz

Die mit dem Bauvorhaben verbundene Zerstörung und Ausgrabung von den bekannten Bodendenkmälern nach § 2 Abs. 2 HDSchG konnte gemäß § 18 HDSchG i. V. m. §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG zugelassen werden.

Vorbereitende Untersuchungen gem. § 20 Abs. 1 HDSchG sind im Geltungsbereich der Ortsumgehung B 8 Bad Camberg (zwischen Erbach und Würges) notwendig, da mehrere Kulturdenkmäler in den Ortsakten des Denkmalschutzes geführt werden, die von einer Zerstörung durch die geplante Trassenführung betroffen sind (vgl. Aufstellung des Schreibens vom 29.11.2013 des damaligen Landesamtes für Denkmalpflege). Die Fundstellen sind durch Lesefunde im Acker, Bodenverfärbungen und Grabungsbefunde nachgewiesen und in den Ortsakten geführt. Da es sich überwiegend um Siedlungen handelt, soll mittels einer geophysikalischen Prospektion die flächige Ausdehnung dieser Plätze schärfer umrissen werden, um die Grabungsflächen zu minimieren und damit die Kosten zu senken. Steinzeitliche oder keltische Niederlassungen erstrecken sich nachweislich auf bis zu 20 ha Siedlungsfläche, was zu einer nahezu vollständigen Grabungsfläche der gesamten Trasse führen könnte. Dies gilt es zu vermeiden.

Mit E-Mails vom 24.11.2015, 25.11.2015 und 17.11.2016 hat Hessen Archäologie umfassender und nachvollziehbar geltend gemacht, dass im Bereich der planfestgestellten Trasse der Ortsumgehung Bad Camberg im Zuge der B 8 folgende archäologische Fundstellen bekannt sind, die Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG darstellen:

1. Steinzeitliche Siedlungen der bandkeramischen und Michelsberger Kultur sowie frühkeltische Siedlungsfunde:
 - In der Auffahrt zur L 3031 liegt in 90 m Entfernung die durch eine Notgrabung 1967 entdeckte Fundstelle Camberg 17 mit den Koordinaten (GK 3) 3446565/5573485. Es handelt sich um eine Siedlungsgrube einer mittelneolithischen Siedlung der Rössener Kultur.

- In das gleiche Baufeld können bronzezeitliche und keltische Siedlungen der Fundstelle Camberg 16 hineinreichen mit den Koordinaten (GK 3) 3446700/5573560.
 - Weiter kann die Fundstelle Camberg 34 mit den Koordinaten (GK 3) 3446750/5573450 in das Baufeld hineinragen. Sie wurde bei einer Notgrabung 2005 entdeckt. Hier sind weitere Spuren der Siedlung Camberg 17 aufgetreten, aber auch eine steinzeitliche Befestigungsanlage mit Wall-Grabensystem der bandkeramischen Kultur.
2. Keltische Siedlungen (beide Funde unmittelbar im Bereich der Trassenführung)
- Im Flurbereich Waschkaut liegt die Fundstelle Camberg 18 mit den Koordinaten (GK 3) 3447065/5572808 mit Lesefunden der Spätbronzezeit und der anschließenden frühkeltischen Hallstattzeit.
 - Im Anschluss folgt die Fundstelle Camberg 22 mit den Koordinaten (GK 3) 3447400/5572590, bei der vorgeschichtliche Funde vom Acker aufgelesen und Bodenverfärbungen festgestellt werden konnten.
3. Steinzeitliche Siedlung der Rössener Kultur:
- Östlich der Bahnlinie, hangabwärts liegen mittelzeitliche Lesefunde vom Acker vor, die eine derzeitige Ausdehnung bis zu den Koordinaten (GK 3) 3447785/5572337 haben.
4. Ältestbandkeramische Siedlung der Steinzeit sowie bronzezeitliche und eisenzeitliche Gräber:
- Im letzten Abschnitt bis zur Kreiselauffahrt liegt die Fundstelle Würges 5 mit den Koordinaten (GK 3) 3448300/5571400. Bei einer kleinen Grabung in 2002 wurde ein 25 m langes Haus aus der Mitte des 6. Jahrtausends v. Chr. freigelegt. Die Siedlung wird auf dem Geländesattel vermutet, auf dem die Trasse der Ortsumgehung verläuft. Hier wurde bei einer geophysikalischen Prospektion der Ringgraben eines verschliffenen Grabhügels entdeckt.
 - Südwestlich der Fundstelle Würges 5 liegen die Gräber der

Fundstelle Würges 6 mit den Koordinaten (GK 3) 3447930/5571060. Hier kamen immer wieder aus dem Pflughorizont Leichenbrandreste und Keramik der zerpfügten Urnen zu Tage.

Da die Behörde Angaben zur genauen Lage, zur ungefähren Größe der zu untersuchenden Flächen und zu der Art der bekannten Bodendenkmäler machte, war von der Planfeststellungsbehörde der öffentliche Belang des Denkmalschutzes neu zu gewichten. Da die o. g. Behörde allerdings nicht geltend machte, dass die bekannten Bodendenkmäler zu erhalten sind, konnte die Planfeststellungsbehörde die Zerstörung der bekannten Bodendenkmäler nach § 18 HDSchG durch die Baumaßnahme unter Auflagen genehmigen. Als Auflage wurden dem Träger der Straßenbaulast die Kosten für die Erkundung, Dokumentation und ggf. Bergung der im Bereich des Bauvorhabens befindlichen bekannten o. g. Bodendenkmäler auferlegt.

Die Planfeststellungsbehörde beachtet die denkmalschutzrechtlichen und -fachlichen Belange angemessen. Diese stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Alle diesbezüglichen Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

20. Straßenrechtliche Entscheidungen

Die planfestgestellte Widmungs- und Umstufungsplanung (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 3.2, 3.2.1-3.2.4), wie im verfügenden Teil unter Ziffer A.IV Widmung und Umstufung von Straßen im Einzelnen dargestellt, entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 FStrG entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde über Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesfernstraße. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 Abs. 1 FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe und die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck sowie die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG).

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HStrG verfügt über die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr, d. h. bei dem planfestgestellten Vorhaben über die Widmung einer Landesstraße, Kreisstraße und einer Gemeindestraße, der Träger der Straßenbaulast. Über die Widmung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen kann auch im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 6a Satz 1 HStrG).

20.1 Widmung der Neubaustrecken

Das Widmungs- und Umstufungskonzept ist vorliegend Bestandteil der planfestzustellenden Planunterlagen (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 3.2, 3.2.1-3.2.4) und wurde mit der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses bekanntgemacht. In den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses wurde aufgenommen, dass mit der Verkehrsübergabe die Neubaustrecke der B 8 als gewidmet gilt (vgl. Ziff. A.IV.1.1). Dies gilt auch für die neu zu bauenden Teilstrecken der Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen.

20.1.1 Widmung der B 8

Nach § 17 i. V. m. § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG wird die Neubaustrecke der Bundesstraße B 8 von km 0,420 des Abschnitts von Netzknoten (NK) 5615 009 nach NK 5615 032 (neu) über NK 5615 032 (neu), NK 5715 076 (neu), NK 5715 077 (neu) bis zum Ausbauende an NK 5715 064 (neu), einschließlich der Anschlussrampen an die beiden Teilknotenpunkte (Kreisverkehrsplätze) des NK 5715 076 (neu) und der Fahrbahn des Kreisverkehrs des NK 5715 064 (neu), mit der Verkehrsübergabe als Bundesfernstraße gewidmet. Die gewidmeten Abschnitte der Bundesstraße B 8 sind Teil des zusammenhängenden Netzes der Bundesfernstraßen und dienen dem weiträumigen Verkehr, § 1 Abs. 1 Satz 1 FStrG. Sie ersetzen mit der Verkehrsfreigabe die bestehenden und dann als Bundesstraße zu entwidmenden und in andere Straßenklassen umzustufenden Abschnitte der Bundesstraße B 8, die durch die Ortslagen von Erbach, Bad Camberg und Würges führen. Eine Ortsumgehung ist Teil der Bundesstraße, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FStrG).

Träger der Straßenbaulast für die neu gewidmeten Abschnitte der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), § 5 Abs. 1 Satz 1 FStrG. Die gewidmete Strecke wird als Teilstrecke der Bundesstraße 8 in das Straßenverzeichnis eingetragen, § 1 Abs. 5 Satz 1 FStrG.

20.1.2 Widmung der Neubaustrecken von Landesstraßen

Die im Zuge der Bundesstraße 8 in den Gemarkungen Oberselters, Erbach, Camberg und Würges der Stadt Bad Camberg neu zu bauenden Abschnitte und Äste im Landesstraßennetz der

- L 3030 als Anbindung von Erbach, zwischen der ehemaligen B 8 und dem Knotenpunkt mit der neuen B 8

und der

- L 3031 im Bereich des Anschlusses an die B 8 mit Überführung über die B 8, Kreisverkehrsplätzen und Zusatzfahrstreifen (Bypass),

die unter Ziff. A.IV.1.2 im Detail benannt werden, werden mit Verkehrsfreigabe als Landesstraßen gewidmet (§ 2 Abs. 1, Satz 2 HStrG). Die nach § 4 Abs. 2 HStrG erforderlichen Voraussetzungen werden in Vollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses geschaffen werden. Vorgenannte Straßenabschnitte sind Teilstrecken bestehender Landesstraßen, die innerhalb des Landesgebietes zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend einem über das Gebiet eines Kreises hinausgehenden Durchgangsverkehr dienen bzw. zu dienen bestimmt sind. Daher waren die vorgenannten Straßenabschnitte als Landesstraßen zu widmen.

Träger der Straßenbaulast für die neu gewidmeten Abschnitte der Landesstraßen ist das Land Hessen, § 41 Abs. 1 HStrG. Die gewidmeten Streckenabschnitte werden als Teilstrecke der Landesstraße 3030 und Landesstraße 3031 in das Straßenverzeichnis eingetragen, § 3 Abs. 3 HStrG.

20.1.3 Widmung der Neubaustrecken von Kreisstraßen

Die im Zuge der Bundesstraße 8 in der Gemarkung Würges der Stadt Bad Camberg neu zu bauenden Abschnitte der Kreisstraßen

- K 515 südwestlich der Anbindung der K 515 an die B 8 und der
- K 522 zwischen dem neuen Knotenpunkt NK 5715076 neu und dem bestehenden Kreisverkehrsplatz NK 5715067,

die unter Ziff. A.IV.1.3 im Detail benannt werden, werden mit Verkehrsfreigabe als Kreisstraße gewidmet (§ 2 Abs. 1, Satz 2 HStrG). Die nach § 4 Abs. 2 HStrG erforderlichen Voraussetzungen werden in Vollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses geschaffen werden.

Vorgenannter Straßenabschnitt der K 515 ist Teilstrecke einer bestehenden Kreisstraße, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen dient. Der vorgenannte Abschnitt der K 522 dient zusammen mit der zwischen NK 5715076 neu und NK 5715044 zur K 522 abgestuften L 3031 als unentbehrlicher Anschluss der Stadt Bad Camberg an die überörtlichen Verkehrswege. Folglich waren beide vorgenannten Straßenabschnitte als Kreisstraßen zu widmen.

Träger der Straßenbaulast für die neu gewidmeten Abschnitte der Kreisstraße 515 und der Kreisstraße 522 ist der Landkreis Limburg-Weilburg, § 41 HStrG. Die gewidmeten Streckenabschnitte werden als Teilstrecken der Kreisstraße 515 bzw. der Kreisstraße 522 in das Straßenverzeichnis eingetragen, § 3 Abs. 3 HStrG.

20.1.4 Widmung der Neubaustrecken von Gemeindestraßen

Der im Zuge der Bundesstraße 8 in der Gemarkung Würges der Stadt Bad Camberg neu zu bauende Abschnitt der Straße (ehemalige K 515) von NK 5715 077 (neu) nach NK 5715 006 (entfällt) km 0+000 bis km 0+190 (entspricht Str.-km 1+967 des Abschnittes NK 5715 007 bis 5715 006 (entfällt)), wird mit Verkehrsfreigabe als Gemeindestraße gewidmet (§ 2 Abs. 1, Satz 2

HStrG). Die nach § 4 Abs. 2 HStrG erforderlichen Voraussetzungen werden in Vollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses geschaffen werden.

Träger der Straßenbaulast für den neu gewidmeten Abschnitt der Gemeindestraße zwischen NK 5715 077 (neu) und NK 5715 006 (entfällt) ist die Stadt Bad Camberg, § 43 HStrG. Der gewidmete Streckenabschnitt wird als Teilstrecke der Gemeindestraße in das Straßenverzeichnis eingetragen, § 3 Abs. 3 HStrG.

20.2 Neuordnung des nachgeordneten Straßennetzes

Durch den Neubau der Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße B 8 verlieren Teilstrecken der Bundesstraße B 8 (alt) ihre jeweilige Verkehrsbedeutung. Sie bilden nach Durchführung des Vorhabens nicht mehr einen Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes und sind nicht mehr dazu bestimmt, einem weiträumigen Verkehr zu dienen. Durch den Neubau der planfestgestellten Ortsumgehung werden sich die Verkehre auf den im Widmungs- und Umstufungskonzept der Vorhabenträgerin dargestellten Straßen (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 3.2, 3.2.1-3.2.4) in ihrer Art so ändern, dass neben der Widmung der neuen Streckenabschnitte zur Bundesfernstraße auch Abstufungen und Einziehungen bestehender Teilstrecken des Landes- und Kreisstraßennetzes erforderlich werden, die mit deren Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam werden und demgemäß auszusprechen sind.

Die abzustufenden Bundes- und Landesstraßenabschnitte werden bis zur Fertigstellung der Ortsumgehung im Zuge der B 8 sowohl weiterhin von Seiten des öffentlichen Verkehrs als auch für die Baudurchführung benötigt. Sofern durch Bauverkehre, wie Massentransporte etc., sich teilweise der Zustand der heutigen Bundes- oder Landesstraßen gegenüber der aktuellen Situation verschlechtern sollte, werden die gegebenenfalls erforderlichen Baumaßnahmen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands dieser Strecken erst nach Verkehrsfreigabe der neuen B 8 durchgeführt. Durch die erst nach diesem Zeitpunkt vorzunehmende Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands der fraglichen Straßenabschnitte durch den Verursacher bzw. den bisherigen Trä-

ger der Straßenbaulast ändert sich an der Umstufung und dessen Zeitpunkt selbst nichts.

Der alte Träger der Straßenbaulast hat gemäß § 6 FStrG und § 11 HStrG die abzustufenden Straßen in Bezug auf den verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren und soweit nicht vorhanden, einen ordnungsgemäßen und insbesondere verkehrssicheren Zustand herzustellen. Ob weitere Maßnahmen vorzusehen sind, etwa die Anlage von Gehwegen, für die in der Ortsdurchfahrt ohnehin die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist (§ 5 Abs. 3 FStrG), ist im Einzelfall zwischen dem alten und dem neuen Träger der Straßenbaulast abzustimmen. Die Kosten für den Rückbau wie er im Umstufungsplan (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 3.2) dargestellt ist, trägt außerhalb der Ortsdurchfahrten der Bund, da dieser Rückbau als Minimierungsmaßnahme/Ausgleichsmaßnahme für die B 8 OU Bad Camberg dient. Weiterführende Rückbau- und Umgestaltungsmaßnahmen sind vom neuen Träger der Straßenbaulast durchzuführen und finanziell zu tragen. Die Durchführung des Winterdiensts innerhalb der geschlossenen Ortslage ist gemäß §10 Abs. 4 HStrG für alle öffentlichen Straßen, also auch der Bundesstraßen (§ 10 Abs. 1 HStrG), nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit ohnehin bereits Aufgabe der Gemeinde, so dass sich auch diesbezüglich kein Mehraufwand ergibt.

20.2.1 Abstufung der Bundesstraße

Mit der Verkehrsfreigabe wird sich der überörtliche Verkehr im Zuge der Bundesstraße B 8 aus der Kernstadt Bad Camberg und den Ortsteilen Erbach und Würges auf die Neubaustrecke der Ortsumgehung verlagern. Die bisherige Strecke der Bundesstraße B 8 zwischen km 1,247 (alt) des Abschnitts von NK 5615 009 und NK 5615 022 (entfällt) und NK 5715 064 (neu) verliert mit der Verkehrsübergabe der Ortsumgehung ihre in § 2 FStrG vorausgesetzte Verkehrsbedeutung als Bundesstraße. Die betroffenen Straßenabschnitte werden entsprechend den Regelungen des Hessischen Straßengesetzes zu Landes- und Gemeindestraßen abgestuft.

Der nördliche Abschnitt der B 8 alt zwischen km 1,247 (alt) des Abschnitts von NK 5615 009 und NK 5615 022 (entfällt) und NK 5615 022 (entfällt) dient der Anbindung der L 3030 an die B 8 und stellt damit den Netzzusammenhang sicher. Auf diesem Abschnitt überwiegt der Anteil des überörtlichen Verkehrs (siehe Streckenspinne L 3030 OD Erbach, vorgelegt durch Hessen Mobil mit E-Mail vom 15.07.2016), daher wird der Abschnitt zur Landesstraße abgestuft.

Der südliche Abschnitt der B 8 (alt), von NK 5715 047 (entfällt) über NK 5715 006 (entfällt) bis 5715 064 (neu) dient der Anbindung der L 3031 an die B 8 und stellt damit den Netzzusammenhang sicher. Auf diesem Abschnitt überwiegt der Anteil des überörtlichen Verkehrs (siehe Streckenspinne L 3031 OD Würges, vorgelegt durch Hessen Mobil mit E-Mail vom 15.07.2016), daher wird der Abschnitt zur Landesstraße abgestuft.

Der mittlere Abschnitt der B 8 alt zwischen NK 5615 022 (entfällt) und NK 5715 047 (entfällt) verbindet die beiden Landesstraßen L 3030 und L 3031 sowie die Ortsteile Erbach, Bad Camberg und Würges miteinander. Hier überwiegt die Bedeutung für den innergemeindlichen und nachbarschaftlichen Verkehr zwischen den Gemeinden. Daher werden die Abschnitte von NK 5615 022 (entfällt) nach NK 5615 022 A (entfällt), von NK 5615 022 A (entfällt) nach NK 5715 044 und von NK 5715 044 nach NK 5715 047 (entfällt) zu Gemeindestraßen abgestuft.

20.2.2 Abstufung von Landesstraßen

Durch die Inbetriebnahme der Umgehungsstraße ändert sich die Funktion der bisherigen L 3031 von der neuen Anbindung an die B 8 (NK 5715 076 neu) bis zur B 8 (alt) in NK 5715 044. Dieser Streckenabschnitt verliert seine Funktion als Verbindung der B 8 alt an die Bundesautobahn A 3 und dient damit nicht mehr vorwiegend dem Durchgangsverkehr. Der Abschnitt stellt den unentbehrlichen Anschluss der Stadt Bad Camberg an die überörtlichen Verkehrswege dar, daher werden die in Ziffer A.IV.2.3 aufgeführten Teilabschnitte der L 3031 zur Kreisstraße K 522 abgestuft.

Die Verbindung zwischen den beiden Enden der L 3031 am NK 5715 076 (neu) und am NK 5715 064 (neu) übernimmt die B 8 (neu). Damit ist der nach § 3, Absatz 1 HStrG erforderliche Netzzusammenhang gewährleistet.

Die Forderung des Landkreises Limburg-Weilburg (siehe Schreiben vom 23.05.2006 und 10.12.2013) nach Beibehaltung der Straße zwischen der neuen Anbindung an die B 8 (NK 5715 076 neu) bis zur B 8 (alt) in NK 5715 044 als Landesstraße ist zurückzuweisen, da auf diesem Straßenabschnitt nicht die Funktionen überwiegen, die eine Widmung als Landesstraße rechtfertigen würden. Wie der Landkreis mit Schreiben vom 23.05.2006 selbst ausführt, handelt es sich bei den Verkehren auf diesem Straßenabschnitt sowohl um Ziel- und Quellverkehr, um Durchgangsverkehr und um reinen innerörtlichen Verkehr. Dabei nimmt der Landkreis an, dass dieser Durchgangsverkehr maßgeblich aus Fahrbeziehungen von und nach Usingen/Weilrod bzw. der B 275 hervorgerufen wird. Die Vorhabenträgerin hat für das Prognosejahr 2025 durch die mit E-Mail vom 21.06.2016 vorgelegten Streckenspinne dargelegt, dass 1.000 Kfz/24h des für die Straße zwischen NK 5715 068 und NK 5715 076 (neu) prognostizierten Verkehrs auch über die L 3031 östlich der B 8 (alt) nach Bad Camberg einfahren bzw. ausfahren. Dies entspricht bei einer prognostizierten Gesamtbelastung von 12.800 Kfz/24h einem Anteil des Durchgangsverkehrs von weniger als 10 % des Verkehrs auf der Straße zwischen NK 5715 068 und NK 5715 076 (neu). Die nach § 3 HStrG für Landesstraßen maßgebliche Funktion für den über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Durchgangsverkehr ist daher hier nicht gegeben. Auch die vergleichsweise hohe Verkehrsbelastung ist kein Kriterium, welches die Beibehaltung des Streckenabschnittes als Landesstraße rechtfertigen kann, denn die Einteilung der öffentlichen Straßen richtet sich nach den Kriterien des § 3 HStrG. Einteilungskriterium ist demnach die Verkehrsbedeutung, ausgedrückt durch den Zweck, den die Straße im Verkehrsnetz erfüllt. Eine Berücksichtigung der Verkehrsbelastung ist dabei nach § 3 HStrG nicht vorgesehen.

Die mit Einwendung vom 23.05.2006 vorgetragene Befürchtung hinsichtlich der Brücke über die DB-Strecke ist nicht gerechtfertigt. Das Land ist als derzeitiger Straßenbaulastträger gemäß § 11 Abs. 5 HStrG für die ordnungsgemäße Unterhaltung dieses Brückenbauwerkes zuständig (vgl. hierzu auch

Ausführungen unter C.III.20.2). Daher ist die erforderliche Sanierung des Brückenbauwerkes Aufgabe des Landes (vgl. hierzu Anlage II zum Landesstraßenbauhaushalt 2016).

Die Einwendungen des Landkreises Limburg-Weilburg vom 23.05.2006 und 10.12.2013 sind zurückzuweisen. Der Eigentumsübergang gemäß § 11 HStrG einschließlich aller Rechte und Pflichten erfolgt entschädigungslos auf den neuen Eigentümer. Zudem ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass die Abstufung der L 3031 zur Kreisstraße aufgrund ihrer Funktion geboten ist.

Durch die Einziehung der L 3030 im Abschnitt von NK 5615 027 nach NK 5615 022 A (entfällt) km 0,000 bis km 1,295 und Rückbau zum Wirtschaftsweg verliert die L 3030 auch im Abschnitt von NK 5615 027 nach NK 5615 022 A (entfällt) km 1,295 bis km 1,652 ihre Bedeutung als Landesstraße. Sie dient dann vorwiegend dem innergemeindlichen Verkehr und wird daher im Abschnitt von NK 5615 027 nach NK 5615 022 A (entfällt) km 1,295 bis km 1,652 zur Gemeindestraße abgestuft. Der nach § 3, Absatz 1 HStrG erforderliche Netzzusammenhang bleibt für die L 3030 gewährleistet, da sie am NK 5615 032 (neu) an die B 8 angebunden wird.

20.2.3 Abstufung von Kreisstraßen

Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 515 zwischen NK 5615 007 und 5615 006 (entfällt) von km 1,967 (alt) bis km 2,785 (alt) verliert mit der Ingebrauchnahme der B 8 Ortsumgehung Bad Camberg und der Umstufung der B 8 alt im Bereich der Ortsdurchfahrt von Würges ihre Bedeutung als Kreisstraße und wird daher in diesem Abschnitt zur Gemeindestraße abgestuft. Der auf diesem Abschnitt verbleibende Verkehr ist vorwiegend nicht dem überörtlichen Verkehr zuzuordnen, sondern dem innergemeindlichen oder nachbarlichen Verkehr. Da auch der unentbehrliche Anschluss des Ortsteils Würges an das überörtliche Straßennetz über die zur L 3031 umgewidmete B 8 (alt) erfolgt und die bisherige K 515 diese Aufgabe nicht wahrnimmt, gibt es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Gründe, die einer Abstufung zur Gemeindestraße entgegenstehen würden.

20.2.4 Einziehung der Bundesstraße

Die Voraussetzungen für die Einziehung von zwei Teilstrecken der alten Bundesstraße 8 im Bereich des Anschlusses Erbach sowie im Bereich des Anschlusses Würges liegen vor. Nach § 2 Abs. 4 FStrG ist eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 (d. h. der Widmung) weggefallen sind, unverzüglich einzuziehen. Vorliegend wird diese Einziehung wirksam mit der Sperrung der Teilstrecke (§ 6a FStrG).

Die Verkehrsbedeutung auf den im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses A.IV.3.1) aufgeführten Teilbereichen der Einziehung der Bundesstraße B 8 wird wegfallen. Es handelt sich in der Gemarkung Erbach um den Abschnitt zwischen NK 5615 009 und NK 5615 022 (entfällt) von km 0,420 bis km 1,247 sowie in den Gemarkungen Walsdorf und Würges um die Abschnitte zwischen NK 5715 006 (entfällt) und 5617 064 von km 0,689 bis km 0,703 und zwischen NK 5715 064 und 5715 020 von km 0,000 bis km 0,015. Die entsprechenden Abschnitte dieser Bundesstraße erfüllen auf Grund der veränderten Linienführung der neuen B 8 nicht mehr die Voraussetzungen an eine Bundesstraße nach § 1 Abs. 1 FStrG. Diese Abschnitte dienen nicht mehr vorwiegend einem weiträumigen Verkehr und sind auch nicht mehr hierzu bestimmt. Insoweit ist die Einziehung dieser drei Abschnitte veranlasst. Die drei Straßenabschnitte werden im Zuge der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zurückgebaut und rekultiviert (siehe planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1, Maßnahmenblatt A 1, Teilflächen A 1a und A 1f).

20.2.5 Einziehung bzw. Teileinziehung von Landesstraßen

Der Abschnitt der bisherigen L 3030 zwischen NK 5615 027 und NK 5615 022 A (entfällt) von km 0,000 (alt) bis km 1,295 (alt) verliert seine Funktion als Landesstraße, wird teilweise eingezogen und zu einem Wirtschaftsweg zurückgebaut (siehe planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1, Maßnahmenblatt A 1, Teilfläche A 1b). Auf dem Wirtschaftsweg werden Anliegerverkehr, Fahrradverkehr sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr weiterhin zugelassen.

Der Abschnitt der bisherigen L 3031 zwischen NK 5613 003 T und NK 5715 067 O von km 0,465 (alt) bis km 1,020 (alt) verliert auf Grund der abweichenden Linienführung der neuen L 3031 bzw. K 522 seine Funktion als Landesstraße, der Abschnitt wird überbaut bzw. zurückgebaut und rekultiviert (siehe planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1, Maßnahmenblatt A 1, Teilflächen A 1c und A 1d).

20.2.6 Einziehung von Kreisstraßen

Der Abschnitt der bisherigen K 515 zwischen NK 5715 007 und NK 5715 006 (entfällt) von km 1+586 (alt) bis km 1,967 (alt) verliert auf Grund der abweichenden Linienführung der neuen K 515 seine Funktion als Kreisstraße, der Abschnitt wird überbaut bzw. zurückgebaut und rekultiviert (siehe planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1, Maßnahmenblatt A 1, Teilfläche A 1e).

20.3 Straßenrechtliche Auswirkungen

Insgesamt werden 4,572 km Bundesstraße abgestuft. Davon werden 2,622 km Bundesstraße zu Gemeindestraße und 1,950 km Bundesstraße zu Landesstraße abgestuft. Darüber hinaus werden 0,856 km Bundesstraße für den Rückbau eingezogen. Durch den Neubau der Ortsumgehung werden insgesamt 7,956 km als Bundesstraße neu gewidmet, davon 6,665 km Strecke und 1,291 km Äste an Knotenpunkten.

Insgesamt werden 1,790 km Landesstraße abgestuft. Davon werden 1,433 km Landesstraße zu Kreisstraße und 0,357 km Landesstraße zu Gemeindestraße abgestuft. Darüber hinaus werden 1,850 km Landesstraße für den Rückbau eingezogen, davon werden 1,295 km zu einem Wirtschaftsweg in Baulast der Stadt Bad Camberg zurückgebaut. Durch den Neubau der Ortsumgehung werden insgesamt 1,149 km als Landesstraße neu gewidmet, davon 0,200 km Strecke und 0,949 km Äste an Knotenpunkten.

Im Bereich der Kreisstraßen werden 0,818 km Kreisstraßen zu Gemeindestraßen umgestuft, 0,381 km Kreisstraßen werden für den Rückbau eingezogen und 0,354 km neu gewidmet.

IV. Private Belange

Nachfolgend werden unter den Ziffern C.IV.3.1 und C.IV.3.2 nur diejenigen Einwender sowie die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen einzeln erwähnt, die durch das Vorhaben mit ihrem Grundstück betroffen waren oder betroffen sind. Alle weiteren Einwendungen werden inhaltlich auf die entsprechenden Kapitel unter Ziffer C verwiesen. Sofern sich diese Einwendungen nicht mittels Planänderungen, Violetteinträgen oder Nebenbestimmungen und Zusagen erledigt haben, waren sie im Rahmen der Abwägungsentscheidung mit vorliegendem Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.

1. Eigentumsgarantie

Die durch das planfestgestellte Vorhaben bewirkten Folgen für das Grundeigentum Dritter sind gerechtfertigt und im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Neben der unmittelbaren Grundstücksinanspruchnahme durch zeitlich befristete Benutzungen gehen von dem Vorhaben Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Grundstücken durch Immissionsbelastungen aus. Die Planfeststellungsbehörde hat sämtliche dieser Vorhabenwirkung – soweit sie rechtlich geschützte Belange betreffen – ermittelt. Sie werden im Rahmen der Abwägung mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon vergewissert und stellt – soweit erforderlich – durch die Festlegungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sicher, dass die Folgen des Vorhabens für das Grundeigentum auf das vor dem Hintergrund der Vorhabenziele unumgängliche Maß beschränkt bleiben, was sowohl die Grundstücksinanspruchnahme als auch die grundstücksbezogenen Auswirkungsfaktoren, wie etwa die Immissionen betrifft.

Der Umfang der Grundinanspruchnahme ergibt sich aus dem planfestgestelltem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 14.1).

Bei der im Interesse der Allgemeinheit notwendigen Straßenbaumaßnahme überwiegen die Vorteile der Maßnahme die sich dabei für die Betroffenen er-

gebenden Nachteile. Für das Vorhaben sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere verkehrlicher und wirtschaftlicher Art. Den für die Ortsumgehung Bad Camberg sprechenden öffentlichen Belangen ist ein höheres Gewicht beizumessen als den dem Vorhaben entgegenstehenden, privaten Belangen.

Auf die vorgesehene Inanspruchnahme privaten Grundeigentums durch den Bau der Ortsumgehung kann - wie die Prüfung ergeben hat - nicht verzichtet werden. Dies gilt auch für die geplanten Kompensationsmaßnahmen. Die Baumaßnahme ist - wie unter Ziffer C.III.1.1 ausgeführt - erforderlich und in der geplanten Form, das heißt sowohl hinsichtlich des Standorts im Grund- und Aufriss als auch aus Gründen des Immissionsschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aber auch unter Berücksichtigung der Belange der Privaten zweckmäßig. Dies gilt auch bezüglich der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Auf die festgestellte Baumaßnahme kann somit weder verzichtet, noch können die Inanspruchnahmen reduziert werden. Dies gilt auch für die mit der Baumaßnahme verbundene Inanspruchnahme von privaten Grundstücken.

2. Verhältnismäßige Bestimmung des Inhalts des Eigentums

Mit dem planfestgestellten Vorhaben ist nicht nur der Entzug von privaten Eigentumsrechten verbunden, sondern auch die inhaltliche Neubestimmung von Eigentumsrechten.

2.1 Erschließung

Dies gilt sowohl für die aufgrund der Neuordnung des nachgeordneten Wegenetzes veränderte Erschließung von Grundstücken als auch für etwaige Mehr- und Umwege. Die Änderung des Wegenetzes führt nicht dazu, dass ein Grundstück nicht mehr erschlossen ist. Es handelt sich in der Regel um Grundstücke im Außenbereich, die aufgrund der neuen Trasse eine andere Erschließung haben als bisher. Entsprechendes gilt für notwendig werdende Umwege. Ein Anspruch auf ein bestimmtes öffentliches Straßennetz besteht nicht. Soweit im Einzelfall Umwege unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen

Leistungsfähigkeit zu unzumutbaren Nachteilen führen würden, was aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht festzustellen ist, würde dies ein Unterlassen des Vorhabens nicht rechtfertigen, sondern lediglich zu Ausgleichsansprüchen der Betroffenen führen, die im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens geltend zu machen wären.

2.2 Wertminderungen

Vorhabenbedingt treten keine Wertminderungen von Grundeigentum ein, die mit dem Grundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren wären. Art. 14 Abs. 1 GG schützt das Grundeigentum der Anwohner des planfestgestellten Vorhabens nicht vor jedem planbedingtem Wertverlust. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Abgesehen von den behaupteten Existenzgefährdungen, die umfassend gutachterlich geprüft worden sind, wurde von niemanden ein existenzieller Verlust des Eigentums geltend gemacht. Erst recht gilt dies für eine „Eigentumsvernichtung“ durch Wertverlust. Allein eine solche Betroffenheit könnte eine nicht mehr im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmende Beschränkung der Eigentumsgarantie als Sicherung eines Freiraums im vermögensrechtlichen Bereich und der eigenverantwortlichen Gestaltung des Lebens sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2010 - 1 BvR 2736/08 -, Juris RdNr. 48 ff.). Für solche Wertminderungen bestehen keine tatsächlichen Anhaltspunkte. Dies gilt umso mehr als das Vorhaben keine Wohnlagen von Bürgern betrifft, sondern überwiegend durch die Agrarlandschaft führt, so dass gerade auch mittelbare (wertmindernde) Auswirkungen etwa durch Geräusch- oder Schadstoffimmissionen auf Wohneigentum weitestgehend vermieden werden.

2.3 Vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen

Die vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Grundflächen zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme ist unvermeidbar. Zur Einrichtung von Baustellen und Arbeitsstreifen sind entsprechende Flächen temporär erforderlich. Die Flächen werden für den Zeitraum für die genannten Zwecke in Anspruch genommen und belastet. Diese Belastung ist ein - entschädigungs-

pflichtiger – temporärer Entzug von Eigentumsrechten. Die Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.1).

Daher ist unter diesem Gesichtspunkt die bauzeitig bedingte Flächeninanspruchnahme unverzichtbar.

2.4 Grundsätzliches für das Entschädigungsverfahren

Die Regelung von Entschädigungsfragen, wie, ob und in welchem Umfang eine Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigungen des Restgrundstücks zu leisten ist oder ob eine Ausdehnung der Enteignung auf den Teil des Grundstücks gegen Entschädigung der Gesamtfläche (Restflächenübernahme) vorzunehmen ist, ist nicht im Planfeststellungsbeschluss zu treffen, sondern bleibt dem Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 – NVwZ 2004, 1358). Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich vielmehr darin, den Rechtsentzug zuzulassen.

Probleme, die als Folge eines Vorhabens einer Bewältigung bedürfen, werden nicht durch die Planfeststellung, sondern durch die Enteignung aufgeworfen. Darum erfolgt der Ausgleich der Nachteile, den die Beteiligten dadurch erleiden, dass sie Enteignungsmaßnahmen ausgesetzt werden, im Enteignungsverfahren. Im Rahmen des Angemessenen ist nicht nur eine Entschädigung für den Entzug des Enteignungsobjektes, sondern auch für sonstige Vermögenseinbußen zu gewähren, die als erzwungene und unmittelbare Folge der Enteignung eintreten (sog. Folgeschäden). Im Übrigen kann sich die Planfeststellungsbehörde darauf beschränken, den Betroffenen auf das Enteignungsverfahren zu verweisen.

Die sich aus der Inanspruchnahme von Grundeigentum ergebenden Entschädigungsfragen sind grundsätzlich in dem gesondert von der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu regeln. Dies ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG i. V. m. § 19a FStrG. Danach werden im Planfeststellungsbeschluss nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem

Träger der Straßenbaulast und den vom Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt. Der Ausgleich für die zugunsten der geplanten Baumaßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen bezweckten unmittelbaren Eingriffe in die Rechte der Betroffenen und für die damit verbundenen Folgeschäden findet ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren statt. Die Einwendungen, die Entschädigungsfragen betreffen oder eine Entschädigung in Geld für in Anspruch genommene Grundstücke beantragen, waren daher in das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Zur Regelung der Entschädigungsfragen wird sich der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit den Beteiligten in Verbindung setzen.

2.5 Grundsätzliches für das Flurbereinigungsverfahren

Nach der Rechtsprechung darf die Planfeststellungsbehörde auf ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) im Rahmen der Abwägung dann abstellen, wenn die Flurbereinigung zum Zeitpunkt der Planfeststellung bereits hinreichend verfestigt ist. Dies ist der Fall, wenn im Wesentlichen nur noch die Bekanntmachung des Flurbereinigungsplanes aussteht. Ist bereits gesichert, dass die Flurbereinigung über hinreichend gleichwertiges Ersatzland verfügt, kann auch dies im Einzelfall zu berücksichtigen sein, insbesondere wenn dadurch gewährleistet ist, dass die Flurbereinigung - wie durch § 88 Nr. 4 Satz 2 FlurbG vorgesehen - die Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ausschließt.

Das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde - hat mit Beschluss vom 14.06.2010 für die in der Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss aufgeführten Grundstücke in der Stadt Bad Camberg in den Gemarkungen Erbach, Camberg und Würges und in der Stadt Idstein in der Gemarkung Walsdorf die Flurbereinigung (Unternehmensflurbereinigung) angeordnet. Der entscheidende Teil des Beschlusses wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27, vom 5. Juli 2010 auf Seite 1703 ff. veröffentlicht (Flurbereinigungsverfahren UF 1896 OU Bad Camberg – B 8). Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund

727 ha. Gegen den Einleitungsbeschluss sind eine Vielzahl an Widersprüchen eingegangen. Nach der Bearbeitung wird das Flurbereinigungsgebiet in Berücksichtigung des Planfeststellungsbeschluss ggf. nochmals in seiner Größe angepasst.

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neugeordnet werden.

Die Unternehmensflurbereinigung bezweckt unter anderem, den durch die planfestgestellte Maßnahme entstehenden Landverlust für die Betroffenen auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen beziehungsweise die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden (§ 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG).

In dem angeordneten Flurbereinigungsverfahren kann auch die Frage, ob eine weitergehende Neugestaltung des Wegenetzes zum Ausgleich sonstiger wirtschaftlicher Nachteile, die sich durch das Bauvorhaben ergeben, im Interesse der Förderung der allgemeinen Landeskultur und damit der Landentwicklung noch vorzunehmen sein wird, beantwortet werden. Die planende Behörde hat weitergehende Maßnahmen nicht ergriffen, weil sie der Auffassung war, mit dem Straßenplan (zunächst) ausreichende Lösungen geschaffen zu haben und weil sie den Interessen der Landwirtschaft nicht vorgreifen will. Der Straßenplan sieht für alle Restflächen von angeschnittenen Grundstücken eine ausreichende Erschließung vor. Es soll der Flurbereinigungsbehörde und der jeweiligen Teilnehmergeinschaft (weiterhin) überlassen bleiben, im Rahmen des Verfahrens eine Neugestaltung der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen und insoweit ergänzende bzw. geänderte Regelungen zum ländlichen Wegenetz treffen zu können.

Durch ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG wird für die Eigentümer der Eingriff in die benötigten Flächen weniger belastend, da der entstehende Landverlust dann auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden kann. Trotz dieser Minderung des Eingriffs bleibt die Flächen-

bereitstellung auch in einem solchen Verfahren eine Enteignung, so dass der im Enteignungsrecht allgemein geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der damit verbundene Grundsatz, wonach der für die Verwirklichung des Vorhabens benötigte Grund und Boden zu angemessenen Bedingungen vor der Durchführung der Maßnahme zu erwerben ist, gilt. Anstelle des freihändigen Grunderwerbs durch Hessen Mobil tritt in der Regel die Geldabfindung nach § 52 FlurbG durch die Flurbereinigungsbehörde. Jedem nach den Grunderwerbsplänen des Unternehmens betroffenen Grundeigentümer muss ein Angebot auf Grunderwerb nachweislich unterbreitet werden. Dies ist vom Beginn der Grunderwerbsbemühung an zu beachten (siehe „Hinweise für die Zusammenarbeit von Straßenbau und Flurbereinigung bei der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz [Hinweise zur Unternehmensflurbereinigung]“, FGSV, Ausgabe 2008). Zustimmungen zur Geldabfindung nach § 52 FlurbG sollen vorrangig eingeholt werden, um den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG zu senken.

Obwohl auch bei einem Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG der Versuch des freihändigen Grunderwerbs unternommen werden muss, müssen die freihändigen Grunderwerbsverhandlungen jedoch nicht vor der Anordnung dieses Verfahrens durchgeführt sein. Da vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Enteignung gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern noch nicht zulässig ist, braucht das Bemühen um freihändigen Grunderwerb noch nicht stattgefunden zu haben, denn es steht zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht fest, welche Flächen konkret benötigt werden. Das BVerwG fordert, dass die Grunderwerbsverhandlungen in der Zeit bis zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nach § 58 FlurbG vor dem Ergehen einer vorläufigen Besitzeinweisung stattzufinden haben.

Werden die Verhandlungen von der Flurbereinigungsbehörde unter Beteiligung des Unternehmensträgers geführt, ist auch das nach Enteignungsgesichtspunkten zu beachtende Erfordernis des vorherigen freihändigen Grunderwerbs zu angemessenen Bedingungen erfüllt.

Muss mit dem Bauvorhaben vor der endgültigen Neuzuteilung der Flurstücke begonnen werden, wird es erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereini-

gungsplans den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken vorab zu regeln. Die Flurbereinigungsbehörde kann auf Antrag von Hessen Mobil eine vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG erlassen (§ 88 Nr. 3 Satz 1 FlurbG). Für die den Betroffenen infolge der vorläufigen Anordnung (das heißt, des Besitz- oder Nutzungsentzugs von Grundstücken) entstandenen Nachteile hat der Unternehmensträger Geldentschädigung zu leisten (§ 88 Nr. 3 Satz 3 FlurbG). Die Geldentschädigungen sind nach Festsetzung durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde vom Träger des Unternehmens zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen (§ 88 Nr. 6 FlurbG). Soweit ein Teilnehmer nach dem für das Unternehmen geltenden Gesetz keinen Anspruch auf Entschädigung in Land hat, kann die Enteignungsbehörde entscheiden, dass er im Flurbereinigungsverfahren in Geld zu entschädigen ist (§ 89 Abs. 1 FlurbG). Über die Höhe der Geldentschädigung entscheidet die Flurbereinigungsbehörde (§ 89 Abs. 2 FlurbG). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass auch vor einer Besitzeinweisung im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung das Bemühen um einen freihändigen Landerwerb nicht entbehrlich ist. Dies bedeutet, dass zuvor der Versuch des freihändigen Grundstückserwerbs unternommen wurde. Dabei ist es unerheblich, ob dies die Vorhabenträger vor der Anordnung der Unternehmensflurbereinigung unternommen haben oder diese, bzw. die Flurbereinigungsbehörde, erst nach der Anordnung der Unternehmensflurbereinigung, aber noch vor der Entscheidung über eine vorläufige Besitzeinweisung, den Versuch eines freihändigen Landerwerbs unternimmt.

Hinsichtlich der Ablehnung eines Flurneuordnungsverfahrens zur Beschaffung der Straßenbedarfsflächen mit einem Abzug der neu zu ordnenden Fläche, wird darauf verwiesen, dass die Frage der Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nicht Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist.

3. Begründung der Entscheidungen über Einwendungen Privater

Einwendungen Privater, die Einwendungen vorgetragen haben und dabei nicht durch Grunderwerb für das Vorhaben betroffen waren, werden hinsichtlich der vorgetragenen Themen wie Lärmschutz, Linienführung, Naturschutz, Artenschutz; Gewässer, Abstufung und Einziehung von Straßen etc. unter der Nr. C.III (Materiell-rechtliche Bewertung) themenbezogen abgearbeitet.

3.1 Einwendungen grundstücksmäßig Betroffener

Zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des geplanten Vorhabens wird zur Vermeidung von Wiederholungen bei den einzelnen Einwendungen auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Nr. C.III.1 (Planrechtfertigung) verwiesen, die hier in gleicher Weise gelten. Bezüglich des pauschalen Einspruchs gegen den Verlauf der B 8-Trasse ist festzustellen: Der Verlauf der Trasse ist Ergebnis des Gebotes der Abwägung verschiedenster Belange wie Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität, Wirtschaftlichkeit, Umwelt sowie aller öffentlich-rechtlichen Belange. Zur Entscheidung über den Verlauf der Trasse des geplanten Vorhabens im Allgemeinen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer Nr. C.III.5.3 verwiesen, die hier in gleicher Weise gelten. Dieses Abwägungsgebot dient der Sicherstellung, dass Eingriffe in Rechte Dritter nur nach Abwägung aller Belange und nur zum Wohl der Allgemeinheit durchgeführt werden. Die Abwägung dieser Belange wurde für alle zu untersuchen sich aufdrängenden Trassenverläufe durchgeführt. Im Ergebnis wurde der vorliegende Verlauf der Trasse als derjenige ermittelt, der allen Belangen am gerechtesten wird.

Nach der inzwischen erfolgten Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens durch die obere Flurbereinigungsbehörde ist der Vorhabenträger für die Regelung der Entschädigungsfragen für die Grundstücke, die in einem Flurbereinigungsgebiet liegen, - dieses umfasst auch die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke der Beteiligten - nicht mehr zuständig. Der Ausgleich für die zugunsten der geplanten Baumaßnahme bezweckten unmittelbaren Eingriffe in die Rechte der Beteiligten und für das damit verbundene Folgeschehen wird von der für das Flurbereinigungsverfahren zuständigen Flurbereinigungs-

behörde vorgenommen (vgl. die Ausführungen unter Ziffer Nr. C.IV.2.5). Nach § 10 FlurbG ist im Flurbereinigungsverfahren der Pächter als Nebenbeteiligter beteiligt. Der Pächter hat im Flurbereinigungsverfahren die Möglichkeit, den Wunsch nach Flächentausch vorzutragen.

3.1.1 Der Beteiligte

Der Beteiligte hat mit Schreiben vom 22.03.2006 Folgendes dargelegt:

Es werde darum gebeten, die von der Beteiligten verwalteten Grundstücke in den Gemarkungen Bad Camberg und Oberselters, die von der Maßnahme betroffen werden, kurz aufzulisten und Teilkopien der Lagepläne zur Einsichtnahme zu überlassen. Das damalige ASV Dillenburg hat mit Schreiben vom 27.03.2007 hierauf zutreffend erwidert, dass der Beteiligte als nicht ortsansässiger Grundstückseigentümer über die Auslegung der Planunterlagen im Hauptverfahren informiert wurde. Dem Beteiligten wurde durch öffentliche Auslegung Gelegenheit gegeben die Unterlagen einzusehen. Damit war den Vorgaben zur Möglichkeit der Einsichtnahme genüge getan.

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig durch die Straßenbaumaßnahme wie folgt in Eigentumsflächen betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorüber- gehend [m ²]	beschränken [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
4.45.1	Camberg	13	7	6.623	1.135	354	-
Summe:					1.135	354	-

Der Beteiligte, hat an den Erörterungsverhandlungen nicht teilgenommen. Einwendungen gegen das Bauvorhaben sind von der Beteiligten, nicht vorgebracht worden. Die mit der Inanspruchnahme der Grundstücke verbundenen Nachteile werden im nachfolgenden Entschädigungsverfahren behandelt. Die Einwendung war insofern zurückzuweisen.

3.1.2 Der Beteiligte

Der Beteiligte hat mit Schreiben vom 01. April 2006 folgendes dargetan:

Weil die verbleibende Parzelle für eine wirtschaftliche Nutzung zu klein sei, bietet der Beteiligte den Kauf der Parzelle an und bittet um ein konkretes Angebot. Der Pächter würde einen Flächentausch bevorzugen, weshalb der Beteiligte um eine Ersatzfläche für den Pächter bittet.

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig für die Straßenbaumaßnahme wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränken [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
4.18.1	Camberg	7	47/1	2.555	1.284	155	-
Summe:					1.284	155	-

Die verbleibende Restfläche hat noch eine Größe von 1.271 m² und ist etwa quadratisch. Die Fläche ist, wie bisher, über einen Wirtschaftsweg direkt von der Landesstraße L 3031 zu erreichen. Der Beteiligte, hat an den Erörterungsverhandlungen nicht teilgenommen. Einwendungen gegen das Bauvorhaben sind vom Beteiligten nicht vorgebracht worden.

Auf seine Flächeninanspruchnahme konnte nicht verzichtet werden. Der Beteiligte wird hinsichtlich der vorhabenbedingten Grundstücksinanspruchnahmen in das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

3.1.3 Die Beteiligten

Die Beteiligten trugen mit Schreiben vom 04.04.2006 und 24.04.2004 Einwendungen gegen die geplante Trasse vor und lehnten die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke ab, da sie mit der Durchschneidung der Grundstücke sowie mit der Inanspruchnahme der 1,5 ha großen Wiese nicht einverstanden sind. Als Begründung wurde ebenfalls die Ablehnung der Trassenführung aufgrund verschiedener Aspekte vorgetragen (Eingriff in den Landschaftsraum,

Lärmauswirkungen auf Walsdorf, geringe Entlastungswirkung der Ortsumgehung für Bad Camberg, archäologische Fundstelle auf der Trasse, Wahl der Trassenvariante). Das ehemalige ASV Dillenburg nahm mit Schreiben vom 27.03.2007 Stellung. Im Erörterungstermin am 18.07.2007 hatten die Beteiligten die Einwendungen aufrechterhalten.

Die Beteiligten sind grundstücksmäßig durch die Straßenbaumaßnahme wie folgt mit Eigentumsflächen betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränken [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
7.8.1	Würges	5	66	1.777	-	18	-
7.20.1	Walsdorf	4	57	6.714	3.545	2.496	-
7.21.1	Walsdorf	4	56	3.910	33	176	-
Summe:					3.578	2.690	-

Zu den Einwendungen der Beteiligten ist festzustellen:

Die Grundstücke werden zur Herstellung der Baumaßnahme sowie für Arbeitsstreifen teilweise vorübergehende in Anspruch genommen. Weiter werden Teilflächen für Sicherheitsstreifen vom Träger der Straßenbaulast als Nebenanlagen (technisch-funktionaler Zusammenhang zur Straße) i. S. d. § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG erworben. Die Flächeninanspruchnahme ist in diesem Umfang gerechtfertigt und erforderlich. Die Einwendung bezüglich der Grundstücksinanspruchnahme war daher zurückzuweisen. Die weiteren Einwendungen waren unter Verweis auf die Kapitel C.III.1.1 und C.III.5 zurückzuweisen.

3.1.4 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 06.04.2006 Einwendung gegen die geplante Trasse vor und lehnte die Inanspruchnahme seines Grundstückes ab. Das ehemalige ASV Dillenburg nahm mit Schreiben vom 27.03.2007 Stellung. Im Erörterungstermin am 18.07.2007 hatte der Beteiligte die Einwendung aufrechterhalten.

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig durch die Straßenbaumaßnahme wie folgt in Eigentumsflächen betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorüber- gehend [m ²]	beschränken [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
2.16	Erbach	16	26	2.608	111	340	-
Summe:					111	340	-

Zu den Einwendungen des Beteiligten ist festzustellen:

Das Grundstück wird zur Herstellung der Baumaßnahme sowie für Arbeitsstreifen teilweise vorübergehend in Anspruch genommen. Weiter wird eine Teilfläche für die Böschung benötigt. Die Flächeninanspruchnahme ist in diesem Umfang gerechtfertigt und erforderlich. Die Einwendung bezüglich der Grundstücksinanspruchnahme war daher zurückzuweisen. Die weiteren Einwendungen waren unter Verweis auf die Kapitel C.III.1.1 und C.III.5 zurückzuweisen.

3.1.5 Die Beteiligte

Die Beteiligte trug mit Schreiben vom 18.04.2006 Einwendung gegen die geplante Trasse und gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke vor. Das ehemalige ASV Dillenburg nahm mit Schreiben vom 27.03.2007 Stellung. Im Erörterungstermin am 18.07.2007 hatten die Beteiligten die Einwendung vorsorglich aufrechterhalten und mit Schreiben vom 17.06.2008 nochmals konkretisiert.

Die Beteiligte ist grundstücksmäßig durch das Straßenbauvorhaben wie folgt in Eigentumsflächen betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorüber- gehend [m ²]	beschränken [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
3.08.1	Camberg	9	25/1	5.057	199	158	-
3.09.1	Camberg	9	19/1	2.400	1.153	199	-
3.10.1	Camberg	9	18/1	3.000	2.456	203	-
3.14.1	Camberg	9	28	4.449	75	119	-
3.16.1	Camberg	9	27	13.420	3.129	1.020	-
Summe:					7.012	1.699	-

Zu den Einwendungen des Beteiligten ist festzustellen:

Die Flurstücke werden durch die in einem Einschnitt verlaufende Ortsumgehung in Anspruch genommen. Die Flurstücke 25/1, 19/1 und 28 werden jeweils an der nordwestlichen Ecke angeschnitten, während die Flurstücke 18/1 und 27 durchschnitten werden.

Zu der Einwendung der Beteiligten, die Grundstücke 18/1 19/1 und 27 auf Grund der Zerschneidung durch die B 8-Umgehungstrasse nicht mehr nutzen zu können, zur Frage der Anbindung der weiteren Grundstücke 25/1 und 28, zum Flächenausgleich und zur Frage der Entschädigung ist festzustellen: Auf diese Inanspruchnahme der Grundstücke kann nicht verzichtet werden. Die Anbindung der Flächen ist weiterhin gesichert (vgl. Kapitel C.III.7 und C.III.12). Bezüglich Flächenausgleich und Entschädigung wird auf das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendungen waren auch unter Verweis auf die Kapitel C.III.1.1 und C.III.5 zurückzuweisen.

Die vorhandene Einfriedung, die aus Sicherheitsgründen erforderlich sei, wird, nach Zusage des Vorhabenträgers im Erörterungstermin vom 18.06.2007, während der Bauarbeiten auf Kosten des Baulastträgers umgesetzt (vgl. Zusage A.VI.2). Dadurch wird weiterhin gewährleistet, dass diese Grundstücke durch Unbefugte nicht betreten werden können.

3.1.6 Die Beteiligten

Die Beteiligten trugen mit Schreiben vom 18.04.2006 Einwendungen gegen den Bau der Umgehungsstraße vor. Das ehemalige ASV Dillenburg nahm mit Schreiben vom 27.03.2007 Stellung. Im Erörterungstermin am 18.07.2007 hatten die Beteiligten dargelegt, dass sie sich gegen jegliche Grundstücksinanspruchnahme wenden. Weiter trugen die Beteiligten im Erörterungstermin am 18.06.2007 vor, dass ggf. Lärmschutz erforderlich sei.

Die Beteiligten sind grundstücksmäßig durch durch das Vorhaben in den in Anspruch zu nehmenden Eigentumsflächen wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorüber- gehend [m ²]	beschränken [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
3.6b.1	Erbach	16	186/2	82.211	10.932	2.001	
Summe:					10.932	2.001	-

Auf diese Inanspruchnahme des Grundstückes kann nicht verzichtet werden. Die Flächen werden für den Bau der Trasse sowie für die Ausgleichsmaßnahmen A 6d und A 9 zwingend benötigt. Bei der Maßnahme A 6d (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1) handelt es sich um eine Maßnahme des Artenschutzes, d. h. eine Baumreihe, die für die Flugrouten der Fledermäuse unabdingbar ist. Bei der zwischen der Straße und dieser Baumreihe verbleibenden Fläche handelt es sich um eine unwirtschaftliche Restfläche, die nicht mehr nutzbar für die Beteiligte und aufgrund anderer umliegender Flächenbelegungen nicht mehr erreichbar ist. Letztendlich bestünde hier von Seiten der Beteiligten ein Übernahmeanspruch gegen die Vorhabenträgerin. Daher ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Inanspruchnahme dieser Fläche verhältnismäßig. Zudem ist die Maßnahme A 9 an dieser Stelle naturschutzfachlich sinnvoll, weil sie direkt an die Ausgleichsmaßnahme A 14 der Deutschen Bahn AG aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Bau der ICE-Trasse anschließt. Damit wird der Eingriff in die Ausgleichsflächen der DB AG kompensiert (vgl. Unterlage Nr. 12.1).

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung (vgl. ergänzend herangezogene Unterlagen Nr. 11.1 i. V. m. 11.1a sowie 11.1.1-11.1.5) werden in diesem Bereich die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten, so dass kein Anspruch auf Lärmvorsorge besteht (vgl. Ziffer C.III.11.2).

Bezüglich Flächenausgleich und Entschädigung wird auf das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung war auch unter Verweis auf die Kapitel C.III.1.1 und C.III.5 zurückzuweisen.

3.1.7 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 18.04.2006 Einwendungen gegen den Bau der Umgehungsstraße vor. Das ehemalige ASV Dillenburg nahm mit Schreiben vom 27.03.2007 Stellung. Im Erörterungstermin am 18.07.2007 hatte der Beteiligte dargelegt, dass er sich gegen jegliche Grundstücksinanspruchnahme wende.

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig durch das Vorhaben in den in Anspruch zu nehmenden Eigentumsflächen wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränken [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
3.02.1	Erbach	16	191	21.793	3.224	90	-
3.6b.1	Erbach	16	186/2	82.211	10.932	2.001	-
Summe:					14.156	2.091	-

Auf diese Inanspruchnahme des Grundstückes kann nicht verzichtet werden. Die Flächen werden für den Bau der Trasse sowie für die Ausgleichsmaßnahmen A 6d und A 9 zwingend benötigt. Bei der Maßnahme A 6d (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1) handelt es sich um eine Maßnahme des Artenschutzes, d. h. eine Baumreihe, die für die Flugrouten der Fledermäuse unabdingbar ist. Die zwischen der Straße und dieser Baumreihe verbleibende Fläche stellt eine unwirtschaftliche Restfläche dar, für die dem Eigentümer die Nutzung entzogen werden muss. Sie ist durch die Baumreihe für den Eigen-

tümer nicht mehr für eine Bewirtschaftung erreichbar. Zudem ist die Maßnahme A 9 an dieser Stelle naturschutzfachlich sinnvoll, weil sie direkt an die Ausgleichsmaßnahme A 14 der Deutschen Bahn AG aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Bau der ICE-Trasse anschließt. Damit wird der Eingriff in die Ausgleichsflächen der DB AG kompensiert (vgl. Unterlage Nr. 12.1).

Auf diese Inanspruchnahme der Grundstücke kann nicht verzichtet werden. Bezüglich Flächenausgleich und Entschädigung wird auf das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendungen waren auch unter Verweis auf die Kapitel Kapitel C.III.1.1 und C.III.5 zurückzuweisen.

3.1.8 Der Beteiligte

Der Beteiligte hat mit Schreiben vom 18.04.2006 gebeten bzgl. Trassenführung bzw. Grundstücksangelegenheiten weiter beteiligt zu werden. Einwendungen wurden weder mit vor genanntem Schreiben noch während des Erörterungstermins am 18.07.2007 erhoben.

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig durch für die Straßenbaumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Eigentumsflächen wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage	Flur	Flurstück	Größe	Inanspruchnahmen		
					Erwerb	vorübergehend	beschränken
	[Gemarkung]	[Nr.]	[Nr.]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
4.63.1	Camberg	12	25	4.040	940	423	-
Summe:					940	423	-

Die mit der Inanspruchnahme der Grundstücke verbundenen Nachteile werden im nachfolgenden Entschädigungsverfahren behandelt.

3.1.9 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 20.04.2006 Einwendungen gegen die Baumaßnahme mit der Begründung vor, die Kulturlandschaft werde zerstört, die Bewirtschaftung der Restflächen werde erschwert, es sei nicht geklärt, was mit den Restflächen geschehe und das Wirtschaftswegenetz sei nicht vollständig. Das ehemalige ASV Dillenburg nahm mit Schreiben vom 27.03.2007 Stellung. Im Erörterungstermin am 18.07.2007 hielt der Beteiligte seine Einwendungen aufrecht. Weiter erhob der Beteiligte mit Schreiben vom 28.01.2008 Einwendung zum ersten Planänderungsverfahren. Mit Schreiben vom 27.07.2008 hielt der Beteiligte seine Einwendung, insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftswegeführung aufrecht.

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig durch die Straßenbaumaßnahme wie folgt in seinen Eigentumsflächen betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränken [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
4.56.1	Camberg	12	2/1	3.293	-	24	-
4.16.1	Camberg	7	45	1.299	555	90	-
Summe:					555	114	-

Zu den Einwendungen ist unter Berücksichtigung der schriftlichen Erwiderung festzustellen:

Die durch die Baumaßnahme entstehenden Restflächen werden im nachfolgenden Flurbereinigungsverfahren zu wirtschaftlich nutzbaren Flächen neu geordnet. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.1). Die Planfeststellungsbehörde konnte sich nach Prüfung der Unterlagen davon überzeugen, dass die Erreichbarkeit aller Grundstücke im Bereich des Vorhabens gesichert ist (vgl. hierzu Ausführungen unter Kapitel C.III.7 und Kapitel C.III.12).

Auf diese Inanspruchnahme der Grundstücke kann nicht verzichtet werden. Bezüglich Flächenausgleich und Entschädigung wird auf das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendungen waren auch unter Verweis auf die Kapitel Kapitel C.III.1.1 und C.III.5.

3.1.10 Die Beteiligte

Die Beteiligte trug mit Schreiben vom 21.04.2006 Einwendungen gegen die Baumaßnahme mit der Begründung vor, dass die Einmündung des Fernradweges sowie der fehlende Lärmschutz an der Talbrücke in Erbach zu überprüfen sein. Das ehemalige ASV Dillenburg nahm mit Schreiben vom 27.03.2007 Stellung. Im Erörterungstermin am 18.07.2007 hatte die Beteiligte nicht teilgenommen.

Die Beteiligte ist grundstücksmäßig durch die Straßenbaumaßnahme wie folgt in Eigentumsflächen betroffen:

Lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränken [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
1.36.1	Erbach	16	66	306	81	-	-
2.05.1	Erbach	16	70/1	20.388	13	44	-
Summe:					94	44	-

Das ehemalige ASV Dillenburg erläuterte im Schreiben vom 27. März 2007, dass die rechtwinkligen Einmündungen des Radweges R1 aus Richtung Bad Camberg und aus Richtung Oberselters bereits auf die Vorfahrtsregelung hindeute und eine Beschilderung vorgenommen werde. Insofern war dieser Einwand zurückzuweisen. Weiter ergibt die schalltechnische Untersuchung (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 11.1 i. V. m. 11.1a und 11.1.1-11.1.5), dass die geltenden Grenzwerte eingehalten werden, so dass kein Anspruch auf Lärmschutz besteht (vgl. hierzu Kapitel C.III.11.2).

Auf diese Inanspruchnahme der Grundstücke kann nicht verzichtet werden. Bezüglich Flächenausgleich und Entschädigung wird auf das nachfolgende

Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung der Beteiligten war daher zurückzuweisen.

3.1.11 Die Beteiligte

Die Beteiligte trug mit Schreiben vom 21.04.2006 Einwendungen gegen die Baumaßnahme wegen der Inanspruchnahme ihres Grundstücks mit der Begründung vor, dass ihr Grundstück geteilt werde und die Teile wirtschaftlich nur noch in eingeschränktem Maße nutzbar wären. Weiter bat die Beteiligte um Mitteilung bezüglich der Entschädigungsregelungen. Das damalige ASV Dillenburg nahm mit Schreiben vom 27.03.2007 Stellung. Im Erörterungstermin am 18.07.2007 hatte die Beteiligte die Einwendung aufrechterhalten und die Bereitstellung von Ersatzland gefordert.

Die Beteiligte ist grundstücksmäßig durch die Straßenbaumaßnahme wie folgt in Eigentumsflächen betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränken [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
5.11.1	Camberg	15	2/1	11.099	3.124	704	-
Summe:					3.124	704	-

Zu der Einwendung ist unter Berücksichtigung der schriftlichen Erwiderung Folgendes festzustellen:

Auf diese Inanspruchnahme des Grundstückes kann nicht verzichtet werden. Bezüglich Flächenausgleich und Entschädigung wird auf das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung der Beteiligten war daher zurückzuweisen.

3.1.12 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 24.04.2006 Einwendungen gegen die Baumaßnahme vor. Als Begründung wurde die Ablehnung der Trassenführung aufgrund verschiedener Aspekte vorgetragen (Eingriff in den Landschaftsraum, Lärmauswirkungen auf Walsdorf, geringe Entlastungswirkung der Ortsumgehung für Bad Camberg, archäologische Fundstelle auf der Trasse, Wahl der Trassenvariante).

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig für die Straßenbaumaßnahme wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränken [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
6.42.1	Würges	5	90	2.077	255	1.822	-
6.43.1	Würges	5	89	3.669	467	200	-
Summe:					722	2.022	-

Zu der Einwendung ist unter Berücksichtigung der schriftlichen Erwiderung Folgendes festzustellen:

Auf die Inanspruchnahme dieser Grundstücke im vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden. Die Einwendung war daher zurückzuweisen. Die Einwendung war auch unter Bezugnahme auf die Kapitel Kapitel C.III.1.1, C.III.5, C.III.11, C.III.10, C.III.19 und C.II zurückzuweisen.

3.1.13 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 24.04.2006 Einwendungen gegen die Baumaßnahme wegen der Inanspruchnahme seines Grundstücks vor. Er erklärte sich mit der Nutzung der Flächen nur im Falle eines Tausches mit gleichwertigen Grundstücken einverstanden. Das ehemalige ASV Dillenburg nahm mit Schreiben vom 27.03.2007 Stellung. Im Erörterungstermin am 18.07.2007 hatte die Beteiligte die Einwendung aufrechterhalten und die Bereitstellung von Ersatzland gefordert.

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig wie folgt betroffen:

für die Straßenbaumaßnahme in Anspruch zu nehmende Eigentumsflächen

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränkt [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
4.01.1	Camberg	10	6	2.499	331	153	-
4.42.1	Camberg	13	5/1	22.618	3.253	1.359	-
4.43.1	Camberg	13	5/2	2.112	364	113	-
4.44.1	Camberg	13	6	2.462	432	131	-
5.06.1	Camberg	12	33/1	2.498	192	59	-
5.07.1	Camberg	12	32	7.242	1.200	278	-
6.12.1	Würges	8	121/1	6.665	65	85	-
Summe:					5.837	2.178	-

für die Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmende Eigentumsflächen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	Maßnahme [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
4.27.1	Camberg	7	53/2	1.917	98	112	-
4.28.1	Camberg	7	54/1	186	186	-	-
8.12.1, 8.12.2	Camberg	13	42	8.922	-	-	8.922
8.13.1	Camberg	13	41	3.948	-	-	3.948
Summe:					284	112	12.870

Zu der Einwendung ist unter Berücksichtigung der schriftlichen Erwiderung Folgendes festzustellen:

Auf die Grundstücksinanspruchnahme konnte nicht verzichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde konnte bei der Überprüfung feststellen, dass für das Vorhaben der Erwerb in Höhe von 5.000 m² des Flurstückes 42, Flur 13, Gemarkung Camberg unbegründet war. Für die Maßnahme C 1a ist kein Erwerb, sondern eine dauerhafte Belastung in Form einer dinglichen Sicherung erforderlich, da wechselnde Blühflächen angelegt werden (vgl. Maßnahmenblatt C 1, planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1). Die jeweils nicht beanspruchten Teilflächen stehen der landwirtschaftlichen Nutzung uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 25.11.2016, beantwortet mit E-Mail von Hessen Mobil vom 08.12.2016). Dies wurde in den Grunderwerbsunterlagen mittels Violetteintrag korrigiert (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 14.1 und 14.2.8).

Auf die übrigen Inanspruchnahmen der Grundstücke kann nicht verzichtet werden. Bezüglich Flächenausgleich und Entschädigung wird auf das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung des Beteiligten war daher zurückzuweisen.

3.1.14 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 24.04.2006 Einwendungen gegen die Baumaßnahme u. a. wegen der Inanspruchnahme ihres Grundstücks vor. Das ehemalige ASV Dillenburg nahm mit Schreiben vom 27.03.2007 Stellung. Im Erörterungstermin am 18.07.2007 hatte der Beteiligte die Einwendung aufrechterhalten.

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränkt [m ²]
					6	7	8
7	2	3	4	5			
17.1	Walsdorf	3	321	1.275	773	114	-
Summe:					773	114	-

Zu der Einwendung ist Folgendes festzustellen:

Bezüglich der Entscheidung über den Verlauf der Trasse des geplanten Vorhabens wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Nr. C.III.5 verwiesen. Auf diese Inanspruchnahme des Grundstückes konnte nicht verzichtet werden, da die Fläche zwingend für den Bau der Straße benötigt wird. Bezüglich Flächenausgleich und Entschädigung wird auf das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung des Beteiligten war daher zurückzuweisen.

3.1.15 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 25.04.2006 Einwendungen vor. Als Begründung wird die Ablehnung der Trassenführung aufgrund verschiedener Aspekte vorgetragen (Eingriff in den Landschaftsraum, Lärmauswirkungen auf

Walsdorf, geringe Entlastungswirkung der Ortsumgehung für Bad Camberg, archäologische Fundstelle auf der Trasse, Wahl der Trassenvariante). Das ehemalige ASV Dillenburg nahm mit Schreiben vom 27.03.2007 Stellung.

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig von der Straßenbaumaßnahme wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränkt [m ²]
7	2	3	4	5	6	7	8
7.15.1	Walsdorf	3	319	2.083	1.003	123	-
Summe:					1.003	123	-

Zu der Einwendung ist Folgendes festzustellen:

Auf diese Inanspruchnahme des Grundstückes konnte nicht verzichtet werden, da die Fläche zwingend für den Bau der Straße benötigt wird. Bezüglich Flächenausgleich und Entschädigung wird auf das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung war auch unter Bezugnahme auf die Kapitel C.III.1.1, C.III.5, C.III.11, C.III.10, C.III.19 und C.II zurückzuweisen.

3.1.16 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 25.04.2006 vor, er habe keine Einwendungen gegen das Vorhaben, wenn ihm die Stadt Bad Camberg ein adäquates Gewerbegrundstück als Ersatzland anbieten könne. Hessen Mobil hat daraufhin mit Schreiben vom 23.03.2007 erwidert, dass im Rahmen des Baurechtsverfahrens gemeinsam mit der Stadt Bad Camberg geprüft werden müsse, ob der dem Beteiligten ein geeignetes Ersatzgelände geboten werden könne. Hessen Mobil ist dieser Zusage nachgekommen. Die Prüfung hat ergeben, dass kein Ersatzgelände von der Stadt Bad Camberg zur Verfügung gestellt werden kann (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 13.12.2016).

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig von der Straßenbaumaßnahme wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m²]	vorübergehend [m²]	beschränkt [m²]
1	2	3	4	5	6	7	8
3.29.1	Camberg	9	55	2.880	941	145	-
4.25b.1	Camberg	13	54	3.607	115	90	-
4.40.1	Camberg	13	3	17.914	17.914	0	-
Summe:					18.970	235	-

Zu der Einwendung ist Folgendes festzustellen:

Auf diese Inanspruchnahme der Grundstücke konnte nicht verzichtet werden, da die Flächen zwingend für den Bau der Straße benötigt werden. Bezüglich Flächenausgleich und Entschädigung wird auf das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung war insofern zurückzuweisen.

3.1.17 Die Beteiligten

Die Beteiligten trugen mit Schreiben vom 26.04.2006 Einwendungen gegen die Grundstücksinanspruchnahme vor. Als Begründung werden u. a. Bedenken vorgetragen, dass sich die Gehölzanpflanzungen auf dem Grundstück zu einem stark frequentierten Vogelbrutgebiet und die geschützte Wiese zu einem Aufzuchttraum für Rehwild, Hase und Rebhuhn entwickelt haben. Der Bau der Straßen auf diesem Grundstück würde zu einer erheblichen Zerstörung dieses Lebensraumes führen. Weiter wird die Einwendung begründet mit der Ablehnung der Trassenführung aufgrund verschiedener Aspekte (Eingriff in den Landschaftsraum, Lärmauswirkungen auf Walsdorf, geringe Entlastungswirkung der Ortsumgehung für Bad Camberg, archäologische Fundstelle auf der Trasse, Wahl der Trassenvariante). Hessen Mobil hat daraufhin mit Schreiben vom 23.03.2007 erwidert. Die Beteiligten haben an den Erörterungsverhandlungen nicht teilgenommen.

Weiter haben die Beteiligten mit Schreiben vom 05.12.2013 Einwendungen gegen die 2. Planänderung vorgetragen. Als Begründung werden u. a. Beden-

ken vorgetragen, dass die Datengrundlage der Verkehrsuntersuchung speziell für den Ortsteil Würges nicht verlässlich sei, dass die Berechnung der Schallausbreitung v. a. in der Nachtzeit über ein Rechenmodell nicht die tatsächliche Lärmbelastung widerspiegele, dass es durch den Bau der Ortsumgehung zu Mehrbelastungen mit Lärm und Schadstoffen an anderer Stelle käme, dass die schalltechnische Berechnung fehlerhaft sei und insbesondere im kritischen Bereich zwischen Bau-km 5+300 und 5+650 aufgrund der Dammlage ein Schallschutz dringend erforderlich sei und verweist dabei auf den hiermit verbunden Wertverlust der Grundstücke.

Die Beteiligten sind grundstücksmäßig von der Straßenbaumaßnahme wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränkt [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
7.28.1	Walsdorf	4	82	17.122	358	423	-
Summe:					358	423	-

Die Prüfung der Einwendung hat ergeben, dass das Grundstück nur im Randbereich durch die Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommen wird. Im Rahmen der Ausgleichsplanung (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1) wird für die Bewuchsflächen ein Ausgleich geschaffen. Die Planfeststellungsbehörde konnte sowohl die Verkehrsuntersuchung als auch die schalltechnische Untersuchung nach Prüfung hinsichtlich der Plausibilität bestätigen (vgl. ergänzend herangezogene Unterlagen Nr. 11.1, 11.1a und 16.1). Insofern waren alle vorgetragenen Einwände mit Verweis auf die Kapitel C.III.1.1, C.III.5, C.III.11, C.III.10, C.III.19 und C.II zurückzuweisen.

Bezüglich der vorgetragenen Verkehrswertminderung des Grundstückes wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.IV.2.2 verwiesen.

3.1.18 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 27.04.2006 Einwendungen gegen die vorgelegte Planung und die Grundstücksinanspruchnahme vor. Als Begründung werden u. a. Bedenken hinsichtlich des Wegfalls von Parkflächen, der Zerschneidung des Grundstückes sowie die nicht ausreichende Nutzbarkeit des Grundstückes nach Abzug der Enteignungsflächen genannt. Es wird ein Übernahmeanspruch geltend gemacht, sofern von der vorgelegten Planung nicht abgewichen werden könne. Weiter wird eine Gesamtentschädigung angesprochen, sofern der betroffene Verein aufgrund der mangelnden Nutzbarkeit des Grundstückes sein Vereinsgelände auf ein anders Grundstück verlagern müsse. Das ehemalige ASV Dillenburg hat daraufhin Schreiben vom 23.03.2007 erwidert. In der Erörterungsverhandlung hat der Beteiligte seine Einwendung vollumfänglich aufrechterhalten.

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig von der Straßenbaumaßnahme wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränkt [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
2.24.1	Erbach	16	41	14.582	2.754	322	-
Summe:					2.754	322	-

Aufgrund der vielen Zwangspunkte ist eine Änderung der Straßenplanung im Bereich des Schützenhauses nicht möglich. Insofern ist die vorgesehene Grundstücksinanspruchnahme für das planfestgestellte Vorhaben zwingend erforderlich. Die Erschließung des Schützenhauses und des Bahnhofes wird durch eine lange Zufahrt sichergestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Einwand nach einer ausreichenden Anzahl an Parkflächen als Ersatz für die zurzeit zum Parken genutzte Privatfläche durch Violetteintrag Rechnung getragen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 7.2, 10, 14.1 und 14.2.2). Zusätzlich zu dem bereits seit dem 2. Planänderungsverfahren in den Planunterlagen eingezeichneten Parkplatz mit ca. 15 Stellplätzen wurde eine zusätzliche Parkfläche mit weiteren 30 Stellplätzen mittels Violetteintrag in den Unterlagen ergänzt. Die hierdurch entstehende zusätzliche Grundstücksinanspruchnahme

auf dem Flurstück 43/2, Flur 16, Gemarkung Erbach kann nach der KV-Bilanz (vgl. Ziffer C.III.10.1) als ausgeglichen angesehen werden, da das Gesamtvorhaben über ein umfangreichen Überschuss an Biotopwertpunkten verfügt. Eine Nachbilanzierung war insofern nicht erforderlich.

Bezüglich der inanspruchgenommenen Grundstücksfläche sowie der dadurch eingeschränkten Nutzung des Grundstückes steht dem Beteiligten eine Entschädigung zu. Die Frage, ob ein Übernahmeanspruch besteht ist im Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu klären. Bezüglich Flächenausgleich und Entschädigung wird daher auf das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung war insofern zurückzuweisen.

3.1.19 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 28.04.2006 Einwendungen gegen die Grundstücksinanspruchnahme von insgesamt sechs Grundstücken vor. Seine Belange seien in wirtschaftlicher und ökologischer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt. Durch die Trassenführung würden Grundstücke des Beteiligten zerteilt. Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der Beteiligte gemäß planfestgestellter Unterlage Nr. 14.1 nicht grundstücksmäßig als Eigentümer durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen ist. Insofern war die Einwendung zurückzuweisen.

3.1.20 Die Beteiligte

Die Beteiligte trug mit Schreiben vom 29.04.2006 Einwendungen gegen die Grundstücksinanspruchnahme vor. Als Begründung wird die Ablehnung der Trassenführung aufgrund verschiedener Aspekte vorgetragen (Eingriff in den Landschaftsraum, Lärmauswirkungen auf Walsdorf, geringe Entlastungswirkung der Ortsumgehung für Bad Camberg, archäologische Fundstelle auf der Trasse, Wahl der Trassenvariante). Hessen Mobil hat darauf mit Schreiben vom 23.03.2007 erwidert. Die Beteiligte hat an den Erörterungsverhandlungen nicht teilgenommen.

Die Beteiligte ist grundstücksmäßig von der Straßenbaumaßnahme wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränkt [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
6.46.1	Würges	5	87	6.200	830	306	-
Summe:					830	306	-

Auf diese Flächeninanspruchnahme konnte nicht verzichtet werden. Die Beteiligte wird hinsichtlich der vorhabenbedingten Grundstücksinanspruchnahmen in das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung war auch unter Bezugnahme auf die Kapitel C.III.1.1, C.III.5, C.III.11, C.III.10, C.III.19 und C.II zurückzuweisen.

3.1.21 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 29.04.2006 Einwendungen gegen die Grundstücksinanspruchnahme vor. Als Begründung wird die Ablehnung der Trassenführung aufgrund verschiedener Aspekte vorgetragen (Eingriff in den Landschaftsraum, Lärmauswirkungen auf Walsdorf, geringe Entlastungswirkung der Ortsumgehung für Bad Camberg, archäologische Fundstelle auf der Trasse, Wahl der Trassenvariante). Hessen Mobil hat darauf mit Schreiben vom 23.03.2007 erwidert. Der Beteiligte erklärte in der Erörterungsverhandlung, dass er seine Einwendung in vollem Umfang aufrechterhalte.

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig von dem Vorhaben wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränkt [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
7.11	Walsdorf	3	315	3.562	906	184	-
Summe:					906	184	-

Auf diese Flächeninanspruchnahme konnte nicht verzichtet werden. Der Beteiligte wird hinsichtlich der vorhabenbedingten Grundstücksinanspruchnah-

men in das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung war auch unter Bezugnahme auf die Kapitel C.III.1.1, C.III.5, C.III.11, C.III.10, C.III.19 und C.II zurückzuweisen.

3.1.22 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 02.05.2006 Einwendungen gegen die Grundstücksinanspruchnahme vor. Als Begründung wird die Ablehnung der Trassenführung aufgrund verschiedener Aspekte vorgetragen (Eingriff in den Landschaftsraum, Lärmauswirkungen auf Walsdorf, geringe Entlastungswirkung der Ortsumgehung für Bad Camberg, archäologische Fundstelle auf der Trasse, Wahl der Trassenvariante). Weiter wird die Einwendung damit begründet, dass seine Fläche mittig von der Trasse der Ortsumgehung durchschnitten und somit die Bewirtschaftung erheblich erschwert wird. Mit einer Umlegung erklärt sich der Beteiligte ebenfalls nicht einverstanden. Hessen Mobil hat daraufhin mit Schreiben vom 23.03.2007 erwidert. Der Beteiligte hat an den Erörterungsverhandlungen nicht teilgenommen.

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig von der Straßenbaumaßnahme wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränkt [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
6.58.1	Würges	5	73/2	5.227	602	288	-
Summe:					602	288	-

Auf diese Flächeninanspruchnahme konnte nicht verzichtet werden. Der Beteiligte wird hinsichtlich der vorhabenbedingten Grundstücksinanspruchnahmen in das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung war auch unter Bezugnahme auf die Kapitel C.III.1.1, C.III.5, C.III.11, C.III.10, C.III.19, C.II und D zurückzuweisen.

3.1.23 Die Beteiligte

Die Beteiligte trug mit Schreiben vom 02.05.2006 Einwendungen gegen die Grundstücksinanspruchnahme vor. Als Begründung wird vorgetragen, dass ein Großteil des Verkehrs von und zur L 3031 über die Schulstraße in Würges mit in der Folge einer Erhöhung der Lärm-, Abgas- und Schmutzbelastung sowie Verletzungs- und Unfallgefahr fahre. Darüber hinaus führe die Umgehungsstraße in einer Dammlage zu nah am Ortsteil Würges vorbei. Der Fahrzeugverkehr belästige die Beteiligte sehr stark durch Lärm, Abgase und Schmutz. Die Beteiligte stellt daher die Forderung nach einer Anbindung der L 3031 an die Ortsumgehung sowie nach einer Neuplanung der Trassenführung mit einem größeren Abstand zum Ortsteil Würges bzw. einem Verzicht auf die Ortsumfahrung von Würges und einer direkten Anbindung an die L 3031. Darüber hinaus fordert die Beteiligte Schallschutz von Bau-km 5+300.000 bis Bau-km 5+659,122. Hessen Mobil hat darauf mit Schreiben vom 23.03.2007 erwidert. Die Beteiligte hat an den Erörterungsverhandlungen teilgenommen. Dabei bestätigte sie, dass sie den Verkauf des Grundstückes ablehne, um das Grundstück uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzen zu können. Die Einwendung wurde weiterhin mit Schreiben vom 24.06.2007 bekräftigt. Die Einwendung wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

Die Beteiligte trug weiter mit Schreiben vom 05.12.2013 Einwendungen gegen die 2. Planänderung vor, indem sie die inhaltlichen Aussagen der ersten Einwendung wiederholte und nochmal die schalltechnische Untersuchung anzweifelte. Dies wird damit begründet, dass der Wind überwiegend aus Südwest bis West wehe und dadurch die Lärmbelastung durch die Ortsumgehung noch verstärkt würde. Weiter macht die Beteiligte erneut geltend, dass die Trasse landwirtschaftlich genutztes Ackerland durchschneidet, welches in ihrem Eigentum liegt.

Die Beteiligte ist grundstücksmäßig durch durch das Vorhaben in den in Anspruch zu nehmenden Eigentumsflächen wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m²]	vorübergehend [m²]	beschränkt [m²]
1	2	3	4	5	6	7	8
6.02.1	Würges	8	130	18.308	1.414	309	-
Summe:					1.414	309	-

Die Grundstücksinanspruchnahme ist für den Bau der Ortsumgehung zwingend erforderlich. Ein Teil des Grundstückes wird für die Straße und ein weiterer Teil wird für die Maßnahme A 3d, die der Vernetzungs- und Leitfunktion dient benötigt (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1, Maßnahmenblatt A 3). Zudem handelt es sich bei der Fläche für die Ausgleichsmaßnahme um eine unwirtschaftliche Restfläche, die nicht mehr nutzbar für die Beteiligte und aufgrund anderer umliegender Flächenbelegungen nicht mehr erreichbar ist. Letztendlich bestünde hier von Seiten der Beteiligten ein Übernahmeanspruch gegen die Vorhabenträgerin. Daher ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Inanspruchnahme dieser Fläche verhältnismäßig.

Die Beteiligte wird hinsichtlich der vorhabenbedingten Grundstücksinanspruchnahmen in das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendungen waren auch unter Bezugnahme auf die Kapitel C.III.1.1, C.III.5, C.III.1.2, C.III.11 und C.III.20 zurückzuweisen.

3.1.24 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug für die Grundstückseigentümerin mit Schreiben vom 02.05.2006 Einwendungen gegen die Grundstücksinanspruchnahme vor. Eine diesbezügliche Vollmacht wurde nicht vorgelegt. Als Begründung werden die zu geringe Verkehrsbelastung, der fehlende Lärmschutz im Bereich des Hessenweges, die fehlende Landschaftsbild einprägende Trassenführung zwischen Damm und Talbrücke über den Emsbach zwischen Würges und Walsdorf sowie die gewählte Knotenpunktform als Kreisel zur Anbindung der Ortsumfahrung an die bestehende B 8 zwischen Würges und Walsdorf angeführt.

Hessen Mobil hat darauf mit Schreiben vom 23.03.2007 erwidert. Der Beteiligte hat an den Erörterungsverhandlungen teilgenommen und hält seine Einwendung vollumfänglich aufrecht.

Bei der Anhörung zur 2. Planänderung hat der Beteiligte mit Schreiben vom 08.12.2013 weitere Einwände gegen die Planung geltend gemacht. Darin fordert der Beteiligte eine Absenkung der Trasse im Einschnitt im Bereich von Riesengebirgs- und Erzgebirgsstraße aus Lärmschutzgründen, eine Neuaufnahme der Planung der Umgehung von Würges im Zuge der L 3031 sowie eine zusätzliche BAB-Anschlussstelle zur Bewältigung der Verkehrsprobleme. Weiter führt der Beteiligte an, dass Einrichtungen, wie z. B. der Kletterwald, in Bad Camberg eröffnet würden, die zusätzlichen Verkehre in die Stadt lenkten.

Der Beteiligte ist grundstücksmäßig von der Straßenbaumaßnahme wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränkt [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
6.58.1	Würges	5	78	1.677	184	76	-
Summe:					184	76	-

Die Grundstücksinanspruchnahme ist für den Bau der Ortsumgehung zwingend erforderlich. Der Beteiligte wird hinsichtlich der vorhabenbedingten Grundstücksinanspruchnahmen in das nachfolgende Flurbereinigungs- bzw. Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendungen waren auch unter Bezugnahme auf die Kapitel C.III.1.1, C.III.5, C.III.1.2, C.III.11 und C.III.20 zurückzuweisen.

3.1.25 Die Beteiligte

Die Beteiligte trug mit Schreiben vom 03.05.2006 Einwendungen gegen die Grundstücksinanspruchnahme mit der Begründung vor, dass sie ihr landwirtschaftlich genutztes Grundstück nicht für eine Maßnahme weggeben wolle, die den Würgeser Bürgern wesentlich mehr Nachteile als Vorteile bringe. Hessen Mobil hat darauf mit Schreiben vom 23.03.2007 erwidert. Die Beteiligte

te hat an den Erörterungsverhandlungen nicht teilgenommen. Weiter trug die Beteiligte mit Schreiben vom 05.12.2013 zum 2. Planänderungsverfahren vor, dass sie vor dem Bau der Ortsumgehung ein in Größe, Lage und Bodenqualität vergleichbares Grundstück als Ersatz für das für die Planung benötigte Grundstück bekommen wolle. Darüber hinaus sei die Lärmbelastung höher als in den Unterlagen angenommen und die Mehrbelastung durch den erhöhten Straßenverkehr werde in den Unterlagen nicht richtig dargestellt. Daher fordert die Beteiligte auf der Brücke und dem Damm zwischen Würges und Walsdorf optimale Lärmschutzmaßnahmen.

Die Beteiligte ist grundstücksmäßig von der Straßenbaumaßnahme wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränkt [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
6.36.1	Würges	5	92	4.303	3.457	852	-
6.41.1	Würges	5	91	4.077	1.345	2.732	-
Summe:					4.802	3.584	-

Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist für die Straßenbaumaßnahme erforderlich. Bezüglich eines Tauschgrundstückes wird auf die zuständige Flurbereinigungsbehörde und das Flurbereinigungsverfahren verwiesen, da der vorliegende Planfeststellungsbeschluss nicht über die Flurbereinigung entscheidet. Die Beteiligte wird hinsichtlich der Fragen der Entschädigung der vorhabenbedingten Grundstücksinanspruchnahmen in das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendungen waren auch unter Bezugnahme auf die Kapitel C.III.1.1, C.III.5, C.III.1.2, C.III.11 und C.III.20 zurückzuweisen.

3.1.26 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben, eingegangen am 05.05.2006 beim Regierungspräsidium Gießen, Einwendungen gegen die Planungen der Ortsumgehung mit der Begründung vor, für die Brücke über den Emsbach (Bauwerk Nr.

5615691) solle ein ausreichender Schallschutz vorgesehen werden und er wolle eine Aufklärung über eine mögliche Abfindung wegen erheblicher Wertminderung des Wohn- und Lebensraumes. Das damalige ASV Dillenburg hat daraufhin mit Schreiben vom 23.03.2007 erwidert.

Der Beteiligte ist als Eigentümer grundstücksmäßig von der Straßenbaumaßnahme wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränkt [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
1.37.1	Erbach	16	65	423	29	-	-
Summe:					29	-	-

Für das genannte Wohnhaus wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 11.1a i. V. m. Nr. 11.1). Das Gebiet, in dem sich das Wohnhaus befindet, ist zutreffend als Gewerbegebiet in die schalltechnische Untersuchung eingegangen (vgl. E-Mail Hessen Mobil vom 19.08.2016 und 06.10.2016, sowie Ausführungen unter Ziffer C.III.11.2). Folgerichtig gelten in diesem Bereich die Lärmvorsorgewerte von 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht. Da die geltenden Grenzwerte weder erreicht noch überschritten werden, besteht kein Anspruch auf die Anordnung Lärmschutz – weder aktiv noch passiv. Insofern gibt es ebenfalls keine Grundlage für eine Abfindung einer etwaigen Wertminderung. Die Einwendung war daher zurückzuweisen.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks ist für die Straßenbaumaßnahme erforderlich. Der Beteiligte wird hinsichtlich der Fragen der Entschädigung der vorhabenbedingten Grundstücksinanspruchnahmen in das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung war auch unter Bezugnahme auf die Kapitel C.III.1.1 und C.III.5 zurückzuweisen.

3.1.27 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 08.12.2013 Einwendungen gegen die 2. Planänderung bezüglich der Inanspruchnahme seiner Grundstücke mit der Begründung vor, dass genügend Tauschland zur Verfügung stünde, um dem Betrieb vor Baubeginn genügend Fläche zur Verfügung zu stellen, um eine Existenzvernichtung abzuwenden. Weiter fordert der Beteiligte Lärmschutzmaßnahmen. Im 3. Planänderungsverfahren trug der Beteiligte mit Schreiben vom 11.10.2016 weitere Einwendungen gegen das Vorhaben u. a. mit der Begründung vor, er werde dem Vorhaben nicht zustimmen, wenn er vorher kein Ersatzland zur Verfügung gestellt bekäme. Außerdem sei er durch die Ersatzmaßnahme am Emsbach erneut betroffen und verliere wertvolles Grünland, welches im Eigentum seiner Schwester liege; der Verlust führe zu einer Gefährdung der Futtermittelversorgung der eigenen Tiere. Der Beteiligte plane zudem auf dem Flurstück 14/2, Flur 14 eine Maschinenhalle zu bauen und benötige verlässliche Angaben. Weiter bat der Beteiligte darum, die Eigentumsverhältnisse für das Flurstück 54, Flur 9, Gemarkung Camberg korrekt in den Grunderwerbsunterlagen einzutragen.

Der Beteiligte ist als Eigentümer grundstücksmäßig von der Straßenbaumaßnahme wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränkt [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
3.11.1	Camberg	9	17/1	3.644	1.147	269	-
3.13.1	Camberg	9	16	1.919	60	101	-
3.22.1	Camberg	9	49	11.046	47	88	-
3.23.1	Camberg	9	50	3.442	404	133	-
3.24.1	Camberg	9	51	9.342	2.194	379	-
3.26.1	Camberg	9	52	7.258	1.900	257	-
3.28.1	Camberg	9	54	2.068	625	90	-
3.31.1	Camberg	10	4	6.154	1.117	394	-
4.24.1	Camberg	13	58	5.755	3.705	312	-
4.46.1	Camberg	13	8	13.095	2.870	843	-
Summe:					14.069	2.866	-

Dem Einwand der Existenzgefährdung wurde durch die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens nachgegangen. Das Gutachten des landwirtschaftlichen Gutachterdienstes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) vom 02.11.2016 ist – im Wesentlichen auf den Angaben der Einwender beruhende Feststellungen – zu dem Ergebnis gekommen, dass der Betrieb nicht in seiner Existenz gefährdet ist.

Zur Begründung hat das Gutachten der BImA Folgendes ausgeführt:

Der Beteiligte führt einen konventionell bewirtschafteten Nebenerwerbsbetrieb mit dem Schwerpunkt Ackerbau und Bullenmast, mit - nach eigenen Angaben – einer Gesamtbetriebsfläche von ca. 65,87 ha. Von der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche stehen 17,44 ha im Eigentum und 48,43 ha sind gepachtet. Die Betriebsfläche gliedert sich in rd. 59,81 ha Ackerland und rd. 6,06 ha Grünland. Im Betrieb werden im Schnitt ca. 15 Mastbullen gehalten. Das Ackerland dient in erster Linie der Erzeugung von Getreide und Winterraps zum Verkauf.

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden dem Betrieb rd. 4,56 ha entzogen. Die Entzugsflächen setzen sich aus rd. 1,73 ha Eigentumsflächen und rd. 2,83 ha Pachtflächen zusammen. Die Flächen werden alle für die Straßenbaumaßnahme benötigt, bzw. es handelt sich um rd. 0,5 ha unwirtschaftliche Restflächen. Vorübergehend in Anspruch genommen werden durch die Baumaßnahme rd. 0,76 ha landwirtschaftliche Flächen des Betriebes, die nach Abschluss der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen und daher für die Prüfung der Existenzgefährdung keine Relevanz haben. Die Entzugsfläche würde rd. 6,9 % der bewirtschafteten Gesamtfläche von rd. 65,87 ha ausmachen. Allerdings wurden hinsichtlich der Pachtflächen seitens des Beteiligten vorgetragen, dass insgesamt rd. 0,93 ha der Flächen nur sog. kurzfristige Pachtflächen sind, d. h. diese verfügen über noch kurzfristig gesicherte Restlaufzeiten. Diese waren bei der Begutachtung aufgrund der nicht gesicherten Laufzeiten nicht als langfristige Entzugsfläche zu berücksichtigen, da sie nicht geeignet sind, die Existenz eines Betriebes langfristig zu sichern.

Damit ergibt sich – unter Herausrechnung der kurzfristigen Pachtverträge – zunächst ein Flächenabzug von 5,5 %, d. h. über der Schwelle von 5 % Flächenverlust, deren Überschreitung die Feststellung rechtfertigt, dass nicht von einem Bagatellfall ausgegangen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 -, Juris RdNr. 27). Zur Einschätzung der Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes bedurfte es einer umfangreicheren Begutachtung. Diese ergab nach Vorlage und Prüfung der Betriebszahlen, dass insgesamt keine Existenzgefährdung durch das vorliegend planfestgestellte Vorhaben verursacht wird.

Dem Beteiligten wurde mit Schreiben vom 21.11.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Existenzgefährdungsgutachten gegeben. Der Beteiligte hat keine Stellungnahme abgegeben.

Zu den Einwänden aus dem 3. Planänderungsverfahren wird Folgendes festgestellt:

- Die Eigentumsverhältnisse für das Flurstück 54, Flur 9, Gemarkung Camberg wurden von Seiten der Planfeststellungsbehörde mit dem Grundbucheintrag abgeglichen und entsprechend per Violetteintrag korrigiert (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 14.1).
- Durch die Ersatzmaßnahme E3 (Emsbachrenaturierung) geht auf dem Flurstück 78, Flur 17, Gemarkung Camberg kein Grünland dauerhaft aus der Bewirtschaftung verloren. Es werden lediglich 202 m² vorübergehend für die Bauzeit in Anspruch genommen. Im Übrigen kann nicht nachvollzogen werden, dass es sich bei diesem Grünland um eine Pachtfläche des Beteiligten handelt, da diese in dem o. g. Gutachten der BlmA zur Überprüfung einer Existenzgefährdung nicht als Pachtfläche angegeben wurde.
- Der Einwand bezüglich der geplanten Maschinenhalle auf dem Flurstück 14/2, Flur 14, Gemarkung Camberg kann nicht nachvollzogen werden. Dieses Grundstück wird durch die vorliegend planfestgestellte Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen. Insofern war der Einwand zurückzuweisen.

Der Einwand bezüglich des Lärmschutzes wird unter Bezugnahme auf das Kapitel C.III.11.2 zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist für die Straßenbaumaßnahme erforderlich. Bezüglich eines Tauschgrundstückes wird auf die zuständige Flurbereinigungsbehörde und das Flurbereinigungsverfahren verwiesen, da der vorliegende Planfeststellungsbeschluss nicht über die Flurbereinigung entscheidet. Die Beteiligte wird hinsichtlich der Fragen der Entschädigung der vorhabenbedingten Grundstücksinanspruchnahmen in das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendungen waren auch unter Bezugnahme auf die Kapitel C.III.1.1 und C.III.5 zurückzuweisen.

3.1.28 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 01.12.2013 Einwendungen gegen die 2. Planänderung u. a. mit der Begründung vor, dass über die gesamte Länge der Ortsumgehung beidseitig landwirtschaftliche Wege fehlten und für die Erreichbarkeit erforderlich seien, dass die geforderte Verbreiterung der Unterführung der B 8 unter der Bahnstrecke im Bereich des Hessenweges nicht umgesetzt sei und dass der für das Flurbereinigungsverfahren vorgesehene Flächenumfang zu groß bemessen sei.

Der Beteiligte ist als Eigentümer grundstücksmäßig von der Straßenbaumaßnahme für die Kompensationsmaßnahmen wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	Maßnahme [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
9.44.1	Würges	5	116	5.933	-	-	5.933
Summe:					-	-	5.933

Zu der Einwendung ist unter Berücksichtigung der schriftlichen Erwidern Folgendes festzustellen:

Auf die Grundstücksinanspruchnahme konnte nicht verzichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde konnte bei der Überprüfung feststellen, dass für das

Vorhaben der Erwerb in Höhe von 5.000 m² des Flurstückes 116, Flur 5, Gemarkung Würges unbegründet war. Für die Maßnahme C 1c ist kein Erwerb, sondern eine dauerhafte Belastung in Form einer dinglichen Sicherung erforderlich, da wechselnde Blühflächen angelegt werden (vgl. Maßnahmenblatt C 1, planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1). Die jeweils nicht beanspruchten Teilflächen stehen der landwirtschaftlichen Nutzung uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 25.11.2016, beantwortet mit E-Mail von Hessen Mobil vom 08.12.2016). Dies wurde in den Grunderwerbsunterlagen mittels Violetteintrag korrigiert (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 14.1 und 14.2.9).

Die Erreichbarkeit der einzelnen Grundstücke ist mit dem planfestgestellten Wegekonzept gegeben. Auch die geplanten Überführungen für den landwirtschaftlichen Verkehr sind ausreichend, um eine durchgehende Erreichbarkeit der Flächen sowohl westlich als auch östlich der planfestgestellten Trasse zu gewährleisten (vgl. Kapitel C.III.7 und C.III.12). Daher war eine zusätzliche Verbreiterung der Unterführung der B 8 für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht notwendig. Bezüglich der Größe des Flurbereinigungsgebietes wird auf die zuständige Flurbereinigungsbehörde verwiesen, da der vorliegende Planfeststellungsbeschluss nicht über die Flurbereinigung entscheidet.

Die Einwendung war insofern unter Verweis auf die Kapitel C.III.7 und C.III.12 zurückzuweisen.

3.1.29 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben vom 05.12.2013 Einwendungen gegen die 2. Planänderung sowie die Grundstücksinanspruchnahme u. a. mit der Begründung vor, dass das Vorhaben zu einer Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes führe. Weiter seien einige Ausgleichsmaßnahmen fachlich nicht abgestimmt und hochwertiges Grünland ginge für den Wiesenameisenbläuling verloren. Die Verkehrsführung müsse überarbeitet werden, so dass Schleichverkehre v. a. in Würges zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vermieden werden. Der Beteiligte hinterfragt die fehlenden Lärmschutzmaßnahmen und führt an, dass das Wirtschaftswegenetz dahingehend zu

verbessern sei, dass die Unterführung der Bahnstrecke verbreitert und auf beiden Seiten der Straße ein Wirtschaftsweg angelegt werden müsse.

Darüber hinaus trägt der Beteiligte vor, dass er Widerspruch gegen die Flurbereinigung einlege sowie die Tauschangebote des Amtes für Bodenmanagements und von Hessen Mobil unrealistisch seien. Die Laufzeit von 20 Jahren für das Flurbereinigungsverfahren sei zu lang.

Der Beteiligte ist als Eigentümer grundstücksmäßig von der Straßenbaumaßnahme wie folgt betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränkt [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
9.44.1	Würges	5	116	3.644	5.933	-	5.933
Summe:					5.933	-	5.933

Zu der Einwendung ist unter Berücksichtigung der schriftlichen Erwidern Folgendes festzustellen:

Auf die Grundstücksinanspruchnahme konnte nicht verzichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde konnte bei der Überprüfung feststellen, dass für das Vorhaben der Erwerb in Höhe von 5.000 m² des Flurstückes 116, Flur 5, Gemarkung Würges unbegründet war. Für die Maßnahme C 1c ist kein Erwerb, sondern eine dauerhafte Belastung in Form einer dinglichen Sicherung erforderlich, da wechselnde Blühflächen angelegt werden (vgl. Maßnahmenblatt C 1, planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1). Die jeweils nicht beanspruchten Teilflächen stehen der landwirtschaftlichen Nutzung uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 25.11.2016, beantwortet mit E-Mail von Hessen Mobil vom 08.12.2016). Dies wurde in den Grunderwerbsunterlagen mittels Violetteintrag korrigiert (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 14.1 und 14.2.9).

Dem Einwand der Existenzgefährdung wurde durch die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens nachgegangen. Das Gutachten des landwirt-

schaftlichen Gutachterdienstes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) vom 02.11.2016 ist – im Wesentlichen auf den Angaben des Einwenders beruhenden Feststellungen – zu dem Ergebnis gekommen, dass der Betrieb nicht in seiner Existenz gefährdet ist.

Zur Begründung hat das Gutachten der BImA Folgendes ausgeführt:

Der Beteiligte führt einen konventionell bewirtschafteten Haupterwerbsbetrieb mit dem Schwerpunkt Milchviehhaltung, mit - nach eigenen Angaben – einer Gesamtbetriebsfläche von ca. 102,6 ha. Von der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche stehen 16,62 ha im Eigentum und 85,98 ha sind gepachtet. Die Betriebsfläche gliedert sich in rd. 66,52 ha Ackerland und rd. 86,08 ha Grünland. Auf dem Betrieb werden durchschnittlich 85 Milchkühe, 30 Färsen und 70 Stück sonstiges weibliches Jungvieh gehalten. Das Ackerland dient in erster Linie der Erzeugung von betriebseigenen Futtermitteln.

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden dem Betrieb insgesamt rd. 3,12 ha entzogen. Die Entzugsflächen setzen sich aus rd. 0,59 ha Eigentumsflächen und rd. 2,53 ha Pachtflächen zusammen. Für die Straßenbaumaßnahme werden rd. 1,2 ha benötigt. Hinzu kommen noch die durch die Anschneidung von Flächen entstehenden unwirtschaftlichen Restflächen in einer Größe von rd. 0,5 ha. Für landespflegerische Maßnahmen werden insgesamt rd. 1,4 ha benötigt, bei denen davon ausgegangen wurde, dass diese dem Betrieb als Produktionsfläche zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Flächenentzug betrifft mit rd. 2,8 ha hauptsächlich Ackerflächen des Betriebes. Für landespflegerische Maßnahmen werden lediglich zwei Grünlandflächen von rd. 0,32 ha benötigt. Hinzu kommen während der Bauphase noch rd. 0,21 ha landwirtschaftliche Flächen, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, jedoch nach Abschluss der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen und deswegen für die Prüfung der Existenzgefährdung keine Relevanz hatten.

Die Entzugsfläche würde rd. 3,04 % der bewirtschafteten Gesamtfläche von rd. 102,59 ha ausmachen. Allerdings wurden hinsichtlich der Pachtflächen seitens des Beteiligten vorgetragen, dass insgesamt rd. 1,83 ha der Flächen nur

sog. kurzfristige Pachtflächen sind, d. h. diese verfügen über noch kurzfristig gesicherte Restlaufzeiten. Diese waren bei der Begutachtung aufgrund der nicht gesicherten Laufzeiten nicht als langfristige Entzugsfläche zu berücksichtigen, da sie nicht geeignet sind, die Existenz eines Betriebes langfristig zu sichern.

Damit ergibt sich – unter Herausrechnung der kurzfristigen Pachtverträge - ein Flächenabzug von rd. 1,26 %, d. h. unterhalb der Schwelle von 5 % Flächenverlust, deren Unterschreitung die Feststellung rechtfertigt, dass von einem Bagatellfall ausgegangen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. Vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 -, Juris RdNr. 27). Eine weitere betriebswirtschaftliche Untersuchung des Betriebes erübrigte sich somit.

Ergänzend wurde im Gutachten der BlmA der Sachverhalt des Beteiligten widergegeben, dass im Zuge des in den vergangenen Jahren stattgefundenen Grunderwerbs für die Ortsumgehung Bad Camberg, der Betrieb durch den Verkauf von Flächen der jeweiligen Eigentümer an die Vorhabenträgerin bereits insgesamt rd. 6 ha langjährige Pachtflächen verloren gegangen seien. Diese seien dem Betrieb zwar aktuell in Form von jährlich kündbaren Verträgen durch die Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt worden, es bestünde aber die Gefahr, dass die Flächen in dem geplanten Flurbereinigungsverfahren dem Betrieb endgültig entzogen würden. Damit könnte es zu einem Flächenverlust von insgesamt rd. 8,43 ha kommen, der einen Verlust von rd. 8,2 % der Betriebsfläche entspräche. Dies könne im ungünstigen Fall zu einer tatsächlichen Existenzbedrohung führen. Der Betroffene bitte daher um eine Zusage, dass ein Großteil der bundeseigenen Flächen im Bestand des Betriebes verbleibe und durch langfristige Verträge abgesichert werde.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Sachverhalt geprüft. Das Ergebnis, dass der Betrieb gemäß Gutachten der BlmA nicht existenzgefährdet ist, war nicht zu beanstanden. Es besteht keine rechtliche Möglichkeit, die kurzfristigen Pachtflächen langfristig der Existenzsicherung zuzuschreiben. Hinzu kommt, dass die genannten rd. 6 ha Betriebsfläche nicht unmittelbar durch das Straßenbauvorhaben entzogen werden, sondern ggf. erst im Rahmen des Flächentauschs im Flurbereinigungsverfahren für die Bewirtschaftung verloren

gehen. Bezüglich der Bitte hinsichtlich der Zusage, dass ein Großteil der trasenfernen bundeseigenen Flächen im Bestand des Betriebes verbleiben und durch langfristige Verträge so gesichert werden, dass sie weiterhin bewirtschaftet werden können ist Folgendes festzustellen: Der Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Genehmigung der Straßenbaumaßnahme und der damit unmittelbar im Zusammenhang erforderlichen weiteren Maßnahmen. Hierfür wird die Entscheidung über die mögliche Enteignung dem Grunde nach im Beschluss geregelt. Die Fragen der Entschädigung bzw. des Ersatzlandes sind Gegenstand weiterer nachgelagerter Verfahren, d. h. des Entschädigungs- und/oder des Flurbereinigungsverfahrens. Hierzu kann im Rahmen der Planfeststellung keine Regelung getroffen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich dennoch vergewissert, dass auch im nachgelagerten Flurbereinigungsverfahren die Fragen der Existenzgefährdung und einer ausreichenden Berücksichtigung der Pächter und Pachtflächen ebenfalls Gegenstand sein werden.

Dem Beteiligten wurde mit Schreiben vom 21.11.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Existenzgefährdungsgutachten gegeben. Der Beteiligte hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dazu gehalten, die Grundstücksinanspruchnahme auf das unmittelbar erforderliche Maß zu beschränken. Insofern hat die Überprüfung ergeben, dass der Erwerb der Eigentumsfläche Gemarkung Würges, Flur 5, Flurstück 116 in Höhe von 5.000 m² für die landespflegerische Maßnahme nicht erforderlich war, sondern im Hinblick auf die angeordnete wechselnde Anlage von Blühstreifen (vgl. Maßnahmenblatt C 1) eine dingliche Sicherung im Grundbuch ausreichend ist. Diesem Sachverhalt hat die Planfeststellungsbehörde mit Violetteintragung in den Grunderwerbsunterlagen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 14.1 und 14.2.9) Rechnung getragen. Da sich für den Betroffenen eine Verbesserung der Situation ergibt, konnte auf eine erneute Begutachtung der Existenzgefährdung verzichtet werden.

Die Einwendung war in Bezug auf eine Existenzgefährdung zurückzuweisen, da die Überprüfung (vgl. Gutachten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

vom 02.11.2016) ergeben hatte, dass auch beim zugrundeliegenden Verlust der durch das Vorhaben betroffenen Flächen weiterhin die Existenz gesichert bleibt.

Die Erreichbarkeit der einzelnen Grundstücke ist mit dem planfestgestellten Wegekonzept gegeben. Auch die geplanten Überführungen für den landwirtschaftlichen Verkehr sind ausreichend, um eine durchgehende Erreichbarkeit der Flächen sowohl westlich als auch östlich der planfestgestellten Trasse zu gewährleisten (vgl. Kapitel C.III.7 und C.III.12). Daher war eine zusätzliche Verbreiterung der Unterführung der B 8 für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht notwendig. Das Ausgleichskonzept war auch unter Betrachtung des Artenschutzes nicht zu beanstanden (vgl. hierzu Ziffern C.III.9 und C.III.10). Der Einwand bezüglich des Lärmschutzes wird unter Bezugnahme auf das Kapitel C.III.11.2 zurückgewiesen. Bezüglich der Größe des Flurbereinigungsgebietes sowie der Dauer des Flurbereinigungsverfahrens wird auf die zuständige Flurbereinigungsbehörde verwiesen, da der vorliegende Planfeststellungsbeschluss nicht über die Flurbereinigung entscheidet.

Die Einwendung war auch insofern unter Verweis auf die Kapitel C.III.7, C.III.12, C.III.10 und C.III.9 zurückzuweisen.

3.1.30 Die Beteiligte

Die Beteiligte trug mit Schreiben vom 03.10.2016 im Rahmen des 3. Planänderungsverfahrens Einwendungen gegen die Baumaßnahme wegen der Inanspruchnahme ihres Grundstücks für die Renaturierung des Emsbaches mit der Begründung vor, dass nicht alle Beteiligten der Erbgemeinschaft beteiligt worden seien und der Informationstermin am 08.11.2016 mit der Flurbereinigungsbehörde abgewartet würde.

Die Beteiligte ist grundstücksmäßig durch das Vorhaben (hier Ersatzmaßnahme) wie folgt in Eigentumsflächen betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränken [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
11.12.1	Camberg	17	73	1.695	-	394	-
Summe:					-	394	-

Zu der Einwendung ist Folgendes festzustellen:

Die Planfeststellungsbehörde hat die Eigentumsverhältnisse des betroffenen Flurstücks mit dem Grundbuch abgeglichen und entsprechend mit Violetteintrag im Grunderwerbsverzeichnis korrigiert (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 14.1). Mit Schreiben vom 07.10.2016 wurden die bislang vergessenen Eigentümer mit der gesetzlichen Frist im Rahmen des 3. Planänderungsverfahrens noch nachbeteiligt. Insofern liegt hier kein Verfahrensfehler vor.

Bei der vorliegenden Grundstücksinanspruchnahme handelt es sich um eine vorübergehende Inanspruchnahme für die Dauer der Bauzeit zur Renaturierung des Emsbaches. Nach Abschluss der Maßnahme steht das Grundstück wieder vollumfänglich der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Insofern wird kein Ersatzland angeboten. Auf diese temporäre Inanspruchnahme des Grundstückes kann nicht verzichtet werden. Bezüglich der Fragen der Entschädigung wird auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung der Beteiligten war daher zurückzuweisen.

3.1.31 Der Beteiligte

Der Beteiligte trug mit Schreiben, bei der Planfeststellungsbehörde im HMWEVL eingegangen am 10.10.2016, im Rahmen des 3. Planänderungsverfahrens vor, dass er mit der Inanspruchnahme des Grundstückes einverstanden sei, wenn die genehmigte Einleitung von Oberflächenwasser in den Emsbach im Bereich des Dammes nicht verändert würde. Das Oberflächenwasser werde aus dem vorhandenen Einkaufsmarkt sowie den benachbarten Wohnhäusern als Trennsystem dem Emsbach zugeführt.

Die Beteiligte ist grundstücksmäßig durch das Vorhaben (hier Ersatzmaßnahme) wie folgt in Eigentumsflächen betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m²]	vorübergehend [m²]	beschränken [m²]
1	2	3	4	5	6	7	8
11.13.1	Camberg	17	74	2.069	-	204	-
Summe:					-	204	-

Zu der Einwendung ist Folgendes festzustellen:

Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Rahmen einer Sachverhaltsaufklärung durch Hessen Mobil bestätigen lassen, dass die genehmigte Einleitestelle im Zuge der Baumaßnahme nicht verändert wird (vgl. hierzu E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 01.11.2016, beantwortet mit E-Mail von Hessen Mobil vom 06.12.2016). Insofern hat sich die Einwendung erledigt.

3.1.32 Die Beteiligte

Die Beteiligte trug mit Schreiben vom 11.10.2016 im Rahmen des 3. Planänderungsverfahrens Einwendungen gegen die Baumaßnahme wegen der Inanspruchnahme ihres Grundstücks für die Renaturierung des Emsbaches vor. Sie stimme der Inanspruchnahme nur zu, wenn sie Ersatzland für das Grünland zur Verfügung gestellt bekomme, welches von dem Bruder zur Futtermittelversorgung der Tiere benötigt werde.

Die Beteiligte ist grundstücksmäßig durch das Vorhaben (hier Ersatzmaßnahme) wie folgt in Eigentumsflächen betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m²]	vorübergehend [m²]	beschränken [m²]
1	2	3	4	5	6	7	8
11.17.1	Camberg	17	78	2.785	-	202	-
Summe:					-	202	-

Zu der Einwendung ist Folgendes festzustellen:

Bei der vorliegenden Grundstücksinanspruchnahme handelt es sich um eine vorübergehende Inanspruchnahme für die Dauer der Bauzeit zur Renaturierung des Emsbaches. Nach Abschluss der Maßnahme steht das Grundstück wieder vollumfänglich der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Insofern wird kein Ersatzland angeboten. Auf diese temporäre Inanspruchnahme des Grundstückes kann nicht verzichtet werden. Bezüglich der Fragen der Entschädigung wird auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung der Beteiligten war daher zurückzuweisen.

3.1.33 Die Beteiligte

Die Beteiligte trug mit Schreiben vom 21.10.2016 im Rahmen des 3. Planänderungsverfahrens Einwendungen gegen die Baumaßnahme wegen der Inanspruchnahme ihres Grundstücks für die Renaturierung des Emsbaches vor. Sie wolle zunächst die Informationsveranstaltung der Flurbereinigungsbehörde am 08.11.2016 abwarten, um sich eine Meinung bilden zu können.

Die Beteiligte ist grundstücksmäßig durch das Vorhaben (hier Ersatzmaßnahme) wie folgt in Eigentumsflächen betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränken [m ²]
					6	7	8
11.12.1	Camberg	17	73	1.695	-	394	-
Summe:					-	394	-

Zu der Einwendung ist Folgendes festzustellen:

Die Planfeststellungsbehörde hat die Eigentumsverhältnisse des betroffenen Flurstücks mit dem Grundbuch abgeglichen und entsprechend mit Violetteintrag im Grunderwerbsverzeichnis korrigiert (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 14.1). Bei der vorliegenden Grundstücksinanspruchnahme handelt es sich um eine vorübergehende Inanspruchnahme für die Dauer der Bauzeit zur Renaturierung des Emsbaches. Nach Abschluss der Maßnahme steht das Grundstück wieder vollumfänglich der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Insofern wird kein Ersatzland angeboten. Auf diese temporäre Inanspruchnahme

des Grundstückes kann nicht verzichtet werden. Bezüglich der Fragen der Entschädigung wird auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung der Beteiligten war daher zurückzuweisen.

3.1.34 Die Beteiligten

Die Beteiligten trugen mit Schreiben vom 02.11.2016 im Rahmen des 3. Planänderungsverfahrens vor, dass sie ihr durch das Vorhaben in Anspruch genommenes Grundstück gerne veräußern würden.

Die Beteiligten sind grundstücksmäßig durch das Vorhaben (hier: Ersatzmaßnahme) wie folgt in Eigentumsflächen betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränken [m ²]
					6	7	8
11.16.1	Camberg	17	77	1.322	-	103	-
Summe:					-	103	-

Zu der Einwendung ist Folgendes festzustellen:

Das Grundstück wird nur für die vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit der Emsbachmaßnahme (Ersatzmaßnahme E 3) benötigt und hinterher wieder gemäß des ursprünglichen Zustandes hergestellt. Insofern ist es nicht für den Erwerb vorgesehen. Nach Abschluss der Maßnahme steht das Grundstück wieder vollumfänglich der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Auf diese temporäre Inanspruchnahme des Grundstückes kann nicht verzichtet werden. Bezüglich der Fragen der Entschädigung wird auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen.

3.1.35 Die Beteiligten

Die Beteiligten trugen mit Schreiben vom 31.10.2016 eine Einwendung außerhalb der Fristen der Anhörung bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundstückes in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 57 zur Nutzung als Baumaschinenvorhalteplatz vor. Die Beteiligten begründeten ihre Einwendung damit, dass sie seit Anfang der 90er Jahre das Grundstück biologisch dynamisch nach dem Prinzip der Dreifelderwirtschaft bewirtschafteten. Weiter

befänden sich im oberen Teil des Grundstückes diverse erhaltenswerte alte Obstbäume. Durch die Nutzung als Lagerfläche käme es während der Bau-phase der Ortsumgehung zu massiven Bodenverdichtungen und ggf. nicht vermeidbaren Verunreinigungen des Bodens, die nicht mehr behoben werden könnten, sodass ein biologisch dynamischer Anbau im Anschluss möglich sei. Weiter befänden sich auf dem Flurstück 15 Bienenvölker, dessen Umsiedlung für die Dauer der Bauzeit fast unmöglich sei. Die Beteiligten baten um Prüfung, ob ein benachbartes Grundstück für die Baueinrichtungsfläche zur Verfügung stünde.

Die Beteiligten sind grundstücksmäßig durch das Vorhaben wie folgt in Eigentumsflächen betroffen:

lfd. Nr.	Lage [Gemarkung]	Flur [Nr.]	Flurstück [Nr.]	Größe [m ²]	Inanspruchnahmen		
					Erwerb [m ²]	vorübergehend [m ²]	beschränken [m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8
2.11.1	Erbach	16	57	7.746	1.050	-	-
Summe:					1.050	-	-

Zu der Einwendung ist Folgendes festzustellen:

Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die in den Grunderwerbsunterlagen eingetragene Baueinrichtungsfläche als vorübergehende Inanspruchnahme auf ein anderes Grundstück im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland verlegt werden kann. Es bestand kein unbedingtes Erfordernis, dass nur dieses Flurstück für die Baueinrichtungsfläche geeignet wäre (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 10.11.2016, beantwortet mit E-Mail von Hessen Mobil vom 16.11.2016). Dies wurde in den vorliegend planfeststgestellten Unterlagen Nr. 14.1 und 14.2.2 mittels Violetteintrag korrigiert. Damit verbleibt auf diesem Flurstück nur die dauerhafte Inanspruchnahme für das Straßenbauvorhaben mit einer zu erwerbenden Fläche von 1.050 m². Dem Einwand der Beteiligten konnte insofern Rechnung getragen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dies den Beteiligten bereits mit Schreiben vom 23.12.2016 mitgeteilt.

3.2 Nicht mehr grundstücksmäßig Betroffene

Die Einwendungen aus dem Hauptverfahren haben sich dadurch erledigt, dass Grundstücke zwischenzeitlich einen anderen Eigentümer haben (Verkauf an Vorhabenträgerin oder andere Dritte) oder die ursprünglich vorgesehenen Grundstücksinanspruchnahmen im Laufe des Verfahrens wegfallen konnten.

Konkret handelt es sich dabei um die nachfolgend genannten Beteiligten:

3.2.1 Die Beteiligte

3.2.2 Der Beteiligte

3.2.3 Der Beteiligte

3.2.4 Der Beteiligte

3.2.5 Der Beteiligte

D. **Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung**

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen weder zwingende Bestimmungen noch im Wege der Abwägung nicht überwindbare Belange entgegen. Der Neubau der B 8 Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges ist auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das (private) Eigentum gerechtfertigt und vertretbar. Die für den Bau der Ortsumgehung Bad Camberg streitenden Belange überwiegen die Belange, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Die von Beteiligten und Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Bedenken müssen hinter der verkehrlichen Notwendigkeit des Neubaus der B°8 Ortsumgehung Bad Camberg zurückstehen. Die Überprüfung der berührten öffentlichen Belange hat ergeben, dass mit dem Vorhaben keine zwingenden Rechtssätze des materiellen Planfeststellungsrechts verletzt werden.

Eingriffe in das verfassungsrechtlich geschützte Grundeigentum müssen in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der verkehrlichen Bedeutung der Straßenbaumaßnahme im öffentlichen Interesse zurückstehen.

Negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden so gering wie möglich gehalten. Die Planfeststellungsbehörde hat auch die Komplexität und wechselseitige Bezogenheit der Umweltwirkungen des Vorhabens, die unter anderem Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorgaben waren, beachtet. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen. Der Bedarf an Flächen für diese Maßnahmen wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird durch die planfestgestellten vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Der Neubau der B°8 Ortsumgehung Bad Camberg ist gemessen an den fachplanerischen Zielen des Bundesfernstraßengesetzes objektiv und vernünftigerweise dringend geboten.

Bei der Planung und Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet. Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass die planfestgestellt Planung vernünftig und zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Mit ihr werden die verfolgten Ziele, d. h. die verkehrliche Entlastung der Ortsdurchfahrten von Erbach, Bad Camberg und Würges, die Verbesserung der Verkehrssicherheit innerhalb der Ortslagen, die Reduzierung der Immissionen im Bereich der Ortsdurchfahrten und die Verbesserung der städtebaulichen Qualität und Entwicklungsmöglichkeiten erreicht.

Zu dem Vorhaben bestehen keine sich aufdrängenden Alternativen, die die verfolgten Planungsziele besser erreichen würden oder mit einer geringeren Beeinträchtigung von öffentlichen und privaten Belangen verbunden wären. Dies gilt auch für die Wahl der Linienführung in ihrer Höhe und Lage. Die Planfeststellungsbehörde hat alle ermittelten Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens einschließlich derer des Naturschutzes, Artenschutzes, Immissionsschutzes und der Verkehrsuntersuchung vollständig in ihre Abwägungsentscheidung eingestellt.

Die Flächeninanspruchnahme für die Trasse und für die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurde auf das geringstmögliche Maß beschränkt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange haben gegenüber dem mit dem Vorhaben verfolgten Verkehrsinteresse zurückzustehen. Die von einzelnen Landwirten gelten gemachten Existenzgefährdungen wurden gutachterlich überprüft und fanden keine Bestätigung. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der zweiten Planänderung und im Rahmen der Überprüfung ihrer landschaftspflegerischen Maßnahmen Anpassungen von einzelnen der geplanten Maßnahmen zur Entlastung der Betroffenen vorgenommen, so z. B. durch die Einbeziehung der Ersatzmaßnahme E 3 – Gewässerrenaturierung am Emsbach – als wesentliches Element der Ausgleichsplanung.

Für die Betroffenen in den Ortsdurchfahrten tritt mit der Verkehrsreduzierung eine Entlastung von Immissionen ein. Soweit durch die Trassenführung Belastungen beim Schutzgut „Erholung“ eintreten, sind diese unvermeidbar. Die Trasse der Ortsumgehung hält die Richtwerte der 16. BImSchV und der 39.

BImSchV ein. Maßnahmen des aktiven Schallschutzes sind vorhabenbedingt nicht erforderlich. Maßnahmen des passiven Schallschutzes sind unter Betrachtung der Summenpegel nur an einer Stelle erforderlich und festgesetzt worden.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder kompensiert. Durch die Anlage von Regenrückhaltebecken und die Abführung des Oberflächenwassers über diese in die Vorflut sind Beeinträchtigungen der ökologischen Gewässereigenschaften grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit die Trasse durch Wasserschutzgebiete führt, werden die Vorgaben der RiStWAG beachtet, Befreiungen von den Ge- und Verboten der Wasserschutzgebietsverordnungen sind nicht erforderlich. Der auf den beiden Emsbachbrücken vorgesehene Spritzschutz verhindert weitgehend die Schadstoffeinträge durch Spritzwasser.

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben streitenden, öffentlichen und privaten Belange gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Summe der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen die Gesamtheit der negativen Vorhabenauswirkungen überwiegt. Mittels der angeordneten Regelungen und Nebenbestimmungen werden sämtliche durch das Vorhaben hervorgerufene abwägungserhebliche Konflikte bewältigt. Den im Interesse der Vorhabenverwirklichung berührten öffentlichen und privaten Belange wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Das im öffentlichen Interesse liegende Straßenbauvorhaben wird daher mit den getroffenen Regelungen und angeordneten Nebenbestimmungen planfestgestellt.

E. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Für das Vorhaben ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt, so dass es nach § 17 e Abs. 2 S. 1 FStrG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Gründe, den Sofortvollzug auszusetzen, bestehen nicht.

Hinweis:

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.1 genannten Unterlagen) werden in den vom Bauvorhaben betroffenen Städten Bad Camberg und Idstein nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

F. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche
Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungs-
gerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger,
den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll
einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsa-
chen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Kla-
geerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf
dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen
werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss
hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschie-
benden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststel-
lungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung
(VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Plan-
feststellungsbeschlusses beim oben genannten Hessischen Verwaltungsge-
richtshof gestellt und begründet werden.



Tarek Al-Wazir